
NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 01536599 6





Sammlung
der
Verordnungen
der freien
Hanse-Stadt Hamburg,
seit 1814.

Zwanzigster Band.

Verordnungen von 1847 und 1848,
nebst Register
über den zehnten bis zwanzigsten Band,
bearbeitet
von

J. M. Lappenberg,
B. R. Dr. und Archivarius.

Hamburg, 1849.
Gedruckt und verlegt von Johann August Meißner,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Inhalt.

Verordnungen vom Jahre 1847.

No. Seite

1. Bekanntmachung, betr. die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1826. Jan. 6. . . 3
2. Polizey-Verfügung, den Kleinhandel mit Brennspiritus oder sogenannter Gasflüssigkeit betr. Jan. 6. 4
3. Schragen, nach welchem das Brückengeld der Eisbrücke in St. Pauli, beim Landungsplatz, zu zahlen ist. Jan. 9. 4
4. Publicandum, betr. die Arbeitsleute und Droschken-Fuhrleute bei den Eisbrücken am Grasbrooke, so wie deren Taxe.. 5
5. Erneuerte Bekanntmachung, betr. die Befreiung Hamburgischer Seeleute von der Kriegsdienstpflichtigkeit. Jan. 22. 8
6. Bekanntmachung, betr. die Reclamation der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1826. Jan. 22. 9
7. Bekanntmachung, betr. den Gebühren-Tarif für die Durchfahrt durch die Hammerbrook-Schleuse. Febr. 6. 9
8. Revidirte Polizey-Bekanntmachung, die gegen Bezahlung stattfindenden Concerte betr. Febr. 9. 10

No.		Seite
9.	Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der bisherigen wechselseitigen Arrestfreiheit der Angehörigen der Städte Hamburg und Lübeck in Schuldsachen. März 5.	11
10.	Verfügung, betr. das Verfahren, wie es bei der Prüfung eines Apothekerlehrlings zu halten. März 6.	12
11.	Rath- und Bürger-Convent vom 11. März.	14.
12.	Polizey-Verfügungen wegen der am Grasbrooke landenden Dampfschiffe. März. . . .	18
13.	Collecte am Charfreitage den 2. April. März 15.	24
14.	Abänderungen und Zusätze für die Arzney-Taxe. März 16.	24
15.	Bekanntmachung, betr. den Schragen für die Angestellten der Polizey-Behörde und für die Hafenrunde. März 19.	29
16.	Bekanntmachung, betreffend den Besuch des botanischen Gartens. März.	32
17.	Bekanntmachung, betr. die Stadtsammlungen für öffentliche milde Stiftungen und die Wahl der Provisoren am Allgemeinen Krankenhause. März 26.	33
18.	Polizey-Bekanntmachung, das am 8. April in der großen Michaelis-Kirche stattfindende geistliche Concert zum Besten der hiesigen Warteschulen betr. April 6.	34
19.	Bekanntmachung wider das unerlaubte Ausgehen und Unordnungen der Dienstboten in den Marschlanden. April 10.	35
20.	Polizey-Bekanntmachung, die Eröffnung der Markthalle auf dem Pferdemarkt betr. April.	37
21.	Collecte am 2. Mai. April 16.	38
22.	Bekanntmachung, betr. die gestattete Passage mehrerer Wallstrecken bis Mitternacht. Apr. 16.	38

23.

No. Seite

23. Bekanntmachung, betr. Veränderungen der Arzenei-Taxe und Zusätze zum Codex medicamentarius. April 16. 39
24. Bekanntmachung, betr. das Armenwesen im Geestgebiete. April 20. 40
25. Bekanntmachung, betr. das Wandern der Gesellen der Wundärzte, Barbiere und Bader. April 30. 42
26. Bekanntmachung, betr. das Gewicht und den Verkauf der Rockenbröde, sowie die Aufstellung einer Wagschaale in den Verkaufsläden. Mai 3. 44
27. Bekanntmachung, betr. das Gewicht der Rockenbröde für St. Pauli. Mai 3. 45
28. Bekanntmachung, betr. die Verordnungen zur Regulirung des Steinkohlen-Handels. Mai 3. 46
29. Rath- und Bürger-Convent vom 6. Mai . . 47
30. Bekanntmachung, betr. abgeänderte Fassung des § 10 der Zoll-Ordnung. Mai 10. . . . 51
31. Bekanntmachung, betr. die Prolongation der Herabsetzung der Accise auf hieselbst eingeführtes Roggenmehl. Mai 10. 53
32. Bekanntmachung, betr. die bevorstehende Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Mai 12. 54
33. Bekanntmachung, betr. die Berücksichtigung der Taucher-Glocke auf der Elbe. Mai 12. . 54
34. Bekanntmachung, betr. die Errichtung eines Deich-Collegii auf den Elbinseln. Mai 12. . 55
35. Bekanntmachung, betr. Abgaben-Erleichterung für Kornwaaren für den Holsteinischen Zollverein. Mai 17. 56
36. Bekanntmachung, betr. den Umtausch der älteren Zoll-Passirscheine. Mai 17. 57

37.

No. Seite

37. Bekanntmachung, betr. die Bagger-Arbeiten im Blankeneser Sande. Mai 18. 58
38. Bekanntmachung, betr. die Publication der Neu revidirten General-Feuercasse-Ordnung. Mai 28. 60
39. Neu revidirte Hamburgische General-Feuer-Casse-Ordnung v. J. 1833, mit den Modificationen. May 28. 60
40. Bekanntmachung, betr. die Kosten-Ermäßigung bei Benutzung der im Niederhafen errichteten Hebemaschine. May 28. 109
41. Bekanntmachung, betr. den Verkauf des Rockenbrodes in St. Georg. Juny 1. 111
42. Bekanntmachung, betr. den Gebrauch der Taucher-Glocke bei Nachtzeit. Juny 4. . . 112
43. Bekanntmachung, betr. die auf den Marktplätzen stattgefundenen Unruhen. Juny 17. . 113
44. Verordnung in Ansehung der von den Dorfbewohnern bei Feuersbrünsten im Geestgebiet zu leistenden Hülfe. 1846. Juny 20. . . . 115
45. Bekanntmachung, betr. die Wiederaufhebung der unter dem 17. Juny wider die stattgefundenen Unruhen angeordneten Maaßregeln. Juny 21. 122
46. Verordnung, die Unterbringung obdachloser Familien in den Vierlanden und dahin gehörige polizeyliche Verfügungen betreffend. Juny 21. . 123
47. Bekanntmachung, betr. das Kegelschieben während des Gottesdienstes und bei Nacht in den Marschlanden. Juny 22. 125
48. Rath- und Bürger-Convent vom 1. July. . 126
49. Bekanntmachung, betr. die ordentliche und eine außerordentliche Zulage zur Feuercasse. July 2. 132
50. Bekanntmachung, betr. die Verlängerung der Accise auf hieselbst eingeführtes Roggenmehl. July 5. 134

51.

No. Seite

51. Bekanntmachung, die Benutzung der Landungsbrücken in St. Pauli durch Seedampfschiffe betreffend. July 26. 135
52. Bekanntmachung, die Verschiffung von Vieh über die Landungsbrücken in St. Pauli betreffend. July 26. 136
53. Verordnung, betr. die bei ausbrechender Lungenseuche unter dem Rindvieh zu ergreifenden Maaßregeln. August 13. 137
54. Bekanntmachung, betr. die Zulassung der Handwerksgesellen in Oesterreich. August 30. . . 145
55. Bekanntmachung, betr. die Baggerung im nördlichen Fahrwasser bei Blankenese. Septbr. 4. . 146
56. Bekanntmachung, betr. das Kostgeld im Allgemeinen Krankenhause. September 9. . . . 147
57. Publicandum über den Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 6. August 1846, betr. communistische Vereine. September 13. . 147
58. Ankündigung einer in der Stadt und Vorstadt St. Georg beliebten außerordentlichen Sammlung, behufs Vollendung des Baues der St. Petri Hauptkirche und Ausstattung deren Innern. September 13. 148
59. Bekanntmachung, betr. ein kirchliches Dankfest wegen der gesegneten Erndte. September 13. 149
60. Collecte am 26. September. September 13. . 150
61. Polizey-Bekanntmachung, betr. die Berechnung der Zinsen durch die Pfandleiher. Septbr. 14. 151
62. Bekanntmachung, betr. den Gebühren-Tarif bei der Schleuse unter der Mühlenbrücke. Sept. 15. 152
63. Collecte am 18. October. September 24. . . 153
64. Bekanntmachung, betr. die Widerspenstigen vom Loosungs-Jahre 1825. October 11. 153
65. Collecte am Buß- und Bet-Tage. October 15. 158

66.

No. Seite

66. Rath- und Bürger-Convent vom 28. October . 158
67. Bekanntmachung, betr. die Beschränkung der Passirung einiger Wallstrecken im Winter. October 29. 164
68. Conclusum Senatus, betr. die Ansetzung eines Verkaufs-Termines auf Antrag des Creditor hypothecarius vom 3. November 164
69. Bekanntmachung, betr. die Beendigung der Arbeiten der Taucher-Glocke bei Nienstädten. Nov. 3. 165
70. Bekanntmachung, betr. die Eröffnung des neuen Fahrwassers bei Blankenese. November 8. . . 166
71. Revidirte Verordnung der Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staats. Novbr. 8. . 167
72. Revidirte Verordnung wegen einer allgemeinen Brandsteuer. Novbr. 8.. 183
73. Bekanntmachung, betr. die bevorstehende Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. November 8.. 190
74. Regulativ für die Benutzung des Krahns am Mönkedamm, nebst Gebühren-Tarif. November. 190
75. Bekanntmachung wider die Weihnachts- und Neujahrs-Geschenke abseiten der Krämer. Nov. 15. 192
76. Bekanntmachung, betr. die Publication der Revidirten Pensions-Cassen-Verordnung. Nov. 22. 192
77. Bekanntmachung, betr. die Publication der Revidirten Allgemeinen Brandsteuer-Verordnung. November 22. 193
78. Rath- und Bürger-Convent vom 25. November. 193
79. Revidirte Verordnung in Betreff des Nachdrucks. November 29. 198
80. Bekanntmachung, betr. den Abdruck der Revidirten Verordnung in Betreff des Nachdrucks. November 29. 203

No.		Seite
81.	Mandat, die Anlegung von Gasleitungen (fittings) im Innern von Gebäuden, so wie den Schutz der Gas-Anlagen auf öffentlichem Grunde betr. November 29.	203
82.	Collecte am Neujahrstage 1848. November 29.	209
83.	Bekanntmachung, betr. die Ausschreibung der außerordentlichen Feuercassen-Zulage von 4 per mille. December 13.	209
84.	Bekanntmachung, betr. Veränderungen der K. Zollgesetzgebung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein. December 15.	211
85.	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr, Verfertigung und den Gebrauch von Spielkarten in Holstein. December 15.	221
86.	Bekanntmachung, betr. die Abschaffung der Weihnacht- und Neujahrsgeschenke abseiten der Knochenhauer und Schlachter an ihre Kunden. December 17.	222
87.	Bekanntmachung, betr. die Abschaffung der Weihnacht- und Neujahrsgeschenke der Schlachter in St. Georg an ihre Kunden. December 20.	223
88.	Warnung, betr. die Eispassage auf der Alster. December 20.	224
89.	Publicandum, betr. die Loosung für das Hamburgische Contingent aus den im Jahre 1827 Gebornen. Decbr. 20.	224
90.	Bekanntmachung, betr. die Abschaffung der Weihnacht- und Neujahrsgeschenke der Schlachter in St. Pauli an ihre Kunden. December 22.	225
91.	Desgl. für die Geestlande. December 22.	225
92.	Bekanntmachung, betr. die Quarantaine-Untersuchung für die von den Canarischen Inseln kommenden Schiffe. Dec. 22.	226
93.	Publicandum wider die Annahme von N⅔-Stücken bei den öffentlichen Cassen. Dec. 22.	227

94.

No. Seite

94. Schragen, nach welchem die angestellten Brücken-Leute der Eisbrücken am Grasbrook das Brückengeld zu erheben angewiesen sind. Dec. 22. 227
95. Fähr-Taxe für die Stadtdeicher- und Veddeler-Fährleute. Dec. 22. 228
96. Bekanntmachung, betr. die Ever- und Jollenführer am Stadtdeiche und auf der Veddel. Dec. 22. 231
97. Polizey-Verfügung, betr. die Arbeitsleute und Droschken-Fuhrleute bei den Eisbrücken am Grasbrook, sowie deren Taxe. Decbr. . . . 234
98. Bekanntmachung, betr. die Wägung des bei Brandshof passirenden Schlachtviehes. Dec. 27. 237
99. Schragen, nach welchem das Brückengeld der Eisbrücke in St. Pauli beim Landungsplatz zu zahlen ist. Dec. 28. 237
100. Bekanntmachung, betr. die Accise von Rockenmehl. Dec. 30. 239
101. Warnung wider das Fahren mit s. g. Krcken. Dec. 31. 239

Verordnung in Ansehung der von den Dorfbewohnern bei Feuersbrünsten im Geestgebiete zu leistenden Hülfe. 1846. Juny 20. 115
Bekanntmachung, betr. die Aufhebung und Tarifs-Veränderungen Holsteinischer Einfuhrzölle auf Kornwaaren und Fabrikate, so wie das Last- und Feuergeld bei der Wiederausfuhr von Föhren- und Tannenholz. 1847. März 5. . . 240

Inhalt.

Verordnungen vom Jahre 1848.

No.		Seite
102.	Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des Zwangsrechtes der Mehlführer. Jan. 5. . .	247
103.	Bekanntmachung wider die Annahme von N⅔-Stücken für das Lootsgeld. Jan. 7. . .	249
104.	Bekanntmachung, betr. die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1827. Jan. 7. .	249
105.	Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission, betr. die Reclamation der Dienstpflichtigen. Jan. 17.	250
106.	Bekanntmachung, betr. die gleichmäßige Behandlung der Hamburgischen u. der Brasilischen Schiffe in den gegenseitigen Häfen. Jan. 31.	250
107.	Polizey-Befehl, nach Rückrede mit dem S.T. Herrn Amtspatron des Maurer-Amtes, bekannt gemacht. Jan.	251
108.	Rev. Verordnung in Betreff der Verschiffung der über Hamburg direct nach anderen Welttheilen Auswandernden. Febr. 4.	252
109.	Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Quarantaine-Untersuchung für die von den Canarischen Inseln kommenden Schiffe. Febr. 28.	261

No. Seite

110. Bekanntmachung, betr. die Gestattung der Passage auf einigen Wallstrecken. März 1. . 262
111. Mandat wider Ruhestörungen und Frevel. März 4. 263
112. Bekanntmachung bei Aufhebung der Verfügungen des Mandats vom 4. d. M. März 8. . 264
113. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Censur. März 9. 266
114. Rath- und Bürger-Convent vom 13. März. 266
115. Mandat, betr. die Anwendung strenger Maaßregeln nach Maaßgabe des Tumult-Mandates. März 13. 271
116. Auszug aus dem Mandate wider Auflåufe und Tumulte in Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schlusses vom 4. July 1796. März 13. . . 272
117. Bekanntmachung, betr. die Anmeldung der Freiwilligen. März 14. 275
118. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Censur im Amte Bergedorf. März 15. . . 276
119. Bekanntmachung, betr. die Farben des deutschen Bundes. März 25. 277
120. Collecte am Charfreitage. März 29. . . . 278
121. Bekanntmachung, betr. die Betonnung des Fahrwassers auf der Unterelbe. April 1. . . 278
122. Bekanntmachung, betr. die Wahl der Abgeordneten zu der constituirenden deutschen National-Versammlung. April 12. 279
123. Notification, die Erhebung einer Steuer, zum Besten der Kirche St. Nicolai zu Billwärder a. d. Bille, betr. April 12. 285
124. Collecte am 7. May. April 14. 286
125. Bekanntmachung, betr. die Anmeldung hier sich aufhaltender Fremden. April 14. . . . 287

126.

No. Seite

126. Bekanntmachung, betr. die Wahl der Abgeordneten für die Frankfurter Versammlung auf den Elbinseln. April 15. 288

127. Bekanntmachung, betr. die Wahl der Abgeordneten für die Frankfurter Versammlung in den Marschlanden. April 15. 289

128. Bekanntmachung, betr. die Wahl der Abgeordneten für die Frankfurter Versammlung in den Geestlanden. April 15. 291

129. Bekanntmachung, betr. die Aufforderung zur Wahl für die Deutsche National-Versammlung an alle volljährigen Hamburgischen Staatsangehörigen. April 16. 292

130. Bekanntmachung der Central-Commission, betr. die Legitimations-Documente und die Stimmzettel der Wähler. April 16. 294

131. Bekanntmachung der Central-Commission, betr. die Locale für die Wahlen für die deutsche National-Versammlung. April 17. 294

132. Bekanntmachung der Central-Commission, betr. die Legitimation der Wähler. April 17. . . 296

133. Bekanntmachung, betr. die volljährigen Staatsangehörigen in den Geestlanden. April 18. . 297

134. Bekanntmachung, betr. die Wahl zu der deutschen National-Versammlung im Amte und Städtchen Bergedorf. April 18. 298

135. Bekanntmachung, betr. die Abgabe der Stimmzettel für die Wahlen zur National-Versammlung durch Beauftragte. April 19. . . . 298

136. Bekanntmachung, betr. die Abstimmungen wegen der Abgeordneten zur National-Versammlung. 299

137.

No. Seite

137. Bekanntmachung des Ergebnisses der Abstimmungen zur Wahl der Abgeordneten zur National-Versammlung. April 26. 300

138. Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. May 8. 301

139. Notification, betr. die Schutzverwandten zu St. Georg. May 10. 301

140. Warnung wider das unbefugte Schießen und Tragen von Waffen. May 18. 302

141. Rath- und Bürger-Convent vom 25. May. 302

142. Bekanntmachung, betr. die Erhebung einer außerordentlichen Steuer. May 25. . . . 305

143. Warnung in Betreff der Gasleitungs-Röhren und Hähne im Theater. May. 305

144. Bekanntmachung, betr. die Schießübungen auf Steinwärder. May. 306

145. Bekanntmachung, betr. die Gestattung des Fahrens mit leichtem Fuhrwerke auf dem Stadtdeiche. Juny 2. 307

146. Bekanntmachung wider das Kriegsspiel und andern Unfug der Kinder in den Gassen. Juny 3. 307

147. Bekanntmachung, betr. die Veränderung der Signalschüsse bei Sturmfluthen. Juny 7. . . 308

148. Bekanntmachung, betr. die ordentliche Zulage zur Feuercasse. Juny 8. 309

149. Bekanntmachung, die gestern Abend am Steinthore verübten Beschädigungen und Zerstörungen von Staats-Eigenthum betr. Juny 10. 311

150. Bekanntmachung, betr. die Zuziehung der Reserve für das Bürger-Militair zum Wachtdienste. Juny 14. 312

151.

No. Seite

151. Bekanntmachung wider die betrügerische Erhöhung des Gewichts der Butter. Juny 22. 314
152. Bekanntmachung wider das Austreten der Bäckergesellen aus der Arbeit. Juny 26. . 314
153. Bekanntmachung an die Bäckergesellen. Juny 29. 315
154. Bekanntmachung, betr. die Freudensbezeugungen bei dem Antritte der Reichsverweserschaft durch Se. Kaiserliche Hoheit den Erzherzog Johann von Oesterreich. July 14. 316
155. Bekanntmachung, betr. die am 16. July stattfindende Illumination. July 15. 316
156. Publicandum, betr. die Ansprache Sr. Kaiserl. Hoheit des Reichsverwesers Erzherzog Johann. July 22. 317
157. Bekanntmachung, betr. die Aufforderung zur Zahlung der ordentlichen Feuercassen-Zulage. July 24. 319
158. Bekanntmachung, betr. die auf dem Steinwärder zu versuchenden Signalschüsse. Aug. 9. 320
159. Warnung in Betreff des verbotenen Schießens. Aug. 11. 321
160. Bekanntmachung, betr. aufrührerische Beschlüsse hiesiger Vereine. Aug. 12. 321
161. Bekanntmachung, betr. die anstatt des Umganges der Armenschüler zu St. Pauli vorzunehmende Sammlung der Armenvorsteher. Aug. 15. 325
162. Bekanntmachung, betr. die Gerechtsame der Jagdpächter. Aug. 21. 325
163. Bekanntmachung, betr. die Zahlung der Steuer-Rückstände. Aug. 25. 326
164. Bekanntmachung, betr. den bevorstehenden Antrag des Senates wegen Berufung einer verfassungsgebenden Versammlung. Sept. 5. . 327

165.

No. Seite

165. Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 11./16. Juny 1823 über den Wechsel des Bergedorfer Directoriums und zu der rev. Verordnung vom 9./14. Juny 1841 in Beziehung auf die Gerichtsverfassung dieses Amtes. Sept. 6. . . 328
166. Rath- und Bürger-Convent vom 7. Sept. . 331
167. Bekanntmachung, betr. die Wahlen zu der constituirenden Versammlung. Sept. 8. . . 336
168. Bekanntmachung, betr. die contributionsmäßige Anleihe. Sept. 12. 343
169. Bekanntmachung, betr. die außerordentliche Steuer. Sept. 12. 344
170. Bekanntmachung, betr. die Erhebung eines dritten per Mille der außerordentlichen Feuercassen-Zulage. Sept. 12. 345
171. Verordnung, die Einrichtung von Vergleichs-Commissionen in den Vierlanden betr. Sept. 13. 346
172. Bekanntmachung, betr. die Einquartirung von Bundestruppen. Sept. 14. 349
173. Bekanntmachung, betr. die Niedersetzung einer Central-Commission und der Bezirks-Commissionen. Sept. 15. 350
174. Bekanntmachung der Central-Commission, betr. die Aufnahme der Wählerlisten zur constituirenden Versammlung. Sept. 16. 352
175. Bekanntmachung, betr. die Locale für die Sitzungen der Central- und der Bezirks-Commissionen. Sept. 18. 354
176. Bekanntmachung, betr. den bevorstehenden Rath- und Bürger-Convent. Sept. 18. . . 354
177. Rath- und Bürger-Convent vom 21. Sept. 356
178. Bekanntmachung, betr. das Unter-Wahlbureau auf dem Grasbrook. Sept. 22. 361

No. Seite

179. Bekanntmachung, betr. die Unter-Wahlbureaux in den Marschlanden. Sept. 22. 362
180. Bekanntmachung, betr. die Wahlen zur constituirenden Versammlung. Sept. 23. . . . 363
181. Bekanntmachung, die Erhebung der außerordentlichen 4 pro Mille Feuer-Cassa-Zulage, betr. Sept. 23. 364
182. Publicandum, betr. den Aufruf Sr. K. H. des Erzherzoges Reichsverwesers an das deutsche Volk. Sept. 25. 365
183. Bekanntmachung, betr. die Annahme von Polizeiattesten über die hiesige Heimathsberechtigung. Sept. 26. 366
184. Bekanntmachung, betr. das persönliche Erscheinen der Wähler. Sept. 27. 367
185. Collecte am 18. October. Sept. 27. . . . 367
186. Bekanntmachung, betr. die verlängerten Termine für die Austheilung der Wählerkarten und Ausloosung der Reihenfolge für die Wahldistricte. Sept. 29. 367
187. Bekanntmachung, betr. die Unter-Wahlbüreaus auf dem Grasbrook und den Elbinseln. Sept. 29. 369
188. Verordnung wegen Ausdehnung des Art. 40 der Verordnung in Betreff des Verfahrens vom 29. December 1815 des §. 4 der Appellabilitäts-Verordnung vom 7. July 1820. Oct. 2. . . 370
189. Bekanntmachung, betr. die Abstimmungen in den Wahl-Districten. Oct. 5. 370
190. Wahlen zur constituirenden Versammlung. Bezirk 11. Oct. 9. 372
191. Aufforderung, betr. die von den Eigenthümern an die Wasserkünste zu zahlenden Beiträge. Oct. 9. 372

192.

No. Seite

192. Bekanntmachung, betr. die Ansetzung des allgemeinen Buß- und Bettages auf den zweiten Donnerstag im November. Octbr. 11. . . 373
193. Wahlen zur constituirenden Versammlung, Bezirk 3. Octbr. 13. 374
194. Collecte am Buß- und Bettage. Octbr. 16. 375
195. Befehl, betr. die Namen der in der Elbe einkommenden Schiffe. Octbr. 16. 375
196. Polizeiliche Warnung wider Beschädigung des Apparates des Telegraphen. Octbr. 17. . . 376
197. Wahlen zur constituirenden Versammlung, Bezirk 6. Octbr. 18. 377
198. Bekanntmachung in Betreff der Signalschüsse bei Sturmfluthen. Octbr. 20. 379
199. Wahlen zur constituirenden Versammlung, Bezirk 7. Octbr. 23. 379
200. Wahlen zur constituirenden Versammlung, Bezirk 2. Octbr. 29. 380
201. Bekanntmachung, betr. die Passage auf dem Walle zwischen dem Millern- und Dammthore während der Wintermonate. Octbr. 31. . . 382
202. Instruction für die Unter-Wahlbüreaus in den Landherrschaften. Novbr. 1. 382
203. Wahlen zur constituirenden Versammlung, Bezirk 5. Novbr. 4. 384
204. Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Novbr. 8. 385
205. Bekanntmachung, betr. den Dank an die Aerzte. Novbr. 8. 387
206. Wahlen zur constituirenden Versammlung, Bezirk 9. Novbr. 11. 388
207. Wahlen zur constituirenden Versammlung, Bezirk 8. Novbr. 17. 389

208.

No. Seite

208. Verordnung, die Einrichtung eines Raths- und Friedens-Gerichtes für das Städtchen Bergedorf betr. Novbr. 20. 390

209. Verordnung über Abänderung verschiedener Paragraphen der Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands. Novbr. 22. 396

210. Verordnung, betr. einstweiliges Eintreten der Acten-Versendung in den an das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands erwachsenen Civil- und Criminal-Sachen. Nov. 22. 399

211. Wahlen zur constituirenden Versammlung, Bezirk 10. Novbr. 24. 408

212. Rath- und Bürger-Convent vom 27. Novbr. 409

213. Bekanntmachung, betr. die Wahl eines neuen Abgeordneten für die Deutsche Reichs-Versammlung. Novbr. 27. 416

214. Collecte am Neujahrstage 1849. Novbr. 27. 416

215. Bekanntmachung, betr. Beschränkung des Zeitungsstempels. Novbr. 29. 416

216. Wahlen zur constituirenden Versammlung, Bezirk 4. Novbr. 30. 417

217. Bekanntmachung wider das Schlachten von Vieh und Verkauf des Fleisches in den Marschlanden durch Unconcessionirte. Novbr. 30. . 418

218. Bekanntmachung, betr. die s. g. Franzosen-Krankheit des Rindes. November. . . . 419

219. Bekanntmachung in Betreff der Wahl eines Abgeordneten zur Deutschen Reichsversammlung. Decbr. 1. 421

220. Bekanntmachung über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen von dem Jahre 1826. Decbr. 4. 424

No. Seite

221. Bekanntmachung, betr. die bevorstehende Abgeordneten-Wahl zur Deutschen Reichsversammlung. Decbr. 5. 428

222. Abänderungen über einige Bestimmungen des Reglements des Bürger-Militairs vom 10. Septbr. 1814. Decbr. 6. 429

223. Wahlen zur constituirenden Versammlung, Bezirk 1. Decbr. 6. 456

224. Bekanntmachung, betr. die für die Berathungen der constituirenden Versammlung getroffenen Anordnungen. Decbr. 6. 457

225. Bekanntmachung, betr. die Wahl eines Abgeordneten zur deutschen Reichsversammlung auf dem Grasbrook und den Elbinseln. Dec. 6. 458

226. Publicandum, betr. die Eröffnung des Fußweges bei dem Hamburg-Bergedorfer Bahnhofe. Decbr. 8. 459

227. Polizei-Bekanntmachung in Betreff der hier sich aufhaltenden Fremden. Decbr. 8. . . 459

228. Verordnung, betr. einstweiliges Eintreten der Acten-Versendung in den an das Ober-Appellationsgericht erwachsenen Civil-Sachen des Amtes Bergedorf. Decbr. 11. 460

229. Verordnung für das Amt Bergedorf über Abänderung verschiedener Paragraphen der Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht. Decbr. 11. . . . 461

230. Verordnung über Erweiterung des §. 9 unter No. 2 der revidirten Verordnung in Beziehung auf die Gerichts-Verfassung des Amtes Bergedorf vom 9/14. Juny 1841. Decbr. 11. . . 462

231. Publicandum, betr. die Loosung für das Hamburgische Contingent aus den im Jahre 1828 Gebornen. Decbr. 15. 463

232.

No. Seite
232. Warnung in Betreff der Betretung des Eises der Alster. Decbr. 24. 465
233. Bekanntmachung, betr. die außerordentliche Feuer-Cassen-Zulage für das Jahr 1849. Dec. 27. 466
234. Bekanntmachung, betr. Abänderungen in dem Accise-Tarif. Decbr. 27. 467
235. Tarif der Comsumtionsaccise der Stadt Hamburg, so wie solcher am 1. Januar 1849 in Kraft tritt. Decbr. 27. 472
236. Warnung in Betreff des verbotenen Schießens rc. Decbr. 30. 480
237. Befehl, betr. die Schlosser-Gesellen. Decbr. 480

Die Reichsgesetze vom Jahre 1848.

No. Seite
1. Gesetz, betr. die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt. Sept. 27. 483
2. Verordnung, betr. die Herausgabe des Reichsgesetzblattes. Sept. 27. 484
3. Verfügung des Reichsministeriums der Justiz, betr. die Herausgabe des Reichsgesetzblattes. Sept. 27. 484
4. Gesetz über Einführung einer provisorischen Central-Gewalt für Deutschland. Sept. 27. . 485
5. Gesetz, betr. das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung. Sept. 30. . . 488
6. Verordnung, betr. eine Matrikularumlage zur Bestreitung der Kosten der Reichsversammlung und der Centralgewalt. Sept. 30. 489
7. Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betr. die Vertheilung der Umlage von 120,000 Gulden auf die einzelnen Staaten. Sept. 30. 490

8.

No. Seite

8. Gesetz zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt. Octbr. 10. . . . 491

9. Verordnung, betreffend die Beschaffung von 5,250,000 fl. für die deutsche Marine. Oct. 10. 495

10. Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betr. die Vertheilung der vorläufig für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. auf die einzelnen Staaten. Oct. 10. 496

11. Gesetz, betr. die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge. Nov. 12. . . . 497

12. Verordnung, betr. die Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom 31. July / 12. November 1848. Nov. 12. 500

13. Gesetz, betr. die Einführung der allgemeinen Wechselordnung für Deutschland. Nov. 26. . 500

14. Verordnung, betr. die baare Vergütung für die Verpflegung der Reichstruppen. Nov. 27. . 539

15. Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der für die Verpflegung der Reichstruppen umzulegenden 1,750,000 fl. auf die einzelnen Staaten. Nov. 27. 541

16. Finanz-Gesetz für die Monate September, October, November und December 1848. Dec. 22. 543

17. Verordnung, betr. eine Matrikular-Umlage zur Bestreitung des Aufwandes der Reichsversammlung und der Centralgewalt. Dec. 23. . . . 546

18. Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betr. die Vertheilung der Umlage von 217,456 fl. 32 kr. auf die einzelnen Staaten. Dec. 23. 547

19. Grundgesetz, betr. die Grundrechte des deutschen Volkes. Decbr. 27. 548

Hamburgische Verordnungen

vom

Jahre 1847.

I.

Bekanntmachung,

Jan. 6.

betr. die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1826.

Dieselbe ist derjenigen vom 9. Jan. 1845 (s. Bd. XIX. S. 3) gleichlautend, und sind die Loosungstage angesetzt, wie folgt:

„Es haben sich also die Dienstpflichtigen des ersten Districts des Jahres 1826, deren Namen mit den Buchstaben
A bis G anfangen, am Montag den 1. Februar,
die mit
H : O : : Mittwoch d. 3. Februar,
die mit
P : Z : : Donnerstage d. 4. Febr.,
so wie die Dienstpflichtigen des zweiten Districts am Sonnabend d. 6. Febr. Morgens präcise 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, Neustädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um zu loosen."

Hamburg, den 6. Januar 1847.

Die Bewaffnungs-Commission.

II.

Jan. 6.

Polizey-Verfügung,

den Kleinhandel mit Brennspiritus oder sogenannter Gasflüssigkeit betreffend.

Die mit dem Verkauf von Brennspiritus oder sogenannter Gasflüssigkeit sich beschäftigenden Detailhändler werden hierdurch, zur Verhütung von Feuersgefahr, angewiesen, die gedachten Stoffe in Blechflaschen zu bewahren und diese Aufbewahrungsart auch ihren Abnehmern angelegentlichst zu empfehlen.

Hamburg, den 6. Januar 1847.

Die Polizey-Behörde.

III.

Jan. 9.

Schragen,

nach welchem das Brückengeld der Eisbrücke in St. Pauli, beim Landungsplatz, zu zahlen ist.

Dieses Brückengeld wird bezahlt, so oft die Brücke passirt wird:

Für eine Chaise oder andere Wagen mit Verdeck	4 ß
„ einen Schlitten	1 „
„ einen Schlitten mit 2 Pferden	2 „
„ einen Torfwagen	3 „
„ einen Frachtwagen mit 1 Pferd	2 „
„ jedes Stück Vieh	1 „
„ einen Handschlitten beladen oder leer	½ „
„ jeden Fußgänger der die Fahrbrücke passirt	1 „

Es

Es wird den Brücken-Leuten anbefohlen, von Niemanden mehr, als das oben angezeigte Brückengeld zu fordern; im Uebertretungsfall sollen dieselben für jeden Contraventionsfall in 2 Rthlr. Strafe verfallen seyn, wovon die Hälfte dem Angeber, wenn er solches gehörig bei dem Patronate der Vorstadt St. Pauli zu erweisen im Stande ist, zugetheilet werden soll. Jan. 9.

Hamburg, den 9. Januar 1847.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

IV.

Publicandum,

betr. die Arbeitsleute und Droschken-Fuhrleute bei den Eisbrücken am Grasbrooke, sowie deren Taxe. Jan.

Da neuerdings Beschwerden vorgekommen sind über lästige Zudringlichkeit und Ueberforderungen, welche die Arbeitsleute und Droschken-Fuhrleute sich gegen die bei den Eisbrücken am Grasbrook ankommenden und abgehenden Fremden erlauben; so werden in dieser Beziehung folgende Polizey-Verfügungen mit angehängter Taxe bekannt gemacht.

1) Es wird nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitsleuten, welche von der Landherrenschaft der Marschlande dazu speciell berechtigt und mit einem auf dem Arme zu tragenden numerirten Schilde versehen sind, zugelassen.

2) Dieselben dürfen sich nicht zudrängen, sondern sie müssen warten, bis ihre Hülfe

Jan. Hülfe von den Reisenden verlangt wird; sie dürfen daher es nicht verhindern, wenn ein Reisender einzelne Gegenstände selbst trägt, oder durch seine Bedienung tragen läßt.

3) Eben so wenig dürfen die Arbeitsleute sich dagegen setzen, wenn ein Reisender seine Sachen nicht durch sie nach der Stadt bringen läßt, sondern sich dazu eines Wagens bedient.

4) Die Arbeitsleute sowohl als die Fuhrleute dürfen auf keinen Fall mehr, als ihnen nach der angehängten Taxe zukommt, verlangen; sie sollen höflich und bescheiden seyn und den anwesenden Polizey-Officianten in Allem willig Folge leisten, bei Vermeidung strenger Ahndung in Contraventions-Fällen.

Taxe.

I. Für den Transport des Gepäcks durch Arbeitsleute.

A.

Für einen Koffer von und nach dem Eise zu bringen	— m$	2 ß
„ „ Mantelsack	— „	1 „

B.

Für den Transport von Gepäcke mit einer Karre

nach Hamburg	1 m$	— ß
„ der Vorstadt St. Georg	1 „	4 „
„ „ „ St. Pauli	1 „	8 „
„ Altona	2 „	— „

C.

C. Jan.

Für den Transport von Gepäcke, welches getragen werden kann

nach Hamburg	— mℒ	12 ß
〃 der Vorstadt St. Georg	1 〃	— 〃
〃 〃 〃 St. Pauli	1 〃	— 〃
〃 Altona	1 〃	8 〃

II. Für Wagen und Pferde.

A. Zweyspännige

nach Hamburg	1 mℒ	8 ß
〃 der Vorstadt St. Georg	1 〃	12 〃
〃 〃 〃 St. Pauli	2 〃	— 〃
〃 Altona	2 〃	8 〃

B. Einspännige

nach Hamburg	— mℒ	12 ß
〃 der Vorstadt St. Georg	— 〃	14 〃
〃 〃 〃 St. Pauli	1 〃	— 〃
〃 Altona	1 〃	4 〃

III. Für zwey Vorspannpferde

nach Hamburg	1 mℒ	4 ß
〃 der Vorstadt St. Georg	1 〃	8 〃
〃 〃 〃 St. Pauli	1 〃	12 〃
〃 Altona	2 〃	4 〃

Für mehr als 2 Personen im Wagen wird à Person 2 ß, für einen Koffer 2 ß und für einen Mantelsack 1 ß mehr bezahlt. Trinkgeld darf nicht gefordert werden.

Hamburg im . . .

Die Landherrenschaft
der Marschlande.

V.

V.

Jan. 22. **Erneuerte Bekanntmachung,**

betr. die Befreiung Hamburgischer Seeleute von der Kriegsdienstpflichtigkeit.

Da die Verordnung vom 16. November 1840, nach welcher diejenigen jungen Leute, welche bereits vier Jahre auf Hamburgischen Schiffen als Seeleute gedient haben, von der Erfüllung der Dienstpflicht befreit sind, zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat, indem alle Seefahrer, abgesehen von der Flagge unter welcher sie gefahren, sich von der Dienstpflicht befreiet erachten, so wird zur Vermeidung solcher Irrthümer, die bestehende Verordnung hierdurch wieder zur Kenntniß der Betheiligten gebracht:

Nachdem im Interesse des Handels und der Schiffahrt und namentlich der Hamburgischen Rhederei durch Rath- und Bürger-Schluß vom 12. November d. J. beliebt worden ist, daß von der nächsten Loosung der Kriegsdienstpflichtigen an, diejenigen jungen Leute, welche documentiren können, daß sie bereits Vier Jahre auf Hamburgischen Schiffen als Seeleute gedient, und Seereisen gemacht haben, auch darüber Atteste des Wasserschouts beizubringen im Stande sind, welche auch zur Zeit der Aufforderung zum Militairdienste noch auf Hamburgischen Schiffen dienen, von der Erfüllung der Dienstpflicht eximirt werden sollen; daß es ferner der interimistischen Bewaffnungs-Commission oder der Behörde, welche im Laufe der Zeit etwa an ihre

ihre Stelle treten möchte, so wie eventualiter E. H. Rath überlassen bleiben soll, in besonderen Fällen, nach untersuchter Sache, die Exemtion von der Aushebung eintreten zu lassen, selbst wenn der Dienstpflichtige noch keine vier Jahre gedient haben sollte, und da demgemäß der Art. 7 der Verordnung vom 5. Juni 1822 respective verändert und erweitert worden ist, so bringt E. H. Rath diesen Beschluß zu Jedermannes Kunde. Jan. 22.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 16. November 1840.
Renovatum den 22. Januar 1847.

VI.

Die Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission, betr. die Reclamation der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1826, vom 22. Januar 1847, der Bekanntmachung vom 6. d. M. entsprechend, lautet im Uebrigen gleich derjenigen vom Jahre 1843, Febr. 1. S. oben Bd. XVII. S. 316. Jan. 22.

VII.

Bekanntmachung, Febr. 6.

betr. den Gebühren-Tarif für die Durchfahrt durch die Hammerbrook-Schleuse.

Da der Bau der Hammerbrook-Schleuse jetzt so weit vollendet ist, daß die Eröffnung derselben zur Verbindung der Canäle des Hammerbrooks mit der Elbe nunmehr stattfinden kann, so wird solches, wie der, von

Einem

Febr. 6. Einem Hochweisen Senate genehmigte vorläufige Gebühren-Tarif für die Durchfahrt von Fahrzeugen u. s. w. hiemit bekannt gemacht:

Für einen Ever, beladen	12 ß
Desgleichen, leer	6 „
Für eine Schute oder Bullen, beladen	8 „
Desgleichen, leer	4 „
Für ein kleines Fahrzeug, Segelboot, Jolle rc., beladen oder mit Personen besetzt	4 „
Desgleichen mit dem Führer allein	2 „
Für ein Floß Holz von Schleusen-Breite und einem Stamm Länge	8 „

Hamburg, den 6. Februar 1847.

Die Bau-Deputation.

VIII.

Revidirte

Febr. **Polizey-Bekanntmachung,**

die gegen Bezahlung stattfindenden Concerte betr.

Es werden hiemit für die Zukunft alle Concerte, unter jedweder Benennung, zu denen gegen Bezahlung, es sey durch Subscription oder beim Eingange, der Zutritt frei steht, untersagt, dafern nicht vorher von Polizeywegen die Erlaubniß dazu ertheilet und die Berichtigung der für die öffentlichen Vergnügungen gesetzlich bestimmten Abgaben löblicher Kämmerei gehörig nachgewiesen worden, und werden besonders alle Besitzer von zu Concerten sich eignenden Localen gewarnt, keinem Unternehmer eines Concertes, welcher

die

die behufige polizeyliche Erlaubniß aufzuweisen nicht im Stande ist, ihr Local zu überlassen, indem sie dafür in Anspruch werden genommen werden. Febr.

Hamburg, Januar 1834.
Revidirt im Februar 1847.

Die Polizey-Behörde.

IX.

Bekanntmachung,

März 5.

betr. die Aufhebung der bisherigen wechselseitigen Arrestfreiheit der Angehörigen der Städte Hamburg und Lübeck in Schuldsachen.

In Veranlassung einer mit dem hohen Senate der freien und Hansestadt Lübeck getroffenen Uebereinkunft, und nach Maaßgabe des Raths- und Bürgerschlusses vom 12. November 1846, wird hiemit Folgendes bekannt gemacht.

1) Die bisher zwischen den freien und Hansestädten Hamburg und Lübeck bestehenden Verträge über wechselseitige Arrestfreiheit ihrer Angehörigen in Schuldsachen werden hiemit in der Weise aufgehoben, daß fortan sowohl gegen die Person als gegen die Güter der Bürger und sonstigen Angehörigen der einen Stadt Arreste auch in Schuldsachen von den Justizbehörden und Gerichten der andern Stadt aus denselben Gründen verfügt werden können, aus welchen die Anlegung eines solchen Arrestes gegen die eignen Angehörigen derjenigen Stadt, wo der Arrest verfügt wird, stattnehmig seyn würde.

Dabei

März 5. Dabei versteht es sich von selbst, daß

2) Auf das Vermögen insolvent gewordener Bürger oder Angehöriger, wie bisher (und namentlich in Hamburg nach Art. 10 der Fallitenordnung vom J. 1753), auch hinfüro kein Arrest in der andern Stadt gelegt werden darf, vielmehr sind die etwa vor ausgebrochenem Fallissement gelegten Arreste auf Anhalten der Vertreter der Concursmasse wieder aufzuheben, sofern nicht bereits rechtskräftig auf Erhebung erkannt worden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg den 5. März 1847.

X.

März 6.

Verfügung

des Gesundheitrathes betr. das Verfahren, wie es bei der Prüfung eines Apothekerlehrlings zu halten.

Beim Eintritt in die Lehre, welcher in der Regel nur Ostern und Michaelis (den 1. April und 1. October) Statt findet, hat der Lehrling sich bei dem pharmaceutischen Mitgliede des Gesundheitraths zur Vorprüfung zu melden, bei welcher er mindestens einen leichten lateinischen Autor fehlerfrei übersetzen muß, und hat er dabei zugleich ein schriftliches Schulzeugniß über Fleiß und Wohlverhalten beizubringen. Bei genügenden Vorkenntnissen erhält er sodann über seine Aufnahme eine abseiten des pharmaceutischen Mitgliedes ausgefertigte Bescheinigung, und wird von demselben durch Handschlag verpflichtet.

pflichtet. Während der ganzen Dauer der Lehrzeit hat er für den Unterricht der pharmaceutischen Lehranstalt die jährliche dafür bestimmte eventuelle Gebühr an die Casse der Lehranstalt zu entrichten, und ist er verbunden, sich ein Exemplar des Codex medicamentarius hamburgensis anzuschaffen. März 6.

Für die Entlassung aus der Lehre ist dagegen folgende Bestimmung festgesetzt: Ein halbes Jahr vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit hat jeder Apotheker dem pharmaceutischen Mitgliede dieserhalb eine schriftliche Anzeige zu machen, worauf sich der Lehrling nach desfallsiger näherer Aufforderung zur Vorprüfung zu stellen hat, welche in Gegenwart des Lehrherrn durch das pharmaceutische Mitglied unter billiger Berücksichtigung der von einem angehenden Gehülfen zu erwartenden theoretischen und practischen Kenntnisse angestellt wird, und hat dasselbe dann zu bestimmen, ob derselbe für fähig erklärt werden kann, nach einem halben Jahre aus der Lehre entlassen zu werden. In diesem Fall hat der zu entlassende Lehrling sich 6 Wochen vor Ablauf der Lehrzeit zur endlichen Schlußprüfung zu stellen, welche ebenfalls in Gegenwart des Lehrherrn durch den Physicus und das pharmaceutische Mitglied geschieht und über welche die Examinatoren nach Maaßgabe der erledigten Vorprüfung das Nähere zu bestimmen haben. Würde er jedoch in der Vorprüfung nicht genügend vorbereitet gefunden, so ist dessen

Lehr-

März 6. Lehrzeit, die ohne besondere Genehmigung der Prüfungs-Commission nicht unter 4 Jahre verabredet werden darf, ohne weiteres Präjudiz, unter Hinweisung auf den 88. § der Medicinal-Ordnung, nach Maaßgabe der Umstände von den Examinatoren auf ein halbes oder ganzes Jahr zu verlängern, in welchem Fall dann 6 Wochen vor Ablauf dieser Zeit eine weitere Prüfung Statt haben soll. Das hierauf bezügliche Maturitäts-Zeugniß und damit verbundene Gehülfen-Diplom wird alsdann dem Lehrling gegen Vergütung der eventuellen Kosten für die practischen Arbeiten bei endlicher Entlassung aus der Lehre durch den Protocollisten des Gesundheitraths zugestellt werden, und ist über das summarische Ergebniß sämmtlicher Prüfungen ein besonderes Protocoll zu führen, welches von den Examinatoren zu unterzeichnen ist.

Hamburg, den 6. März 1847.

Der Gesundheitrath.

XI.

März 11. **Rath- und Bürger-Convent** vom 11. März 1847.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 11. März zusammenzuberufen, um derselben folgende Anträge vorzulegen:

Propositio Senatus.

I. Indem E. E. Rath Sich auf die nähere Darstellung in der Anlage No. 1 cum Subadjunctis Lit. A. bis F. bezieht, trägt

trägt Er bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf März 11. an, es mitzugenehmigen,

daß Behufs Vollendung der Anlage der Stadt-Waſſerkunſt in dem durch Rath- und Bürgerſchluß früher genehmigten Umfange, ſowie Behufs Ausbreitung von Zweigleitungen und Nothpfoſten durch alle Straßen und Gänge der Stadt, Verordnete der Kammer befugt werden, das Anerbieten einer Anzahl hieſiger Bürger, die annoch für die Stadt-Waſſerkunſt erforderlichen Geldmittel in der in der Anlage No. 1 näher erörterten Art darleihen zu wollen, zu dem Belaufe von resp. pro maximo Bco.m℔ 610,000 und erforderlichenfalls pro maximo 50,000 m℔ Bco. anzunehmen,

welches Darlehn aus der zweiten Hälfte der Hamburger Staats-Prämien-Anleihe, eventualiter aus andern, demnächſt verfaſſungsgemäß dazu zu beſtimmenden Geldmitteln, zurückzuzahlen.

II. Unter Beziehung auf die in der Anlage No. 2 entwickelten Gründe erſucht E. E. Rath Erbgeſ. Bürgerſchaft, es mitzugenehmigen:

1) daß die dermalen beſtehende Polizey-Verfaſſung, ſo wie dieſelbe durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 15. Februar 1821 feſtgeſtellt worden, und die im Rath- und Bürger-Convente vom 8. Juni 1826 beliebte Verordnung, die Gränzen des Polizey-Amts gegen die Civiljuſtiz und

März 11. und die Strafcompetenz der Polizey-Behörde betreffend, wiewohl unter sofortiger Anstellung eines Polizey-Secretairs, nach Maaßgabe der in der Anlage enthaltenen näheren Auseinandersetzung, und mit den aus dem Subadjuncto Lit. G. ersichtlichen Erweiterungen des Etats des Polizey-Personals, vorbehältlich der Revision bei definitiver Organisation der Polizey, und salva anticipatione, bis zum 1. Mai 1850 resp. in Kraft bleiben und eintreten;

2) daß der Sportelnschragen für die Angestellten der Polizey-Behörde und für die Hafenrunde (Subadj. Lit. H.) gesetzlich sanctionirt und publicirt werde;

3) daß die Competenz der städtischen Polizey in der in der Anlage näher entwickelten Weise auf die Vorstadt St. Georg erstreckt, und die Untersuchung und Entscheidung der in dieser Vorstadt vorkommenden Polizey- und Straffälle nach Maaßgabe der Verordnung, die Gränzen des Polizey-Amtes &c. betreffend und innerhalb der danach bestimmten polizeylichen Competenz, dem Polizeyherrn übertragen, auch in der in der Anlage proponirten Modalität ein Polizey-Posten in der gedachten Vorstadt eingerichtet werde.

III. E. E. Rath trägt unter Bezugnahme auf die in der Anlage No. 3 enthaltene Motivirung bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

1)

1) daß die halbjährlichen Stadtsammlungen für das Allgemeine Krankenhaus statt wie bisher durch den jüngsten Sechziger und zunächst auf ihn folgenden Hundertachtziger, in Zukunft durch die 6 Adjuncten in einem jeden Kirchspiel zu beschaffen seyen, wobei zugleich ausdrücklich auszusprechen, daß es sowohl der Krankenhaus-Verwaltung als auch den Administrationen aller übrigen öffentlichen milden Stiftungen gestattet sey, von denjenigen Bürgern und Einwohnern, welche etwa wünschen würden, ihre jährlichen oder halbjährlichen Gaben jenen Wohlthätigkeits-Anstalten auf anderm Wege als mittelst der gebräuchlichen Stadtsammlungen zukommen zu lassen, dieselben in irgend einer desfalls für passend erachteten anderweitigen Modalität entgegenzunehmen; März 11.

2) daß die Provisoren am Allgemeinen Krankenhause in Zukunft aus gesammter Bürgerschaft zu erwählen seyen.

IV. E. E. Rath trägt, unter Beziehung auf die Anlage No. 4 und deren Subadjunctum Lit. J., bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß das, der Jacobi Kirchengemeinde durch den Rath- und Bürgerschluß vom 29. Dec. 1845 zu einem Begräbnißplatz angewiesene Areal außerhalb des Lübecker Thores, belegen an der Lübecker Landstraße, abseiten des Kirchen-Collegii von St. Jacobi, Behufs Erwerbung eines andern Begräbniß-

 plaßes,

März 11. platzes, veräußert werden dürfe, auch die in den §§ 3, 4, 5 und 6 des verfassungsmäßig genehmigten Uebereinkommens vom 28. November 1845 anberaumten Termine auf die in der Anlage No. 4 angegebene Weise abgeändert werden.

Resolutio Civium.

Erbgeſ. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen die heutigen Propositionen E. E. Raths betreffend

sub I. die weitern Maaßregeln wegen der Stadt-Wasserkunst,

sub III. die Stadt-Sammlungen u. w. d. a. und

sub IV. die Verlegung des St. Jacobi Begräbnißplatzes.

Die Proposition: sub II. die Polizey-Verfassung betreffend, wünscht Erbgeſ. Bürgerschaft, daß sämmtliche in der Civiljustiz erforderliche Reformen gleichzeitig mit den Reformen in der Criminaljustiz vorgenommen werden und ins Leben treten mögen, — genehmigt jedoch im Uebrigen auch diesen Antrag in allen Puncten.

XII.

März.

Polizey-Verfügungen

wegen der am Grasbrook landenden Dampfschiffe.

Zur Vermeidung von Beschwerden über lästige Zudringlichkeiten und Ueberforderungen, welche die Arbeitsleute, Fuhrleute und Schiffer

Schiffer sich gegen die mit den Dampf- schiffen am Grasbrook ankommenden und ab- gehenden Fremden erlauben könnten, werden in dieser Beziehung folgende Polizey-Ver- fügungen mit angehängter Taxe bekannt gemacht. März.

1) Es wird nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitsleuten, welche von der Land- herrenschaft der Marschlande dazu spe- ciell berechtigt und mit einem auf dem Arme zu tragenden numerirten Schilde versehen sind, am Bord der Dampf- schiffe zugelassen.

2) Dieselben dürfen sich nicht zudrängen, sondern sie müssen warten, bis ihre Hülfe von den Reisenden verlangt wird; sie dürfen daher es nicht verhindern, wenn ein Reisender einzelne Gegenstände selbst trägt, oder seine Sachen durch seine Bedienung vom Schiffe bringen läßt.

3) Eben so wenig dürfen die Arbeitsleute sich dagegen setzen, wenn ein Reisender seine Sachen nicht durch sie nach der Stadt bringen läßt, sondern sich dazu eines Wagens oder Fahrzeuges bedient, zu welchem Ende auch

4) Zur schnelleren Beförderung der Pas- sagiere und deren Sachen

a. eine hinlängliche Anzahl Fuhrleute mit ein- und zweispännigen nume- rirten Wagen und

März. b. die zwischen dem Stadtdeich und der Veddel concessionirten Fährschiffer, von welchen stets zwei am Landungsplatze auf dem Grasbrook mit ihren numerirten Evern sich aufzuhalten haben,

angestellt sind,

5) die Arbeitsleute sowohl als die Fuhrleute und Schiffer dürfen auf keinen Fall mehr, als ihnen nach der angehängten Taxe zukommt, verlangen; sie sollen höflich und bescheiden seyn und den anwesenden Polizey-Officianten in Allem willig Folge leisten, bei Vermeidung strenger Ahndung in Contraventions-Fällen.

6) Damit nun aber die abseiten der Behörde angestellten Arbeitsleute, Fuhrleute und Schiffer für die zur Ausübung der ihnen obliegenden Function, zu verwendende Zeit auch einigermaaßen entschädigt werden, ist es nicht mehr als billig, daß bei Ankunft eines Dampfschiffes von demselben die Effecten und Sachen nur durch die angestellten Arbeitsleute, Schiffer und Fuhrleute resp. herunter- und weggebracht werden; welchem nach der Mannschaft der Dampfschiffe bei Ankunft derselben das Herunter- und Wegbringen von Effecten und Sachen hiemit bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe untersagt wird.

Taxe.

März.

Taxe.

I. Für die Arbeitsleute.

A. Für Gegenstände und Sachen vom Landungsplatze an Bord oder vom Bord an den Landungsplatz zu bringen.

1.	Für einen Wagen mit einem oder mehreren Koffern belastet .	1 mℓ — ß
2.	: einen Wagen ohne solche Belastung	— : 12 :
3.	: einen Koffer	— : 4 :
4.	: einen Mantel: oder Nachtsack	— : 2 :

Falls aber die zuletzt genannten beiden Gegenstände durch Arbeitsleute vom Landungsplatze aus weiter transportirt werden, fallen die dafür bestimmten Ansätze weg und ist nur die sub B. oder C. gedachte Gebühr zu berechnen.

B. Für den Transport des Gepäcks mit einer Karre:

1.	Nach Hamburg	1 mℓ 4 ß
2.	: der Vorstadt St. Georg	1 : 12 :
3.	: : : St. Pauli	2 : — :
4.	: Altona	2 : 8 :

C. Für den Transport des Gepäcks, welches getragen werden kann:

1.	Nach Hamburg	— mℓ 14 ß
2.	: der Vorstadt St. Georg	1 : 4 :
3.	: : : St. Pauli	1 : 8 :
4.	: Altona	2 : — :

II.

März.

II. Für Wagen und Pferde.

A. Zweispännige Wagen:

1. Nach Hamburg	. . . .	1 m℞	12 ß
2. : der Vorstadt St. Georg		2 :	4 :
3. : : : St. Pauli		2 :	8 :
4. : Altona	. . . . .	3 :	— :

Für mehr als 4 Personen wird à Person 4 ß, so wie für jeden Koffer 4 ß und für jeden Mantel- oder Nachtsack 2 ß extra bezahlt, sonstiges kleines Gepäck ist frei.

B. Einspännige Wagen:

1. Nach Hamburg	. . . .	— m℞	14 ß
2. : der Vorstadt St. Georg		1 :	2 :
3. : : : St. Pauli		1 :	4 :
4. : Altona	. . . . .	1 :	8 :

Für mehr als 2 Personen wird à Person 4 ß, so wie für jeden Koffer 4 ß und für jeden Mantel- oder Nachtsack 2 ß extra bezahlt, sonstiges kleines Gepäck ist frei.

C. Für zwei Vorspannpferde.

1. Nach Hamburg	. . . .	1 m℞	12 ß
2. : der Vorstadt St. Georg		2 :	4 :
3. : : : St. Pauli		2 :	8 :
4. : Altona	. . . . .	3 :	— :

Nach 10 Uhr Abends wird von den sub 1 bis 4 II. A. B. & C. gedachten Ansätzen die Hälfte mehr bezahlt. Trinkgeld darf überall nicht gefordert werden. Die Thorsperre ist indeß besonders zu bezahlen.

III. Für die Schiffer.

A. Wenn die Fahrt bei ruhigem Wetter durch einen Schiffer beschafft wird:

1.

1. Für jede Person nach dem Hafen, Vorsetzen, Baumhause oder der Landungsbrücke in St. Pauli —mẞ 12 ß März.
2. Für jede Person nach Altona 1 ꞉ — ꞉
3. ꞉ jeden Koffer nach den vorbenannten Orten . . — ꞉ 6 ꞉

B. Wenn die Fahrt wegen stürmischer Witterung durch zwei Schiffer zu beschaffen ist.

1. Für jede Person nach den obenbenannten Orten. . 1 mẞ — ß
2. ꞉ jede Person nach Altona 1 ꞉ 4 ꞉
3. ꞉ jeden Koffer nach den vorbenannten Orten. . — ꞉ 8 ꞉

Für sonstiges kleines Gepäck wird in beiden Fällen nichts bezahlt.

Die Schiffer werden angewiesen, wenn die Passagiere es verlangen, nicht zu segeln, sondern nur zu rudern.

C. Für den Transport der Waaren vom Schiffe an den Grasbrook:

1. Für kleine Colli à Stück . —mẞ 2 ß
2. ꞉ größere Colli à 100 ℔ — ꞉ 2 ꞉

Die bei dem Landungsplatze am Grasbrook angestellten Fuhrleute, Arbeitsleute und Schiffer sind bei 2 Rthlr. Strafe verpflichtet, diese Taxe resp. in ihren Wagen anzuheften und bei sich zu führen.

Etwaige Beschwerden sind bei der unterzeichneten Behörde, Hopfensack No. 11, anzubringen.

Hamburg, im März 1847.

Die Landherrenschaft
der Marschlande.

XIII.

XIII.

März. Die Notification einer am Charfreitage, den 2. April 1847, anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben zur Unterstützung der hiesigen allgemeinen Armenanstalt, ist am 15. März 1847 publicirt.

XIV.

Abänderungen und Zusätze
für die
Arzney-Taxe.
1847.

Die mit Cursivschrift bezeichneten Gegenstände sind theils neu, theils länger bei etwaiger Nachfrage für gemeinschaftliche Rechnung des Apothekervereins vorräthig, und stehen so allen hiesigen Apothekern zu Gebote.

+ bedeutet Erhöhung, — Herabsetzung der Preise.

	Gewicht.	℔	ß
—Acidum aceticum	1 Drachma	—	3
— aromaticum .	—	—	3
— boracicum	—	—	3
citricum pulv. . . .	—	—	3
— phosphoricum conc. .	—	—	3
— dilutum .	1 Unze	—	12
— siccum .	1 Drachma	—	8
Aconitinum	1 Gran	—	8
—Aether aceticus	1 Unze	1	—
Die einzelne	Drachme	—	3
— sulphuricus	1 Unze	—	8
—Ambra grisea	1 Gran	—	2
Ammonium hydroiodium . . .	1 Drachma	—	12
—Amygdalinum	1 Gran	—	2

+Aqua

	Gewicht.	℔	ß
+Aqua hungarica	1 Unze	—	4
ophthalmica foeniculata .	—	—	2
—Asa foetida pulverata	—	—	8
Asparaginum	1 Gran	—	2
Axungia bovina infumata . .	1 Unze	—	4
—Balsam. Copaivae	—	—	4
Baryta hydroiodica	1 Drachma	1	—
Bebeerinum	1 Gran	—	4
—Benzoe	1 Unze	—	6
— pulver.	—	—	8
Brucinum	1 Gran	—	2
—Cadmium sulphuricum	1 Scrupel	—	4
	4 Gran	—	1
+Castoreum canadense	1 Drachma	1	—
+ pulv. . .	—	1	4
—Cardamomum minus	1 Unze	—	12
— pulv. . .	—	1	8
Chinium purum	1 Scrupel	1	—
	1 Gran	—	1
Chinium valerianicum	—	—	4
—Chinoidinum	1 Drachma	—	8
Coffeinum	1 Gran	—	4
Coniinum	—	—	4
—Cortex Cinnamomi	1 Unze	1	—
— pulv. . . .	—	1	8
Sambuci.	—	—	4
Delphininum	1 Gran	—	4
Digitalinum purum	—	—	12
+Elemi	1 Unze	—	6
Extract. Humuli lupuli (uti Extr. Absinth.)	1 Drachma	—	4
Rhamni frangulae (uti Extr. Absinth.)	—	—	2
Secalinis cornuti (Ergotin.)	1 Scrupel	—	12
	3 Gran	—	2
+ Senegae	1 Drachma	—	6
Ferrum valerianicum	1 Gran	—	2

—Folia

	Gewicht	fl.	ß
—Folia Laurocerasi	1 Unze	—	8
— Sennae conc.	—	—	5
— pulver. . . .	—	—	8
—Galbanum depur.	—	—	8
—Gallae turcicae	—	—	2
— pulv.	—	—	4
+Gummi arabicum	—	—	4
+ pulv.	—	—	6
Herba Agrimonii	—	—	2
Adianth. aurei	—	—	4
Ballot. lanatae	—	—	6
Herba Pyrolae umbellatae . .	1 Unze	—	4
Scolopendrii	—	—	4
Valerianae	—	—	2
Hirudines.			
Der Preis derselben ist unter Mitgenehmigung des Gesundheitraths von Zeit zu Zeit nach Maassgabe des veränderten Einkaufpreises von den Taxrevisoren zu bestimmen, und gilt derselbe durchschnittlich für kleine und grosse Thiere gleich, ohne allen Rabatt, auch bei Armenlieferung.			
Für jetzt gilt	das Stück	—	4
—Kali chloricum	1 Unze	—	12
—Lactucarium anglicum . . .	1 Scrupel	—	4
	4 Gran	—	1
+Liq. Hydr. mur. corr. c. Calc. usta	1 Unze	—	1
Lupulinum	1 Drachma	—	6
—Macis	1 Unze	—	8
— pulv.	1 Drachma	—	2
—Natrum aceticum	1 Unze	—	8
— hydrobromicum . . .	1 Drachma	—	8
— nitricum pulv.	1 Unze	—	4

—Oleum

	Gewicht.	℔	β
—Oleum cort. Aurantii	1 Drachma	—	6
	10 Tropfen	—	1
— Cajeputi	1 Drachma	—	4
	15 Tropfen	—	1
+ Cedro	1 Drachma	—	3
— Crotonis	1 Scrupel	—	2
	6 Tropfen	—	1
+ bacc. Juniperi	1 Drachma	—	8
	10 Tropfen	—	1
+ Menth. pip. angl. . .	1 Scrupel	—	6
	4 Tropfen	—	1
— Rutae	1 Drachma	—	12
	6 Tropfen	—	1
—Olibanum	1 Unze	—	2
— pulv.	—	—	4
—Phosphorus	1 Drachma	—	2
	15 Gran	—	1
Picrotoxinum	1 Gran	—	2
Piperinum	2 Gran	—	1
Pilul. hydragyr. Lond. . . .	1 Drachma	—	6
+Pulv. infantum Hensler. . . .	1 Unze	1	2
+Radix Rhei opt. conc. . . .	1 Drachma	—	3
+ pulv.	—	—	4
+ Jalapae pulv.	1 Unze	—	10
	1 Drachma	—	2
— Ipecacuanhae cont. . .	—	—	2
— pulv. . .	—	—	3
+Resina Jalapae	1 Scrupel	—	4
Santoninum	1 Gran	—	1
Solaninum	—	—	6
+Spiritus frumenti rectificatiss. .	1 Unze	—	2
	2 Pfund	1	8
— sulph.-aether.	1 Unze	—	4
Semen Cardui Mariae . . .	—	—	6
Tinct. Cannabis indic. . . .	1 Drachma	—	3
+ Castorei canadensis . .	—	—	6
+ Coccionellae septempunct.	—	—	4

—Tinct.

		Gewicht.	℔	ß
—Tinct.	Chinoidinae	1 Unze	—	12
	Foeniculi comp. . . .	—	—	8
+Ungt.	Elemi	—	—	6
—	Hellebori sulphuratum .	—	—	2
+	ophthalmic. rec. paratum	1 Drachma	—	4
		2 Drachma	—	6
		½ Unze	—	8
+	populeum.	1 Unze	—	4
	leniens	—	—	16
—	Veratrii	—	—	0
—Veratrium		1 Scrupel	1	8
		2 Gran	—	3
Vinum Malvatic. *optimum* . .		1 Unze	—	4
Zincum valerianicum		1 Scrupel	1	4
		2 Gran	—	3

Taxa laborum.

Zu § 6 a. Pag. 56:*)

Ist bei der Anfertigung einer zusammengesetzten Mischung, welche keine Anwendung von Wärme erfordert, die Anwendung eines Mörsers zur sorgfältigen Verreibung oder Auflösung erforderlich, wie z. B. Camphor, Extracte etc., so gilt für deren Mischung derselbe Preis wie für warme Auflösung.

Zu § 11 a. Pag. 58. — Bereitung der Pillen:

Für jede kleine Portion bis zu 1 Drachma:

1 Gran schwer 3 ß,
2 „ „ 2 ß,

„ „ „ „ 2 bis 3 Drachmen:

1 Gran schwer 4 ß,
2 „ „ 3 ß,

Zu § 17 d. Pag. 62:

Werden von officinellen zusammengesetzten Salben als Ungt. nigr. U. hydrargyri rubr. U. Kali hydroiodic etc. welche nicht vorräthig gehalten, jedesmal frisch be-

*) S. oben Bd. XVIII. S. 668 flgd.

bereitet werden müssen, kleinere Quantitäten, als wofür der Preis in der Taxe bestimmt ist, verordnet, so ist wenn nur die Hälfte oder weniger davon verlangt wird, *für die Mischung*, ausser dem bestehenden Taxpreise, noch 1 ß besonders zu berechnen.

Hamburg, d. 16. März 1847.

Der Gesundheitrath.

XV.

Bekanntmachung,

März 19.

betr. den Schragen für die Angestellten der Polizey-Behörde und für die Hafenrunde.

Der durch den Rath- und Bürgerschluß vom 11. dieses Monats beliebte Schragen für die Angestellten der Polizey-Behörde und für die Hafenrunde wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 19. März 1847.

Schragen

für die Angestellten der Polizey-Behörde und für die Hafenrunde.

Gegenstand oder Verrichtung.	Stempel	Gebühr.
1. Arrestation	—	3 ℔
2. Losgeld	—	5 ℔ 14 ß
3. Einlegung von Wache . . .	—	3 ℔
4. Abnahme der Wache	—	3 ℔
5. Für jeden Wächter täglich . .	—	1 ℔ 8 ß
6. Vorführung eines Arrestaten, jedesmal	—	3 ℔
Wenn nehmlich die Sache nicht mit einer Vorführung erledigt wird; denn dann wird dafür nichts berechnet.		

7. Ver-

Gegenstand der Verrichtung.	Stempel.	Gebühr.
7. Versiegelung	—	3 ℳ
8. Abnahme der Siegel	—	3 ℳ
9. Inventur	—	6 ℳ
10. Haussuchung	—	3 ℳ
11. Ablieferung eines Arrestaten an eine auswärtige Behörde . .	—	3 ℳ
12. Vorladungen	—	4 ß
Citationen, die eine Parthei erwirkt, erfolgen unentgeltlich.		
13. Insinuationen	—	4 ß
14. Pfändungen:		
a) Unter 45 ℳ	—	1 ℳ 12 ß
b) Ueber 45 ℳ bis 200 ℳ .	4 ß	2 ℳ
c) Ueber 200 ℳ bis 500 ℳ .	4 ß	2 ℳ 8 ß
d) Ueber 500 ℳ	8 ß	3 ℳ 8 ß
15. Friedens- und sonstige Befehle	—	8 ß
Werden gewöhnlich ex officio erlassen, und dann in der Regel nicht bezahlt.		
16. Protokoll-Extracte	4 ß	1 ℳ
17. Erlaubnißscheine zu Sonn- und Festtags-Arbeiten:		
a) Auf Seeschiffen	2 ℳ	4 ß
b) Auf kleineren Schiffen . .	1 ℳ	4 ß
c) Für Neubauten ꝛc. auf dem Lande	3 ℳ	4 ß
d) Für dergl. Reparaturen .	1 ℳ	4 ß
18. Erlaubnißscheine, ein Wirthschafts-Local bis 1 Uhr Nachts aufhalten zu dürfen . . .	1 ℳ	8 ß
19. Erlaubnißscheine zum Transport von Schießpulver	—	4 ß
20. Scheine, daß der Gewinnung des Bürgerrechts durch einen Fremden von Polizeywegen nichts entgegen steht . . .	4 ß	1 ℳ
21. Heimathsscheine	4 ß	1 ℳ
22. Scheine zur Erlangung eines Kanzleipasses	4 ß	8 ß

23. Atteste

Gegenstand der Verrichtung.	Stempel.	Gebühr.
23. Atteste aller Art	4 ß	1 ℳ
24. Wanderbücher	—	1 ℳ
25. Aufenthaltskarten:		
a) Der geringsten Classe . .	4 ß	4 ß
b) Der zweiten Classe . . .	1 ℳ	4 ß (monatlich)
c) Der dritten Classe . . .	2 ℳ	8 ß (monatlich)
26. Visirung eines Passes, oder eines Wanderbuchs, falls der Inhaber hier in Arbeit stand	—	4 ß
Blos durchreisende Handwerker bezahlen nichts.		
27. Ablohnung eines Dienstboten .	—	3 ℳ
Alle sonstigen Kosten in Beziehung auf das Gesindebüreau werden nur mittelst Stempels erhoben, und sind in der Verordnung in Beziehung auf das Gesinde rc. vom 8. August 1845 aufgeführt.		
28. Deposita:		
a) Deren Werth unter 100 ℳ	—	—
b) Von 100 ℳ bis 500 ℳ .	—	1 pCt.
c) Für jede fernere 100 ℳ .	—	½ pCt.
Für Gegenstände, die nachmals an das Zehntenamt, Krankenhaus oder an eine sonstige Behörde abgeliefert werden, wird, wie bei denen, deren Werth unter 100 ℳ beträgt, nichts erhoben.		
29. Depositenscheine:		
a) Unter 100 ℳ	—	—
b) Von 100 ℳ bis 500 ℳ .	4 ß	12 ß
c) Von 500 ℳ bis 1000 ℳ .	8 ß	12 ß
d) Ueber 1000 ℳ	1 ℳ	12 ß
30. Cautionen	—	6 ℳ
31. Droschkenposten=Zettel . . .	1 ß	2 ß

32. Pfand=

Gegenstand der Verrichtung.	Stempel.	Gebühr.
32. Pfandleiher	Abgabe: 1 ℔ Stempel: 4 ß (jährlich)	5 ℔ (jährlich)
33. Atteste wegen Verschiffung von Auswanderern . . . . . . Die Ausfertigung erfolgt für diese Gebühr in duplo.	4 ß	8 ß

März 19. **Allgemeine Bemerkungen.**

1) Von den obigen Rubriken werden No. bis 13, sowie No. 30. nur dann be zahlt, wenn **überhaupt auf Kosten ersatz**, oder speciell auf die einzeln Rubrik **erkannt worden ist**.

2) Kein Angestellter der Polizey-Behörd darf sich eine Ueberschreitung des obige gesetzlichen Sportelschragens erlauben noch sich für eine Dienstleistung ein Gratification ausbedingen, bei nach drücklicher Strafe.

XVI.

März.

Bekanntmachung,

betreffend den Besuch des botanischen Gartens

Da seit einiger Zeit der Besuch des bota nischen Gartens von Personen, denen de Zutritt überall nicht gestattet ist, vielfach Nachtheile für denselben zur Folge gehab hat, namentlich die in demselben aufgestellte Bänke und Ruheplätze auf die ungebührlichst Weise verunreinigt worden, ja selbst Ent wendungen von Pflanzen vorgekommen sind so wird hiemit wiederholt bekannt gemacht

1) De

1) Der Zutritt zu dem botanischen Garten ist nur anständig gekleideten, erwachsenen Personen gestattet und bleibt Kindern ohne Begleitung ihrer Eltern, so wie allen Kinderwärterinnen und Ammen, völlig untersagt. März.

2) Jede Verunreinigung der Bänke, Gänge und Rasenplätze des Gartens, so wie das Sitzen auf den Rasenplätzen und Rasenabhängen, das Abpflücken von Blumen und endlich das Mitbringen von Hunden, ohne daß sie geführt werden, wird aufs Strengste verboten und jedes Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot, so wie jede Widersetzlichkeit gegen die Beamten des Gartens, mit sofortiger Wegweisung aus dem Garten und unter Umständen mit sofortiger Arretirung geahndet werden.

3) Alle Dienstboten, die den Garten mit Gefäßen zum Wasserholen betreten, haben sich ausschließlich auf den am Wasser liegenden, zur Quelle führenden, Weg zu beschränken.

4) Der Garten ist von Morgens 6 Uhr bis Thorsperre geöffnet.

Die Deputation
des botanischen Gartens.

XVII.

Bekanntmachung,

März 26.

betr. die Stadtsammlungen für öffentliche milde Stiftungen und die Wahl der Provisoren am Allgemeinen Krankenhause.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. März dieses Jahrs beliebt worden:

 1) daß

März 26. 1) daß die halbjährlichen Stadtsammlungen für das Allgemeine Krankenhaus statt wie bisher durch den jüngsten Sechsziger und zunächst auf ihn folgenden Hundertachtziger, in Zukunft durch die sechs Adjuncten in einem jeden Kirchspiel zu beschaffen seyen, wobei zugleich ausdrücklich auszusprechen, daß es sowohl der Krankenhausverwaltung als auch den Administrationen aller übrigen öffentlichen milden Stiftungen gestattet sey, von denjenigen Bürgern und Einwohnern, welche etwa wünschen würden, ihre jährlichen oder halbjährlichen Gaben jenen Wohlthätigkeits-Anstalten auf anderm Wege als mittelst der gebräuchlichen Stadtsammlungen zukommen zu lassen, dieselben in irgend einer desfalls für passend erachteten anderweitigen Modalität entgegenzunehmen;

2) daß die Provisoren am Allgemeinen Krankenhause in Zukunft aus gesammter Bürgerschaft zu erwählen seyen;

so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg den 26. März 1847.

XVIII.

April 8. Die Polizey-Bekanntmachung, das am Donnerstage, den 8. April in der großen Michaelis Kirche stattfindende geistliche Concert zum Besten der hiesigen Warteschulen betreffend, vom 6. April 1847, ist gleichlautend

lautend mit der am 13. Mai 1845 (s. oben Bd. XIX. S. 57), jedoch war der Anfang auf 2½ Uhr und die Eröffnung der Eingänge auf 1½ Uhr gestellt. April 8.

XIX.

Neue Bekanntmachung

April 10.

wider das unerlaubte Ausgehen und Unordnungen der Dienstboten in den Marschlanden.

Um den Klagen über die allgemeine Unordnung und die nächtlichen Unruhen, welche durch die so oft untersagte und höchst strafbare späte Schließung der Krüge und Wirthschaften im Lande befördert werden und hin und wieder schon in den frevelhaftesten Muthwillen ausgebrochen sind, vorzubeugen, hat der wohlverordnete Landherr sich gemüssigt gesehen, nicht allein die Befehle an die Wirthe, nicht länger als spätestens bis 11 Uhr Gäste bei sich zu dulden, bei der schwersten Ahndung, und nach Befinden bei dem Verlust ihrer Concession, auch bei der Verantwortlichkeit für alle nachtheilige Folgen selbst außer dem Hause, zu erneuern, wie denn solche hiemit nochmals wiederholt und eingeschärft werden, sondern gebietet auch hiemit insonderheit den sämmtlichen Dienstboten auf's Nachdrücklichste und bei Gefängniß-Strafe, sich mit aller Folgsamkeit spätestens zur bemerkten Zeit aus den Krügen und Wirthshäusern in der Stille fortzubegeben, übrigens aber der Gesinde-Ordnung Folge zu leisten, deren 4ter und 5ter Artikel ihnen

April 10. bei dieser Gelegenheit insonderheit in Erinnerung gebracht werden, und also lauten:

Ohne der Herrschaft Erlaubniß können die Dienstboten nicht ausgehen, weder an Sonn- und Festtagen noch an Werkestagen. Wer ohne erhaltene Erlaubniß ausgeht, oder zur bestimmten Zeit nicht zurück oder gar betrunken zu Hause kommt, wird nach Befinden mit Gefängniß bestraft.

Würden Dienstboten des Abends oder in später Nacht auf dem Deiche oder bei den Häusern lärmen oder andern Unfug treiben, so sollen dieselben als Stöhrer der öffentlichen Ruhe angesehen und als solche bestraft werden.

Ferner wird den Landvögten und Höftleuten im Lande hiemit anbefohlen, im Fall sich dennoch Unruhige und Lärmende betreffen lassen sollten, zu veranstalten, daß solche Ruhestöhrer sofort arretirt und der Landprätur abgeliefert werden; auch, falls die Wirthe und Krüger den Landherrlichen obgedachten Befehl übertreten, solches dem Landherrn der Marschlande unverzüglich anzuzeigen.

Uebrigens heget der wohlverordnete Landherr zu den Bewohnern im Lande das Vertrauen, daß sie selbst durch Ordnung und Sittlichkeit der dienenden Classe ein gutes Beispiel geben, und sich in gebührender Achtung gegen die Dienstboten erhalten werden, wobei sie sich des obrigkeitlichen Schutzes

Schutzes und Beistandes völlig versichert halten können. April 10.

Hamburg, den 10. April 1847.

W. Eybe,
Landherr der Marschlande.

XX.

Polizey-Bekanntmachung, April.

die Eröffnung der Markthalle auf dem Pferdemarkt betreffend.

Da die Markthalle auf dem Pferdemarkt jetzt völlig eingerichtet und zum Gebrauch gestellt worden ist, so wird den Fisch-, Obst- und Gemüseverkäufern sowie allen übrigen mit Lebensmitteln Handeltreibenden, die bisher ihre Verkaufsplätze auf dem Speersort, in der Steinstraße, am Pferdemarkt und in den angränzenden Straßen gehabt haben, hiermit angezeigt, daß sie vom 1. Mai d. J. nicht ferner auf den gedachten, bisher von ihnen benutzten Plätzen in den Straßen geduldet werden, sondern sie nur auf den ihnen anzuweisenden Plätzen in der Markthalle auf dem Pferdemarkt den Verkauf ihrer Waare betreiben können.

Auch auf dem Fischmarkt ist künftig ein Verkehr mit Fischen nicht weiter zu gestatten, selbiger vielmehr ebenfalls nach der vorerwähnten Markthalle zu verweisen.

Die Marktvögte und Polizey-Officianten werden angewiesen, hierauf genau zu achten, die Uebertreter sofort von den Straßen wegzuweisen und im Nichtgelebungsfalle der unter-

April. unterzeichneten Behörde Behufs Bestrafung und weiterer Verfügung zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, im April 1847.

Die Polizey-Behörde.

XXI.

April 16. Die Notification einer am 2. Mai, als am Sonntage Cantate, zum Besten der beiden abgebrannten Hauptkirchen anzustellenden Collecte, ist am 16. April 1847 publicirt.

XXII.

April 16.

Bekanntmachung,

betreffend die gestattete Passage mehrerer Wallstrecken bis Mitternacht.

Es wird hiedurch abseiten E. H. Raths zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Passage auf der Wallstrecke vom Altonaerthor bis zum Dammthor, und von Ericus bis zum Sandthor, auch nach dem Eintritt der Thorsperre, unter folgenden näheren Bestimmungen gestattet ist:

1) Die Erlaubniß, diese Wallstrecken zu passiren, hört um 12 Uhr Nachts auf;

2) Ausgenommen von dieser Gestattung sind die 4 Wintermonate: November, December, Januar und Februar; während welcher die bisherige Einrichtung beibehalten wird; vorbehältlich einer Verlängerung der Nichtgestattung der Passage, insofern der Zustand des Eises dies erforderlich macht;

3)

3) Nach Ablauf einer Stunde nach dem Eintritt der Sperre ist den, über diesen Wall Passirenden, das Tragen von Packen, Körben und Bündeln untersagt; und sind bei etwanigen Contraventionen gegen diese Vorschrift, die getragenen Gegenstände anzuhalten. Die Polizey-Officianten, Wall-Aufseher und Schildwachen haben auf die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu halten. — April 16.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg den 16. April 1847.

XXIII.

Bekanntmachung,

April 16.

betreffend Veränderungen der Arzenei-Taxe und Zusätze zum Codex medicamentarius.

Da einige Veränderungen in der Arzenei-Taxe nothwendig geworden, so sind dieselben, sammt den darauf bezüglichen Zusätzen zum Codex medicamentarius, welche beim Raths-Buchdrucker zu erhalten sind, dem Drucke übergeben, was hiedurch, unter Verpflichtung der Apotheker, sich darnach zu richten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, den 16. April 1847.

XXIV.

Bekanntmachung,

April 20.

betreffend das Armenwesen im Geestgebiet.

Da sich durch die überhand nehmende Erbauung kleiner Wohnungen im Geestgebiet die

April 20. die Zahl der unbemittelten Leute daselbst in den letzteren Jahren dergestalt vermehrt hat, daß die Armenkassen nicht im Stande sind, allen Anforderungen zu genügen, so wird hiedurch, unter Bezugnahme auf bereits früher erlassene Mandate und Bekanntmachungen, folgende Verordnung zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Niemand darf einer fremden, nicht zum hiesigen Unterthans-Verbande gehörenden Person, ohne landherrlichen Erlaubnißschein, eine Wohnung vermiethen, oder solche bei sich in Logis nehmen, bei 2 Rthlr. Strafe und bei Verantwortlichkeit für allen Schaden und Kosten, die durch die unbefugte Aufnahme solcher Personen der Landherrenschaft oder der Commüne erwachsen möchten.

Die Ertheilung der landherrlichen Erlaubnißscheine geschieht nur gegen Deponirung eines Heimathscheines und außerdem nöthigenfalls gegen sichere Bürgschaft.

§. 2.

Hiesigen Unterthanen, die von jetzt an in dem Bereich einer der verschiedenen Armen-Anstalten des Geestgebiets eine Wohnung miethen wollen, und nicht schon erlaubter Weise fünf Jahre in demselben gewohnt haben, müssen dem Hauswirth einen vom betreffenden Vogte und Armen-Vorsteher unterzeichneten Erlaubnißschein einhändigen. Jeder Hauswirth, der einem Einwohner ohne solchen Erlaubnißschein eine Wohnung vermiethet

miethet oder ihn bei sich aufnimmt, ist, im April 20. Verarmungsfall desselben, während fünf Jahren verpflichtet, die der Armen-Anstalt oder der Commüne, oder je nach den Umständen der Landherrenschaft daraus erwachsenden Kosten, z. B. wegen nothwendiger Unterstützung oder Beerdigung des Armen u. s. w., bei Strafe der Execution zu ersetzen. Hat ein solcher Einwohner verschiedene Hauswirthe in dem Bereich einer und derselben Armen-Anstalt nach einander gehabt, so bleiben diese allesammt in vorgedachter Weise zum Kostenersatz solidarisch verpflichtet. Dagegen befreiet die in Händen eines frühern Hauswirths in demselben Armenbezirk schon befindliche Erlaubniß gleicher Weise auch den nachfolgenden Hauswirth von dieser Verpflichtung.

§. 3.

Bei der nur schriftlich zu ertheilenden Erlaubniß zur Miethung einer Wohnung haben der betreffende Vogt und Armen-Vorsteher insbesondere darauf zu sehen, ob der fragliche Einwohner bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat, und im Stande ist, sich und die Seinigen zu ernähren, worüber nöthigenfalls genügende Atteste beigebracht werden müssen, oder ob Gründe vorhanden sind, welche die Verarmung des Einwohners voraussehen lassen. In zweifelhaften Fällen steht es dem Vogt und Armen-Vorsteher frei, gegen Leistung einer genügenden Bürgschaft, welche auch der Hauswirth,

April 20. wirth, falls seine Bürgschaft für genügend erachtet wird, übernehmen kann, den gefor=derten Erlaubnißschein zu ertheilen, und der Name des Bürgen muß auf dem Erlaub=nißschein bemerkt werden.

Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine haben der Vogt und der Armen=Vorsteher ein jeder ein Verzeichniß zu führen. Auch hat der Armen=Vorsteher in solchen Districten des Geestgebiets, woselbst ein Armen=Colle=gium besteht, bei nachgesuchten Erlaubniß=scheinen mit dem Collegium vorher Rück=sprache zu nehmen.

§. 4.

Niemand darf an Handwerker oder sonstige Gewerb= und Handeltreibende, die nach dem Reglement vom 16. November 1835 einer landherrlichen Concession bedürfen, wenn ihnen solche nicht vorher ertheilt worden ist, eine Wohnung vermiethen, bei 10 Rthlr. Strafe.

Wornach sich Jedermann zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Hamburg, den 20. April 1847.

Die Landherrenschaft
der Geestlande.

XXV.

April 30. **Bekanntmachung,**

betr. das Wandern der Gesellen der Wundärzte, Barbiere und Bader.

Da die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die sogenannten ausgehenden Ge=

Gesellen der Wundärzte, Barbiere und Bader in Stadt und Vorstädten, sobald sie außer Condition gekommen, sich auf die Wanderschaft zu begeben haben und binnen sechs Monaten nicht auf hier zurückkehren dürfen, vielfach auf die Weise umgangen werden, daß die Gesellen von der Stadt nur in eine der Vorstädte oder von einer Vorstadt in die andere sich begeben; da dieselben es selbst hin und wieder wagen, in solchem Falle der Wanderungspflichtigkeit einen Wechsel des Aufenthalts ganz zu unterlassen, und da andererseits durch die Connivenz der Principale solchen Mißbräuchen hin und wieder Vorschub geleistet wird: so finden sich die Patrone des Amtes der Wundärzte und Barbiere und des Amtes der Bader in der Stadt sowie die Patrone dieser Gewerke in den Vorstädten veranlaßt, die Eingangs angezogene Vorschrift der Special-Rolle für obgedachte städtische Aemter und der Artikel für die vorstädtischen Concessionisten ebenderselben Gewerbe hierdurch zur strengen Gelebung ernstlich wieder in Erinnerung zu bringen, und selbiger zugleich die zur Aufrechthaltung derselben erforderlich gewordenen Bestimmungen hinzuzufügen, daß den wanderungspflichtigen Gesellen obiger Art fortan der Aufenthalt innerhalb einer Stunde über das Hamburgische privative sowohl als beiderstädtische Gebiet hinaus in die sechsmonatliche Wanderschaft nicht eingerechnet werden und den Principalen, einen Gesellen vor Beendigung dieser Wanderschaft

April 30.

April 30. schaft wieder in's Geschäft zu nehmen, nicht gestattet seyn soll; Contraventionen aber gegen vorstehende ältere wie neue Verfügungen an Principalen sowohl als Gesellen mit strenger, den Umständen angemessener, Strafe belegt, an Letzteren insbesondere dadurch geahndet werden sollen, daß ihnen in den Vorstädten die Concession zur Begründung eines eigenen wundärztlichen oder Barbier-Geschäftes nicht ertheilt werden wird.

Hamburg, den 30. April 1847.

Die Patrone der Vorstädte
und die Patrone der Aemter
der Wundärzte und Barbiere und der Bader.

XXVI.

May 3.

Bekanntmachung,

betreffend das Gewicht und den Verkauf der Rockenbröde, so wie die Aufstellung einer Wagschaale in den Verkaufsläden.

Demnach E. H. Rath Sich veranlaßt gesehen hat, zur Abstellung der beim Verkauf des Rockenbrodes hieselbst aus der bisherigen Verschiedenheit des Gewichts der sogenannten ganzen und halben Spintbröde zum Theil entstandenen Inconvenienzen, die Verfügung zu treffen:

1) daß die gedachten, für den Detail-Verkauf in der Stadt bestimmten ganzen und halben Spintbröde von jetzt an nur zu der festen und unveränderlichen Norm von respective zehn und fünf Pfund Hamburger Gewicht ausgebacken und,

und, außer den Ein- und Zwei-Schil- May 3.
lings-Bröden keine andere als zehn-
und fünfpfündige Rockenbröde hieselbst
verkauft werden dürfen;

2) daß die Bäcker auch bei den für Mehl-
händler, Krüger und sonstige Detail-
listen aus von denselben bereiteten Teige
auszubackenden, zum Verkauf bestimm-
ten sogenannten halben und ganzen
Spintbröden für das richtige Normal-
gewicht derselben aufzukommen und alle
von ihnen abgebackenen Bröde mit einem
geeigneten Stempel zu bezeichnen ge-
halten seyn sollen;

3) daß den Bäckern die Aufstellung einer
Wagschaale in ihren Verkaufsläden,
Behufs etwaniger Nachwägung des ver-
kauften Brodes von Seiten der Käufer
zur Pflicht gemacht werde; alles bei
einer von den Herren Patronen der
Backämter den Umständen nach zu be-
stimmenden angemessenen Strafe;

so wird solches hierdurch zur Kenntniß des
Publikums, sowie zur Nachachtung abseiten
der Beikommenden öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.
Hamburg, den 3. May 1847.

XXVII.

Patronats-Bekanntmachung, May.

betr. das Gewicht der Rockenbröde u. a.
in St. Pauli.

Abseiten des Patronats der Vorstadt St.
Pauli wird bekannt gemacht, daß die, in
der

May. der hierunter abgedruckten Verfügung des Hochweisen Senats vom 3. May 1847, den Bäckern in der Stadt Hamburg gegebenen Vorschriften vom 1. July d. J. an auch für die concessionirten Bäcker der Vorstadt St. Pauli verbindlich werden, mit dem Hinzufügen jedoch, daß den vorstädtischen Bäckern der Verkauf auch von Vier-Schillings- und von 15- und 20-pfündigen Rockenbröden verstattet ist.

(Folgt die vorstehende Bekanntmachung E. H. Raths.)

XXVIII.

May 3.

Bekanntmachung,

betr. die Verordnungen zur Regulirung des Steinkohlen-Handels.

Da die bestehenden Verordnungen, das Messen der Steinkohlen betreffend, nicht allgemein bekannt zu seyn scheinen, so bringt E. H. Rath dieselben hiedurch in Erinnerung. Sie lauten folgendermaaßen:

Verordnung
zur Regulirung des Steinkohlen-Handels hieselbst, vom 22. April 1825.[1])

Nachträgliche Verordnung
zur Regulirung des Steinkohlen-Handels und des Messens der Steinkohlen hieselbst, vom 7. May 1827.[2])

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 3. May 1847.

---

1) S. dieselbe oben Bd. IX. S. 67.

1) S. dieselbe oben Bd. X. S. 17.

XXIX.

XXIX.
Rath- und Bürger-Convent
vom 6. May.

May 6.

E. E. Rath hatte Sich veranlaßt gesehen, die Erbgesessene Bürgerschaft auf Donnerstag, den 6. May, folgender Gegenstände halber zusammen zu berufen.

Propositio Senatus.

I. Da die Gesetzes-Kraft der Feuercassen-Ordnung vom Jahre 1833 in der Mitte des Monats May ihr Ende erreicht, so muß in dieser Beziehung auf legislativem Wege eine fernere Bestimmung getroffen werden.

E. E. Rath bezieht Sich nun, des Weiteren wegen, auf die in der Anlage No. 1 enthaltene Auseinandersetzung und trägt bei Erbgef. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß die Feuercassen-Ordnung vom Jahre 1833 mit denen im Jahre 1843 beliebten, so wie mit denen jetzt in Vorschlag gebrachten in dem Subadjuncto Lit. A. enthaltenen Abänderungen auf fernere 2 Jahre, vorbehältlich jedoch einer etwanigen Revision auch während dieser Zeit, prolongirt werde.

II. Auf Veranlassung des Maybrandes des Jahres 1842 und dessen Folgen sind von der General-Feuercassen-Deputation einige erhebliche Ansprüche aus Gründen theils des Rechts, theils der Billigkeit erhoben

May 6. hoben worden, deren E. E. Rath bereits in seinem Antrage vom 29. December 1845 gegen Erbges. Bürgerschaft erwähnt hat. Nach weiter stattgehabten Erörterungen sieht E. E. Rath Sich nunmehr veranlaßt, nach Maaßgabe der in der Anlage No. 2 enthaltenen näheren Motive, bei Erbges. Bürgerschaft darauf anzutragen:

daß Erbges. Bürgerschaft es mitgenehmigen wolle, daß der General-Feuercassen-Deputation eine Beihülfe von Crt.$m\!\!/\!\!\!\!\beta$ 140,000, hauptsächlich in Berücksichtigung der Löschungs-Kosten des Maybrandes von 1842, zugestanden werde; und zwar unter der Bedingung, daß alle im Antrage E. E. Raths erwähnten Ansprüche dadurch als gänzlich erledigt zu achten; daß sodann diese Ausgabe auf die schwebende Schuld der Rath- und Bürger-Deputation von 1842 vorgängig angewiesen, auch Verordnete löbl. Kammer potestivirt werden, den Betrag dieser schwebenden Schuld um soviel zu vermehren.

Da übrigens, nachdem die Reihenfolge der obigen beiden Propositionen von E. E. Rath bestimmt und der Abdruck der heutigen Anträge bereits beendigt war, E. Oberalten bei E. E. Rath darauf angetragen haben, daß die zweite Proposition vor der ersten zur Abstimmung in der Bürgerschaft gelange, so erklärt E. E. Rath, daß da Ihm im vorliegenden Falle die Reihenfolge nicht wesentlich erscheint, Er es genehmige, daß für

für diesmal die zweite Proposition vor der ersten zur Abstimmung gelange. May 6.

III. Unter Beziehung auf die nähere Darstellung in der Anlage No. 3 cum Subadjuncto Lit. B. trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß der zweite Abschnitt des § 10 der Zoll-Ordnung in der in dem Subadjuncto Lit. B. vorgeschlagenen Weise abgeändert werde.

IV. E. E. Rath hat Sich genöthigt gesehen, den bisherigen Weddeschreiber und Registrator beim Bürgerprotocoll, wegen eingetretener, wiewohl unverschuldeter, Unfähigkeit desselben zur ferneren Verwaltung dieser Aemter, zu kündigen; ersucht aber Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen, daß demselben statt der bisher von ihm bezogenen Amts-Einnahmen, lebenslänglich die Summe von 3000 m̸ Crt. jährlich aus Staatsmitteln ausbezahlt werde.

Ferner trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen, daß außer den, Behufs definitiver Organisation des Weddebureau's durch den Rath- und Bürgerschluß vom 15. December 1845 beliebten Beamten, für dieses Bureau ein eigner, ebenso wie jene Beamten zu wählender, auf vierwöchentliche Kündigung zu stellender und zu beeidigender Bote angenommen, und unter Verzichtleistung desselben auf alle Sporteln, mit 750 m̸ Crt. jährlich salarirt werde.

May 6. Zur näheren Begründung dieser Anträge bezieht Sich E. E. Rath auf die Anlage No. 4.

V. Die Vermehrung der Arbeiten der Schifffahrt- und Hafen-Deputation und die unzureichende Besoldung der Beamten derselben, machen eine anderweitige Regulirung der Gehalte und eine verfassungsmäßige Bestimmung derselben erforderlich.

E. E. Rath bezieht Sich der dafür redenden Gründe wegen, auf die in der Anlage No. 5 enthaltene Auseinandersetzung und trägt bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß dem Wasserbau-Director für die Zukunft, und zwar vom Anfange des laufenden Jahres an, ein festes Gehalt von Crt.m℔ 6000 jährlich zugebilligt, dagegen aber die bisher bestandene Facultät desselben, in Cuxhaven wohnen zu dürfen, aufgehoben werde, und ihn zu verpflichten, seinen festen Wohnsitz in Hamburg zu nehmen; falls die Schifffahrt- und Hafen-Deputation es nicht angemessen finden sollte, daß er in Cuxhaven wohne; daß den beiden, fernerhin Inspectoren zu nennenden, Conducteuren, ebenfalls von Anfang dieses Jahres an, ein jährliches Gehalt von Crt.m℔ 3000 für Jeden bewilligt, und bestimmt werde, daß auch fernerhin, wie bisher, einer von ihnen in Hamburg und der andere in Cuxhaven wohnen müsse, wobei der hieselbst ange-

stellte

stellte Inspector zu verpflichten, in der Nähe des Hafens zu wohnen. — May 6.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen E. E. Raths heutige Propositionen, betreffend

sub I. die Beihülfe von 140,000 m℔ Crt. an die General-Feuercasse;

sub II. die Prolongation der General-Feuercassen-Ordnung, — jedoch mit dem Wunsche, daß in St. Georg Sachverständige zu denselben Functionen angestellt werden, welche in der Stadt den Kirchspielsmeistern obliegen, — auch mit dem Wunsche, daß ähnliche Verspätungen so wichtiger Anträge künftighin vermieden werden mögen;

sub III. die veränderte Abfassung §. 10 der Zollordnung;

sub IV. die definitive Organisation des Weddebureaus, und

sub V. die Gehalte der Wasserbau-Beamten u. w. d. a.

XXX.

Bekanntmachung, — May 10.

betreffend abgeänderte Fassung des § 10 der Zoll-Ordnung.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 6. d. Monats der zweite Abschnitt des § 10 der revidirten Zoll-Ordnung vom 16. December 1844 abgeändert worden, so wird hierdurch zu Jedermanns Nachachtung

 bekannt

May 10. bekannt gemacht, daß der gedachte § 10 der Zoll-Ordnung nunmehr folgendermaßen lautet:

„Es dürfen nur solche Güter zum Transito declarirt werden, welche direct auf hier gekommen sind. Alle seewärts auf der Elbe angekommenen Waaren, welche außerhalb der Stadt ans Land gebracht und gelöscht worden, können die Transitofreiheit nicht genießen; es wäre denn, daß solches wegen Havarie oder sonstiger unvermeidlicher Umstände hätte geschehen müssen, in welchem Falle die Transitofreiheit für solche Güter auf desfallsiges Nachsuchen bei einem der Zollherren, erlangt werden kann.

Waaren, welche von der Altona-Kieler Eisenbahn oder der Nachbarstadt Altona kommen, und entweder in Schiffe, welche außerhalb Baumes in Ladung liegen, verladen, oder in Verschlußfahrzeugen nach dem Hamburger Bahnhofe für die Berlin-Hamburger Eisenbahn unmittelbar durchgeführt werden sollen, passiren zollfrei, wenn sie mit Passirscheinen begleitet werden, worin auf Bürgereid erklärt wird, respective daß die Waare von der Altona-Kieler Eisenbahn oder von der Nachbarstadt Altona kommt.

Waaren, welche von der Vorstadt St. Pauli, und zwar vom Lande, kommen, um in außerhalb Baumes in Ladung liegende Schiffe verladen, oder in Verschlußfahrzeugen unmittelbar nach dem gedachten Bahnhofe durchgeführt zu werden, passiren zollfrei, sobald in dem Passirscheine, womit die Waare

zu

zu begleiten ist, auf Bürgereid erklärt wird, daß diese Waare von St. Pauli vom Lande kommt. May 10.

Die vorgedachten Passirscheine für die außerhalb Baumes zu verladenden Waaren sind an das Haupt-Zoll-Comtoir abzugeben, die Passirscheine für die nach dem Hamburger Bahnhofe durchzuführenden Waaren müssen an der Zollstätte des betreffenden Baumes vorgezeigt, und bei der Zollstätte des Bahnhofes abgegeben werden.

Außerdem haben die Führer der Verschlußfahrzeuge an der Eingangsstätte einen Begleitschein entgegenzunehmen, welcher von ihnen an der Zollstätte des Bahnhofes wieder abzugeben ist."

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 10. May 1847.

XXXI.

Bekanntmachung,

May 10.

betreffend die Prolongation der Herabsetzung der Accise auf hieselbst eingeführtes Roggenmehl.

Nachdem die unter dem 10. December v. J. beschlossene Herabsetzung der Accise auf hieselbst eingeführtes Roggenmehl, in Gemäßheit der desfallsigen Gestattung, bis zum 1. October dieses Jahrs verlängert worden; so macht E. H. Rath dies hiedurch öffentlich bekannt, indem er hinsichtlich der näheren Modalität dieser Erleichterung auf die Bekanntmachung vom 11. Dec. v. J. verweist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 10. May 1847.

XXXII.

May 12. Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs, vom 12. Mai 1847, ist derjenigen vom 3. Juni 1842 gleichlautend. S. oben Bd. XVII. S. 143.

XXXIII.

May 12. **Bekanntmachung,**

betr. die Berücksichtigung der Taucher-Glocke auf der Elbe.

Da in den nächsten Wochen die Taucher-Glocke dicht am Rande des Fahrwassers, und zwar sowohl zu Norden als zu Süden desselben oberhalb Blankenese mit Wegräumung mehrerer die Schifffahrt gefährdenden Gegenstände beschäftigt seyn wird, so wird zur Sicherung dieser Arbeit gegen Störungen, und der dabei angestellten Leute gegen Lebensgefahr und Beschädigung, den Lootsen und Führern der vorüberfahrenden Schiffe hierdurch aufgegeben, sich nicht nur stets in thunlichster Entfernung von dem Fahrzeuge der Taucher-Glocke zu halten, sondern auch die Fahrt der Dampfschiffe zur möglichsten Verminderung des Wellenschlags zu mäßigen, so lange sie in der Nähe der Taucher-Glocke sind.

Auf dem Fahrzeuge der Glocke ist am Tage eine mit dem Worte „TAUCHER-GLOCKE" bezeichnete Flagge und des Nachts eine Lanterne aufgezogen.

Bei

Bei etwa veranlaßten Schäden und Nachtheilen werden die Urheber zum Ersatze, so weit ein solcher möglich ist, angehalten und den Umständen nach zur Strafe gezogen werden. May 12.

Hamburg, den 12. May 1847.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

XXXIV.

Bekanntmachung,

May 12.

betr. die Errichtung eines Deich-Collegii auf den Elbinseln.

Nachdem die in der letzten Zeit bei den hohen Fluthen gemachten Erfahrungen es als nothwendig haben erkennen lassen, die auf allen übrigen Hamburgischen Marschländereien bestehende Einrichtung eines Deich-Collegiums auch auf den Elbinseln, wo solches bisher nicht Statt fand, einzuführen, so machen die Wohlverordneten Landherren der Marschlande hiedurch bekannt, daß für diese Inseln bis auf Weiteres und demnächstigen Verfügungen unbeschadet nunmehr ein solches Collegium erwählt ist, und vom untengesetzten dato an in Kraft treten wird. Dasselbe besteht

1) aus dem von der Kammer damit beauftragten Beamten,
2) dem ersten Beamten der Marschlande, als Vogt der Elbinseln,
3) dem Kämmerei-Pächter Hein Diederich Dreves von der Veddel, Deichgeschwornen,

4)

May 12. 4) dem Kämmerei-Pächter Peter Christopher Meyer von der Peute, Deichgeschwornen.

Die beiden letzteren verwalten ihr Amt vier Jahre lang, und zwar so, daß alle 2 Jahre einer abgeht und ein neuer gewählt wird.

Als Richtschnur des Verfahrens hat sich dies Deich-Collegium an die auf Hamburgischem Gebiete bestehenden Deichordnungen, und namentlich an die Verfügungen für das Finkenwärder Deichwesen, so wie an die Contracte der Pächter mit löbl. Kämmerei zu halten.

Es wird daher ein jeder Bewohner und Interessent dieser Deiche aufgefordert, diesem Collegium in allen seinen Anordnungen willig zu folgen, und den zum Besten der Deiche durch dasselbe zu treffenden Einrichtungen aufs Pünctlichste nachzukommen.

Hamburg, den 12. May 1847.

Wilhelm Eybe. Landherr. J. C. G. Arning, Dr. Landherr.

XXXV.

May 17.

Bekanntmachung,

betr. Abgaben-Erleichterung für Kornwaaren für den Holsteinischen Zollverein.

In Gemäßheit Art. 3 des am 5. September 1840 mit Sr. Majestät dem Könige von Dännemark über den Anschluß der innerhalb der Holsteinischen Zolllinie belegenen Hamburgischen Gebietstheile an den Zollverein des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck abgeschlossenen Vertrages,

trages, und unter Beziehung auf die Be- May 17.
kanntmachung vom 5. März 1847, bringt
E. H. Rath die nachfolgenden ferneren,
durch Bekanntmachung der General-Zoll-
kammer und Commerz-Collegii vom 26. April
dieses Jahrs für das Herzogthum Holstein
angeordneten Abgaben-Erleichterungen Be-
hufs der Versorgung mit Kornwaaren, zur
Kenntniß der Betheiligten der gedachten
angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile:

1) der Einfuhrzoll für Grütze und Mehl aller Art, ist erlassen;
2) für seewärts in den Herzogthümern Schleswig und Holstein eingehende Ladungen von Kornwaaren in unvermahlenem oder vermahlenem Zustande, sowie für Schiffe, welche bis zum Betrage von mindestens ein Viertel der Trächtigkeit mit Kornwaaren beladen sind, werden sämmtliche Schiffsabgaben erlassen.

Vorstehende Bestimmungen bleiben bis zum 1. October dieses Jahrs in Kraft.

Beschlossen in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 17. Mai 1847.

XXXVI.

Bekanntmachung,

May 17.

betr. den Umtausch der älteren Zoll-Passirscheine.

In Gemäßheit des am 10. d. M. publicirten Rath- und Bürgerschlusses vom 6. Mai d. J., betreffend die abgeänderte Fassung des §. 10 der Zoll-Ordnung, werden die gestempelten älteren,

May 17. älteren, jetzt nicht mehr gültigen Formulare der Zoll-Passirscheine gegen neue mit demselben Stempel versehene Formulare von heute an während der nächsten vier Wochen am Haupt-Zoll-Comtoir unentgeltlich umgetauscht.

Hamburg, den 17. May 1847.

Die Zoll- und Accise-Deputation.

XXXVII.

May 18. **Bekanntmachung,**

betr. die Bagger-Arbeiten im Blankeneser Sande.

Da in den nächsten Tagen die Fortsetzung der Bagger-Arbeiten im Blankeneser Sande, zur Verbreiterung und ferneren Vertiefung des im vorigen Jahre ausgetieften Fahrwassers an dessen Südseite, Statt haben wird, und die ungestörte und gesicherte Betreibung dieser Arbeiten es nothwendig erfordert, daß, so lange als die Bagger daselbst stationirt sind, die passirenden Schiffe mit Vermeidung der neu gebaggerten geraden Rinne, wieder den früher befolgten Cours halten, so werden hierdurch folgende Anordnungen den Beikommenden zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Ausgehende Schiffe müssen bei der schwarzen Tonne No. 1 nach Süden abbiegen, und die schwarzen Tonnen No. 2, No. 3 und No. 4 an Backbordseite halten, bei No. 4 aber wieder nord-

nordwärts einbiegen. Die Bagger bleiben auf dieser ganzen Fahrt an Steuerbordseite. May 18.

2) Einkommende Schiffe müssen zwischen der schwarzen Tonne No. 4 und der ihr gegenüber liegenden mit zwei ledernen Flügeln bezeichneten Boje südwärts abbiegen und die schwarzen Tonnen No. 3, No. 2 und No. 1 an Steuerbordseite, die Bagger aber an Backbordseite halten. Bei No. 1 biegen diese Schiffe wieder in den geraden Cours ein.

Zugleich wird die, zur Vermeidung von Unglücksfällen unerläßliche Vorsicht beim Passiren von Dampfschiffen in der Nähe der Baggerfahrzeuge, namentlich der beladenen Baggerschuten, in Erinnerung gebracht, daß die Kraft der Maschine zur Verminderung des Wellenschlages thunlichst gemäßigt werden müsse.

Sollte in Folge von Nichtbeachtung der obigen Anordnungen, Beschädigung oder Unglück entstehen, so werden die Betreffenden zum Ersatze, so weit ein solcher möglich ist, angehalten und den Umständen nach zur Strafe gezogen werden.

Hamburg, den 18. May 1847.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

XXXVIII.

XXXVIII.

May 28. **Bekanntmachung,**

betr. die Publication der neuen revidirten General-Feuercasse-Ordnung.

Da die durch Rath- und Bürgerschluß vom 2. May 1833 beliebte, im Jahre 1843 und 1845 prolongirte General-Feuercasse-Ordnung durch Rath- und Bürgerschluß vom 6. May d. J. mit denen damals in Antrag gebrachten Abänderungen und Modificationen auf fernere zwei Jahre prolongirt worden ist, der Abdruck dieser revidirten Verordnung nunmehr vollendet ist, und die einzelnen Exemplare derselben bei dem Raths-Buchdrucker zum Preise von 8 ß zu haben sind, so bringt E. H. Rath dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 28. May 1847.

XXXIX.

Neu revidirte Hamburgische

May 28. **General-Feuercasse-Ordnung**

vom Jahre 1833, mit den Modificationen, welche durch Rath- und Bürger-Schluß vom 6. May 1847 beliebt worden.

Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 28. May 1847.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Von der Theilnahme an dieser Feuercasse und von der Bestimmung der Einzeichnungs-Summe.

§. 1.

§. 1. Jedes Gebäude in der Stadt, sowie in St. Georg mit Einschluß des Stadt- und des Grünen Deichs, muß dabei versichert werden. May 28.
§. 2. Bestimmung des Betrages, und wie weit zu versichern.
§. 3. Versicherung während des Baues.
§. 4. Formalitäten der Einschreibung, Umschreibung, Erhöhung, Erniedrigung.
§. 5. Verfahren bei den Taxen der Gebäude. — Revisoren.
§. 6. Veränderung der Taxe wegen Baufälligkeit ꝛc.
§. 7. Niedrigere Taxe und Abschreibung eines Theiles.
§. 8. Wiederaustritt durch Wegräumung.

II. Abschnitt.

Von den Zulagen und Administrations-Gebühren, imgleichen von den Zulagen zum Behuf der Löschungs-Anstalten.

§. 9. Zulagen zum Feuer und zu den Löschungs-Anstalten.
§. 10. Ordentliche und außerordentliche Zulage.
§. 11. Zulage zu den Löschungs-Anstalten.
§. 12. Eincassirung der Zulage.
§. 13. Administrations-Gebühren.

III. Abschnitt.

Von der Festsetzung und Vergütung des Schadens.

§. 14. Was als Schaden anzusehen.
§. 15. Niederreißung während des Feuers.
§. 16. Fernere Sicherheits-Maaßregeln, nach dem Brande.
§. 17. Grundsätze bei Taxirung eines Schadens.
§. 18. Modalität der Taxirung und Mittheilung der Taxe an die Betheiligten.

May 28. §. 19. Straf-Verfügungen gegen Eigner und Bewohner der Gebäude, worin ein Brand oder Auflauf gewesen.
§. 20. Bau-Verordnung und Aufsichts-Behörde bei der Wiederherstellung.
§. 21. Termine der Auszahlung eines Schadens.
§. 22. Bestimmungen wegen Auszahlung, wenn ein abgebranntes Gebäude nicht wieder hergestellt wird.
§. 23. Modalität der Auszahlung eines Schadens. Zulässigkeit von Arresten.

IV. Abschnitt.

Von der Direction und Administration der Feuercasse und deren Officianten.

§. 24. Feuercassen-Deputation und deren Versammlungen.
§. 25. Competenz der Deputation.
§. 26. Verwaltung der Casse, Einzeichnung, Einforderung der Zulagen, Regulirung und Auszahlung der Schäden, Contraventionen, Aufsicht über die Lösch-Anstalten und beim Feuer.
§. 27. Rechnung und Cassenführung.
§. 28. Officianten, Feuercassen-Schreiber, Feuer-Cassen-Läufer, Taxatoren, Revisoren.
§. 29. Lösch-Anstalten, Löschungs-Geräth, Wahl der Sprützenmeister, der Sprützenleute, Liquidirung der Rechnungen.

V. Abschnitt.

Von der Aufnahme der Mühlen in diese Feuercasse.

§. 30. Mühlen werden wie andere Gebäude aufgenommen.
§. 31. Besondere Bestimmungen bei den Taxen, Zulagen, Taxen eines Schadens.

I. Abschnitt.

May 28.

I. Abschnitt.

Von der Theilnahme an dieser Feuercasse und von der Bestimmung der Einzeichnungs-Summe.

§. 1.

Alle innerhalb der Ringmauern der Stadt, sowie in St. Georg, mit Einschluß des Stadt- und des Grünen Deichs jetzt oder künftig befindliche, öffentliche mit Ausschluß der Kirchen sowohl als Privat-Gebäude, müssen bei der hiesigen General-Feuercasse versichert werden.

§. 2.

Alle Gebäude können bis zum **vollen Werth dessen, was durch Brand leiden oder dadurch vernichtet werden kann, mit der unten bemerkten Ausnahme**, selbst noch mit einer Zulage über den taxirten vollen Werth von 10 pro Cent, in Gemäßheit des §. 5 bei der General-Feuercasse versichert werden. Doch steht es einem Jeden frei, einen Theil des Risico selbst zu tragen, in sofern seine hypothecarischen Gläubiger damit einverstanden sind, oder diese dadurch nicht gefährdet werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Feuercasse in solchen Fällen nur den Schaden (§. 17 und 20) in Verhältniß ihrer gezeichneten Summe bezahlt.

Das neue Schauspielhaus kann jedoch, um bei einem etwanigen Unglücke der General-Feuercasse nicht allzu schwer zu fallen, nur bis zur Summe von Crt.*mℓ* 250,000, im-

May 28. imgleichen das Schauspielhaus am Pferdemarkt nur bis zur Summe von Crt.ℳ 200,000 bei der General-Feuercasse versichert werden, dagegen steht es den Eigenthümern frei, sich anderswo, aber nur bis zur taxirten Summe, versichern zu lassen. Das allgemeine Krankenhaus ist für die Hälfte der taxirten Summe, groß Crt.ℳ 1,325,000 mit Crt.ℳ 662,500 in die General-Feuercasse aufzunehmen. Für diese Anstalt werden jedoch die $\frac{3}{8}$ pro Mille zu den Löschkosten nur von der versicherten Summe entrichtet.

Alle anderweitige Versicherung auf Gebäude innerhalb des Bezirks der General-Feuercasse, als bei dieser, mit Ausnahme der vorstehend bemerkten, ist bei Strafe der Nullität verboten.

Unverbrennliche Pertinentien, wie z. B. Gerechtigkeiten, perpetuirliche Einkünfte, der Grund und Boden u. s. w. gehören nicht zu dem zu versichernden vollen Werth. Es steht jedoch den Eigenthümern frei, steinerne Vorsetzen und Grundmauern mitversichern zu lassen, jedoch hat er auch von dieser Summe die $\frac{3}{8}$ pro Mille zu den Löschkosten zu entrichten.

Die Einzeichnungs-Summen werden in Courant bestimmt, und in dieser Münzsorte werden die Taxationen gemacht, sowie die Zulage bezahlt.

§. 3.

Werden Häuser auf Plätze, wo vorher keine Gebäude standen, neu gebauet, so können diese, während des Baues, von

der

der General-Feuercasse nicht versichert werden, und bleibt es den Eignern oder ihren hypothecarischen Gläubigern überlassen, anderweitig für ihre Sicherheit zu sorgen. Nach Vollendung des Baues aber müssen sie nach vorhergegangener Taxe sogleich eingeschrieben werden. Werden Gebäude, die in der General-Feuercasse stehen, abgebrochen und neu gebauet, so ist der Eigner davon nach Maaßgabe der Bekanntmachung E. H. Rathes vom 3. Januar 1844 und der Aufforderung der General-Feuercasse-Deputation vom 31. Januar desselben Jahres der Feuercasse eine Anzeige zu machen schuldig; auch werden während des Baues die Zulagen (§. 10. §. 11) von der Summe, zu der das Haus eingeschrieben steht, entrichtet. Ein Gleiches gilt von den Häusern, welche in Folge einer Feuersbrunst neu gebauet werden. Nach Vollendung des Baues erfolgt eine neue Taxe zur Berichtigung der Einzeichnungs-Summe. Entsteht ein Brandschaden während des Baues solcher Erben, so werden bei der Schadens-Taxe die Bau-Rechnungen zum Grunde gelegt; jedoch darf in diesen Fällen die Entschädigungs-Summe die frühere Einzeichnungs-Summe nicht übersteigen.

May 28.

§. 4.

Zur Einschreibung, Umschreibung, Erhöhung und Erniedrigung eines Erbes bei der Feuercasse wird erfordert die Beibringung

1) einer neu nachgesehenen Original-Beschwerung, und

May 28. 2) des, nach Einsicht aller der Documente, die über den wahren Werth des Erbes Auskunft geben, worunter besonders das alte Feuercassen-Buch, der Kaufbrief, und bei neuen oder erweiterten Erben die Bau-Rechnungen gehören, von den beeidigten Taxatoren ausgefertigten Taxations-Documentes über den nach §. 5 bestimmten verbrennlichen Werth.

Nachdem die vorbemerkten Original-Belege im Comtoir der Feuercasse beigebracht sind, nimmt die Versicherung von dem Augenblick ihren Anfang, wo der Versicherte sich mit der ihm aufgegebenen Einzeichnungs-Summe einverstanden erklärt hat. Sodann muß innerhalb 4 Wochen das Feuercassen-Buch ausgefertigt werden.

Durch die Umschreibung eines Erbes im Stadt-Erbe-Buche werden alle Rechte und Verbindlichkeiten, die von der Einschreibung eines Erbes bei der Feuercasse abhängen, auf den neuen Käufer transferirt.

Eben dies gilt von der Ab- und Zuschreibung einzelner, zu dem Erbe gehörigen Pertinentien. Jedoch bleibt der §. 7 der Verordnung über die bau- und feuerpolizeylichen Vorschriften für den Wiederaufbau der Gebäude im abgebrannten Stadttheile vom 16. Juni 1842, die Separirung von Gebäuden in solchem Stadttheile betreffend, in voller Kraft.

Der neue Eigenthümer ist von allen diesen Vorgängen in sechs Wochen, bei fünf Rthlr. Strafe,

Strafe, der Feuercasse eine Anzeige zu machen schuldig. Bauten oder Veränderungen, wodurch der Werth eines Erbes wesentlich vermehrt oder vermindert wird, sind, nachdem sie beschafft worden, jedesmal der Feuercasse zur Wahrnehmung ihres etwanigen Interesse anzuzeigen. Ist diese Anzeige unterblieben, so hat der Eigner allen ihm daraus möglicher Weise erwachsenden Nachtheil sich selbst beizumessen. May 28.

§. 5.

Es sollen aber in dem vor der Versicherung und zur Bestimmung der Versicherungs-Summen anzufertigenden Taxations-Documente

1) alle unverbrennlichen Pertinentien, als da sind: Back-, Brau- und andere, mit dem Erbe verbundene Gerechtigkeiten, Pfannenbriefe oder sonstige nicht zur Hausmiethe gehörige perpetuirliche Einkünfte, Gartenplätze, Flethgänge, der Grund, und andere unverbrennliche Pertinentien, desgleichen, was nach dem Gesetze nicht als Theil des Erbes anzusehen ist, von den bei der Feuercasse angestellten Taxatoren nicht mit in Anschlag gebracht, vielmehr

2) muß in dem Taxations-Documente ausdrücklich bemerkt werden, daß der einzeln und möglichst speciell, und zwar unter Separirung der Materialien von dem Arbeitslohne, und mit Inbegriff der Tischler-, Glaser- und aller übrigen Arbeit,

 die

May 28. die zerstört oder unbrauchbar werden kann, anzugebende volle verbrennliche Werth allein taxirt sey. Auch soll

3) bei allen aus mehreren abgesonderten und unter verschiedenen Dächern befindlichen Gebäuden der ganze verbrennliche Werth des Erbes, auf jedes einzelne zu demselben gehörige, unter einem besondern Dach befindliche Gebäude repartirt, und diese Gebäude im Taxations-Document mit beigesetztem taxirten verbrennlichen Werth derselben, namentlich aufgeführt werden.

Die Taxation geschieht durch zwei beeidigte Taxatoren nach bestimmter Reihefolge. Sie sind angewiesen, das Geschäft ungesäumt vorzunehmen, und haben das Taxations-Document auf ihren Eid zu unterschreiben.

Demnächst wird dieses Taxations-Document von zwei beeidigten Revisoren, welche Bauverständige sind, nachgesehen, und entweder durch ihre Unterschrift gebilligt, oder von ihnen nach untersuchter Sache die nöthig scheinenden Abänderungen gemacht. Im Fall der Abänderung werden die Taxatoren hinzugezogen, um sich mit ihnen darüber zu verständigen. Endlich wird das Taxations-Document der Revisions-Commission der Feuercassen-Deputation zur Beurtheilung vorgelegt, welche darnach die Summe bestimmt, wozu das Erbe in der Feuercasse zu versichern.

Die so approbirte Taxe wird sodann den Eignern mitgetheilt, und ist auf ihre Be-

Bemerkungen die sorgsamste Rücksicht zu nehmen, indem es die Absicht ist, den Eigenthümern bei einer unglücklichen Feuersbrunst in Hinsicht dessen, was verbrennen oder durch Brand leiden kann, völlig zu entschädigen. May 28.

Ueber die etwanigen Bemerkungen der Eigner hat die Feuercassen-Deputation zu entscheiden, wogegen kein anderes Rechtsmittel als die Supplication an E. H. Rath stattfindet.

Die Schemata zu dieser möglichst speciell und genau, auch unter Berücksichtigung der Baufälligkeit und des Grades derselben zu beschaffenden Taxation, hat die Feuercassen-Deputation entworfen, und bleibt die künftige Abänderung oder Verbesserung ihr lediglich vorbehalten.

Die Taxatoren erhalten von der Feuercassen-Deputation die erforderlichen Bücher, um darin die Belege zu den in den Taxations-Documenten enthaltenen speciellen Taxationen, und die genaue Beschreibung der Erben einzutragen. Diese zur Taxirung eines entstandenen Schadens so höchst wichtigen Protocolle müssen unweigerlich an das Feuercassen-Comtoir abgeliefert werden, und bleiben daselbst deponirt.

§. 6.

Es bleibt der Feuercassen-Deputation freigestellt, wenn ein Erbe baufällig wird oder inzwischen eingetretene Umstände die Taxe als zu hoch oder zu niedrig erscheinen lassen, auf ihre Kosten eine neue Taxe vornehmen zu lassen; bevor jedoch eine Herunter-

May 28. untersetzung oder Erhöhung erfolgt, ist diese neue Taxe den Eigenthümern mitzutheilen.

§. 7.

Der Eigenthümer hat ein gleiches Recht, für seine Kosten auf eine neue Taxe anzutragen, und kann nach deren Ergebniß eine Heruntersetzung oder Erhöhung der versicherten Summe stattfinden.

Wenn ein verbrennliches Pertinenz-Stück eines Erbes im Stadt-Erbe-Buche weggeschrieben wird, so ist die Heruntersetzung des Erbes, auch ohne vorgängige Anzeige bei der Feuercasse, wesentliche und unmittelbare Folge dieser Verminderung, vom Augenblick dieser Wegschreibung an. Doch ist der Eigner der Ordnung halber innerhalb sechs Wochen bei fünf Rthlr. Strafe bei der Feuercasse eine Anzeige davon zu machen schuldig, damit entweder im Taxations-Documente das Pertinenz-Stück delirt, oder auch durch die Taxatoren, falls nöthig, das Verhältniß der Heruntersetzung gehörig normirt werde. Das abgeschriebene Pertinenz-Stück muß dann ordnungsmäßig für den neuen Eigner bei der Feuercasse versichert werden.

§. 8.

Gänzlicher Wiederaustritt eines einmal eingezeichneten Erbes aus der Feuercasse findet überall nicht anders statt, als bis die gänzliche Wegräumung aller, zu dem Erbe gehörigen Gebäude, die in der Regel verboten ist, den Umständen nach, gestattet werden muß. Dann wird das Erbe im Feuercassen-Protocoll getilgt.

II.

May 28.

II. Abschnitt.

Von den Zulagen und Administrations-Gebühren, imgleichen von den Zulagen zum Behuf der Löschungs-Anstalten.

§. 9.

Die zum Behuf der Sicherstellung gegen Feuer-Schaden zu gebende Feuercassen-Zulage betrifft einen doppelten Gegenstand, nämlich:

1) die Ersetzung der an, bei der Feuercasse versicherten Gebäuden entstandenen Feuer-Schäden, und

2) die Unterhaltung der allgemeinen Feuer-Verhütungs- und Feuer-Löschungs-Anstalten.

§. 10.

I. Die zur Ersetzung der Feuer-Schäden erforderliche Zulage ist als eigentliche Versicherungs-Prämie anzusehen, und wird daher von einem jeden Interessenten der Feuercasse, in Verhältniß seiner Einzeichnungs-Summe, mithin in eben dem Verhältnisse getragen, in welchem er die Vortheile dieser Versicherung genießt.

Die ordentliche zu diesem Zweck an die Feuercasse zu erlegende jährliche Zulage beträgt ½ pro Mille Courant von der Einzeichnungs-Summe, das ist acht Schillinge von jedem bei der Feuercasse eingezeichneten Tausend Mark Courant.

Im

May 28. Im Fall zur Ersetzung der Feuer-Schäden diese ordentliche Zulage nicht hinreicht, wird die dazu erforderliche außerordentliche Zulage von der Feuercassen-Deputation bestimmt, und unter sämmtliche Interessenten der Feuercasse, in Verhältniß ihrer Einzeichnungs-Summe repartirt, und ist sodann auf erfolgte Genehmigung und Publication E. H. Raths, in dem bestimmten Zahlungs-Termin unweigerlich zu erlegen.

Jedoch sind auch diejenigen Interessenten, welche Feuer-Schäden erlitten haben, gleich den übrigen, zu den ordentlichen sowohl als zu den außerordentlichen Zulagen, in Verhältniß ihrer Einzeichnungs-Summe, mitbeizutragen, schuldig.

§. 11.

II. Die zur Unterhaltung der allgemeinen Feuer-Verhütungs- und Feuer-Löschungs-Anstalten zu erlegende Zulage wird von jedem Eigenthümer und von allen Gebäuden im Bereich der General-Feuercasse, mit Ausnahme des im §. 2 gedachten, nach dem vollen verbrennlichen Werthe des Grundstückes bezahlt, dieser Werth mag bei der Feuercasse zum vollen Werth versichert seyn oder nicht.

Sie beträgt jährlich drei Achtel pro Mille Courant von dem vollen verbrennlichen Werthe, sowie auch von den über den vollen Werth hinaus versicherten 10 pro Cent, (§. 2.) das ist: Sechs Schillinge Courant von

von jedem Tausend Mark, wobei die überschießenden Hundert für das volle Tausend gerechnet werden. Sind die steinernen Vorsetzen und Grundmauern mit versichert, so tritt die Verfügung des §. 2 ein.

May 28.

Gegen diese Zulage übernimmt die hiesige Stadt-General-Feuercasse innerhalb ihres Bezirks die Kosten der öffentlichen Feuer-Löschungs-Anstalten.

Sollten diese $\frac{3}{8}$ pro Mille zu den Kosten der allgemeinen Feuer-Verhütungs- und der Feuerlöschungs-Anstalten nicht hinreichen, so ist der Mehrbetrag derselben aus den anderweitigen, eventualiter in der nämlichen Art aufzubringenden Mitteln der General-Feuercasse zu decken.

§. 12.

Die zu den Feuer-Schäden sowohl, als die zu den Löschungs-Kosten bestimmte Zulage ist jährlich nach erfolgter Publication, binnen vier Wochen nach Insinuation der ersten Aufforderung auf dem Comtoir der General-Feuercasse zu erlegen. Falls diese Zahlung in dem angegebenen Termine nicht erfolgt, wird eine erneuerte Aufforderung zur Zahlung innerhalb weiterer vier Wochen an den Säumigen erlassen, für welche Erinnerung eine Gebühr von 8 ß für jedes Erbe zu erlegen ist. Erfolgt auch während der letztgedachten Frist die Zahlung nicht, so wird von dem Wohlweisen ältesten Feuercassen-Herrn die executivische Beitreibung verfügt werden.

§. 13.

May 28.

§. 13.

Die außer diesen Zulagen an die Feuercasse und deren Officianten zu erlegenden Administrations-Gebühren werden folgendermaaßen bestimmt:

Für neu eingeschriebene oder erhöhete Erben wird ein pro Mille von der Einzeichnungs- oder Erhöhungs-Summe an die Feuercasse bezahlt.

Für die Einschreibung sowohl, als für die Umschreibung eines Erbes wird, als Expeditions-Gebühr an die Feuercasse, bezahlt:

Von einem Erbe, dessen versicherter Werth unter 3000 m℔ Courant beträgt	Crt. m℔ 1. 8
Von einem Erbe, dessen versicherter Werth zwischen 3000 und 6000 m℔ Courant beträgt	= 3.—
Von einem Erbe, dessen versicherter Werth zwischen 6000 und 15000 m℔ Courant beträgt	= 4. 8
Von einem Erbe, dessen versicherter Werth üb. 15000 m℔ Courant beträgt	= 6.—

Außerdem wird ohne Rücksicht auf den höheren oder geringeren Werth des Erbes bezahlt:

Für

	An die Feuer-Casse.		An den Schreiber.		An die Läufer.	
	Crt℔	β	Crt℔	β	Crt℔	β
Für Einschreibung, Umschreibung und Erhöhung eines Erbes	—	—	1	—	—	4
Für die nachgesuchte Bestimmung, so wie für die Repartition des verbrennlichen Werthes eines Erbes, auf jedes einzelne zu demselben gehörige besondere Gebäude	6	—	1	—	—	4
Für die nachgesuchte Herabsetzung eines Erbes	—	—	1	—	—	4
In Fällen, wo solche officiell geschieht	—	—	—	—	—	—
Für die Taxation und Auszahlung eines Feuer-Schadens bei Entschädigungen unter 1000 Mark	—	—	—	8	—	—
Bei höheren Entschädigungen, für jede 1000 Mark dergestalt, daß die überschießenden Hundert für das letzte Tausend gerechnet werden	—	—	1	—	—	—
Für die Wieder-Ausfertigung eines Feuer-Cassen-Documents	—	—	—	12	—	4
Für die Inspection der Feuer-Cassen-Bücher	—	—	—	8	—	—
Für einen Extrakt aus den Feuer-Cassen-Büchern, wenn solcher verlangt wird	—	—	1	—	—	4

III.

May 28.

III. Abschnitt.

Von der Festsetzung und Vergütung des Schadens.

§. 14.

Als unter der Versicherung der Feuercasse stehender Schaden ist alles dasjenige anzusehen, was an den, bei derselben versicherten Gebäuden durch Blitzstrahl, selbst auch, wenn er nicht zünden sollte, durch den Brand, durch die Löschungs-Anstalten, oder durch das, zum Behuf der Löschung oder der öffentlichen Sicherheit verfügte Niederreißen, ohne von dem Eigenthümer gegebene dolose Veranlassung, vernichtet oder beschädigt worden.

§. 15.

Auf die, bei einer gefährlichen, und eine weitere Verbreitung drohenden Feuersbrunst, von den bei dem Feuer anwesenden Sprützenmeistern, auf ihren geleisteten Eid gegebene Versicherung, daß dem Feuer ohne Niederreißung eines oder mehrerer Gebäude nicht hinlänglicher Einhalt geschehen könne, sind die wegen des Feuers versammelten Mitglieder des Senats befugt und verbunden, die zum Behuf der allgemeinen Rettung erforderliche Niederreißung, es sey mit oder ohne Zustimmung des Eigners, sofort zu verfügen. Und es hat in diesem Fall der Eigenthümer den vollen Ersatz des dadurch an dem Erbe erlittenen Schadens, nach Maaßgabe der versicherten Summe und der

zu

zu verfügenden Taxation der bei der Feuercasse angestellten beeidigten Taxatoren, zu genießen. May 28.

§. 16.

Um nach gelöschtem Brande gegen den besorglichen Einsturz der Bau-Trümmer und die dadurch für Menschenleben und Gesundheit entstehende Gefahr, sofort und ohne allen Zeitverlust, die erforderliche Sicherheit zu verschaffen, wird hierüber folgendes summarische Verfahren festgesetzt:

1) Bei einem jeden Feuer, bei welchem die Sturmglocken angezogen werden, haben sich ungesäumt der Raths-Zimmermeister und Maurermeister des Kirchspiels, und zwei von der Feuercassen-Deputation dazu ernannte Taxatoren auf der Brandstätte einzufinden.

2) Sogleich nach beendigter Haupt-Löschung und erfolgter Abcommandirung der ersten Sprütze haben diese Kunstverständigen, (welche hiefür ein jeder von der Feuercasse 3 Mark Courant zu empfangen haben), gemeinschaftlich zu untersuchen, ob und in wie weit bei den Trümmern des abgebrannten, oder der anstoßenden, durch das Feuer beschädigten Gebäude, eine solche Gefahr eines nahen Einsturzes vorhanden sey, die es erforderlich macht, ohne vorgängige Abwartung der demnächst von dem Feuercassen-Herrn zu verfügenden Besichtigung, sofort die den Einsturz drohenden Trümmer niederzureißen,

May 28.

zureißen, und bis solches geschehen, die Gasse ordentlich gesperrt zu halten, und hierüber sofort an die Polizey-Behörde ihr gemeinschaftliches oder auch separates Gutachten, auf ihren geleisteten Eid, zu erstatten.

3) Hält auch nur einer von ihnen die Niederreißung und die bis dahin fortdauernde Sperrung für erforderlich, so haben dieselben, falls kein Mitglied des Senats alsdann auf der Brandstätte mehr zugegen seyn sollte, solches sofort dem anwesenden commandirenden Officier zur Wissenschaft zu bringen, dem sodann obliegt, auf diese Anzeige sogleich in Absicht der Sperrung der Gasse durch das zum Feuer detaschirte Commando das Erforderliche zu beschaffen. Demnächst aber haben dieselben über dieses alles ungesäumt der Polizey-Behörde Bericht zu erstatten, die alsdann nach Maaßgabe der Umstände, den summarischen Befehl ertheilen wird, die wirkliche Niederreißung der den Einsturz drohenden Trümmer auf öffentliche Kosten schleunig zu beschaffen, bis wohin, sowie auch im Fall einer, etwa von einem der Polizey-Herren nöthig geachteten vorgängigen näheren Untersuchung, die Passage fortdauernd, durch das zum Feuer detaschirte Commando auf das strengste gesperrt zu halten ist.

§. 17.

§. 17.

May 28.

Der wahre Werth des erlittenen Schadens wird lediglich durch die von den bei der Feuercasse angestellten Taxatoren hierüber, auf ihren geleisteten Eid vorzunehmende Taxation bestimmt, und bei derselben von diesen Taxatoren aller und jeder an den versicherten Gebäuden durch Brand, Löschung oder Niederreißung verursachte Schaden, ohne einige Ausnahme, mithin nicht nur die Maurer- und Zimmermanns-, sondern auch die Tischler-, Glaser- und alle übrige Arbeit, insoweit dieselbe wirklich zerstört oder theilweise unbrauchbar geworden, zu demjenigen vollen Betrage in Anschlag gebracht, wonach dieses alles nach Maaßgabe des Versicherungs-Documents in gutem Stande wiederhergestellt werden kann. Die taxirte Summe für das ganze Erbe, so wie für die im Taxations-Document besonders aufgeführten Theile, darf dabei nicht überschritten werden. Hat der Beschädigte die Zulage von 10 pCt. mit versichern lassen, so werden 10 pCt. zu dieser Taxe hinzugefügt, und wird ihm die alsdann sich ergebende Summe vergütet. Hat der Beschädigte einen Theil des Risico selbst getragen, so geschieht die Vergütung in Verhältniß der versicherten Summe.

§. 18.

Nachdem der Brand völlig gelöscht, und die etwa gefährlichen Trümmer abgebrochen, welches letztere, so wie die zur gänzlichen Löschung etwa nöthige Wegräumung des Schuttes

May 28. Schuttes für Rechnung der Eigner und unter specieller Oberaufsicht der zum Feuer ernannten Taxatoren geschieht, wird von dem ältesten Feuercassen-Herrn ex officio, nach vorheriger Anzeige an den Beschädigten, um dabei entweder in Person oder durch einen Stellvertreter zu erscheinen, die Besichtigung der Feuercassen-Deputation verfügt, von dem ältesten Feuercassen-Herrn den Taxatoren die Taxe aufgetragen, und von letzteren die, über jeden einzelnen Schaden schriftlich auszufertigenden und von ihnen auf ihren Eid unterschriftlich zu bekräftigenden Taxations-Berichte, innerhalb 14 Tagen an ersteren abgeliefert.

Die bei diesen Taxationen zum Grunde gelegten specificirten Berechnungen, sind die Taxatoren der zur Feuercasse verordneten Deputation allemal unweigerlich vorzulegen schuldig. Diese Taxation nebst den Belegen werden den Revisoren mitgetheilt, und haben sie, nach vorgängiger Untersuchung der Sache, diese entweder als ihrer Ueberzeugung gemäß, ausgefertigt zu unterschreiben, oder mit ihren Bemerkungen spätestens in 8 Tagen zurückzugeben; worauf sodann zur Ausgleichung und Beseitigung der Bemerkungen die erforderlichen Verfügungen abseiten der Feuercassen-Deputation werden getroffen werden. Bei Schäden unter 3000 m℔ werden die sachverständigen Revisoren nur auf besondere Verfügung der Deputation zugezogen.

Die von den Revisoren applacidirten Taxationen werden demnächst von der Feuer-

cassen-

cassen-Deputation den Betheiligten auf der Brandstelle mitgetheilt. Auch sind alle die gegen diese Taxationen von dem Eigner vorgebrachten und sorgsam zu beachtenden Einwendungen, welche innerhalb acht Tagen eingereicht werden müssen, der Entscheidung der Feuercassen-Deputation unterworfen, und steht den Eignern oder den Beschädigten gegen diese Entscheidung, und die durch dieselbe festgesetzte Applacidirung, oder etwa, den Umständen nach, verfügte Revision, allein die Supplication an Einen Hochedlen Rath offen, dem es überlassen bleibt, entweder durch die Kirchspielsmeister, oder durch andere Sachverständige, welche letztere für die vorzunehmenden Taxationen speciell zu beeidigen sind, eine abermalige Taxation vornehmen zu lassen. Gegen den sodannigen Ausspruch E. H. Raths findet jedoch kein weiteres Rechtsmittel Statt. May 28.

§. 19.

Jedes erweislich betrügliche Verfahren des Versicherten bewirkt den Verlust aller von der Feuercasse zu gewärtigenden Entschädigung, jedoch unter Vorbehalt des den hypothecarischen Gläubigern des Erbes an dieselbe eventualiter zuständigen Regresses.

Gleichmäßigen Verlust aller von der Feuercasse zu gewärtigenden Entschädigung, (jedoch gleichfalls unter Vorbehalt des den hypothecarischen Gläubigern des Erbes an dieselbe eventualiter zuständigen Regresses) bewirkt die erwiesene Vorräthighaltung solcher feuergefährlichen Waaren, deren Privat-

May 28. Aufbewahrung, nach Vorschrift der Feuer-Ordnung vom Jahre 1750, oder sonstiger jetziger oder künftiger Verordnungen verboten ist;*) alsdann wann diese Vorräthighaltung von dem Versicherten selbst verschuldet worden, oder doch vor erfolgtem Brande zu seiner Wissenschaft gekommen. So wie bei Nicht-Beachtung der im Mandate vom 30. Juni 1830 rücksichtlich der Fabriken und Lokale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, erlassenen Verfügungen.

Nach jedem Brande oder erheblichen Auflaufe wird, wie bisher, eine strenge Untersuchung wegen der Veranlassung verfügt, und werden nach vollendeter Untersuchung die desfallsigen Acten Einem Hochedlen Rathe vorgelegt, um darüber zu entscheiden. Ergiebt die Untersuchung, bei welcher alle von dem Betreffenden anzugebenden oder sonst aufzufindenden Entschuldigungs-Gründe sorgfältig zu benutzen sind, daß irgend eine Fahrlässigkeit an dem Brande Schuld war, so wird derjenige, dem diese Fahrlässigkeit zur Last fällt — vorbehältlich etwaniger schwererer Strafen — in die Erstattung der Löschungs- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Da wo der schuldige Bewohner und die durch Nachlässigkeit schuldigen Hausgenossen zur Vergütung unvermögend, werden die-

*) Hier sind nachzusehen: die Anlagen A. B. C. D. E. F., welche am Ende dieser Verordnung abgedruckt sind.

selben

selben in eine angemessene Gefängnißstrafe genommen. Als eine schuldvolle Nachlässigkeit wird es angesehen und bestraft, wenn Hausbewohner ein, bei ihnen entstehendes Feuer verheimlichen, und dadurch dem schnellen Löschen desselben entgegenwirken. May 28.

Ergiebt sich beim Brande eines Schornsteins irgend eine Nachlässigkeit des Schornsteinfegers, so wird dieser, außer zu den Löschungs- und Untersuchungs-Kosten, annoch in eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt; und kann sich der Meister rücksichtlich der ihn treffenden Strafe nicht damit entschuldigen, daß das Versehen durch seine Leute begangen sey.

Die Feuercassen-Deputation wird vierteljährig von dem Resultat der untersuchten Sachen in Kenntniß gesetzt, sowie von den zur Entschädigung der Feuercasse auferlegten Löschungs-Kosten.

§. 20.

Da nun aber der Belauf der Entschädigung wirklich zum Bau verwandt werden muß, (mit Ausnahme des §. 22 enthaltenen besondern Falls) und es erforderlich ist, daß sich die Feuercassen-Deputation davon vergewissere, so wird, sobald die Taxe des Schadens ausgemittelt, eine Behörde zur Aufsicht während des neuen Baues, als auch bei einer beträchtlichen Reparatur angeordnet. Diese hat darauf zu achten, daß der neue Bau oder die Reparatur so solide als die Taxe beabsichtigt, ausgeführt, bei Neu-

May 28. bauten die Umfassungsmauern ganz Brandmauer und von nachbenannter Stärke seyen, und die Materialien, die nach der Taxe neu geliefert werden sollen, auch wirklich von dieser Beschaffenheit geliefert werden.

Sämmtliche neu zu erbauende Gebäude, aller und jeder Art, sind nach allen Seiten mit massiven Umfassungsmauern, von mindestens 15 Zoll Stärke oder 1½ Steinlängen von etwa 10 Zoll, zu versehen, wenn zur Solidität des Gebäudes nicht eine größere Stärke erforderlich ist. Doch ist zwischen Häusern unter einem Dache, die zu demselben Grundstücke gehören, eine gemeinschaftliche 15zöllige Trennungsmauer zulässig. Vor die in den Mauern liegenden Balkenköpfe sind bei 15 Zoll Mauerdicke 5 Zoll, bei jeder größeren Mauerdicke 10 Zoll vorzumauern.

Die Stärke von 15 Zoll soll auch bei Gebäuden, welche noch unter dem ältern, 20 Zoll fordernden Gesetze erbauet worden, genügen.

Ausnahmen von jenen Vorschriften können stattfinden

1) bei kleinen Gebäuden, deren Höhe bis zum Dachfirst 15 Fuß nicht übersteigt, doch dürfen keine Feuerstellen darin angelegt werden.
2) bei Gebäuden, deren ganze Breite nicht mehr als 20 Fuß beträgt. In solchem Falle können die competenten Kirchspielsherren oder der Herr Patron von St. Georg eine Beschränkung der Mauerstärke,

stärke, jedoch nur der Seitenmauern, bis May 28.
auf etwa 10 Zoll, oder mindestens 8 Zoll,
nach Umständen gestatten.

3) bei Schauern und ähnlichen Baulichkeiten in der Vorstadt St. Georg, auf dem Stadt- und Grünen-Deich und im Hammerbrook, und zwar mit folgenden nähern Bestimmungen:

a. ein oder mehrere Stockwerk hohe Zimmerschauer, welche größtentheils unten offen sind, können mit Brettern bekleidet werden. Sie sind jedoch weder mit offenem Licht zu betreten, noch dürfen Oefen oder Feuerstellen darin angelegt werden.

b. ein oder mehrere Stockwerk hohe Werkstätten verschiedener Gewerbe sind von eichen Ständerwerk aufzuführen und die Fächer mit dem Holze bündig auszumauern. Im Innern muß das Holzwerk der Wände berohrt und überputzt und müssen die Balken mit einer Gypsdecke versehen werden. In jedem Stockwerk ist nur ein Ofen oder Kamin zulässig und müssen der Verordnung wegen Sicherungsmaaßregeln gegen Feuersgefahr vom 29. September 1843 gemäß, angelegt werden.

c. Remisen und Ställe dürfen von Ständerwerk aufgeführt, jedoch nicht mit offenem Lichte betreten werden, auch keine Oefen und Feuerstellen enthalten.

d. Vorstehendes gilt auch von ein- oder mehrere Stockwerk hohen Lagerräumen

für

May 28. für Baumaterialien, Brennholz und Torf.

e. am Wasser dürfen nicht massive Gebäude auf hölzerne Vorsetzen errichtet werden.

Sämmtliche sub a — e bemerkten Gebäude müssen von allen Wohn-, Fabrik- und sonstigen Gebäuden des Grundstückes, worauf sie errichtet werden, so wie von der Nachbar-Gränze auf mindestens zwei Drittheile ihrer Höhe entfernt bleiben. Auch müssen sie mit Pfannen, Schiefer, Asphalt oder Metall gedeckt seyn. Bretterbedachung, Pfannen in Strohwiepen, hölzerne Sattel, Deckleisten u. d. g. auf den Dächern sind gänzlich untersagt.

In allen sub 3 bemerkten Fällen, ist eine besondere Erlaubniß der General-Feuercassen-Deputation, welche vorgängig die competenten Taxatoren darüber vernehmen wird, erforderlich.

Sämmtliche besagten Gebäude dürfen nicht verändert noch anderweitig, namentlich als Wohnungen eingerichtet oder benutzt werden.

Bei groben Contraventionen gegen die bestehenden Baugesetze, müssen alle Gebäude, welche in die Feuercasse aufgenommen werden sollen, abgeändert oder abgebrochen werden, es sey denn, daß bei minder wichtigen Abweichungen die Feuercassen-Deputation die Aufnahme des Gebäudes in die Feuercasse gegen eine alsdann jedesmal höher anzusetzende Prämie oder Zulage verstatten wolle, wobei

wobei jedoch der Baumeister, welcher den unregelmäßig ausgeführten Bau geleitet, immer in eine Geldstrafe zu nehmen ist. May 28.

Auf hölzernen Vorsetzen sind künftig keine Gebäude zu errichten und nur bei den vorstehend sub 1 und sub 3 e gedachten Gebäuden Ausnahmen davon durch die Feuercassen-Deputation zu gestatten.

Um übrigens gewiß zu seyn, daß in Zukunft Gebäude nur nach diesen Vorschriften errichtet werden, wird den Kirchspielsmeistern und den Taxatoren hiedurch auf das Nachdrücklichste, und zwar unter eigener Verantwortlichkeit, so wie bei einer nach den Umständen zu bestimmenden Strafe, anbefohlen, die neuen Bauten sofort bei dem Beginn und bei der Fortsetzung von Zeit zu Zeit zu besichtigen und von jeder vorkommenden Contravention unverzüglich dem Wohlw. Herrn Präses der Feuercassen-Deputation Anzeige zu machen, damit der ordnungswidrige Bau alsbald inhibirt werden kann.

Wenn Hauseigenthümer, außer dem Falle eines erlittenen Feuerschadens, ein Dach mit Asphalt decken lassen wollen, so haben sie jedem der mit der Beaufsichtigung solcher Deckung beauftragten beiden Taxatoren eine Gebühr von Crt.ℳ 6. — zu entrichten.

Die Eingangs gedachte Aufsichts-Behörde besteht aus den beiden ältesten beeidigten Taxatoren bei dem Feuer-Schaden, jedoch darf keiner von ihnen Uebernehmer des neuen Baues oder der Reparatur seyn, so wie auch überhaupt bei der Taxirung eines Schadens

May 28. dens kein Taxator oder Revisor zugelassen werden kann, der den Bau oder die Reparatur übernimmt.

Die Mitglieder dieser Aufsichts-Behörde erhalten von der Feuercasse für jeden Schaden über 500 m℔, jeder eine Vergütung von 3 bis 24 m℔ für ihre Bemühung, nach Maaßgabe der mehr oder minderen Beträchtlichkeit des Baues. Sie müssen unaufgefordert häufig den Bauplatz besuchen und über jeden zweifelhaften und bedenklichen Fall dem ältesten Feuercassen-Herrn, so wie den Feuercassen-Bürgern des Kirchspiels Nachricht geben, um die etwa nöthigen Verfügungen entweder allein oder nach eingeholtem Deputations-Schluß zu treffen, damit der Ordnung gemäß verfahren werde, und nichts geschehe, was den hypothekarischen Gläubigern zum Nachtheil gereichen könne, oder den Eignern einen größeren Ersatz verschaffe, als die Wiederherstellung erfordert.

§. 21.

Die Auszahlung geschieht in folgenden Terminen:

1) Bei Posten unter 1000 m℔ Crt. erst nach erfolgter Wiederherstellung des Schadens auf vorgängige Bescheinigung der Aufsichts-Behörde, wenn der Schaden über 500 m℔ beträgt, und nach gehaltener Besichtigung der Feuercassen-Bürger des Kirchspiels.
2) Bei Posten bis 3000 m℔ Crt. in zwei Terminen:

a. die erste Hälfte beim Anfang des Baues; Ma**y** 28.
b. die andere Hälfte nach gänzlicher Wiederherstellung des Schadens, auf vorgängige Bescheinigung der Aufsichts-Behörde, und gehaltene Besichtigung der Feuercassen-Bürger des Kirchspiels.

3) Bei Posten von 3000 ℳ Crt. und darüber, in drei Terminen:
a. der erste Drittheil bei dem Anfange des neuen Baues gegen sichere Bürgschaft, daß er wirklich zum Bau verwandt werden soll;
b. der zweite Drittheil nur nach Bescheinigung der Aufsichts-Behörde, daß die Gebäude unter Dach und der Bau halb beendigt, in Folge Besichtigung der Feuercassen-Bürger des Kirchspiels;
c. der letzte Drittheil nur nach gänzlich beendigtem Bau, auf Bescheinigung der Aufsichts-Behörde und Besichtigung der betreffenden Mitglieder der Deputation.

Alle diese Zahlungen, so wie jeder Termin, müssen von den Kirchspiels-Bürgern auf die Casse angewiesen werden.

Zugleich ist es unerläßliche Bedingung, daß auch die neue Taxe bei größeren Reparaturen oder Neubauten beendigt, und dadurch die gehörige Verwendung der Vergütung, so wie die Herstellung zum vollen Werthe noch mehr bestätigt werde.

§. 22.

Im Fall ein Schaden ein einzelnes, zu einem größeren Erbe gehöriges Gebäude betrifft,

May 28. betrifft, das gänzlich ohne Wiederherstellung weggeräumt werden soll, wird, wenn die anderen Gebäude nicht um so viel verbessert, nur der drei Viertel Betrag der dafür taxirten Entschädigung ausgezahlt, und sodann dieses weggeräumte Gebäude im Versicherungs-Document getilgt. Doch müssen vorher die hypothekarischen Gläubiger in die Wegräumung und Auszahlung consentiren.

§. 23.

Keine Auszahlung geschieht anders, als:

1) Unter vorgängiger Beibringung einer neu nachgesehenen Beschwerung;
2) an denjenigen, auf dessen Namen das Erbe im Stadt-Erbe-Buche geschrieben steht, oder an dessen hinlänglich legitimirte Erben oder Bevollmächtigte;
3) auf vorher im Auszahlungs-Buche der Feuercasse erfolgte unterschriftliche Quitirung, und
4) bei den der Feuercassen-Deputation nicht genugsam bekannten Personen unter erforderlicher Legitimation durch Mitunterschrift glaubhafter Zeugen.

Im Fall einer, zwischen der Zeit des erlittenen Schadens und der erfolgten Auszahlung des Schadens-Ersatzes, geschehenen Umschreibung des Erbes, wird das Anrecht auf den Schadens-Ersatz als eine Pertinenz des Erbes dadurch stillschweigend auf den neuen Eigenthümer übertragen.

Arreste auf die von der Feuercasse auszuzahlenden Entschädigungen finden nur Statt,

1) wenn

1) wenn das Eigenthum des Erbes selbst zweifelhaft oder im Rechtsstreit befangen ist, und solches bei der gehörigen Orts zu beschaffenden Nachsuchung des Arrestes, in continenti documentirt werden kann; May 28.

2) wegen rückständiger auf den Neubau oder die Reparatur verwandten Kosten, jedoch nach Maaßgabe Art. 70 der Neuen Falliten-Ordnung.

IV. Abschnitt.

Von der Direction und Administration der Feuercasse und deren Officianten.

§. 24.

Die zur Direction der Feuercasse verordnete Deputation besteht:

1) aus zwei Mitgliedern E. H. Raths,
2) aus zwei Mitgliedern des Collegii Ehrb. Oberalten,
3) aus zwei Cämmerei-Verordneten, und
4) aus zwei, aus jedem der fünf Kirchspiele sowie aus St. Georg zu erwählenden Bürgern, welche jedoch selbst ein oder mehrere, bei der Feuercasse eingezeichnete Erben eigenthümlich besitzen müssen, und von denen jährlich ein Bürger abtritt. Der abtretende Bürger liefert zur Wahl seines Nachfolgers einen Wahl-Auffsatz von zwei zur Wahl qualificirten Personen, zu welchen die Deputation annoch zwei qualificirte Personen hinzuzusetzen befugt ist,

May 28. ist. Aus dem so formirten Aufsatze wird durch Stimmenmehrheit der gesammten Deputation einer erwählt.

Diese Deputation, die die verschiedenen Geschäfte unter sich vertheilt, und worin ein Bürger das Protocoll führt, versammelt sich auf Convocation des jedesmaligen ältesten Feuercassen-Herrn, bei vorkommenden Liquidationen und Auszahlungen von Feuerschäden, Ablieferungen der Zulagen, Ablegung der General-Rechnung, und so oft sonst die vorkommenden Geschäfte solches erforderlich machen. Der älteste Feuercassen-Herr übernimmt in diesen Deputations-Versammlungen das Directorium, die Proposition und die Stimmen-Sammlung.

Das Original-Protocoll bleibt in den Händen der Feuercassen-Bürger, und wird, wenn ein Band voll ist, an das Comptoir der Feuercasse abgeliefert. Der älteste Feuercassen-Herr erhält nach geendigter Deputations-Versammlung eine durch die Unterschrift des Protocollführers beglaubigte Abschrift des Protocolls. Beim Anfang jeder Sitzung wird das letzte Protocoll verlesen.

Alle an die Deputation zu bringenden Anträge müssen vorgängig bei dem jedesmaligen ältesten Feuercassen-Herrn, als Präses derselben, zur Anzeige gebracht werden, der solche alsdann bei der versammelten Deputation in Vortrag bringt.

Alle Expeditionen der Feuercasse geschehen Namens der Deputation, unter der Autorität und

und erforderlichenfalls unter Unterschrift des jedesmaligen Herrn Präsidis. May 28.

Die Einzeichnung und Umschreibung der Erben, die Nachsuchung um Erhöhung, die vorgängige Angabe der Feuer-Schäden, und alle andere Administrations-Geschäfte geschehen auf dem gegenwärtig im Stadthause befindlichen Comtoir, woselbst die Feuercassen-Schreiber sich zu dem Ende alle Tage, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 10 bis 2 Uhr einzufinden haben, auch wenn die Geschäfte es nöthig machen, länger verweilen müssen.

§. 25.

Zur Competenz der Feuercassen-Deputation gehört:

1) die Verwaltung der hamburgischen General-Feuercasse, und
2) die Fürsorge für die Löschungs-Anstalten.

§. 26.

I. Zu der Verwaltung der, die Feuercasse betreffenden Angelegenheiten gehört hauptsächlich:

1) die Einzeichnung, Umschreibung, Erhöhung und Heruntersetzung der Erben und die Expedition der darüber auszufertigenden Feuercassen-Bücher. Diese geschieht durch die Feuercassen-Schreiber
   a. nach Maaßgabe der beigebrachten Taxations-Documente,
   b. nach den von der Deputation, für die verschiedenen Fälle denselben vorzuschreibenden Ausfertigungs-Formularen,

c.

May 28. c. unter Ausfüllung der Einzeichnungs-Summen mit ausgeschriebenen Buchstaben,

d. und Beifügung der Nummern und Buchstaben sämmtlicher zu dem Erbe gehöriger Wohnungen, sowie der Bezeichnung der Beschwerung, des folii des Kirchspiel-Hauptbuches und der laufenden Nummer,

e. unter unterschriftlicher Beglaubigung der ausgefertigten Einzeichnungs-Documente durch den jedesmaligen ältesten Feuercassen-Herrn und durch den ältesten Feuercassen-Bürger des Kirchspiels; zu welchem Ende denselben die Ausfertigungen, und nöthigenfalls unter Beilegung sämmtlicher vorerwähnter Actenstücke, wöchentlich zur Nachsehung von den Schreibern vorgelegt werden;

f. unter Führung der, über die Einzeichnungs-Summen der sämmtlichen Erben zu haltenden Hauptbücher, die beständig im Comtoir der Feuercasse, und nicht im Hause der Schreiber, aufbewahrt werden müssen.

2) Die Einforderung der jährlichen Zulagen.

A. Ueber die Zulagen zum Behuf der Feuer-Schäden wird, nach Maaßgabe des zweiten Abschnitts dieser Ordnung

a. jährlich auf Neujahr die gewöhnliche Publication bei Einem Hochedlen Rath von der Deputation bewirkt; der Belauf derselben nach Vorschrift des §. 12 berechnet, und erforderlichenfalls die außer-

außerordentliche Zulage von ihr in Vorschlag gebracht, May 28.

b. die Eincassirungs-Bücher werden durch die Schreiber mit Ausgang December, nach Maaßgabe der alsdann in den Hauptbüchern vorhandenen Einzeichnungs-Summen, ausgefertigt;

c. auf vorgängige Nachsehung und Unterschrift der Eincassirungs-Bücher durch einen der Cassen-Vorsteher, werden die Zulagen nach Maaßgabe der zugesandten Aufgaben auf dem Comtoir der Feuercasse bezahlt;

d. die eingelieferten Gelder werden täglich accordirt und wird ebenfalls täglich ein Abschluß der Casse gemacht, die gedachten Gelder sind demnächst den Cassen-Vorstehern abzuliefern. Die Erhöhungs- und Umschreibe-Gebühren aber müssen die Läufer an den ältesten Bürger der Kirchspiele, und diese an die Casse abliefern. Ueber die eingehobenen Gelder wird in jeder Sitzung der Deputation Bericht erstattet, sowie die Cassen-Verwalter den Empfang anzuzeigen haben.

B. Ueber das einzuhebende $\frac{3}{8}$ pro Mille zum Behuf der Löschungskosten wird von den Feuercassen-Schreibern eine Separat-Rechnung geführt, der Belauf desselben auf den Angaben über die Zulagen zum Behuf der Feuerschäden mit berechnet, und zugleich mit eincassirt.

3) Die Festsetzung und Vergütung der Schäden nach Maaßgabe der im 3ten Abschnitt

May 28. schnitt dieser Ordnung darüber festgesetzten Grundsätze.

4) Die Cognition über die, dieser Feuercassen-Ordnung zuwider laufenden Contraventionen, insoweit solche bisher von der Deputation ausgeübt worden, durch
 a. persönliche Vorladung der Contravenienten vor die versammelte Deputation;
 b. summarisches Erkenntniß nach Stimmen-Mehrheit der anwesenden Deputations-Mitglieder, unter Vorbehalt jedes verfassungsmäßigen Rechtsmittels;
 c. eventuelle Verfügung der Execution, auf Erkenntniß und unter Autorität des ältesten Feuercassen-Herrn; und
 d. Ablieferung der Strafgelder an die Cassen-Administration der Feuercasse nach Abzug des, den Officianten davon zugebilligten Antheils. Löschungskosten, in welche jemand verurtheilt wird, kommen aber ungetheilt der Casse zu gut.

5) Die Uebernahme der Geschäfte, die, nach der Feuer-Ordnung von 1750, den Feuer- und Brandschauern ehemals zustand.

§. 27.

Die Führung der Bücher über das Capital und über die jährliche Einnahme und Ausgabe der Feuercasse geschieht durch die Feuercassen-Schreiber. Die Bücher werden allemal mit Neujahr abgeschlossen; über Einnahme, Ausgabe, Cassen- und Capital-Zustand sowohl als über den Umfang und die Vermehrung oder Verminderung der ein-

eingezeichneten Summen, sodann durch die Schreiber eine förmliche Bilanz extrahirt, Bücher und Bilanz dem Herrn Präses, und sodann der versammelten Deputation zur Revision vorgelegt; worauf demnächst der älteste Feuercassen-Herr die Bilanz im Senat producirt. May 28.

Die bei der Feuercasse baar vorhandenen Gelder werden in der, im Comtoir der Feuercasse befindlichen Geldkiste aufbewahrt, zu welcher der jedesmalige älteste Feuercassen-Herr, der jedesmalige älteste Deputirte aus dem Oberalten-Collegio, einer der Cämmerei-Verordneten und drei der Feuercassen-Bürger, ein jeder einen besonderen Schlüssel haben, und wird dieselbe nicht anders, als in versammelter Cassen-Deputation geöffnet.

Alle, die Verwaltung der Feuercasse, die Schaden-Ersetzung, die Taxationen und die Gehalte der zum Behuf der Feuercasse angestellten Officianten betreffenden Ausgaben werden lediglich von der Feuercasse bestritten.

§. 28.

In Absicht der zum Behuf der Feuercasse erforderlichen Officianten wird

1) die Stelle der Feuercassen-Schreiber von der Feuercassen-Deputation durch Stimmen-Mehrheit ihrer Mitglieder, unter beiden Theilen vorzubehaltender dreimonatlicher Loskündigung, besetzt. Die Schreiber, welche vor E. H. Rath beeidigt werden, haben die ihnen in Gemäßheit der Ordnung vorzuschreibende Instruction genau zu befolgen, und beziehen

May 28.

außer ihrem auf Vorschlag der General-Feuercassen-Deputation vom Senate unter Zuziehung Ehrb. Oberalten zu bestimmenden Gehalte, die im 13ten Artikel dieser Ordnung festgesetzten Gebühren; und dürfen zu keiner Zeit und unter keinen Umständen auf eine Vermehrung des Gehalts oder auf Bewilligung von Gratialen antragen.

2) Die Feuercassen-Läufer, deren Zahl nicht unter zwei und nicht über vier seyn darf, werden von der Feuercassen-Deputation, unter Bestellung einer behufigen Bürgschaft und mit dem Vorbehalt einer halbjährigen Loskündigung, gewählt und vor der versammelten Deputation, durch den ältesten Feuercassen-Herrn beeidigt. Sie haben unweigerlich die Arbeiten zu übernehmen, die ihnen von der Deputation aufgetragen werden, und erhalten außer ihrer Besoldung, die in den Art. 12 und 13 bestimmten Gebühren. Sie dürfen unter keinem Vorwande um eine Erhöhung der Besoldung oder um Bewilligung von Gratialen nachsuchen, und darf die Deputation sich auf solche Gesuche nicht einlassen. Wenn die Zahl der Läufer bis auf zwei vermindert werden sollte, so haben die nachbleibenden allein einen Ersatz für die vermehrte Arbeit in dem größern Antheil an den Gebühren zu suchen, den sie durch die Einziehung der Stellen erhalten.

3)

3) Zu Taxatoren bei der Feuercasse sollen künftig allemal zwölf, der Maurer- und Zimmer-Profession kundige Bauverständige, und zu Revisoren zwei Bauverständige, die jedoch, so viel immer möglich, zugleich selbst Interessenten der Feuercasse seyn müssen, angestellt, und auf die ihnen von der Feuercassen-Deputation vorzuschreibende, auch nach Zeit und Umständen von derselben erforderlich abzuändernde, Instruction über das von ihnen in Absicht der Taxations-Grundsätze in Gemäßheit der §§. 5, 15, 16, 17, 18, 20, 31 zu beobachtende Verfahren, von dem jedesmaligen ältesten Feuercassen-Herrn, vor der versammelten Deputation beeidigt werden, deren Auswahl unter jederzeit freistehender Wieder-Entlassung, so wie die für jede einzelne Gattung der erforderlichen Taxationen oder Revisionen, denselben, den Umständen nach, zuzubilligende Vergütung lediglich der Stimmen-Mehrheit der versammelten Deputation überlassen bleibt; so wie es auch der Deputation unbenommen ist, den Umständen nach andere etwa erforderlich geachtete Handwerker, auf vorhin geleisteten Eid, zu den Taxationen mit zu adhibiren. May 28.

§. 29.

II. Die der Feuercassen-Deputation competirende Fürsorge für alle Löschungs-An-

May 28. Anstalten umfaßt die Direction derselben, außer dem Fall eines wirklichen Brandes.

Hauptsächlich competirt derselben in dieser Hinsicht

1) die Aufsicht auf die sämmtlichen Sprützen und alle zu denselben gehörigen sonstigen Löschungs-Geräthe, unter Special-Administration der beiden Sprützenmeister, und die Fürsorge für deren erforderliche Anschaffung, Unterhaltung, Ersetzung und Verbesserung dahin, daß

a. allemal sofort nach einer entstandenen Feuersbrunst, außerdem aber allemal vierteljährlich, das dazu Erforderliche von den Sprützenmeistern schriftlich im Vorschlag gebracht;

b. auf erfolgte Applacidirung der versammelten Deputation in dringenden oder unbeträchtlichen Fällen aber, auf Approbation des jedesmaligen ältesten Feuercassen-Herrn, und der, mit der speciellen Aufsicht auf die Löschungs-Anstalten beauftragten Mitglieder der Deputation, die Ausführung förderſamst durch die Sprützenmeister pflichtmäßig beschafft; und demnächst

c. auf erfolgte gemeinschaftliche Nachsehung der Arbeit durch zwei Mitglieder der Deputation, und darüber von ihnen abgestatteten Bericht, die nach Maaßgabe des von der Deputation für jeden einzelnen Artikel zu beredenden, und den Umständen nach

von

von Zeit zu Zeit zu revidirenden Tarifs, May 28.
zu regulirenden Kosten-Rechnungen, auf vorgängige Revision und Unterschrift der mit der Aufsicht beauftragten Mitglieder der Deputation, vierteljährig an die Sprützenmeister vergütet werden.

2) Die Erwählung der Sprützenmeister, durch Stimmen-Mehrheit der versammelten Deputation, und die Competenz über die zu deren Dienst-Geschäften gehörigen Obliegenheiten, unter Beeidigung derselben ertheilte, nach Zeit und Umständen abzuändernde Instruction, durch den ältesten Feuercassen-Herrn vor versammelter Deputation und unter erforderlicher Regulirung ihres Gehalts und ihrer Emolumente, unter Approbation Eines Hochedlen Raths.

3) Die zu den Sprützen gehörige Mannschaft, d. i. Sprützenleute und Retter, wird aus denjenigen, welche sich vorher bei den Sprützenmeistern gemeldet, von den dazu beauftragten Mitgliedern der Deputation ernannt. Die Anzustellenden müssen hiesige Bürger seyn, so wie auf Gesundheit, Körperkraft und bisheriges gutes Betragen Rücksicht zu nehmen; auch müssen die Leute in der Nähe ihrer Sprützen-Häuser wohnen, auch, so viel die Schiffs-Sprützen betrifft, der Schifffahrt hinlänglich kundig seyn. Nachdem diese Ernennungen von der Deputation bestätigt, werden die Leute vom Präses in Eid genommen. Desgleichen die Kopen-

Auf-

May 28. Aufseher, Kopen-Fahrer, und etwa dabei anzustellende Arbeiter. Die Sprützen-Commandeurs und Rohr-Führer werden unter Leitung der Sprützenmeister von der Mannschaft der Sprütze ausgewählt, aus denjenigen, die sich vorzüglich tauglich und fleißig in ihrem Dienst bewiesen haben, und nach deren Bestätigung von der Deputation von dem ältesten Feuercassen-Herrn in Eid genommen. Desgleichen hat nach Stimmen-Mehrheit die versammelte Deputation die Competenz über die Dienst-Belohnungen und Dienst-Vergehungen dieser gesammten Mannschaft; nach Vorschrift der Feuer-Verordnungen und des Reglements für die Brand-Wachen.

4) Die Liquidation aller, die Sprützen und deren Mannschaft betreffenden Kosten, wie auch der Kosten der Brand-Wachen dahin

a. die Sprützenmeister haben nach Maaßgabe der betreffenden Tarife, über jede entstandene Feuersbrunst, sowie über jeden Auflauf specielle Rechnung aufzumachen,

b. diese speciellen Rechnungen, sowie die Rechnungen über die Gehalte und sonstigen Unkosten, werden vierteljährig den mit der Revision beauftragten Mitgliedern übergeben und auf erfolgte Revision und Applacidirung von Seiten der Deputation bezahlt.

Uebri-

Uebrigens werden alle, die Verhütung von Feuersgefahr sowohl, als die Löschungs-Anstalten und deren Anwendung, direct oder indirect betreffende Kosten und alle dahin gehörige Gehalte, Auslohnungen, Vergütungen und sonstige Ausgaben von der Feuercasse übernommen. May 28.

V. Abschnitt.

Von der Aufnahme der Mühlen in diese Feuercasse.

§. 30.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der innerhalb des Bezirks der General-Feuercasse befindlichen Mühlen gegen diese Feuercasse, es mögen dieselben bisher bei derselben eingezeichnet gewesen seyn oder nicht, sind von jetzt an im Ganzen nach den in der gegenwärtigen Ordnung in Absicht aller übrigen Interessenten festgesetzten Grundsätzen zu entscheiden; auch ist hierin zwischen Wind-, Wasser- und Dampfmühlen, und zwischen Erbpacht und eigenthümlichen Mühlen, überall kein Unterschied zu machen.

§. 31.

Jedoch werden für dieselben, in Absicht der anzunehmenden Einzeichnungs-Summen, der Bestimmung des verbrennlichen Werthes und der Schadens-Vergütungen, folgende besondere Bestimmungen festgesetzt:

I. **In Absicht** der Einzeichnungs-Summe und der Bestimmung des unverbrennlichen Werthes wird

1)

May 28. 1) bei den bereits bisher bei der Feuercasse eingezeichneten Mühlen, so lange selbige nicht umgeschrieben, keine neue Taxation des verbrennlichen Werthes beschafft, oder keine Erhöhung der Einzeichnungs-Summe nachgesucht worden, die bisherige Einzeichnungs-Summe fortdauernd beibehalten. So wie aber

2) eine dieser Mühlen umgeschrieben, oder die Erhöhung derselben nachgesucht wird, imgleichen bei den bisher noch etwa überall nicht eingezeichneten Mühlen, muß zuvor in jedem Fall der verbrennliche Werth der Mühlen durch Taxation bestimmt werden. Diese Taxation geschieht unter Beibringung aller das Eigenthum oder die Erbpacht der Mühle betreffenden Documente, durch die Taxation der Feuercasse, unter Zuziehung zweier, von der Feuercassen-Deputation zu ernennenden Stadt-Mühlen-Meister, und es darf bei derselben so wenig der Werth des Platzes und des Grund- und Freischütten-Werks, als der Werth des Gewerbes und der Nahrung, sondern lediglich der Werth der Gebäude, inseweit solche verbrennlich sind, in Anschlag gebracht werden.

3) Nach Maaßgabe des hierüber beizubringenden Taxations-Berichts, und auf erfolgte Applacidirung desselben von der Revisions-Commission (§. 17) und nöthigenfalls von der versammelten Deputation wird sodann der auf diese

Weise

Weise bestimmte verbrennliche Werth der Mühle, event. mit Hinzusetzung der Zulage von 10 pCt., als die für dieselbe festzusetzende Einzeichnungs-Summe angenommen. May 28.

II. Die zu erlegenden ordentlichen und außerordentlichen Zulagen, sowohl zu den Feuer-Schäden, wie zu den Lösch-Kosten, sind für Mühlen dieselben, wie bei anderen Gebäuden.

III. In Absicht der Schadens-Vergütungen im Fall einer entstandenen Feuersbrunst, wird bei den Mühlen, in allen Stücken, ganz nach Vorschrift des dritten Abschnittes dieser Ordnung verfahren, jedoch daß bei der Taxation von Schäden zwei von der Feuercassen-Deputation zu ernennende Stadt-Mühlen-Meister mit zugezogen werden.

Anlage A.

17. *)

Wie Flachs und Hanf zu bewahren sey.

Niemand soll Flachs oder Hanf in seiner Wohnung, oder seinem Raume, ungebunden liegen haben, sondern es muß solches in Fässern, Packen, oder mit Haar überzogen, verwahrlich gehalten werden; auch sollen die Reepschläger insonderheit keinen Hanf in ihren Häusern in der Stadt, sondern in den dazu eingerichteten Buden außerhalb der Stadt aufzulegen haben. Wer hiewider handelt, der ist in 15 Rthlr. Strafe verfallen.

*) Aus der revidirten Feuer-Ordnung v. J. 1750. Th. I. Art. 17.

May 28. 18.

Wie Pech und Theer zu bewahren sey.

Aller Pech und Theer muß, bei 10 Rthlr. Strafe, nach dem dazu angeordneten Theer-Hofe*) gebracht werden, außer daß denen, die damit handeln, dreißig Tonnen von beiden zusammen, wegen der verschiedenen Sorten, bei sich zu haben, erlaubet werden.

19.

Von Bewahrung des Terpentin- und Spieck-Oeles, imgleichen raffinirten Schwefels.

Es soll niemanden erlaubet seyn, vom Terpentin- und dergleichen Oele mehr, als ein Faß oder Oxhoft von jeder Sorte, und vom Spieck-Oele mehr, als eine Kiste, oder 3 blecherne Flaschen, welche letztere zusammen ungefähr 90 Pfund in sich halten, wie auch vom raffinirten Schwefel nicht über zwo Tonnen in seinem Hause oder Pack-Raume zu haben: Da denn alles übrige nach dem Theer-Hofe, oder der Schwefel an einen, von den Artiglerie-Herren zu bestimmenden Ort zu schaffen ist. Wer hiewider handelt, der muß jedesmal 10 Rthlr. Strafe erlegen.

20.

Wie es mit dem Büchsen-Pulver zu halten sey.

Weil bei dem Büchsen-Pulver, wegen der damit verbundenen Gefahr, besondere

*) Es ist aber auch ein besonderes Gebot, in der Gegend des Theer-Hofs des Tobacks-Rauchens sich zu enthalten, daselbst angeschlagen.

Aufsicht

Aufsicht nöthig ist, so soll kein Bürger, Inwohner oder Jemand anders sich unterfangen, solches in der Stadt (außer was jedem Bürger, nach Inhalt der Wacht-Ordnung, zu haben auferlegt ist, und was denen, die das Pulver im kleinen verkaufen, bis zu funfzig Pfund im Hause zu haben erlaubet wird), in sein Haus, in Keller, Packräume und sonsten, oder in Schiffe, innerhalb der Bäume und Häfen, einzunehmen, oder daselbst heimlich oder öffentlich zu enthalten; sondern es soll alles Pulver, sobald es in die Stadt, oder innerhalb deren Bäume und Häfen kommt, nach dem, von den Herren der Artiglerie, als welchen vor der Einbringung davon Nachricht gegeben werden muß, anzuweisenden Orte gefahren und gebracht, und widrigen Falls confiscirt, auch derselbe, bei welchen es gefunden wird, mit hoher willkührlicher Strafe belegt werden. May 28.

Anlage B.

Bekanntmachung

in Betreff der Aufbewahrung von Pech, Theer, Terpentin und dergleichen Oele, Schwefel und Harz, vom 27. März 1816. §. 18 u. 19.[1])

Anlage C.

Mandat

wegen Untersuchung und sicherer Einrichtung der Fabriken und Lokale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, vom 30. Juny 1830.[2])

---

1) S. oben Bd. III. S. 64.

2) S. oben Bd. XI. S. 183—193.

May 28.

Anlage D.

Verordnung

wegen Sicherungs-Maaßregeln gegen Feuersgefahr bei Werkstätten von Tischlern, Stuhlmachern und Instrumentenmachern, wie überhaupt bei allen Werkstätten, in welchen Tischlerei getrieben wird, vom 29. Sept. 1843.[1])

Anlage E.

Verordnung

über die baupolizeylichen und feuerpolizeylichen Vorschriften, welche bei dem Wiederaufbau der Gebäude in dem abgebrannten Stadttheile zu befolgen sind, vom 29. July 1842.[2])

Zusätze

zu der Verordnung über die baupolizeylichen und feuerpolizeylichen Vorschriften für den Wiederaufbau der Gebäude in den abgebrannten Stadttheilen, vom 20. October 1843.[3])

Bekanntmachung,

betreffend nähere Bestimmungen der bau- und feuerpolizeylichen Verordnung vom 29. July 1842; v. 14. Febr. 1844.[4])

Bekanntmachung,

betreffend nähere Bestimmungen und Abänderungen der baupolizeylichen Verordnung vom 29. July 1842; v. 18. Novbr. 1844.[5])

Verordnung,

die Anlegung von Trottoirs in den Straßen des abgebrannten Stadttheiles betreffend, vom 18. December 1843.[6])

---

1) S. oben Bd. XVII. S. 424—431.
2) S. ebendaselbst S. 192—200.
3) S. ebendaselbst S. 434—438.
4) S. oben Bd. XVIII. S. 10 flgd.
5) S. ebendaselbst S. 376 flgd.
6) S. oben Bd. XVII. S. 516—520.

Anlage

Anlage F.

May 28.

Bekanntmachung,

betreffend die bei der Feuercasse über beabsichtigte Neubauten zu machende Anzeige, vom 3. Januar 1844. [1])

Aufforderung

der General-Feuercasse-Deputation, zu den nach der Bekanntmachung Eines Hochedlen Rathes vom 3. d. M. von Neubauten bei der Feuercasse zu machenden Anzeigen; vom 31. Januar 1844. Renovirt den 11. Januar 1845. [2])

XL.

Bekanntmachung,

May 28.

betr. die Kosten-Ermäßigung bei Benutzung der im Niederhafen errichteten Hebemaschine.

Da es sich ergeben hat, daß bei Benutzung der im Niederhafen errichteten Hebemaschine für schwere Lasten eine Ermäßigung des in der Bekanntmachung vom 9. September 1846 bis „auf Weiteres" festgestellten Tarifs eingeführt werden könne, wodurch die Benutzung dieser Maschine erleichtert wird, so wird unter Bezugnahme auf die oben erwähnte Bekanntmachung abseiten der Schifffahrt- und Hafen-Deputation mit Genehmigung E. H. Raths folgendes publicirt:

Wer die im Niederhafen für schwere Lasten errichtete Hebemaschine zu benutzen wünscht, hat nach wie vor sich bei dem Aufseher des Hafenmagazins am Landungsplatze der Dampfschiffe zu melden, um die

1) S. oben Bd. XVIII. S. 3 flgd.
2) S. ebendaselbst S. 6 flgd.

erfor-

May 28. erforderlichen Anzeigen zu machen, und dieselben in die, daselbst zur Bequemlichkeit der Anmeldenden vorräthigen Formulare, welche zugleich die näheren Bedingungen enthalten, einzutragen, um alsdann die schriftliche Anzeige, ob und wann die Benutzung der Maschine seinerseits Statt finden könne, zu erhalten.

Für den Gebrauch der Maschine werden die Kosten bis auf Weiteres folgendermaaßen berechnet:

1) für den Gebrauch und die Benutzung der Maschine bei Gegenständen, deren Gewicht pr. Collo beträgt:

unter 10,000 ℔ pr. 1000 ℔	Crt. ℳ —	8 ß
von 10,000 ℔ bis 20,000 ℔ pr. 1000 ℔	„ 1 —	„
„ 20,000 ℔ bis 40,000 ℔ pr. 1000 ℔	„ 2 —	„
2) für Arbeitslohn bei Benutzung des Hebebocks bei Parthien, deren Gewicht unter und bis zu 25,000 ℔ beträgt, im Ganzen	„ 50 —	„
bei Parthien über 25,000 ℔ pr. 1000 ℔	„ 2 —	„
3) für Arbeitslohn bei Benutzung des Ladebaums, wobei für die damit gehobenen Colli die Berechnung des obigen Ansatzes No. 1 nach der Bekanntmachung vom 25. September 1846 wegfällt, ... pr. 1000 ℔	„ 1 —	„

Die

Die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 9. September 1846 bleiben unverändert. — May 28.

Hamburg, den 28. May 1847.

Die Schifffahrts- und Hafen-Deputation.

XLI.

Bekanntmachung,

Juny 1.

betr. den Verkauf des Rockenbrodes in St. Georg.

Demnach das unterzeichnete Patronat sich veranlaßt gesehen hat, zur Abstellung der beim Verkauf des Rockenbrodes in der Vorstadt St. Georg aus der bisherigen Verschiedenheit des Gewichts der sogenannten ganzen und halben Spintbröde zum Theil entstandenen Inconvenienzen, die Verfügung zu treffen:

1) daß in der Vorstadt St. Georg die gedachten, für den Detail-Verkauf bestimmten ganzen und halben Spintbröde von jetzt an nur zu der festen und unveränderlichen Norm von resp. zehn und fünf Pfund Hamburger Gewicht ausgebacken und, außer den Ein- und Zwei-Schillings-Bröden keine andere als zehn- und fünfpfündige Rockenbröde verkauft werden dürfen;

2) daß die Bäcker auch bei den für Mehlhändler, Krüger und sonstige Detaillisten aus von denselben bereitetem Teige auszubackenden, zum Verkauf bestimmten sogenannten halben und ganzen Spintbröden

Juny 1. brödden für das richtige Normalgewicht derselben aufzukommen und alle von ihnen abgebackenen Bröde mit einem geeigneten Stempel zu bezeichnen gehalten seyn sollen;

3) daß den Bäckern die Aufstellung einer Wagschaale in ihren Verkaufsläden, Behufs etwaniger Nachwägung des verkauften Brodes von Seiten der Käufer zur Pflicht gemacht werde; alles bei einer von dem Herrn Patron den Umständen nach zu bestimmenden angemessenen Strafe;

so wird solches hierdurch zur Kenntniß des Publicums, so wie zur Nachachtung abseiten der Beikommenden öffentlich bekannt gemacht.

Hamburg, den 1. Juny 1847.

Das Patronat
der Vorstadt St. Georg.

XLII.

Juny 4.

Bekanntmachung,
betreffend den Gebrauch der Taucher-Glocke bei Nachtzeit.

Da in der nächsten Zeit die Taucher-Glocke an einer vor dem Altonaer Hafen mitten im Fahrwasser belegenen Stelle mit Untersuchung und theilweisen Wegschaffung eines im Grunde sitzenden alten Wracks beschäftigt seyn wird, woselbst die lebhafte Frequenz von Schiffen die Arbeit während der Tageszeit nicht ohne Gefährdung der Taucher gestattet, und deshalb die Nachtzeit benutzt werden

werden soll, so wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. May d. J. die Beobachtung der darin vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln sowie auch die darin angegebene Bezeichnung des Fahrzeuges den Führern der bei Nachtzeit fahrenden Schiffe hierdurch in Erinnerung gebracht, da jede Nichtbeachtung die Mannschaft und das Fahrzeug in Gefahr bringen würde. Juny 4.

Hamburg, den 4. Juny 1847.

Die Schifffahrts- und Hafen-Deputation.

XLIII.

Bekanntmachung,

Juny 17.

betr. die auf den Marktplätzen stattgefundenen Unruhen.

Es haben in diesen Tagen auf einigen der hiesigen Marktplätze Störungen der Ordnung und Ruhe stattgefunden, und Frevler haben diese Gelegenheit benutzt zu nächtlichen Angriffen auf Häuser, zur Beschädigung des Eigenthums friedlicher Bürger und zu sonstigen strafbaren Gewaltthätigkeiten. Durch die eingeschrittene bewaffnete Macht sind mehrere dieser Frevler zur gefänglichen Haft gebracht und werden nach der ganzen Strenge der Gesetze gestraft werden.

Um ähnlichem Unfuge kräftigst vorzubeugen, sind die geeigneten Maaßregeln ergriffen und wird die bewaffnete Macht nöthigenfalls ermächtigt werden, nach Maaßgabe des Tumult-Mandates scharf zu feuern.

Indem E. H. Rath dies zur allgemeinen Kunde bringt, verordnet Er

Juny 17. 1) daß die gewöhnliche Passage in denjenigen Gassen, wo es nach den Anordnungen der bewaffneten Macht erforderlich werden wird, nur für diejenigen Einzelnen, welche dort wohnen oder zu thun haben, gestattet seyn, überall aber keine Zusammenrottirungen und kein Stillestehen auf den Gassen geduldet werden wird;

2) wird ein jeder Familienvater und namentlich jeder Amtsmeister ermahnt, sich und die Seinigen, insonderheit die Lehrburschen und Gesellen von 9 Uhr Abends an möglichst zu Hause zu halten, um nicht in Gefahr zu gerathen mit dem Schuldigen in Schaden und Unglück zu kommen;

3) sämmtliche Schenkkeller und ähnliche Wirthslocale sollen bis auf Weiteres um 10 Uhr Abends geschlossen werden.

Zu den Bürgern und Einwohnern dieser Stadt hegt E. H. Rath das feste Vertrauen, daß ein Jeder die Anordnungen der Obrigkeit unterstützen werde, damit nicht durch frechen Frevelmuth Ruhe und Sicherheit ferner Gefahr leide.

Schließlich weiset E. H. Rath noch darauf hin, daß der seinem Ende auf natürlichem Wege nahe Druck einer Theurung, unter der ein Jeder leidet, durch Ruhestörung und Gewaltthätigkeit nicht vermindert, sondern nur vermehrt werden kann.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 17. Juny 1847.

XLIV.

XLIV.

Verordnung

Juny 20.

in Anschung der von den Dorfbewohnern bei Feuersbrünsten im Geestgebiet zu leistenden Hülfe, 1846, Juny 20.*)

Da es in vorgekommenen Fällen sich gezeigt hat, daß die zur Löschung einer ausgebrochenen Feuersbrunst bisher geleistete Hülfe der Dorfbewohner nicht in der Weise und Ordnung Statt gefunden hat, die zu einem guten Erfolg nothwendig ist, so wird, nach Anleitung der bereits im Jahre 1833 für Hamm und Horn erlassenen Bekanntmachung, folgende Verordnung über die Art und Weise der bei einer im Geestgebiet ausbrechenden Feuersbrunst von den Dorfbewohnern zu leistenden Hülfe, hiemit zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Wenn in einer Dorfschaft bei Tag oder bei Nacht ein Feuer ausbricht, so sind die Grundeigenthümer und solche männliche Einwohner, die ein Haus bewohnen, verpflichtet, so eilig wie möglich, sich mit einem Eimer versehen zum Feuer hinzubegeben, oder wenigstens eine rüstige Mannsperson an ihrer Stelle dorthin zu schicken.

Hiervon sind diejenigen Leute im Dorfe ausgenommen, welche als Sprützenleute angestellt sind, so wie Diejenigen, welche schon

*) Diese Verordnung, welche erst nach Abschluß des Jahrganges v. J. 1846 zu meiner Kunde kam, unterlasse ich nicht hier nachträglich mitzutheilen.

Juny 20. das 60ste Lebensjahr erreicht haben, und auch die Wittwen von Grundeigenthümern, es sey denn, daß beide einen zur Hülfeleistung fähigen Angehörigen oder männlichen Dienstboten in ihrem Hause haben, in welchem Falle sie denselben an ihrer Stelle zum Feuer hinzuschicken verpflichtet seyn sollen.

§. 2.

Die Anordnung der Hülfeleistung der Dorfbewohner bei einer Feuersbrunst haben der Vogt und die Dorfdeputirten zu leiten, oder jeder derselben allein, so lange nicht alle drei Personen am Platze sind.

Die bisher in Hamm und Horn angestellt gewesenen besondern Feueraufseher treten demnach hiemit außer Function.

§. 3.

Der Vogt und die Deputirten haben darauf zu achten, daß Alle, die dazu verpflichtet sind, zu rechter Zeit mit einem Eimer versehen beim Feuer erscheinen, und haben daher, nachdem die Arbeit vorbei ist, Mannszahl zu halten, und sich die Fehlenden zu bemerken.

§. 4.

Jeder Eigenthümer, der sich beim Feuer nicht eingefunden hat, bezahlt 1 Mark Strafe, sowie jeder Einwohner 8 Schillinge. Wer ohne genügenden Grund zu spät kommt, bezahlt die Hälfte der Strafe.

Ueber etwa vorgebrachte Entschuldigungsgründe wird erforderlichen Falls der Landherr entscheiden.

§. 5.

§. 5.

Juny 20.

Die eingehenden Strafgelder sollen den Fond einer Casse bilden, aus welcher, so weit sie reicht, den Hülfeleistenden der etwanige Schaden, den ihre Eimer, Feuerhaken, Leitern u. s. w. beim Feuer genommen haben, ersetzt werden soll, falls nicht etwa der Bewohner des vom Feuer betroffenen Hauses zum Schadensersatz verpflichtet ist. Der etwanige Ueberschuß soll für sonstige zur Feuerlöschung erforderliche Zwecke verwendet werden.

Diese Casse wird von dem Vogt und den Deputirten verwaltet, die dem Landherrn darüber Rechenschaft zu geben haben.

§. 6.

Die bei dem Feuer zur Hülfeleistung Erscheinenden haben den Befehlen und Anordnungen des Vogts und der Deputirten unbedingt Folge zu leisten, und jede Widersetzlichkeit gegen dieselben wird strenge geahndet werden.

§. 7.

Die Aufsicht und die Befehle des Vogts und der Deputirten erstrecken sich jedoch nur auf die zur Hülfe herbeieilenden Dorfbewohner und nicht auf die Sprützenleute. Es ist vorzugsweise darauf zu achten, daß durch die Dorfbewohner das nöthige Wasser für die Feuersprützen herbeigeschafft werde.

Bei ihren Anordnungen haben Vogt und Deputirte sich hauptsächlich darnach zu richten, was der Sprützenmeister, oder wer dessen

Juny 20. dessen Stelle vertritt, dem lediglich die Hauptleitung der Löschung, sowie das Commando über die Sprützen überlassen bleibt, für das Zweckmäßigste hält, damit Einigkeit und Ordnung beim Feuer herrsche.

§. 8.

Da es bei den in den Dörfern befindlichen Strohdächern durchaus erforderlich ist, daß mehrere Feuerhaken, Leitern und Dachstühle im Dorfe vorhanden sind, so ist mindestens jeder Voll- und Halbhufner verpflichtet, einen solchen Haken, eine Leiter und zwei Dachstühle in gutem Stande im Hause zu haben und bei einem im Dorfe ausbrechenden Feuer in Bereitschaft zu halten, bei 5 Rthlr. Strafe.

In den kleineren Dörfern, wie Ohlsdorf, Kleinborstel, Ohlstedt u. s. w., wo die Zahl der Hufner zu geringe ist, oder wo sonst es vom Landherrn erforderlich erachtet wird, sind auch die Brinksitzer verpflichtet, einen Feuerhaken zu haben, sowie überhaupt die in dieser Hinsicht nach den Vorschriften der verschiedenen Versicherungs-Anstalten jedem einzelnen Grundeigenthümer etwa obliegenden Verpflichtungen durch diese Verordnung nicht aufgehoben oder beschränkt werden sollen.

§. 9.

Die sämmtlichen Voll- und Halbhufner des Dorfs sind verpflichtet, mit einem zweispännigen Wagen, auf welchen Tonnen oder Kübel zu setzen sind, sofort zur Brandstätte zu eilen, damit auf diesen Wagen, wenn es erfor-

erforderlich ist, das Wasser aus entfernteren Juny 20. Gegenden herbeigeschafft werden könne.

Die Verweigerung dieser in Fällen der Noth zum allgemeinen Besten des Dorfs zu leistenden Hülfe wird mit einer den Umständen angemessenen Strafe ernstlich geahndet werden.

§. 10.

Außer dieser in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Hülfeleistung der Bewohner des Dorfs, wird insbesondere noch für die Hülfeleistung der benachbarten Dörfer Folgendes verordnet:

Bei einem in der Nachbarschaft ausgebrochenen Feuer sind die Vögte der benachbarten Dörfer verpflichtet, sich sobald wie möglich nach der Brandstätte hinzuverfügen, um dem Vogt und den Deputirten des andern Dorfs, die mitunter durch die ihren eigenen Häusern drohende Gefahr an der Führung der Aufsicht verhindert werden, beizustehen, und hat ein Jeder den Anordnungen dieser benachbarten Vögte ebenso Folge zu leisten, wie dem Vogte und den Deputirten des vom Feuer betroffenen Dorfs.

§. 11.

Ferner sind die Vögte der benachbarten Dörfer verpflichtet, sogleich zwei zweispännige Wagen mit Tonnen und Kübeln nach der Brandstätte zu beordern. Diese Fuhren sind der Reihe nach von sämmtlichen Voll- und Halbhufnern zu leisten, bei den Umständen angemessener vom Landherrn zu bestimmender Strafe.

Juny 20.

§. 12.

Da es nicht unter allen Umständen ausführbar ist, besonders zur Nachtzeit, die sämmtlichen Bewohner in den benachbarten Dörfern von einem in der Nachbarschaft ausgebrochenen Feuer in Kenntniß zu setzen, und es auch weder nothwendig noch zweckmäßig erscheint, daß alle Bewohner der benachbarten Dörfer sich zur Brandstätte hinbegeben, so haben doch die Vögte die Verpflichtung, sobald sie von dem Feuer Kunde erhalten, wenigstens ein Dutzend tüchtiger Leute mit Eimern sofort zur Brandstätte hinzubeordern.

§. 13.

Endlich liegt es noch den benachbarten Dörfern insbesondere ob, wie es auch bisher schon üblich gewesen ist, nach Anweisung der Vögte die Brandstätte zu bewachen, nachdem das Feuer niedergebrannt, aber noch nicht gänzlich gelöscht worden ist, sowie später die Brandstätte von den Trümmern zu reinigen.

§. 14.

Damit kein Zweifel darüber obwaltet, in welchem Falle ein Dorf nachbarliche Hülfe zu leisten habe, so befindet sich in den Händen eines jeden Vogtes ein Verzeichniß der Dörfer, welche als benachbart zu betrachten sind.

§. 15.

Da es sich oftmals bei Feuersbrünsten in den Dörfern ereignet, daß viele müssige, nicht zum Dorfe gehörige Zuschauer bei der Brand-

Brandstätte sich einfinden, die den Hülfe- Juny 20. leistenden nur hinderlich werden, und die Ordnung stören, so wird hiemit verordnet, daß die Vögte und Deputirten berechtigt seyn sollen, solche fremde Zuschauer zur Arbeit mit anzuhalten oder auch von der Brandstätte wegzuweisen. Wer in solchen Fällen sich den Vögten und Deputirten widersetzt, soll sofort arretirt werden.

§. 16.

Jede Dorfschaft ist verpflichtet, je nach den Umständen einen oder mehrere Nachtwächter, sowohl im Winter als auch im Sommer auf gemeinschaftliche Kosten aller Dorfbewohner zu halten, damit bei einem ausbrechenden Feuer die Bewohner des brennenden Hauses sogleich geweckt und Lärm gemacht, sowie bei einem Brande in der Nachbarschaft dem Vogt das Feuer sogleich gemeldet, und die im §. 11 und 12 erwähnten Fuhren nebst der Mannschaft angesagt werden.

Vorstehende Verordnung gilt für das gesammte Geestgebiet, jedoch mit vorläufiger Ausnahme der nicht aus eigentlichen Dorfschaften bestehenden und wegen der unmittelbaren Nähe der Stadt andern Verhältnissen unterworfenen drei Vogteien, Rothenbaum, Harvestehude, Borg- und Hohenfelde, für welche eine besondere Einrichtung zu treffen vorbehalten wird.

Hamburg, den 20. Juny 1846.

Die Landherrenschaft
der Geestlande.

XLV.

XLV.

Juny 21.

Bekanntmachung,

bei Wiederaufhebung der unter dem 17. Juny wider die stattgefundenen Unruhen angeordneten Maaßregeln.

Ein Hochedler Rath verordnet hiedurch:

1) Die durch die Bekanntmachung vom 17. d. M. verfügte außerordentliche Maaßregel der Schließung der Schenkkeller und ähnlicher Locale von 10 Uhr Abends an, wird aufgehoben, und die gewöhnliche Polizeystunde wieder eingeführt.

2) Die Verfügung des Zuhausehaltens der Hausgenossen, Gesellen und Burschen von 9 Uhr Abends an wird ebenmäßig aufgehoben und bleibt in dieser Hinsicht eine zweckmäßige Zeitbestimmung dem verständigen Ermessen der Familienväter und Amtsmeister anheim gestellt.

3) Die Hausherren oder Laden-Inhaber haben, wenn wider Erwarten zudringliche Anforderungen oder widerrechtliche Anmaaßungen an sie ergehen sollten, solche Ruhestörer in ihrem Hause anzuhalten, und, falls kein Polizeyschutz sofort in der Nähe zu erlangen seyn sollte, die nächste Wache oder Patrouille anzurufen, um die Angehaltenen in Arrest zu nehmen.

Indem E. H. Rath der bewaffneten Macht gern seine dankbare Zufriedenheit bezeugt für die Thätigkeit, Ausdauer und Be-

Besonnenheit, womit bei Unterdrückung der Freveleien und bei Wiederherstellung der Ordnung verfahren worden, hegt Er zugleich das Vertrauen, daß dieselbe die des Endes in geringerer Maaße annoch erforderlichen Anstrengungen mit gleichem Eifer erfüllen werde, wie sie solches jetzt und jederzeit gethan, wo es sich um die Ruhe der Vaterstadt handelte. Juny 21.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 21. Juny 1847.

XLVI.

Verordnung,

Juny 21.

die Unterbringung obdachloser Familien in den Vierlanden und dahin gehörige polizeyliche Verfügungen betreffend.

Obdachlosen Familien ist von den Gemeinde-Vorstehern in den Vierlanden bisher oft gestattet, an Deichen und Heerwegen, auf den Gemeinde-Freiheiten, oder auch auf dem einzelnen Eingesessenen gehörigen Lande sich Wohnhütten zu erbauen. Hütten der Art sind auch zum Theil von den Gemeinden errichtet und solchen Personen, die kein Unterkommen finden konnten, als Wohnung angewiesen worden. Zugleich haben nicht selten Verarmung und Mangel an Unterkommen als Folgen schlechten Lebenswandels, besonders auch verschuldeter Arbeitslosigkeit, sich gezeigt. Um nun der hieraus entstehenden Verwilderung und sonstigen der Sicherheits-Polizey widerstrebenden Nachtheilen vorzubeugen, verordnen die Senate

der

Juny 21. der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg, zum Theil auch mit Rücksicht auf die Vorschriften der Armen-Ordnung für die Vierlande von 1790, §. 2, §. 3 unter 4 und §. 9, Folgendes:

1) Die Anlegung von Wohnhütten darf künftig überall nicht weiter gestattet werden, weder auf dem Lande einzelner Eingesessenen, noch auf öffentlichem Grund und Boden. Die bereits errichteten Wohnhütten müssen in jeder der vier Landschaften, worin sie sich finden, weggeräumt werden. Geschieht es nicht binnen drei Monaten, von dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung angerechnet, durch Veranstaltung des Gemeinde-Vorstandes der Landschaft, so ist auf deren Kosten durch das Amt damit zu verfahren.

2) Für die Wohnung verarmter Familien, die kein Unterkommen finden können, hat jede der vier Landschaften, welchen solche Familien angehören, auf Kosten der Landes- oder Höftleute-Casse zu sorgen, durch Zahlung einer Miethe, oder durch Anweisung einer Armen-Wohnung. Da die Landschaften Kirchwärder und Curslack bereits für Armen-Wohnungen gesorgt haben, so wird erwartet, daß die Landschaften Neuengamme und Altengamme diesem Beispiele ehemöglichst folgen werden.

3) Umhertreibende, durch eigene Schuld arbeit- und obdachlos Gewordene, dem Trunk

Trunk und dem Müssiggang Ergebene, überhaupt in Folge ihres schlechten Lebenswandels Verarmte, aber noch Arbeitsfähige, sind von dem Amte, nöthigenfalls durch Gefängnißstrafe, anzuhalten, für ihre und der Ihrigen Lebensbedürfnisse durch Arbeit, wozu sie brauchbar sind, unausgesetzt zu sorgen, in dessen Ermangelung aber, auf Bericht an die zu der Visitation des Amtes verordneten Herren, zu einer zeitweiligen Zwangs-Arbeit in dem Hamburgischen Straf-Arbeitshause zu verurtheilen, wozu nach Umständen wiederholt, und dann unter Verlängerung der Zeitdauer, geschritten werden kann. Juny 21.

4) Einer heilsamen Verbesserung der Armenpflege dadurch, daß Gemeindeglieder in allen vier Landschaften die Beaufsichtigung Verarmter überhaupt und der in Wohnungen untergebrachten insbesondere übernehmen, ist weitere Folge zu geben, wie in Kirchwärder bereits geschehen, und bleibt in solcher Hinsicht das Weitere vorbehalten.

Gegeben Lübeck, den 12. Junius,
" Hamburg, den 21. Junius 1847.

XLVII.

Bekanntmachung,

betr. das Kegelschieben während des Gottesdienstes und bei Nacht in den Marschlanden. Juny 22.

Den sämmtlichen Schenkwirthen in der Landherrenschaft der Marschlande wird hiermit

Juny 22. mit anbefohlen, das Kegelschieben an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes von Morgens 9 bis 12 Uhr ihren Gästen nicht zu erlauben; auch überhaupt das Kegelschieben um 11 Uhr Abends gänzlich einstellen zu lassen, beides bei Strafe von 5 Rthlrn. in jedem Contraventionsfall.

Es wird demnach zur Aufrechthaltung dieses Befehls den sämmtlichen Vögten, Höftleuten und Polizey-Officianten aufgetragen, auf die Befolgung desselben genau zu achten und die Contravenienten sofort der Landprätur der Marschlande zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 22. Juny 1847.

W. Eybe,
Landherr der Marschlande.

XLVIII.

July 1. **Rath- und Bürger-Convent**
vom 1. July 1847.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbgesessene Bürgerschaft auf Donnerstag, den 1. July, folgender Gegenstände halber zu convociren.

Propositio Senatus.

I. Im Verfolge der Verhandlungen in Conventu vom 6. August 1846 trägt E. E. Rath, unter Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage No. 1 nunmehr bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

1) daß für jedes der drei Jahre 1847, 1848 und 1849 der Belauf von Crt.ℳ 19,000 mehr

mehr als bisher aus Staatsmitteln für July 1.
die Schulen des Johanneums verwandt
werde;

und daß bei einer etwa eintretenden
Vacanz einer Professur am akademischen
Gymnasium die Stelle nicht früher wieder
besetzt werde, bis ein definitiver Beschluß
hinsichtlich des Gymnasiums auf verfas-
sungsmäßigem Wege gefaßt seyn wird;

2) daß das Scholarchat für das Gymna-
sium, die Schulen des Johanneums und die
mit beiden verbundenen Anstalten künftig
aus vier Mitgliedern E. E. Raths,
aus den fünf Pastoren der Hauptkirchen,
aus fünf Mitgliedern des Collegiums
Ehrb. Oberalten,
und aus fünf Bürgern, Gelehrte nicht
ausgeschlossen,

bestehe, wobei die vier Senats-Mit-
glieder von E. E. Rathe, die fünf
Oberalten von dem Collegium Ehrb.
Oberalten zu deputiren, die fünf Bürger
aber von dem Scholarchat, das erste Mal
von den Mitgliedern desselben aus dem
Senate, dem Ministerium und dem Col-
legium Ehrb. Oberalten allein, und zwar
dergestalt zu wählen, daß die zuerst er-
wählten sämmtlich fünf Jahre im Col-
legium bleiben, und nach fünf Jahren,
nach Bestimmung durch das Loos, Einer,
nach sechs Jahren der Zweite, und so
ferner, austrete, von den sodann wieder
erwählt werdenden Bürgern aber Jeder
fünf Jahre im Amte bleibe;

wobei

Juny 1. wobei es sich von selbst versteht, daß das bisherige Collegium Scholarchale so lange in seiner Wirksamkeit zu verbleiben habe, bis die Wahlen für das neue Scholarchat beschafft seyn werden; — und ersucht E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft über jeden dieser zwei Anträge besonders zu resolviren.

II. Unter Beziehung auf die in der Anlage No. 2 enthaltene Auseinandersetzung trägt E. E. Rath darauf an,

> daß Erbges. Bürgerschaft der als Subadjunctum Lit. A. anliegenden Schul-Ordnung, und zugleich auch den als Subadj. Lit. B. anliegenden Additional-Artikeln zum Pensions-Cassen-Gesetz, ihre Mitgenehmigung ertheilen möge;

wobei Er bemerkt, daß vor der nach Maaßgabe des Art. 41 nach 5 Jahren vorzunehmenden Revision der Schul-Ordnung ein Gutachten des Scholarchats über das ganze Gesetz, namentlich aber in Betreff der in den Art. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen über die Theilnahme der Geistlichkeit an der, dem Volksschulwesen vorzusetzenden Oberbehörde, in Betreff der §. 18 vorgeschriebenen Benutzung der Armenschulen bei Durchführung der Schulpflichtigkeit, und in Betreff der in den Art. 39 und 40 gemachten Beschränkungen der Anwendbarkeit der einzelnen Gesetzes-Vorschriften, eingezogen, und die angegebenen Puncte in weitere Erwägung gezogen werden sollen.

III.

III. Nach dem, durch den Rath- und Bürgerschluß vom 1. September 1842 genehmigten Bauplane für die Brandstätte sollten die, in der Mayfeuersbrunst von 1842 stehen gebliebenen Häuser in der ehemaligen Schauenburgerstraße, nachdem sie expropriirt worden, abgebrochen werden. E. E. Rath muß es jedoch rathsam erachten, die Abbrechung interimistisch noch zu verschieben; und ersucht Er demnach Erbges. Bürgerschaft, aus den, in der Anlage No. 3 näher auseinandergesetzten Gründen, es mitgenehmigen zu wollen: July 1.

daß die, in der ehemaligen Schauenburgerstraße, neben der Börse belegenen, in der Mayfeuersbrunst von 1842 nicht abgebrannten aber expropriirten Gebäude, bis auf Weiteres nicht abgebrochen; auch dieselben, so weit sie nicht in der General-Feuercasse versichert sind, anderweitig versichert, und sofern in denselben eine Feuersbrunst eintreten würde, die Löschungskosten von Seiten der Staatscasse übernommen werden; es wäre denn, daß die Sache nach dem §. 20 der Neu-Rev. General-Feuercassen-Ordnung vom 28. May d. J. noch geordnet würde; — daß übrigens aber diese Häuser zwar hauptsächlich zur Benutzung für öffentliche Zwecke zu bestimmen; jedoch Ehrb. Oberalten und Verordnete löbl. Kammer zu potestiviren, gemeinschaftlich mit E. E. Rath festzusetzen, sowohl in wie weit eine Vermiethung eines

July 1. Theils dieser Lokalitäten stattfinden solle, als auch, wann etwa das Abbrechen derselben vorzunehmen seyn möchte.

IV. Es sind einige verbessernde Abänderungen in Betreff der bestehenden Verfügungen für die Pensions-Casse der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staats, abseiten der, dieser Anstalt vorgesetzten Behörde gewünscht worden, welche E. E. Rath, nach seinseitiger Genehmigung derselben, der Erbges. Bürgerschaft, unter Bezugnahme auf die in der Anlage No. 4 und in dem Subadjuncto Lit. C. enthaltene nähere Motivirung, vorlegt und Erbges. Bürgerschaft ersucht:

die in dem Subadjuncto Lit. C. enthaltenen Abänderungen der bestehenden gesetzlichen Verfügungen in Betreff der Pensions-Casse für die Beamten und Officianten des Hamburgischen Staats mitgenehmigen zu wollen.

V. Der noch anhaltende hohe Preis der nothwendigen Lebensmittel läßt E. E. Rath die Fortdauer der ermäßigten Accise auf Rockenmehl rathsam erscheinen; und trägt Er deshalb, indem Er Sich auf die Motive in der Anlage No. 5 bezieht, bei Erbges. Bürgerschaft darauf an:

daß Erbges. Bürgerschaft die Verlängerung der durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 10. December v. J. verfügten Herabsetzung der Accise auf hieselbst eingeführtes Rockenmehl auf 1 mℛ pr.

pr. 100 Pfund, in der durch jenen Be- Julŋ 1.
schluß festgesetzten Modalität, bis zum
Ende dieses Jahrs mitgenehmigen wolle.

VI. Unter Bezugnahme auf die nähere
Darstellung in der Anlage No. 6 trägt
E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf
an, es mitzugenehmigen:

daß eine Summe von pro maximo jährlich
Crt.m℔ 3000 verwendet werde zur Unter-
stützung derjenigen früheren Angestellten
des Leuchtenwesens, welche, in Be-
rücksichtigung ihres langjährigen Dienstes
und ihrer Lage, nach Maaßgabe der in der
Anlage No. 6 näher enthaltenen Bestim-
mungen zu einer Beihülfe abseiten des
Staates zu ihrem Lebensunterhalte für
geeignet zu erachten.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt ange-
tragenermaaßen

ad III. den Antrag die Häuser der
ehemaligen Schauenburgerstraße betreffend;

ad IV. die Abänderungen in Betreff
der Beamten-Pensions-Casse;

ad V. die Fortdauer der herabgesetzten
Accise auf Rockenmehl; und

ad VI. die Unterstützung einiger alter-
schwacher Angestellten des Leuchtenwesens;

kann sich dagegen

ad I. weder der Vermehrung des Bei-
trages der Staatscasse zu den Kosten des
Johanneums, noch dem Antrage das Gym-
nasium betreffend, noch der beantragten

July 1. veränderten Zusammensetzung des Scholarchats zustimmig erklären,

und findet sich veranlaßt

ad II. die Schulordnung angetragenermaaßen abzulehnen, erachtet es vielmehr für angemessen, daß diese Angelegenheit an eine gemischte Deputation verwiesen werde;

und fügt übrigens den Wunsch hinzu, daß die Anträge E. E. Raths fernerhin, etwa vier Wochen vor dem jedesmaligen Rath- und Bürger-Convente veröffentlicht, auch demnächst der freien Discussion darüber durch die Presse keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Replica Senatus.

Ad III. IV. V. und VI. dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung,

und indem Er ad I. und II. bedauert, daß Erbges. Bürgerschaft seinen Propositionen nicht beigetreten ist, behält Er sich desfalls das Weitere vor.

XLIX.

July 2.

Bekanntmachung,

betr. die ordentliche und eine außerordentliche Zulage zur Feuercasse.

Da in Gemäßheit der Neu-Revidirten Hamburgischen General-Feuercassen-Ordnung, die Feuercassen-Deputation um die Publication zum Behuf der Einforderung der, zufolge des §. 26, A, a. dieser Verordnung zu entrichtenden ordentlichen jährlichen Zulage, so wie um die Bewilligung einer außerordentlichen

lichen Zulage von ½ pro mille nachgesucht hat, Julh 2.
welche Letztere wegen der großen Bedürfnisse der Feuercasse nach der vorgelegten Rechnung erforderlich wird; so macht E. H. Rath hiedurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt, daß:

1) die ordentliche Zulage, welche als Versicherungs-Prämie anzusehen ist, in ½ pro mille oder in 8 Schillingen Courant von jedem bei der Feuercasse versicherten Eintausend Mark Courant;
2) die ordentliche Zulage zu den Lösch-Anstalten, in ⅜ pro mille oder in 6 Schillingen Courant von jedem Eintausend Mark des taxirten vollen verbrennlichen Werths der Erben besteht, es mag nun dieser bei der Feuercasse versichert seyn oder nicht, und werden dabei die überschießenden Hundert Mark für das volle Tausend gerechnet werden.
3) Die außerordentliche Zulage beträgt 8 Schillinge für jedes bei der Feuercasse versicherte Eintausend Mark Courant.

Diese Zulage von ½ und ⅜, und ½ pro mille ist in Gemäßheit des 10. bis 12. §. der Neu-Revidirten Feuercassen-Ordnung binnen 4 Wochen nach Insinuation der ersten Aufforderung, und zwar auf dem Comptoir der General-Feuercasse zu erlegen. Es lautet der betreffende abgeänderte §. 12 der Neu-Revidirten General-Feuercassen-Ordnung dahin:

„Die zu den Feuer-Schäden sowohl, als die zu den Löschungs-Kosten bestimmte

Zulage

July 2. Zulage ist jährlich nach erfolgter Publication, binnen 4 Wochen nach Insinuation der ersten Aufforderung auf dem Comptoir der General-Feuercasse zu erlegen. Falls diese Zahlung in dem angegebenen Termine nicht erfolgt, wird eine erneuerte Aufforderung zur Zahlung innerhalb weiterer 4 Wochen an den Säumigen erlassen, für welche Erinnerung eine Gebühr von 8 Schilling für jedes Erbe zu erlegen ist. Erfolgt auch während der letztgedachten Frist die Zahlung nicht, so wird von dem Wohlweisen ältesten Feuercassen-Herrn die executivische Beitreibung verfügt werden."

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 2. July 1847.

L.

July 5. **Bekanntmachung,**

betr. die Verlängerung der Accise auf hieselbst eingeführtes Roggenmehl.

Die im December v. J. beschlossene und eingeführte Herabsetzung der Accise auf hieselbst eingeführtes Roggenmehl auf 1 Mark pr. 100 Pfund, ist durch den Rath- und Bürgerschluß vom 1. July d. J. bis zum Ende d. J., und zwar in der, in der Bekanntmachung vom 11. December v. J. näher angegebenen Modalität, prolongirt worden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 5. July 1847.

LI.

LI.

Bekanntmachung,

July 26.

die Benutzung der Landungsbrücken in St. Pauli durch Seedampfschiffe betreffend.

Von Patronatswegen wird hiedurch verfügt:

1) Kein Seedampfschiff, dem nicht ein für allemal die Erlaubniß zur regelmäßigen Benutzung der Landungsbrücken ertheilt worden ist, darf ohne vorherige ausdrückliche Erlaubniß des Brückenmeisters an den Pontons anlegen. Der Führer des Schiffs wird im Uebertretungsfall nicht nur sofort wieder abzulegen genöthigt, sondern auch mit einer angemessenen Geldstrafe belegt werden.

2) Jedermann hat sich bei Benutzung der Landungsbrücken in aller und jeder Beziehung den Anordnungen des Brückenmeisters unweigerlich zu fügen, insbesondere auch ohne Widerrede mit seinem Schiffe vom Ponton wieder abzulegen, wenn derselbe es für erforderlich erklärt.

3) Wenn der Platz unmittelbar an den Pontons zu mehreren gleichzeitig vorzunehmenden Verschiffungen nicht hinreicht, so muß der Führer des zunächst dem Ponton liegenden Schiffes auf Verfügung des Brückenmeisters es gestatten, daß die Verschiffung in das entfernter liegende Schiff über sein Schiff hinweg mittelst von Bord zu Bord zu legender Brücken geschehe.

Hamburg, den 26. July 1847.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

LII.

LII.

Julh 26.

Bekanntmachung,

die Verschiffung von Vieh über die Landungsbrücken in St. Pauli betreffend.

Von Patronatswegen wird hiedurch verfügt:

1) Für jedes Schiff, welches Vieh an der Landungsbrücke einnehmen will, muß dem Brückenmeister zuvor durch den Capitain oder den Mäkler desselben eine genaue Liste über das Quantum des einzunehmenden Viehes, die Namen der einzelnen Verschiffer und die Reihefolge, nach welcher die Einschiffung erfolgen soll, übergeben werden. Eine übereinstimmende Abschrift muß in den Händen des Steuermanns seyn.

2) Die Verschiffer des Viehes müssen dasselbe bis zur Verschiffung in dem eigends dafür in der Nähe des Landungsplatzes eingerichteten Gehege, oder falls innerhalb desselben kein Raum mehr seyn sollte, von außen an dessen Umzäumung unter beständiger Aufsicht angebunden halten.

3) Das Vieh darf nicht eher auf die Brücke gebracht werden, als bis vom Brückenmeister oder dessen Assistenten die Aufforderung dazu erfolgt.

4) Von Pferden darf immer nur eines, von größerem Schlachtvieh dürfen höchstens zwei Stück zur Zeit die Brücke hinunter gebracht werden; kleineres Vieh im Verhältniß.

5) Unter keinem Vorwande darf Vieh auf den Brücken oder Pontons angebunden werden.

6)

6) Die Polizey-Officianten sind angewiesen darauf zu achten, daß das Publicum während dieser Verschiffung von den Brücken und Pontons entfernt gehalten werde. July 26.

Hamburg, den 26. July 1847.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

LIII.

Verordnung,

Aug. 13.

betr. die bei ausbrechender Lungenseuche unter dem Rindvieh zu ergreifenden Maaßregeln.

Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 13. August 1847.

Nachdem im Jahre 1843 mit Genehmigung Eines Hochedlen Rathes von dem damaligen Polizeyherrn eine Instruction für die öffentlichen Thierärzte in Bezug auf die Lungenseuche (Lungenfäule) des Rindviehes erlassen, auch darnach in den Jahren 1844 und 1845 bei der damals herrschenden Seuche verfahren, seitdem aber von den Betheiligten die Publication einer umfassenden, diesen Gegenstand betreffenden Verordnung für den Fall einer Wiederkehr jener Seuche als wünschenswerth dargestellt worden, so hat sich Ein Hochedler Rath veranlaßt gesehen, für solchen Fall die nachstehende, mit der vorgedachten Instruction wesentlich übereinstimmende Verordnung zu erlassen:

§. 1.

Anzeige an die Behörde.

Sobald an einem Stücke Rindvieh sich krankhafte Erscheinungen zeigen, welche vermuthen

Aug. 13. muthen lassen, daß dasselbe von der Lungenseuche oder einer sonstigen ansteckenden Krankheit befallen sey, ist der zunächst vorgesetzten Ortsbehörde, namentlich den Vögten der Vorstädte, der Dorfschaften oder der Landschaften sofortige Anzeige davon zu machen. Der Eigenthümer des so befallenen Viehes ist bei 5 Rthlr. Strafe zu dieser Anzeige verpflichtet. Die Vögte haben darüber sofort respective an die Patronate oder Landherrenschaften zu berichten, welche dem Präses des Gesundheitsraths Mittheilung machen werden. Dieser wird eine Untersuchung des verdächtigen Viehes durch den öffentlichen Thierarzt vornehmen lassen.

§. 2.

Ernennung der Commission.

Ergiebt sich bei der durch den öffentlichen Thierarzt vorgenommenen Untersuchung die Gewißheit, daß auf hiesigem Gebiet die Lungenseuche ausgebrochen sey, oder wird durch glaubwürdige Mittheilungen der Ausbruch dieser Seuche in den angrenzenden Theilen der benachbarten Landesgebiete hier bekannt, so wird der Präses des Gesundheitsrathes, mit von ihm einzuholender Genehmigung Eines Hochedlen Raths und nach vorgängiger Berathung mit dem Landphysicus, eine, unter dem Vorsitze des Letzteren, aus dem öffentlichen Thierarzt und zweien für die Dauer der Seuche ihm zu adjungirenden anderen Thierärzten bestehende Commission ernennen, welche zunächst die gegen die

die Weiterverbreitung der Seuche und zur Unterdrückung derselben nach Maaßgabe der gegenwärtigen Verordnung zu ergreifenden Maaßregeln zu leiten hat, selbst aber dem Präses des Gesundheitsrathes untergeordnet ist.

Aug. 13.

§. 3.

Untersuchung der Viehstände.

Die im §. 2 gedachte Commission wird ohne Verzug eine Untersuchung sämmtlicher Viehstände des Gebietes vornehmen und über den Befund des Gesundheitszustandes einen genauen Bericht abstatten. Die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Dorf- und Landschaften dieser Untersuchung zu unterziehen sind, wird nach den jedesmaligen Umständen zu bestimmen, und zwar wird immer mit den bereits inficirten oder den der Ansteckung durch benachbarte Heerden am ersten ausgesetzten Gebietstheilen zu beginnen seyn.

§. 4.

Fernere Obliegenheiten der Commission.

Die Mitglieder der vorerwähnten Commission haben bei einem zu ihrer Kenntniß kommenden Fall der Erkrankung oder des Verdachts der Erkrankung von Vieh an der Lungenseuche, die etwa sogleich nothwendig erscheinenden Vorkehrungen gegen Weiterverbreitung der Seuche vorläufig anzuordnen, dann aber sofort die in dem einzelnen

Aug. 13. zelnen Fall nach der besonderen Localität zu ergreifenden Maaßregeln in der Commissions-Versammlung gemeinschaftlich zu berathen, dem Präses des Gesundheitsrathes darüber zu berichten und die von diesem auf Grundlage ihres Berichts anzuordnenden umfassenderen Maaßregeln auszuführen, die Befolgung der desfallsigen Anordnungen fortwährend zu überwachen und von Contraventionen sofort dem Polizeyherrn Anzeige zu machen. Hierbei werden die in den folgenden §§. enthaltenen Verfügungen zur Richtschnur dienen.

§. 5.

Absperrung des erkrankten Viehes.

Jedes entschieden erkrankte Stück Vieh muß sogleich von allem gesunden Vieh strenge abgesondert werden, entweder in einem Stalle, der mit anderen Ställen keine Verbindung zuläßt, oder auf einer Weide, die durch dazwischenliegende nicht benutzte Weiden, oder durch Doppelhecken oder Doppelgräben, mindestens 25 Fuß von den Weiden getrennt ist, auf welchen gesundes Vieh weidet. — Der mit Wartung des erkrankten Viehes beauftragte Knecht, darf zur Wartung des gesunden Viehes nicht benutzt werden und darf auch nicht unmittelbar von dem kranken Vieh zu dem gesunden gehen; auch darf kein Futter, kein Geräthe oder dergleichen von dem Stalle oder der Weide des kranken Viehes zu dem gesunden gebracht werden.

§. 6.

§. 6. Aug. 13.

Absperrung des verdächtigen Viehes.

Ein jeder Viehstand, in welchem Erkrankungen vorgefallen sind, mögen die erkrankten Thiere sogleich getödtet oder nach §. 5 abgesondert worden seyn, so wie jeder Viehstand, der erweislich mit erkrankten Thieren in nähere Berührung gekommen ist, wird für verdächtig erklärt und unter besondere Aufsicht der Commission gestellt, welche zu veranlassen hat, daß ein solcher verdächtiger Viehstand von allem gesunden Vieh eben so streng abgesondert werde, wie die entschieden erkrankten Thiere.

§. 7.

Fälle wo die Absperrung unthunlich ist.

Sollte die in den vorstehenden §§. angeordnete Absonderung des erkrankten oder verdächtigen Viehes der Localität wegen, namentlich bei kleineren Viehständen, nicht einzurichten seyn, so muß der Besitzer angehalten werden, entweder sich mit einem anderen Viehbesitzer, bei welchem bereits Vieh abgesondert ist, über die Aufnahme des seinigen unter dessen abgesondertes Vieh zu verständigen, oder dasselbe unter Aufsicht des öffentlichen Thierarztes oder seiner Adjuncten sofort abschlachten zu lassen; es kann jedoch diese letztere Maaßregel von der Commission oder dem öffentlichen Thierarzt nicht ohne besonderen Befehl des Präses des Gesundheitsrathes angeordnet werden.

§. 8.

Aug. 13.

§. 8.

Bezeichnung des Viehes.

Alles erkrankte sowohl als verdächtige Vieh wird unter Aufsicht des öffentlichen Thierarztes oder eines der ihm adjungirten Thierärzte (§. 3) mit dem Buchstaben L (Lungenseuche), und zwar mittelst Abscheeren der Haare auf der Hüfte, bezeichnet.

§. 9.

Aufhebung der Sperre.

Ein für verdächtig erklärter Viehstand kann erst, nachdem mindestens sechszehn Wochen seit dem letzten Erkrankungsfall verflossen sind, und nachdem eine gehörige Reinigung der Ställe u. s. w. unter Aufsicht des öffentlichen Thierarztes oder seiner Adjuncten (§. 3) vorgenommen worden, für nicht verdächtig erklärt werden.

§. 10.

Genesenes Vieh.

Genesenes Vieh darf erst, nachdem mindestens sechszehn Wochen seit der Erkrankung verflossen sind, unter gesundes Vieh gebracht werden; es muß bis dahin entweder bei dem noch kranken Vieh bleiben, oder auf einer besonderen Weide oder in einem besonderen Stalle gehalten werden.

§. 11.

Benutzung der Haut.

An der Lungenseuche gefallenes oder desfalls getödtetes Vieh muß unter Aufsicht der öffentlichen Thierärzte eingescharrt, doch kann die Benutzung der Haut gestattet werden.

§. 12.

§. 12.

Verkauf des Viehes.

Entschieden erkranktes Vieh darf unter keiner Bedingung, nur verdächtiges und völlig genesenes nicht anders als zum sofortigen Abschlachten verkauft werden, welches Abschlachten unter Aufsicht des öffentlichen Thierarztes oder seiner Adjuncten geschehen muß.

§. 13.

Verkauf der Milch.

Die Milch der nur verdächtigen Kühe darf ohne Weiteres zum Verkaufe ausgebracht werden; die Milch der entschieden erkrankten, wenn sie solche noch geben sollten, nicht; die Milch der genesenen erst nach erfolgter Erlaubniß der öffentlichen Thierärzte, sobald sich wieder die frühere Quantität Milch bei ihnen eingestellt hat, was als das sicherste Zeichen der Genesung anzusehen ist.

§. 14.

Benutzung der Ställe.

Ein Stall, in welchem während des letzten halben Jahres Vieh an der Lungenseuche erkrankt ist, darf nicht wieder benutzt werden, ohne vorher unter Aufsicht der öffentlichen Thierärzte gereinigt worden zu seyn.

§. 15.

Ueberwachung des Viehhandels.

Der Präses des Gesundheitsrathes wird, wenn er beim Ausbruche der Viehseuche in der Nachbarschaft solches für nothwendig be-

Aug. 13. befindet, ein Verbot dahin veranlassen, daß auf dem Markte am Pinnas in St. Pauli kein Vieh zugelassen oder auch nur in die Ställe der dortigen Commissionaire aufgenommen werde, welches nicht mit einem gehörigen Gesundheitsatteste versehen ist, d. h. mit einer obrigkeitlichen Bescheinigung, daß in der Gegend, aus welcher das Vieh kommt, keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh, namentlich keine Lungenseuche herrsche. Nach Erlassung eines solchen Verbotes wird es den öffentlichen Thierärzten obliegen, auf die genaueste Befolgung desselben zu achten. Nach Umständen kann dann auch aller sonstige Handel mit Milchvieh unter besondere Aufsicht der Thierärzte gestellt und an die Bedingung einer von ihnen auszustellenden Bescheinigung, daß das zu verkaufende Vieh gesund sey, geknüpft werden.

§. 16.

Polizeyvergehen.

Jede absichtliche Verheimlichung eines Erkrankungsfalles von Seiten der Viehbesitzer, jede Umgehung der für den Fall ausbrechender Lungenseuche nach Inhalt dieser Verordnung angeordneten Maaßregeln und jede Widersetzlichkeit gegen die in Gemäßheit derselben fungirenden öffentlichen Thierärzte, werden als Polizeyvergehen betrachtet und nach der Lage der Sache bestraft, können auch unter Umständen die sofortige Tödtung des erkrankten oder verdächtigen Viehes zur Folge haben, wozu es jedoch eines besonderen Befehles des Präses des Gesundheitsrathes bedarf.

§. 17.

§. 17.

Aug. 13.

Entschädigung.

Wenn in den, durch den §. 7. vorgesehenen Nothfällen, auf besonderen Befehl des Präses des Gesundheitsrathes erkranktes oder verdächtiges Vieh abgeschlachtet wird, so hat der Besitzer Anspruch auf eine angemessene, aus der Polizeycasse zu bezahlende Entschädigung. Eine Entschädigung findet nicht statt, wenn in Fällen der im §. 16 erwähnten Art die Tödtung des Viehes wegen Polizeyvergehen verfügt wurde. Wegen der übrigen, in dieser Verordnung vorgeschriebenen Maaßregeln und der daraus entstehenden Geschäftsstörungen und Verlüste steht den Betheiligten keinerlei Anspruch auf Entschädigung zu.

§. 18.

Die vorstehende Verordnung gilt für das gesammte Hamburgische Gebiet mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel.

LIV.

Bekanntmachung,

Aug. 30.

betr. die Zulassung der Handwerksgesellen in Oesterreich.

Den Aelterleuten der respectiven hiesigen Aemter wird zur weiteren Mittheilung an die dabei Interessirten hiemit eröffnet: daß die in verschiedenen öffentlichen Blättern enthalten gewesene Nachricht, als ob in Oesterreich jetzt Handwerksgesellen vom Auslande

Aug. 30. nur zugelassen würden, wenn sie vorher eine ihnen bestimmt daselbst zugesicherte Arbeitsgelegenheit nachwiesen, nach Anzeige des Oesterreichischen Herrn General-Consuls hieselbst durchaus falsch und irrig ist.

Hamburg, den 30. August 1847.

Die Polizey-Behörde.

LV.

Sept. 4.

Bekanntmachung,

betr. die Baggerung im nördlichen Fahrwasser bei Blankenese.

Da in den nächsten Tagen die beiden Dampfsbagger von ihrer bisherigen Station bei Oevelgönne nach Blankenese verlegt werden, um daselbst die im vorigen Jahre begonnene Ausbaggerung eines geraden Fahrwassers durch die Blankeneser Untiefe fortzusetzen, so müssen bis auf Weiteres die passirenden Schiffe, sowohl aufwärts als abwärts, durch das alte südliche Fahrwasser bei Blankenese fahren und ist es, so lange die Bagger in dem neuen nördlichen Fahrwasser placirt sind, durchaus nicht gestattet, diese nördliche Rinne für die Schifffahrt zu benutzen.

Diejenigen Schiffer und Lootsen, welche dieser, im Interesse der Schifffahrt und zur Sicherung der Bagger gegen Störung und Beschädigung, unumgänglich nothwendigen Verfügung nicht Folge leisten, werden nicht nur zum Ersatze des etwa entstehenden Schadens angehalten, sondern überdies den Umständen nach bestraft werden.

Die

Die neugebaggerte Rinne bei Oevelgönne wird mit der Verlegung der Bagger für die Schifffahrt gänzlich eröffnet seyn. Sept. 4.

Hamburg, den 4. September 1847.

Die Schifffahrts- und Hafen-Deputation.

LVI.

Bekanntmachung, Sept. 9.

betr. das Kostgeld im Allgemeinen Krankenhause.

Es wird hiemit zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß, laut Conclusa Eines Hochedl. und Hochw. Raths vom 25. August und des großen Krankenhaus-Collegii vom 6. September a. c. der niedrigste Ansatz des Kostgeldes im Allgemeinen Krankenhause von täglich 7 ß auf 10 ß pr. Tag erhöht worden ist, und daß diese Erhöhung mit dem 1. October d. J. ihren Anfang nimmt.

Hamburg, den 9. September 1847.

Die Provisoren des allgemeinen Krankenhauses.

LVII.

Publicandum Sept. 13.

über den Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 6. August 1846, betreffend communistische Vereine.

Nachdem in der Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung vom 6. August 1846 folgender Beschluß gefaßt ist:

daß communistische Vereine als unter die Bestimmungen des §. 2 der Beschlüsse

Sept. 13. vom 5. July 1832 ausdrücklich zu subsumiren angesehn werden, wobei sich von selbst verstehe, daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine, soweit dieselben hochverrätherische Zwecke verfolgen, in allen Bundesstaaten die Strafe des Hochverraths nach Maaßgabe der bestehenden Landesgesetze zu gewärtigen haben sollen,

so wird solcher Beschluß hiemit abseiten des Senats zu allgemeiner Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 13. September 1847.

LVIII.

Sept. 13. **Ankündigung**

einer in der Stadt und Vorstadt St. Georg beliebten außerordentlichen Sammlung, behufs Vollendung des Baues der St. Petri Hauptkirche und Ausstattung deren Innern.

Das Große Kirchen-Collegium zu St. Petri hat E. H. Rathe vorgestellt, daß dessen Kirchenbau-Mittel ganz und gar erschöpft seyen und es zur Vollendung des Baues und zur nothwendigen, wenn auch noch nicht vollständigen Ausstattung des Innern, noch große Ausgaben zu verwenden habe, und gebeten, durch Bewilligung einer allgemeinen außerordentlichen Sammlung, die zur Eröffnung des Gotteshauses im nächsten Jahre so dringend erforderliche Hülfe zu gewähren.

E. H. Rath, von der Heiligkeit des Zwecks und der Nothwendigkeit, mindestens eine

eine unserer eingeäscherten Hauptkirchen baldigst zum Gottesdienste wieder herzurichten, durchdrungen, hat diesem wohlbegründeten Ansuchen gewillfahrt und eine außerordentliche Haus-Sammlung in der Stadt und der Vorstadt St. Georg angeordnet, welche in der nächsten Woche beginnen und worüber eine Bekanntmachung des St. Petri Kirchenbau-Vereins das Nähere besagen wird. Sept. 13.

E. H. Rath hat selten mit mehr Vertrauen die Bürger und Einwohner aufgerufen, ihren besten Kräften angemessene Gaben zu opfern.

Es sind Gaben der Frömmigkeit, des Wohlwollens, der Liebe, um welche es sich hier ja handelt. Es gilt darum einen großen, durch die Elemente zerstörten und schön wiedererstandenen Tempel des Herrn zu vollenden, damit wir ihn wieder seinem hehren Dienste weihen und ihn darin preisen können für seine Heimsuchung wie für seine Hülfe.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 13. September 1847.

LIX.

Bekanntmachung,

Sept. 13.

betr. ein kirchliches Dankfest wegen der gesegneten Erndte.

Da die Theurung, welche vor nicht gar langer Zeit auch bei uns herrschte, und uns mit gerechten Sorgen erfüllte, sich bedeutend ver-

Sept. 13. vermindert hat, und durch die Vaterliebe des Allgütigen ein reicher Erndtesegen den von Noth Bedrängten die Aussicht in die Zukunft erheitert, so ist es unsere erste Pflicht, Augen und Herzen dankbar zu Dem zu erheben, von welchem alles Gute kommt.

Ein Hochedler Rath hat daher verfügt, daß am 26. September d. J., als am 17. Sonntage nach Trinitatis, in allen Kirchen der Stadt, der Vorstädte und des Landgebietes ein kirchliches Dankfest wegen der gesegneten Erndte gefeiert werden solle, damit der Gemeinde Veranlassung gegeben werde, auch öffentlich dem Höchsten zu danken.

Indem Ein Hochedler Rath dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, fügt Er hinzu, daß an diesem Dankfeste in allen Kirchen eine Collecte zum Besten der allgemeinen Armen-Anstalt Statt finden werde.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 13. September 1847.

LX.

Sept. 13. Die Notification einer am angeordneten Dankfeste, am Sonntage den 26. September, in allen Kirchen anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben zur Unterstützung der hiesigen allgemeinen Armen-Anstalt, ist am 13. September 1847 publicirt.

LXI.

LXI.

Polizey-Bekanntmachung,

Sept. 14.

betr. die Berechnung der Zinsen durch die Pfandleiher.

Da es in neuerer Zeit häufig vorgekommen, daß die hiesigen Pfandleiher, der ausdrücklichen Verordnung zuwider, in Veranlassung der bei ihnen auf Pfänder geschlossenen Anleihen, statt vorschriftmäßig die Zinsen erst bei Einlösung der Pfänder zu berechnen und mit dem ausgeliehenen Capital sich zurückzahlen zu lassen, die Zinsen sofort von demselben abziehen, gleichwohl aber den ganzen Betrag der Anleihe auf den Schuldschein schreiben, oder aber die Zinsen sofort zum angeliehenen Capital schlagen, und so den wahren Betrag der Anleihe betrügerisch erhöhen, in beiden Fällen aber den Anleiher die Zinsen doppelt berechnen, ein solcher Mißbrauch zum offenbaren Nachtheil der ärmeren Volksclassen aber nicht geduldet werden darf, so werden sämmtliche hiesigen Pfandverleiher hiemit auf das ernstlichste, und unter Vorbehalt strengster Ahndung im Contraventionsfall, erinnert, den bestehenden Verordnungen gemäß, nur das wirklich angeliehene Capital in die Schuldscheine einzutragen, die gesetzlichen Zinsen aber erst bei Zurückzahlung des Capitals zu berechnen und einzuziehen.

Zugleich werden Alle, welche bei Pfandleihern Anlehen zu schließen sich veranlaßt finden, ermahnt, gegen den gerügten Mißbrauch

auf

Sept. 14. auf ihrer Hut zu seyn, und aufgefordert, wenn ihnen nicht, wie das Gesetz es vorschreibt, der volle Betrag des Anleihens ohne Abzug ausbezahlt, oder wenn das angeliehene Capital durch sofortige Zinsen-Zuschreibung willkürlich erhöht werden sollte, sofort der unterzeichneten Behörde davon die Anzeige zu machen.

Hamburg, den 14. September 1847.

Die Polizey-Behörde.

LXII.

Sept. 15.

Bekanntmachung,

betr. den Gebühren-Tarif bei der Schleuse unter der Mühlenbrücke.

Mit dem 1. October d. J. wird für das Passiren von Fahrzeugen durch die neuerbaute Schleuse unter der Mühlenbrücke, so wie durch die veränderte Graskeller-Schleuse nachstehender, von Einem Hochweisen Senate genehmigter, Gebühren-Tarif eintreten und hierdurch bekannt gemacht:

I. Schleusengeld, beim jedesmaligen Passiren durch die Schleuse unter der Mühlenbrücke, so wie auch für die Graskeller-Schleuse geltend, wenn bei dieser sämmtliche Thüren offen stehen:

Für einen Ever, beladen . . . . 4 ß
" desgl. leer . . . . . 2 "
" eine Schute oder Alsterschiff, beladen oder leer . . . . 1 "
" ein kleines Fahrzeug, Segelboot, Jolle, beladen oder leer . . . 1 "
" Floßholz in Einer Länge . . . 2 "

II.

II. Schleusengeld, beim jedesmaligen Passiren durch die Graskeller-Schleuse, wenn hier durchgeschleuset werden muß: Sept. 15.

Für einen Ever, beladen . . . . . 6 ß
" desgl. leer . . . . 3 "
" eine Schute oder Alsterschiff, beladen 2 "
leer . 1 "
" ein kleines Fahrzeug, Segelboot, Jolle u. s. w., beladen oder leer 2 "
" Floßholz in Einer Länge . . . 4 "

Die Fahrzeuge der Hafenrunde, so wie Schiffssprützen passiren frei.

Hamburg, den 15. September 1847.

Die Bau-Deputation.

LXIII.

Die Notification einer am 18. October, als dem angeordneten großen Dankfeste zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzustellenden Collecte, ist am 24. September 1847 publicirt. Sept. 24.

LXIV.

Bekanntmachung, Oct. 11.

betr. die Widerspenstigen vom Loosungs-Jahre 1825.

Da von denen im Jahre 1825 gebornen Dienstpflichtigen, welche im Laufe des vorigen Jahres zur Ausloosung für das Bundes-Contingent bestimmt waren, mehrere nicht auf-

Oct. 11. aufzufinden gewesen sind, andere aber, welche durch ihre Angehörige Reclamations-Gründe haben vorbringen lassen, darüber keine Beweise eingeliefert haben, weshalb auf solche unbescheinigte Reclamationen keine Rücksicht genommen werden konnte, mithin die in der Verordnung vom 5. Juny 1822 ausgesprochenen, und späterhin wiederholt angedroheten Strafen, nunmehr in Anwendung kommen müssen, so erklärt E. H. Rath hierdurch folgende Dienstpflichtige, namentlich:

Liste der Widerspenstigen vom Loosungs-Jahre 1825.

Erster District.

№	Name.
17.	Trauscholo, Christian Friedrich Theodor
18.	Dannenberg, Johann Caspar Heinrich
22.	Söfftje, Ernst Carl
35.	Wolf, Johann Heinrich Carl
61.	Samuelson, Martin
67.	Schwenn, Johann Nicolaus Hinrich
76.	Kleebeck, Friedrich Theodor
78.	Schmidt, nennt sich Hansen, Christian Eduard
81.	Graff, Semmy Jacob
83.	Mensching, Hermann Ludwig Heinrich
112.	Soltau, Heinrich Wilhelm
118.	Stahmer, Johann Simon Heinrich
121.	Krusemarck, Heinrich Christian Theodor
126.	Kummerfeldt, Heinrich Andreas
139.	Moller, Johann Jürgen Christian
145.	Hjorth, Friedrich Knut Wilhelm
152.	Rosenhahn, Heinrich Gottfried
159.	Steffens, Carl Christian
188.	Clayton, William Robert Heath
189.	Gröning, Carl Johann Augustinus
191.	Hoffmann, Carl Wilhelm

202.

№	Name.	Oct. 11.
202.	Holborn, Charles	
206.	Neumann, Johann Georg Hinrich	
218.	Capell, Johann Wilhelm	
221.	Wilms, Johann Friedrich	
224.	Müller, Johann Adolph Theodor	
230.	Lindemann, Johann Gustav Ferdinand	
236.	Flügge, Wilhelm August	
244.	Otto, Johann Jacob Hermann	
258.	Christiansen, Johann Matthias	
274.	Petersen, Johannes Heinrich Ernst	
276.	Möller, Johann Carl Friedrich	
278.	Merck, Heinrich Friedrich	
281.	Steinmetz, Adolph Ernst Carl	
292.	Meyn, Heinrich Christopher	
296.	Meister, Johann Georg Christian	
299.	Brennicke, Georg Diedrich Hinrich	
300.	Simonsßen, Simon	
301.	Lorentzen, Johann Friedrich	
324.	Giese, Johann Nicolaus Wilhelm	
335.	Knapcke, Wilhelm Carl	
347.	Meyer, Heinrich Friedrich	
351.	Thomann, Hubert Victor	
374.	Weber, Jacob Theodor	
378.	Schmidt, Johann Ludwig Gottlieb	
380.	Maaſs, Eduard Andreas Martin	
405.	Lindner, August Gottlieb Wilhelm	
416.	Frevers, Friedrich Wilhelm	
417.	Andrä, Wilhelm Ludwig Eduard	
437.	Hanck, Carl Heinrich Peter	
452.	Carmienke, Johann Georg	
454.	Sievers, Gustav Wilhelm	
462.	Arnold, Johann Gabriel Caesar	
467.	Mehlhausen, Salomon	
468.	Vitt, Friedrich Bernhard	
471.	Lehmann, Johann Christian Wilhelm	
481.	Fischer, Friedrich Elias	
499.	Polemann, Hans Otto Hinrich	
500.	Jürs, Martin Ludwig Wilhelm	
502.	Steffens, Carl Christian Jacob	
503.	Hahn, Gottfried Carl Theodor	513.

Oct. 11. № Name.

513. Hartz, Franz Peter
517. Schütte, Johann Heinrich Theodor
525. Rhode, Franz Carl Emil
536. Brackelmann, Johann Andreas Theodor
541. Stöver, Johann Hermann Wilhelm
551. Clüss, Johann Joachim August
560. Carstens, Johann Martin Ludwig
567. Minde, Wilhelm Conrad Gottlieb
572. Lorenzen, Johann Heinrich
574. Danziger, Aron
584. Sievers, Heinrich Adolph Franz
594. Struck, Johann Heinrich Christian
599. Schnebel, Heinrich Christian Gottfried
637. Kleefoot, Gustav Heinrich Wilhelm
640. Lohmann, Johann Jürgen Hinrich
641. Allers, Johann Heinrich Carl
652. Hops, Johann Friedrich Carl
655. Lempcke, Carl Heinrich Adolph
662. Eggerstedt, Carl August Theodor
672. Lachmund, Claus Friedrich Lücr
679. Rieckmann, Heinrich Theodor
680. Schiffmann, Andreas Cornelius Fried
682. Bohnhoff, Ludwig Wilhelm
683. Cohen, Heinrich August
685. Timf, Johann Hinrich
693. Scharlack, Theodor Ernst Martin
704. Glismann, Johann Friedrich Nicolaus
713. Schultz, Johann Christopher Friedrich
717. Schmidt, Heinrich Hermann
723. Renson, Joseph Otto
727. Hobe, Georg Johann Heinrich
737. Schwartz, Johann Carl Friedrich
741. Müller, Albert Heinrich Joachim
744. Meyer oder Füssen, Johann Heinr.
771. Bey, Carl Friedrich
777. Thiessen, Johann Conrad Eduard
781. Jackson, Eduard James
792. Job, Theodor Corvinus Lebrecht
— Meyer, Hermann, oder Heymann

3

Zweiter District. Oct. 11.

№ Name.

17. von Campen oder Lange, Christian Lehnert William
37. Medecke, Carl Christopher Wilhelm
45. Stauden, Johann
49. Meinerts, Heinrich Ludwig Jacob
61. Wagener, Johann Wilhem Louis
78. Röhl, Wilhelm Jacob Heinrich
91. Hartong, Wilhelm Gottfried Adolph
98. Meyns, Johann Martin Ludwig
117. Bohn oder Behn, Johann Martin Heinrich
121. Wolldorff, Johann Theodor
149. Scheffer, Christian
159. Koch, Joachim Adam
166. Handorff, Heinrich Wilhelm Cornelius
182. Mitternacht, Heinrich Christian August
— Lock, Johann Friedrich Wilhelm

für Widerspenstige, verfügt auch, daß falls für den einen oder den anderen hinreichende Mittel vorhanden seyn sollten, ein Stellvertreter für denselben gestellt, und die desfallsigen Kosten, sowohl als die, welche sein widerspenstiges Verfahren veranlaßt hat, aus seinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln executivisch beigetrieben werden sollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächst auf hier zurückkehren, so soll er in Folge des §. 5. litt. b. der Verordnung vom 5. Juny 1822, falls er das 45ste Jahr noch nicht vollendet haben würde, zum fünfjährigen Dienste im Contingente in Person gezwungen, oder falls er dann dienstunfähig oder später zurückkehren sollte, zu einem dreimonatlichen Arreste verurtheilt werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 11. October 1847.

LXV.

LXV.

Oct. 15. Die Notification einer, am 4. November, als dem angeordneten allgemeinen Buß- und Bet-Tage, zum Besten des Allgemeinen Krankenhauses anzustellenden Collecte, ist am 15. October 1847 publicirt.

LXVI.

Oct. 28. **Rath- und Bürger-Convent**

vom 28. October 1847.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag, den 28. October, der folgenden Gegenstände wegen zusammen zu berufen.

Propositio Senatus.

I. Bei den, seit einigen Jahren mannigfach veränderten Verhältnissen unserer Finanzen, muß E. E. Rath einige verbessernde Einrichtungen in Bezug auf die Organisation derselben rathsam erachten, worüber Er der Erbges. Bürgerschaft Seine Anträge, unter Bezugnahme auf die Begründung derselben in der Anlage No. 1, vorlegt, und Dieselbe ersucht:

daß Erbges. Bürgerschaft die, in dem Subadjuncto Lit. A. enthaltenen Anträge in Betreff unserer Finanz-Organisation mitgenehmigen wolle.

II. E. E. Rath legt sodann der Erbges. Bürgerschaft eine Mittheilung in Bezug auf die Finanz-Verhältnisse des Jahres 1846, sowie über den Budget-Anschlag für

für das laufende Jahr, nebst angehängtem Etat über beide Finanz-Perioden, in der Anlage No. 2 und in dem Subadjuncto Lit. B. vor; und indem Er Sich auf die, in dieser Mittheilung enthaltenen Erörterungen bezieht, so ersucht Er Erbgeſ. Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dahin: Oct. 28.

daß das diesjährige präsumtive Deficit des ordentlichen Staatshaushaltes aus den Ueberschüssen früherer Jahre gedeckt werde.

III. Die Zeitdauer, für welche die Brandsteuer bewilligt worden, ist fast beendigt; und da die Prolongation dieser Abgabe unerläßlich ist, wobei zugleich einige verbessernde Modificationen rathsam erscheinen; so ersucht E. E. Rath, indem Er Sich wegen der Motive Seines Antrags auf die Anlage No. 3 und das Subadjunctum Lit. C. bezieht, die Erbgeſ. Bürgerschaft, daß Dieselbe

1) die Prolongation der Brandsteuer in der Art, wie die in dem Subadjuncto Lit. C. anliegende Revidirte Verordnung sie enthält, auf fernere 5 Jahre, nämlich vom 1. Juli d. J. bis zum 1. Juli 1852, mitgenehmigen wolle; und zwar
2) mit der, in der Verordnung ausgedrückten Hinzufügung, daß das Amt Ritzebüttel, wie bisher, von dieser Abgabe ausgeschlossen bleibe.

IV. Da durch die diesjährige ungewöhnliche Theuerung der Lebensmittel und die Beschäftigung brodloser Arbeiter sehr bedeutende

Oct. 28. deutende außerordentliche Ausgaben veranlaßt sind, für welche, in Verbindung mit dem diesjährigen Mehrbedürfnisse für das Staats-Prämien-Anlehen, besondere Geldmittel erforderlich werden; worüber die Anlage No. 4 die näheren Nachweisungen enthält; so trägt E. E. Rath darauf an, daß Erbges. Bürgerschaft es mitgenehmigen wolle:

daß die Mittel des, in der Anlage bezeichneten Zinsen-Ersparungsfonds, bis zum Belauf von 250,000 m$\mathcal{L}$ Crt., der Staatscasse zur Bestreitung der gedachten außerordentlichen Ausgaben überwiesen werden.

V. Da es jetzt zulässig ist, über die Einnahmen und das Vermögen unseres Staats-Postwesens eine Verfügung zu Gunsten der Allgemeinen Staatscasse zu treffen; so ersucht E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage No. 5, Erbges. Bürgerschaft um die Mitgenehmigung folgender desfallsiger Beschlüsse:

1) daß vom 1. Januar 1848 an die Ueberschüsse der jährlichen Post-Einnahme, also nach Abzug sowohl der Administrationskosten als auch nach Abzug der zunächst daraus zu bezahlenden jährlichen Leibrenten der früheren Postinteressenten, unter Fortdauer und Bestätigung der Garantie des Staates für die jährlichen Zahlungen an jene Interessenten, der ordentlichen regelmäßigen Staats-Einnahme zu überweisen;

2)

2) daß ebenmäßig die fünf dem Staats-Postwesen gehörigen, auf circa 534,000 ℳ︀ Bco. taxirten Grundstücke und deren Revenuen gegen Uebernahme der Unterhaltungslast und der Abgaben, der Staatscasse zu überweisen, und zwar die beiden bereits vermietheten Grundstücke an der Poststraße, so wie das zur demnächstigen Aufnahme anderweitiger Verwaltungen bestimmte am Neuenwalle, sofort, die übrigen beiden Grundstücke aber nach vollendetem Baue und beschaffter Einrichtung des Stadt-Posthauses; Oct. 28.

3) daß die Zinsen der, am 1. Januar 1848, nach vollständig berichtigter Bau-Rechnung vorhandenen, präsumtiv auf circa 565,000 ℳ︀ Bco. anzuschlagenden Staatspapiere des Reservefonds der Postcasse, vorgängig und unter Vorbehalt der demnächstigen weiteren verfassungsgemäßen Bestimmung über dieselben, für die Jahre 1848 und 1849 der ordentlichen Staats-Einnahme zu überweisen.

Schließlich erwiedert E. E. Rath auf den, im letzten Convente geäußerten Wunsch Erbges. Bürgerschaft, wie Er demselben gern dahin entgegen kommen wird, daß Seine Anträge bis auf Weiteres möglichst früh vor dem Convente publicirt werden; obwohl Er zugleich zu bemerken nicht umhin kann, daß dabei mannichfache Schwierigkeiten obwalten. Denn einerseits werden die an Erbges. Bürgerschaft zu bringenden Pro-

Oct. 28. positionen nach unseren republikanischen Verhältnissen sowohl in den Stadien der Vorbereitung und der Vorerwägung sehr sorgfältig, aber auch mit großem Zeitaufwande behandelt; andererseits machen oft die Sachlage und die bisherige oft nur temporaire Beliebung eine längere Hinaussetzung der Convente unthunlich. Namentlich wird es oftmals nicht ausführbar seyn, sämmtliche Anträge für den betreffenden Convent gleichzeitig zu publiciren, indem die Erfahrung ergiebt, daß nicht selten ein einzelner Antrag nicht früher, als kurz vor dem Convente zu beendigen ist. E. E. Rath wird jedoch darauf Bedacht nehmen, daß insbesondere Anträge von größerem Umfange und erheblicherer Wichtigkeit, soweit es irgend thunlich erscheint und falls kein besonderes Hinderniß in einem einzelnen Falle entgegensteht, recht zeitig publicirt werden. — Auch nimmt E. E. Rath keinen Anstand, nach der Publication Seiner Anträge, die Erörterung derselben durch die hiesige Presse, bis auf Weiteres zu gestatten.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen:

ad II. die Deckung des diesjährigen präsumtiven Deficits aus den Ueberschüssen früherer Jahre;

ad IV. die Bewilligung der Geldmittel für die durch die Theuerung der Lebensmittel und

andere

andere ungewöhnliche Umstände veranlaßten Oct. 28. diesjährigen außerordentlichen Ausgaben;

ad V. die Ueberweisung der Einnahme und des Vermögens des hiesigen Staats-Postwesens an das öffentliche Aerarium;

desgleichen ad III. die Prolongation der Brandsteuer in Gemäßheit der neu revidirten Verordnung, jedoch nur auf Ein Jahr;

kann sich dagegen

ad I. mit den Anträgen E. E. Rathes in Betreff unserer Finanzverfassung nicht einverstanden erklären, ist vielmehr der Ansicht, daß die Feststellung des Budgets sowie die Revision und eventualiter Anerkennung der Jahres-Rechnung im Wesentlichen nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 15. September und 20. October 1814 geschehen müssen; daß zum Behufe fernerer Erwägung dieses Gegenstandes und eventualiter der Verhandlung mit E. E. Rathe über denselben eine Commission von zwei Bürgern aus jedem Kirchspiel zu ernennen sey, welche Commission ihre Arbeiten innerhalb drei Monate zu beenden habe, und deren Bericht sodann fördersamst der Bürgerschaft zur weiteren Beschlußnahme vorzulegen sey.

Anlangend die Erwiederung E. E. Rathes auf den im Convente vom 1. July d. J. ausgesprochenen Wunsch, kann Erbges. Bürgerschaft nicht umhin, demselben, der Bedenken E. E. Rathes ungeachtet, alles Inhaltes zu inhäriren.

Oct. 28. Replica Senatus.

Ad II. IV. und V. dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung und läßt sich ad III. die Prolongation der Brandsteuer für jetzt nur auf Ein Jahr gefallen;

ad I. bedauert E. E. Rath, daß Erbges. Bürgerschaft Seinem desfallsigen Antrage nicht beigetreten ist und behält sich desfalls das Weitere bevor.

LXVII.

Oct. 29. **Bekanntmachung,**

betr. die Beschränkung der Passirung einiger Wallstrecken im Winter.

Da zufolge der Bekanntmachung vom 16. April d. J. die Erlaubniß, die Wallstrecke vom Altonaer Thor bis zum Dammthor, sowie von Ericus bis zum Sandthor bis 12 Uhr Nachts zu passiren, wiederum für die vier Wintermonate, vom 1. November bis zum 1. März aufhört, und die gewöhnliche Gestattung der Passage eintritt: so wird dieses hiedurch in Erinnerung gebracht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 29. October 1847.

LXVIII.

Nov. 3. Conclusum Senatus vom 3. Nov. 1847, betr. die Ansetzung eines Verkaufs-Termins auf Antrag des Creditor hypothecarius.

Conclusum et commissum dem Wohlw. Weddeherrn, den Auctionarius anzuweisen: in Fällen, worin der Creditor hypothecarius eines Erbes, auf den Grund eines rechtskräftigen

kräftigen Erkenntnisses, den Verkauf dieses Erbes verlangt, nachdem der Eigenthümer selbst bereits einen Termin zum freiwilligen Verkaufe desselben verabredet hat, dem Creditor, falls sonst nichts entgegensteht, das Vorrecht einzuräumen, es sey denn, daß der dem Eigenthümer bewilligte Termin nur höchstens noch 14 Tage zu laufen hat, in welchem dieser abzuhalten, jedoch, wenn selbiger erfolglos bleiben sollte, keine fernere Prolongation zu gestatten, sondern sodann ohne Weiteres der gedachte Creditor hypothecarius oder wenn mehrere rechtskräftige Erkenntnisse vorhanden seyn möchten, derjenige unter den sich gemeldet habenden Gläubigern, dessen Posten die Priorität hat, zum Verkaufe zuzulassen, und somit der Auftrag des Eigenthümers als ungültig geworden anzusehen sey. Nov. 3.

LXIX.

Bekanntmachung, Nov. 3.

betr. die Beendigung der Arbeiten der Taucherglocke bei Nienstädten.

Da die Taucherglocke ihre Arbeiten an dem Nienstädtener Steinriff für dieses Jahr beendigt hat, so wird die desfallsige Bekanntmachung vom 12. May d. J. hierdurch bis auf Weiteres aufgehoben, mit dem Bemerken, daß die gefährlichsten und größten Steine in der Gegend des Riffes sämmtlich herausgeschafft sind.

Hamburg, den 3. November 1847.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

LXX.

LXX.

Nov. 8.

Bekanntmachung,

betr. die Eröffnung des neuen Fahrwassers bei Blankenese.

Nachdem nunmehr die Baggerei im Fahrwasser bei Blankenese für dieses Jahr geschlossen worden, so wird unter Aufhebung der Verordnung vom 4. September d. J. renovirt den 20. October, das neue Fahrwasser hierdurch für die freie Schifffahrt eröffnet.

Da die Tiefe in demselben durchstehend um 2 Fuß größer ist als im alten Fahrwasser und die Breite das Ausweichen der einander begegnenden Schiffe gestattet, so sind von nun an die Fahrwasser-Tonnen aus dem alten gekrümmten Fahrwasser gänzlich aufgenommen und ist die neue gerade Fahrt durch regelmäßige Betonnung als das Haupt-Fahrwasser bezeichnet.

Um jedoch solche Schiffe, die noch dem alten Fahrwasser folgen, nicht ohne alle Anleitung zu lassen, sollen bis auf Weiteres an diejenigen Stellen, welche bisher die Tonnen daselbst einnahmen, kleinere Bojen mit einem Korbe placirt werden.

Für das nächste Frühjahr werden, sobald zur ferneren Verbreiterung des neuen Fahrwassers die Baggerei wieder beginnt, die alsdann erforderlichen Verfügungen vorbehalten.

Hamburg, den 8. November 1847.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

LXXI.

LXXI.

Revidirte Verordnung

Nov. 8.

der Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staats, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 1. July 1847. *)

Auf Befehl E. H. Raths der freien Stadt Hamburg publicirt den 8. November 1847.

I. Bestimmungen über die Theilnahme der Beamten und Officianten, sowie über das Aufhören derselben.

§. 1.

Alle, in festen Aemtern und Bedienungen definitiv und für Lebenszeit, (wenn auch mit vorbehaltener Loskündigung) angestellten Civil-Beamte und Officianten des Hamburgischen Staats, welche im directen Dienst des Staats stehen, und zugleich, wiewohl unter Mitberücksichtigung der Vorschriften des §. 6 einen festen Gehalt direct oder indirect allein aus dem öffentlichen aerario erhalten; jedoch mit Ausschluß aller Ehren-Aemter, haben an der Pensions-Casse Antheil. Die Beamten und Officianten künftig etwa neu zu errichtender Behörden werden nach denselben Grundsätzen beurtheilt. Die Liste der Beamten und Officianten der demgemäß zu admittirenden Departements ist dieser Verordnung angehängt; doch hat die Pensions-Cassen-Deputation, wiewohl stets nach

*) Die im Original-Abdrucke angehängte Verordnung wegen Erweiterung der Pensions-Casse vom 28. December 1838 s. oben Bd. XV. S. 337—342.

den

Nov. 8. den Grundsätzen und der Absicht dieser Institution, falls nöthig, auf die Ergänzung dieser Liste, auch hinsichtlich der schon bestehenden Departements, bei E. H. Rath anzutragen, von welchem sodann, unter Mitgenehmigung Ehrb. Oberalten und Verordneter löbl. Kämmerei, das Erforderliche verfügt werden wird.

§. 2.

Jeder, nach der Beliebung dieser Pensions-Casse durch Rath- und Bürgerschluß, neu angestellte oder avancirende Beamte oder Officiant, dessen Dienstzweig ihn zur Theilnahme zu dieser Anstalt befähigt, er sey verheirathet oder nicht, ist verpflichtet, daran Theil zu nehmen.

§. 3.

Hinsichtlich der, schon vor der Beliebung angestellten, zur Theilnahme befugten Beamten oder Officianten gelten folgende Regeln:

A. Wiewohl es mit Recht vorausgesetzt werden darf, daß jeder wohlmeinende Beamte oder Officiant an einer so wohlthätigen und seiner Familie so nützlichen Anstalt um so mehr gerne sofort freiwillig theilnehmen werde, als den bereits Angestellten auch noch der Vortheil zugestanden wird, daß von ihnen bei ihrem jetzigen Zutritt das im §. 8. A. vorgeschriebene Eintrittsgeld nicht verlangt werden soll; so findet doch kein desfallsiger Zwang Statt.

B.

B. Jeder Beamte und Officiant ist jedoch gehalten, binnen vier Wochen nach geschehener desfallsiger Aufforderung abseiten des Vorgesetzten seines Departements sich schriftlich darüber zu erklären, ob er Theil nehmen wolle oder nicht. Wer sich vor Ablauf dieser vier Wochen nicht bejahend erklärt hat, kann in Zukunft nicht mehr eintreten, sondern bleibt für immer ausgeschlossen.

Nov. 8.

C. Den, zur Zeit der verfassungsmäßigen Beliebung annoch unverehelichten und zugleich kinderlosen Beamten und Officianten wird jedoch die Erleichterung zugestanden, daß sie, so lange sie unverehelicht bleiben, nur die Hälfte des Beitrags, welchen sie verheirathet oder mit Kindern zu bezahlen haben würden, entrichten. Verheirathen sie sich später, so sind sie in jeder Hinsicht, auch insofern die einzugehende Ehe eine zweite und fernere seyn sollte, den allgemeinen Vorschriften unterworfen.

§. 4.

Beamte, welche schon Wittwen-Cassen unter sich errichtet haben, werden dadurch von der Theilnahme an dieser Pensions-Casse nicht ausgeschlossen: es wäre denn, daß ihnen zum Besten solcher Wittwen-Casse schon anderweitig durch eine Verfügung von Staatswegen gewisse Vortheile oder Einnahmen außer den Beiträgen der Mitglieder, zugestanden sind. Würden jedoch die Theilnehmer

Nov. 8. nehmer solcher Wittwen-Cassen den Anschluß an diese allgemeine Pensions-Casse wünschen, so kann solcher, unter angemessenen Bedingungen und nach erfolgter Genehmigung E. H. Raths, unter Zuziehung Ehrb. Oberalten und Verordneter löbl. Kämmerei, Statt finden.

§. 5.

Sobald der Officiant oder Beamte denjenigen Staatsdienst verläßt, welcher ihn zufolge §. 1 zur Aufnahme befugt, oder wenn er daraus entlassen oder desselben entsetzt wird, so hört er auf, an dieser Casse Theil zu nehmen, und fallen seine bisher geleisteten Beiträge der Casse anheim. Geht ein solcher zu einem andern Staats-Dienstzweige über, dessen Beamte gleichfalls an dieser Casse Theil haben, so treten die Grundsätze ein, welche hinsichtlich des Avancements im §. 8 A. vorgeschrieben sind.

Dabei werden jedoch aus Rücksichten der Billigkeit folgende Ausnahmen gestattet:

1. Es kann ein bisher zur Theilnahme befugter Beamter oder Officiant auch ferner, unter Entrichtung der bisherigen Beiträge, Theil nehmen, insofern er nach gut und treu verwaltetem Dienste oder Amt, lediglich wegen Alters- oder anderer Körper- oder Geistes-Schwäche seines Dienstes entlassen wird, und er über diese Verhältnisse ein Attest seines Departements beibringt.

2.

Nov. 8.

2. Wird ein Beamter oder Officiant wegen eines Vergehens oder Verbrechens seines Dienstes entsetzt oder gar cassirt, so hat seine Ehefrau sich binnen 3 Monaten darüber zu erklären, ob sie durch Fortzahlung des bisherigen Beytrages den Anspruch auf eine Pension für sich und eventualiter ihre nach den Grundsätzen dieses Gesetzes berechtigten Kinder, für den Todesfall ihres Ehemannes, zu erhalten wünscht; erklärt sie sich binnen dieser Frist nicht, so bleibt sie ausgeschlossen.
3. Auf gleiche Weise und unter gleichen Bedingungen kann die Ehefrau eines Beamten oder Officianten, welcher seine Frau und Kinder verlassen hat, sich und ihren berechtigten Kindern das Anrecht auf die Pension für den Todesfall ihres Ehemannes bewahren.

II. Von dem Gehalts-Betrage, für welchen die Theilnehmer concurriren, von den Beiträgen und den anderweitigen Hülfsquellen der Casse.

§. 6.

In der Regel wird nur das feste Gehalt berücksichtigt; etwaige andere Neben-Einnahmen und Vortheile können, ohne Rücksicht auf den Betrag des festen Gehalts, nur dann in Anschlag gebracht werden, wenn solche gesetzlich bewilligt oder durch einen anerkannten Gebrauch fest bestimmt sind; und zwar für eine, beim Eintritt sofort durch die Pensions-Cassen-Deputation auszumittelnde

Nov. 8. telnde und zu bestimmende Summe; auch nur insofern solche Neben-Einnahmen im Betrage wenigstens einem Drittheile des festen Gehaltes gleichkommen.

§. 7.

Das maximum, wofür ein Beamter oder Officiant zu dieser Casse zugelassen werden kann, ist auf 4000 ℳ︀ Cour., das minimum auf 300 ℳ︀ Cour. festgesetzt. Wer über 4000 ℳ︀, solche mögen aus festem Gehalt oder Sporteln herrühren, von seinem Amte einzunehmen hat, nimmt dennoch nur für dieses maximum Theil, wer unter 300 ℳ︀ in vorgedachter Art einnimmt, bleibt gänzlich ausgeschlossen.

Dabey wird der Bruch in der Einnahme, wenn er unter 50 ℳ︀ beträgt, gar nicht, falls er 50 ℳ︀ und darüber beträgt, für 100 ℳ︀ in Anschlag gebracht.

§. 8.

Die Beiträge sind:

A. Ein einmaliger, bei der Anstellung, wo jeder Beamter oder Officiant einzutreten verpflichtet ist, ein für allemal, von einem Zwölftel des concurrirenden Amts-Einkommens; bei dem Avancement gleichfalls ein Zwölftel des Mehrbetrags des künftigen jährlichen Amts-Einkommens.

B. Ein jährlicher, von 2 pCt. für Beamte und Officianten, welche mit einem Amts-Einkommen von 1000 ℳ︀ und darunter zu dieser Casse concurriren, und 3 pCt. für diejenigen über 1000 ℳ︀.

C.

C. Da die Eingehung einer zweiten und ferneren Ehe, so wie ein bedeutender Unterschied des Alters zwischen den Personen, welche eine Ehe contrahiren, für die Casse höchst lästig und nachtheilig sind, so werden deshalb folgende Verfügungen getroffen: Nov. 8.

a. Wenn ein Beamter oder Officiant zu einer zweiten oder ferneren Ehe schreitet, so muß er, außer seinen sonstigen regelmäßigen Beiträgen, einen außerordentlichen Zuschuß ein- für allemal entrichten, welcher bei der zweiten Ehe das Fünffache seines jährlichen Beitrags, und bei einer ferneren Ehe das Doppelte dieses außerordentlichen Zuschusses beträgt.

b. Heirathet ein Beamter oder Officiant ein Frauenzimmer, welches bedeutend jünger ist, als er, so hat er, falls der Unterschied der Jahre von incl. 15 bis 20 Jahre beträgt, einen außerordentlichen einmaligen Zuschuß von einem zehnfachen jährlichen Beitrage, falls der Unterschied von 20 incl. bis 25 Jahre beträgt, einen zwanzigfachen, und falls der Unterschied der Jahre 25 Jahre und darüber ist, einen dreißigfachen außerordentlichen einmaligen Zuschuß seines jährlichen Beitrags zu leisten.

Tritt dieser Unterschied der Jahre bei einer zweiten oder ferneren Ehe ein, so sind beide sub a. und b. bezeichnete außerordentliche Beiträge zu entrichten.

§. 9.

Nov. 8.

§. 9.

Die Bezahlung der jährlichen Beiträge geschieht bei der jedesmaligen Auszahlung des Gehalts durch einen Abzug pro rata. Von demjenigen Zahlungstermin, in welchem der Beamte und Officiant gestorben ist, wird der Beitrag gleichfalls noch zum Vollen entrichtet.

Von denjenigen, ausnahmsweise zugelassenen Theilnehmern, welche namentlich im §. 5, No. 1, 2 und 3 erwähnt worden, sind die Beiträge, insofern sie nichts aus der Casse des Staats oder eines Departements beziehen, baar an die Pensions-Casse in den, ihnen näher zu bestimmenden Art und Terminen, zu entrichten. Sollten sie jedoch darin säumig seyn, so werden sie, wenn sie nach einer zweimaligen Aufforderung der Deputation, die Rückstände nicht entrichten, von der Pensions-Casse und zwar mit Verlust aller bisherigen Beiträge, ausgeschlossen.

Der Einbehalt des §. 8, A. gedachten ein Zwölftels kann jedoch, wenn es gewünscht und von der Pensions-Casse-Deputation bewilligt wird, bei monatlichen Gehalts-Zahlungen von den drei ersten Monats-Gehalten, von jedem zu einem Drittel, geschehen.

§. 10.

An anderweitigen Einnahmen werden dieser Casse außerdem für jetzt noch zugewiesen:

a. die bis zu Ende des Jahres 1833 gesammelten halben Zoll- und Accise-Straf-

Strafgelder, und zwar diese als unan- greifbares Capital; Nov. 8.

b. die Hälfte der künftig jährlich eingehenden Strafgelder von dem Zoll und der Accise, von dem Stempel, von dem Post-Departement, von dem Steuerwesen und von der Polizey, so weit die letzteren beiden bisher der Kammer eingeliefert worden.

III. Von dem Anrechte der Wittwen und Kinder an die Pensions-Zahlung und dem Aufhören desselben.

§. 11.

Diese Casse ist allein zur Versorgung der Wittwen und Kinder derjenigen Angestellten des Hamburgischen Staats bestimmt, welche, nach gesetzlicher Beliebung dieses Instituts durch Rath- und Bürger-Schluß, versterben.

§. 12.

Wenn eine pensionirte Wittwe sich wieder verheirathet, so erlöscht für sie jeder Anspruch auf Pension; ihre Kinder der früheren Ehe behalten jedoch einen Anspruch auf die Hälfte der Pension, welche die Mutter erhalten, nach den für die Waisen festgesetzten Grundsätzen. Desgleichen wird jede pensionirte Wittwe, welche in unerlaubter Verbindung außer der Ehe mit einem Manne lebt (zusammenlebt, zuhält), oder welche sich eines unmoralischen Betragens ähnlicher Art schuldig macht; ferner auch diejenige pensionirte Wittwe, welche wegen eines Ver-

gehens

Nov. 8. gehens oder Verbrechens zu einer härteren Strafe, als einer rein correctionellen, verurtheilt wird, alles weiteren Anspruchs auf Pensionirung verlustig, und ist deren Exeludirung von der Deputation gesetzlich auszusprechen. Jedoch werden in solchen Fällen ihre, aus der Ehe mit ihrem verstorbenen, zu dieser Casse berechtigten Ehemanne etwa vorhandenen Kinder, insofern solche von der Mutter getrennt und einer andern Pflege und Erziehung übergeben werden, als Waisen geachtet, und als solche nach den desfallsigen Principien von der Pensions-Casse berücksichtigt.

Uebrigens verliert gleichfalls die Ehefrau eines Theilnehmers an dieser Casse, welche bei Lebzeiten desselben von ihm quoad vinculum gerichtlich geschieden, und welche dabei für den schuldigen Theil erklärt wird, allen Anspruch auf Pensionirung, welcher auf die Kinder nach den Grundsätzen über Waisen übergeht. Wird dagegen der Ehemann oder keiner der Ehegatten, für den schuldigen Theil erklärt, so dauert das Verhältniß zur Pensions-Casse fort, als ob keine Scheidung Statt gefunden habe.

§. 13.

In Betreff der Waisen gelten folgende Grundsätze:

a. die vater- und mutterlosen ehelichen Kinder von Beamten und Officianten, werden nur bis zum Alter von 16 Jahren aufgenommen und resp. beibehalten; und treten

treten mit vollendetem 16. Jahre aus. Nov. 8.
Entferntere Descendenten werden nicht berücksichtigt;

b. Insofern jedoch die Kinder von Beamten oder Officianten in das Waisenhaus oder in andere öffentliche Hülfs-Anstalten aufgenommen werden, so haben sie keinen Anspruch auf Pension;

c. die Zahl der Waisen begründet keinen Unterschied in der Größe der Pension; auch wird letztere zum Vollen bezahlt, bis das jüngste Kind das 16. Jahr vollendet hat;

d. die Zahlung geschieht nur an legitimirte Vormünder;

e. angeheiratheten Kindern steht, insofern sie nicht etwa durch ihren natürlichen Vater Antheil an dieser Casse haben, kein Anspruch auf Pensionirung zu.

V. Von den Pensionen.

§. 14.

Die Größe der Pension beträgt 20 pCt. oder ein Fünftel von der Amts-Einnahme, für welche der verstorbene Beamte oder Officiant zu dieser Casse beigetragen hat.

§. 15.

Der Eintritt in die Pensionen und die Auszahlung derselben erfolgt vierteljährlich, und zwar mit dem 1. Januar, 1. April, 1. July und 1. October. Der Anspruch auf die Pension hebt für die Wittwe oder Kinder mit dem nächsten Quartal-Termin

Nov. 8. an, sobald die Zeit, wofür das Gehalt des verstorbenen Beamten oder Officianten, und das, an die Wittwe oder Kinder zu zahlende Gnaden-Quartal, abgelaufen ist; und findet demnach die erste Zahlung an dem, diesem Ablaufe folgenden zweiten Quartals-Termin Statt. Dagegen wird den Erben der Wittwen noch die vierteljährliche Pension, welche an dem, dem Todestage derselben, sowie den Waisen die gleiche Pension, welche an dem, dem vollendeten 16. Jahre des jüngsten derselben zunächstfolgenden, Quartals-Termin fällig wird, ausbezahlt.

§. 16.

Diese Pensionen genießen die Rechte nothdürftiger Alimente; sie können weder mit Arrest belegt noch zur Tilgung von Schulden gerichtlich zugezogen werden, auch nicht als Executions-Object dienen; noch durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung an Gläubiger veräußert werden. Ueberall werden dieser Anstalt alle Rechte einer milden Stiftung oder pium corpus beigelegt.

§. 17.

Die Pensionen können im Auslande verzehrt werden, insofern die Pensions-Cassen-Deputation dabei kein Bedenken findet, welche sodann auch wegen der Bestellung eines hiesigen Bevollmächtigten, Ertheilung einer Lebensbescheinigung u. s. w. die von ihr erforderlich erachteten Verfügungen zu treffen hat.

V.

V. Vorschriften über die Verwaltung. Nov. 8.

§. 18.

Die Verwaltung dieser Pensions-Casse soll durch eine besondere Deputation geschehen, bestehend aus zwei Mitgliedern in vel de Senatu, einem Mitgliede des Collegii Ehrb. Oberalten, einem Verordneten löbl. Kämmerei, und zwei von Erbges. Bürgerschaft zu erwählenden Mitgliedern, welche Letztere dieses Amt 4 Jahre bekleiden; jedoch tritt bei der ersten Wahl der Aelteste schon nach 2 Jahren ab.

Dieser Deputation wird zur Besorgung der Geschäfte ein Beamter zugeordnet, welcher einen Gehalt von 2000 ℳ Crt. erhält.

§. 19.

Die Deputation verfügt über, und beaufsichtigt die Verwaltung der Pensions-Casse; sie entscheidet in den dabei vorkommenden Gesuchen, sowie in den streitigen oder zweifelhaften Fällen, welche die Aufnahme, die Ausschließung und die Zahlung betreffen, sowie in den sonst dabei vorkommenden Angelegenheiten, Alles unter Vorbehalt der Verfügung und Entscheidung E. H. Raths in zweiter Instanz. Ihr steht die Wahl, die Beeidigung, sowie event. die Kündigung und Entlassung des Beamten zu, und wird sie das Nähere über dessen Geschäftsführung durch eine Instruction bestimmen, welche E. H. Rathe zur Genehmigung vorzulegen ist.

Nov. 8. Der Beamte hat eine angemessene Caution zu leisten.

§. 20.

Diejenigen Departements, deren Beamte und Officianten zu dieser Casse concurriren, werden der Deputation demnächst eine genaue Liste ihrer Angestellten, und der Gehalte und Neben-Einnahmen derselben mittheilen; auch sie späterhin von den Todesfällen, Anstellungen und allen sonst auf das Pensions-Verhältniß einwirkenden Verhältnissen in Kenntniß setzen.

§. 21.

Nach Ablauf eines jeden Jahres wird die Deputation einen Etat über den Zustand der Pensions-Casse aufmachen, enthaltend sowohl die Zahl der Theilnehmer, der Pensionen, der Todesfälle der Theilnehmer und Pensionisten, sowie das etwanige anderweitige Ausscheiden derselben; als auch den finanziellen Zustand der Casse. Dieser wird nicht nur E. H. Rathe vorgelegt, sondern auch öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 22.

Wenn gleich nur die, bis Ende des Jahrs 1833 gesammelte Hälfte der Strafgelder des Zolls und der Accise einen durchaus unangreifbaren Fond bilden soll, und demnach die Deputation befugt ist, alle anderweitigen Einkünfte und belegten Gelder zu den Bedürfnissen der Casse nach dem oft schnell wechselnden Verhältniß mitzuverwenden; so hat sie doch bei sich er-

ergebenden, anhaltend beunruhigenden Verhältnissen, E. H. Rath förderſamſt davon in Kenntniß zu ſetzen. Nov. 8.

Die hauptſächliche Caſſenführung, ſo wie die Belegung der Gelder, wird jedoch der Kammer übertragen, welche darüber der Deputation Auskunft zu ertheilen hat.

§. 23.

Nach Ablauf von 20 Jahren, von der Zeit der Beliebung dieſer Caſſe, als dem 28. November 1833 an gerechnet, ſollen die Vorſchriften dieſer Penſions-Caſſe einer Reviſion unterworfen werden; und bleibt es vorbehalten, ſodann, hinſichtlich der zu leiſtenden Beiträge oder der zu zahlenden Penſionen, Modificationen eintreten zu laſſen; und hat jeder Theilnehmer an dieſer Caſſe ſich allen, alsdann oder auch früher zu machenden Modificationen jeder Art unbedingt zu unterwerfen.

Uebrigens bleibt die dieſer Verordnung angehängte Verordnung vom 28. December 1838, inſofern einzelne Beſtimmungen derſelben nicht etwa durch die Abänderungen des vorſtehenden Geſetzes modificirt ſind, unverändert in Kraft.

Liſte

der aufzunehmenden Departements.

1. Zoll und Accise;
2. Archiv; mit Ausnahme des Archivars.
3. Bau-Departement;
4. Hausdiener;

Nov. 8.

5. Hypothekenwesen; mit Ausnahme der Secretarien, und des Gehülfen (weil er von den Herren Secretarien besoldet wird).
6. Kanzelley; mit Ausnahme der Herren Secretarien.
7. Lombard;
8. Postwesen;
9. Rathhaus;
10. Stadt-Präturen;
11. Land-Präturen der Vorstädte, des Geestgebietes und des Marschgebietes; (event. mit Ausschluß der Bauervögte).
12. Stempel-Deputation;
13. Steuer-Deputation;
14. Wedde und Bürger-Aufnahme;
15. Cämmerey;
16. Thöre und Bäume und Wegegeld-Einnahme;
17. Herren-Schenk;
18. Schulden-Administrations-Deputation;
19. Schifffahrts- und Hafen-Deputation;
20. Polizey-Behörde und Detentions-Gefängniß;
21. Nieder-Gericht;
22. Handels-Gericht;
23. Zehnten-Amt;
24. Hypothekenwesen des Gebiets;

(zu 19.–24.: Sämmtliche Beamte inclus. der Actuare mit Ausschluß der Mitglieder in vel de Senatu und der Richter, als Ehrenämter.)

25. Johannis-Schule;
26. Gymnasium;
27. Bibliothek;

(zu 25.–27.: Mit Ausnahme der nicht fest angestellten Lehrer, als Collaboratoren, Sprachlehrer u. s. w.)

28. Kornverwalter;

29.

29. **Amt Ritzebüttel**; insofern es nicht unter Schifffahrts- und Hafen-Deputation ist. — Nov. 8.
30. **Der Auctionarius u. Ausrufs-Schreiber;**
31. **Der Münzmeister;**
32. **Der Theerhofs-Aufseher;**
33. **Vormundschafts-Deputation.**

LXXII.

Revidirte Verordnung

Nov. 8.

wegen einer allgemeinen Brandsteuer, beliebt **durch** Rath- und Bürgerschluß am 28. Oct. 1847. **Auf Befehl E. H.** Raths der freien und Hansestadt **Hamburg** publicirt den 8. November 1847.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerschluß **vom** 28. October d. J. die allgemeine **Brandsteuer** mit einigen Abänderungen **prolongirt** worden; so werden die desfallsigen **Verfügungen** hiedurch bekannt gemacht.

§. 1.

Die allgemeine Brandsteuer ist von **sämmtlichen** hiesigen Bürgern und Einwohnern **der** Stadt, der Vorstädte und der **Landherrenschaften** der Marsch- und Geestlande **zu** entrichten, mit alleiniger Ausnahme **der im** hiesigen Dienst stehenden Militair-**Personen**, so wie der Prediger und öffentlichen **Schullehrer**. In sofern diese jedoch **Einnahmen** haben, welche von ihrer Amts-**anstellung** unabhängig sind, so contribuiren **sie dafür** zu dieser Steuer.

Uebrigens ist bei jedem hiesigen Geschäft **oder** Etablissement der ganze Erwerb **der hiesigen** Firma der Erwerbs- und **Einkommens**-Steuer unterworfen.

§. 2.

Nov. 8.

§. 2.

Die Berechnung des Ansatzes der Steuerpflichtigen nach dem Vermögen, dem Einkommen oder dem Erwerbe geschieht auf folgende Weise:

1. Für diejenigen, welche ein Vermögen zu einem Gesammt-Werthe von 50,000 m℔ Bco. und darüber besitzen, wird dieses als Basis angenommen, und der Erwerb oder das Einkommen nach der folgenden Unterscheidung in zwei Procentsätzen berechnet, nämlich:

   a) Für diejenigen, welche Handels-, Banquier-, Rhederei-, Fabrik-, Krämerei- und ähnliche Geschäfte betreiben, wird der Erwerb mit 6 pCt. Courant vom Banco-Capital angenommen;

   b) für alle übrigen aber wird das Einkommen mit 4 pCt. Courant vom Banco-Capital berechnet;

   und wird von dem auf diese Weise angeschlagenen präsumtiven Erwerb oder Einkommen die Steuer mit 4⅔ pCt. bezahlt.

   Jedoch entrichten diejenigen Wittwen, unverheiratheten Frauenzimmer und Unmündigen, welche nicht über 100,000 m℔ Banco im Vermögen haben, und welche dabei zugleich keins der sub a erwähnten Geschäfte betreiben, nur die Hälfte dieses Steueransatzes.

2. Diejenigen, welche unter 50,000 m℔ Bco. an Vermögen im Gesammt-Werthe, oder gar

gar kein Vermögen besitzen, werden nach ihrem anderweitig zu taxirenden Erwerb oder Einkommen besteuert, so daß diejenigen, welche Einkommen oder Erwerb haben: Nov. 8.

von über	500 ℳ	bis zu	1000 ℳ incl.	3 ℳ
" "	1000 "	" "	3000 "	" $\frac{2}{3}$ pCt.
" "	3000 "	" "	4500 "	" 1 "
" "	4500 "	" "	6000 "	" $1\frac{1}{3}$ "
" "	6000 "	" "	8000 "	" 2 "
" "	8000 "	" "	10000 "	" $2\frac{2}{3}$ "
" "	10000 "	. . . . . .		3 "

von ihrem Erwerb oder Einkommen zu entrichten schuldig sind.

Wer 500 ℳ oder weniger jährlich einnimmt oder erwirbt, wird zu dieser Steuer nicht zugezogen.

Bei der Schätzung des Einkommens ist auch dasjenige Einkommen mitzurechnen, welches der Frau oder den Kindern des als Familienvater Besteuerten zufließt, wenn diese nicht besonders zu dieser Steuer angesetzt sind.

Diejenigen Familienväter in dieser Classe, welche zu einer reinen Einnahme unter 4000 ℳ angeschlagen werden, und eine sehr zahlreiche Familie zu ernähren haben, werden um $\frac{1}{4}$ des Betrags ihrer Taxe niedriger angesetzt.

3. Diejenigen, welche 50,000 ℳ Bco. Capital und darüber besitzen, und zugleich einen davon unabhängigen Erwerb oder Einkommen haben, sind nach beiden vorgedachten Modalitäten zu besteuern.

Unge-

Nov. 8. Ungetheilte Erbmassen sind auf gleiche Weise und jedenfalls so lange zu besteuern, bis die Erben für ihren betreffenden Erbantheil, sey es im Vermögen oder im Erwerbe, selbst angemessen besteuert sind.

Uebrigens wird zur Vermeidung jedes Mißverständnisses der Ausdruck: Einkommen und Erwerb, dahin näher erläutert, „daß darunter das gesammte sowohl baare, als sonstige in Geldes Werth zu veranschlagende Einkommen ohne alle Ausnahme zu verstehen sey, es möge solches nun zur Wohnung und zum übrigen Lebensbedürfniß, oder auch zur Bequemlichkeit oder für Luxus-Gegenstände wieder verwendet und ausgegeben, oder auch als erspart zurückgelegt, und dem Capital hinzugefügt werden."

§. 3.

Zur Erleichterung der Beurtheilung der Norm der Taxation wird für sämmtliche Steuerpflichtige eine Scala der Steuerquoten, nach den gesetzlichen Berechnungen entworfen, welche auf dem Steuer-Comptoir abzufordern ist.

§. 4.

Diese Steuer ist vierteljährig und zwar in den Monaten Januar, April, Juni und October, jedesmal mit einem Viertheil, zu entrichten. Doch steht es den Steuerpflichtigen frei, den ganzen Belauf, wozu sie angesetzt sind, im Ersten Termine oder mehrere folgende noch nicht fällige zusammen zu bezahlen.

Die

Die Steuerpflichtigen der 6 Stadt-Distriete haben ihren Beitrag auf dem Steuer-Comptoir auf dem jetzigen Rathhause; diejenigen der Vorstädte und des Landgebiets im Hause des dazu bestellten Einnehmers, und zwar zu der, in den Steuerzetteln näher angegebenen Zeit, zu entrichten. Nach Ablauf des betreffenden Monats werden die fälligen, nicht entrichteten Steuerquoten sofort durch die Steuerboten eingefordert; und falls sodann keine Zahlung erfolgt, mit dem Warnungszettel Behufs Bezahlung innerhalb 8 Tagen, und nach Ablauf dieser letzten Frist, mit der Queernacht und der Pfändung verfahren.

Nov. 8.

§. 5.

Bei dem Executions-Verfahren sind die bei ähnlichen Steuern gesetzlich bestimmten Kosten-Normen anzuwenden.

In den Vorstädten geschieht die executivische Beitreibung von denselben Personen und in derselben Art, wie in der Stadt; jedoch ist dem betreffenden Patronate ein Verzeichniß der in der betreffenden Vorstadt executivisch beizutreibenden Steuern vorher zur Nachricht mitzutheilen.

§. 6.

Bei der Ausschreibung dieser Steuer wird die Martini-Umschreibung des vorhergehenden Jahres zum Grunde gelegt, und beginnt die Erhebung mit dem 1. Juli jedes Jahres.

Die

Nov. 8. Die Taxation und Ansetzung zu derselben geschieht in der Stadt und in den Vorstädten durch die aus zwei Mitgliedern E. H. Raths, zwei Verordneten löbl. Kämmerei und zwei Mitgliedern des löbl. Collegii der Sechsziger zusammengesetzte bestehende Taxations-Commission, welche dabei für jeden Steuerdistrict die für denselben ernannten Steuer-Bürger zuzuziehen, und auch übrigens in der bisher bei ähnlichen Steuern üblichen Art zu verfahren hat.

Die Administration dieser Steuer geschieht unter der Direction der Allgemeinen Steuer-Deputation und durch deren Beamte.

Für die Steuer-Districte des Gebiets werden die Taxationen und Formirung der Steuerbücher gleichfalls von der gedachten Commission, unter gleichmäßiger Zuziehung der von den Landes-Obrigkeiten in jedem Districte zu ernennenden Steuer-Commissarien, vorgenommen.

§. 7.

Jedem hiesigen Besteuerten, der sich in der Taxe in Betreff seines Erwerbs und Einkommens beschwert zu seyn erachtet, steht es frei, sofern die Richtigkeit seiner Taxe nicht nach bestimmten jährlichen Gehalten oder sonstigen festen Einnahmen genau beurtheilt werden kann, auf seinen geleisteten Bürger- oder Annehmungs-Eid, oder falls er keinen Eid geleistet hat, an Eidesstatt zu erklären, daß bei der Steuerquote der Erwerbs- oder Einkommens-Steuer, zu welcher er angesetzt worden, sein Vermögen

oder

oder resp. sein Erwerb oder Einkommen, zufolge der in dieser Verordnung festgesetzten Taxations-Normen, zu hoch taxirt sey, und sich auf diesen seinen geleisteten Eid oder an Eidesstatt zu einer niedrigern Steuerquote, in Gemäßheit der festgesetzten Taxations-Normen, zu bekennen. Diese Erklärung ist sowohl in der Stadt und den Vorstädten als im Gebiete vor einem der Steuerherren und zwei bürgerschaftlichen Mitgliedern des Steuer-Departements zu machen; und sind übrigens hinsichtlich der Beinotirung der Herabsetzung in den Steuerbüchern und der Bestrafung des Meineids bei einer betrüglichen Herabsetzung die desfalls bei ähnlichen Steuern vorgeschriebenen Grundsätze anzuwenden. Zu einer gleichen Erklärung hinsichtlich des Ansatzes über die Besteuerung der hieselbst etablirten Firmen, ist diejenige Person oder diejenigen Personen befugt, welche im hiesigen Nexu stehen, und welche diese Firma hieselbst vertritt, oder für sie zeichnet.

Nov. 8.

§. 8.

Reclamationen gegen die Steueransätze, welche nach §. 7 gestattet sind, müssen innerhalb 4 Wochen, von dem Datum der Zufertigung des Steuerzettels angerechnet, gemacht werden. Doch muß bei jeder Reclamation, nur mit alleiniger Ausnahme hinsichtlich der Steuer-Ansätze zu 3 m$\not{k}$, documentirt werden, daß der erste Termin des Steuer-Ansatzes bereits berichtigt worden; widrigenfalls dieselbe nicht berücksichtigt werden kann.

Ueber

Nov. 8. Ueber die dazu anzusetzenden Tage für jeden District, welche als **einziger Termin** für denselben zu achten sind, wird das Nähere von der Steuer-Deputation bekannt gemacht werden.

Bei der Bezahlung dieser Steuer wird jedes hieselbst vollgültige grobe Courant angenommen, auch kann die Zahlung in Banco zum Course von 125 pCt. geschehen.

LXXIII.

Nov. 8. Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs ist 1847 am 8. November in herkömmlicher Abfassung ergangen. S. oben Bd. XVII. S. 143.

LXXIV.

Novbr. **Regulativ**

für die Benutzung des Krahns am Mönkedamm, nebst Gebühren-Tarif.

§. 1. Die Benutzung des Krahns am Mönkedamm darf nur in Gegenwart des Aufsehers der Börsen-Arkaden stattfinden, an den man sich zu wenden hat und welchem die Aufsicht über den Gebrauch des Krahns und die Eincassirung der dafür zu entrichtenden Gebühren übertragen worden.

§. 2. Größere Lasten als 2000 ℔ dürfen überall nicht damit aufgenommen oder hinunter gelassen werden. Das Gewicht der jedesmal damit aufzunehmenden oder hinunter zu lassenden Last ist vorher aufzugeben, für dessen Richtigkeit derjenige, welcher den

Krahn

Krahn benutzen läßt, verantwortlich ist. Novbr.
Uebrigens ist die Benutzung des Krahns nur während der Tageszeit bis zum Eintritt des Baumschlusses erlaubt.

§. 3. Bei etwa vorkommenden Unglücksfällen durch Brechen der Kette oder Maschinen-Theile, oder durch mangelhafte Befestigung der Last, trägt zwar der Staat die Kosten, welche für Wiederinstandsetzung des Krahns mit Zubehör erfordert werden, dagegen übernimmt derselbe keine Gewähr für Gefahr, welche Schiff und Ladung betreffen, und kann für keinen darauf bezüglichen Schaden Ersatz in Anspruch genommen werden. Sollte indeß ein Schade an dem Krahn mit Zubehör dadurch entstanden seyn, daß das Gewicht zu niedrig angegeben, oder unvorsichtig mit dem Krahn umgegangen wäre, so bleiben dem Staate die daraus zu entnehmenden Ansprüche auf Schaden-Ersatz gegen denjenigen, in dessen Auftrag der Krahn benutzt wird, vorbehalten.

§. 4. Für die Benutzung des Krahns zum Aufbringen und Absetzen ist zu entrichten:

1) Für ein einzelnes Collo oder eine Länge voll . . . . 4 ß
2) für 2 bis 10 Colli oder Längen voll, pr. Länge voll . . . . 3 „
3) für mehr als 10 Colli oder Längen voll, pr. Länge voll . . . . 2 „

Die Arbeit des Aufwindens und Absetzens hat Jeder selbst besorgen zu lassen.

Hamburg, im November 1847.

Die Bau-Deputation.

LXXV.

LXXV.

Nov. 15.

Bekanntmachung,

wider die Weihnachts- und Neujahrs-Geschenke abseiten der Krämer.

Da in dem Löbl. Krameramte der Mißbrauch, Kuchen und sonstige Geschenke zur Weihnacht- und Neujahrs-Zeit auszutheilen, neuerlichst wieder überhand genommen hat, so wird den Mitgliedern des Amtes hiermit in Erinnerung gebracht, daß die Austheilung von Kuchen und Geschenken, sie mögen Namen haben wie sie wollen, zur Weihnacht- und Neujahrs-Zeit laut Art. 29 der Amtsrolle bei einer an das Waisenhaus zu erlegenden Geldstrafe von 50 Rthlrn. verboten ist.

Hamburg, den 15. November 1847.

H. Goßler, Dr.
Patron des Kramer-Amts.

LXXVI.

Nov. 22.

Bekanntmachung,

betr. die Publication der Revidirten Pensions-Cassen-Verordnung.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerschluß vom 1. July dieses Jahres mehrere Abänderungen der unterm 29. Novbr. 1833 publicirten Verordnung wegen Errichtung einer Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staats, und die Publication einer demgemäß abgeänderten Revidirten Verordnung beliebt worden; so bringt

E.

E. H. Rath solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken, daß diese Revidirte Pensions-Cassen-Verordnung nebst angehängter Verordnung wegen Erweiterung derselben vom 29. December 1838, bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu haben ist. Nov. 22.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 22. November 1847.

LXXVII.

Bekanntmachung,

betr. die Publication der Revidirten Allgemeinen Brandsteuer-Verordnung. Nov. 22.

Nachdem durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 28. October d. J. die Allgemeine Brandsteuer-Verordnung vom Jahre 1842 mit einigen Abänderungen prolongirt war und die Publication einer demgemäß geänderten Revidirten Allgemeinen Brandsteuer-Verordnung beliebt worden; so bringt E. H. Rath dies hiedurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken, daß diese Revidirte Brandsteuer-Verordnung bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu bekommen ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 22. November 1847.

LXXVIII.

Rath- und Bürger-Convent

vom 25. November 1847. Nov. 25.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag, den

Nov. 25. den 25. November, zusammen zu berufen, um ihr folgende Anträge vorzulegen.

Propositio Senatus.

I. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage No. 1 enthaltene Auseinandersetzung trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft auf Mitgenehmigung der als Subadjunctum Lit. A. anliegenden Revidirten Verordnung in Betreff des Nachdrucks an.

II. E. E. Rath trägt, unter Beziehung auf die in der Anlage No. 2 entwickelten Gründe, bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß sowohl das Deficit der Armen-Anstalt in der Vorstadt St. Pauli von den Jahren 1845 und 1846, groß Crt. ℳ 11,712. 6 ß aus öffentlichen Mitteln gedeckt, als auch der bisherige Zuschuß ex aerario publico von Crt. ℳ 11,000 um Crt. ℳ 5500, also auf Crt. ℳ 16,500 für zwei Jahre erhöht werde.

III. Unter Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage No. 3 trägt E. E. Rath darauf an, daß Erbges. Bürgerschaft mitgenehmigen wolle:

daß Ehrb. Oberalten und Verordnete löbl. Kammer zu potestiviren, gemeinschaftlich mit E. E. Rath dem Wohlw. Landherrn der Marschlande zu angemessener Vertheilung unter die Schulen in den Marschlanden von drei zu drei Jahren, von Johannis 1847 an, eine Beihülfe ex aerario bis

bis zum Belaufe von 2200 ℳ jährlich zu bewilligen. Nov. 25.

IV. E. E. Rath trägt, unter Berufung auf die Auseinandersetzung in der Anlage No. 4, auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft dazu an:

daß bei dem Büreau für die handelsstatistischen Arbeiten, außer den beiden durch Rath- und Bürgerschluß vom 26. Juni 1844 mit Gehalten von zusammen Crt.ℳ 2700 angestellten Zollgehülfen, für die Zeit vom 1. October d. J. an, bis zum Ende des Jahres 1850 noch 2 Zollgehülfen, jeder mit Crt.ℳ 1400, 1 Zollgehülfe mit Crt.ℳ 1200 und 1 Zollgehülfe mit Crt.ℳ 1000 jährlichen Gehaltes und unter Vorbehalt Einmonatlicher Loskündigung angestellt werden.

V. Es trägt E. E. Rath, unter Beziehung auf die nähere Darstellung in der Anlage No. 5 bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß statt der durch den Rath- und Bürgerschluß vom 16. December 1844 angeordneten beschränkten Concurrenz hiesiger Mechaniker und Ingenieure der Gas-Compagnie bei der Anlage von fittings, eine freie Concurrenz hiesiger Mechaniker, im Uebrigen unter eidlicher Verpflichtung derselben auf die bestehenden oder künftig zu erlassenden polizeylichen Sicherheitsmaaßregeln zugelassen werde.

Nov. 25. VI. In Conventu vom 1. Juli d. J. fand Erbges. Bürgerschaft sich veranlaßt, die Schul-Ordnung angetragenermaaßen abzulehnen, erachtete es vielmehr für angemessen, daß diese Angelegenheit an eine gemischte Deputation verwiesen werde. E. E. Rath behielt sich deshalb das Weitere vor. Zur Erledigung dieses Vorbehalts erklärt nunmehr E. E. Rath, daß Er der Ansicht Erbges. Bürgerschaft dahin beitrete, daß der am 1. Juli d. J. der Letzteren angetragene Entwurf einer Schul-Ordnung zur weiteren Erörterung an eine

aus drei Membris in vel de Senatu, welche von E. E. Rathe zu deputiren,
aus einem von dem Collegio Ehrb. Oberalten zu deputirenden Mitgliede desselben,
aus zwei ferneren Mitgliedern des Collegiums der Sechsziger, welche von diesem Collegio zu deputiren,
und aus fünf anderen Bürgern, von denen aus und von jedem Kirchspiele Einer zu erwählen,

bestehende gemischte Deputation verwiesen werde.

E. E. Rath ersucht Erbges. Bürgerschaft, sich in dieser Art einverstanden zu erklären, und die ihrseitigen Wahlen vorzunehmen, worauf, und nachdem auch die Collegia Ehrb. Oberalten und der Sechsziger sofort ihre Deputirten werden ernannt haben, Er nicht ermangeln wird, Erbges. Bürgerschaft auch seine Deputatos namhaft zu machen.

Reso-

Resolutio Civium. Nov. 25.

Erbgeſ. Bügerſchaft genehmigt angetragenermaaßen die Propoſitionen E. E. Raths, betreffend:

sub II. die Armen-Anſtalt der Vorſtadt St. Pauli,

sub III. die jährliche Beihülfe für die Schulen der Marſchlande, jedoch nur auf drei Jahre,

sub IV. die Organiſirung des handelsſtatiſtiſchen Büreaus,

sub V. die Gasröhrenleitungen in den Häuſern,

sub I. die revidirte Verordnung in Betreff des Nachdrucks,

ſpricht aber bei dieſer Gelegenheit den Wunſch aus, daß der hamburgiſche Geſandte bei der Bundes-Verſammlung auf Herbeiführung der im Art. 18 der Bundesacte zugeſicherten Preßfreiheit nach Kräften hinwirken möge, und hegt die Erwartung, daß die Cenſur in unſern inneren Angelegenheiten völlig beſeitigt werde; kann ſich dagegen sub VI. der Propoſition, die Schul-Ordnung betreffend, angetragenermaaßen nicht zuſtimmig erklären.

Replica Senatus.

Ad I. II. IV. und V. dankt E. E. Rath der Erbgeſ. Bürgerſchaft für ihre Zuſtimmung und läßt ſich ad III. die Bewilligung für die Schulen der Marſchlande auf nur 3 Jahre gefallen.

Ad VI. bedauert E. E. Rath, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft Seiner Propoſition angetragenermaaßen nicht beigetreten iſt und behält Sich desfalls das Weitere vor.

LXXIX.

LXXIX.

Nov. 29.

Revidirte Verordnung

in Betreff des Nachdrucks. Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 25. November 1847. Auf Befehl E. H. Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 29. November 1847.

In Anlaß des am 19. Junius 1845 gefaßten Beschlusses der Hohen Deutschen Bundesversammlung über allgemeine Grundsätze zum Schutze von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung, ist die Verordnung in Betreff des Nachdrucks vom 16. März 1838 einer Revision unterzogen, und treten nunmehr die folgenden Verfügungen an die Stelle der eben gedachten, jetzt außer Kraft gesetzten Verordnung.

Art. 1.

Die Urheber, Verfasser und Verfertiger aller und jeder in den Staaten des Deutschen Bundes erschienenen oder künftig erscheinenden Schriften und literarischen Erzeugnisse, so wie aller Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, mit Inbegriff musikalischer Compositionen, oder bei einem von mehreren Mitarbeitern redigirten Werke die Unternehmer desselben, so wie diejenigen, welchen sie den Verlag übertragen, haben ein temporaires, ausschließliches Recht auf die öffentliche Bekanntmachung eines solchen Werks durch den Druck, so wie durch jede Vervielfältigung auf mechanischem Wege und dessen Veräußerung. Jede Verletzung dieses Rechts abseiten eines Dritten ist

ist als Nachdruck verboten. Auch der Handel mit den nach den Vorschriften dieser Verordnung für nachgedruckt zu achtenden Werken ist untersagt. Nov. 29.

Art. 2.

Das ausschließliche Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werks erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und wird, insofern auf dem Werke der Urheber genannt ist, für die Lebensdauer desselben und auf 30 Jahre nach seinem Tode geschützt.

Art. 3.

Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen — Akademien, Universitäten u. s. w. — herrühren, genießen des durch diese Verordnung zugesicherten Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.

Art. 4.

In Betreff der bereits erschienenen Werke, die zur Kategorie des Art. 2 gehören, deren Urheber aber vor dem 19. Junius 1845 verstorben sind, so wie in Betreff der bereits erschienenen Werke von der im Art. 3 erwähnten Art, beschränkt sich der in den Art. 2 und 3 gedachte Schutz auf diejenigen im Umfange des Deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften und artistischen Erzeugnisse, welche seit dem 9. November 1817 zum ersten Mal erschienen sind.

Nov. 29.

Art. 5.

Wenn Werke verstorbener Verfasser von anderen in neuen wesentlich veränderten oder vermehrten Auflagen herausgegeben werden: so sind sie als neue Werke dieser Herausgeber nach Art. 2 und 3 gegen den Nachdruck zu schützen. Unveränderte oder nicht wesentlich veränderte neue Auflagen der Werke verstorbener Schriftsteller dagegen geben weder dem Herausgeber ein eigenes Recht auf solchen Schutz, noch den Erben und Rechts-Nachfolgern des Verfassers einen Anspruch auf längere Dauer des Schutzes als 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers.

Art. 6.

Die Erben eines Schriftstellers, welche nach dessem Tode seine noch nicht publicirten Schriften, oder von ihm verfaßte Fortsetzungen seiner früheren Werke herausgeben, so wie diejenigen, welchen sie den Verlag übertragen, haben ein dreißigjähriges ausschließliches Recht an solchen Werken und Fortsetzungen von dem Jahre ihres Erscheinens an. Dasselbe Recht genießen die Erben eines Schriftstellers oder ihre Verleger, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dessem Tode eine Sammlung seiner schon herausgegebenen Werke zu publiciren oder herauszugeben anfangen, in welchem Fall die dreißigjährige Frist vom Erscheinen des ersten Bandes oder Heftes beginnt. Fortsetzungen oder Nachträge zu den Werken eines verstorbenen Urhebers von einem anderen Verfasser werden als neue, von jenem unabhängige Werke der letzteren behandelt.

Art. 7.

Art. 7. Nov. 29.

Sowohl Uebersetzungen der in fremden Sprachen verfaßten Schriften in die Deutsche Sprache und umgekehrt, als auch Bearbeitungen der in fremden Sprachen geschriebenen Werke, haben, wenn sie in den deutschen Bundesstaaten publicirt werden, dieselben Rechte, als ob sie Originalschriften wären.

Art. 8.

Der Wiederabdruck einzelner, von einem Schriftsteller zerstreut herausgegebener Schriften in Sammlungen, solche mögen bisher abgesondert, oder in anderen Sammlungen erschienen seyn, abseiten eines unbefugten Dritten, ist unter den vorgedachten Bedingungen als Nachdruck verboten, womit jedoch die Aufnahme einzelner Gedichte oder Aufsätze oder einzelner Auszüge aus größeren Gedichten und Aufsätzen in Gesang- und Liederbücher, in Anthologien, Grammatiken oder Lehrbücher nicht gemeint ist. Die Herausgabe von Auszügen aus Hauptwerken, so wie mehrerer Uebersetzungen oder Bearbeitungen eines und desselben Werkes ist stattnehmig. Nur müssen die Auslassungen und Abänderungen hinlänglich wesentlich und von solcher Bedeutung seyn, daß sich genügend ergiebt, es habe dadurch nicht lediglich ein Nachdruck verdeckt werden sollen.

Art. 9.

Der Nachdruck wird mit Confiscation der nachgedruckten Exemplare, bei Werken der Kunst überdies mit Beschlagnahme der

Nov. 29. zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, Formen, Platten und Steine, und mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Reichsthalern bestraft. Ueberdies ist der Nachdrucker einen vollen Schadensersatz zu leisten schuldig, welcher nach richterlichem Ermessen bis auf den Verkaufspreis von 1000 Exemplaren ansteigen, ja sich noch höher belaufen kann, wenn ein größerer Schaden nachgewiesen ist.

Art. 10.

Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen ob, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, und zwar solidarisch in so weit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.

Art. 11.

Um den Schutz in Anspruch zu nehmen, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem Deutschen Staat, in welchem das Originalwerk erscheint, vorgeschrieben sind. In Hamburg ist zu diesem Behuf die Ablieferung eines Exemplars auf die Stadtbibliothek vorgeschrieben, auf dessen Titelblatt der Name des Abliefernden und das Datum der Ablieferung zu bemerken ist.

Art. 12.

Die über Contraventionen dieser Verordnung erkennenden Richter haben in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge

der

der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen. Nov. 29.

LXXX.

Bekanntmachung,

betr. den Abdruck der Revidirten Verordnung in Betreff des Nachdrucks. Nov. 29.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 25. d. M. eine Revidirte Verordnung in Betreff des Nachdrucks beliebt worden ist, wird solches, so wie, daß Abdrücke der Verordnung bei dem Raths-Buchdrucker zu haben sind, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben in Unserer Raths-Sitzung. Hamburg, den 29. November 1847.

LXXXI.

Mandat,

die Anlegung von Gasleitungen (fittings) im Innern von Gebäuden, so wie den Schutz der Gas-Anlagen auf öffentlichem Grunde, betreffend. Nov. 29.

§. 1.

Die zu den Gasleitungen im Innern der Häuser zu verwendenden Röhren müssen von geschmiedetem Eisen, Messing oder Kupfer seyn; es können indeß auch Röhren von gezogenem Zinn angewendet werden, wo die Anwendung von Eisen, Kupfer oder

Messing

Nov. 29. Messing mit besonderen Schwierigkeiten, namentlich der Biegung, verbunden ist, oder die besondere Beschaffenheit der Localität Zinn empfiehlt.

Wo schmiedeeiserne Röhren der Feuchtigkeit ausgesetzt sind, sind sie durch einen Ueberzug von Theer oder dergleichen gegen Oxidation zu schützen.

§. 2.

Die Verbindungen der Röhren müssen auf eine durchaus dauerhafte und solide Weise beschafft werden, entweder durch eingeschliffene Muffen und Verkittung mit Eisen- oder fettem Kitte, oder durch Verschraubung oder Verlöthung; ein Ineinanderschieben mit bloßer Verkittung oder eine andere leichte Verbindungsart ist nicht zulässig.

§. 3.

Die Leitungsröhren sind mit gehörigem Gefälle und so zu legen, daß sie möglichst leicht zugänglich, und da, wo sie frei liegen, vor zufälliger Beschädigung durch äußere Gewalt geschützt zu erachten sind. Bei der Befestigung der Röhren ist thunlichst darauf zu achten, daß sie an solchen Stellen freien Spielraum behalten, an welchen, wie z. B. bei'm Durchgehen durch eine Wand, durch ein Setzen des Gebäudes, eine Beschädigung oder ein Brechen des Rohres bewirkt werden könnte.

Da, wo Röhren unter den Fußboden gelegt werden müssen, ist dahin zu sehen, daß die das Rohr deckenden Dielen, namentlich

lich an den Verbindungsstellen, leicht weg- Nov. 29.
genommen werden können.

Das Legen der Röhren durch verschlossene und unzugängliche Zwischenräume ist möglichst zu vermeiden.

§. 4.

Die Hähne müssen so eingerichtet seyn, daß sie nur ¼ Wendung machen und nicht aus der Hülse gezogen werden können; sie sind, so wie die Gelenke an den Röhrenleitungen, vollkommen luftdicht einzuschleifen, und, wie §. 2 angegeben, auf eine solide Weise mit den Leitungen zu verbinden.

§. 5.

Die von der Gas-Compagnie zu liefernden und vom Justir-Amte nachgesehenen und gestempelten Gasuhren (Gaszähler, Gasmeter) sind an einem geeigneten Platze, wo sie gegen starken Temperaturwechsel, so wie gegen äußere Beschädigung, geschützt sind, vollkommen horizontal aufzustellen. Der Gas-Compagnie steht das Recht zu, dieselben auf jede geeignete Weise gegen etwanigen Mißbrauch zu schützen.

§. 6.

Zur Sicherung bei Feuersgefahr ist die Vorkehrung zu treffen, daß alle Leitungen von 1 Zoll Durchmesser und darüber, vermittelst eines am Aeußeren des Gebäudes oder im Innern zunächst dem Eingange anzubringenden Hahnes, leicht von der Hauptleitung abgeschlossen werden können.

§. 7.

Nov. 29.

§. 7.

Keine Anlage darf benützt werden, ehe nicht eine sorgfältige Probe ihrer Dichtigkeit mittelst eines Druckes einer Quecksilbersäule von 1 Zoll Englisch, oder einer Wassersäule von 14 Zoll von dem Verfertiger angestellt worden. Eine gleiche Probe kann von Staatswegen, wo es erforderlich erachtet wird, angestellt werden; sowie überhaupt den betreffenden bau- und feuerpolizeylichen Behörden alle und jede Aufsichts- und Sicherheits-Maaßregeln unbenommen bleiben.

Der Verfertiger der Anlage hat, nach Vollendung derselben, sowohl der vom Staate bestellten Aufsichts-Commission, als auch dem Bureau der Gas-Compagnie, mittelst eines gedruckten, beim Rathsbuchdrucker vorräthigen, Formulars, in welchem er auf geleisteten Eid erklärt, die vorgeschriebene Dichtigkeitsprobe vorgenommen und keine Undichtigkeit entdeckt zu haben, Anzeige zu machen, und darf vor Ablauf von drei Tagen, Behufs etwa vorzunehmender Untersuchung durch die Aufsichts-Commission, die Verbindung der Gas-Uhr mit der Straßenleitung nicht herstellen. Die Gas-Compagnie darf ohne Einreichung einer solchen Erklärung kein Gas in eine neue Anlage lassen, bei 25 Reichsthaler Strafe für jeden Contraventionsfall; sie hat ein Register aller angemeldeten sowohl als der im Gebrauch befindlichen Anlagen unter Hinzufügung des Namens der Verfertiger, zu halten, und muß alle 4 Wochen ein Verzeichniß der geschehenen Anmeldungen

der

der vom Staate bestellten Aufsichts-Commission zustellen. Nov. 29.

Wird von Privaten außerdem eine Besichtigung und Probirung ihrer Gasröhrenleitungen abseiten der von E. H. Rathe dazu ernannten technischen Aufsichts-Commission gewünscht, so haben selbige sich deshalb schriftlich an Herrn G. Repsold, Rödingsmarkt No. 58, zu wenden, und ist für eine derartige Untersuchung, außer den etwanigen Kosten für Anbringen und Bearbeiten einer Druckpumpe, eine Gratification von Ct. ℳ 15 zu zahlen.

§. 8.

Alle etwa durch Erfahrung sich als zweckmäßig ergebenden Zusätze und Abänderungen dieser Vorschriften bleiben vorbehalten.

§. 9.

Hiesige Mechaniker, welche beabsichtigen sich mit Anfertigung von Gasfittings zu beschäftigen, haben sich vorgängig bei dem Polizeyherrn zu melden, werden vor demselben auf die Beobachtung dieser Vorschriften beeidigt und ihre Namen öffentlich bekannt gemacht. Sie sind für die Ausführung derselben und die Herstellung einer fehlerlosen Anlage verantwortlich, und müssen für eine, im Entstehungsfall polizeylich zu erkennende Strafe von 2 bis 25 Reichsthaler aufkommen, welche Strafe sie dem- oder denjenigen Arbeitern, die etwa das Versehen begangen, in Abzug zu bringen befugt

Nov. 29. befugt sind. Eine gleiche Strafe tritt gegen die Verfertiger der Anlage ein, wenn sie den anderweitigen Vorschriften dieser Verordnung nicht nachkommen. Bei wiederholter Nachlässigkeit wird die Befugniß zur Anfertigung von Fittings durch polizeyliches Erkenntniß entzogen, und daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht.

Im Falle eines erweislich durch Fehler der Anlage entstandenen Schadens bleiben den betheiligten Privaten alle im Civilwege gegen die Verfertiger der Anlage geltend zu machenden Ansprüche vorbehalten.

§. 10.

Denjenigen Privaten, welche sich des Gaslichts in ihren Wohnungen bedienen, wird möglichste Achtsamkeit auf alle Theile der Leitung anempfohlen, damit dieselben vor Beschädigung gehütet werden. Besonders haben sie dafür zu sorgen, daß die Hähne an den Lampen bei'm Auslöschen derselben sorgfältig geschlossen, und nur bei'm wirklichen Anzünden geöffnet, und daß, wo im Innern eines Gebäudes der im §. 6 erwähnte Abschlußhahn von der Hauptleitung angebracht ist, auch dieser, und zwar nach dem Auslöschen der Lampen geschlossen werde.

Jede Unvollkommenheit, welche sie an den Gasröhren, Hähnen, Lampen u. s. w. bemerken, haben sie sofort auf dem Bureau der Gas-Compagnie und dem Verfertiger anzuzeigen, damit der Schaden gebessert werden kann.

§. 11.

§. 11. Nov. 29.

Die Anlagen der Gaserleuchtung auf öffentlichem Grunde werden der besonderen Sorgfalt des Publicums empfohlen. Es genießen diese Anlagen denselben Schutz, welcher Privat- oder Staats-Eigenthum irgend gewährt werden kann, und der öffentlichen Erleuchtung bisher gewährt ist. Beschädigungen derselben ziehen eine polizeyliche Untersuchung und Bestrafung nach sich.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 29. November 1847.

LXXXII.

Die Notification einer, am Neujahrstage 1848, zum Besten der Allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte ist am 29. November 1847 publicirt. Nov. 29.

LXXXIII.

Bekanntmachung,

betr. die Ausschreibung der außerordentlichen Feuer-Cassen-Zulage von 4 per mille. Nov. 29.

In Gemäßheit der Bekanntmachungen vom 21. Juny und 13. December 1844, sowie vom 5. December 1845 und 14. December 1846, betreffend die, auf 4 per mille angenommene außerordentliche Feuer-Cassen-Zulage, welche sowohl von der Versicherungs-Summe der, zur Zeit der Feuersbrunst vom 5. bis 8. May 1842 in der General-Feuer-Casse versicherten Grundstücke der Stadt und der Vorstadt St. Georg, als auch von der Taxations-Summe der, auf expropriirtem Grunde neu entstandenen Privat-

Dec. 15. grundstücke, zufolge §. 20 des Expropriations-Gesetzes vom 9. September 1842, — und zwar Behufs Verzinsung und Tilgung der Anleihe, welche für den Ersatz des, durch diese Feuersbrunst herbeigeführten Brandschadens contrahirt worden, zu entrichten sind, — macht E. H. Rath, nach stattgehabter desfallsiger Verständigung, zufolge des Rath- und Bürger-Schlusses vom 29. December 1845, wegen der Erhebung solcher per mille für das Jahr 1848, Folgendes bekannt:

1) Diese außerordentliche Feuer-Cassen-Zulage ist hinsichtlich der, zur Zeit der May-Feuersbrunst bereits versicherten Grundstücke, von derjenigen Versicherungs-Summe, wie sie zur Zeit der May-Feuersbrunst 1842 vorhanden war, also mit Einschluß der etwa mehr versicherten 10 pCt., und von den auf expropriirtem Grunde neu entstandenen Privat-Grundstücken von der Taxations-Summe des verbrennlichen Werths, zu entrichten.
2) Für das Bedürfniß der Anleihe für 1848 hat eine sofortige à Conto-Ausschreibung von 2 per mille Statt zu finden, unter Vorbehalt einer demnächstigen weiteren Ausschreibung für 1848, nach Maaßgabe des Ertrags und des Eingehens der Deckungsmittel.
3) Diese außerordentliche Feuer-Cassen-Zulage für 1848 wird nebst den, von den Grundstücken des Staats, der Stiftungen und anderer Anstalten zu ent-

entrichtenden 1 per mille mehr, und zwar abseiten der Feuer-Cassen-Deputation durch Zusendung von Aufgaben über den Betrag und die Zeit der Zahlung ausgeschrieben, und ist die Zahlung innerhalb der, in den Aufgaben bemerkten Zeit zu leisten. Nov. 29.

4) Die Eincassirung geschieht nicht durch die Boten der Feuer-Cassen-Deputation, sondern haben die Grundeigenthümer diese Zulage auf das Bureau der Feuer-Cassen-Deputation zu bringen.

5) Die Bezahlung kann per Banco à 125 pCt. geschehen; bei Zahlungen in Courant wird jedes hieselbst vollgültige grobe Courant angenommen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 13. December 1847.

LXXXIV.

Bekanntmachung,

Dec. 15.

betr. Veränderungen der Königl. Zollgesetzgebung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

In Gemäßheit Art. III. des zwischen Sr. Majestät dem Könige zu Dänemark und Einem Hochedlen Rathe abgeschlossenen Vertrags vom 5. September 1840 und in Uebereinstimmung des unter dem 9. Juny 1847 zu Copenhagen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassenen und seit dem 1. July dieses Jahrs in Kraft getretenen Königl. Patentes, betreffend verschiedene Veränderungen der Zollverordnung, nebst Bekanntmachung des Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegiums, betreffend

Dec. 15. treffend das Patent vom 9. Juny 1847, bringt E. Hochedler Rath folgende Veränderungen in der Zollgesetzgebung zur Kenntniß der Betheiligten.

1.

Das Verbot der Einfuhr des gebrannten Caffe und aller Arten gebrannter Gewächse, welche, wie namentlich Cichorien, als Caffesurrogate dienen können, ist aufgehoben und die Einfuhr von gebranntem Caffe und Caffesurrogaten aller Art, sowohl im gemahlenen als ungemahlenen Zustande, gegen Erlegung des in dem angefügten Tarife festgesetzten Einfuhrzolls, gestattet.

2.

Die Ausfuhr von Feldsteinen, begleitet von Ursprungscertificaten, bleibt nach wie vor ohne Zollerlegung gestattet.

3.

Die Vorschrift der Stempelung von inländischem raffinirten Candis und Hutzucker ist aufgehoben.

4.

Bei der Ausfuhr von inländischer Butter nach fremden und außerhalb der Zolllinie belegenen Orten, wird der Einfuhrzoll nebst Sporteln für das darin enthaltene Salz nach dem Verhältniß von 1 Tonne Salz auf 25 Tonnen Butter zurückbezahlt, wenn die Ausclarirung in nicht kleineren Quantitäten als 25 Tonnen auf's Mal geschieht.

Wenn gesalzenes Fleisch oder Speck nach fremden oder freien Orten in nicht geringeren Quantitäten als 900 ℔ Netto auf ein Mal ausgeführt wird, wird der Zoll für

für das dazu verwandte Salz mit $4\frac{1}{4}$ ß Crt. Dec. 15.
oder $13\frac{7}{8}$ Rbß pr. 100 ℔ Netto vergütet.

Diese Rückzahlungen müssen innerhalb 3 Monate, vom Tage der Ausfuhr an gerechnet, verlangt werden.

Bei der Ausfuhr von Heringen, welche in inländischen Salzereien gesalzen worden, nach fremden und freien Orten, findet eine Vergütung Statt für den, für das verwandte Salz erlegten Einfuhrzoll:

a) bei der Ausfuhr nach tropischen Ländern:
mit 3 Rth. $23\frac{13}{18}$ ß Cour.
oder 5 Rbth. 57 ß
pr. Last à 12 Tonn., in $\frac{1}{1}$ & $\frac{1}{2}$
mit 3 Rth. $13\frac{13}{18}$ ß Cour.
oder 5 Rbth. 25 ß
pr. Last à 12 Tonn., in $\frac{1}{4}$ & $\frac{1}{8}$
} gewöhnlichen dänischen Tonnen,
mit 4 Rth. $23\frac{10}{18}$ ß Cour.
oder 7 Rbth. 18 ß
pr. Last à 12 Tonn., in $\frac{1}{1}$ & $\frac{1}{2}$
mit 4 Rth. $13\frac{10}{18}$ ß Cour.
oder 6 Rbth. 82 ß
pr. Last à 12 Tonn., in $\frac{1}{4}$ & $\frac{1}{8}$
} sogenannten schwedischen Tonnen,
wenn die Ankunft am Bestimmungsorte binnen 12 Monaten, vom Tage der Ausfuhr an gerechnet, durch einen Zollamts-, Consulats- oder Magistratsattest nachgewiesen wird;

b) bei der Ausfuhr nach anderen Orten:
mit 2 Rth. $34\frac{10}{18}$ ß Cour.
oder 4 Rbth. 34 ß
pr. Last à 12 Tonn., in $\frac{1}{1}$ & $\frac{1}{2}$
mit 2 Rth. $26\frac{13}{18}$ ß Cour.
oder 4 Rbth. 9 ß
pr. Last à 12 Tonn., in $\frac{1}{4}$ & $\frac{1}{8}$
} gewöhnlichen dänischen Tonnen,

mit

Dec. 15.

mit 3 Rth. 23$\frac{1}{1}\frac{3}{8}$ ß Cour.
oder 5 Rbth. 57 ß
pr. Last à 12 Tonn., in $\frac{1}{1}$ & $\frac{1}{2}$
mit 3 Rth. 16 ß Cour.
oder 5 Rbth. 32 ß
pr. Last à 12 Tonn., in $\frac{1}{4}$ & $\frac{1}{8}$
} sogenannten schwedischen Tonnen,

wenn die Vergütung innerhalb 3 Monate, vom Tage der Ausfuhr an gerechnet, verlangt wird.

In Fällen, wo in Gemäßheit der Königl. Bekanntmachung vom 1. März 1845, betreffend die Vergütung des Zolls für Rohmaterialien, bei Ausfuhr inländischer Fabrikate eine Rückzahlung des Einfuhrzolles für die fremden Materialien Statt findet, sind zugleich die erlegten Sporteln, mit 6 pCt. von dem Betrage der Zollvergütung zurückzuzahlen.

Von dem Tage der Publication an, hört die Entrichtung von Gebühren auf:

a) für inländisches verzolltes Vieh, welches von den Märkten in Altona und auf dem Pinnas zollfrei ins Land zurückgeht und innerhalb der bestimmten Frist zollfrei wieder ausgeht;

b) für fremdes Vieh, welches zur Fütterung oder Gräsung zollfrei ein- und zollfrei wieder ausgeht;

c) für inländisches Vieh, welches zur Fütterung oder Gräsung zollfrei aus- und zollfrei wieder eingeht.

5.

5.

Aenderungen im Tarif,

a) für den Einfuhrzoll.

Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Cour.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbkgeld.	Creditlagerung. Minimum der Zuschreibung.	Creditlagerung. Minimum der Abschreibung.	Tara.
		Rth. β	Rbth. β			
Baumwollengarn	....	....	....	....	....	Für engl. Twistballen, welche mit eisernen Bändern zusammengeschroben sind, 6 pCt.
Caffe, gebrannter, und alle anderen gebrannten Caffesurrogate, gemahlen und ungemahlen	100 ℔	1. 45¾	3. 12	....	....	
Eisen:						
a. Gußeisenwaaren:						
— grobe, ordinaire, als: Kanonen Bomben, Granaten, Kugeln, Oefen, Grapen, Pfannen und Kessel, Comfore, Feuerheerdplatten, Ofenröste, Röhren, Retorten, Tiegel, Geländer und Gitter, Waagen und Gewichte 2c.						
imgleichen abgeschliffene, abgefeilte, abgedrechselte ordinaire Gußeisenwaaren, als: abgedrehte Mörser, abgeschliffene Streich- und Bügel-						

Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Cour.	Rbkgeld.	Creditlagerung. Minimum der Zuschreibung.	der Abschreibung.	Tara.
a. Gußeisenwaaren:		Rth. β	Rbth. β			
eisen, Achsen und Zapfen, Balancen, Sprossen zu Treppengeländern, abgeschliffene Amboße und Hämmer	100 ℔	—. 46⅔	1. 54	300 ℔	300 ℔	
— feinere, abgefeilte, polirte, ciselirte, als: Leuchter, Gestelle zu Lichtschirmen, imgleichen zu Uhren, Lampen, Presentirteller und andere Teller, Schreibzeuge, Räuchergefäße, Papierbeschwerer, Obstschaalen, Blumenvasen, Büsten, Statuen, Basreliefs, Medaillons ꝛc.	100 ℔	7. 39	12. 48	....	....	
— Bijouteriewaaren, als: Ringe, Tuchnadeln, Kreuze, Pettschaften, Uhrketten, Halsketten, Uhrhaken, Strickhaken, Leib- und Armbänder, Schnallen ꝛc.	100 ℔	20. 40	33. 32	....	....	
— Nägel, s. geschmiedetes Eisen.						
— andere Gußeisenwaaren, welche nicht zu obigen Positionen hingerechnet werden können, s. Eisenkram.						
b. Eisenkram:						
— grober, als: Schraubstöcke, Häm-						

mer, Balanceen, Hufeisen, Ofenröhre und andere Arbeit aus Eisenplatten, Pfannen, Spaten, Schaufeln, Sensen, Sicheln und Häckselmesser, Meißel und Stemmeisen, Hobeleisen, Beile, Bohrer, Sägeblätter, Wollscheeren, Brodmesser, ordinaire Taschenmesser (Einlegemesser), Locheisen (Durchschläge), Feile, Raspeln, Schlösser, Riegel, Thürbänder, Thürangeln, Holzschrauben, Cirkel, Eisentwist (Gewebe von Eisendraht), sowie Caffemühlen, ferner verzinnte, emaillirte, gemalte und lackirte Gußeisenwaaren (mit Ausnahme von Sporen und Schnallen aller Art), imgleichen gußeiserne Knöpfe, Messer und Scheeren	100 ℔	1. 45¼	3. 12	....	....
— feinerer, als: andere Scheeren und Messer, als die in der vorhergehenden Classe gedachten, Gabel, Säbel- und Degenklingen, Feuerzangen und Schaufeln, Pfropfenzieher, Feuerstahl, Schlittschuhe, Säbel- und Degenscheiden, Fisch-					

angeln,

Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Cour.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbkgeld.	Creditlagerung. Minimum der Zuschreibung.	Creditlagerung. Minimum der Abschreibung.	Tara.
		Rth. ß	Rbth. ß			
b. **Eisenkram:** angeln, Stahlfedern, Schusterpfriemen, Stopf-, Segel-, Pack-, Spick-, Schnür- und Stricknadeln, Carabinerhaken, Corsetmaschinen, Sporen und Schnallen aller Art (blanke, schwarze, lackirte, gemalte, emaillirte, und verzinnte), sowie geschmiedete Knöpfe...........	100 ℔	3. 43½	6. 24	....	....	
— incrustirte, facettirte und plettirte oder ähnlich ausgestattete Waaren, als: Messer und Gabel mit plettirten Heften oder Heften von Neusilber und Silber, wie auch Bijouteriewaaren von Stahl	100 ℔	10. 20	16. 64	....	....	
— chirurgische Instrumente von Stahl, s. Instrumente.						
Essig: Bieressig..................	1 Orh. (30 Vrtl.)	2. 16½	3. 72	20 Vrtl.	2½ Vrtl.	
Holzwaaren:						
— aptirtes und abgepaßtes föhrenes Bauholz, welches seiner Beschaffenheit nach, der Verzollung nach Gewicht, unter Anwendung der Zollsätze resp. für Tischler- und Zimmermannsarbeit nicht unter-						

liegt, z. B. behobelte und sonst aptirte Bretter zu Fußböden, Treppen ꝛc., aptirte Dielen, Balken ꝛc., ist wie Zimmer-, Bau- und Nutzholz zu verzollen, jedoch ohne Remission für etwa vorhandene Wahnkanten, aber mit 100 pCt. Zuschlag.						
Kohlen: Stein- (auch Braun-).....	100 Ton.	3. 43½	6. 24	25 Tonn.	12 Tonn.	
Kupfer:						
— Kupferplatten, gehämmerte und gewalzte, ferner Bolzen und Nägel, ohne Rücksicht auf deren Verwendung, wie auch Kupferdraht (sämmtlich unplettirt)	100 ℔	1. 37	2. 80	300 ℔	100 ℔	in Kisten 12 pCt.
— Kupfergut od. Kupferschmiedearbeit: gemalte und lackirte............	100 ℔	10. 20	16. 64	....	....	
Messing und Metallcomposition:						
— Blech und Platten, Bolzen und Nägel, ohne Rücksicht auf deren Verwendung, wie auch gezogene Röhren, z. B. zu Lampen, sämmtlich unplettirt.................	100 ℔	1. 37	2. 80	100 ℔	50 ℔	in Kisten 12 pCt.
— in Arbeit: gemalt und lackirt....	100 ℔	10. 20	16. 64	....	....	
Schwämme:						
unpräparirter Feuerschwamm	....	frei				
Zu **Schwefel:**						
— in Stangen, imgleichen Schwefelfaden und Schwefelblumen	....	....	....	....	....	in Fustagen und Kisten 10 pCt.

In dem Tarif des Einfuhrzolls für Fabrikate und Handwerkerwaaren von Altona und für Fabrikate von Wandsbeck treten in Folge der vorstehenden Veränderungen des allgemeinen Tarifs folgende Aenderungen ein:

Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht.	Einfuhr-Zoll nach Nettogewicht in Courant.		Rbkgeld.	
		Rthl.	ß	Rbt.	ß
Kupfergut: anderes (als Nägel und Stifte) nämlich: unpolirtes, polirtes und broncirtes..	100 ℔	1.	42	3.	—
Messingwaaren: aus Platten verfertigt, mit und ohne Broncirung	100 ℔	1.	47	3.	16
Senf, gemahlener, in Gläsern und Kruken	100 ℔ Brutto	—	27½	—	88
— — in andern Gefäßen	100 ℔	—	22½	—	72

b) für den Ausfuhrzoll.

Verzollungs-Gegenstände.	Ausfuhr-Zoll in Courant.	Rbkgeld.	Tara.
Wolle	....	....	in Emballage von Leinen 2 pCt.

c) für den Transitzoll.

Unpräparirter Feuerschwamm ist als eine sowohl vom Ein- als Ausfuhrzoll befreiete Waare, auch transitozollfrei.

Wornach Alle, die es angeht, sich zu richten haben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 15. December 1847.

LXXXV.

LXXXV.

Bekanntmachung,

Dec. 15.

betreffend die Einfuhr, Verfertigung und den Gebrauch von Spielkarten in Holstein.

In Gemäßheit Art. III. des am 5. September 1840 mit Sr. Majestät dem Könige zu Dänemark über den Anschluß der innerhalb der Holsteinischen Zolllinie belegenen Gebietstheile an den Zollverein des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck abgeschlossenen Vertrags bringt E. H. Rath, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Patent vom 9. Juny d. J. die folgenden Verfügungen, betreffend die Einfuhr, Verfertigung, sowie den Gebrauch von Spielkarten, zur Kenntniß der Betheiligten.

§. 1.

Das Verbot der Einfuhr von Spielkarten aus der Fremde und das Monopol zur Verfertigung derselben im Inlande, ist aufgehoben.

§. 2.

Spielkarten jeder Art können von der Fremde oder von zollfreien Orten, so ferne dieselben mit dem Hamburgischen Stempel versehen sind, gegen Entrichtung einer Eingangsabgabe von $\frac{1}{16}$ ß Courant oder 3 Rbß für das Spiel, nebst 6 pCt. Sporteln bei dem betreffenden Gränz-Zollamt, über die Zolllinie eingeführt werden.

§. 3.

Spielkarten, welche bei der Einfuhr über die Zolllinie der Erlegung des Zolls ent-

Dec. 15. entzogen werden, verfallen zur Confiscation; außerdem ist eine Geldstrafe von 30 ß bis 1 Rth. 42 ß Courant oder 1 bis 3 Rbthlr. für jedes Spiel zu entrichten.

In Ansehung des Strafverfahrens kommen die Zollanordnungen im Holsteinischen Zollverein, sowie die §§. 20 und 21 der Hamburgischen Stempel-Ordnung in Anwendung.

§. 4.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1848 in Kraft.

Wornach Alle, die es angeht, sich zu richten haben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 15. December 1847.

LXXXVI.

Dec. 17.

Bekanntmachung,

betr. die Abschaffung der Weihnacht- und Neujahrs-Geschenke abseiten der Knochenhauer und Schlachter an ihre Kunden.

Nachdem durch einhelligen Beschluß des Amtes der Knochenhauer im alten Schrangen und der Schlachter-Brüderschaft im neuen Schrangen die bisher übliche Verabreichung von Weihnacht- und Neujahrs-Geschenken abseiten der Knochenhauer und Schlachter an ihre Kunden oder deren Domestiken abgeschafft und dieser Beschluß von den resp. Amtspatronen genehmigt worden, so wird solches hierdurch mit der Anzeige bekannt gemacht, daß nunmehr den Mitgliedern des Knochenhauer-Amtes und der Schlach-

Schlachter-Brüderschaft das Verabreichen von Weinacht- und Neujahrs-Geschenken an ihre Kunden oder deren Domestiken bei 50 ℳ Strafe verboten ist. Dec. 17.

Hamburg, den 17. December 1847.

C. M. Schröder,
Patron der Schlachter-Brüderschaft.

Kirchenpauer,
Patron des Knochenhauer-Amtes.

LXXXVII.

Bekanntmachung,

Dec. 20.

betr. die Abschaffung der Weihnacht- und Neujahrs-Geschenke der Schlachter in St. Georg an ihre Kunden.

Nachdem durch Beschluß der sämmtlichen concessionirten Schlachter der Vorstadt St. Georg die bisher übliche Verabreichung von Weihnacht- und Neujahrs-Geschenken abseiten der Schlachter an ihre Kunden oder deren Dienstboten abgeschafft und dieser Beschluß von Patronatswegen genehmigt worden, so wird solches hierdurch mit der Anzeige bekannt gemacht, daß nunmehr den Schlachtern auf dem Gebiete des Patronats der Vorstadt St. Georg das Verabreichen von Weihnacht- und Neujahrs-Geschenken an ihre Kunden oder deren Dienstboten bei 50 ℳ Strafe verboten ist.

Hamburg, den 20. December 1847.

G. C. L. Meyer,
Patronus der Vorstadt St. Georg.

LXXXVIII.

LXXXVIII.

Dec. 20.

Warnung,

betr. die Eispassage auf der Alster.

In Folge des heftigen Windes, sind in dem Eise der Alster und besonders der Außenalster viele offene Stellen geblieben, welche sowohl gegenwärtig, als auch besonders dann, wenn solche Stellen leicht übergefroren seyn werden, die Eispassage höchst gefährlich machen. Zur Verhütung von Unglücksfällen ist es daher nothwendig, daß die Passage auf dem Eise der Binnen- und Außenalster bis dahin, daß die Beschaffenheit des Eises die nöthigen Sicherheits-Einrichtungen gestattet, und demnächst die Passage polizeylich erlaubt seyn wird, gänzlich unterbleibt. Die Polizey-Officianten und speciell der Alster-Aufseher sind angewiesen, bis auf Weiteres keine Passage auf dem Eise der Alster zu dulden, und wird in Contraventionsfällen mit geeigneten Strafen verfahren werden.

Hamburg, den 20. December 1847.

Die Polizey-Behörde.

LXXXIX.

Dec. 20. Das Publicandum, betreffend die Loosung für das Hamburgische Contingent aus den im Jahre 1827 Gebornen vom 20. December 1847, entspricht völlig dem vom 23. December 1842. Der Termin ist bis zum 29. Januar 1848 gestellt.

XC.

XC.

Bekanntmachung,

Dec. 22.

betreffend die Abschaffung der Weihnacht- und Neujahrs-Geschenke der Schlachter in St. Pauli an ihre Kunden.

Nachdem durch einstimmigen Beschluß der concessionirten Schlachter der Vorstadt St. Pauli die bisher übliche Verabreichung von Weihnacht- und Neujahrsgeschenken an ihre Kunden oder deren Domestiken von nun an gänzlich abgeschafft ist, und ein jeder derselben, welcher dieser Vereinbarung entgegen handelt, einer zum Besten der Armen der Vorstadt St. Pauli beizutreibenden Conventionalstrafe von 50 Rthlrn. sich unterworfen hat, so wird solches mit Genehmigung des Unterzeichneten hiermit bekannt gemacht.

Hamburg, den 22. December 1847.

A. C. T. Meier, Dr.
Patron der Vorstadt St. Pauli.

XCI.

Bekanntmachung,

Dec. 22.

betreffend die Abschaffung der Weihnacht- und Neujahrs-Geschenke an ihre Kunden abseiten der Schlachter in den Geestlanden.

Abseiten der Landherrenschaft der Geestlande wird hiemit bekannt gemacht, daß den sämmtlichen Schlachtern der Umgegend vor dem Dammthore, Eppendorf und Eimsbüttel die bisher übliche Verabreichung von Weihnacht- und Neujahrsgeschenken, sie mögen Na-

Dec. 22. Namen haben, wie sie wollen, an ihre Kunden oder deren Domestiken von nun an bei 50 Rthlrn. Strafe untersagt ist.

Hamburg, den 22. December 1847.

XCII.

Dec. 22.

Bekanntmachung,

betr. die Quarantaine-Untersuchung für die von den Canarischen Inseln kommenden Schiffe.

Da in Folge amtlicher Benachrichtigung in der Stadt Palma auf einer der Canarischen Inseln eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, welche erforderlich macht, daß Maaßregeln gegen eine Verbreitung derselben getroffen werden, so hat E. H. Rath verfügt, daß bis auf Weiteres alle von den Canarischen Inseln kommenden Schiffe einer Quarantaine-Untersuchung unterworfen werden sollen.

Es sind also die Lootsen angewiesen worden, die von den benannten Inseln kommenden Schiffe unter Quarantaine-Flagge auf der Rhede vor Cuxhaven zu Anker zu bringen, damit abseiten der Quarantaine-Commission die erforderliche Untersuchung vorgenommen und über die Zulassung der Schiffe nach Maaßgabe der bestehenden Quarantaine-Bestimmungen verfahren werden könne.

Welches hiemit bekannt gemacht wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.
Hamburg, den 22. December 1847.

XCIII.

XCIII.

Publicandum

Dec. 22.

wider die Annahme von N⅔-Stücken bei den öffentlichen Cassen.

E. H. Rath bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß vom 1. Januar 1848 an, die nur einstweilen gestattet gewesene Annahme von ganzen und halben N⅔-Stücken bei allen öffentlichen Cassen wiederum aufhört und diese Münzsorte nicht ferner mehr bei denselben zugelassen werden wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 22. December 1847.

XCIV.

Schragen,

Dec. 22.

nach welchen die angestellten Brücken-Leute der Eisbrücken am Grasbrooke das Brückengeld zu erheben angewiesen sind.

Das nachbenannte Brückengeld wird bezahlt, so oft die Brücken passirt werden,

1) Für einen einspännigen Wagen oder Schlitten, desgleichen für einen Reuter . . . . . 1 ß
2) " einen mehrspännigen Wagen oder Schlitten . . . . . 2 "
3) " einen Hand-Schlitten . . . ½ "
4) Fußgänger sind frei, wenn die Eisbahn für Schlitten eröffnet ist. Ist solches nicht der Fall und sind Stege oder Schiffer zur Uferpassage erforderlich, so bezahlt die Person ½ "

Dec. 22. 5) Für Pferde, Ochsen, Kühe,
pr. Stück . 1 ß

6) „ kleines Vieh (Kälber, Schaafe, Schweine, Ziegen)
pr. Stück . ½ „

Es wird den Brücken-Leuten zur Pflicht gemacht, baldthunlichst zwei Eisbrücken, eine oberhalb und eine unterhalb am Grasbrook zu legen und ihnen anbefohlen, von Niemanden mehr, als das oben angezeigte Brückengeld zu fordern; für jeden Contraventionsfall sollen dieselben in eine Strafe von 2 Rthlr. verfallen seyn; schärfere Strafe vorbehältlich. Die Polizey- und Hafenrunde-Officianten, deren Anordnungen die Brückenleute unbedingte Folge zu leisten haben, sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau zu achten und die Contravenienten bei der Behörde zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 22. December 1847.

Die Landherrenschaft
der Marschlande.

XCV.

Fähr-Taxe

für die Stadtdeicher und Veddeler Fährleute.

Vom Grasbrook nach d. neuen Landungsplatz am Schumacherwerder und umgekehrt:	Zur Zeit wann die Elbe vom Eise frei ist.		Zur Eiseszeit u. nach Baumschluß bei eisfreiem Wasser.	
	m℔	ß	m℔	ß
für eine Person mit 30 ℔ Freigepäck	—	2	—	4

für

	Zur Zeit wann die Elbe vom Eise frei ist.		Zur Eiseszeit u. nach Baumschluß bei eisfreiem Wasser.	
für eine Person mit einem Koffer	m℔	ß	m℔	ß
oder Gepäck von 30 bis 100 ℔	—	4	—	8
Ueber 100 ℔ für jede 50 ℔ mehr	—	½	—	1
Vom Grasbrook nach d. Veddel und umgekehrt:				
für eine Person mit 30 ℔ Freigepäck	—	4	—	4
für mehrere Personen mit dem vorgedachten Freigepäck à Person	—	2	—	4
für eine Person mit einem Koffer oder Gepäck von 30 bis 100 ℔	—	8	—	8
Ueber 100 ℔ für jede 50 ℔ mehr	—	1	—	1
Vom Stadtdeich nach der Veddel und umgekehrt:				
für eine Person mit 30 ℔ Freigepäck	—	4	—	8
für mehrere Personen mit dem vorgedachten Freigepäck à Person	—	2	—	4
für Gepäck von 30 bis 100 ℔	—	4	—	8
über 100 ℔ für jede 50 ℔ mehr	—	1	—	2
Für die Ueberfahrt einer Person innerhalb der beiden Bäume und des Leuchtenpfahls . .	—	2	—	4
Bis zum Schleusengraben und umgekehrt	—	3	—	6
Vom Stadtdeich oder Grasbrook nach der Peute und umgekehrt:				
für eine Person	—	6	—	12

Für

	Zur Zeit wann die Elbe vom Eise frei ist.		Zur Eiseszeit u. nach Baumschluß bei eisfreiem Wasser.	
	m℔	ß	m℔	ß
Für jede Person mehr	—	4	—	8
An die unterhalb der Baake liegenden Dampfschiffe für eine Person	—	6	—	12
Für jede Person mehr	—	4	—	8
Von einem Ufer zu dem andern:				
für ein Pferd, Kuh oder Ochsen	—	12	1	8
für ein Schwein, Kalb, Schaaf, Ziege oder dergl. kleines Vieh	—	2	—	4
für einen Wagen mit zwei Pferden, incl. der erforderlichen Hülfleistungen beim Ein- und Ausladen	2	—	4	—
für ein Cabriolet mit einem Pferde	1	8	3	—

Für welches Fährgeld die Schiffer oder Fährleute auch verpflichtet sind, das Gepäck und die Effecten der Passagiere an denjenigen Landungsplätzen, wo keine angestellte Arbeitsleute sind, in das Fahrzeug und aus demselben bringen zu helfen. Auf dem Grasbrook verbleibt dagegen solche Hülfe den daselbst angestellten Arbeitsleuten nach der deswegen bestehenden obrigkeitlichen Verordnung.

Hamburg, den 22. December 1847.

Von Obrigkeitswegen.

XCVI.

XCVI.

Bekanntmachung,

Dec. 22.

betreffend die Ever- und Jollenführer am Stadtdeiche und auf der Veddel.

Da es zur Anzeige gekommen, daß bei der bisherigen Fährtaxe der Ever- und Jollenführer am Stadtdeich und auf der Veddel die Passagiere und Reisende, wegen Ueberforderungen, besonders nach Baumschluß und während der Eiseszeit, zu Klagen veranlaßt werden, so wird hiemit folgende Verordnung mit der neuerdings revidirten Fährtaxe zur Befolgung erlassen.

Art. 1.

Ein Jeder der Fährleute ist verpflichtet, für ein gutes sicheres Fahrzeug zu sorgen und dasselbe so wie die Zubehörungen im guten Stande zu erhalten, auch muß derselbe der Wasserfahrt kundig seyn.

Art. 2.

Die Fahrzeuge werden untersucht und nachdem sie tüchtig befunden worden, von dem Wasser-Schout mit einer Nummer versehen, und erhält der Eigenthümer darüber eine Bescheinigung.

Art. 3.

Für Untersuchung und Numerirung der Fahrzeuge haben die Eigenthümer dem Wasser-Schout zwei Mark zu entrichten. Sie erhalten darüber von demselben mit dem Schein ein Exemplar dieser Bekanntmachung mit der Fähr-Taxe.

Art. 4.

Dec. 22.

Art. 4.

Die Anzahl der auf der Veddel wohnhaften Fährleute wird nach eintretenden Vacanzen von dreizehn auf neun vermindert, um so der Anzahl der Deicher gleichgestellt zu werden.

Art. 5.

Die Fahrten gehen nach der Nummerfolge, und muß der an der Reihe seyende Fährmann die vorkommende Fahrt ohne Ausnahme übernehmen.

Art. 6.

Die Liegestellen der Fahrzeuge sind am Stadtdeich vor dem Hause von Mühlbach, auf der Veddel am Stack von Meckelburg und am Grasbrook bei dem Landungsplatze der oberländischen Dampfschiffe. Von diesen Stellen und dem neuen Landungsplatze am Schumacherwerder sind nur Abfahrten gestattet; wogegen Abfahrten von andern Stellen hiemit strenge untersagt werden. Es müssen an diesen Stellen immer die Fährleute, welche an der Reihe, in ihren Fahrzeugen zur Einnahme von Personen und Effecten bereit sich finden lassen.

Art. 7.

Die Fährleute haben sich gegen Jedermann, besonders gegen Reisende, bescheiden und anständig zu betragen und sich an dem taxmäßigen Lohn genügen zu lassen, bei Geld- oder eventualiter Gefängniß- und Cassations-Strafe.

Art. 8.

Art. 8. Dec. 22.

Die Fährtaxe wird auf einer Tafel an den Abfahrtstellen und durch Affixion an den geeigneten Orten zur öffentlichen Kunde gebracht, auch den Fährleuten ein gedrucktes Exemplar zugestellt, um solches den Reisenden, auf Verlangen, vorzeigen zu können.

Art. 9.

Den Fährleuten wird es anbefohlen, in dieser Fähr-Angelegenheit, den Anordnungen respective des Wasser-Schout Augustin Johann Meyer und des Aufsehers Bernhardt zur Veddel, so wie der Polizey- und Hafenrunde-Officianten, um Ordnung und Ruhe zu erhalten, strenge und pünktlich nachzukommen, im Nichtgelebungsfall sind diese angewiesen, sofort an die betreffende obrigkeitliche Behörde zu berichten.

Art. 10.

Zur Anbringung etwaiger Beschwerden, abseiten der Reisenden, ist bei den Abfahrtstellen, am Stadtdeich bei Mühlbach, auf der Veddel bei der Wittwe Hiep und auf dem Grasbrook am Landungsplatze der oberländischen Dampfschiffe in dem Local der Polizey-Officianten, ein Eintrage-Buch niedergelegt.

Hamburg, den 22. December 1847.

Von Obrigkeitswegen.

XCVII.

XCVII.

Decbr.

Polizey-Verfügung,

betr. die Arbeitsleute und Droschkenfuhrleute bei den Eisbrücken am Grasbrooke, sowie deren Taxe.

Da neuerdings Beschwerden vorgekommen sind über lästige Zudringlichkeit und Ueberforderungen, welche die Arbeitsleute und Droschken-Fuhrleute sich gegen die bei den Eisbrücken am Grasbrooke ankommenden und abgehenden Passagiere erlauben, so werden in dieser Beziehung folgende Polizey-Verfügungen mit angehängter Taxe bekannt gemacht.

1) Es wird nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitsleuten, welche von der Landherrenschaft der Marschlande dazu speciell berechtigt und mit einem an der Mütze zu tragenden numerirten Schilde versehen sind, zugelassen.

2) Dieselben dürfen sich nicht zudrängen, sondern sie müssen warten, bis ihre Hülfe von den Reisenden verlangt wird; sie dürfen daher es nicht verhindern, wenn ein Reisender einzelne Gegenstände selbst trägt, oder durch seine Bedienung tragen läßt.

3) Eben so wenig dürfen die Arbeitsleute sich dagegen setzen, wenn ein Reisender seine Sachen nicht durch sie nach der Stadt bringen läßt, sondern sich dazu eines Wagens bedient.

4)

4) Die Arbeitsleute sowohl als die Fuhrleute dürfen auf keinen Fall mehr, als ihnen nach der angehängten Taxe zukommt, verlangen; sie sollen höflich und bescheiden seyn und den anwesenden Polizey- und Hafenrunde-Officianten in Allem willig Folge leisten, bei Vermeidung strenger Ahndung in Contraventions-Fällen. Decbr.

Taxe.

I. Für den Transport des Gepäcks durch Arbeitsleute.

A.

Für einen Koffer von und nach dem Eise oder in das und aus dem Fahrzeug zu bringen . . . . — m℔ 2 ß
" einen Mantelsack . . . — " 1 "

B.

Für den Transport von Gepäcke mit einer Karre

nach Hamburg	1 m℔	— ß
" der Vorstadt St. Georg	1 "	4 "
" " " St. Pauli	1 "	8 "
" Altona	2 "	— "

C.

Für den Transport von Gepäcke, welches getragen werden kann

nach Hamburg	— m℔	12 ß
" der Vorstadt St. Georg	1 "	— "
" " " St. Pauli	1 "	— "
" Altona	1 "	8 "

II.

Decbr. II. Für Wagen und Pferde.

A. Zweispännige

nach Hamburg	1 m℔	8 ß
„ der Vorstadt St. Georg	1 „	12 „
„ „ „ St. Pauli	2 „	— „
„ Altona	2 „	8 „

B. Einspännige

nach Hamburg	— m℔	12 ß
„ der Vorstadt St. Georg	— „	14 „
„ „ „ St. Pauli	1 „	— „
„ Altona	1 „	4 „

III. Für zwei Vorspannpferde

nach Hamburg	1 m℔	4 ß
„ der Vorstadt St. Georg	1 „	8 „
„ „ „ St. Pauli	1 „	12 „
„ Altona	2 „	4 „

Für mehr als 2 Personen im Wagen wird à Person 2 ß, für einen Koffer 2 ß und für einen Mantelsack 1 ß mehr bezahlt. Trinkgeld darf nicht gefordert werden. Die Thorsperre ist indeß besonders zu bezahlen.

Die bei den Eisbrücken angestellten Fuhrleute und Arbeitsleute sind bei 2 Rthlr. verpflichtet, diese Taxe bei sich zu führen.

Hamburg, im December 1847.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

XCVIII.

XCVIII.

Bekanntmachung, Dec. 27.

betr. die Wägung des bei Brandshof passirenden Schlachtviehes.

Da an der Accisestätte bei Brandshof die Viehwaage noch nicht wieder aufgestellt worden und deshalb die Wägung und Veraccisung des lebenden Schlachtviehes daselbst nicht stattfinden kann, so ist bis auf Weiteres das am Brandshof zur Einfuhr declarirte Schlachtvieh unter Begleitung eines Accise-Officianten nach der Accisestätte des Eisenbahnhofes behufs der Wägung und Veraccisung zu bringen, das zum Auspassiren bei Brandshof bestimmte Schlachtvieh aber vorher zur Wägung nach der Accisestätte des Eisenbahnhofes und alsdann sofort unter Begleitung eines Accise-Officianten nach Brandshof zu führen.

Hamburg, den 27. December 1847.

Die Zoll- und Accise-Deputation.

XCIX.

Schragen, Dec. 28.

nach welchem das Brückengeld der Eisbrücke in St. Pauli, beim Landungsplatz zu zahlen ist.

Dieses Brückengeld wird bezahlt, so oft die Brücke passirt wird:

1) Für einen einspännigen Wagen oder Schlitten, desgleichen für einen Reuter . . . . 1 ß

2)

Dec. 28. 2) Für einen mehrspännigen Wagen oder Schlitten . . . . 2 ß
3) Für einen Hand-Schlitten . . ½ "
4) Fußgänger sind frei, wenn die Eisbahn für Schlitten eröffnet ist. Ist solches nicht der Fall und sind Stege oder Schiffer zur Uferpassage erforderlich, so bezahlt die Person . . . . ½ "

Nachdem die Schlittenpassage eröffnet ist, wird die Fußpassage, welche über die Eisbrücke gänzlich verboten ist, unentgeltlich über das Steg verstattet.

5) Für Pferde, Ochsen, Kühe, pr. Stück 1 "
6) " kleines Vieh (Kälber, Schaafe, Schweine, Ziegen) pr. Stück . ½ "

Es wird den Brücken-Leuten anbefohlen, von Niemandem mehr, als das oben angezeigte Brückengeld zu fordern; im Uebertretungsfall sollen dieselben für jeden Contraventionsfall in 2 Rthlr. Strafe verfallen seyn, wovon die Hälfte dem Angeber, wenn er solches gehörig bei dem Patronate der Vorstadt St. Pauli zu erweisen im Stande ist, zugetheilet werden soll.

Hamburg, den 28. December 1847.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

C.

C.

Bekanntmachung,

Dec. 30.

betr. die Accise von Rockenmehl.

Da die durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 10. December v. J. und 1. Julius d. J. verfügte Herabsetzung der Accise auf hierselbst eingeführtes ungesichtetes Rockenmehl und auf hierselbst in Tonnen von nicht unter ungefähr 183 ℔ Netto eingeführtes gesichtetes Rockenmehl auf 1 m℔ für 100 ℔ mit dem Ende dieses Jahres aufhört, so wird vom 1. Januar 1848 an die Accise von allem hier eingeführten Rockenmehl in Gemäßheit des am 18. December 1846 publicirten Accise-Tarifs wieder mit 2 m℔ für 100 ℔ erhoben werden.

Hamburg, den 30. December 1847.

Die Zoll- und Accise-Deputation.

CI.

Polizey-Warnung

Dec. 31.

wider das Fahren mit s. g. Kreken.

Der seit Kurzem hier und da vorgekommene Unfug des Fahrens mit kleinen Handschlitten (sogenannten „Kreken") an abschüssigen Stellen der Stadt und des Walles; und der Errichtung und Benutzung von Gleitbahnen (sogenannten „Glitschen") in den Straßen, insbesondere auf den Trottoirs, veranlaßt die unterzeichnete Behörde, darauf aufmerksam zu machen, daß Beides durch

frühere

Dec. 31. frühere Polizey-Mandate bei Geld- und nach Umständen Körperstrafe verboten ist, welche gegen die Contravenienten um so unnachsichtlicher in Ausführung gebracht werden wird, als es sich, namentlich auf den Trottoirs im Dunkeln, um Abwendung ernster Unglücksfälle handelt.

Die unterzeichnete Behörde verbindet mit dieser Warnung das dringende Gesuch an sämmtliche hiesige Einwohner, nach Kräften dahin, daß obigem Verbote gehörig nachgeachtet werde, mitzuwirken, und insbesondere durch Bestreuen der vor ihren Wohnungen entstandenen „Glitschen" mit Sand oder Asche, etwaigen Unglücksfällen möglichst vorzubeugen.

Hamburg, den 31. December 1847.

Die Polizey-Behörde.

März 5.

Bekanntmachung,

betr. die Aufhebung und Tarifs-Veränderungen Holsteinischer Einfuhrzölle auf Kornwaaren und Fabrikate, sowie das Last- und Feuergeld bei der Wiederausfuhr von Föhren- und Tannenholz.

In Gemäßheit Art. 3 des am 5. September 1840 mit Sr. Majestät dem Könige von Dänemark über den Anschluß der innerhalb der Holsteinischen Zolllinie belegenen Hamburgischen Gebietstheile an den Zollverein des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck abgeschlossenen Vertrags, bringt E. H. Rath, in Uebereinstimmung

mung mit dem am 9. December v. J. in Kopenhagen erlassenen Königlichen provisorischen Patent und der in Folge desselben unterm 10. December v. J. und 9. Februar d. J. erlassenen Bekanntmachungen des Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegiums, sowie des Königl. provisorischen Patents vom 10. Februar d. J., folgende Veränderungen in der Zollgesetzgebung hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten: März 5.

I. Der Einfuhrzoll für Kornwaaren und Rappsaat sowie für Erbsen und Wicken ist bis weiter aufgehoben.

Imgleichen wird der Einfuhrzoll für Grütze und Mehl bis weiter folgendermaaßen ermäßigt:

	Gewicht.	Einfuhrzoll nach Netto-Gewicht.		Tara.
		Cour.	Rbkgeld.	
Für Grütze:	℔	Rth. β	Rbth. β	
von Weizen	100	— 35	1 16	in Fustagen 12 pCt.
alle andere Arten	100	— 25	— 80	in Säcken 3 pCt.
— Mehl:				
von Gerste, Weizen, Mais und Kartoffeln	100	— 37½	1 24	in Fustagen 12 pCt.
alle andere Arten	100	— 15	— 48	in Säcken 3 pCt.

In Folge dieser verfügten Aufhebung des Einfuhrzolls für Kornwaaren, Rappsaat, Erbsen und Wicken, sind die behuf der bisherigen, jetzt wegfallenden Rückzölle gegenwärtig vorgeschriebenen Controllmaaßregeln als nicht länger erforderlich, aufgehoben,

März 5. unter dem Beifügen, daß die Erlegung der Sporteln selbstverständlich aufhört.

Die genannten Kornwaaren unterliegen ferner bei dem Transport vom zollpflichtigen Inlande mit Berührung des Auslandes oder inländischer zollfreier Orte nach dem zollpflichtigen Inlande nicht länger den Beschränkungen, welche an eine förmliche Lagerung in außerhalb der Zoll-Linien belegenen Orten geknüpft war, und bedarf es gleichfalls nicht mehr der Ertheilung besonderer Zoll-Documente für derartige Transporte.

Dagegen sind die mehrerwähnten Waaren bei der Einfuhr künftig anordnungsmäßig zu melden.

II. In Anlaß vorstehender Verfügungen treten in dem Tarife des Einfuhrzolls für Fabrikate und Handwerkerwaaren von Altona und für Fabrikate von Wandsbeck die nachfolgenden Veränderungen ein:

Waarenartikel.	Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhrzoll nach Netto-Gewicht in Courant.		Einfuhrzoll nach Netto-Gewicht in Rbkgeld.	
		Rth.	β	Rbth.	β
Bier	1 Tonne	—	3¾	—	12
— in Flaschen, mit Einschluß des Zolls für die Flaschen	100 Bout. à ¾ Pott	1	4½	1	72
Brod, von Weizen	100 ℔	—	5	—	16
— von Roggen	100 ℔	—	1¼	—	4
Conditorwaaren	100 ℔	1	27	2	48
Kuchenbäckerwaaren	100 ℔	—	41¼	1	36
Oel, Rüboel	100 ℔	—	1¼	—	4
Seife, grüne weiche, wenn das Oel in Altona oder im zollpflichtigen Inlande geschlagen ist	240 ℔	—	17½	—	56

Ferner

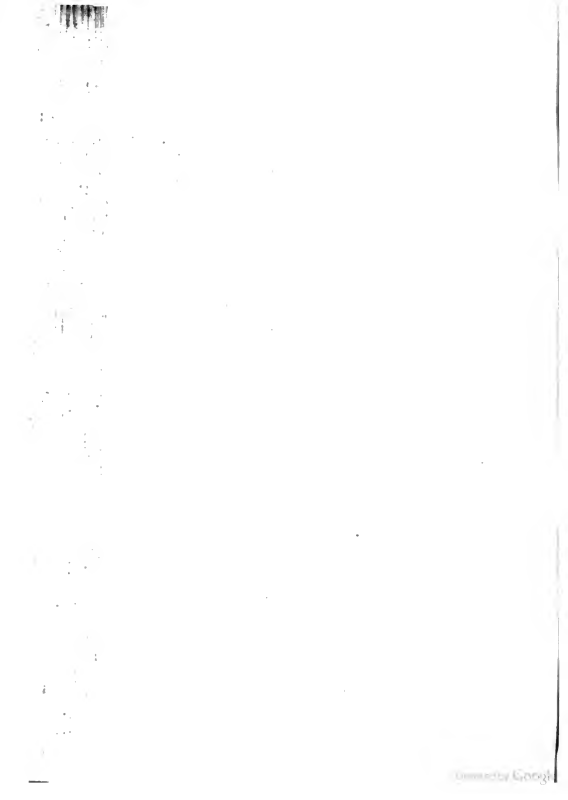
Ferner sind folgende Zusätze zu dem März 5. genannten Tarife genehmigt:

Waarenartikel.	Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhrzoll nach Netto-Gewicht in Courant.		Einfuhrzoll nach Netto-Gewicht in Rbkgeld.	
		Rth.	β	Rbth.	β
Wachstuchfußteppiche	100 ℔	1	14½	2	8
Wachstuchleinen.............	100 ℔	2	44	4	64
Wachstafft	100 ℔	10	35	17	16
Wollene ungefärbte Preßzeuge für Oelmühlen........	100 ℔	4	10½	6	72

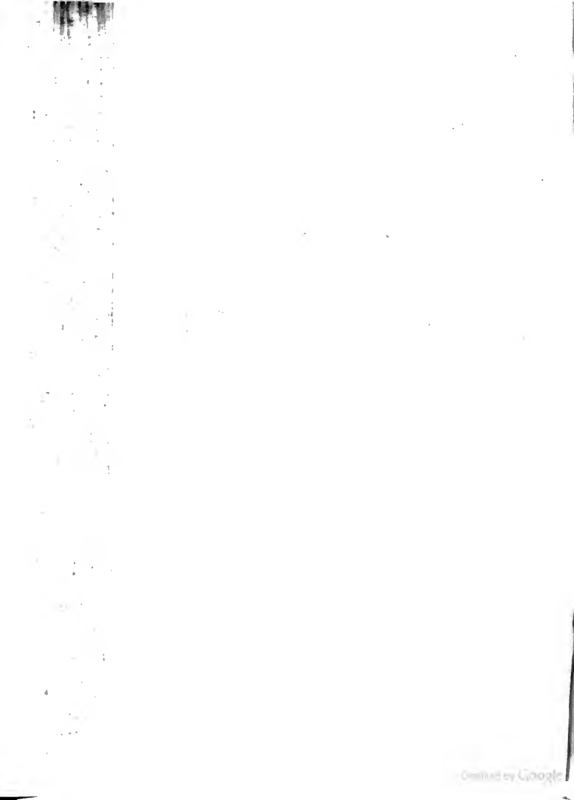
III. Da nach den §§. 159 und 171 der Königl. Zoll-Verordnung vom 1. Mai 1838 und dem Königl. Patent vom 13. März 1844 das bei der Einfuhr für Credit- und Transito-Auflage-Waaren, imgleichen für verzolltes Föhren- und Tannenholz erlegte Last- und Feuergeld bei der Wiederausfuhr dieser Waaren nach der Fremde zu Wasser unter den in den genannten Anordnungen näher angeführten Bestimmungen, zurückgezahlt wird, ist zur gleichmäßigen Förderung des Landtransports festgesetzt, daß in derselben Weise das erlegte Last- und Feuergeld zurückgezahlt werden soll, wenn die Wiederausfuhr von Waaren der bezeichneten Art nach der Fremde zu Lande stattgefunden hat.

Wonach alle die es angeht, sich zu richten haben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 5. März 1847.



Hamburgische
Verordnungen
vom
Jahre 1848.



CII.

Bekanntmachung,

Jan. 5.

betr. die Aufhebung des Zwangsrechtes der Mehlführer.

Nachdem in dem Rath- und Bürger-Convente vom 10. December 1846 beschlossen worden, daß der Mehlführerzwang aufzuheben und Ehrb. Oberalten und Verordnete löbl. Kammer potestivirt worden, gemeinschaftlich mit dem Senate sowohl die Abfindung hinsichtlich des einzigen noch übrigen gekauften Mehlführer-Dienstes zu reguliren, als auch die Zeit zu bestimmen, wann die Aufhebung des Zwangsrechts der Mehlführer einzutreten habe; und nachdem nunmehr die besagte Abfindung vorgenommen, auch die Kündigung der übrigen Mehlführer geschehen und abgelaufen und die Zeit des Aufhörens des Zwanges auf den 17. Januar d. J. bestimmt worden ist, so macht E. H. Rath hierdurch bekannt, daß mit dem 17. Januar d. J. der bis-

 herige

Jan. 5. herige Mehlführerzwang aufhört, und damit die betreffenden neuen Verfügungen dahin:

daß die §§. 49 und 50 der Revidirten Consumtions-Accise-Verordnung vom 18. December 1846 wegfallen, die §§. 51 und 52 aber dahin abzuändern:

§. 51. Die Fuhrleute, welche Korn und Mehl nach und von den hiesigen Mühlen fahren, dürfen kein Getraide ohne die dazu gehörigen Acciseſcheine in oder vor die Mühle fahren, oder in eine andere Mühle bringen, als wohin der Accisezettel lautet, und kein Mehl, wozu sie nicht vorher das mit den erforderlichen Accisescheinen versehene Korn angefahren haben, wieder wegbringen. Auch haben sie die Stunde der Ankunft des Getraides in den Mühlen auf dem Accisezettel zu bemerken.

§. 52. Nach Schließung der Thöre (d. h. mit Eintritt der Thorsperre) und bis zur Oeffnung derselben, ist das Anfahren und Aufnehmen von Getraide und Malz in die Mühlen, so wie das Wegfahren aus denselben verboten.

wobei es sich von selbst versteht, daß unter dem Ausdruck Mehlfahrer im §. 98 inskünftige „alle Fuhrleute, welche Korn und Mehl nach und von den hiesigen Mühlen fahren," zu verstehen sind, eintreten.

So geschehen in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg den 5. Januar 1848.

CIII.

CIII.

Bekanntmachung

Jan. 7.

wider die Annahme von N⅔-Stücken für das Lootsgeld.

Da vermöge Verfügung E. H. Raths fernerhin bei den Staatscassen keine Zahlung in N⅔ mehr angenommen werden soll,*) so tritt diese Verfügung auch bei dem Lootsgelde ein, zu welchem Ende der §. 15 Lit. C der cuxhavener Lootsen-Ordnung vom 20. Dec. 1838 dahin abgeändert wird, daß N⅔ zu 31 ß fernerhin für das Lootsgeld nicht mehr in Zahlung genommen werden, vielmehr ist die Zahlung in grob Court. oder in preuß. Thalern zu 40 ß zu leisten, und wird diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hamburg, den 7. Januar 1848.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

CIV.

Bekanntmachung,

Jan. 7.

betr. die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1827.

Dieselbe ist derjenigen vom 9. Jan. 1845 (s. Bd. XIX. S. 3) gleichlautend, und sind die Loosungstage angesetzt, wie folgt:

„Es haben sich also die Dienstpflichtigen des ersten Districts des Jahres 1827, deren Namen mit den Buchstaben

*) S. Publicandum vom 22. Dec. 1847 oben S. 227.

A

Jan. 7. A bis G anfangen, am Montag den 31. Januar,
die mit
H : O : : Mittwoch d. 2. Februar,
die mit
P : Z : : Donnerstage d. 3. Febr.,
so wie die Dienstpflichtigen des zweiten Districts am Sonnabend den 5. Februar, Morgens präcise 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, Neustädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um zu loosen."

Hamburg, den 7. Januar 1848.

Die Bewaffnungs-Commission.

CV.

Jan. 17. Die Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission, betr. die Reclamation der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1827, vom 17. Januar 1848, der Bekanntmachung vom 7. d. M. entsprechend, lautet im Uebrigen gleich derjenigen vom Jahre 1843, Febr. 1. S. oben Bd. XVII. S. 316.

CVI.

Jan. 31. **Bekanntmachung,**

betreffend die gleichmäßige Behandlung der Hamburgischen und der Brasilischen Schiffe in den gegenseitigen Häfen.

Nachdem durch ein Dekret Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien vom 1. October 1847 verfügt worden, daß vom 1. July d. J. an, in den Häfen von Brasilien fremde Schiffe und deren Ladungen einem Differentialzolle unterworfen werden sollen, mit Ausnahme jedoch der Schiffe und deren Ladungen,

Ladungen, welche Staaten angehören, die Jan. 31.
in ihren Häfen Brasilische Schiffe und deren Ladungen den Nationalen gleich behandeln, so bringt E. H. Rath hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß nach hierselbst bereits bestehenden gesetzlichen Anordnungen in Hamburgischen Häfen von Brasilischen Schiffen und deren Ladungen keine andere und höhere Abgaben erhoben werden, als von Hamburgischen Schiffen und deren Ladungen zu bezahlen sind. — E. H. Rath fügt dieser Bekanntmachung hinzu, daß, nach einer Ihm gewordenen officiellen Mittheilung, die Kaiserlich Brasilische Regierung, in Berücksichtigung dieser gleichmäßigen Behandlung Hamburgischer und Brasilischer Schiffe in Hamburgischen Häfen, eine bisher noch bestandene Abgabenverschiedenheit in Brasilien für Pässe des Herrn Marineministers aufgehoben hat, so daß in Zukunft Hamburgische Schiffe nur 6720 Reis für solche Pässe, gleich den Brasilischen Schiffen, statt der bisherigen 10240 Reis, in Brasilischen Häfen zu zahlen haben werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 31. Januar 1848.

CVII.

Polizey-Befehl,

Januar.

welcher, nach Rückrede mit dem S. T. Herrn Amtspatron des Maurer-Amtes, hiedurch bekannt gemacht wird.

1. Ein fremder, während der Monate December, Januar und Februar hier zugereist

Januar. reist kommender, Maurer-Geselle darf sich, wenn er keine Arbeit erhält, längstens 3 Tage hier aufhalten, es sey denn daß er genügende Subsistenzmittel für eine längere Zeit nachzuweisen im Stande seyn würde.

2. Jeder hier zugereiste fremde Maurer-Geselle muß spätestens des Abends 9 Uhr in der Herberge sich einfinden und die Nacht dort zubringen. Wer sich anderweitig in Schlafstelle legt, ehe er Arbeit erhalten hat, ist in Strafe verfallen.

Der Herbergsvater hat jeden sich zutragenden Contraventionsfall dem Altgesellen unverzüglich zur Anzeige zu bringen, und erhält übrigens von dem fremden zugereisten Maurer-Gesellen für ein Bett jede Nacht 1 ß, während der Geselle 3 ß aus der Amtslade für sein Logis während seines hiesigen Aufenthalts vergütet bekommt.

3. Fremde, hier in Arbeit stehende Maurer-Gesellen dürfen nicht außerhalb, sondern müssen innerhalb der Stadt logiren, bei Vermeidung geeigneter Strafe.

Hamburg, im Januar 1848.

Die Polizey-Behörde.

CVIII.

Febr. 4.

Revidirte Verordnung

in Betreff der Verschiffung der über Hamburg direct nach andern Welttheilen Auswandernden. Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 4. Februar 1848.

E. H. Rath hat es für angemessen erachtet, die Verordnung in Betreff der Verschiffung

schiffung der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden, vom 26. März 1845, einer Revision zu unterziehen, und bringt in obrigkeitlicher Fürsorge für die Auswandernden, so wie im Interesse der hiesigen Schifffahrt, nachstehende revidirte Verordnung zur öffentlichen Kunde. Alle früheren, die directe Beförderung von Auswanderern betreffenden Verordnungen, insofern die Vorschriften derselben nicht ohnehin in sonstigen Gesetzen begründet sind, werden hierdurch aufgehoben. Febr. 4.

§. 1.

Diese Verordnung erstreckt sich auf alle Schiffe, auf welchen von Hamburg oder Cuxhaven aus mehr als 25 Zwischendecks-Passagiere direct nach andern Welttheilen befördert werden sollen.

§. 2.

Das Geschäft der Beförderung von Auswanderern ist nur hiesigen Bürgern und Einwohnern, und außerdem nur solchen fremden Schiffern, welche durch hier ansässige selbstschuldige Bürgen vertreten sind, gestattet. Die desfallsigen Contracte können von dem Uebernehmer selbst abgeschlossen werden; findet aber eine Vermittelung statt, so steht diese ausschließlich den beeidigten Schiffsmäklern zu, welchen die gesetzliche Courtage nur von dem Befrachter und nicht von den Passagieren zu bezahlen ist. Unbefugte Mittelspersonen, namentlich solche, welche sich bemühen, durch unwahre Vorstellungen Passagiere für ein gewisses Schiff

zu

Febr. 4. zu gewinnen, oder diejenigen, welche bereits für ein Schiff angenommen sind, demselben wieder abspenstig zu machen, werden nach Umständen mit Geldbuße oder Gefängniß bestraft.

§. 3.

Der Makler ist verpflichtet, vor Einschiffung der Passagiere, der Polizey-Behörde denjenigen namhaft zu machen, welcher durch ihn Contracte wegen Beförderung von Auswanderern hat abschließen lassen. Wenn kein Makler hinzugezogen ist, hat der Contrahent selbst die Anzeige zu machen.

§. 4.

Der Makler, oder wenn keiner hinzugezogen ist, der Contrahent selbst, hat vor Abgang des Schiffs der Polizey-Behörde ein Verzeichniß aller mit diesem Schiffe zu befördernden Auswanderer, unter Angabe des Geburtsortes, Geschlechts, Alters, Berufs und Bestimmungsortes derselben, einzureichen. Gehen nicht alle engagirten Auswanderer mit, so ist ein Namensverzeichniß der Zurückgebliebenen unmittelbar nach Abgang des Schiffs bei derselben Behörde einzureichen.

§. 5.

Der Contrahent hat dafür zu sorgen:

a) daß das Schiff sich in besonders gutem und zu der beabsichtigten Reise völlig seetüchtigem Zustande befinde;

b) daß dasselbe zur Aufnahme der Passagiere zweckmäßig und bequem eingerichtet sey.

Insofern

Insofern nicht die in dem Bestimmungs- Febr. 4. hafen des Schiffes, wie z. B. in den Vereinigten Staaten von Nord-America, geltenden Gesetze die Zahl der mitzunehmenden Passagiere noch mehr beschränken, richtet sich dieselbe nach dem Tonnengehalt des Schiffes und zwar dergestalt, daß nie mehr als Ein Passagier auf zwei Tons nach Nord-Americanischer Messung gerechnet werden darf. Ist kein Americanischer Meßbrief vorhanden, so muß die Messung hier nach den in den Vereinigten Staaten Nord-America's geltenden Vorschriften durch die Hafenmeister beschafft und deren Attest beigebracht werden.

Das zur Aufnahme der Passagiere bestimmte Zwischendeck muß eine Höhe von mindestens 5½ Fuß haben und die Koyen von mindestens 6 Fuß Länge im Lichten eingetheilt seyn. Die 4-Mannskoyen müssen mindestens 6 Fuß Breite im Lichten haben; die Koyen für weniger Personen im Verhältniß. Die untersten Koyen müssen mindestens 4 Zoll über dem Zwischendeck seyn. Es dürfen nicht mehr als 2 Koyen übereinander angebracht und zwischen den Schlafstellen der Passagiere keine Güter geladen werden. Das Zwischendeck muß durch zwei starke Laternen gut erleuchtet werden.

§. 6.

Der Contrahent hat ferner dafür zu sorgen, daß für die wahrscheinlich längste Dauer der Reise hinlänglicher und guter Proviant mitgenommen werde, und zwar liegt

Febr. 4. liegt ihm diese Verpflichtung auch dann ob, wenn er die Proviantirung contractlich den Passagieren selbst überlassen hat. Der mitzunehmende Proviant muß für einen jeden Passagier bestehen in wenigstens:

1) wöchentlich
- $2\frac{1}{2}$ ℔ gesalzenem Ochsenfleisch.
- 1 ℔ do. Schweinefleisch.
- 5 ℔ Weißbrod.
- $\frac{3}{8}$ ℔ Butter.
- $3\frac{1}{2}$ ℔ Weizenmehl, Erbsen, Bohnen, Graupen, Reis, Pflaumen, Sauerkohl.
- $\frac{1}{2}$ Spint Kartoffeln, wenn haltbar; sonst von obigen trocknen Gemüsen 4 ℔ statt $3\frac{1}{2}$ ℔.

2) für 13 Wochen, und für längere Reisen im Verhältniß
- $1\frac{1}{2}$ ℔ Syrup.
- $1\frac{3}{4}$ ℔ Caffe.
- $\frac{1}{4}$ ℔ Thee.
- 2 Viertel Wein-Essig.

3) an Wein, Zucker, Sago, Grütze und Medicamenten ein hinreichendes Quantum für Kranke und Kinder.

4) an Feurung zum Kochen für 100 Passagiere auf einer Reise von 13 Wochen: 2 Last Steinkohlen und 2 Faden Holz; für mehrere Passagiere und längere Reisen im Verhältniß.

5) das nöthige Quantum Brennöhl für 2 Laternen im Zwischendeck.

Als wahrscheinlich längste Dauer der Reise wird angesehen:

a)

Febr. 4.

a) nach der Ostküste von Nord- und Mittel-America, Westindien und Brasilien bis zum Cap St. Roque einschließlich . . . . 13 Wochen.

b) nach der Ostküste von Süd-America, südlich vom Cap St. Roque . . . . 16 Wochen.

c) nach dem Cap der guten Hoffnung . . . . 18 Wochen.

d) nach Australien, van Diemens-Land und Neuseeland 27 Wochen.

Schiffe, die mit Auswanderern von hier direct nach fremden Welttheilen gehen, müssen an gutem Trinkwasser für jeden Passagier mitnehmen:

wenn der Bestimmungsort südlicher als Cap St. Roque liegt . . . . 2 Oxhoft.

wenn an der Ostküste von America zwischen Cap St. Roque und dem 32sten Grad nördlicher Breite . . . . 1½ Oxhoft.

wenn nördlicher als besagter Breitengrad . . . . 1 Oxhoft.

Rücksichtlich des Schiffsraums, so wie der Proviantirung und Ausrüstung sind 2 Kinder unter 8 Jahren für Einen Passagier, Kinder unter 12 Monaten gar nicht zu rechnen.

§. 7.

Der Contrahent ist verpflichtet, vor Einschiffung der Passagiere, dem Hafenherrn nachzuweisen, daß den Vorschriften der

Febr. 4. der vorstehenden §§. 5 und 6 vollständig genügt sey, und hat zu dem Behuf ein Attest zweier, von der Commerz-Deputation zu ernennender, beeidigter Schiffsbesichtiger beizubringen. Bevor dies geschehen, ist die Aufnahme eines Theils der Zwischendecks-Passagiere nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubniß des Polizeyherrn gestattet. Die Schiffsbesichtiger erhalten zusammen für die Ausstellung eines solchen Attestes mit Einschluß aller dabei vorkommenden sonstigen Bemühungen 15 ℳ Court. Diese Gebühr ist für jede Reise eines Schiffes nur Einmal zu berechnen.

§. 8.

Der Contrahent ist ferner verpflichtet, vor Abgang des Schiffes, dem Polizeyherrn durch Producirung der Police nachzuweisen, daß die gehörige Versicherung für die ganze Dauer der Reise geschlossen sey. Die Versicherung muß dahin lauten, daß der Versicherer sich verbindlich macht, die Kosten zu ersetzen, welche aufzuwenden sind, um im Schadensfalle die Passagiere sowohl während einer etwaigen Reparatur zu beköstigen und zu behausen, als auch um, falls das Schiff seine Reise nicht fortsetzen könnte, die Beförderung der Passagiere an den Bestimmungsort zu beschaffen. Die den hiesigen Behörden aus einem solchen Unfall etwa erwachsenden Kosten sind gleichfalls aus dieser Versicherung zu ersetzen.

Eine glaubwürdige Abschrift der Police ist bei der Polizey-Behörde zu deponiren.

§. 9.

§. 9. Febr. 4.

Sobald die in den §§. 7 und 8 vorgeschriebenen Nachweisungen beschafft sind, erhält der Contrahent vom Polizeyherrn eine Bescheinigung darüber. Ohne eine solche darf kein in die Kathegorie des §. 1 gehöriges Schiff den Hafen verlassen.

§. 10.

Nach Maaßgabe des Bundescartells als Deserteurs oder entwichene Militairpflichtige anzusehende Personen, so wie auch solche, die sich der Strafe begangener Vergehen oder Verbrechen zu entziehen suchen, dürfen nicht als Passagiere angenommen werden. Hiesigen Unmündigen wird die Einschiffung nur mit Zustimmung ihrer Eltern, Vormünder oder diese vertretender Personen und Behörden gestattet.

§. 11.

Die von hier zu befördernden Auswanderer haben sich sofort nach ihrer Ankunft bei der Polizey-Behörde zu melden und deren Anweisungeu Folge zu leisten.

§. 12.

Bei verzögertem Abgange des Schiffes hat der Contrahent, von dem im Contracte bestimmten Termin der Expedirung an, jedem Passagier, sofern er ihn nicht am Bord oder am Lande beherbergt und beköstigt, eine Vergütung von 12 ß pr. Tag zu bezahlen. Bis zu dem contractlich bestimmten Termin haben die Auswanderer selbst für ihren Unterhalt zu sorgen. Dieselben werden deswegen dringend

Febr. 4. gend aufgefordert, sich vor ihrer Ankunft in Hamburg mit den sowohl hierzu, als auch zur Bezahlung der Ueberfahrt, erforderlichen Geldmitteln zu versehen, ohne welche ihnen der Aufenthalt hieselbst nicht gestattet werden kann.

§. 13.

Jeder Passagier hat das Recht, eine schriftliche Ausfertigung des von ihm geschlossenen Contractes in deutscher Sprache, so wie die Einsicht dieser Verordnung zu verlangen, welche überdies in einigen Exemplaren durch Anschlag am Bord eines jeden Auswandererschiffes zur Kenntniß der Passagiere zu bringen ist.

§. 14.

Beschwerden der Auswanderer gegen den Contrahenten, oder dieses gegen jene, vor Abgang des Schiffes, sind bei dem Polizeyherrn oder, falls das Schiff hier abgegangen und in Cuxhaven eingelaufen wäre, bei dem Herrn Amtmann zu Ritzebüttel anzubringen. Desgleichen können Beschwerden über das, dieser Verordnung oder dem geschlossenen Contracte nicht entsprechende Verfahren des Schiffers oder sonstiger Mandatare des Contrahenten während der Reise, falls sie sich nicht am Bestimmungsorte erledigen, entweder direct oder durch Vermittlung eines hamburgischen Consulats, bei dem Polizeyherrn angebracht werden, welcher deren Untersuchung und eventuelle Bestrafung verfügen oder das Weitere nach Befinden der Umstände veranlassen wird.

§. 15.

§. 15. Febr. 4.

Rücksichtlich der von Cuxhaven expedirten, in die Kathegorie des §. 1 gehörigen Schiffe stehen dem Herrn Amtmann zu Ritzebüttel dieselben Befugnisse zu, welche durch diese Verordnung hinsichtlich der von Hamburg expedirten Schiffe dem Polizeyherrn, dem Hafenherrn und der Commerz-Deputation zugewiesen werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung zu Hamburg am 4. Februar 1848.

CIX.

Bekanntmachung, Febr. 28.

betr. die Aufhebung der Quarantaine-Untersuchung für die von den canarischen Inseln kommenden Schiffe.

Da in Folge amtlicher Benachrichtigung die ansteckende Krankheit, welche im Herbste des vorigen Jahres in der Stadt **Palma** auf einer der canarischen Inseln ausbrach, ihr Ende erreicht hat, und auf den canarischen Inseln ein guter Gesundheitszustand herrscht, so wird hierdurch die durch die Bekanntmachung vom 22. December 1847 für die von den canarischen Inseln kommenden Schiffe angeordnete Quarantaine-Untersuchung wieder aufgehoben, und können die von diesen Inseln kommenden Schiffe, wenn nicht besondere Verdachts-Gründe vorhanden seyn sollten, wie alle von gesunden Häfen kommenden Schiffe, wenn sie auf die Elbe

Febr. 28. kommen, ohne weitere Quarantaine-Untersuchung aufwärts segeln.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 28. Februar 1848.

CX.

März 1. **Bekanntmachung,**

betr. die Gestattung der Passage auf einigen Wallstrecken.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die durch Bekanntmachung E. H. Raths vom 16. April 1847 für die Zeit vom 1. März bis zum 31. October jeden Jahrs in der Regel gestattete Passage auf der Wallstrecke vom Altonaerthore bis zum Dammthore, und von Ericus bis zum Sandthore, auch nach dem Eintritt der Thorsperre, vom heutigen Tage, dem 1. März, an wieder ihren Anfang nimmt, und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Die Erlaubniß, diese Wallstrecken zu passiren, hört um 12 Uhr Nachts auf.

2) Nach Ablauf einer Stunde nach dem Eintritt der Sperre ist den, über diesen Wall Passirenden, das Tragen von Packen, Körben und Bündeln untersagt; und sind, bei etwaigen Contraventionen gegen diese Vorschrift, die getragenen Gegenstände anzuhalten. Die Polizey-Officianten, Wall-Aufseher und Schildwachen haben auf die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu halten.

Hamburg, den 1. März 1848.

Die Polizey-Behörde.

CXI.

CXI.

Mandat

März 4.

wider Ruhestöhrungen und Frevel.

Es haben gestern Abend Frevel an einigen Bürgerhäusern durch Einwerfung von Fenstern und Thüren Statt gefunden.

Um die boshaften Ruhestöhrer zu verhaften und ähnlichen Freveln kräftigst zu begegnen, sind alle geeigneten Maaßregeln getroffen.

Indem Ein Hochedler Rath dieses zur Beruhigung des Publicums zur Kunde bringt, verordnet Er:

1) Daß von 6 Uhr Abends an die gewöhnliche Passage in denjenigen Gassen, wo es nach den Anordnungen der bewaffneten Macht erforderlich werden wird, nur für diejenigen Einzelnen, welche dort wohnen oder zu thun haben, gestattet seyn, überall aber keine Zusammenrottirungen und kein Stillstehen auf den Gassen geduldet werden wird;
2) wird ein jeder Familienvater und namentlich jeder Amtsmeister ermahnt, die Seinigen, insonderheit die Lehrburschen und Gesellen von 6 Uhr Abends an möglichst zu Hause zu halten, um nicht in Gefahr zu gerathen, mit dem Schuldigen in Schaden und Unglück zu kommen;
3) sämmtliche Schenk-Keller und ähnliche Wirths-Locale sollen bis auf Weiteres um 8 Uhr Abends geschlossen werden.

März 4. Zu den Bürgern und Einwohnern dieser Stadt hegt E. H. Rath das feste Vertrauen, daß ein Jeder die Anordnungen der Obrigkeit unterstützen werde, damit nicht durch frechen Frevelmuth die Ruhe und Sicherheit der Bürger ferner Gefahr leide.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 4. März 1848.

CXII.

März 8.

Bekanntmachung

bei Aufhebung der Verfügungen des Mandates vom 4. d. M.

Da die außerordentlichen Maaßregeln, welche durch die beklagenswerthen, am Abend des 3. März stattgefundenen und seitdem Gottlob nicht wiedergekehrten Excesse veranlaßt worden sind, jetzt größtentheils wieder aufgehoben werden können, und namentlich auch die Verfügungen des am 4ten d. M. erlassenen Senats-Mandates, wie hiedurch geschieht, nunmehr zurückgenommen werden, fühlt sich E. H. Rath gedrungen, der bewaffneten Macht, insbesondere den Mitgliedern des Bürger-Militairs in Seinem und aller Bürger Namen auf das herzlichste Dank zu sagen für die Thätigkeit und die patriotische Aufopferung, der wir die so schnelle Wiederherstellung der Ordnung schuldig sind. Zu keiner Zeit hat E. H. Rath eine solche Danksagung mit größerer Wärme aussprechen können, als unter Zeitereignissen, unter welchen

an

an so vielen Orten die öffentliche Ruhe auf März 8.
eine bedenkliche Weise gestört worden ist
und eine allgemeine Aufregung sich der Ge-
müther bemächtigt hat. Hamburgs Bürger
haben von Neuem bewiesen, daß auf sie zu
rechnen ist, wenn es gilt, die Sicherheit der
Stadt und das Eigenthum der Privaten
gegen frevelhafte Angriffe zu schützen. Männer
der verschiedenartigsten Ansichten haben mit
gleich loyaler Gesinnung sich beeilt, den Un-
ordnungen entgegen zu treten, und E. H. Rath
hat das erfreuliche Gefühl gehabt, die Wohl-
that derjenigen Einrichtung, welche so lange
bei uns besteht, während sie in so vielen
andern Ländern erst jetzt erstrebt wird —
einer volksthümlichen Bürgerbewaffnung, die
die gesetzliche Ordnung schützt und be-
wacht — bei uns von Neuem sich so kräftig
bewähren zu sehen. Die Haltung des Bür-
ger-Militairs und aller übrigen Bürger, von
denen Viele sich freiwillig mit in die Reihen
gestellt, und zu ferneren freiwilligen Diensten,
falls die Noth es verlangen sollte, erboten
haben, giebt Einem Hochedlen Rathe und
mit ihm der ganzen Einwohnerschaft das
beruhigende Vertrauen, daß, wie auch immer
die Zukunft sich gestalten möge, Hamburgs
freie Bürger wohl jeden sich gesetzlich ent-
wickelnden Fortschritt mit Freuden begrüßen,
aber jedes unwürdige Mittel zu solchem
Zwecke mit Unwillen zurückweisen werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.
Hamburg, den 8. März 1848.

CXIII.

CXIII.

März 9. **Bekanntmachung,**

betr. die Aufhebung der Censur.

Da E. H. Rath Sich überzeugt hat, daß es allgemeiner Wunsch ist, die Aufhebung der Censur nicht bis dahin aufgeschoben zu sehen, daß ein besonderes Preßgesetz hat ausgearbeitet und genehmigt werden können, so hat Er in heutiger Sitzung beschlossen:

Die Censur ist aufgehoben.

Bis zur verfassungsmäßigen Erlassung eines Preßgesetzes gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Vergehen oder Verbrechen durch die Presse werden nach den bestehenden Rechten bestraft;

2) Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers und Verlegers, jede Zeitung und sonstige periodische Schrift mit dem Namen des Druckers und Redacteurs versehen werden.

3) Verfasser, Redacteur, Herausgeber, Verleger und Drucker sind für den Inhalt der Schriften verantwortlich.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 9. März 1848.

CXIV.

März 13. **Rath- und Bürger-Convent**

vom 13. März.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, Erbgesessene Bürgerschaft auf Montag den 13.

13. März zusammenzuberufen, um derselben März 13.
folgenden Antrag vorzulegen.

Propositio Senatus.

E. E. Rath trägt bei Erbges. Bürgerschaft auf die Niedersetzung einer Rath- und Bürger-Deputation an, zur Begutachtung der Frage, inwiefern unsere Staatseinrichtungen einer Reform bedürfen, und zur Entwerfung von Vorschlägen, wie diese Reformen einzurichten und in Ausführung zu bringen sind, auch insbesondere zur Entwerfung eines Preßgesetzes, in welchem namentlich auf die Anordnung eines eignen Preßgerichts und des vor demselben zu beobachtenden Verfahrens Bedacht zu nehmen ist.

Indem E. E. Rath sich, zur näheren Begründung dieser Anträge, auf die Anlage No. 1 bezieht, ersucht Er Erbges. Bürgerschaft, zu obigem Behufe funfzehn Bürger, und zwar drei aus und in jedem Kirchspiele zu erwählen, und wird Er sodann fünf Mitglieder in vel de Senatu benennen, um mit selbigen zu der gedachten Rath- und Bürger-Deputation zusammen zu treten. Diese hat den Entwurf des Preßgesetzes binnen vier Wochen, das Ergebniß ihrer übrigen Berathungen innerhalb sechs Monaten zu übergeben, und durch den Druck bekannt zu machen, worauf E. E. Rath nach dem Eingange einer jeden dieser beiden Vorlagen die weiteren verfassungsmäßigen Berathungen unverzüglich einleiten wird. Auch ist die

Depu-

März 13. Deputation zu befugen, einen rechtsgelehrten Protokollführer zuzuziehen.

Nachtrag zur Propositio.

Nach Publication des Raths-Antrages und bei Mittheilung desselben an das Collegium der 180ger, hat letzteres durch Conclusum vom 10. März bei E. E. Rathe darauf angetragen:

daß 12 Punkte (welche in der Anlage No. 2 verzeichnet sind) der zu wählenden Deputation zur sorgfältigen Berücksichtigung bei ihren Berathungen gegeben werden sollen; daß die Wahl der Mitglieder der Deputation aus allen Bürgern geschehen und durch die ganze Bürgerschaft gezählt werden solle; und daß wöchentlich die Protocolle der Sitzungen dieser Deputation zu veröffentlichen seien.

E. E. Rath ist diesen Anträgen durch Conclusum vom nämlichen Tage in folgenden Worten beigetreten:

E. E. Rath trägt in Erwiederung des Conclusi des 180ger Collegii kein Bedenken, auf den Wunsch desselben, daß die vorgelegten Punkte zur sorgfältigen Berücksichtigung der zu erwählenden Rath- und Bürger-Deputation mitgetheilt werden sollen, einzugehen, auch den desfallsigen Nachtrag zu der Proposition morgen zu publiciren.

Es ist seine Meinung nie eine andere gewesen, als daß die Rath- und Bürger-Depu-

Deputation alle und jede Wünsche, welche März 13. von irgend einem erheblichen Theile der Einwohnerschaft gestellt würden, sorgfältig berücksichtigen möge, um so mehr solche Vorschläge, welche eines der wichtigsten verfassungsmäßigen Organe berücksichtigt zu sehen wünscht.

Er ist ferner damit einverstanden, daß die Proposition, rücksichtlich der Wahl der Mitglieder der Deputation dahin geändert werde, daß dieselben aus allen Bürgern und zwar durch die ganze Bürgerschaft gewählt werden, desgleichen damit, daß die Deputation ihre Verhandlungen allwöchentlich veröffentliche.

Demnach modificirt und erweitert E. E. Rath nunmehr Seinen Antrag dahin,

daß soviel die Wahl der bürgerlichen Deputationsmitglieder betrifft, diese nicht allein auf Conventsberechtigte zu beschränken sei, sondern auch auf andere Bürger ausgedehnt werden könne; daß ein jedes Mitglied der Bürgerschaft an 15 Personen seine Stimme gebe und die Stimmen sodann durch die ganze Bürgerschaft gezählt werden; daß ferner die Deputation ihre Protocolle wöchentlich veröffentliche.

Uebrigens wird E. E. Rath die in der Anlage No. 2 verzeichneten Punkte der zu erwählenden Rath- und Bürger-Deputation zur sorgfältigen Berücksichtigung bei ihren Berathungen mittheilen, ohne dem Urtheil über deren Inhalt vorzugreifen.

Resolutio

März 13.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft erklärt sich mit der Niedersetzung der proponirten Rath- und Bürger-Deputation einverstanden, jedoch mit der Hinzufügung, daß bei etwanigen Vacanzfällen Diejenigen, welche bei der heutigen Wahl Erbges. Bürgerschaft die zunächst meisten Stimmen erhalten, ohne Weiteres in die Deputation einzutreten haben.

Zu Mitgliedern der Deputation erwählt Erbges. Bürgerschaft die Ehrbaren:

J. C. Sasse. — H. C. Spiermann.
F. J. Wex. — Joh. Rosen Runge.
Dr. Baumeister. — G. L. Ulex.
Fr. Stammann. — Dr. Voigt.
Ami de Chapeaurouge. — D. R. Schröder.
F. G. Stammann. — J. D. Becker.
Joh. Amsinck. — Herm. Dreyer.
Ed. Johns.

Replica Senatus.

E. E. Rath dankt der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung zu Seiner heutigen Proposition, und tritt Er dem, von Erbges. Bürgerschaft hinzugefügten Zusatze bei. Ferner zeigt Er der Erbges. Bürgerschaft an, daß Er Seinerseits zu Mitgliedern der heute niedergesetzten Rath- und Bürger-Deputation die Herren Syndicus Amsinck, Dr., Syndicus Banks, Dr., Senator Hudtwalcker, Dr., Senator Haller, Dr., und Senator Geffcken ernannt hat.

CXV.

CXV.

Mandat,

März 13.

betr. die Anwendung strenger Maaßregeln nach Maaßgabe des Tumult-Mandates.

Nachdem heute, nach Beendigung des Rath- und Bürger-Convents frevelhafte Stöhrung der freien Passage von einem lärmenden Pöbelhaufen versucht worden und auch Abends ein solches Gesindel in Zusammenrottirungen verschiedentlich gegen die bewaffnete Bürger-Militair-Macht sich zu widersetzen gewagt hat und mit Gewalt hat zurückgewiesen werden müssen, auch in großen Haufen das Millernthor anzugreifen sich erfrechte, bei welchen Excessen verschiedene Uebelthäter zur Haft gebracht sind und die strengste gesetzliche Bestrafung zu gewärtigen haben, hat E. H. Rath, um ähnlichem Unfuge kräftigst vorzubeugen, strenge Maaßregeln ergriffen und wird die bewaffnete Macht ermächtigt nach Maaßgabe des Tumult-Mandates nöthigenfalls

scharf zu feuern.

Indem E. H. Rath dies zur allgemeinen Kunde bringt verordnet Er

1) daß die gewöhnliche Passage in denjenigen Gassen, wo es nach den Anordnungen der bewaffneten Macht erforderlich werden wird, nur für diejenigen Einzelnen, welche dort wohnen oder zu thun haben, gestattet seyn, überall aber keine Zusammenrottirungen und kein Stillestehen auf den Gassen geduldet werden wird;

2)

März 13. 2) wird ein jeder Familienvater und namentlich jeder Amtsmeister ermahnt, sich und die Seinigen, insonderheit die Lehrburschen und Gesellen von 7 Uhr Abends an möglichst zu Hause zu halten, um nicht mit dem Schuldigen in Schaden und Unglück zu kommen;

3) sämmtliche Schenkkeller und ähnliche Wirthslocale sollen bis auf Weiteres um 8 Uhr Abends geschlossen werden.

Zu den Bürgern und Einwohnern dieser Stadt hegt E. H. Rath das feste Vertrauen, daß ein Jeder die Anordnungen der Obrigkeit unterstützen werde, damit nicht durch frechen Frevelmuth Ruhe und Sicherheit ferner Gefahr leide.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 13. März 1848.

CXVI.

März 13.

Auszug

aus dem Mandate wider Aufläufe und Tumulte, in Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schlusses vom 4. Julii 1796. *)

Damit ein jeder wisse, wie er sich bey einem etwanigen Auflaufe oder Aufstande zu verhalten habe, um sich für Schaden zu hüten, so wird folgendes hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

1. Wenn bey irgend einem Auflaufe oder Tumult der zusammengelaufene Haufe nicht

*) Das vollständige Mandat vom 8. Juli 1796 s. vor. Sammlung Bd. IV. S. 122—128. Auch oben Bd. VI. S. 59.

auf

auf Erinnerung der Wache sogleich ruhig März 13.
auseinander geht, so hat die Cavallerie und übrige Mannschaft Ordre, auf denselben einzudringen, und ihn mit Gewalt auseinander zu treiben.

2. Sollte aber der zusammengelaufene Hause sich dennoch nicht zerstreuen, oder wohl gar sich der Wache thätlich widersetzen, so hat die Wache Ordre, scharf zu feuern, und ist in diesem Falle dem bey einem solchen Auflaufe commandirenden Officier ein für allemal die Ordre beygelegt, durch einen einzelnen blinden Schuß das Zeichen geben zu lassen, daß scharf gefeuert werden wird, hierauf folgende Warnung zu verlesen:

„Im Namen Eines Hochedlen und
„Hochweisen Raths wird hiemit jeder-
„mann noch einmal ernstlich gewarnet, sich
„ruhig zu verhalten, und sich sogleich von
„hier wegzubegeben, indem sonst unfehlbar
„scharf gefeuert werden wird."

demnächst noch einmal den zusammengelaufenen Hausen durch zwei einzelne, unmittelbar auf einander folgende blinde Schüsse warnen, und wenn auch diese letzte Warnung fruchtlos seyn sollte, sofort mit scharfgeladenem Gewehr auf den zusammenrottirten Haufen feuern zu lassen.

3. Werden bey einem Auflaufe Fenster eingeworfen, oder sonst auf eine gewaltthätige Art Wohnhäuser und andere Gebäude verletzt, und die Wache kann solchem Frevel sonst

März 13. sonst nicht wehren: so ist sie auch in diesen Fällen befugt, nach der vorgedachten Warnung mit scharfgeladenem Gewehr auf die Frevler zu feuern.

4. Werden einzelne vom Bürger- oder Garnison-Militair im Dienst von jemanden thätlich beleidiget oder angegriffen, oder in Ausrichtung ihres Dienstes durch Thätlichkeiten verhindert, auch wenn irgend jemand gefährlich gemißhandelt wird, oder wenn es versucht werden sollte, Arrestaten und solche, die sich in den Schutz der Wache begeben, gewaltsam zu entwältigen; so sind die Wachen und jeder im Dienst nach der ihnen beygelegten Ordre verpflichtet, zur Sicherung und Vertheidigung der Gemißhandelten, der Arrestaten, und derer, die sich in den Schutz der Wache gegeben so wie auch zu ihrer eigenen Selbstvertheidigung, von ihren sämmtlichen Waffen Gebrauch zu machen, und dürfen sie selbst, nach Beschaffenheit der Umstände, den, welcher sich an ihnen vergreift, tödtlich verwunden.

Auch soll ein jeder, der, nachdem die Wache den zusammengelaufenen Haufen erinnert hat, auseinander zu gehen, dennoch sich nicht gleich ruhig wegbegiebt, selbst alsdann, wenn er auf keine thätige Art an dem Tumulte Theil genommen, als der Theilnahme verdächtig, ergriffen, in Arrest gebracht, und wegen seiner etwanigen Theilnahme an dem Tumulte zur Untersuchung gezogen werden.

Alle

Alle diejenigen, welche während eines solchen Auflaufes die, zur Dämpfung desselben angeschlagenen obrigkeitlichen Verordnungen und Notificationen abreißen, oder so beschädigen, daß sie dadurch unleserlich werden, wie auch alle diejenigen, welche sich zu Anführern eines Processionsweise durch die Straßen ziehenden Haufens gebrauchen lassen, sollen, wenn sie auch sonst weiter keinen Unfug verübt haben, mit Zuchthausstrafe belegt werden. März 13.

Publicatum den 13. März 1848.

CXVII.

Bekanntmachung,

betr. die Anmeldung der Freiwilligen. März 14.

Bei der sich allgemein kundgebenden Bereitwilligkeit der Bürger und Einwohner, zur Aufrechthaltung der Ordnung mitzuwirken, macht E. H. Rath unter dankbarer Anerkennung der sich hierin aussprechenden patriotischen Gesinnung und unter Vorwissen der Bürgermilitair-Commission, um die Ausführung zu erleichtern, hiedurch bekannt, daß alle, welche in dieser Zeit freiwillige Dienste thun wollen, sich entweder den Compagnien, in deren Bezirk sie wohnen, oder denjenigen, in welchen sie früher gedient, anzuschließen, und sich zu dem Ende bei dem betreffenden Herrn Hauptmann zu melden haben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 14. März 1848.

CXVIII.

März 15. **Bekanntmachung,**

betr. die Aufhebung der Censur im Amte Bergedorf.

Nachdem in den Städten Lübeck und Hamburg die Censur aufgehoben worden, so haben die Senate beider Städte auch für das gemeinschaftliche Amt Bergedorf Nachstehendes, unter Vorbehalt weiterer desfalls zu erlassender Bestimmungen, hierdurch vorläufig zu verfügen und zur öffentlichen Kunde zu bringen beschlossen:

1. Die Censur ist im Amte Bergedorf aufgehoben.

2. Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers und Verlegers, jede Zeitung und sonstige periodische Schrift mit dem Namen des Druckers und Redacteurs versehen werden.

3. Verfasser, Redacteur, Herausgeber, Verleger und Drucker sind für den Inhalt aller Druckschriften verantwortlich.

4. Vergehen oder Verbrechen gegen den Staat, den Deutschen Bund oder dessen Mitglieder, wie gegen Behörden und Einzelne, durch die Presse begangen, werden nach den bestehenden Rechten bestraft; auch bleiben den in Druckschriften Beleidigten oder Verläumdeten alle Ansprüche auf Genugthuung vorbehalten.

5. Zur Betreibung des Buchhandels und der Buchdruckerei, so wie zur Herausgabe von periodischen Blättern ist auch künftig

künftig eine obrigkeitliche Concession erforderlich. Bei Uebertretung der vorstehenden Anordnungen kann den Umständen nach diese Concession entzogen werden. März 15.

Gegeben in Unseren Raths-Versammlungen
zu Lübeck, am 13. März, und zu
Hamburg, am 15. März 1848.

CXIX.

Bekanntmachung,

März 25.

betr. die Farben des deutschen Bundes.

Der deutsche Bundestag hat den Beschluß gefaßt, die Farben des ehemaligen Reichspaniers — schwarz, roth, gold — zu Farben des deutschen Bundes zu erklären, und dadurch den täglich kräftiger auftretenden Bestrebungen nach Einigung ein gemeinsames Zeichen gegeben. Der Senat schließt sich freudig der Bewegung an, welche das gesammte Vaterland erfüllt. Große Ereignisse haben die Welt erschüttert. Ihre Folgen haben zunächst Deutschland ergriffen. Sie haben eine vollständige Umgestaltung der Verhältnisse im Innern der Staaten hervorgerufen, zugleich aber auch Gefahren, welche von Außen dem deutschen Boden drohen. Ein Wunsch bewegt alle Gemüther, erfüllt die Herzen der Fürsten und Völker Deutschlands, der Wunsch: daß das große Vaterland im Innern frei und einig, nach Außen stark und unverletzlich werde.

Auch Hamburg hegt diesen Wunsch und wird das Seinige thun, ihn zu bethätigen. Wo es der gemeinsamen Sache des Vater-

März 25. landes galt, hat Hamburg ihr nie gefehlt; es wird ihr auch ferner treu bleiben im Frieden wie im Kriege. Durch seine natürliche Stellung im Staatenbunde nicht berufen, mit entscheidenden Beschlüssen voranzugehen, wird es keinen Augenblick zaudern, zu folgen wo das Vaterland ruft. Der Senat ist überzeugt, hierin die Gesinnungen aller seiner Mitbürger auszusprechen.

Deutschlands Farben sind das Symbol, in welchem das Nationalgefühl seinen Ausdruck gefunden; es sind auch die unsrigen.

Der Senat wird die behufigen Einleitungen treffen, um das hiesige Bundes-Contingent mit der deutschen Cocarde zu versehen. Er fordert hierdurch die Mitglieder des Bürger-Militairs auf, dieselbe gleichfalls anzulegen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 25. März 1848.

CXX.

März 29. Die Notification einer am Charfreitage, den 21. April 1848, anzustellenden Sammlung milder Gaben zur Unterstützung der hiesigen allgemeinen Armenanstalt, ist am 29. März 1848 publicirt.

CXXI.

April 1.

Bekanntmachung,

betr. die Betonnung des Fahrwassers auf der Unterelbe.

Da das, seit einigen Jahren wegen zunehmender Tiefe mehr und mehr benutzte, nördliche

liche Fahrwasser bei Teufelsbrücke jetzt das südliche an Tiefe übertrifft, und wegen seiner geraden Richtung vortheilhafter ist, so sind die Tonnen aus Letzterem aufgenommen und in das nördliche Fahrwasser gelegt worden, so daß jetzt die Schiffe daselbst den geraden Cours steuern können. April 1.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß bei Schulau, außer dem bisherigen Hauptfahrwasser, eine südliche Passage sich gebildet hat, in welcher auf der flachsten Stelle circa 1 Fuß mehr Wassertiefe befindlich ist als auf dem Schulauer Sande.

Schiffe, welche diese südliche Passage benutzen wollen, haben ausgehend bei dem Schulauer Schiffswerft aus dem großen Fahrwasser nach Süden über zu steuern, behalten Hanskalbsand an Backbord und kommen nahe unterhalb des Schulauer Feuerschiffes wieder in das große Fahrwasser.

Die Einfahrt bei Schulau in das Süder-Fahrwasser ist an der Ostseite mit einer schwarzen und an der Westseite mit einer weißen Boje bezeichnet.

Hamburg, den 1. April 1848.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

CXXII.

Bekanntmachung,

betr. die Wahl der Abgeordneten zu der constituirenden deutschen National-Versammlung. April 12.

Die deutsche Bundesversammlung, mit den Arbeiten zur Entwerfung der Grundlagen

April 12. einer neuen Bundesverfassung beschäftigt, hat zu weiterer Förderung dieser wichtigen Angelegenheit durch einen am 30. März d. J. gefaßten Beschluß die Bundesregierungen aufgefordert, Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundesversammlung zusammenzutreten haben, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen. In Folge der bald darauf von einer in Frankfurt zusammengetretenen zahlreichen Versammlung zur Gründung eines deutschen Nationalparlamentes ausgesprochenen Wünsche, hat der Bundestag in seiner Sitzung vom 7. April d. J. den gedachten Beschluß dahin abgeändert und vervollständigt, daß

„1) die Wahl der Vertreter des Volks zu der constituirenden deutschen Nationalversammlung so zu geschehen habe, daß, unter Beibehaltung des Verhältnisses der Bundesmatrikel, je nach 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde, daß, wenn der Ueberschuß der Bevölkerung 25,000 Seelen übersteigt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen sey, und daß jeder kleinere Staat, dessen Bevölkerung nicht 50,000 Seelen erreicht, einen Vertreter zu wählen habe;

2) daß in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur constituirenden Versammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beschränkung durch Vorschriften über gewisse Eigenschaften in Be-

Beziehung auf Wahlcensus oder Bekenntniß einer bestimmten Religion vorkommen und eine Wahl nach bestimmten Ständen nicht angeordnet werden könne; April 12.

3) daß als wahlberechtigt und als wählbar jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige zu betrachten sey;

4) daß jeder Deutsche, wenn er die voranstehenden Eigenschaften besitzt, wählbar, und dann es nicht nothwendig sey, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Versammlung vertreten soll;

5) daß auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wahlberechtigt und wählbar sind;

6) endlich, daß derselbe die höchsten Regierungen ersuche, diese Wahlen so zu beschleunigen, daß, wo möglich, die Sitzungen der Nationalversammlung am 1. May beginnen können."

Die Zahl der von Hamburg zu wählenden Vertreter beträgt nach dem oben angegebenen Verhältniß drei.

In Gemäßheit dieses Beschlusses, dessen Ausführung der größten Beschleunigung bedarf, und nach welchem die sämmtlichen selbstständigen Angehörigen des Hamburgischen Staates zu wählen berechtigt sind, werden:

alle hiesigen Stadt- und Land-Bürger, denen in dieser Hinsicht die Prediger, bei öffentlichen Schulen angestellten Lehrer und

April 12. und die hiesigen Officiere gleichzustellen sind; desgleichen die Bürger des Amtes Ritzebüttel; ferner die Schutzbürger in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiete, so wie die Mitglieder der Israelitischen Gemeinden in Hamburg und Ritzebüttel — jedoch mit Ausschluß aller derjenigen, welche unter gerichtlich bestellter Curatel stehen, in öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten aufgenommen sind oder von solchen Anstalten regelmäßig unterstützt werden,

hierdurch aufgefordert, die Wahl von drei Abgeordneten zu dem ersten deutschen Parlament nach Anleitung der folgenden Bestimmungen vorzunehmen:

§. 1.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht unmittelbar von den vorgedachten Wählern in der Art, daß jeder Wähler dreien Männern seine Stimme giebt; und daß diejenigen drei welche die meisten Stimmen erhalten, zu Abgeordneten gewählt sind.

§. 2.

Die Beaufsichtigung der Wahlhandlung im Allgemeinen wird eine aus 5 Mitgliedern des Senates, worunter die beiden Landherren, aus zwei Mitgliedern des Collegii Ehrb. Oberalten und 8 Majors des Bürgermilitairs bestehende Commission übernehmen. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses dieser Commission genügt die Anwesenheit von 5 Mitgliedern, worunter ein Senatsmitglied seyn muß.

§. 3.

§. 3. April 12.

Zum Behuf der Wahl der Abgeordneten werden die Stadt und die Vorstädte, nach den Compagnien des Bürgermilitairs, in so viele Wahlbezirke eingetheilt, daß je 4 Compagnien eines Bataillons auf einen Bezirk kommen. In jedem Wahlbezirk übernimmt eine Commission, bestehend aus einem Major, 4 Compagnie-Chefs und einer Anzahl von ihnen hinzuzuziehender wahlberechtigter Einwohner des Bezirks, die Beaufsichtigung des Wahlgeschäfts. Bei jeder Sitzung einer Commission müssen mindestens 3 Mitglieder derselben gegenwärtig seyn; der Bataillons-Chef wird Einem derselben den Vorsitz während seiner Abwesenheit übertragen.

Zu demselben Behuf wird auch die Landherrenschaft der Geestlande nach Dorfschaften, die Landherrenschaft der Marschlande nach Landschaften in Wahlbezirke eingetheilt und für jeden Bezirk von dem Landherrn unter Zuziehung des Vogtes eine Bezirkscommission gebildet, in deren Sitzungen mindestens 3 Mitglieder gegenwärtig seyn müssen.

Zum Behuf der Wahlen im Amte Ritzebüttel wird der Amtmann unter Zuziehung des Schultheißen und der übrigen Mitglieder des Landescollegiums die etwa erforderlichen Wahlbezirke und Bezirkscommissionen einrichten.

§. 4.

Die zur Entgegennahme der Stimmzettel in jedem Bezirk bestimmten Tage, Stunden und

April 12. und Locale werden öffentlich bekannt gemacht. Diejenigen Wahlberechtigten, welche ihr Wahlrecht ausüben wollen, haben sich zu der bezeichneten Zeit bei der Bezirkscommission ihres Wohnortes persönlich einzufinden, sich durch Vorzeigung ihres Bürger- oder Schutzbürger-Briefes oder ihres israelitischen Gemeindescheines als wahlberechtigt zu legitimiren, und die Namen derjenigen Männer, welchen sie ihre Stimme geben wollen, schriftlich auf des Endes auszufüllenden und zu unterzeichnenden Wahlzetteln, zu überreichen. Die zur Legitimirung vorgezeigten Bürgerbriefe oder Gemeindescheine werden mit einem Stempel versehen.

§. 5.

Etwaige bei den Bezirkscommissionen entstehende Zweifel sind von der Central-Commission auf desfallsigen Bericht der Bezirkscommission nach Maaßgabe der vorstehenden Grundsätze zu entscheiden.

§. 6.

Jede Bezirkscommission wird nach Beendigung einer jeden Sitzung die während derselben eingegangenen Stimmzettel, nebst den darnach angefertigten Stimmregistern, versiegelt der Centralcommission einsenden. Sämmtliche Stimmzettel und Register müssen spätestens bis zum 25. April d. J. an die Centralcommission abgeliefert seyn. Diese wird darnach das Gesammt-Resultat der Wahlen ziehen, den gewählten Abgeordneten ihre

ihre Erwählung anzeigen, und deren Namen öffentlich bekannt machen. April 12.

In Bezug auf die Stimmen der Angehörigen des Amtes und Städtchens Bergedorf ist E. H. Rath mit dem hohen Senat der freien und Hansestadt Lübeck in Correspondenz getreten, über deren Resultat das Nähere demnächst bekannt gemacht werden wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 12. April 1848.

CXXIII.

Notification,

April 12.

die Erhebung einer Steuer, zum Besten der Kirche St. Nicolai zu Billwärder an der Bille, betreffend.

Da zur Bestreitung verschiedener Ausgaben der Kirche St. Nicolai zu Billwärder an der Bille es erforderlich, daß derselben außerordentliche Einnahme verschafft werde, indem die gewöhnliche Einnahme zur Bestreitung jener Ausgaben nicht hinreicht, so haben auf desfallsiges Ansuchen der Vorsteher gedachter Kirche, mit Genehmigung Eines Hochedlen Raths, vigore Conclusi die 6. April. a. c., die unterzeichneten Landherren eine Kirchensteuer auf die nächsten fünf Jahre, nämlich von 1848 bis 1852 inclusive, angeordnet.

Zu dieser, auf Jacobi dieses Jahrs zum erstenmale zu erhebenden, Kirchensteuer hat jährlich zu erlegen:

Ein

April 12. Ein Höfener, für jeden

Morgen Landes	— mℓ	6 ß.
Ein Käthner	1 :	8 :
Ein Hauersmann	1 :	8 :
Ein Einwohner	— :	8 :

Die unterzeichneten Landherren hegen indeß das gerechte Vertrauen, daß es einer besondern Aufforderung nicht einmal bedürfe, um die wohlgesinnten Mitglieder der Gemeine, welche dazu im Stande sind, zu vermögen, durch freiwillige Erhöhung ihrer Beiträge, sich ein bleibendes, mit Dank anzuerkennendes Verdienst um die Kirche zu erwerben.

Es hat übrigens ein Jeder, welcher zu dieser Steuer beizutragen hat, nicht nur seinen Antheil willig und pünktlich zu entrichten, falls er sich nicht der sonst unvermeidlichen Gefahr aussetzen will, durch executivische Zwangsmittel dazu angehalten zu werden, sondern auch den mit der Eincassirung dieser Steuer Beauftragten mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen.

Hamburg, den 12. April 1848.

W. Eybe,
p. t. Landherr der Marschlande.
J. C. G. Arning, Dr.,
p. t. Landherr der Marschlande.

CXXIV.

April 14. Die Notification einer am 7. May, zum Besten der beiden abgebrannten Hauptkirchen anzustellenden Collecte, ist am 14. April 1848 publicirt.

CXXV.

CXXV.

Polizey-Bekanntmachung

April 14.

in Betreff der Anmeldung sich hier aufhaltender Fremden.

Häufig vorkommende Contraventionen gegen die, in Betreff der Anmeldung hier sich aufhaltender Fremden, bestehenden Verordnungen, veranlassen die unterzeichnete Behörde, auf die Obliegenheiten sowohl der hieher kommenden Fremden, als auch der hiesigen Bürger und Einwohner in solcher Beziehung, nach Maaßgabe der früher deshalb erlassenen Verfügungen, namentlich der Publicanda E. H. Senats vom 19. April 1815 und 10. May 1816, aufmerksam zu machen.

1) Alle hieher kommenden Fremden sind gehalten, sich innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft im Polizey-Büreau zu melden und ihre Legitimations-Papiere daselbst entweder gegen einen Erlaubnißschein zum hiesigen Aufenthalte zu deponiren oder auch mit einem Visa zur Weiterreise versehen zu lassen.

2) Alle Wirthe und sonstige Personen, welche Fremde bei sich aufnehmen oder ihnen eine Wohnung vermiethen, haben, bei 10 Rthlr. Strafe, innerhalb 24 Stunden, eine Anmeldung der von ihnen aufgenommenen Fremden zu machen, auch darauf zu halten, daß die Pässe derselben, zum Behuf der Erlangung

einer

April 14. einer Aufenthaltskarte oder eines Visa zur Weiterreise in das Polizey-Büreau eingeliefert werden.

Die unterzeichnete Behörde fordert insonderheit die hiesigen Wirthe und sonstigen Personen, welche Fremde bei sich aufnehmen, zur pünktlichen und ungesäumten Befolgung dieser Vorschriften auf, unter der Verwarnung, daß gegen die Contravenienten nach dem Gesetze werde verfahren werden und unter der Bemerkung, daß namentlich auch die als Auswandernde hier durchreisenden Fremden, nach Maaßgabe §. 11 der Verordnung E. H. Senats vom 4. Febr. d. J. nach ihrer Ankunft hieselbst sofort bei der Polizey-Behörde zu melden sind und deren Anweisungen Folge zu leisten haben.

Hamburg, den 14. April 1848.

Die Polizey-Behörde.

CXXVI.

April 15.

Bekanntmachung,

betr. die Wahl der Abgeordneten für die Frankfurter Versammlung auf den Elbinseln.

Wegen der Wahl der Abgeordneten zu der deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M. wird in Betreff der Elbinseln Folgendes bekannt gemacht:

Die Bezirks-Commission wird zur Entgegennahme der Stimmzettel am Donnerstag den 20. April von 8 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags bei dem Bäcker zur Veddel versammelt seyn.

Jeder

Jeder Wähler hat sich bei Ablieferung seines Stimmzettels durch Vorzeigung seines Bürgerbriefes zu legitimiren. April 15.

Stimmzettel zum Ausfüllen sind bei dem Aufseher Bernhardt zur Veddel unentgeltlich zu haben.

Hamburg, den 15. April 1848.

Die Landherrenschaft
der Marschlande.

CXXVII.

Bekanntmachung,

April 15.

betr. die Wahl der Abgeordneten für die Frankfurter Versammlung in den Marschlanden.

In Folge der im §. 3 und 4 der Bekanntmachung E. H. Raths enthaltenen Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Wahl der Abgeordneten für die Frankfurter Versammlung zur Gründung eines Deutschen National-Parlaments Statt finden soll, wird hiedurch für die Landherrenschaft der Marschlande Folgendes bekannt gemacht.

§. 1.

Jede Vogtei und, in den Landschaften wo Höftleute sind, jedes Quartier bildet für sich einen Wahlbezirk.

§. 2.

In jedem Wahlbezirk bilden resp. der Vogt und der Höftmann, so wie der Vogt und die Deichgeschwornen, oder der Höftmann und der Deichgeschworne nebst einigen von ihnen hinzuzuziehenden wahlberechtigten

Be-

April 15. Bewohnern, die Commission zur Beaufsichtigung des Wahlgeschäfts.

Bei der Sitzung dieser Commission müssen wenigstens 3 Mitglieder derselben anwesend sein.

§. 3.

Zur Einreichung der Stimmzettel wird die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, am Mittwoch den 19. April d. J. festgesetzt, nach welcher Zeit keine Stimmzettel mehr angenommen werden können.

Die Einreichung der Stimmzettel geschieht im Hause des Vogts oder Höftmanns.

§. 4.

Die zur Ausfüllung bestimmten Stimmzettel sind im Hause des Vogts oder Höftmanns vorräthig und können dort unentgeltlich abgefordert werden.

§. 5.

Ein Jeder hat seinen Stimmzettel persönlich der Commission zu überreichen, und hat dabei seinen Bürgerbrief vorzuzeigen.

§. 6.

Die sämmtlichen Commissionen haben nach beendigter Sitzung die Stimmzettel nebst den darnach angefertigten Stimmregistern versiegelt an die Landprätur zur Beförderung an die Central-Commission einzusenden.

Hamburg, den 15. April 1848.

Die Landherrenschaft
der Marschlande.

CXXVIII.

CXXVIII.

Bekanntmachung,

April 15.

betr. die Wahl der Abgeordneten für die Frankfurter Versammlung in den Geestlanden.

In Folge der im §. 3 und 4 der Bekanntmachung E. H. Raths enthaltenen Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Wahl der Abgeordneten für die Frankfurter Versammlung zur Gründung eines Deutschen National-Parlaments Statt finden soll, wird hiedurch für die Landherrenschaft der Geestlande Folgendes bekannt gemacht.

§. 1.

Jede Vogtei der Geestlande bildet für sich einen Wahlbezirk.

§. 2.

In jedem Wahlbezirk bilden der Vogt und die Dorfs-Deputirten, nebst einigen von ihnen hinzuzuziehenden wahlberechtigten Einwohnern, die Commission zur Beaufsichtigung des Wahlgeschäfts.

Bei der Sitzung dieser Commission müssen wenigstens 3 Mitglieder derselben anwesend sein.

§. 3.

Zur Einreichung der Stimmzettel wird die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, am Mittwoch den 19. April d. J. festgesetzt, nach welcher Zeit keine Stimmzettel mehr angenommen werden können.

Die Einreichung der Stimmzettel geschieht im Hause des Vogts.

§. 4.

April 15.

§. 4.

Die zur Ausfüllung bestimmten Stimmzettel befinden sich im Hause des Vogts und können dort unentgeltlich abgefordert werden.

§. 5.

Ein Jeder hat seinen Stimmzettel persönlich der Commission zu überreichen, und muß dabei seinen Bürgerbrief vorzeigen.

§. 6.

Diejenigen Städter, welche nur als Gartenbewohner im Geestgebiet sich aufhalten, ihr eigentliches Domicil aber, und folglich auch ihren Wahlbezirk in der Stadt haben, können im Geestgebiet zur Abgebung ihrer Stimme nicht zugelassen werden.

§. 7.

Die sämmtlichen Commissionen haben nach beendigter Sitzung die Stimmzettel nebst den darnach angefertigten Stimmregistern versiegelt an die Landprätur zur Beförderung an die Central-Commission einzusenden.

Hamburg, den 15. April 1848.

Die Landherrenschaft
der Geestlande.

CXXIX.

April 16.

Bekanntmachung,

betr. die Aufforderung zur Wahl für die deutsche National-Versammlung an alle volljährigen Hamburgischen Staatsangehörigen.

Nachdem E. H. Rath in Seiner Bekanntmachung vom 12. d. M., die Wahlen zu der National-

National-Versammlung in Frankfurt a. M. April 16.
betreffend, die hiesigen Bürger, Landbürger, Schutzbürger und Mitglieder der israelitischen Gemeinden zu diesen Wahlen aufgefordert, sind von verschiedenen Seiten Bedenken darüber erhoben worden, ob die hierdurch dem Ausdruck des Bundestags-Beschlusses vom 7. d. M.: „volljährige selbstständige Staatsangehörige" gegebene Auslegung den Ansichten entspreche, welche von der künftigen National-Versammlung zu Frankfurt a. M. als richtig werden anerkannt werden. Da E. H. Rath den jetzt eingegangenen Nachrichten zufolge und nach weiterer Erwägung der Sache, diese Bedenken nicht für ganz unbegründet halten kann, so hat Er, um allen etwaigen Zweifeln über die Legitimation der Hamburgischen Abgeordneten bei der Frankfurter Versammlung vorzubeugen, beschlossen, die vorgedachte Aufforderung zur Wahl auf alle volljährigen Hamburgischen Staatsangehörigen auszudehnen, welche sich durch geeignete Documente als solche legitimiren können. E. H. Rath hat deswegen die zur Beaufsichtigung der Wahlen bestehende Central-Commission aufgefordert, über die Art dieser Legitimation eine Bekanntmachung zu erlassen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 16. April 1848.

CXXX.

April 16. **Bekanntmachung**

der Central-Commission, betr. die Legitimations-Documente und die Stimmzettel der Wähler.

Da der unterzeichneten Commission die Mittheilung zugekommen, daß gegen die Unterzeichnung der Stimmzettel, so wie gegen die Bezeichnung der Bürgerbriefe mit einem Stempel Bedenken und Einwendungen erhoben worden, so macht die Central-Commission, mit Genehmigung E. H. Rathes, hierdurch bekannt, daß es für die gegenwärtig bevorstehenden Wahlen der Unterzeichnung der Stimmzettel nicht bedarf, auch eine Stempelung der producirten Bürgerbriefe und Gemeindescheine nicht stattfinden wird.

Hamburg, den 16. April 1848.

Die Central-Commission.

CXXXI.

April 17. **Bekanntmachung**

der Central-Commission, betr. die Locale für die Wahlen für die deutsche National-Versammlung.

Die Wahl der Abgeordneten zu der deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M. beginnt am Dienstage, den 18. April 1848.

Die Bezirks-Commission der Stadt und der Vorstädte werden zur Entgegennahme der Stimmzettel versammelt seyn

am Dienstage, den 18. April,

am Mittewochen, den 19. April,

von 7 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags, und zwar in folgenden Localen:

Für

Für den Bezirk: April 17.

Bat. 1, Comp. 1—4, im Thalia-Theater.
„ 5—8, im Schneider-Amthause.
„ 2, „ 1—4, im großen Hörsaale des Gymnasii.
„ 5—8, im kleinen Saale der patriot. Gesellschaft.
„ 3, „ 1—4, in der Tonhalle.
„ 5—8, im Saale über den Börsen-Arcaden.
„ 4, „ 1—4, im Elbpavillon.
„ 5—8, im alten Posthause, am Neuenwall.
„ 5, „ 1—4, im Colosseum.
„ 5—8, in der Erholung.
„ 6, „ 1—4, im Apollo-Saale, große Drehbahn.
„ 5—8, in der Kräuter'schen Reitbahn, große Drehbahn.
„ 7, „ 1—4, in Tivoli's Wintergarten.
„ 8, „ 1—4, in Joachimsthal.

Jeder Wähler liefert seinen Stimmzettel bei der Bezirkscommission seines Wohnortes ab.

Die Eintheilung der Compagniebezirke findet sich im diesjährigen Staatskalender, Seite 107.

Stimmzettel zum Ausfüllen sind bei dem Rathsbuchdrucker Meißner, ferner für die Stimmberechtigten in den Vorstädten bei

April 17. Herrn Major J. C. C. Meyn, St. Georg, an der Alster No. 20, und in der St. Pauli Buchhandlung unentgeltlich zu haben.

Hamburg, den 17. April 1848.

Die Central-Commission.

CXXXII.

April 17.

Bekanntmachung

der Central-Commission, betr. die Legitimation der Wähler.

In Gemäßheit des Publicandi E. H. Rathes vom 16. d. M. wird hierdurch in Betreff der Legitimation der Wähler Folgendes bekannt gemacht:

Die Bürger, Landbürger, Schutzbürger legitimiren sich durch ihren Bürger- oder Schutzbürgerbrief; Mitglieder der israelitischen Gemeinden durch Gemeindescheine; die volljährigen Söhne der gedachten Personen durch ihren Tauf- oder Geburts-Schein nebst dem Bürgerbrief, Schutzbürgerbrief oder Gemeindeschein ihres Vaters; andere volljährige Staatsangehörige durch ein Attest der Bewaffnungs-Commission in Betreff der hiesigen Dienstpflichtigkeit des Wählers.

In Folge der Ausdehnung des Wahlrechtes durch die vorgedachte Bekanntmachung wird für Diejenigen, welche ihre Legitimations-Papiere bis zum Mittwoch den 19. April nicht in Ordnung bringen können, zur Ablieferung

lieferung der Stimmzettel noch ein dritter Tag auf April 17.

Donnerstag, den 20. April,

von 11 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags, angesetzt.

Hamburg, den 17. April 1848.

Die Central-Commission.

CXXXIII.

Bekanntmachung,

April 18.

betr. die volljährigen Staatsangehörigen in den Geestlanden.

Nachdem durch eine Bekanntmachung E. H. Raths, vom 16. April d. J., die Wahlen zu der National-Versammlung in Frankfurt a. M. betreffend, bestimmt worden ist, daß unter den „volljährigen selbstständigen Staatsangehörigen" alle volljährige Hamburgische Staatsangehörige zu verstehen sind, so wird hiedurch unter Beziehung auf die landherrliche Bekanntmachung vom 15. April d. J. angezeigt, daß auch diejenigen im Geestgebiet, welche noch keinen Bürgereid geleistet haben, insofern sie nur wirklich volljährig sind, dem Hamburgischen Staate angehören, und sich als solche durch geeignete Documente legitimiren können, an der Wahl der Abgeordneten Theil zu nehmen haben.

Hamburg, den 18. April 1848.

Die Landherrenschaft
der Geestlande.

CXXXIV.

CXXXIV.

April 18. **Bekanntmachung,**

betr. die Wahl zu der deutschen National-Versammlung im Amte und Städtchen Bergedorf.

Im Einverständniß mit dem Hohen Senate der freien und Hansestadt Lübeck wird in Betreff der Theilnahme der Staatsangehörigen des Amtes und Städtchens Bergedorf an den Wahlen zu der deutschen National-Versammlung hierdurch bekannt gemacht, daß die dortigen Stimmberechtigten ihre Stimmen zwar mit für die von Hamburg zu erwählenden drei Abgeordneten abzugeben berechtigt, diese Stimmen jedoch nur zur Hälfte zu zählen sind, wogegen hinsichtlich des ihnen gleichfalls zustehenden Wahlrechtes in Bezug auf den für Lübeck zu erwählenden Abgeordneten von Seiten des Hohen Senates der freien Hanse-Stadt Lübeck das Geeignete verfügt werden wird. In Betreff der Wahlberechtigung, der Legitimation der Wähler, der Wahlcommissionen u. s. w. wird das Nähere von Seiten des Herrn Amtsverwalters bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 18. April 1848.

CXXXV.

April 19. **Bekanntmachung,**

betr. die Abgabe der Stimmzettel für die Wahlen zur National-Versammlung durch Beauftragte.

Da dem Senate von Seiten der Central-Commission berichtet ist, daß vielfach gewünscht

wünscht und beantragt sey, es möchten bei den Bezirks-Commissionen die Stimmzettel auch dann entgegengenommen werden, wenn dieselben nicht von dem Wähler persönlich sondern von dazu besonders Beauftragten überbracht würden, und der Senat bei dieser Erleichterung des Stimmens kein wesentliches Bedenken findet; so wird hiemit bekannt gemacht:

April 19.

daß die persönliche Abgabe der Stimmzettel nicht durchaus erforderlich, sondern es auch gestattet ist, Stimmzettel durch speciell dazu Beauftragte abgeben zu lassen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß bei Eingabe eines jeden Stimmzettels die Legitimations-Documente des Wählers beigebracht werden müssen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 19. April 1848.

CXXXVI.

Bekanntmachung,

April.

betr. die Abstimmungen der Abgeordneten zur National-Versammlung.

Da die Abstimmungen in den Wahl-Bezirken des Landgebietes, des Amtes Ritzebüttel und des Amtes Bergedorf noch nicht bekannt sind, so kann das definitive Resultat der Wahlen noch nicht angegeben werden. Die Abstimmung in den 14 Bezirken der Stadt und der Vorstädte hat das folgende ergeben:

Herr

April.	Herr Dr. Heckscher . . .	erhielt	15,913 St.
	„ Edgar Ross . . .	„	15,624 „
	„ Ernst Merck . . .	„	14,695 „
	„ F. G. Stammann	„	1,757 „
	„ Dr. Baumeister .	„	1,461 „
	„ Dr. Riesser . . .	„	1,147 „
	„ v. d. Linden . . .	„	868 „
	„ Senator Lutteroth	„	427 „
	„ R. M. Sloman .	„	380 „
			52,272 St.

Alle Uebrigen erhielten weniger als 100 Stimmen. Die Total-Summe der abgegebenen Stimmen beträgt 52,830, mithin die Zahl der Wähler, welche in der Stadt und den Vorstädten gestimmt haben, 17,610.

Die Central-Commission.

CXXXVII.

April 26. **Bekanntmachung**

des Ergebnisses der Abstimmungen zur Wahl der Abgeordneten zur National-Versammlung.

Nachdem nunmehr auch die Acten über die Abstimmung in den Gebieten der Geest- und Marschlande und im Amte Ritzebüttel, so wie im Amte und im Städtchen Bergedorf eingegangen sind, so bringt die unterzeichnete Commission in Gemäßheit des §. 6 der Bekanntmachung E. H. Raths vom 12. April d. J. zur öffentlichen Kenntniß, daß

Herr Johann Gustav Wilhelm
Moritz Heckscher, Dr.,
„ Edgar Daniel Ross,
„ Ernst Merck,

durch

durch Mehrzahl der Stimmen zu Mitgliedern der deutschen National-Versammlung erwählt worden sind. April 26.

Hamburg, den 26. April 1848.

Die Central-Commission.

CXXXVIII.

Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs, vom 8. May 1848, ist derjenigen vom 3. Juny 1842 gleichlautend. S. oben Bd. XVII. S. 143. May 8.

CXXXIX.

Notification,

betr. die Schutz-Verwandten in St. Georg. May 10.

Abseiten der unterzeichneten Behörde werden die Schutz-Verwandten des Patronats der Vorstadt St. Georg hiemit aufgefordert, das Ostern d. J. fällig gewesene Schutzgeld ungesäumt und zwar innerhalb 8 Tage auf der Patronats-Registratur (gr. Bleichen No. 23) unter Production des Schutzbürgerbriefes zu bezahlen. Auch wird das Schutzgeld

am Montage den 15. May
„ Dienstage „ 16. May und
„ Mittewoch „ 17. May

Morgens von 8 bis 10 Uhr im Hause des Vogt Speckmann (große Allee No. 49) angenommen.

Nach Ablauf von 8 Tagen wird von den Säumigen das Schutzgeld nebst den des-

May 10. desfallsigen Kosten, ohne weitere Aufforderung, sofort durch Pfändung beigetrieben werden.

Hamburg, den 10. May 1848.

Das Patronat
der Vorstadt St. Georg.

CXL.

May 18. **Polizey-Warnung**
wider das unbefugte Schießen und Tragen von Waffen.

Es ist in neuester Zeit mehrfach vor den Thoren und auf der Alster geschossen worden, ein Unfug, durch welchen Leben und Gesundheit anderer Personen in Gefahr kommen können. Die unterzeichnete Behörde findet sich demnach veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß solches ungehörige Schießen, imgleichen das unbefugte Tragen von Schuß- und anderen Waffen nach Maaßgabe früherer Verordnungen bei Geld- und nach Umständen, Gefängnißstrafe verboten ist.

Hamburg, den 18. May 1848.

Die Polizey-Behörde.

CXLI.

May 25. **Rath- und Bürger-Convent**
vom 25. May 1848.

E. E. Rath fand sich veranlaßt, Erbges. Bürgerschaft zum Donnerstag den 25. May zusammenzuberufen, um derselben folgende Anträge vorzulegen:

Propositio Senatus.

I. Da die gegenwärtigen ungewöhnlichen Zeitumstände mannigfache ausserordentliche Aus-

Ausgaben, namentlich für die Mobilmachung May 25.
unseres Bundes-Contingents und die Sicherung und Vertheidigung unserer Küsten, nothwendig machen, so trägt E. E. Rath, indem Er Sich auf die Auseinandersetzung in der Anlage No. 1 bezieht, bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitgenehmigen zu wollen,

daß eine ausserordentliche Steuer vom Vermögen, von der Einnahme und dem Erwerbe zur Deckung der, hauptsächlich durch die Mobilmachung unseres Contingents, und die Sicherung und Vertheidigung unserer Küsten, ausserdem durch einige andere ausserordentliche Verwendungen der gegenwärtigen Zeit veranlaßten Ausgaben, sofort ausgeschrieben werde, und zwar zum Betrage eines Drittheils der Brandsteuer, unter Basirung der Steuerquoten auf die Taxen des Jahres 1847/1848, wie dieselben nach Erledigung der desfallsigen Reclamationen festgestellt worden; wobei jedoch diejenigen Steuerpflichtigen, welche zu einer Einnahme von 1500 m℔ und darunter taxirt sind, von der Steuer auszunehmen.

II. Bei den Wahlen zu der Rath- und Bürger-Deputation vom 13. März d. J. sind 3 Mitglieder Verordneter Löblicher Kämmerei zu dieser Deputation durch die Stimmenmehrheit in Erbges. Bürgerschaft ernannt worden. Es haben Zwei derselben, die Ehrb. J. Roosen-Runge und Ed. Johns sich darauf an E. E. Rath mit dem Gesuche gewendet, ihre Entlassung von der

Function

May 25. Function als Mitglieder der Rath- und Bürger-Deputation auf geeignete Weise herbeiführen zu wollen, indem das Ehrenamt eines Verordneten Löblicher Kämmerei ihre Zeit so vollständig in Anspruch nehme, daß sie kaum ihre eigenen Berufs-Geschäfte gebührend wahrzunehmen im Stande seyn; und indem der dritte gewählte Mitverordnete, der Ehrb. H. Dreyer, nur dadurch, daß seine Collegen einen Theil seiner Kammer-Geschäfte übernommen hätten, die Function in der Rath- und Bürger-Deputation wahrzunehmen im Stande seyn werde. Unter diesen Umständen kann E. E. Rath zu Seinem aufrichtigen Bedauern nicht umhin, dieses Entlassungsgesuch an Erbges. Bürgerschaft zu bringen, und ihr die Entscheidung über dasselbe anheim zu geben; wobei Er zugleich bemerkt, daß, falls die Entlassung Statt finden sollte, eine neue Wahl nicht erforderlich werden würde, indem durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 13. März d. J. bei Vacanzfällen das Eintreten Derjenigen, welche bei der damaligen Wahl die nächstmeisten Stimmen erhalten haben, verfassungsgemäß verfügt ist.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragener Maaßen

ad I. die proponirte ausserordentliche Steuer; entläßt

ad II. die Ehrb. J. Roosen-Runge und Ed. Johns aus der Rath- und Bürger-Deputation vom 13. März d. J.

CXLII.

CXLII.

Bekanntmachung,

Map 25.

betr. die Erhebung einer ausserordentlichen Steuer.

Da durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 25. d. M. beschlossen worden:

„daß eine ausserordentliche Steuer vom „Vermögen, von der Einnahme und dem „Erwerbe zur Deckung der, hauptsächlich „durch die Mobilmachung unseres Con- „tingents, und die Sicherung und Ver- „theidigung unserer Küsten, ausserdem durch „einige andere ausserordentliche Verwen- „dungen der gegenwärtigen Zeit veran- „laßten Ausgaben, sofort ausgeschrieben „werde, und zwar zum Betrage eines „Drittheils der Brandsteuer, unter Ba- „sirung der Steuerquoten auf die Taxen „des Jahres 1847/1848, wie dieselben „nach Erledigung der desfallsigen Recla- „mationen festgestellt worden; wobei jedoch „diejenigen Steuerpflichtigen, welche zu einer „Einnahme von 1500 m✗ und darunter „taxirt sind, von der Steuer auszunehmen,"

so wird Solches abseiten E. H. Raths hie- durch bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 25. May 1848.

CXLIII.

Polizey-Warnung

May.

in Betreff der Gasleitungs-Röhren und Hähne im Theater.

Das unbefugte, mit großer Gefahr ver- bundene Drehen an den Hähnen der Gas- leitungs-

May. leitungs-Röhren im Theatergebäude, so wie jede Beschädigung derselben und der Röhren zieht sofortige Arrestation und weitere strenge Bestrafung für die Contravenienten nach sich.

Hamburg, im May 1848.

Die Polizey-Behörde.

CXLIV.

May. **Bekanntmachung,**

betr. die Schießübungen auf Steinwärder.

Abseiten der unterzeichneten Behörde wird bekannt gemacht, daß auf Steinwärder Schießübungen mit Geschütz stattfinden werden. Während der jedesmaligen Dauer solcher Uebungen, wird die, vom Steinwärder Fährhause über die Wiesen von Grevenhof und Roß, bis an den dortigen Deich, zwischen dem Pachthofe und dem Schulhause sich erstreckende Schießbahn, an beiden Seiten, durch Stangen mit rothen Flaggen bezeichnet seyn. Sobald demnach diese Signale aufgestellt sind, hat Jedermann sich von der Schießbahn entfernt zu halten; insbesondere aber wird das, mit Lebensgefahr verknüpfte Ueberschreiten der durch die Signalstangen angedeuteten Gränzen der Schießbahn ernstlich verboten. Wer diese Vorschriften unbeachtet läßt, setzt sich der Arretirung und Bestrafung aus und hat sich auch jeden etwa sonst erleidenden Schaden selbst beizumessen.

Hamburg, May 1848.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

CXLV.

CXLV.

Bekanntmachung, Juny 2.

betr. die Gestattung des Fahrens mit leichtem Fuhrwerke auf dem Stadtdeiche.

Nachdem fast alle Interessenten des Stadtdeichs sich mit dem Gesuche um Gestattung der Wagen-Passage über den Stadtdeich supplicando an E. H. Rath gewendet, auch die Land- und Deichgeschwornen sich damit einverstanden erklärt haben, so wird, unter selbstverständlicher Aufrechthaltung der Verpflichtung der Betheiligten zur Unterhaltung des Deichs und des Pflasters auf demselben, hiedurch mit Genehmigung E. H. Raths die Bekanntmachung vom 25. September 1843 dahin abgeändert, daß die Wagenpassage über den Stadtdeich jedoch nur für leichtes zweispänniges Fuhrwerk nunmehr bis auf Weiteres verstattet wird, wogegen das Fahren mit schwererem Fuhrwerke bei 2 Thlr. Strafe verboten ist.

Hamburg, den 2. Juny 1848.

Das Patronat
der Vorstadt St. Georg.

CXLVI.

Polizey-Bekanntmachung Juny 3.

wider das Kriegsspiel und anderen Unfug der Kinder in den Gassen.

Wiederholte Klagen und Beschwerden über den Unfug der Kinder in den Gassen und auf den freien Plätzen veranlassen die unterzeichnete Behörde an die früheren in dieser Hinsicht erlassenen Verfügungen zu erinnern, wonach

Juny 3. wonach namentlich das Kriegsspiel, der Gebrauch der Schleuder und alles Werfen mit Steinen, Unrath und Erdklößen, desgleichen alles übermäßige Schreien und Lärmen auf den Straßen und freien Plätzen, wie auf den öffentlichen Promenaden, auch das Beschmieren von Planken und Mauern mit unziemlichen Wörtern und Zeichnungen, bei Gefängnißstrafe verboten ist.

Eltern, Vormünder, Lehrer und Erzieher werden besonders aufgefordert, ein achtsames Auge auf die ihrer Obhut anvertraueten Kinder zu haben, damit diese nicht durch dergleichen Unfug Schaden nehmen oder anrichten, und sich nicht eine polizeyliche Bestrafung zuziehen.

Die Polizey- und Hafenrunde-Officianten, sowie die Wallaufseher und sämmtliche Wachposten sind angewiesen, für die Aufrechthaltung der obigen Verfügungen zu wachen und alle, welche bei einem solchen Unfug betroffen werden sollten, sofort zu verhaften.

Hamburg, den 3. Juny 1848.

Die Polizey-Behörde.

CXLVII.

Juny 7.

Bekanntmachung,

betr. die Veränderung der Signalschüsse bei Sturmfluthen.

Da die Lärmkanonen, welche auf den beiden Batterien Gerhardus und hölzern Wambs gestanden, jetzt anders benutzt werden, mithin bei eintretenden Sturmfluthen die Signalschüsse nicht mehr von dort gegeben werden können,

können, so sollen diese Warnungs-Signale in demselben Maaße wie sie nach der Höhe der Fluth bisher bei Gerhardus und hölzern Wambs gegeben wurden, fernerhin und bis auf Weiteres von der Batterie auf dem Steinwärder abgefeuert werden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht wird. Juny 7.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 7. Juny 1848.

CXLVIII.

Bekanntmachung,

Juny 8.

betr. die ordentliche Zulage zur Feuercasse.

Da in Gemäßheit der Neu-Revidirten Hamburgischen General-Feuercassen-Ordnung, die Feuercassen-Deputation um die Publication zum Behuf der Einforderung der, zufolge des §. 26, A, a dieser Verordnung zu entrichtenden ordentlichen jährlichen Zulage nachgesucht hat; so macht E. H. Rath hiedurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt, daß:

1) die ordentliche Zulage, welche als Versicherungs-Prämie anzusehen ist, in $\frac{1}{2}$ pro mille oder in 8 Schillingen Courant von jedem bei der Feuercasse versicherten Eintausend Mark Courant;
2) die ordentliche Zulage zu den Lösch-Anstalten, in $\frac{3}{8}$ pro mille oder in 6 Schillingen Courant von jedem Eintausend Mark des taxirten vollen verbrennlichen Werths der Erben

 besteht,

Juny 8. besteht, es mag nun dieser bei der Feuercasse versichert seyn oder nicht, und werden dabei die überschießenden Hundert Mark für das volle Tausend gerechnet werden.

Diese Zulage von $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{8}$ pro mille ist in Gemäßheit des 10ten bis 12ten §. der Neu-Revidirten Feuercassen-Ordnung binnen 4 Wochen nach Insinuation der ersten Aufforderung, und zwar auf dem Comptoir der General-Feuercasse, zu erlegen. Es lautet der betreffende abgeänderte §. 12 der Neu-Revidirten General-Feuercassen-Ordnung dahin: *)

„Die zu den Feuer-Schäden sowohl, als die zu den Löschungs-Kosten bestimmte Zulage ist jährlich nach erfolgter Publication, binnen 4 Wochen nach Insinuation der ersten Aufforderung auf dem Comptoir der General-Feuercasse zu erlegen. Falls diese Zahlung in dem angegebenen Termine nicht erfolgt, wird eine erneuerte Aufforderung zur Zahlung innerhalb weiterer 4 Wochen an den Säumigen erlassen, für welche Erinnerung eine Gebühr von 8 Schilling für jedes Erbe zu erlegen ist. Erfolgt auch während der letztgedachten Frist die Zahlung nicht, so wird von dem Wohlweisen ältesten Feuercassen-Herrn die executivische Beitreibung verfügt werden."

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 8. Juny 1848.

*) S. oben S. 73.

CXLIX.

CXLIX.

Bekanntmachung,

Juny 10.

die gestern Abend am Steinthore verübten Beschädigungen und Zerstörungen von Staats-Eigenthum betreffend.

Es sind gestern Abend beim Steinthore durch eine Rotte grobe Freveleyen und Verbrechen am Staats-Eigenthume verübt, indem das Thor beschädiget und die beiden Wachthäuser angezündet worden. Dabei sind einige Frevler verwundet, andere arretirt und noch andere, welche man erkannt hat, werden aufgesucht und zur Haft gebracht.

Diese Alle wird die gerechte Strenge des Gesetzes treffen.

Das Publicum, dem an der Verhaftung solcher Uebelthäter sehr liegt, ist mit Nachweisung derselben der Polizey-Behörde zu Hülfe gekommen, und wird E. H. Rath es mit Dank erkennen, wenn unsere Mitbürger das Ihrige zur Verhaftung solcher Verbrecher ferner beitragen.

Sollten wider Erwarten ähnliche Versuche gemacht werden, die öffentliche Ruhe zu stören, so vertrauet E. H. Rath, daß die Bürger und Einwohner fernerhin auch die bewaffnete Macht, welche, nachdem unser Contingent in das Feld gerückt ist, ganz durch unser Bürger-Militair mit gewohntem Eifer und Kraft gehandhabt wird, wie bisher kräftig unterstützen.

Juny 10. Uebrigens wird unter Umständen dem Tumult=Mandate gemäß verfahren werden.

Gegeben in Unserer Raths=Versammlung. Hamburg, den 10. Juny 1848.

CL.

Juny 14.

Bekanntmachung,

betr. die Zuziehung der Reserve für das Bürger=Militair zum Wachdienste.

Da in Veranlassung des Ausrückens des Bundes=Contingentes der dem Bürger=Militair obliegende, in den letzteren Zeiten überhaupt schon nicht leicht gewesene Wachdienst, verdreifacht worden, und mithin ein Fall eingetreten ist, in welchem nach Art. 1 des Reglements für das Bürger=Militair die Reserve zum Dienste zugezogen werden muß, so wird hiermit interimistisch und etwaniger weiterer definitiver verfassungsmäßiger Bestimmungen vorbehältlich, verfügt, daß alle hiesigen Bürger und Einwohner von 45 bis 60 Jahren, nicht minder alle diejenigen Personen sowohl unter als über 45 bis 60 Jahren, welche aus irgend einem Grunde vom Bürger=Militair=Dienst befreiet sind, für die nächsten 6 Monate, falls das Bundes=Contingent nicht früher zurückkehren sollte, in der Art zum Dienste zugezogen werden sollen, daß sie in die Listen der Wachpflichtigen aufgenommen werden und falls sie nicht mehr gehörig uniformirt und armirt seyn sollten, oder aus anderen Gründen den Wachdienst nicht persönlich leisten können oder wollen, für einen Stellvertreter sorgen müssen.

Von

Von dieser allgemeinen Maaßregel und Juny 14. von denen im §. 2 des Reglements für das Bürger-Militair eximirten Personen, werden nur die Mitglieder rever. Ministerii und die öffentlichen Schullehrer ausgenommen, es sey denn, daß dieselben sich freiwillig entschließen sollten, ihren Mitbürgern die Last zu erleichtern, auf oben angegebene Weise den Wachdienst zu übernehmen.

Es versteht sich ferner von selbst, daß in Berücksichtigung des öffentlichen Dienstes auf die in dem zweiten Absatz des §. 2 des Reglements aufgeführten Personen, als Thürmer u. s. w., diese gegenwärtige Bestimmung keine Anwendung finden könne, sondern daß diese Personen nach wie vor ganz vom Dienste im Bürger-Militair befreiet bleiben.

E. H. Rath zweifelt nicht, daß jeder gutgesinnte Bürger und Einwohner mit Freuden diese Gelegenheit ergreifen werde, um auch seinerseits dazu beizutragen, daß die Last des Dienstes, welche den jüngeren Theil der Bevölkerung trifft, erleichtert werde, und wenn gleich das Reglement den Dienst der Reserve auf das 60ste Jahr beschränkt, so fordert Er dennoch hiedurch Diejenigen, welche das 60ste Jahr überschritten haben, auf, sich bei den resp. Hauptleuten zu melden, um auch ihrerseits durch Stellung von Vertretern den Wachdienst zu erleichtern.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 14. Juny 1848.

CLI.

CLI.

Juny 22.

Bekanntmachung

wider die betrügerische Erhöhung des Gewichtes der Butter.

Da es in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß Butter, deren Gewicht durch eingeknetetes Wasser auf betrügerische Weise oft um das Doppelte erhöhet wurde, zum Verkauf an hiesigen Markt gebracht worden ist, ein solches Verfahren aber, wenn auch nicht der Gesundheit nachtheilige Folgen daraus zu besorgen sind, im Interesse der hiesigen Consumenten schlechterdings nicht zu dulden ist, so wird das Publicum im Allgemeinen zur Vorsicht bei dem Ankauf der im Wege des Hausirens zum Verkauf gebrachten Butter aufgefordert, unter der Bemerkung, daß die Marktvögte angewiesen sind, mit aller Strenge dergleichen Betrügereien entgegen zu treten, die darauf Betroffenen aber mit ihrer Waare anzuhalten und der Polizey-Behörde zu gebührender Bestrafung zu überliefern.

Hamburg, den 22. Juny 1848.

Die Polizey-Behörde.

CLII.

Juny 26.

Bekanntmachung

wider das Austreten der Bäckergesellen aus der Arbeit.

Da es verlautet, daß ein Theil der Bäckergesellen aus der Arbeit auszutreten beabsichtigt und die übrigen Bäckergesellen zu einem gleichen Schritte zu bereden oder durch Drohungen

hungen zu veranlassen sucht, so wird von Juny 26. Seiten der Polizey-Behörde darauf hingewiesen, daß das haufenweise Austreten aus der Arbeit, jede Complotirung und alle Molestirung oder Bedrohung derjenigen Mitgesellen, welche sich weigern an solchem gesetzwidrigen Treiben Theil zu nehmen, verboten und mit Strafen belegt ist, so wie daß ein jeder Geselle gegen Anmaaßungen und Drohungen seiner Mitgesellen den kräftigsten obrigkeitlichen Schutz hier wie Aller Orten zu gewärtigen hat.

Hamburg, den 26. Juny 1848.

Die Polizey-Behörde.

CLIII.

Polizey-Bekanntmachung an die Bäckergesellen.

Juny 29.

Diejenigen Bäckergesellen, welche die Arbeit niedergelegt haben, werden hiedurch aufgefordert, sofort zur Arbeit zurückzukehren. Wer dieser Aufforderung keine Folge leistet, wird von hier fort in seine Heimath gewiesen werden und hat sich behufs Visirung seines Wanderbuchs unverzüglich auf dem Stadthause zu stellen.

Hamburg, den 29. Juny 1848.

Die Polizey-Behörde.

CLIV.

Bekanntmachung, betr. die Freudensbezeugungen bei dem Antritte der Reichsverweserschaft durch Se. K. Hoheit den Erzherzog Johann von Oesterreich.

July 14.

Se. Kaiserliche Hoheit der Erzherzog Johann von Oesterreich hat das hohe Amt eines Deutschen

July 14. Deutschen Reichsverwesers angetreten und allgemeine Freude begrüßt in allen deutschen Gauen diese feierliche und hochwichtige Handlung, welche dem theuren Gesammtvaterlande Frieden, Glück und Segen verheißt.

Bei dem herzlichen und innigen Antheile, welchen wir mit allen unsern deutschen Mitbrüdern an diesem großen Ereignisse nehmen, mögen auch äußere Zeichen unsere Freude verkünden.

Es werden demnach Sonntag den 16. July von Mittags 12 bis 1 Uhr, unter dem Geläute der Glocken von allen Kirchthürmen, 101 Kanonenschüsse abgefeuert werden und wird es gern gesehen, wenn Abends eine allgemeine Erleuchtung Statt findet.

Es hat zwar wegen Kürze der Zeit ein allgemeines kirchliches Dankfest für diesen Tag nicht angeordnet werden können, indeß wird jeder hiesige Prediger und Geistliche sich schon von selbst berufen fühlen, der Bedeutung des Tags bei seinen Gebeten und Vorträgen zu erwähnen, jeder Bürger und Angehörige von selbst veranlaßt seyn, an diesem Tage in die Tempel des Herrn seine Schritte zu lenken.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.
Hamburg, den 14. July 1848.

CLV.

July 15.

Bekanntmachung,

betr. die am 16. July stattfindende Illumination.

Bei der morgen Abend stattfindenden Illumination darf von 9 Uhr an nur im Schritt durch

durch die Straßen gefahren und geritten werden, wobei die Wagen und Reiter sich an der rechten Seite zu halten haben. Desgleichen kann das Stehenbleiben der Fußgänger in den Straßen nicht gestattet werden und wird das Publikum überhaupt dringend aufgefordert, den Anordnungen der Polizey in dieser Hinsicht Folge zu leisten, damit die Freude des Tages nicht durch Unglücksfälle getrübt werde. July 15.

Hamburg, den 15. July 1848.

Die Polizey-Behörde.

CLVI.

Publicandum,

July 22.

betr. die Ansprache Sr. K. Hoheit des Reichsverwesers, Erzherzog Johann.

Nachdem Einem Hochedlen Rathe durch das Reichs-Ministerium des Innern die Ansprache, welche Seine Kaiserliche Hoheit, der Reichsverweser Erzherzog Johann an das deutsche Volk erlassen hat, mitgetheilt worden ist, bringt Er dieselbe nachstehend zur allgemeinen Wissenschaft der hiesigen Bürger und Einwohner:

An das deutsche Volk.

Deutsche! Eure in Frankfurt versammelten Vertreter haben mich zum deutschen Reichsverweser erwählt.

Unter dem Zurufe des Vertrauens, unter den Grüßen voll Herzlichkeit, die mich überall empfingen, und die mich rührten, übernahm ich die Leitung der provisorischen Centralgewalt für unser Vaterland.

Deutsche!

July 22. Deutsche! Nach Jahren des Druckes wird Euch die Freiheit voll und unverkürzt. Ihr verdient sie, denn Ihr habt sie muthig und beharrlich erstrebt. Sie wird Euch nimmer entzogen, denn Ihr werdet wissen sie zu wahren.

Eure Vertreter werden das Verfassungswerk für Deutschland vollenden. Erwartet es mit Vertrauen. Der Bau will mit Ernst, mit Besonnenheit, mit ächter Vaterlandsliebe geführt werden. Dann aber wird er dauern, fest wie Eure Berge.

Deutsche! Unser Vaterland hat ernste Prüfungen zu bestehen. Sie werden überwunden werden. Eure Straßen, Eure Ströme werden sich wieder beleben, Euer Fleiß wird Arbeit finden, Euer Wohlstand wird sich heben, wenn Ihr vertrauet Euren Vertretern, wenn Ihr mir vertraut, den Ihr gewählt, um mit Euch Deutschland einig, frei und mächtig zu machen.

Aber vergeßt nicht, daß die Freiheit nur unter dem Schirme der Ordnung und Gesetzlichkeit wurzelt. Wirkt mit mir dahin, daß diese zurückkehren, wo sie gestört wurden. Dem verbrecherischen Treiben und der Zügellosigkeit werde ich mit dem vollen Gewichte der Gesetze entgegentreten. Der deutsche Bürger muß geschützt seyn gegen jede strafbare That.

Deutsche! Laßt mich hoffen, daß sich Deutschland eines ungestörten Friedens erfreuen werde. Ihn zu erhalten ist meine heiligste Pflicht.

Sollte

Sollte aber die deutsche Ehre, das deutsche Recht gefährdet werden, dann wird das tapfere deutsche Heer für das Vaterland zu kämpfen und zu siegen wissen. July 22.

Frankfurt am Main, den 15. July 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.
Die Reichsminister
Schmerling. Peucker. Heckscher.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.
Hamburg, den 22. July 1848.

CLVII.

Bekanntmachung,

July 24.

betr. die Aufforderung zur Zahlung der ordentlichen Feuer-Cassen-Zulage.

Da in Gemäßheit der neu-revidirten General-Feuer-Casse-Ordnung und der Publication Eines Hochweisen Raths vom 8. Juny 1848 für das Jahr 1848 eine ordentliche Zulage von ½ und ⅜ pro Mille erforderlich ist, so werden in diesen Tagen die Aufforderungszettel zur Zahlung, unter Hinweisung auf §. 12, ausgetragen und lautet derselbe folgendermaaßen:

§. 12. Die zu den Feuerschäden sowohl als die zu den Löschungs-Kosten bestimmte Zulage ist jährlich nach erfolgter Publication, binnen vier Wochen nach Insinuation der ersten Aufforderung, auf dem Comptoir der General-Feuer-Casse zu erlegen. Falls diese Zahlung in dem angegebenen Termine nicht erfolgt, wird eine

erneuerte

July 24. erneuerte Aufforderung zur Zahlung innerhalb weiterer vier Wochen an den Säumigen erlassen, für welche Erinnerung eine Gebühr von 8 ß für jedes Erbe zu erlegen ist. Erfolgt auch während der letztgedachten Frist die Zahlung nicht, so wird von dem Wohlweisen ältesten Feuer-Cassen-Herrn die executivische Beitreibung verfügt werden.

Hamburg, den 24. July 1848.

Die General-Feuer-Casse-Deputation.

CLVIII.

Aug. 9. **Bekanntmachung,**

betr. die auf dem Steinwärder zu versuchenden Signalschüsse.

Von der Steinwärder Batterie werden am Donnerstage den 10. d. M., Mittags 12 Uhr, Signal-Schüsse mit voller Ladung gegeben werden, um zu erproben, ob dergl. für hohe Fluthen bestimmte Lärmzeichen in allen Theilen der Stadt und namentlich in den östlichen Theilen hinreichend deutlich gehört werden können.

Zur Unterrichtung des Publicums von dem Zwecke solcher Schüsse, und um den Bewohnern der entfernter gelegenen Stadttheile Gelegenheit zu geben, auf die Signalschüsse zu achten, und darüber, ob dieselben ihren Zweck genügend erfüllen, der unterzeichneten Behörde ihre etwaigen Bemerkungen zugehen zu lassen, wird diese öffentliche Anzeige erlassen.

Hamburg, den 9. August 1848.

Die Polizey-Behörde.

CLIX.

CLIX.

Polizey-Warnung . Aug. 11.

in Betreff des verbotenen Schießens.

Neuerdings vorgekommene Gesetzwidrigkeiten in Betreff des verbotenen Schießens veranlaßt die unterzeichnete Behörde wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß solcher das Leben und die Gesundheit anderer Personen in Gefahr bringende Unfug unnachsichtliche Strafe und unter Umständen selbst sofortige Arretirung nach sich zieht.

Der Verkauf von Schießgewehr, Pulver und Feuerwerk an Kinder und unerwachsene Personen ist ebenfalls bei 5 Rthlr. Strafe untersagt, neben der Verpflichtung, den erhaltenen Kaufpreis und den etwa angerichteten Schaden zu ersetzen.

Hamburg, den 11. August 1848.

Die Polizey-Behörde.

CLX.

Bekanntmachung, Aug. 12.

betr. aufrührerische Beschlüsse hiesiger Vereine.

Es hat am 7. d. M. in der Tonhalle eine Versammlung von Mitgliedern mehrerer hiesiger Vereine Statt gefunden, in welcher, wie öffentliche Blätter berichtet und eingezogene Erkundigungen bestätigt haben, durch eine aufgeregte und tumultuarische Majorität, unter dem vergeblichen Widerspruch vieler An-

Aug. 12. Anwesender, mehrere gradezu aufrührerische Beschlüsse gefaßt worden sind, dahin gehend, daß Rath und Bürgerschaft zu der ihnen verfassungsmäßig zustehenden gesetzgebenden Gewalt nicht mehr als befugt anzusehen, und keinem ferneren Rath- und Bürgerschlusse Folge zu leisten sey. Die Versammlung hat sich behufs weiterer Betreibung und Bethätigung dieser Beschlüsse zu einem selbstständigen permanenten Vereine constituirt, eine provisorische Committee erwählt und eine neue Zusammenkunft auf den 14. d. M. angesetzt.

Ein solches offenkundig auf den Umsturz des ganzen Gemeinwesens gerichtetes Unternehmen kann und darf in keinem Staate, so lange Ordnung und Gesetz noch etwas gelten sollen, übersehen oder geduldet werden, und E. H. Rath ist überzeugt, im Sinne aller guten Bürger zu handeln, wenn er mit Ernst dagegen einschreitet. Er hat deshalb die vorläufige Verhaftung der Mitglieder jener ernannten provisorischen Committee verfügt und wird dieselben nach möglichst schleuniger Untersuchung unter gerichtliche Anklage stellen.

An alle Bürger und Einwohner richtet er hiedurch die dringende Aufforderung, ihn bei der Handhabung des Gesetzes gegen diesen vorgekommenen Versuch eines Umsturzes der bürgerlichen Ordnung wie gegen jede etwanige Wiederholung desselben kräftigst zu unterstützen. Nur auf die Kraft und den

Willen

Willen der Bevölkerung selbst vermag jetzt die öffentliche Ordnung sich zu stützen. Die Bürgerwehr ist fast unsere einzige bewaffnete Macht und der Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit ihrer Gesinnungen ist die Ruhe der Stadt, die Sicherheit Aller anheimgegeben. Aug. 12.

Wie weit auch immer die Ansichten abweichen mögen über die in unserer Verfassung zu bewirkenden Verbesserungen und über die Art und Weise wie dieselben am richtigsten herbeizuführen seyen, — darüber, daß der Weg des Gesetzes und der Ordnung zu solchem Ziele nicht verlassen werden dürfe, sind alle guten Bürger einig. Der Senat hat schon früher ausgesprochen und wiederholt es von Neuem, daß er jedem sich auf gesetzlichem Wege kund gebenden Wunsche der unzweideutigen Mehrheit der Bevölkerung auf das Bereitwilligste entgegenkommen werde, und wünscht er nichts dringender als die Reformen unserer Verfassung baldigst auf allgemein zufriedenstellende Weise vollendet zu sehen. Was er seinerseits dazu beitragen kann, wird geschehen.

Die großartige neue Gestaltung unsers Deutschen Vaterlandes ist im Werden. Als Theil des Ganzen müssen wir unsere Institutionen denen des Gesammt-Vaterlandes einordnen, den Anforderungen der Zeit wie Deutschlands Reichsversammlung sie stellen wird, entsprechen, und in ruhigem Hinblick auf das allgemeine Verfassungswerk auch die Vollendung des unsrigen beschaffen und erwarten.

Aug. 12. warten. In der Zwischenzeit aber müssen wir die noch bestehenden gesetzlichen Gewalten aufrecht halten und achten, das bestehende Gesetz handhaben und nicht dulden, daß eine kleine Minderzahl den öffentlichen Geist vergifte durch die frevelhafte Vorspiegelung, als ob nur Revolution und Anarchie die Mittel seyen, um gerechte Wünsche zur Reife gelangen zu sehen, unterstützt durch eine böswillige Presse, die um so verderblicher ist, als unser an die unumschränkte Preßfreiheit noch nicht gewöhntes Publicum leider nur allzuleicht, wie die neuesten bedauernswerthen Vorfälle beweisen, oft selbst den widersinnigsten und lügenhaftesten Publicationen Glauben zu schenken geneigt ist. Solche Aufreizungen untergraben den Wohlstand, zerstören das Vertrauen, nähren fortwährende Unruhe und Besorgniß und befördern nur die leider schon ohnehin aus den kriegerischen Zeitverhältnissen hervorgehende Nahrungslosigkeit aller Stände. Ihnen muß in festem brüderlichen Zusammenhalten begegnet werden. Die Wohlfahrt unsrer Vaterstadt, nicht nur für jetzt sondern für alle Zukunft hängt davon ab. Hamburgs Glück, Hamburgs Zukunft, Hamburgs Ehre verlangen, daß wir uns eng und entschlossen um das Banner schaaren welches heißt: Achtung vor dem Gesetze!

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 12. August 1848.

CLXI.

CLXI.

Bekanntmachung,

Aug. 15.

betr. die anstatt des Umganges der Armen-Schüler zu St. Pauli vorzunehmende Sammlung der Armen-Vorsteher.

Da die Vorsteher der Armen-Anstalt in St. Pauli sich bereit erklärt haben, statt des in diesem Sommer nicht Statt habenden Umganges der Armen-Schüler der Vorstadt im Laufe dieses Monats eine Sammlung zum Besten des Armen-Schulwesens auf die früher üblich gewesene Weise vorzunehmen, so verfehlt das Patronat nicht, die Bewohner des vorstädtischen Armenbezirkes von dieser bevorstehenden Sammlung in Kenntniß zu setzen, überzeugt davon, daß es nur dieser Anzeige bedarf, um den Männern, welche zu diesem mühevollen Werke thätiger Bruderliebe sich vereinigt haben, bei ihren Mitbürgern ein freundliches Entgegenkommen und die Darbringung einer den Kräften eines Jeden entsprechenden Gabe zu bewirken.

Hamburg, den 15. August 1848.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

CLXII.

Bekanntmachung,

Aug. 21.

betr. die Gerechtsame der Jagdpächter.

Da es zur Kunde gekommen, daß sich hin und wieder die Meinung verbreitet hat, es werde bei der Wiedereröffnung der Jagdzeit am 1. September den Eingesessenen freistehen,

Aug. 21. die Jagd auf ihren Grundstücken selber zu betreiben und den Jagdpächtern die Ausübung ihrer Gerechtsame zu wehren, so wird hiedurch zur Warnung öffentlich bekannt gemacht, daß die bisherigen Jagdgesetze, nach Maaßgabe der Verordnung vom 29. July 1831, annoch in voller Kraft bestehen und gegen die etwanigen Contravenienten nach dieser Verordnung werde verfahren werden.

Wornach sich Jedermann zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Hamburg, den 21. August 1848.

Die Landherrenschaft
der Geestlande.

CLXIII.

Aug. 25.

Bekanntmachung,

betr. die Zahlung der Steuer-Rückstände.

Bei den diesjährigen, durch die außerordentlichen Zeitverhältnisse herbeigeführten großen Ausgaben, so wie bei der durch dieselben Verhältnisse veranlaßten sehr bedeutend verminderten Einnahme aus dem Zoll, dem Stempel, der Accise und andern indirecten Einnahmen, wird eine rechtzeitige Entrichtung der directen Steuern um so dringender erforderlich. Es häufen sich aber die Rückstände in den directen Steuern, namentlich in der Brandsteuer, der Entfestigungssteuer und der Bürgermilitair-Abgabe auf eine, für die Staatscasse höchst drückende und nachtheilige Weise, während die erforderlichen Geldmittel für die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben nothwendig und zu rechter

rechter Zeit vorhanden seyn müssen. Eine Verzögerung in der Entrichtung dieser Steuern führt unvermeidlich zu neuen Belastungen oder zu kostbaren anderweitigen Geld-Anschaffungen. Demnach fordert E. H. Rath alle Steuerpflichtigen hiedurch dringend auf, durch eine prompte Zahlung der rückständigen Steuern, der Staatscasse die Tragung der jetzigen großen Lasten erleichtern zu helfen; und hegt Er das volle Vertrauen zu Hamburgs Bürgern und Einwohnern, daß sie dieser durch das Staatswohl gebotenen Aufforderung auch jetzt durch eine sofortige willige Zahlung entsprechen werden. Aug. 25.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 25. August 1848.

CLXIV.

Bekanntmachung,

Sept. 5.

betr. den bevorstehenden Antrag des Senates wegen Berufung einer verfassungsgebenden Versammlung.

An die Bürger und Einwohner Hamburgs.

Nachdem nunmehr die Verhandlungen mit den bürgerlichen Collegien über die Berufung einer vielseitig gewünschten verfassungsgebenden Versammlung beendet sind, wird der desfallsige Antrag in dem Rath- und Bürger-Convente vom 7. d. M. an Erbgesessene Bürgerschaft gelangen.

Der Senat vertrauet zu den Bürgern und Einwohnern, daß Alle, mit inniger Uebereinstimmung, des Ernstes und der

Sept. 5. Würde des Tages eingedenk seyn werden, und davon durchdrungen sind, daß Hamburgs Wohl und Ehre es erfordern, daß in dieser Zeit mehr wie je Ruhe und Ordnung in unseren Mauern herrsche.

Ruhe und Ordnung sind erforderlich, damit unser Handel und unsere Schifffahrt, welche unter den Kriegs-Ereignissen schwer gelitten haben, bei nunmehr erfolgter Wiedereröffnung des Elbstroms, sich neu beleben können; wir bedürfen derselben aber zugleich, um neue und zeitgemäße Staatseinrichtungen auf eine heilbringende Weise herbeizuführen.

Sollten daher Friedensstörer wiederum Freveleien begehen wollen, so wird die Obrigkeit, das Bürgermilitair, dessen Gesammtgeist stets wahr und treu an Gesetz und Ordnung ihrer Vaterstadt hängt, so werden endlich die guten Bürger und Einwohner alle sich gemeinschaftlich und stark schaaren, um zu handeln, wie ihnen das allgemeine Wohl es gebietet.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 5. September 1848.

CLXV.

Sept. 6.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung vom 11./16. Junius 1823 über den Wechsel des Directoriums in Angelegenheiten des Amts Bergedorf,*) und zu der revidirten Verordnung vom 9./14. Junius 1841 in Beziehung auf die Gerichtsverfassung dieses Amtes.**)

In Folge getroffener Uebereinkunft zwischen den Senaten der freien und Hanse- städte

*) S. oben Bd. VIII. S. 41.
**) S. oben Bd. XVI. S. 402.

städte Lübeck und Hamburg wird, für Sept. 6. den Zweck angemessener und abkürzender Behandlung der Sachen, bei Gegenständen der Verwaltung und des Strafverfahrens, vorbehältlich demnächstiger definitiver Bestimmungen über das Letztere, hiedurch verordnet und zur Kenntniß des gesammten Amtes Bergedorf gebracht:

1) Es bleibt zwar bei dem 1823 angeordneten Wechsel des Directoriums von zwei zu zwei Jahren zu Michaelis; doch werden die Zusammenkünfte beiderseitiger Visitationsbehörden in Bergedorf künftig wiederum jährlich gehalten, außerordentliches dortiges Zusammentreten einiger Mitglieder der beiderseitigen Visitationsbehörden in dazu geeigneten Fällen vorbehältlich.

2) Einer Vorschauung der Vierlander Deiche und der Geesthachter Uferwerke in angemessenem Zeitpuncte unter Zuziehung der Beamten, der Vögte und Deichgeschworenen, wird künftig nur ein Mitglied der Visitationsbehörde der jedesmaligen Directorialstadt beiwohnen.

3) Ueber folgende Angelegenheiten wird hinführo die Visitationsbehörde der Directorialstadt allein entscheiden:

a. Volljährigkeits-Erklärungen;
b. Ehe-Dispensationen;
c. Noth-Verlassungen und Noth-Verpfändungen;
d. Urlaubs-Ertheilungen;
e. Parcelirung von Privatgrundstücken;

f.

Sept. 6.

f. Bestätigung und Entlassung von Gottes-kasten-Vorsteher-Adjuncten zu Bergedorf;

g. Bestätigung und Entlassung von Höft-leuten, Kirchengeschworenen und Kirch-spiels-Aeltesten;

h. Verleihung bereits bestehender Hand-werks-Concessionen an neue Inhaber in den Vierlanden und Geesthacht.

4) Die durch §. 20 der Verordnung von 1841 über das Gerichtswesen festgesetzte Com-petenz des Amtsverwalters in Strafsachen wird dahin erweitert, daß derselbe Gefängniß-strafe bis auf vier Wochen, den Umständen nach mit angemessener Schärfung durch ab-wechselnde Beköstigung bei Wasser und Brod erkennen kann.

5) Zu den §§. 21 und 22 derselben Ver-ordnung, betreffend die Visitationsbehörden als zweite und letzte Instanz und beziehungs-weise als erste Instanz in Strafsachen, wird verfügt, daß die Visitationsbehörde derjenigen Stadt, welche nicht das Directorium führt, während der Zeit, worin es von der ande-ren Stadt geführt wird, in nachbenannten beiden Fällen allein entscheidet:

a. wenn gegen Straf-Erkenntnisse des Amtsverwalters Beschwerde geführt wird, und

b. wenn in Strafsachen, ausserhalb der Zuständigkeit des Amtsverwalters, das Maaß der Strafe einhundert Thaler Geldbuße, bei Gefängnißstrafen aber, sei es mit oder ohne Schärfung durch ab-

abwechselnde Beköstigung mit Wasser und Brod, oder durch Straf-Arbeit im Zuchthause, die Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet. Sept. 6.

Uebrigens hat

c. die Visitationsbehörde der nicht dirigirenden Stadt auch in solchen Criminalsachen, worin auf höhere Strafen als die unter b. vorstehend bemerkten, zu erkennen ist, die Instruirung allein zu beurtheilen und deshalb das Erforderliche anzuordnen.

Das in gegenwärtiger Bekanntmachung Angeordnete tritt in Kraft mit dem 29. September dieses Jahres.

Gegeben in den Senats-Versammlungen
zu Lübeck, den 30. August und
zu Hamburg, den 6. September 1848.

CLXVI.

Rath- und Bürger-Convent vom 7. September 1848.

Sept. 7.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag, den 7. September, der folgenden Gegenstände wegen, zusammen zu berufen.

Propositio Senatus.

I. Mit Bezug auf die in der Anlage enthaltene Auseinandersetzung, die Nichtverlesung der gedruckten Anträge E. E. Raths und der Anlagen in Conventu Civium betreffend, trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, die nachstehende Verfügung mitzugenehmigen:

In

Sept. 7. In Folge der bisher zum Versuch stattgefundenen, nunmehr aber als Regel einzuführenden Veröffentlichung der von E. E. Rath an Erbges. Bürgerschaft zu bringenden Anträge nebst Beilagen durch den Druck, welche, so weit irgend thunlich, drei bis vier Wochen vor dem jedesmaligen Rath- und Bürger-Convente beschafft werden soll, wird die Verlesung solcher Vorlagen in den Kirchspielen auf die Propositio in forma beschränkt.

Hat die Veröffentlichung ausnahmsweise, wegen besonderer Umstände nicht stattfinden können, so bleibt es bei der bisherigen Verlesung der Proposition und der Beilagen; auf die nämliche Weise werden die etwanigen Erläuterungen, Modificationen und Zusätze, welche, nach länger vorher erfolgtem Druck der Anträge in einzelnen Fällen vielleicht noch erforderlich seyn, und von E. E. Rath der Proposition angelegt werden möchten, in extenso verlesen.

II. E. E. Rath trägt unter Bezugnahme auf die Anlage und deren Subadjunctum bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, die nachstehende Proposition mitzugenehmigen:

Es wird nach Maaßgabe der in dem Subadjuncto enthaltenen Anordnungen eine constituirende Versammlung zu dem Zwecke, um die künftige Hamburgische Verfassung unabhängig von Rath und Bürgerschaft festzustellen, zusammenberufen. Bis das von der constituirenden Versammlung abzufassende neue

neue Staats-Grundgesetz vollständig und definitiv festgestellt und ins Leben getreten seyn wird, bleiben die jetzt bestehenden gesetzgebenden Gewalten und alle sonstige Behörden und Einrichtungen in ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit. Sept. 7.

III. E. E. Rath legt der Erbges. Bürgerschaft hiebei in Betreff unserer Finanzen sowohl die Abrechnung über das Jahr 1847, als den Budget-Anschlag für das Jahr 1848, beide mit Erläuterungen und näheren Nachweisungen über das Detail vor; und indem Er Sich auf die darin enthaltenen Auseinandersetzungen bezieht, so ersucht Er die Erbges. Bürgerschaft, es mitgenehmigen zu wollen:

1) daß die Brandsteuer für ein Jahr, nämlich vom 1. July 1848 bis dahin 1849, nach Maaßgabe der vorigjährigen Revision, unverändert prolongirt werde;

2) daß für den Wegebau, unter fernerer Ueberweisung der Entfestigungssteuer und der Chausséegelder an die Staats-Casse, abermals 40,000 m℔ jährlich für 5 Jahre, und außerdem für das laufende Jahr außerordentlich 2000 m℔ zugestanden werden;

3) daß der Allgemeinen Armen-Anstalt die Erstattung derjenigen 6751 m℔ 15 ß, welche sie auf die, von der Staats-Casse übernommene Hälfte für das außerordentliche Bedürfniß des Jahres 1847, von der Kammer vorschußweise zu viel erhalten hat, erlassen werde.

IV.

Sept. 7. IV. Auf Veranlassung der Fortdauer der außerordentlichen Ausgaben in Verbindung mit den Minder-Erträgen bedeutender Einnahmezweige, kann E. E. Rath nicht umhin, indem Er Sich auf die nähere Erörterung in der Anlage No. 4 bezieht, um die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft dahin zu ersuchen:

daß als Deckung für den bedeutenden Ausfall in unsern indirecten Steuern, so wie für die außerordentlichen Ausgaben der gegenwärtigen Zeit, eine fernere außerordentliche Steuer vom Vermögen, von der Einnahme und dem Erwerbe nach der Modalität der unter dem 25. May d. J. bewilligten, zum Betrage von zwei Drittheilen der Brandsteuer, übrigens unter Basirung der Steuerquoten auf die Taxen der Brandsteuer des Jahres vom 1. July 1847/1848, und unter Entfreiung der, zu einer Einnahme von 1500 mℳ und darunter, taxirten Steuerpflichtigen, sofort ausgeschrieben werde.

V. Da bei den, für unsere Finanzlage fortwährend außerordentlichen ungünstigen Zeitverhältnissen, sich die unerläßliche Nothwendigkeit ergeben hat, noch für fernere außerordentliche Geldmittel zu sorgen, so trägt E. E. Rath nach Maaßgabe der näheren Motivirung in der Anlage darauf an, Erbges. Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen:

1) daß diejenigen Contribuenten zur Brandsteuer, deren Steuer-Ansatz 80 mℳ Crt. und

und darüber beträgt, zu **verpflichten** seyen, nach Maaßgabe des Betrages ihres Steuer-Ansatzes, eine oder mehrere Obligationen der **Hamburgischen Staats-Prämien-Anleihe** zum **Pari-Course**, unter den in der Anlage angegebenen näheren Bestimmungen, zu übernehmen; Sept. 7.

2) daß bis zum Eingehen des desfallsigen Betrages und der ausgeschriebenen und auszuschreibenden directen Steuern, Verordnete Löbl. Kammer zu ermächtigen, Bco.$\mathcal{M}$ 500,000 in der, in der Anlage weiter bezeichneten Art für 6 Monate **aufzunehmen**.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt

ad I. die Bestimmung über die Unterlassung der Verlesung der gedruckten Anträge E. E. Raths in Conventu Civium;

ad II. die beantragte Zusammenberufung einer constituirenden Versammlung, nach Maaßgabe des vorgelegten Wahlgesetzes, unter Hinzufügung des Wunsches, daß die Wahl in den einzelnen Bezirken nach einer durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge vorzunehmen, das zu beschleunigende Resultat derselben sofort zu veröffentlichen und zwischen der Publication und der nächstfolgenden Wahl ein freier Tag zu lassen sey; genehmigt ferner

ad III. die Prolongation der Brandsteuer bis zum 1. July 1849, sowie die den Wegebau und die Allgemeine Armen-Anstalt betreffenden

Sept. 7. treffenden Anträge, desgleichen die Deckung des vorjährigen eventuellen Deficits aus den Ueberschüssen früherer Jahre;

ad IV. die außerordentliche Steuer zum Betrage von zwei Drittheil der Brandsteuer, und

ad V. die beantragte contributionsmäßige Anleihe u. w. d. A.

Replica Senatus.

E. E. Rath dankt Erbges. Bürgerschaft für ihren Beitritt zu seinen sämmtlichen heutigen Propositionen, und da Erbges. Bürgerschaft ad II. die constituirende Versammlung betreffend, eine successive Vornahme der Wahlen gewünscht hat, so wird E. E. Rath an die Stelle des §. 13 der Wahlordnung eine andere jenem Wunsche Erbges. Bürgerschaft entsprechende Verfügung unter Zuziehung Ehrb. Oberalten in die Wahlordnung aufnehmen.

CLXVII.

Sept. 8.

Bekanntmachung,

betr. die Wahlen zu der constituirenden Versammlung.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 7. d. M. die Zusammenberufung einer constituirenden Versammlung zum Zweck der Feststellung der künftigen Hamburgischen Verfassung beliebt worden ist, wird der gedachte Rath- und Bürgerschluß sammt den Anordnungen über die Wahlen, so wie dieselben nach den Verhandlungen mit Erbges. Bürgerschaft

schaft nunmehr modificirt worden sind, hie- Sept. 8.
durch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Es wird nach Maaßgabe der nachstehenden Anordnungen eine constituirende Versammlung, zu dem Zwecke um die künftige Hamburgische Verfassung unabhängig von Rath- und Bürgerschaft festzustellen, zusammenberufen. Bis das von der constituirenden Versammlung abzufassende neue Staatsgrundgesetz vollständig und definitiv festgestellt und in's Leben getreten seyn wird, bleiben die jetzt bestehenden gesetzgebenden Gewalten und alle sonstigen Behörden und Einrichtungen in ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit.

§. 1. Das Wahlrecht auszuüben befugt sind alle volljährigen männlichen Hamburgischen Staats-Angehörigen, welche sich als solche durch geeignete Documente legitimiren können, mit Ausnahme derjenigen, welche unter Curatel stehen, von öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten ernährt oder regelmäßig unterstützt werden, oder wegen einer gegen sie verhängten Spinnhaus-, Zuchthaus- oder Strafarbeitshausstrafe sich in Haft befinden.

§. 2. Stadt, Vorstädte und Gebiet werden zum Behuf der Wahl in 11 Bezirke getheilt. In der Stadt und den Vorstädten bildet jedes Bataillon des Bürgermilitairs einen Bezirk; die übrigen drei Bezirke sind die Landherrschaft der Geestlande, die Landherrschaft der Marschlande und das Amt Ritzebüttel.

§. 3.

Sept. 8. §. 3. Jeder Bezirk hat die unten im §. 5 angegebene Zahl von Abgeordneten zu stellen, wobei das Verhältniß der Seelenzahl, nach Maaßgabe der neuesten Umschreibelisten und sonstiger Nachrichten zu Grunde gelegt ist.

§. 4. Um zur Aushülfe für Vacanzen, welche durch Doppelwahlen, Todesfälle oder abseiten der constituirenden Versammlung zu bewilligende Entlassungen eintreten können, eine Ersatzmannschaft zu gewinnen, werden in jedem Districte um ungefähr ein Drittheil mehr Personen gewählt, als der District Abgeordnete zu stellen hat, und dienen die mehrgewählten als eventuelle Ersatzmänner. Die Stimmzettel für jeden Wahlbezirk müssen daher so viele Namen enthalten, als daselbst Personen (Abgeordnete und Ersatzmänner) gewählt werden sollen, und werden nach beendigter Abstimmung sämmtliche im Bezirk abgegebenen Stimmen in der Art zusammengestellt, daß diejenigen, welche, je nach der von dem Bezirk zu stellenden Zahl von Abgeordneten die meisten Stimmen vereinigen, als gewählte Abgeordnete eintreten, und diejenigen, welche nächst ihnen die meisten Stimmen haben, bis zu der von dem Bezirk zu stellenden Zahl von Ersatzmännern, als eventuelle Ersatzmänner, gelten, so daß also z. B. im ersten Bezirk diejenigen 19 Personen, auf welche sich die größte Stimmenzahl vereinigt, Abgeordnete sind, und diejenigen 6 Personen, welche nächst ihnen die meisten

meisten Stimmen haben, nach der Reihen- Sept. 8.
folge der Stimmenzahl in die etwa entstehen-
den Vacanzen einrücken. Wenn die Zahl
sämmtlicher Ersatzmänner eines Bezirkes er-
schöpft ist, müssen bei eintretender weiterer
Vacanz neue Wahlen in dem betreffenden
Bezirk statt finden, und zwar so viele als
nöthig ist, um zugleich die ursprüngliche
Ersatzmannschaft wieder herzustellen.

§. 5. Nach dem Vorstehenden stellt also

der I. Bezirk				
1stes Bataillon	19 Abg. u.	6 Ersatzm.	wählt also	25 Pers.
der II. Bez.				
2tes Bataillon	21 ⸗ ⸗	7 ⸗	⸗ ⸗	28 ⸗
der III. Bez.				
3tes Bataillon	17 ⸗ ⸗	6 ⸗	⸗ ⸗	23 ⸗
der IV. Bez.				
4tes Bataillon	20 ⸗ ⸗	7 ⸗	⸗ ⸗	27 ⸗
der V. Bez.				
5tes Bataillon	17 ⸗ ⸗	6 ⸗	⸗ ⸗	23 ⸗
der VI. Bez.				
6tes Bataillon	24 ⸗ ⸗	8 ⸗	⸗ ⸗	32 ⸗
der VII. Bez.				
7tes Bataillon	16 ⸗ ⸗	5 ⸗	⸗ ⸗	21 ⸗
der VIII. Bez.				
8tes Bataillon	16 ⸗ ⸗	5 ⸗	⸗ ⸗	21 ⸗
der IX. Bez.				
Landherrschaft der Geestlande	17 ⸗ ⸗	6 ⸗	⸗ ⸗	23 ⸗
der X. Bez.				
Landherrschaft der Marschlande	15 ⸗ ⸗	5 ⸗	⸗ ⸗	20 ⸗
der XI. Bez.				
Amt Ritzebüttel	6 ⸗ ⸗	2 ⸗	⸗ ⸗	8 ⸗
Zusammen	188 Abg. u.	63 Ersatzmänner	. . .	251 Pers.

§. 6.

Sept. 8. §. 6. Wählbar ist jeder wahlberechtigte Hamburgische Staatsangehörige. Es ist nicht erforderlich, daß der zu Wählende in dem Bezirk, wo die Wahl stattfindet, wohne.

§. 7. Die Wahl muß angenommen werden, vorbehältlich einer von der constituirenden Versammlung etwa zu bewilligenden Entlassung.

§. 8. Bei Doppelwahlen wird der Gewählte Abgeordneter desjenigen Bezirks, in welchem er am meisten Stimmen erhalten hat.

§. 9. Die Leitung und Beaufsichtung des Wahlgeschäftes geschieht durch Bezirks-Commissionen und eine Central-Commission, welche auf ähnliche Weise, wie bei den im April d. J. stattgefundenen Wahlen zur deutschen Reichs-Versammlung gebildet werden.

§. 10. Vor der Wahl sind Wählerlisten zu formiren in der Art, daß jeder Wahlberechtigte, der an der Wahl Theil nehmen will, sich bei der Wahl-Commission seines Bezirkes als Hamburgischer Staatsangehöriger und Bewohner des betreffenden Bezirkes zu legitimiren hat, wogegen er eine mit seinem Namen und seiner Wohnung versehene Wählerkarte erhält, welche bei der demnächstigen Wahl-Handlung unter Einreichung des Stimmzettels abzugeben ist. In den Land-Bezirken und dem Amte Ritzebüttel werden nach Umständen, zur Erleichterung der Wählenden, Unter-Wahlbüreaux in den einzelnen Voigtschaften und Schultheißenschaften zur Entgegennahme der Legitimationen, so wie auch der demnächstigen Stimmzettel,

er-

errichtet werden, und haben diese die Listen und eingegangenen Stimmzettel an die Wahl-Commission des Bezirkes einzuliefern. Sept. 8.

§. 11. Die Legitimation zur Erlangung einer Wählerkarte geschieht in derselben Weise, in welcher bei den Wahlen zur Reichsversammlung mit den Legitimationen verfahren wurde.

§. 12. Die Wahl selbst geschieht durch Stimmzettel, welche mittelst Einsteckens in einen geschlossenen Behälter abseiten des Stimmenden persönlich und unter Einreichung der Wählerkarte übergeben werden müssen.

§. 13. Wenn ein Name auf einem Stimmzettel unleserlich geschrieben oder die dadurch zu bezeichnende Person nicht unzweideutig erkennbar ist, so wird solcher Name als nicht geschrieben behandelt. Wenn mehr Namen, als Personen in dem Bezirke zu wählen sind, auf dem Stimmzettel stehen, so gelten die voranstehenden Namen bis zu der erforderlichen Zahl.

§. 14. Unter Personen, welche gleich viele Stimmen bei der Wahl erhalten haben, entscheidet das Loos, sowohl wenn es darauf ankommt, wer von ihnen gewählt sey, als wenn es darauf ankommt, wer von ihnen als Abgeordneter und wer als Ersatzmann gewählt sey.

§. 15. Die Wahlen in den einzelnen Bezirken werden nach einer durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge vorgenommen. Das Resultat jeder Bezirkswahl ist sofort nach Ermittelung desselben zu veröffentlichen,

 und

Sept. 8. und zwischen dieser Veröffentlichung und der nächstfolgenden Wahl ein freier Tag zu lassen.

§. 16. Sämmtliche Mitglieder der constituirenden Versammlung haben folgenden Eid zu leisten:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich als erwähltes Mitglied der constituirenden Versammlung den Zweck, wozu dieselbe berufen worden, die Feststellung der künftigen Hamburgischen Verfassung, zum Wohle des Staates nach bestem Wissen und Gewissen fördern, und bis das von der constituirenden Versammlung abzufassende neue Staatsgrundgesetz vollständig und definitiv festgestellt und in's Leben getreten seyn wird, die bestehenden gesetzgebenden Gewalten und alle sonstigen Behörden und Einrichtungen in ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit anerkennen will. So wahr ꝛc.

§. 17. Die näheren Anordnungen und Bestimmungen, welche nach vorstehenden Grundsätzen zu treffen sind, so wie etwanige nachträgliche erläuternde Verfügungen, bleiben E. H. Rath unter Genehmigung Ehrb. Oberalten vorbehalten.

In Gemäßheit des §. 9 obstehender Anordnungen wird sofort eine Central-Commission, bestehend aus 5 Mitgliedern des Senates, 2 Mitgliedern des Collegii Ehrb. Oberalten und 8 Majors des Bürger-Militairs in derselben Weise, wie solche bei den Wahlen zur Reichsversammlung Statt fand, niedergesetzt werden. Zur Fassung eines gültigen

tigen Beschlusses dieser Commission genügt die Anwesenheit von 5 Mitgliedern, worunter ein Senatsmitglied seyn muß. Sept. 8.

Sobald demnächst die ferneren Vorbereitungen für die Einrichtung des Wahlgeschäftes von der Central-Commission getroffen seyn werden, wird eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 8. September 1848.

CLXVIII.

Bekanntmachung,

Sept. 12.

betr. die contributionsmäßige Anleihe.

Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 7. d. M. ist eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Theils der 2ten noch übrigen Hälfte der Hamburgischen Staats-Prämien-Anleihe durch Brandsteuer-Pflichtige in folgender Art beschlossen worden:

Diejenigen Contribuenten zur Brandsteuer, deren Steuer-Ansatz 80 m℔ Crt. und darüber beträgt, haben, nach Maaßgabe des Betrags ihres Steuer-Ansatzes, eine oder mehrere Obligationen der Hamburgischen Staats-Prämien-Anleihe zum Pari-Course zu übernehmen, und zwar in der Art, daß bei einem Steuer-Ansatz

von 80 m℔ Ct. incl. bis zu 200 m℔ Ct. excl.
1 Obligation à 100 m℔ Bco.

von 200 m℔ Ct. incl. bis zu 300 m℔ Ct. excl.
2 Obligationen à 100 m℔ Bco.

von 300 m℔ Ct. incl. bis zu 400 m℔ Ct. excl.
3 Obligationen à 100 m℔ Bco.

Sept. 12. und so in gleicher Art ferner für jede 100 mℒ Crt. Steuer=Ansatz mehr, eine Obligation mehr, zu übernehmen sind.

Der Betrag der Obligationen ist auf desfallsige Ausschreibung abseiten der Steuer=Deputation sofort einzuzahlen, worauf die Obligationen zugesandt werden.

Die dabei zum Grunde zu legenden Ansätze zur Brandsteuer richten sich nach den rectificirten Steuerlisten der Brandsteuer vom 1. July 1847/1848; wobei zugleich auf die, durch die bereits erledigten Reclamationen veränderten Ansätze der im May d. J. bewilligten und nach derselben Grundlage ausgeschriebenen ausserordentlichen Steuer Rücksicht zu nehmen ist.

Solches wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths=Versammlung, Hamburg, den 12. September 1848.

CLXIX.

Sept. 12.

Bekanntmachung,

betr. die fernere ausserordentliche Steuer.

Nachdem durch den Rath= und Bürgerschluß vom 7. d. M. die Ausschreibung einer ausserordentlichen Steuer dahin genehmigt worden:

daß als Deckung für den bedeutenden Ausfall in unsern indirecten Steuern, sowie für die ausserordentlichen Ausgaben der gegenwärtigen Zeit, eine fernere ausserordentliche Steuer vom Vermögen, von der Einnahme und dem Erwerbe, nach

der

der Modalität der unter dem 25. May d. J. bewilligten, zum Betrage von zwei Drittheilen der Brandsteuer, übrigens unter Basirung der Steuerquoten auf die Taxen der Brandsteuer des Jahres vom 1. July 1847/1848, und unter Entfreiung der, zu einer Einnahme von 1500 ℳ und darunter, taxirten Steuerpflichtigen, sofort ausgeschrieben werde; Sept. 12.

so wird dies hiedurch von E. H. Rath bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.
Hamburg, den 12. September 1848.

CLXX.

Bekanntmachung,

Sept. 12.

betr. die Erhebung eines dritten per Mille der ausserordentlichen Feuer-Cassen-Zulage.

Nachdem durch die Bekanntmachung vom 13. December v. J. für das Bedürfniß der Feuer-Cassen-Staats-Anleihe von 1848 eine a Conto Ausschreibung von 2 per Mille von der, auf 4 per Mille angenommenen ausserordentlichen Feuer-Cassen-Zulage Statt gefunden hat; und dabei eine weitere Ausschreibung für 1848, nach Maaßgabe des Ertrags und des Eingehens der Deckungsmittel vorbehalten worden; so hat es sich, ausweise des publicirten Finanzberichts Seite 15 nunmehr ergeben, daß bei dem langsamen Eingehen der Grundsteuer, und den desfallsigen bedeutenden Rückständen, für das lau-

Sept. 12. laufende Jahr, die Erhebung eines ferneren 1 per Mille nicht zu entbehren ist, um den erforderlichen Cassenbestand herbeizuführen. Die Art der Ausschreibung, der Eincassirung und der Bezahlung dieses ferneren 1 per Mille geschieht in der Art, wie Solches durch die Bekanntmachung vom 13. December v. J. vorgeschrieben worden; und wird das Weitere abseiten der General-Feuer-Cassen-Deputation bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 12. September 1848.

CLXXI.

Sept. 13.

Verordnung,
die Einrichtung von Vergleichs-Commissionen in den Vierlanden betreffend.

Um dem von den Gemeinden der Vierlande ausgesprochenen Wunsche Folge zu geben, daß entstandene Irrungen durch von den Gemeindevorstehern anzustellende Vergleichs-Versuche gütlich erledigt und Rechtsstreitigkeiten verhütet werden mögen, haben die Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg nachstehende Bestimmungen erlassen und hiedurch zu öffentlicher Kunde zu bringen verordnet:

§. 1.

Für jede Landschaft der Vierlande wird eine Vergleichs-Commission angeordnet. Dieselbe besteht, vorläufig und bis auf etwanige anderweitige Festsetzung, aus dem Landvogte, dem Höftmanne derjenigen Bauerschaft

schaft, wo der in Anspruch genommene Theil Sept. 13. seinen Wohnort hat, und dem Deputirten der Höfner, oder dem Deputirten der Käthner dieser Bauerschaft, je nachdem Derjenige, wider den der Anspruch gerichtet wird, ein Höfner oder Käthner ist.

Im Falle naher Verwandtschaft mit einer der Partheien, oder im Falle sonstiger Betheiligung bei der Sache, imgleichen in Verhinderungsfällen durch Krankheit, Abwesenheit u. s. w., wird der Landvogt durch den ältesten Höftmann der Landschaft, der Höftmann oder Deputirte, nach der Bestimmung des Landvogts, durch einen andern Höftmann oder Deputirten vertreten.

§. 2.

An die Vergleichs-Commissionen, und zwar in jedem einzelnen Falle an die Vergleichs-Commission derjenigen Landschaft, in welcher der in Anspruch genommene Theil seinen Wohnsitz hat, sind, zum Zwecke des Versuchs der Güte zwischen den Partheien und bevor zur gerichtlichen Verhandlung geschritten werden darf, alle Ansprüche zu bringen, welche gegen Vierlander Eingesessene und Einwohner oder deren dort sich aufhaltende Angehörige, über Dienstlohn, Injurien oder sonstige geringfügige Gegenstände, imgleichen über Bausachen und anderweitige nachbarliche Verhältnisse gerichtet werden.

Die Vergleichs-Commission ist befugt, auf Antrag der einen Parthei, die Andere, falls dieselbe auf die erste Vorladung nicht er-

Sept. 13. erschienen, unter Androhung einer, den Umständen nach, auf 1 bis 2 Thaler zu bestimmenden Strafe, aufs neue vorzuladen. Im abermaligen Ausbleibungsfalle wird die Strafe eingezogen, zugleich aber die Vergleichs-Verhandlung als fruchtlos geblieben, angenommen.

§. 3.

Das Verfahren vor der Vergleichs-Commission ist summarisch und mündlich; nur der etwa erzielte Vergleich ist zu Protocoll zu nehmen. Wird derselbe verfehlt, so ist darüber eine Bescheinigung zu ertheilen, welche vor Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens bei dem Amtsgerichte einzureichen ist.

Weigert sich eine Parthei, dem geschlossenen Vergleiche nachzukommen, oder läßt sie sich darin säumig finden: so hat die andere Parthei, unter Vorlegung eines Protocoll-Auszuges über den erzielten Vergleich, sich, behufs Erlangung der Vollstreckung desselben, an das Amtsgericht zu wenden.

§. 4.

Nach fruchtlos abgehaltenem ersten Termine bleibt es jeder Parthei unbenommen, die Sache zur Erledigung auf dem gerichtlichen Wege zu verstellen, worüber jedoch alsdann die Absicht sofort der Commission zu erkennen zu geben ist.

§. 5.

Aus den Verhandlungen vor der Vergleichs-Commission und namentlich aus den Vor-

Vorladungen vor dieselbe dürfen, — die etwanigen Strafgelder (s. §. 2) ausgenommen, — keinem Theile Kosten erwachsen. Sept. 13.

§. 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 29. d. M. in Kraft, so daß sie von diesem Zeitpunkte an auf alle durch dieselbe betroffenen und noch nicht gerichtlich anhängig gemachten Sachen in Anwendung zu bringen ist.

§. 7.

Eine besondere Verordnung für die Dorfschaft Geesthacht, wegen Einrichtung einer Vergleichs-Commission daselbst, bleibt vorbehalten.

Gegeben in den Senats-Versammlungen zu Lübeck den 2. und zu Hamburg den 13. September 1848.

CLXXII.

Bekanntmachung,

Sept. 14.

betr. die Einquartirung von Bundestruppen.

Da zufolge einer von dem Armee-Commando eingegangenen Nachricht, vom 16. September an im Laufe der nächsten Woche mehrere Bundestruppen hier von Zeit zu Zeit durchgehen und für kurze Zeit einquartirt werden müssen, so werden sämmtliche Bürger und Einwohner, welche Officiere oder Soldaten gegen eine angemessene Vergütung bei sich aufzunehmen Willens sein sollten, aufgefordert, sich förderſamst bei der Commandantur zu melden und aufzugeben, wie viele Mann und zu welchen Bedingungen sie dieselben auf-

Sept. 14. aufzunehmen bereit seien, worauf sie alsdann die weitere Entscheidung zu erwarten haben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 14. September 1848.

CLXXIII.

Sept. 15.

Bekanntmachung,

betr. die Niedersetzung einer Central-Commission und der Bezirks-Commissionen.

Nachdem in Folge der Bekanntmachung vom 8. d. M., die Zusammenberufung einer constituirenden Versammlung betreffend, die daselbst erwähnte Central-Commission niedergesetzt worden und zusammengetreten ist, wird auf den Bericht derselben hiedurch fernerweitig verordnet:

I. Für jeden Wahlbezirk der Stadt und der Vorstädte wird die mit der Leitung des Wahlgeschäftes beauftragte Bezirks-Commission aus einem Major, sämmtlichen Compagnie-Chefs des Bataillons und einer Anzahl von denselben hinzuzuziehender wahlberechtigter Einwohner des Bezirks gebildet. — In jeder Sitzung der Commission müssen mindestens fünf Mitglieder gegenwärtig seyn. — Etwanige zweifelhafte Fälle sind an die Central-Commission zu berichten, und von dieser zu entscheiden.

II. Für die Landherrschaft der Geestlande wird in jeder Vogtey ein Unter-Wahlbüreau zur Annahme der Legitimationen und der Stimmzettel errichtet, bestehend aus dem Vogt und den Dorfsdeputirten nebst einigen von ihnen hinzuzu-

ziehen-

ziehenden wahlberechtigten Einwohnern. — Sept. 15.
In jeder Sitzung eines Unter-Wahlbüreau's müssen wenigstens drei Mitglieder gegenwärtig seyn. — Die Behälter mit den abgegebenen Stimmzetteln sind nach beendigter Abstimmung uneröffnet, nebst den Listen und Wähler-Karten an die Central-Commission einzusenden, welche als Wahl-Commission des Bezirks fungirt, und die Stimmzählung vornimmt.

III. Für die Landherrschaft der Marschlande wird gleichfalls in jeder Vogtey und, in den Landschaften wo Höftleute sind, in jedem Quartier, ein Unter-Wahlbüreau zur Annahme der Legitimationen und der Stimmzettel errichtet, bestehend respective aus dem Vogt und dem Höftmann, dem Vogt und den Deichgeschwornen, oder dem Höftmann und den Deichgeschwornen, nebst einigen von ihnen hinzuzuziehenden wahlberechtigten Einwohnern. — In jeder Sitzung eines Unter-Wahlbüreau's müssen wenigstens drei Mitglieder gegenwärtig seyn. — Die Behälter mit den abgegebenen Stimmzetteln sind nach beendigter Abstimmung, uneröffnet, nebst den Listen und Wähler-Karten an die Central-Commission einzusenden, welche als Wahl-Commission des Bezirks fungirt und die Stimmzählung vornimmt.

IV. Im Amte Ritzebüttel wird die Einrichtung der Bezirks-Commission und der Unter-Wahlbüreau's von dem Herrn Amtmann getroffen werden.

Sobald

Sept. 15. Sobald die Einrichtungen für die Bezirks-Commissionen und Unter-Wahlbüreau's vollendet seyn werden, wird das Weitere durch die Central-Commission bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 15. September 1848.

CLXXIV.

Sept. 16.

Bekanntmachung

der Central-Commission, betr. die Aufnahme der Wählerlisten zur constituirenden Versammlung.

Am Dienstag . . . . den 26. September,
Mittwoch . . . . " 27. "
und Donnerstag . . . " 28. "
von Vormittags 8 Uhr, bis Nachmittags 4 Uhr, wird die Aufnahme der Wählerlisten für die Wahlen zur constituirenden Versammlung Statt finden.

Um in die Wählerliste eingetragen zu werden, muß der sich Meldende sich durch geeignete Documente als Hamburgischer Staatsangehöriger legitimiren.

Bürger, Schutzbürger und Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinden legitimiren sich durch ihren Bürgerbrief, Schutzbürgerbrief oder Gemeindeschein,

Söhne vorgedachter Personen, durch ihren Tauf- oder Geburtsschein nebst dem Bürgerbrief, Schutzbürgerbrief oder Gemeindeschein ihres Vaters,

Angestellte und in hiesigen Staatsdiensten stehende, welche nicht Bürger sind, durch ihre Bestallung oder ein Attest ihrer vor-

vorgesetzten Behörde, woraus hervorgeht, Sept. 16.
daß sie hiesige Staatsangehörige seyen,
andere volljährige Staatsangehörige,
durch ein Attest der Bewaffnungs-Commission in Betreff ihrer Dienstpflichtigkeit.

Der sich Meldende muß **Bewohner des betreffenden Wahlbezirks** seyn und sich als solcher auf Verlangen glaubhaft ausweisen.

Wer ein Geschäftslocal außer seiner Wohnung hat, ist nur in dem Wahlbezirk, in welchem die **Wohnung** liegt, als Wähler zuzulassen.

Diejenigen, welche nur als Gartenbewohner auf dem Lande sich aufhalten, ihr eigentliches Domicil aber in der Stadt haben, sind nur in dem Wahlbezirk, wo **letzteres** sich befindet, zuzulassen.

Auf erfolgte Legitimation und Eintragung in die Wählerliste wird eine mit dem Namen und der Wohnung des Wählers bezeichnete numerirte **Wählerkarte** und ein **Stimmzettel**, zum Ausfüllen für die demnächstige Abstimmung, ausgehändigt.

Die Wählerkarte muß seiner Zeit bei der Abstimmung **abgegeben** werden, und **wird Niemand ohne Wählerkarte zur Abstimmung zugelassen.**

Die **Locale**, in welchen die Sitzungen der Bezirks-Commissionen und Unterwahlbüreaus Statt finden, werden demnächst bekannt gemacht werden.

Hamburg, den 16. September 1848.

Die Central-Commission.

CLXXV.

CLXXV.

Sept. 18. **Bekanntmachung,**

betr. die Locale für die Sitzungen der Central- und der Bezirks-Commissionen.

Die Sitzungen der Bezirks-Commissionen der Stadt und der Vorstädte finden in folgenden Localen statt: Für den Bezirk des:

1. Bataillons im Thalia-Theater,
2. " im großen Hörsaale des Gymnasii,
3. " in der Tonhalle,
4. " im alten Posthause (Neuerwall),
5. " im Elb-Pavillon,
6. " im Apollo-Saal,
7. " in Tivoli's Wintergarten, St. Georg,
8. " im Joachimsthal, St. Pauli.

In den Landherrschaften der Geestlande und der Marschlande befindet sich das Unter-Wahlbüreau für jede einzelne Vogtei (oder Quartier) in dem Hause des Vogtes oder Höftmannes.

Die Central-Commission hält ihre Sitzungen auf dem Rathhause.

Hamburg, den 18. September 1848.

Die Central-Commission.

CLXXVI.

Sept. 18. **Bekanntmachung,**

betr. den bevorstehenden Rath- und Bürger-Convent.

In dem am Donnerstage den 21. d. Mts. abzuhaltenden Rath- und Bürger-Convente werden

werden folgende Propositionen und Mittheilungen E. H. Raths vorkommen: Sept. 18.

1) Antrag, betreffend die auf dem Hammerbrook verwendeten Ausgaben; publicirt am 28. July d. J.;

2) Verordnung über das einstweilige Eintreten der Acten-Versendung in den an das Ober-Appellationsgericht der 4 freien Städte Deutschlands erwachsenen Civil- und Criminal-Sachen;

3) Verordnung über Abänderung der Gerichts-Ordnung für das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck;

4) Verordnung wegen Ausdehnung des Art. 40 der Verordnung in Betreff des Verfahrens vom 29. December 1815 und des §. 4 der Appellabilitäts-Verordnung vom 7. July 1820;

diese 3 Anträge sind am 1. Aug. d. J. publicirt;

5) Antrag, betreffend die Prolongation des Zuschusses für den botanischen Garten;

6) Antrag auf Pensionsbewilligung für den bisherigen Brigade-Commandeur, Herrn General-Lieutenant von Gayl und für den bisherigen Brigade-Intendanten, Hrn. Hofrath Garvens;

7) Antrag, betreffend die fernere Verleihung des Zehntenamts-Actuariats;

diese 3 Anträge sind am 15. Septbr. publicirt;

8) Mittheilung, betreffend fernere Abrechnungen und Berichte über die Abwickelung der, der Rath- und Bürger-Deputation von 1842 übertragen gewesenen Verhältnisse; publicirt am 1. August;

9)

Sept. 18. 9) Anzeige wegen des Aufhörens der Rath- und Bürger-Deputation vom 13. März 1848.

Solches wird von E. H. Rath hiedurch bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 18. September 1848.

CLXXVII.

Sept. 21.

Rath- und Bürger-Convent vom 21. September 1848.

E. E. Rath hatte Sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag, den 21. September, der folgenden Gegenstände wegen zusammenzurufen.

Propositio Senatus.

I. Indem E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft die Abrechnung über die, auf den Hammerbrook verwendeten Ausgaben vorlegt, so sieht Er Sich veranlaßt, indem Er Sich auf die anliegende Auseinandersetzung bezieht, bei Erbges. Bürgerschaft auf deren Mitgenehmigung anzutragen:

daß die Verausgabung für die Arbeiten der Entwässerung des Hammerbrooks, der Schleusen-Anlage, und der sonstigen, daselbst von Staatswegen vorgenommenen Arbeiten, wie sie die anliegende Rechnung enthält, mit Bco.m℔ 606,082. 12 β auf die Erste Hälfte der Hamburgischen Staats-Prämien-Anleihe anzuweisen.

II. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage No. 2 dargelegten Gründe trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an:

die

die als Subadjunctum Lit. A. anliegende Sept. 21.
Verordnung, betreffend einstweiliges Eintreten der Acten-Versendung in den an das Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands erwachsenen Civil- und Criminal-Sachen mitzugenehmigen, und zwar in der Art, daß die Maaßregel der Acten-Versendung auf einen Zeitraum von 18 Monaten beschränkt werde, und daß die Bestimmung des Anfangs- und Endpunktes dieses Zeitraumes E. E. Rathe nach desfallsiger Vereinbarung mit den Senaten der anderen freien Städte vorbehalten bleibe.

III. E. E. Rath trägt unter Bezugnahme auf die in der Anlage No. 3 enthaltene Auseinandersetzung bei Erbges. Bürgerschaft darauf an:

die als Subadjunctum Lit. B anliegende Verordnung über Abänderung verschiedener Paragraphen der Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht der freien Städte Deutschlands mitzugenehmigen, und zwar unter dem selbstverständlichen Vorbehalte, daß die Verordnung auch von den andern freien Städten im verfassungsmäßigen Wege genehmigt werde.

Unter der nachträglichen Anzeige, daß der von Lübeck eingegangenen Mittheilung zufolge, die dortige Bürgerschaft zwar die gedachte Verordnung genehmigt, sich dabei

Sept. 21. jedoch zugleich für Beibehaltung des §. 65 der Gerichts-Ordnung in dessen bisheriger Fassung ausgesprochen hat, trägt E. E. Rath zugleich bei Erbges. Bürgerschaft auf Mitgenehmigung an:

daß eintretenden Falls E. E. Rath die abgeänderte Fassung des §. 65 der Gerichts-Ordnung fallen lasse und die Beibehaltung der bisherigen Fassung des §. 65 genehmige,

und bemerkt E. E. Rath zugleich, daß das Collegium der Sechsziger sich auch mit diesem Nachtrag einverstanden erklärt hat.

IV. Indem E. E. Rath auf die in der Anlage No. 4 enthaltenen Motive Bezug nimmt, trägt Er bei Erbges. Bürgerschaft darauf an:

die als Subadjunctum Lit. C beiliegende Verordnung wegen Ausdehnung des Art. 40 der Verordnung in Betreff des Verfahrens vom 29. December 1815 und des §. 4 der Appellabilitäts-Verordnung vom 7. July 1820 mitzugenehmigen.

V. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage enthaltenen Gründe trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß dem botanischen Garten auf fernere fünf Jahre eine jährliche Beisteuer von Crt.m℔ 3000. — ex aerario publico gegeben werde.

VI. Mit Beziehung auf die Auseinandersetzung, welche in der Anlage enthalten ist, trägt

trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft Sept. 21. darauf an, es mitzugenehmigen:

daß die Pension für den entlassenen bisherigen Brigade-Commandeur, General-Lieutenant v. Gayl auf 1800 Rthlr. Gold jährlich; die für den entlassenen Brigade-Intendanten Hofrath Garvens auf 720 Rthlr. Gold jährlich bestimmt werde, welche Pensionen über die, die Oldenburgisch-Hanseatische Brigade bildenden Staaten nach Maaßgabe der bestehenden Conventionen zu vertheilen seyn würden.

VII. E. E. Rath trägt bei Erbges. Bürgerschaft unter Beziehung auf die Anlage darauf an, es mitzugenehmigen:

daß das Zehnten-Amts-Actuariat dem bisherigen Inhaber desselben, Herrn Dr. Friedrich Wilhelm Busch abermals, und zwar von Petri 1849 bis Ende 1852, unter den bisherigen Bedingungen übertragen werde.

VIII. In Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 29. December 1845 theilt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft in der Anlage No. 8 und deren Unter-Anlagen, die Abrechnung über die Abwickelung der Verhältnisse der Rath- und Bürger-Deputation von 1842 bis zum Schluß des Jahres 1847, unter Vorbehalt künftiger darauf bezüglichen in der Anlage erwähnten Anträge, hiedurch nachrichtlich mit.

IX. Nachdem durch den Rath- und Bürgerschluß vom 7. September d. J. die Zusammenberufung einer constituirenden Ver-

Sept. 21. sammlung zur Feststellung einer künftigen hamburgischen Verfassung, unabhängig von Rath und Bürgerschaft beschlossen worden, so wird die am 13. März d. J., behufs Begutachtung und Entwerfung von Reformen in unsern Staats-Einrichtungen niedergesetzte Rath- und Bürger-Deputation ihre Arbeiten nicht weiter fortzusetzen haben. Die Deputation hat von dieser Ansicht ausgehend, E. E. Rathe ihre Protocolle und Acten, als das Ergebniß ihrer Berathung mitgetheilt, und verfehlt E. E. Rath nicht, Erbges. Bürgerschaft von dem Aufhören dieser Deputation Anzeige zu machen.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen die heutigen Propositionen E. E. Rathes, betreffend

sub I den Hammerbrook, sub II das einstweilige Eintreten der Actenversendung in den an das Ober-Appellations-Gericht erwachsenen Sachen, sub III die Abänderung der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung nebst der eventuellen Beibehaltung des § 65, sub IV die Inappellabilität der Zulassung von Zeugen u. w. d. o., sub V den botanischen Garten, sub VII die fernere Verleihung des Zehnten-Amts-Actuariats, desgleichen ad VI die Pensionsbewilligung für den bisherigen Brigade-Intendanten, die für den bisherigen Brigade-Commandanten dagegen nur zum Belauf der Hälfte seines bisherigen Gehalts und nimmt ad VIII die Mittheilung der ferneren Abrechnung der Rath- und

Bürger-

Bürger-Deputation von 1842, so wie ad IX Sept. 21. wegen Aufhörens der Rath- und Bürger-Deputation vom 13. März d. J. entgegen.

Replica Senatus.

Ad I, II, III, IV, V, VII dankt E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft für den Beitritt. Ad VI dankt E. E. Rath, daß Erbges. Bürgerschaft dem Antrage wegen der dem Herrn Hof-Rath Garvens zu ertheilenden Pension beigetreten ist und behält sich wegen der dem bisherigen Brigade-Commandeur, Herrn General-Lieutenant v. Gayl zu ertheilenden Pension das Weitere vor.

CLXXVIII.

Bekanntmachung, Sept. 22.

betr. das Unter-Wahlbureau auf dem Grasbrook.

Wegen der Wahl der Abgeordneten zur constituirenden Versammlung wird in Betreff des Unter-Wahlbureau's auf dem Grasbrook Folgendes bekannt gemacht.

Die Bezirks-Commission wird nach Anleitung der dieserhalb bereits früher erlassenen Bekanntmachungen zur Aufnahme der Wählerlisten und Verabreichung der Wählerkarten und Stimmzettel an den in der unterm 16. September dieses Jahrs abseiten der Central-Commission erlassenen Bekanntmachung benannten Tagen, als Dienstag, den 26sten, Mittewochen, den 27sten, und Donnerstag, den 28sten September d. J., von Morgens 8 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr, im Hause des Deputirten Sr. C. J. Mett-

Sept. 22. lerkamp, auf dem Grasbrook, versammelt seyn.

Jeder Wähler hat sich, um in die Wählerliste eingetragen zu werden, durch die in der Bekanntmachung vom 16ten d. M. benannten Documente zu legitimiren.

Hamburg, den 22. September 1848.

Die Landherrenschaft
der Marschlande.

CLXXIX.

Sept. 22.

Bekanntmachung,

betr. die Unter-Wahlbureaus in den Marschlanden.

Wegen der Wahl der Abgeordneten zur constituirenden Versammlung wird in Betreff der Unter-Wahlbureau's in den Marschlanden Folgendes bekannt gemacht:

Eine jede Bezirks-Commission wird nach Anleitung der dieserhalb bereits früher erlassenen Bekanntmachungen zur Aufnahme der Wählerlisten und Verabreichung der Wählerkarten und Stimmzettel an den in der unterm 16. September d. J. abseiten der Central-Commission erlassenen Bekanntmachung benannten Tagen, als Dienstag den 26., Mittwoch den 27. und Donnerstag den 28. September d. J. von Morgens 8 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr im Hause des resp. Vogts oder Höftmanns versammelt seyn.

Jeder Wähler hat sich, um in die Wählerliste eingetragen zu werden, durch die in der Bekanntmachung vom 16. d. M. benannten Do-

Documente, als Bürgerbrief, Taufschein ꝛc., zu legitimiren. Sept. 22.

Hamburg, den 22. September 1848.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

CLXXX.

Bekanntmachung,

Sept. 23.

in Betreff der Wahlen zur constituirenden Versammlung.

Da in Bezug auf die Auslegung der §§. 8 und 15 der durch Raths- und Bürgerschluß vom 7. September beliebten Anordnungen für die Wahlen zur constituirenden Versammlung dem Vernehmen nach hie und da Zweifel erhoben worden sind, so wird hiemit zur Erläuterung derselben folgendes bekannt gemacht:

1. Wiewohl der Fall einer wirklichen Doppelwahl (d. h. wenn dieselbe Person in mehreren Bezirken zum Abgeordneten gewählt würde), nachdem anstatt der ursprünglich beabsichtigten Gleichzeitigkeit der Bezirkswahlen auf den Wunsch Erbges. Bürgerschaft successive Wahlen eingeführt worden sind, nicht leicht vorkommen möchte, so ist ein solcher Fall doch keineswegs unmöglich, und wird, wenn er eintritt, der Gewählte nach §. 8 der Wahl-Anordnungen Abgeordneter desjenigen Bezirks, in welchem er am meisten Stimmen erhalten hat.

2. Wenn dagegen Jemand in einem Bezirke zum Ersatzmann gewählt worden ist,

Sept. 23. ist, und sodann in einem der folgenden Bezirke als Abgeordneter gewählt wird, so wird er in solchem Fall, der eine wirkliche Doppelwahl nicht enthält, Abgeordneter desjenigen Bezirks, wo er als solcher gewählt worden ist, und fällt er dagegen in dem Bezirke, wo er als Ersatzmann gewählt wurde, ohne weiteres aus.

3. Wenn Jemand in mehreren Bezirken zum Ersatzmann gewählt worden ist, und nicht etwa in einem der folgenden Bezirke zum Abgeordneten gewählt wird, so bleibt er Ersatzmann in allen den Bezirken, wo er als solcher gewählt wurde, und rückt er s. Z. in demjenigen Bezirke als Abgeordneter ein, in welchem er zuerst durch eintretende Vacanz dazu berufen wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 23. September 1848.

CLXXXI.

Sept. 23. **Bekanntmachung,**

betr. die Erhebung der ausserordentlichen 4 p. Mille Feuer-Cassa-Zulage.

In Gemäßheit Conclusi E. H. Senats vom 12. September d. J. wird hiemit bekannt gemacht, daß das Bureau im Stadthause zur Erhebung der außerordentlichen 4 pro Mille Feuer-Cassa-Zulage vom 25. September d. J. am Montage, Mittewochen, Donnerstage und Sonnabend, zwischen 9 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags, zur Entgegennahme der Gelder geöffnet seyn wird und von diesem

Tage

Tage an die Banco-Zahlung, und zwar auch unter 100 m$\mathscr{K}$, stattfinden können. Sept. 23.

Hamburg, den 23. September 1848.

Die General-Feuer-Cassen-Deputation.

CLXXXII.

Publicandum,

betr. den Aufruf Sr. K. H. des Erzherzoges Reichsverwesers an das deutsche Volk. Sept. 25.

Nachdem Einem Hochedlen Rathe von der provisorischen Central-Gewalt der nachstehende Aufruf Sr. Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Reichsverwesers an das deutsche Volk, um ihn zu veröffentlichen, mitgetheilt worden ist, wird derselbe hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

An das deutsche Volk!

Deutsche! Die verbrecherischen Vorfälle in Frankfurt, der beabsichtigte Angriff auf die Nationalversammlung, Aufruhr in den Straßen, der durch Waffengewalt unterdrückt werden mußte, empörender Meuchelmord und lebensgefährliche Bedrohung und Mißhandlung an einzelnen Abgeordneten verübt, sie haben die Pläne und Mittel einer Parthei deutlich gezeigt, die unserm Vaterlande die Schrecknisse der Anarchie und eines Bürgerkrieges bringen will.

Deutsche! Eure Freiheit ist mir heilig. Sie soll durch das Verfassungswerk, zu welchem Eure Vertreter hier versammelt sind, dauernd und fest begründet werden. Aber sie würde Euch entrissen sein, wenn die Ge-

Sept. 25. Gesetzlosigkeit mit ihrem Gefolge über Deutschland sich verbreitete.

Deutsche! Durch das Gesetz vom 28. Juny 1848 ist mir die vollziehende Gewalt gegeben in Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands betreffen. Ich habe unser Vaterland zu schützen, möge es durch Feinde von Außen, möge es durch verbrecherische Thaten im Innern gefährdet werden.

Ich kenne meine Pflicht, ich werde sie erfüllen; ich werde sie erfüllen, fest und vollständig. Und Ihr, deutsche Männer! die Ihr Euer Vaterland und Eure Freiheit liebt, Ihr werdet mir, dessen bin ich gewiß, thätig zur Seite stehen.

Frankfurt, den 20. September 1848.

Der Reichsverweser

Johann.

Die Reichsminister

Schmerling. Peucker. Duckwitz. Mohl.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.
Hamburg, den 25. September 1848.

CLXXXIII.

Sept. 26.

Bekanntmachung,

betr. die Annahme von Polizeiattesten über die hiesige Heimathsberechtigung.

Die Central-Commission macht hiedurch bekannt, daß Polizeiatteste über die hiesige Heimathsberechtigung als geeignete Documente zur Legitimation der Wähler von den Bezirks-Commissionen anzunehmen sind.

Hamburg, den 26. September 1848.

Die Central-Commission.

CLXXXIV.

CLXXXIV.

Bekanntmachung,

Sept. 25.

betr. das persönliche Erscheinen der Wähler.

Die Central-Commission macht hiedurch darauf aufmerksam, daß das persönliche Erscheinen des Wählers bei der Legitimation zur Erlangung einer Wählerkarte nicht als nothwendig vorgeschrieben ist, wogegen die spätere Abgabe des Stimmzettels und der Wählerkarte nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 8. September nur persönlich geschehen darf.

Hamburg, den 27. September 1848.

Die Central-Commission.

CLXXXV.

Die Notification einer am 18. October, als dem angeordneten großen Dankfeste, zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen anzustellenden Collecte, ist am 27. September 1848 publicirt.

Sept. 27.

CLXXXVI.

Bekanntmachung,

Sept. 29.

betr. den verlängerten Termin für die Austheilung der Wählerkarten und die Ausloosung der Reihenfolge für die Wahl-Districte.

Auf vielfach geäußerten Wunsch hat die Central-Commission beschlossen, noch einen ferneren Tag zur Entgegennahme der Legitimationen und Austheilung der Wählerkarten festzusetzen, und zwar:

Sonntag

Sept. 29. **Sonntag den 1. October von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr.**

Es wird ein Jeder, der an der Wahl Theil nehmen will, dringend aufgefordert, diesen Tag noch zu benutzen, da eine weitere Ausdehnung der Frist nicht Statt finden kann.

Damit durch diese Fristerstreckung indessen die Ausloosung der Reihenfolge der Districte nicht aufgehalten werde, ist selbige am gestrigen Tage vorgenommen, worüber das Protocoll hiedurch veröffentlicht wird.

Auszug aus dem Protocolle der Central-Commission.

Donnerstag den 28. Sept. Abends 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn Oberalten Hinsch, welcher zu erscheinen verhindert war.

Es wurde zur Ausloosung der Reihenfolge, in welcher die Districte zu wählen haben, geschritten, und wurden die einzelnen Districts-Nummern in folgender Ordnung aus der Loos-Urne gezogen:

1) Bezirk XI. (Ritzebüttel.)
2) „ III. (3tes Bataillon.)
3) „ VI. (6tes Bataillon.)
4) „ VII. (7tes Bataillon.)
5) „ II. (2tes Bataillon.)
6) „ V. (5tes Bataillon.)
7) „ IX. (Geestlande.)
8) „ VIII. (8tes Bataillon.)

9)

9) Bezirk X. (Marschlande.) Sept. 29.
10) " IV. (4tes Bataillon.)
11) " I. (1stes Bataillon.)

Dies Protocoll ist von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen und zu veröffentlichen.

(Unterz.) Binder Dr. W. Eybe. F. Sieveking Dr. P. Siemsen. N. F. Haller Dr. G. J. H. Siemers. Herm. Löhr Dr., Major. Woermann, Major. Ingwersen, Major. Weber, Major. Wissel, Major. Böckmann, Major. Meyn, Major. Mahlandt, Major.

Hamburg, den 29. September 1848.
Die Central-Commission.

CLXXXVII.

Bekanntmachung, Sept. 29.

betr. die Unter-Wahlbureaus auf dem Grasbrook und den Elbinseln.

In Folge der abseiten der Central-Commission heute erlassenen Veröffentlichung wird, in Betreff der Unter-Wahlbureaus auf dem Grasbrook und den Elbinseln, bekannt gemacht, daß die dortigen Bezirks-Commissionen noch

Sonntag den 1. October von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr

zur Entgegennahme der Legitimationen und Austheilung der Wählerkarten und zwar für den Grasbrook, daselbst im Hause des Deputirten Sr. C. J. Mettlerkamp, und für die

29. Sept. die Elbinseln im Hause des Bäckers Hiep zur Veddel versammelt seyn werden.

Hamburg, den 29. September 1848.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

CLXXXVIII.

Oct. 2.

Verordnung

wegen Ausdehnung des Art. 40 der Verordnung in Betreff des Verfahrens vom 29. December 1815 und des §. 4 der Appellabilitäts-Verordnung vom 7. July 1820. Beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. September 1848.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 2. October 1848.

Der Art. 40 der Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens und der §. 4 der Appellabilitäts-Verordnung vom 7. July 1820 werden hierdurch folgendermaßen ausgedehnt:

Gegen die Zulassung von Zeugen und Beweis-Artikeln mit Vorbehalt aller Einreden, so wie gegen die Zulassung eines Beweises zum ewigen Gedächtnisse, und gegen die Auflage einer Erklärung über Recognition einer Urkunde mit Vorbehalt aller Einreden wider die Erheblichkeit derselben, ist in keiner Instanz eine Appellation zulässig.

CLXXXIX.

Oct. 5.

Bekanntmachung,

betr. die Abstimmungen in den Wahl-Districten.

Die Central-Commission macht für die bevorstehenden Abstimmungen in den einzelnen

zelnen Wahldistrikten hiedurch folgendes Oct. 5.
bekannt:

1) Jeder Wähler muß zur Abgebung seiner Stimme persönlich erscheinen.

2) Niemand wird ohne Wählerkarte zur Abstimmung zugelassen.

3) Wenn die Wählerkarte mit den aufgenommenen Wählerlisten verglichen und conform befunden ist, wird der von dem Wähler einzureichende Stimmzettel von einem Mitgliede des Wahlbüreau's auf der Rückseite mit einem Stempel abgestempelt, und kann sodann von dem Wähler in den Stimmbehälter eingesteckt werden. Nur Stimmzettel, welche in dieser Art auf der Rückseite gestempelt worden sind, gelten.

4) Es ist zwar wünschenswerth, daß die Wähler sich der bei Lösung der Wählerkarten zum Ausfüllen behändigten Formulare als Stimmzettel bedienen: jedoch ist auch jeder andre Zettel, soweit die darauf befindlichen Namen deutlich zu lesen sind, zulässig.

5) Namen aus denen die damit gemeinte Persönlichkeit nicht unzweideutig erkennbar ist, werden nicht gezählt. Es ist daher dringend zu rathen, die Vornamen, mindestens durch Anfangsbuchstaben bezeichnet, den Namen hinzuzufügen.

6) Das Resultat der einzelnen Distriktswahlen wird, sobald die Stimmenzählung beendigt und deren Ergebniß der Central-
Com-

Oct. 5. Commission eingesandt ist, von letzterer bekannt gemacht werden.

Hamburg, den 5. October 1848.

Die Central-Commission.

CXC.

Oct. 9.

Wahlen

zur constituirenden Versammlung. Bezirk 11.

Die im 11ten Distrikte (Ritzebüttel) vorgenommene Wahl hat folgendes Resultat ergeben:

Zu Abgeordneten sind gewählt:

Herr P. H. Finck in Ritzebüttel mit 527 St.
" Adj. J. W. Schleyer daselbst " 524 "
" " H. C. Pieper " " 470 "
" Dr. H. F. Danzel " " 447 "
" Capitain F. A. Fokkes " " 387 "
" Dr. F. Th. Müller in Hamburg " 386 "

Zu Ersatzmännern:

" R. Tonnies in Ritzebüttel " 374 "
" F. W. Peycke " " 363 "

Die Wahl im dritten Bezirk (3ten Bataillon) findet Statt am

Mittwochen den 11. October von Morgens 9 Uhr bis Abend 8 Uhr in der Tonhalle.

Hamburg, den 9. October 1848.

Die Central-Commission.

CXCI.

Oct. 9.

Aufforderung,

betr. die von den Eigenthümern an die Wasserkünste zu zahlenden Beiträge.

Da gleich nach der nächsten Umziehezeit die gewöhnliche schriftliche Umfrage zum Behuf der

der Grundsteuer geschehen wird, und bei der Oct. 9.
Berechnung der letzteren aus den Miethen, die von den Eigenthümern an die Wasserkünste zu zahlenden jährlichen Beiträge nicht mit besteuert werden, so fordert die allgemeine Steuer-Deputation sämmtliche Eigenthümer auf, welche solche Beiträge leisten, diejenigen Documente, aus welchen der Belauf des gedachten Beitrages zu ersehen ist, im Bureau der Steuer-Controlle auf dem Rathhause innerhalb 4 Wochen vorzuzeigen, damit solche Beträge bei der Grundsteuer in Abzug gebracht werden können.

In Betreff der Staats-Wasserkunst findet diese Verfügung keine Anwendung, da deren Beiträge der Behörde bereits bekannt sind.

Hamburg, den 9. October 1848.

Die allgemeine Steuer-Deputation.

CXCII.

Bekanntmachung,

Oct. 11.

betr. die Ansetzung des allgemeinen Buß- und Bettages auf den zweiten Donnerstag im November.

Da der Termin des Umziehens durch gesetzliche Bestimmung im Herbste auf den 1sten November angesetzt worden ist, während nach der im Jahre 1796 getroffenen Verfügung der Buß- und Bettag immer am ersten Donnerstage im November gefeiert werden soll, und durch das nahe Zusammentreffen beider Tage, wie dies in diesem Jahre

Oct. 11. der Fall sein würde, manche christliche Gemeindeglieder durch die mit dem Umziehen unvermeidliche Unruhe von dem Besuche des öffentlichen Gottesdienstes oder wenigstens an der dazu erforderlichen Sammlung des Gemüthes behindert werden würden, so ist auf verfassungsmäßigem Wege beliebt worden, daß fernerhin der allgemeine Buß- und Bettag immer am zweiten Donnerstage im November, in diesem Jahre also am 9ten November, gefeiert werden solle.

Was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 11. October 1848.

CXCIII.

Oct. 13.

Wahlen

zur constituirenden Versammlung. Bezirk 3.

Im dritten Wahlbezirke (3tes Bataillon) sind gewählt worden:

Zu Abgeordneten:

Herr	J. C. Söhle	mit	2482 St.
"	J. C. Horstmann . .	"	1702 "
"	H. Baumeister, Dr. .	"	1667 "
"	J. H. F. Glitza . . .	"	1603 "
"	H. A. Meyer junr. .	"	1603 "
"	F. A. C. v. d. Linden	"	1598 "
"	C. A. Fischer	"	1585 "
"	S. Albrecht, Dr. . .	"	1538 "
"	S. Israel	"	1537 "
"	H. Steegmann	"	1527 "
"	D. T. P. Bartels . .	"	1509 "
"	Edgar D. Ross . . .	"	1474 "

Herr

Herr	A. H. Grootthoff . . .	mit	1463 St.	Oct. 13.
„	G. A. Franck, Dr. .	„	1442 „	
„	Fr. Wille, Dr.	„	1352 „	
„	H. F. Boye	„	1351 „	
„	Th. Dill	„	1339 „	

Zu Ersatzmännern:

„	Fr. Bachmann . . .	mit	1331 „
„	J. Lazarus, Dr. . . .	„	1286 „
„	C. T. Averberg . . .	„	1271 „
„	G. Buek junr., Dr. .	„	1255 „
„	G. A. C. Mönckeberg jr.	„	1242 „
„	J. Dotzauer	„	1239 „

Die Wahl für den sechsten Bezirk (6tes Bataillon) findet Statt:

Montag den 16. October von Morgens 9 Uhr bis Abends 8 Uhr im Apollo-Saale.

Hamburg, den 13. October 1848.

Die Central-Commission.

CXCIV.

Die Notification einer, am 9. November, als dem angeordneten allgemeinen Buß- und Bet-Tage, zum Besten des Waisenhauses anzustellenden Collecte, ist am 16. October 1848 publicirt. Oct. 16.

CXCV.

Befehl,

betr. die Namen der in die Elbe einkommenden Schiffe. Oct. 16.

Die, von der Hamburger Loots-Galliote in der Elbe an die einkommenden Schiffe abgesetzten Lootsen sind hiemit von der unterzeichneten Behörde angewiesen, bevor sie den

Oct. 16. Cuxhavener Leuchtthurm passiren, den oder die Schiffsführer (Capitain oder Steuermann) aufzufordern und zu veranlassen, daß der Schiffsname, Capitainsname und Abgangsort des Schiffes, zur Aufnahme derselben von Seiten der Beamten des Telegraphen in Cuxhaven, an die Steuerbordseite des Schiffes, mit Kreide groß und deutlich angeschrieben werden, oder wenn es erforderlich, solches selber zu beschaffen; jedenfalls aber eine Kundgebung des Namens des Schiffes für den besagten Zweck auf irgend geeignete Weise zu veranlassen.

Hamburg, den 16. October 1848.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

CXCVI.

Oct. 17. **Polizeyliche Warnung** wider Beschädigung des Apparates des Telegraphen.

Beschädigungen der zu dem Telegraphen dienenden Drähte und Pfähle, Erschütterungen derselben durch Werfen, Stoßen oder sonstige Handlung, sowie anderweitige Störungen in dem Gebrauche des Telegraphen, sofern nicht nach den Gesetzen strengere Strafe verwirkt ist, werden vorbehältlich des Schaden-Ersatzes mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Thaler oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen geahndet.

Hamburg, den 17. October 1848.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

CXCVII.

CXCVII.

Wahlen

Oct. 18.

zur constituirenden Versammlung. Bezirk 6.

Im sechsten Wahlbezirke (6tes Bataillon) sind gewählt worden:

Zu Abgeordneten:

Herr	A. Nicol	mit	3059 St.
=	Th. Hoffmann	=	2977 =
=	N. Frankfurter, Dr. .	=	2898 =
=	G. L. Ulex	=	2051 =
=	D. H. Fehlandt ...	=	1969 =
=	Wilh. Sillem	=	1950 =
=	E. Lafargue	=	1915 =
=	A. Reckahn	=	1914 =
=	H. E. Fischer, Dr. .	=	1913 =
=	Carl Justus Meyer .	=	1910 =
=	H. Lüdemann, Dr...	=	1888 =
=	Carl Alfred Müller .	=	1861 =
=	Rud. Koppel	=	1823 =
=	H. W. G. J. Knorr	=	1786 =
=	J. F. Martens....	=	1770 =
=	Phil. Schmidt, Dr. .	=	1730 =
=	Ed. Schröder	=	1725 =
=	F. Löwe	=	1724 =
=	Wilh. Friedr. Schütt	=	1720 =
=	C. H. Hartog	=	1671 =
=	Th. Hagen	=	1662 =
=	J. F. C. Hadel ...	=	1641 =
=	H. S. Hertz	=	1634 =
=	Wilh. Marr	=	1629 =

Zu Ersatzmännern:

Herr	Th. Röding	mit	1629 St.
=	J. Segalla	=	1625 =

Herr

Oct. 18. Herr C. F. Bertram . . . mit 1586 St.
" C. H. L. Meiners . . " 1580 "
" C. Kohrßen . . . . . " 1552 "
" Friedr. Bötticher . . . " 1536 "
" J. H. M. Woellmer. " 1511 "
" D. Leudesdorff . . . . " 1492 "

Zwischen Herrn W. Marr und Th. Röding entschied, bei Gleichheit der Stimmen, das Loos für Herrn W. Marr als Abgeordneten und Herrn Th. Röding als Ersatzmann.

Die Wahl für den siebenten Bezirk (7tes Bataillon) findet Statt:

Sonnabend den 21. October von Morgens 9 Uhr bis Abends 8 Uhr in Tivoli's Wintergarten, in St. Georg.

Hamburg, den 18. October 1848.

Die Central-Commission.

CXCVIII.

Oct. 20.

Bekanntmachung

in Betreff der Signalschüsse bei Sturmfluthen.

Da die Versuche mit den Signalschüssen für eintretende Sturmfluthen, von der Steinwärder Batterie, unbefriedigend ausgefallen sind, so ist die Einrichtung getroffen, daß solche Signalschüsse nicht allein von der Steinwärder Batterie, sondern auch von der Bastion Groß-Ericus beim Deichthor auf die gewöhnliche Weise werden gegeben werden.

Hamburg, den 20. October 1848.

Die Polizey-Behörde.

CXCIX.

CXCIX.

Wahlen

zur constituirenden Versammlung. Bezirk 7. — Oct. 23.

Im siebenten Bezirk (7tes Bataillon) sind gewählt worden:

Zu Abgeordneten:

Herr	Eduard Averdieck . .	mit	1720 St.
:	F. H. Jacobsen . . .	:	1694 :
:	P. A. Rodatz	:	1680 :
:	J. H. Rodatz	:	1612 :
:	H. Moltrecht	:	1595 :
:	H. J. Burmester . .	:	1046 :
:	J. F. A. Wüppermann	:	1039 :
:	J. C. C. Meyn . . .	:	999 :
:	H. C. Croissant . . .	:	993 :
:	J. C. Jauch junr. . .	:	990 :
:	J. D. W. Peters . .	:	984 :
:	C. H. Sonntag . . .	:	974 :
:	F. W. Beckendorff, Dr.	:	956 :
:	J. C. F. Nessmann .	:	942 :
:	F. G. Stammann . .	:	935 :
:	J. F. D. Riege . . .	:	915 :

Zu Ersatzmännern:

Herr	F. L. Stuhlmann . .	mit	905 St.
:	F. F. Beyme	:	903 :
:	D. C. Gaedechens . .	:	899 :
:	F. G. Buek, Dr. . .	:	883 :
:	Heinr. Garbers	:	866 :

Die Wahl für den zweiten Bezirk (2tes Bataillon) findet Statt:

Donnerstag den 26. October von Morgens 9 Uhr bis Abends 8 Uhr im großen Hörsaale des Gymnasiums.

Es

Oct. 23. Es wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß die Abgabe der Stimmen persönlich geschehen muß.

Hamburg, den 23. October 1848.

Die Central-Commission.

CC.

Oct. 29.

Wahlen

zur constituirenden Versammlung. Bezirk 2.

Im zweiten Bezirk (2tes Bataillon) sind gewählt worden:

Zu Abgeordneten:

Herr	C. J. Johns	mit	3221 St.
"	J. K. W. Alt, Dr. .	"	3194 "
"	J. Roosen Runge . .	"	2387 "
"	A. Halle, Dr., Präses	"	2370 "
"	R. M. Sloman senr.	"	2338 "
"	Alphons Trittau, Dr.	"	2061 "
"	D. A. Cords junr. .	"	2040 "
"	Fr. Leinau	"	2017 "
"	C. C. Hartmann. . .	"	1988 "
"	C. L. E. Schmidt . .	"	1976 "
"	C. A. Stuhlmann, Dr.	"	1972 "
"	G.G.Brinckmann, Lieut.	"	1904 "
"	C. W. F. Spanhacke	"	1839 "
"	J. G. Gallois, Dr. .	"	1807 "
"	M. J. Glüer	"	1798 "
"	Julius Campe	"	1773 "
"	Th. Heinrich, Ober-Lieut.	"	1727 "
"	A. J. Hertz	"	1703 "
"	C. Woermann	"	1682 "
"	J. G. Heise	"	1675 "
"	Senator Lutteroth . .	"	1674 "

Zu

Zu Ersatzmännern: Oct. 29.

Herr B. H. Osenbrüg . . . mit 1647 St.
" Franz E. F. Möller . " 1635 "
" W. L. Anthes . . . . " 1616 "
" S. M. Baack . . . . " 1616 "
" Senator Geffcken . . . " 1591 "
" W. E. Fischer . . . . " 1590 "
" J. G. Rambatz . . . " 1582 "

Ueber die Reihenfolge der Herren Anthes und Baack, welche gleiche Stimmenzahl erhielten, hat das Loos entschieden.

Die Wahl für den fünften Bezirk (5tes Bataillon) wird, wegen des auf den 1. November fallenden Umziehetermins, mit Vorwissen und Genehmigung Eines Hochedl. Raths, ausgesetzt auf

Donnerstag den 2. November,

an welchem Tage sie von Morgens 9 Uhr bis Abends 8 Uhr im Elb-Pavillon Statt findet.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Diejenigen, welche durch Veränderung ihrer Wohnung in einen andern Wahlbezirk gezogen sind, nicht in demjenigen Bezirk, in welchem die neue Wohnung liegt, sondern nur in demjenigen Bezirk, auf welchen ihre Wählerkarte lautet, zu stimmen berechtigt sind.

Die Abgabe des Stimmzettels muß persönlich geschehen.

Hamburg, den 29. October 1848.

Die Central-Commission.

CCI.

CCI.

Oct. 31.

Bekanntmachung,

betr. die Passage auf dem Walle zwischen dem Millern- und Dammthore während der Winter-Monate.

In Gemäßheit der desfallsigen Bekanntmachung E. H. Senats vom 16. April 1847 bringt die unterzeichnete Behörde hiemit in Erinnerung, daß die Passage über die Wallstrecke zwischen dem Millern- und Dammthor länger als eine Stunde nach Eintritt der Sperre während der Monate November, December, Januar und Februar nicht gestattet ist und demnach die nur für die übrigen 8 Monate geltende Erlaubniß, die besagte Wallstrecke bis 12 Uhr Nachts zu passiren, mit dem 1. November aufhört.

Hamburg, den 31. October 1848.

Die Polizey-Behörde.

CCII.

Nov. 1.

Instruction

für die Unter-Wahlbüreaus in den Landherrschaften.

Am Tage der Wahl haben die Mitglieder des Unter-Wahlbüreaus, zu welchem eine beliebige Anzahl wahlberechtigter Einwohner zugezogen werden können, sich rechtzeitig zu versammeln und folgendes zu beobachten:

1) Sie haben zuförderst sich zu überzeugen, daß der ihnen zugesandte Stimmkasten wohl verschlossen, an der Thüre und oben auf dem Deckel mit dem Siegel der Central-Commission

Commission wohl versiegelt geblieben, und ein gleiches mit dem ebenso versiegelt zugesandten Stempel der Fall sey. Nov. 1.

2) Sie haben sodann die oberen Siegel, auf dem Deckel des Kastens hinwegzunehmen und den Stempel zu entsiegeln.

3) Den Wählern sind bey ihrem Eintreten die Wählerkarten abzufordern, diese mit den Wählerlisten zu vergleichen und wenn übereinstimmend befunden, solches in den Listen zu bezeichnen. Die Karten sind sorgfältig aufzubewahren.

4) Der einzureichende Stimmzettel ist demnächst uneröffnet, auf der Rückseite, von einem Mitgliede des Wahlbüreaus mit dem Stempel zu bedrucken und sodann von dem Wähler selbst in den Stimmkasten zu stecken.

5) Ohne Abgabe der Wählerkarte darf Niemand zur Einreichung eines Stimmzettels zugelassen werden.

6) Die Wähler müssen, um ihren Stimmzettel abzugeben, unbedingt und ohne Ausnahme persönlich erscheinen.

7) Nach Beendigung der Wahlhandlung, ist der Stimmkasten sofort von den Mitgliedern des Büreaus auf dem Deckel wieder zu versiegeln, desgleichen der Stempel; die abgegebenen Wählerkarten, so wie die Wählerlisten sind ebenfalls zu versiegeln; über die ganze Handlung sodann ein kurzes Protocoll aufzunehmen und von den Mitgliedern des Wahlbüreaus zu unterzeichnen und zu besiegeln,

Nov. 1. siegeln, und endlich Alles baldthunlichst an die Central-Commission einzusenden.

Hamburg, den 1. November 1848.

Die Central-Commission.

CCIII.

Nov. 4.

Wahlen

zur constituirenden Versammlung. Bez. 5.

Im fünften Wahlbezirk (5tes Bataillon) sind gewählt worden:

Zu Abgeordneten:

Herr	H. M. E. Pieper . .	mit	2102 St.
"	E. Eden, Dr.	"	2083 "
"	Salomon Wolff . . .	"	1971 "
"	Heinr. Precht	"	1750 "
"	E. v. Bönninghausen, Dr.	"	1746 "
"	Wilh. Rathjens . . .	"	1741 "
"	D. C. Mettlerkamp, Oberst-Lieut.	"	1738 "
"	J. L. A. Roth . . .	"	1716 "
"	N. D. Wichmann . .	"	1704 "
"	J. Wolffson, Dr. . .	"	1687 "
"	C. P. Schütt	"	1664 "
"	Ant. Rée, Dr.	"	1639 "
"	M. A. Unna, Dr. med.	"	1564 "
"	H. M. Cohen, Dr. med.	"	1545 "
"	J. W. Mager	"	1529 "
"	J. A. Boldt	"	1523 "
"	C. G. L. Schmid . .	"	1515 "

Zu Ersatzmännern:

Herr	J. H. Hausbrandt . .	mit	1502 St.
"	J. Audorf	"	1491 "
"	A. F. R. Grallert . .	"	1425 "

Herr

Herr F. H. Leppich . . . . mit 1412 St. Nov. 4.
" S. Fries . . . . " 1391 "
" Karl Wiebel, Professor " 1100 "

Die Wahl für den neunten Bezirk (Landherrschaft der Geestlande) findet Statt am
Mittwochen den 8. November, von Morgens 9 Uhr bis Abends 8 Uhr.

Die Wähler müssen ihren Stimmzettel persönlich abgeben, und zwar in demjenigen Unter-Wahlbüreau, in welchem sie ihre Wählerkarte gelöst haben.

Hamburg, den 4. November 1848.

Die Central-Commission.

CCIV.

Bekanntmachung

Nov. 8.

der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs.

Da in diesen Tagen die gewöhnlichen Umschreibungen von den Capitainen des Bürger-Militairs oder von den, selbigen untergeordneten Officieren vorgenommen werden sollen, so fordert Ein Hochedler Rath hiemit sämmtliche hiesige Bürger und Einwohner und alle auch nur eine Zeitlang sich hieselbst aufhaltende Personen auf, denselben auf ihre Nachfrage über

ihre Namen,
ihr Gewerbe,
die Dauer und Ursachen ihres hiesigen Aufenthalts, so wie ob sie eine Fremden-Karte von der Polizey-Behörde haben, welche jedesmal vorgezeigt werden muß,

ob

Nov. 8. ob sie hiesige Bürger sind, worüber auf Erfordern der Bürgerschein vorzuzeigen; so wie über die bei ihnen einlogirenden Zimmer- oder Etage-Bewohner, deren Alter und Geburtsort, auch über den Miethebetrag,

und über den Namen und das Alter ihrer Söhne, Stiefsöhne und Mündel männlichen Geschlechts, sie mögen hier oder auswärtig seyn, so wie über die in der Wohnung sich befindenden Kinder weiblichen Geschlechts; und auch ferner über ihre männlichen und weiblichen Dienstboten, wobei die Aufenthalts-Karten der fremden, und die Legitimations-Scheine der einheimischen Dienstboten vorzuzeigen und zu diesem Zwecke bereit zu halten sind;

wenn sich eine Wohnungs-Veränderung ergeben haben sollte: wo der Umgezogene unmittelbar vor dem letzten Umziehen und namentlich bei der letzten Martini-Umschreibung gewohnt habe; und

endlich auch ob Israeliten unter den Bewohnern sind, die der hiesigen Israelitischen Gemeinde unbekannt sind,

eine richtige Auskunft zu ertheilen, und dabei den umschreibenden Capitainen oder Officieren anständig und bescheiden zu begegnen, mit der Verwarnung, daß jede Unart und Unwillfährigkeit mit angemessener Strafe geahndet werden wird.

Uebrigens

Uebrigens hat ein jeder Bürger und Einwohner, der aus einer Compagnie in die andere umgezogen ist, nicht allein dem Capitain, aus dessen Compagnie er gezogen ist, davon eine Anzeige zu machen, sondern auch den Beweis der geschehenen Anzeige dem Capitain, in dessen Compagnie er eingezogen ist, vorzuzeigen. Ueberdies muß jeder Umziehende, wenn er auch nicht zum Bürger-Militair gehört, sich bei dem Capitain der Compagnie, wohin er gezogen ist, melden. Nov. 8.

Wer diese Vorschriften unbefolgt läßt, verfällt in eine von Polizey wegen zu exequirende Strafe von 1 Thaler.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 8. November 1848.

CCV.

Bekanntmachung,

Nov. 8.

betr. den Dank an die Aerzte.

Da bei der jetzigen sehr bedeutenden Abnahme der Epidemie die ärztliche Wache im Locale des ärztlichen Vereins vom 9. d. M. an, öffentlicher Anzeige zufolge, nicht mehr stattfinden wird, so spricht E. H. Rath gern denjenigen Herren Aerzten, welche sich während der Epidemie den ärztlichen Wachen angeschlossen haben, Seinen Dank für ihre patriotische und uneigennützige Aufopferung in Wahrnehmung dieser Wachen hierdurch aus.

So geschehen in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 8. Nov. 1848.

CCVI.

CCVI.

Nov. 11.

Wahlen

zur constituirenden Versammlung. Bezirk 9.

Im neunten Bezirke (Landherrschaft der Geestlande) sind gewählt worden:

Zu Abgeordneten:

Herr N. Behrmann . . . . mit 1820 St.
" D. Wamosy . . . . . " 1495 "
" C. L. J. Moller . . . " 1117 "
" J. C. Bode . . . . . " 1111 "
" C. H. Kracht . . . . " 1109 "
" J. P. D. Schultz . . " 1106 "
" A. J. A. Vogelsang . " 1104 "
" M. D. Petersen . . . " 1096 "
" W. A. Friedländer, Dr. " 1094 "
" H. H. Hoffmann . . . " 1088 "
" F. Cropp, Dr. . . . . " 1068 "
" D. H. Hillmers . . . " 1007 "
" J. F. Sarghuus . . . " 996 "
" J. F. C. Krämer . . " 988 "
" T. Troch . . . . " 986 "
" C. W. H. Martens . " 984 "
" A. Abendroth, Dr. . . " 972 "

Zu Ersatzmännern:

Herr J. D. Dannenfeldt . mit 968 St.
" C. N. G. Wolters . " 959 "
" C. W. Schroeder, Dr. " 954 "
" A. Glümper . . . . . " 952 "
" J. D. Meyer . . . . " 933 "
" C. Schmuck . . . . . " 913 "

Die Wahl für den achten Bezirk (Vorstadt St. Pauli) findet Statt am

Mittwoch

Mittwoch den 15. November, von Morgens 9 Uhr bis Abends 8 Uhr im Joachimsthal. Nov. 11.

Die Abgabe des Stimmzettels muß persönlich geschehen.

Der Wähler ist nur in demjenigen Bezirke zu stimmen berechtigt, auf welchen seine Wählerkarte lautet.

Hamburg, den 11. November 1848.

Die Central-Commission.

CCVII.

Wahlen

Nov. 17.

zur constituirenden Versammlung. Bezirk 8.

Im achten Wahlbezirk (8tes Bataillon) sind gewählt worden:

Zu Abgeordneten:

Herr	J. Versmann, Dr. . .	mit	1077 St.
"	Ch. Scholvin	"	1050 "
"	C. A. Kramer	"	1041 "
"	J. C. Buchheister, Dr.	"	1009 "
"	Aug. Sutor, Dr. . .	"	978 "
"	E. F. A. Horn . . .	"	926 "
"	Delff Billerbeck . . .	"	908 "
"	G. H. Ballheimer . .	"	842 "
"	B. Heitmann	"	743 "
"	A. Trautmann, Dr. .	"	734 "
"	Gustav Hell	"	733 "
"	A. Kallsen	"	726 "
"	J. F. A. Frühstück .	"	709 "
"	A. C. von Halen . .	"	700 "
"	J. J. L. Schönebeck .	"	692 "
"	S. Hildesheim	"	662 "

Nov. 17.

Zu Ersatzmännern:

Herr G. Jordan . . . . . . mit 662 St.
" F. W. Ronnenberg . . " 653 "
" T. L. Westphalen . . . " 642 "
" J. Stelzer . . . . " 630 "
" G. H. J. Schmuck . . " 552 "

Zwischen den Herren S. Hildesheim und G. Jordan entschied das Loos.

Die Wahl für den zehnten Bezirk (Landherrschaft der Marschlande) findet Statt am Dienstag den 21. November, von Morgens 9 Uhr bis Abends 8 Uhr.

Die Wähler müssen ihren Stimmzettel persönlich abgeben, und zwar in demjenigen Unter-Wahlbüreau, in welchem sie ihre Wählerkarte gelöst haben.

Hamburg, den 17. November 1848.

Die Central-Commission.

CCVIII.

Nov. 17.

Verordnung,

die Einrichtung eines Raths- und Friedens-Gerichtes für das Städtchen Bergedorf betreffend.

Da, auf den im Städtchen Bergedorf allgemein ausgesprochenen Wunsch und nach desfalls weiter gepflogenen Verhandlungen, beschlossen worden, statt der bisher von dem Rathe daselbst, neben dem Amte, nach Wahl der Betheiligten, geübten Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, zu dem Zwecke gütlicher Ausgleichung der Partheien, so wie zu schnellerer und kostenfreier Erledigung geringfügiger Sachen, eine eigene Behörde anzu-

anzuordnen: so haben die Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg dieserhalb nachstehende Bestimmungen getroffen und hiedurch zu öffentlicher Kunde zu bringen verfügt. Nov. 17.

§. 1.

Indem fernerhin für alle in Bergedorf entstehende Rechtsstreitigkeiten, welche ein gerichtliches Verfahren erfordern, allein nur noch das Amts-Gericht zuständig bleibt, wird, zur möglichsten Vermeidung processualischer Weiterungen, ein Raths- und Friedensgericht angeordnet, bestehend aus den drei Rathsmitgliedern und vier Bürgervertretern, welche das Collegium der Bürgervertreter aus seiner Mitte, jedesmal für den Zeitraum eines Jahres zu wählen hat.

Die Behandlung der einzelnen Sachen geschieht jedoch nur durch Eines der Rathsglieder, nach einer desfalls unter denselben zu treffenden Uebereinkunft, und durch zwei der gewählten vier Bürgervertreter, nach einer zwischen ihnen festzusetzenden Reihefolge.

Wenn wegen naher Verwandtschaft mit einer der Partheien, oder wegen sonstiger Betheiligung bei der Sache, imgleichen wegen Krankheit oder Abwesenheit u. s. w., das Rathsmitglied oder Einer der an der Reihe befindlichen Bürgervertreter an Wahrnehmung seiner ihm zugetheilten Obliegenheiten verhindert wird, so ist derselbe durch ein anderes Rathsmitglied oder einen andern der beikommenden Bürgervertreter zu ersetzen.

Nov. 17.

§. 2.

Die Festsetzung der Zeit und der Dauer seiner Sitzungen bleibt dem Raths- und Friedensgerichte überlassen, welches jedoch auf eine möglichst schnelle Erledigung der Sachen Bedacht zu nehmen hat.

§. 3.

Alle Streitgegenstände, mithin auch alle Geldforderungen, welche gegen Bergedorfer Bürger und Eingesessene und deren Angehörige eingeklagt werden sollen, müssen, bevor sie zur gerichtlichen Verhandlung gelangen dürfen, zum Vergleichs-Versuche an das Raths- und Friedensgericht gebracht werden.

Dasselbe ist befugt, auf Antrag der einen Parthei, die Andere, falls dieselbe auf die erste Vorladung nicht erschienen, unter Androhung einer, den Umständen nach auf 1 bis 2 Thaler zu bestimmenden Strafe, aufs neue vorzuladen. Im abermaligen Ausbleibungsfalle wird die Strafe eingezogen, zugleich aber die Vergleichs-Verhandlung als fruchtlos geblieben angenommen.

Ueber geringfügige Sachen, welche schiedsrichterlich zu erledigen sind, ordnet §. 5 besonders.

§. 4.

Nach mißlungenem Vergleichs-Versuche, auch dann, wenn bei erzielter Einigung der Partheien über den Umfang des Anspruchs, nur noch über Zahlungsfristen u. dgl. eine Vereinbarung nicht zu erreichen war, ist die Sache in den Rechtsweg zu verweisen.

Ebens

Ebenso bleibt es, nach fruchtlos abgehaltenem ersten Termine, jeder Parthei unbenommen, die Sache zur Entscheidung im gerichtlichen Verfahren zu verstellen; worüber dann die Absicht sofort dem Raths- und Friedensgerichte zu erkennen zu geben ist.

Nov. 17.

§. 5.

Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde über Dienstverhältnisse, über Forderungen von Dienstlohn bis zum Belaufe von 10 Thalern, und über wörtliche Injurien, so wie gleiche Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen und Lehrburschen, auch Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Tagelöhnern unter sich über wörtliche Injurien, imgleichen alle aus sonstigen Geschäften herrührende streitige Geldforderungen bis zum Belaufe von 5 Thalern, sind von dem Raths- und Friedensgerichte sofort schiedsrichterlich zu entscheiden und dürfen solche Streitigkeiten niemals zum Processe übergehen.

Auf Antrag der fordernden Parthei wird die Andere, wenn sie auf die erste Vorladung nicht erschienen ist, wiederholt geladen, unter Androhung, daß nach abermaligem Ausbleiben der schiedsrichterliche Ausspruch ohne Weiteres erfolgen solle. Bleibt die wiederholt vorgeladene Parthei dennoch ungehorsamlich aus, so ergeht dieser Ausspruch nach dem Antrage des fordernden Theiles.

Es versteht sich, daß auch in den durch diesen §. bezeichneten Sachen ein Güteversuch der Entscheidung vorhergehen kann.

§. 6.

Nov. 17.

§. 6.

In eben diesen Sachen ist das Raths- und Friedensgericht auch befugt, nöthigenfalls Beweis zu erheben, namentlich Zeugen und Sachverständige abzuhören und, wenn erforderlich, zu beeidigen, nicht minder den Partheien selbst zugeschobene Eide abzunehmen und denselben nothwendige Eide aufzuerlegen.

Außerdem hat in diesen Sachen, und nur in diesen, das Raths- und Friedensgericht die Befugniß, Arreste anzulegen oder sonstige richterliche Befehle zu erlassen. In andern Sachen sind dergleichen Verfügungen dem Amtsgerichte zuständig, unbeschadet dem durch §. 3 allgemein vorgeschriebenen Vergleichs-Versuche durch das Raths- und Friedensgericht.

§. 7.

In denjenigen Sachen, in welchen von dem Raths- und Friedensgerichte entschieden, oder auch ein Vergleich erzielt worden, hat dasselbe auch nöthigenfalls seinen schiedsrichterlichen Ausspruch oder den zu Stande gebrachten Vergleich auf Kosten des säumigen Theils zu vollstrecken.

§. 8.

Das Verfahren vor dem Raths- und Friedensgericht ist summarisch, mündlich und unentgeltlich. Es dürfen daher aus den Verhandlungen vor demselben keinem Theile Kosten erwachsen; die in den §§. 3, 7 und 10 gedachten Fälle und die 3 Schillinge betragende Ladungsgebühr für den Rathsdiener ausgenommen. Ob beide Theile diese Gebühr

bühr zu tragen haben oder welcher von Nov. 17.
Beiden allein, darüber entscheidet das Raths- und Friedensgericht.

Lediglich der ergangene schiedsrichterliche Ausspruch oder der etwa erreichte Vergleich ist zu Protocoll zu nehmen. Wird ein Güteversuch verfehlt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, welche vor Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens bei dem Amtsgerichte einzureichen ist.

§. 9.

Procuratoren sind bei dem Raths- und Friedensgerichte nur für Kranke und Auswärtige zuzulassen, ohne daß dieserhalb dem Gegner Kosten zur Last fallen dürfen.

§. 10.

Zu desto wirksamerer Ausübung seiner Obliegenheiten wird dem Raths- und Friedensgericht eine Strafbefugniß bis zu 5 Thalern Geldbuße oder 48 Stunden Gefängniß beigelegt.

§. 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1849 in Kraft. Auf alle bis zu diesem Tage bei dem Amts- oder bei dem bisherigen Raths-Gerichte anhängig gemachte Sachen ist dieselbe jedoch nicht anwendbar, sondern es werden solche Sachen ferner bei der Behörde, bei welcher sie obschweben, verhandelt und entschieden.

Gegeben in den Senats-Versammlungen zu Hamburg, den 17ten und zu Lübeck, den 20. November 1848.

CCIX.

CCIX.

Nov. 22.

Verordnung

über Abänderung verschiedener Paragraphen der Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 22. Nov. 1848.

Die durch Rath- und Bürger-Schluß vom 21. September d. J. beliebte Verordnung über Abänderung verschiedener Paragraphen der Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands wird, nachdem selbige auch von den gesetzgebenden Gewalten der drei andern Städte genehmigt worden ist, hiermittelst publicirt und dabei zugleich nach Maaßgabe der desfalsigen zwischen den Senaten der Städte getroffenen Uebereinkunft bestimmt, daß diese Verordnung mit dem 1. Januar 1849 in Kraft tritt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 22. November 1848.

Um den Geschäftsgang bei dem Ober-Appellationsgerichte zu erleichtern und eine schnellere Beförderung der Entscheidungen herbeizuführen, haben sich die vier freien Städte Deutschlands über die Abänderung verschiedener Paragraphen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vereinbart und wird demgemäß verordnet wie folgt:

Der §. 58 wird hierdurch gänzlich aufgehoben und tritt vom heutigen Tage an außer Kraft.

Die

Die §§. 57, 62, 64, 76 und 77 werden Nov. 22. abgeändert wie folgt:

§. 57.

Beruhet der Mangel der vorgeschriebenen Zahl von fünf Stimmen allein oder zum Theil auf einem vorübergehenden Grunde, so kann das Gericht in der verminderten Zahl nur dann entscheiden, wenn zur Zeit, da die Sache zum Vortrage kommen müßte, keine Aussicht vorhanden ist, daß schon nach drei Wochen jener Mangel gehoben sein würde.

Dies gilt jedoch nur in Beziehung auf einzelne Sachen, nicht aber, wenn es für alle Sachen vorübergehend an der vorgeschriebenen Zahl von fünf Stimmen fehlt.

§. 62.

In allen Fällen, in welchen über die Zulässigkeit oder den Grund der angebrachten Beschwerden definitiv erkannt, oder die Appellation oder die sonstige Beschwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner, sofort verworfen wird, muß schriftlich referirt werden, ausgenommen, wenn schon nach Inhalt des eignen Vorbringens des Beschwerdeführers oder nach vorgängiger Einforderung und Einsicht der Voracten Referent und Correferent über die unzweifelhafte Verwerflichkeit der Beschwerde einverstanden sind, oder wenn die Verwerfung wegen klarer formeller Unzulässigkeit erfolgt, desgleichen, wenn über Restitution gegen

Nov. 22. gegen versäumte Fristen und Förmlichkeiten erkannt wird.

Dem Ermessen des Präsidenten bleibt es jedoch überlassen, in Fällen, welche hiernach im Allgemeinen keine schriftliche Relation erfordern, unter besonderen Umständen eine solche anzuordnen.

§. 64.

Die in allen Fällen zu erstattende Correlation wird vom Präsidenten entweder selbst übernommen oder einem der Räthe übertragen. In welchen Fällen die Correlation schriftlich zu erstatten sei, bleibt dem Ermessen des Präsidenten überlassen.

§. 76.

Bei Verlesung und Feststellung der dem Beschlusse des Gerichts gemäß entworfenen Entscheidungsgründe, welche in einer der nächsten Sitzungen zu Protocoll zu geben sind, genügt die Gegenwart des Präsidenten, Referenten und Correferenten, oder, wenn die Correlation vom Präsidenten erstattet ist, eines andern Gerichtsmitgliedes.

§. 77.

Es bleibt dem Gericht überlassen, in einfachen Sachen, in welchen nicht über den Inhalt der Beschwerden erkannt worden, wie auch, wenn bei rein confirmatorischen Erkenntnissen das Ober-Appellationsgericht mit den in den früheren

frühereren Instanzen gegebenen Ent- scheidungsgründen im Wesentlichen einverstanden ist, die Entscheidungsgründe in das Urtheil selbst einrücken zu lassen. Nov. 22.

CCX.

Verordnung

Nov. 22.

betr. einstweiliges Eintreten der Acten-Versendung in den an das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands erwachsenen Civil- und Criminal-Sachen.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 22. November 1848.

Die durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. September d. J. beliebte Verordnung, betreffend einstweiliges Eintreten der Acten-Versendung in den an das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands erwachsenen Civil- und Criminal-Sachen wird, nachdem selbige auch in den drei andern Städten die gesetzliche Sanction erhalten hat, sammt den derselben hinzugefügten, nur für Hamburg geltenden Bestimmungen, hierdurch publicirt und dabei zugleich angezeigt, daß nach Maaßgabe der zwischen den Senaten der Städte getroffenen Uebereinkunft der Anfangs-Termin der interimistischen Maaßregel der Acten-Versendung auf den 1. Januar 1849 und folgeweise der End-Termin auf den 30. Juny 1850 festgestellt worden ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 22. November 1848.

In

Nov. 22. In Folge der während der letzten Jahre theils in der Zahl der an das Ober-Appellationsgericht gebrachten Sachen, hauptsächlich aber im Personal dieses Gerichts eingetretenen ungünstigen Umstände, hat sich die Zahl der rückständigen Sachen bei demselben in solcher Maaße gehäuft, daß eine außerordentliche Maaßregel zur Erledigung dieser Rückstände nothwendig geworden ist. Um dem Ober-Appellationsgerichte zu solcher Erledigung die erforderliche Zeit zu verschaffen, ist zwischen den vier freien Städten Deutschlands eine Uebereinkunft getroffen und wird in Gemäßheit derselben das Folgende verordnet.

§. 1.

Gegen die während des Zeitraums vom 1. Januar 1849 einschließlich bis zum 30. Juny 1850 einschließlich ergehenden Erkenntnisse und Verfügungen in Civil- und Criminal-Sachen können Rechtsmittel, Beschwerden und Gesuche, welche nach der bestehenden Ober-Appellationsgerichts-Ordnung an das Ober-Appellationsgericht zu bringen seyn würden, an dasselbe nicht gelangen.

§. 2.

Ausgenommen hiervon sind und gelangen auch gegen die während des gedachten Zeitraums zu erlassenden Erkenntnisse und Verfügungen an das Ober-Appellationsgericht:

a) Einfache Beschwerde gegen ein Obergericht, insofern sie überall an das Ober-Appellationsgericht erwachsen ist (§. 43 bis 46 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung).

b)

b) Recusation eines Obergerichts. Nov. 22.

c) Rechtsmittel, Beschwerden und Gesuche gegen Erkenntnisse und Verfügungen in Seerechts- und in See- und Fluß-Assecuranzsachen.

Bei Gesuchen und Rechtsmitteln in Beziehung auf Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts wird auch während des gedachten Zeitraums nach Vorschrift der §§. 173 bis 187 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung verfahren.

§. 3.

Rücksichtlich derjenigen Rechtsmittel, Beschwerden und Gesuche, welche nach Maaßgabe der §§. 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung an das Ober-Appellationsgericht nicht zu bringen sind, tritt die Acten-Versendung an Deutsche Spruch-Collegien ein, und zwar unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 4.

In den zur Acten-Versendung gelangenden Sachen geschieht die Instruction und die Acten-Verschickung vom Obergericht, sowie auch von diesem die demnächst von den Spruch-Collegien eingehenden Erkenntnisse publicirt und die Entscheidungsgründe den Partheien mitgetheilt werden.

Die Instruction geschieht in der Art, daß die Sache bei Verschickung der Acten völlig zum Spruch reif ist.

Demzufolge ist bei nachgesuchten Restitutionen gegen versäumte Fristen vor der Acten-Versendung auch die Hauptsache vollständig

Nov. 22. ständig zu instruiren und hat sodann das Spruch-Collegium, falls es die Restitution sofort oder bedingt zuläßt, zugleich auch das Erkenntniß in der Hauptsache abzugeben.

Falls das Spruch-Collegium noch Vervollständigung der Acten anordnet, wobei die Vorschriften der §§. 148, 149, 188 und 189 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung zur Anwendung kommen, so erfolgt die desfallsige Instruction gleichfalls durch das Obergericht.

§. 5.

In Fällen, wo das Obergericht, wie z. B. bei Nichtigkeits-Beschwerden und Extrajudicial-Appellationen eine Erklärung abzugeben hat, oder auch dann, wenn eine solche nur nachgelassen ist, wird das Obergericht dieselbe den Acten beilegen, oder die Anzeige beischließen, daß es zu einer weiteren Erklärung keine Veranlassung finde.

§. 6.

Wird auf die Einwendung eines Rechtsmittels dasselbe als unzulässig vom Obergerichte verworfen, so bleibt es dem Appellanten unbenommen, das Rechtsmittel dennoch weiter zu verfolgen. Er hat in solchem Falle seine Rechtfertigungsschrift ordnungsmäßig einzubringen und in derselben seine Beschwerde gegen das abschlägige Decret voranzustellen. Das Spruch-Collegium, an welches die Acten nach beendigter vollständiger Instruction versandt werden, entscheidet dann zunächst über letztgedachte Beschwerde und nur, wenn es dieselbe für begründet erachtet, zugleich über

über die gegen das angefochtene Erkenntniß gerichteten Beschwerden. Nov. 22.

Beschwerden und Anträge in Beziehung auf Versagung oder Nichtversagung der Suspensivwirkung, oder auf Verstattung der gesetzlich nicht eintretenden Suspensivwirkung sind beim Obergerichte anzubringen und wird darüber nur von diesem entschieden.

§. 7.

In Betreff der Zulässigkeit der Rechtsmittel und Gesuche, desgleichen hinsichtlich der Fristen, wie deren Erstreckung eintretenden Falls (Ober-Appellationsgerichts-Ordnung §. 102) des Contumacial-Verfahrens, und der Befugniß zu neuem Vorbringen, dienen die Bestimmungen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, insoweit solche nicht die äußere Form des Verfahrens betreffen, zur Richtschnur.

An die Stelle der für das Ober-Appellationsgericht geltenden Ferien (Ober-Appellationsgerichts-Ordnung §. 22) treten jedoch in jeder Stadt die daselbst angeordneten Gerichtsferien ein.

§. 8.

Die von den Spruch-Collegien eingehenden, vom Obergerichte publicirten Erkenntnisse haben dieselbe Wirkung, welche den vom Ober-Appellationsgericht erlassenen Erkenntnissen beiwohnt.

§. 9.

Bei Gesuchen und Rechtsmitteln in Bezug auf solche Erkenntnisse kommen die Vorschriften der §§. 173 bis 187 der Ober-Appellations-

Nov. 22. Appellationsgerichts-Ordnung zur Anwendung, und zwar in der Art, daß solche Gesuche und Rechtsmittel auch nach Ablauf des im §. 1 dieser Verordnung gedachten Zeitraums nicht an das Ober-Appellationsgericht gelangen, sondern in folgender Maaße erledigt werden:

a) Declarationsgesuche (§. 173) und Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§. 180 bis 187) werden beim Obergerichte angebracht, bei demselben vollständig instruirt und gelangen sodann im Wege der Actenversendung zur Entscheidung an das Spruch-Collegium, welches das betreffende Erkenntniß abgegeben hat.

b) Etwa in Gemäßheit §. 183 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung zu erlassende Verfügungen, wodurch die Vollziehung einstweilen gehemmt, oder nur unter Sicherheitsmaaßregeln verstattet wird, ergehen vom Obergericht.

c) Bei Nichtigkeits-Beschwerden (§. 174 bis 177 und 190) und Einfachen Beschwerden (§. 178, 179 und 190) tritt das in diesen Paragraphen vorgeschriebene Verfahren ein und wird der angeordnete Bericht von dem betreffenden Spruch-Collegium eingefordert.

§. 10.

Die in der Acten-Verschickungs-Instanz einzureichenden Schriftsätze werden an das Obergericht gerichtet und sind mit der Bezeichnung „Acten-Verschickungs-Instanz" zu versehen.

versehen. In den in dieser Instanz zu publicirenden Erkenntnissen wird auf die gegenwärtige Verordnung Bezug genommen. Nov. 22.

§. 11.

In Betreff des Stempels und der Gebühren der Erkenntnisse, Bescheide und Decrete kommen die für das obergerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 12.

Die durch die Acten-Versendung entstehenden Kosten sind von der Parthei, welche die Acten-Versendung veranlaßt, und, falls beide Theile dieselbe veranlassen, von jedem derselben zur Hälfte vorzuschießen und ist die dazu erforderliche Summe, welche vom Obergerichte mit Ansetzung einer Frist zu deren Erlegung bestimmt wird, im Voraus zur künftigen Berechnung, beizubringen.

Wird innerhalb der Frist die Summe nicht eingeliefert, so wird auf Anrufen der Gegenparthei der säumige Theil in eine Strafe von 5 Rthlrn. (für Frankfurt 10 Gulden) verurtheilt und demselben eine zweite kurze Frist vorgeschrieben. In dieser Frist hat derselbe sowohl die gedachte Summe als die erkannte Strafe zu entrichten, und wird, wenn er eins von beiden nicht berichtigt, auf weiteres Anrufen der Gegenparthei des Rechtsmittels verlustig erklärt.

Wird in dem demnächst vom Spruch-Collegium erfolgenden Erkenntnisse eine Parthei in die Kosten verurtheilt, so hat diese die Kosten der Acten-Versendung allein zu tragen; werden

Nov. 22. die Kosten ausdrücklich oder stillschweigend compensirt, so tragen beide Theile die Kosten der Acten-Versendung, jeder zur Hälfte. Ist in dem Erkenntnisse des Spruch-Collegiums über die Acten-Versendungskosten besonders erkannt, so giebt diese Entscheidung die Norm.

§. 13.

In Betreff der Inrotulation der Acten, der Bestimmung des Spruch-Collegiums, an welches die Acten zu verschicken sind, so wie der Entsiegelung der zurückkommenden Acten wird in jeder Stadt in der herkömmlichen Weise verfahren.

Jede der Partheien kann gegen zwei Spruch-Collegien excipiren.

§. 14.

Die von den Spruch-Collegien erfolgten Erkenntnisse sammt den Entscheidungsgründen werden dem Ober-Appellationsgerichte von den Obergerichten abschriftlich mitgetheilt.

§. 15.

Rücksichtlich der äußeren Form des Verfahrens in der Acten-Verschickungs-Instanz, sowie wegen der Advocatur-Gebühren, wird jede Stadt die ihr geeignet scheinenden Verfügungen erlassen.

In Gemäßheit §. 15 der vorstehenden Verordnung wird in Beziehung auf das bei dem Obergerichte in Hamburg in der Acten-Verschickungs-Instanz stattfindende Verfahren das Folgende verordnet:

1)

1) Die Einwendung der Appellation intra decendium geschieht in allen Fällen im Supplications-Verfahren durch Produciren und Exhibiren auf der obergerichtlichen Registratur.

Nov. 22.

2) In den gerichtlichen Sachen, welche in der zweiten Instanz in der obergerichtlichen Audienz verhandelt worden sind, bleibt es auch in der Acten-Verschickungs-Instanz bei diesem Verfahren. Die Schriften und Anlagen sind in der Audienz mittelst Recesses zu produciren, woselbst auch die Bescheide und Erkenntnisse publicirt werden. Die von den Procuratoren producirten Mandate bleiben auch für diese Instanz in Kraft.

Die obergerichtliche Procuratur-Taxe gilt auch für diese Instanz; ein Salarium wird in derselben nicht zugestanden, wohl aber eine Arrha von 7 m℔ 8 ß.

3) In den Sachen, welche in der obergerichtlichen Instanz im Supplications-Verfahren verhandelt worden sind, wird dieses Verfahren auch in der Acten-Verschickungs-Instanz beibehalten.

Die in diesen Sachen von den Spruch-Collegien erfolgenden Erkenntnisse werden beiden Theilen in beglaubigter Abschrift insinuirt.

4) In den in der Acten-Verschickungs-Instanz ergehenden Erkenntnissen bedient das Obergericht sich der Formel: „erkennt das Obergericht in Gemäßheit der Verordnung

Nov. 22. vom 22. November 1848 auf erfolgte Acten-Versendung zu Recht."

5) Für die in der Acten-Verschickungs-Instanz einzureichenden Schriften gilt die für das Verfahren beim Ober-Appellationsgerichte bewilligte Advocatur-Taxe.

Die Schriften müssen auf jeder vollgeschriebenen Seite 25 Zeilen und jede Zeile im Durchschnitt 10 Silben enthalten.

CCXI.

Nov. 24.

Wahlen

zur constituirenden Versammlung. Bezirk 10.

Im zehnten Bezirk (Landherrschaft der Marschlande) sind gewählt worden:

Zu Abgeordneten:

Herr	Nic. Graumann . . .	mit	1998	St.
"	J. W. Schomann . .	"	1982	"
"	Johann Harms . . .	"	1924	"
"	J. W. Ann	"	1915	"
"	H. P. Blecken . . .	"	1915	"
"	C. F. L. Wiesendanger	"	1870	"
"	J. N. Siemers . . .	"	1822	"
"	C. Kedenburg	"	1805	"
"	G. Stubbe	"	1664	"
"	C. J. Mettlerkamp .	"	1594	"
"	H. Bieber	"	1267	"
"	Valentin Rohde . . .	"	1233	"
"	J. H. Nölting, Dr. med.	"	1186	"
"	F. Bachmann	"	1185	"
"	H. Schwartau	"	1177	"

Zu Ersatzmännern:

Herr	A. Brügmann	mit	1162	St.
"	J. C. Bargstedt . . .	"	1129	"

Herr

Herr G. C. Horst . . . . . mit 1094 St. Nov. 24.
: Herm. Busch . . . . : 990 :
: Heinr. Heins . . . . . : 983 :

Die Wahl für den vierten Bezirk (4tes Bataillon) findet Statt am

Dienstag den 28. November, von Morgens 9 Uhr bis Abends 8 Uhr, im alten Posthause, Neuenwall.

Die Abgabe des Stimmzettels muß persönlich geschehen.

Der Wähler ist nur in demjenigen Bezirke zu stimmen berechtigt, auf welchen seine Wählerkarte lautet.

Hamburg, den 24. November 1848.

Die Central-Commission.

CCXII.

Rath- und Bürger-Convent Nov. 27.
vom 27. November 1848.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, Erbges. Bürgerschaft auf Montag, den 27. November, zusammen zu berufen, um ihr folgende Anträge vorzulegen.

Propositio Senatus.

I. Die Rath- und Bürger-Deputation vom 13. März 1848 hat E. E. Rath mehrere Entwürfe überreicht, um Abänderungen des bisher bestandenen Reglements für das Bürger-Militair auf verfassungsmäßigem Wege zu erwirken. Der Sache selbst wegen, so wie wegen der dafür redenden Gründe, bezieht E. E. Rath sich auf die in der Anlage enthaltene Auseinandersetzung, und trägt bei Erbgesessener Bürgerschaft darauf an,

die

Nov. 27. die von der Rath- und Bürger-Deputation vom 13. März 1848 in Beziehung auf das Reglement für das Bürger-Militair übergebenen Entwürfe und zwar

A) über die Dienstpflichtigkeit,
B) über das Reclamations-Verfahren,
C) wegen der Bürger-Militair-Steuer,

nicht minder

den Entwurf zu einem Gesetze über die Wahlen im Bürger-Militair,

wie dieselben in dem Subadjuncto näher bestimmt worden sind, mitzugenehmigen, so wie sich zustimmig zu erklären, daß unter Aufhebung der bisherigen Bürger-Militair-Steuer, die Letztere in Zukunft durch eine Steuer, welche nach der Modalität der Brandsteuer zu berechnen, und auf ein Fünftheil derselben zu bestimmen ist, unter Berücksichtigung der in dem anliegenden Gesetzes-Vorschlag näher bestimmten Ausnahmen und Erhöhungen fernerhin erhoben werde.

II. Unter Bezugnahme auf die Auseinandersetzung und die Gründe, welche in der Anlage enthalten sind, trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß dem Quartiermeister beim Bürger-Militair, Hauptmann Julius, fernerhin, und zwar von einem von der Commission für das Bürger-Militair demnächst anzusetzenden Termine an, ein jährliches Gehalt von Crt.*ℳ* 3000 zugebilligt werde, wofür er alle und jede zu seinem

seinem Amte gehörende Arbeiten zu ver- Nov. 27.
richten hat, ohne für dieselben, weder von
dem Bürger-Militair noch von anderen
Behörden, für welche er Arbeiten liefere,
eine Vergütung zu erhalten, daß dagegen
die festgesetzten Sporteln der Kammer über-
wiesen und an dieselbe abgeliefert werden.

III. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage und deren Subadjunctis enthaltene Auseinandersetzung trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

1) daß zur Bestreitung der für den Bau der Stadt-Wasserkunst, einschließlich verschiedener Nebenausgaben, bis zur gänzlichen Vollendung der Anlage annoch erforderlichen Mehrkosten die Summe von Bco.m℔ 22,000 nachträglich bewilligt und zum Behuf der Deckung derselben, so wie des für den bisherigen Betrieb der provisorischen Wasser-Versorgungs-Anstalt und die sonstigen, nicht zu den eigentlichen Baukosten gehörenden Ausgaben erforderlichen Mehrbedarfs, der noch vorhandene Ueberschuß der ersten Hälfte der Prämien-Anleihe von Bco.m℔ 49,917. 4 ß überwiesen werde;

2) daß die für den Betrieb und die Verwaltung der Stadt-Wasserkunst erforderlichen Kosten, wie auch die an die ehemaligen Kunstmeister H. M. Wehncke und J. M. Köhn vertragsmäßig zu entrichtenden Pensionen vom 1. July d. J. an,

Nov. 27. an, unter gleichmäßiger Ueberweisung der Einnahmen, auf den ordentlichen Staatshaushalt übernommen werden;

3) daß die Verwaltung der Stadt-Wasserkunst zu befugen, in vorkommenden Fällen und namentlich auf die von mehreren Grundeigenthümern außerhalb des Dammthors beim Rothenbaum und den p. t. Provisoren des allgemeinen Krankenhauses eingekommenen Gesuche, unter den von den Letzteren offerirten und resp. dahin zu concertirenden Bedingungen, daß die Röhrenleitung dem Staate verbleibe und durch die festzustellenden Beiträge nicht nur die Zinsen des von den Supplicanten anzuschaffenden Anlage-Capitals gedeckt, sondern auch ein angemessener Ertrag für die Wasserkunst erzielt werde, mit der Ausdehnung der Röhrenleitungen über die Grenzen der Stadt hinaus, consensu E. E. Raths und Ehrb. Oberalten, verfahren zu dürfen.

4) daß für die künftige Verwaltung der Stadt-Wasserkunst eine eigene, aus zwei Mitgliedern der Bau-Deputation (worunter ein Senats-Mitglied), einem Verordneten Löbl. Kammer, zwei Mitgliedern der General-Feuercassen-Deputation und vier anderen Bürgern (unter denen, nach Maaßgabe des Vergleichs vom 19. März 1844 zwei Eigenthümer berechtigter Erben), bestehende Deputation niederzusetzen und hinsichtlich der Wahl der gedachten vier Bürger die Bestimmung zu treffen,

treffen, daß dieselbe, der Wahlfreiheit Nov. 27.
unbeschadet, aus einem von der Deputation zu formirenden Aufsatze von vier Personen für jeden zu Wählenden, durch Erbges. Bürgerschaft zu geschehen habe, übrigens aber Ehrb. Oberalten zu potestiviren seyn, wegen der näheren Bestimmungen das Erforderliche mit E. E. Rathe zu concertiren.

IV. Da die Accise-Abgabe bis zum Ende d. J. bewilligt ist, so sieht E. E. Rath Sich veranlaßt, die Prolongation derselben zu beantragen; und ersucht Er, indem Er Sich auf die Anlage bezieht, Erbges. Bürgerschaft es mitgenehmigen zu wollen:

daß die Accise-Verordnung, mit den in dem Subadjuncto enthaltenen kleinen Modificationen, für das Jahr 1849 prolongirt werde.

V. Unter Beziehung auf die in der Anlage näher entwickelten Gründe ersucht E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

daß der Zeitungsstempel künftig wieder auf die privilegirten Blätter beschränkt, diesen Blättern auch gestattet werde, ungestempelte Beilagen zu geben, insofern diese Beilagen keine bezahlte Inserate enthalten.

VI. Unter Bezugnahme auf die Anlage und die derselben beiliegende Zeichnung, trägt E. E. Rath auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft dahin an:

daß

Nov. 27. daß bei dem hamburg-bergedorfer Eisenbahnhofe ein während der Thorsperrzeit verschlossen zu haltender, ausschließlich zur Fußpassage bestimmter Communicationsweg mit der Vorstadt St. Georg in der in der Anlage näher bezeichneten Art angelegt werde.

VII. Unter Bezugnahme auf die Anlage trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß das Gehalt des ersten Schreibers bei der Landherrenschaft der Marschlande auf Crt.m℔ 1000, daß des zweiten Schreibers auf Crt.m℔ 800 erhöht; den beiden Polizey-Officianten auf dem Grasbrooke jährlich eine Vergütung zur Miethe von Crt.m℔ 100 gegeben; und endlich eine Erhöhung der zur Besoldung von Medicinal-Personen in dem Landgebiete der Marschlande bestimmten Summe um Crt.m℔ 800 eintrete und deren Vertheilung nach dem Vorschlage des competenten Landherrn E. E. Rathe überlassen bleibe.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt ad I. die Anträge E. E. Raths, Abänderungen des Reglements des Bürgermilitairs betreffend, mit Ausnahme der vorgeschlagenen Bürgermilitairsteuer; lehnt ad II. die proponirte Erhöhung des Gehaltes des Quartiermeisters Julius ab; genehmigt ad III. die beantragte Niedersetzung einer eigenen Deputation

tation zur Verwaltung der Stadt-Wasser- Nov. 27.
kunst, unter Hinzufügung des Wunsches,
daß dieselbe noch in diesem Jahre ins Leben
trete, kann sich aber den anderweitigen sub 1
bis 3 proponirten Maaßregeln, jene Anstalt
betreffend, nicht zustimmig erklären; genehmigt
angetragenermaßen ad IV. die Prolongation
der Accise-Verordnung, ad V. die Beschränkung
des Zeitungsstempels, ad VI. die Anlegung
eines Communicationsweges mit St.
Georg bei dem Hamburg-Bergedorfer Eisenbahnhofe,
und ad VII. die Erhöhung der
Gehalte mehrerer Beamten der Landherrenschaft
der Marschlande u. w. d. a., jedoch
nur auf ein Jahr.

Replica Senatus.

Ad IV. V. und VI. dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für Ihre Zustimmung, und läßt sich ad VII. die Bewilligung auf ein Jahr gefallen. Ferner dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft

ad I. für Ihren mit Ausnahme des Punktes C. wegen der Bürger-Militair-Steuer erfolgten Beitritt, wobei Er bemerkt, daß wegen der Ablehnung der Steuer auch die Erhöhung des Gehalts der Feldwebel vorläufig ausgesetzt bleiben muß; — und behält Er Sich wegen des abgelehnten Punktes, sowie wegen der Propositionen

ad II. und III. welchen Erbges. Bürgerschaft zu Seinem Bedauern angetragenermaaßen nicht beigetreten ist, das Weitere vor.

CCXIII.

CCXIII.

Nov. 27. **Bekanntmachung,**
betr. die Wahl eines neuen Abgeordneten für die Deutsche Reichsversammlung.

Der erfolgte Austritt des Hamburgischen Abgeordneten, Herrn Roß, aus der Deutschen Reichsversammlung, macht die Wahl eines neuen Abgeordneten zu dieser Versammlung erforderlich, und wird, sobald die Wahlen zur hiesigen constituirenden Versammlung beendigt sind, zu der desfallsigen Neuwahl geschritten werden.

Ein Hochedler Rath bringt solches hiedurch vorläufig zur öffentlichen Kunde und wird die näheren Anordnungen über die Vornahme der Wahlhandlung demnächst weiter bekannt machen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 27. November 1848.

CCXIV.

Nov. 27. Die Notification einer, am Neujahrstage 1849, zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armenanstalt anzustellenden Collecte ist am 27. November 1848 publicirt.

CCXV.

Nov. 29. **Bekanntmachung,**
betr. Beschränkung des Zeitungsstempels.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerschluß vom 27. d. M. festgesetzt worden,

daß der Zeitungsstempel künftig auf die privilegirten Blätter beschränkt, diesen

Blättern

Blättern auch gestattet werden solle, ungestempelte Beilagen zu geben, insofern diese Beilagen keine bezahlte Inserate enthalten, Nov. 29.

so wird solches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, und behält es im Uebrigen bei den Vorschriften des §. 21 No. 4 der Stempel-Verordnung vom 23. December 1844, und der No. 1 des dieser Verordnung angehängten Verzeichnisses der Stempelansätze sein Bewenden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 29. November 1848.

CCXVI.

Wahlen

zur constituirenden Versammlung. Bezirk 4. Nov. 30.

Im vierten Bezirk (4tes Bataillon) sind gewählt worden:

Zu Abgeordneten:

Herr	A. F. Meyer	mit	1970	St.
"	Senator H. Gossler, Dr.	"	1950	"
"	J. E. Iburg	"	1858	"
"	J. P. Ruch	"	1366	"
"	Professor K. Wiebel.	"	1358	"
"	T. Bandmann	"	1351	"
"	C. Strauss	"	1333	"
"	J. J. Köpcke	"	1300	"
"	F. W. C. Marburg.	"	1299	"
"	C. Königs	"	1297	"
"	H. Kopperholdt junr.	"	1293	"
"	Dr. G. Salomon, Pred.	"	1285	"
"	G. C. Weigelt, Pred.	"	1262	"

Herr

Nov. 30.	Herr	W. Schröter	mit	1258 St.
	"	J. Schulze	"	1252 "
	"	J. C. F. Dieckmann	"	1227 "
	"	A. Tesdorpf	"	1192 "
	"	J. C. C. Franck ..	"	1177 "
	"	C. Johns	"	1141 "
	"	P. Wichmann	"	1130 "

Zu Ersatzmännern:

Herr	A. L. Koch	mit	1116 St.
"	A. Godeffroy	"	1105 "
"	Synd. W. Amsinck, Dr.	"	1079 "
"	J. Sanders	"	1075 "
"	P. F. Biancone...	"	1067 "
"	Dr. C. F. Petersen .	"	1063 "
"	Dr. C. W. C. Schwartze	"	1063 "

Unter den beiden letzten Herren entschied bei Gleichheit der Stimmen das Loos über die Reihenfolge.

Die Wahl für den ersten Bezirk (1 stes Bataillon) findet Statt am

Montag den 4. December, von Morgens 9 Uhr bis Abends 8 Uhr im großen Hörsaale des Gymnasiums.

Die Abgabe des Stimmzettels muß persönlich geschehen.

Hamburg, den 30. November 1848.

Die Central-Commission.

CCXVII.

Nov. 30.

Bekanntmachung

wider das Schlachten von Vieh und Verkauf des Fleisches in den Marschlanden durch Unconcessionirte.

Da die concessionirten Schlachter in der Landherrenschaft der Marschlande Beschwerde geführt,

geführt, daß mehrere Bewohner sich unterfangen, sowohl Kühe als Schweine zu schlachten und auszuhauen, ja sogar das Fleisch herum zu tragen und feil zu bieten, so wird ein solches widerrechtliches, den concessionirten Schlachtern zum großen Nachtheil gereichendes Verfahren, hiemit bei 5 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall und eventualiter bei Strafe der Confiscation des Fleisches verboten, und solche Verfügung den sämmtlichen Eingesessenen und Einwohnern bekannt gemacht. Nov. 30.

Wonach sich ein Jeder zu achten und vor Strafe und Kosten zu hüten hat.

Hamburg, den 30. November 1848.

W. Eybe,
Landherr.

CCXVIII.

Bekanntmachung, Nov.

betr. die s. g. Franzosen-Krankheit des Rindes.

Es sind in den letzten Jahren einige Fälle vorgekommen, wo bei übrigens ganz gesundem Schlachtvieh derjenige Zustand gefunden worden, der früher mit dem ganz unpassenden Namen der „Franzosen-Krankheit des Rindes" bezeichnet und als auf das Fleisch der Thiere nachtheilig einwirkend betrachtet wurde. Es hat sich bei dieser Gelegenheit herausgestellt, daß ein solches Vorurtheil noch jetzt bei einigen Schlachtern vorherrsche und da dadurch leicht ein Rechtsstreit zwischen dem Ersatz fordern-

den

Nov. den Käufer des Viehs und dem zu keinem Ersatze verpflichteten Verkäufer herbeigeführt werden könnte, so sieht sich der unterzeichnete Gesundheits-Rath veranlaßt, auf die Unrichtigkeit einer solchen Ansicht aufmerksam zu machen. Diese sogenannte Franzosen-Krankheit (erbsen- bis nußgroße, meistens traubenförmig zusammenhängende Geschwülste von gelblicher oder graugelblicher Farbe, in dem Rippenfelle, seltener auch im Gekröse und andern Häuten), die hauptsächlich nur beim Mastvieh vorkömmt und hier wahrscheinlich eine Folge der zu guten Nahrung ist, muß, wenn sie nicht mit anderen Krankheiten verbunden ist, als eine rein örtliche Krankheit der gedachten Häute betrachtet werden, die auf den übrigen Gesundheitszustand des Thieres keinen Einfluß hat und wobei das Fleisch an Farbe, Consistenz und Fettbildung unverändert erscheint, ganz gesund ist, und ohne allen Nachtheil genossen werden kann; wie denn dies bereits fast in allen deutschen Staaten, in Preußen schon im Jahre 1785, anerkannt und ausgesprochen worden ist. Es kann daher den Schlachtern unbedenklich gestattet werden, das Fleisch solcher Thiere, wenn sich keine andere krankhafte Erscheinungen bei denselben zeigen, in welchem Falle sie den Aelterleuten eine Anzeige zu machen haben, nach Entfernung der krankhaften Parthieen, ohne Weiteres zum Verkaufe auszustellen, wodurch denn, wie sich von selbst versteht, da solches Vieh übrigens ganz

gesund

gesund ist, jeder an den Verkäufer des Nov.
Viehes zu machende Anspruch auf
Entschädigung oder Ersatz wegfällt.

Hamburg, November 1848.

Der Gesundheitsrath.

CCXIX.

Bekanntmachung Dec. 1.

in Betreff der Wahl eines Abgeordneten zur Deutschen Reichsversammlung.

In Verfolg der vorläufigen Bekanntmachung vom 27. v. M., die Wahl eines Abgeordneten zur Deutschen Reichsversammlung an die Stelle des ausgetretenen Herrn Ross betreffend, werden nachstehende nähere Bestimmungen über diese Wahl hiedurch veröffentlicht:

1) Berechtigt an der Wahl Theil zu nehmen sind (abgesehen von den Bewohnern des beiderstädtischen Gebietes, welche in derselben Weise wie im April d. J. bei der Wahl concurriren werden und rücksichtlich deren eine besondere Bekanntmachung für das Amt und Städtchen Bergedorf erfolgen wird) alle diejenigen, welche an den Wahlen zur hiesigen constituirenden Versammlung Theil zu nehmen berechtigt waren, also alle volljährigen männlichen Hamburgischen Staatsangehörigen, welche sich als solche durch geeignete Documente legitimiren können, mit Ausnahme derjenigen, welche unter Curatel stehen, von öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten ernährt oder regelmäßig unterstützt

Dec. 1. werden oder wegen einer gegen sie verhängten Spinnhaus-, Zuchthaus- oder Strafarbeitshausstrafe sich in Haft befinden.

2) Der zu Erwählende muß nicht nothwendig Hamburgischer Staatsangehöriger, sondern kann auch Angehöriger eines andern Deutschen Staates seyn.

3) Die Wahl geschieht in denselben Bezirks- und Unter-Wahlbüreaus, in denen die Wahlen zur constituirenden Versammlung statt fanden, und sind die Wahl-Commissionen auf dieselbe Weise wie dort zusammengesetzt. Die Ober-Aufsicht und Leitung des ganzen Wahlgeschäftes ist derselben Central-Commission übertragen, welche bei den Wahlen zur constituirenden Versammlung fungirt hat.

4) Da die bevorstehende Wahl viel einfacher ist als die zur constituirenden Versammlung, so ist es nicht erforderlich befunden, das Legitimationsverfahren von der Einreichung der Stimmzettel zu trennen und zu diesem Ende Wählerkarten auszugeben. Die Wähler haben vielmehr *sofort* nachdem sie sich durch die Vorzeigung der erforderlichen Documente als *wahlberechtigt legitimirt* und als *Bewohner* des betreffenden Bezirkes *ausgewiesen, ihren Stimmzettel einzureichen,* der sodann von einem Mitgliede der Wahl-Commission auf der Rückseite abgestempelt und von dem Wähler in die Wahl-Urne eingesteckt wird.

5) Die Wähler müssen dabei unter allen Umständen *persönlich* erscheinen.

6)

6) Die Legitimation wird durch dieselben Documente beschafft, wie bei den Wahlen zur constituirenden Versammlung geschehen ist. Dec. 1.

Bürger, Schutzbürger und Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinden werden legitimirt durch ihren Bürgerbrief, Schutzbürgerbrief oder Gemeindeschein, oder durch eine andere amtliche Bescheinigung, aus welcher ihre obige Qualität hervorgeht;

Söhne der vorgedachten Personen durch ihren Tauf- oder Geburtsschein und die obstehenden Legitimations-Papiere ihres Vaters;

Angestellte und in hiesigen Staatsdiensten Stehende, welche nicht Bürger sind, durch ihre Bestallung oder ein Attest ihrer vorgesetzten Behörde, woraus hervorgeht, daß sie hiesige Staatsangehörige sind.

Auch durch ein Attest der Bewaffnungs-Commission in Betreff der Dienstpflichtigkeit, oder durch ein Polizei-Attest über die hiesige Heimathsberechtigung kann die Staatsangehörigkeit nachgewiesen werden.

Die genannten Documente müssen vorgezeigt werden, und ist eine etwanige Bezugnahme auf die schon bei den Wahlen zur constituirenden Versammlung erfolgte Legitimation nicht zulässig.

7) Wer ein Geschäftslocal außer seiner Wohnung hat, kann nur in demjenigen Bezirke stimmen, in welchem die Wohnung liegt. Gartenbewohner, welche zugleich eine Wohnung in der Stadt haben, sind nur in

Dec. 1. dem Bezirke, in welchem letztere liegt, zuzulassen.

8) Wenn ein Stimmzettel unleserlich oder die dadurch zu bezeichnende Person nicht unzweideutig erkennbar ist, so wird er nicht gezählt. Es ist daher dringend zu rathen, da, wo eine Verwechslung möglich ist, die Vornamen hinzuzufügen. Wenn ein Stimmzettel mehr als einen Namen enthält, so gilt nur der voranstehende Name.

9) Die Wahl findet in den Bezirken der Stadt, der Vorstädte und den beiden Landherrschaften an folgenden Tagen statt:

Freitag den 8. December von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags,
Sonnabend den 9. December von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags,
Sonntag den 10. December von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags.

Die Bestimmung der Wahltage für das Amt Ritzebüttel wird von dem dortigen Herrn Amtmann geschehen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 1. December 1848.

CCXX.

Dec. 4.

Bekanntmachung
über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen von dem Jahre 1826.

Da von denen im Jahre 1826 gebornen Dienstpflichtigen, welche im Laufe des vorigen Jahres zur Ausloosung für das Bundes-Contingent bestimmt waren, mehrere nicht aufzufinden gewesen sind, andere aber, welche durch

durch ihre Angehörige Reclamations-Gründe haben vorbringen lassen, darüber keine Beweise eingeliefert haben, weshalb auf solche unbescheinigte Reclamationen keine Rücksicht genommen werden konnte, mithin die in der Verordnung vom 5. Juni 1822 ausgesprochenen, und späterhin wiederholt angedroheten Strafen, nunmehr in Anwendung kommen müssen, so erklärt E. H. Rath hierdurch folgende Dienstpflichtige, namentlich: Dec. 4.

Liste der Widerspenstigen vom Loosungs-Jahr 1826.

Erster District.

№	Name.
5.	Berkmann, Heinrich Andreas
6.	Eltzen, von, Johann Matthias Adolph
27.	Brinck, Jens Adolph Friedrich
30.	Schunck, Johann Heinrich
46.	Debus, Johann Christian Wilhelm
51.	Burau, Carl Friedrich Wilhelm-
55.	Rhode, Friedrich Heinrich Otto
58.	Wolf, Carl Friedrich
81.	Meyer oder Krüger, Heinrich Martin
83.	Kalckbrenner, Nicolaus Heinrich Christian
84.	Schack, Heinrich Peter Matthias
93.	Kunsch, Carl Friedrich
104.	Struck, Heinrich August
106.	Wiener, Friedrich Amandus
131.	Schuur, Johann Wilhelm
132.	Dinggrewe, Johann Carl
134.	Evers, Martin Peter Friedrich
139.	Schuster, Theodor Caesar
143.	Wolff, Johann Georg Christian
146.	Dieseldorff, Johann Peter Daniel
155.	Wiemann, Eduard Heinrich Arnold
160.	Lange, Wilhelm
164.	Bendixen, Carl Hermann

Dec. 4. № Name.

173. Steffens, Heinrich Christian Vincent
174. Hirschfeldt, Ferdinand Eduard Wilhelm
179. Bartholomäi, August Diedrich
181. Rose, Peter Carl Heinrich
209. Hoen, Carl August
236. Hämsen, Heinrich Wilhelm
240. Buck, Wilhelm Emil
247. Kiesel, Georg Gottfried
255. Meyer, Carl August
274. Scherpel, Ludwig Gustav
285. Bolzen, Johann August
290. Bätz oder Lucks, Heinrich Friedrich
297. O'Neill, John Martlock
305. Bösch, Heinrich August
318. Elliot, Louis Joseph
327. Geier, August Christian
333. Fust, Christian Carl Friedrich
335. Ernst, Johann Matthias
338. Brockmeyer, Johann Heinrich
350. Kieffer, Carl Ludwig Albrecht
354. Liesegang, Johann Frederick
356. Röttberg, Carl Heinrich Theodor
362. Dose, Johann Heinrich
367. Pape, Johann Heinrich Christopher
382. Cosbüe oder Kosbüe, Joh. Heinr. Christian
392. Lautenbach. Heinrich Wilhelm
395. Schmidt, Ferdinand Nicolaus
399. Höres, Johann Christian Eduard
408. Fine, Carl Heinrich Julius
417. Kunter, Heinrich Wilhelm Ferdinand
420. Voigt, Heinrich Wilhelm August
426. Kröger, Carl Friedrich
448. Schlüter, Johann Peter Heinrich
460. Wilms, Johann Heinrich Christoph
463. Lassen, Heinrich Theodor
467. Unbehagen, Rudolph Wilhelm
474. Büttner, Johann Heinrich Christian
477. Loges, Peter
478. Diercks, Friedrich Ludwig Heinrich
494. Babille, Giovani Carl Joseph

498.

№	Name.	Dec. 4.
498.	Mohr, Franz Friedrich Paul	
517.	Schneider, Johann Georg Martin	
531.	Düpcke oder Pump, Johann Heinrich	
556.	Schwein, Heinrich Andreas Albert	
557.	Schröder, Conrad Martin Theodor	
578.	Samuelson, Alexander	
585.	Sopp, Johann Ernst Franz August	
593.	Börger, Carl Eduard	
598.	Schümann, Joachim Wilhelm Andreas	
600.	Rintelsohn oder Wallach, Gottschalck, jetzt Gustav	
605.	Koppitz, Johann Friedrich	
617.	Schröder, Johannes Ernst Georg	
626.	Meincken, Friedrich	
629.	Wichmann, Hermann Diedrich	
636.	Nack, Johann Heinrich Christian	
638.	Hirschfeldt, Jessachar Zeli, jetzt Cerf Meyer	
643.	Evers, Georg Friedrich Franz	
653.	Schmit, Adolph Theodor	
654.	Deacon, Charles William	
655.	Dwenger, Heinrich	
660.	Kröcher, Adolph Heinrich August	
666.	Röttinger, Christian Friedrich	
668.	Türsch, Emil	
669.	Wichmann, Peter George Ullrich	
670.	Schönewaldt, oder Bergfriedt, Heinrich Otto Theodor	
685.	Minwegen, Aloysius	

Zweiter District.

№	Name.
11.	Gerken, August Diedrich Heinrich
75.	Mouton, Heinrich Christopher Christian
92.	Röwer, Johann Hermann August
93.	Bruhns, Peter
127.	Müller, Johann August Ludwig
132.	Muchau, Georg Carl August
157.	Ilse, Heinrich Ernst Gottlieb Emil
204.	Karsten, Wilhelm
205.	Rosche, Nicolaus Johannes Ernst
236.	Vogelsang, Elias Heinrich Matthias

252.

Dec. 4.

№	Name.
252.	Schultz, Wilhelm Johann Heinrich
254.	Cords, August Friedrich
260.	Lühlo oder Lülow, Johann Heinrich
	Dritter District.
6.	Oelmann, Johann Nicolaus

für Widerspenstige, verfügt auch, daß falls für den einen oder den anderen hinreichende Mittel vorhanden seyn sollten, ein Stellvertreter für denselben gestellt, und die desfallsigen Kosten, sowohl als die, welche sein widerspenstiges Verfahren veranlaßt hat, aus seinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln executivisch beigetrieben werden sollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächst auf hier zurückkehren, so soll er in Folge des §. 5. litt. b. der Verordnung vom 5. Juny 1822, falls er das 45ste Jahr noch nicht vollendet haben würde, zum fünfjährigen Dienste im Contingente in Person gezwungen, oder falls er dann dienstunfähig seyn oder später zurückkehren sollte, zu einem dreimonatlichen Arreste verurtheilt werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 4. December 1848.

CCXXI.

Dec. 5.

Abgeordneten Wahl
zur Deutschen Reichsversammlung.

Die Locale, in denen am
Freitag den 8. December von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags,
Sonnabend den 9. Decbr. von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, und
Sonntag

Sonntag den 10. Decbr. von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags die Abgeordneten Wahl zur Deutschen Reichsversammlung Statt findet, sind folgende: Dec. 5.

Für das 1ste Bat.: im Thalia-Theater.
" " 2te " im Hörsaale des Gymnasii.
" " 3te " in der Tonhalle.
" " 4te " im alten Posthause.
" " 5te " im Elbpavillon.
" " 6te " im Apollosaal.
" " 7te " in Tivoli's Wintergarten.
" " 8te " im Joachimsthal.

In den Landherrschaften der Geestlande und Marschlande für jede Vogtey oder Quartier im Hause des Vogtes oder Höftmannes.

Hamburg, den 5. December 1848.

Die Central-Commission.

CCXXII.

Abänderungen

Dec. 6.

über einige Bestimmungen des Reglements des Bürger-Militairs vom 10. September 1814, wie solche Abänderungen durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 27. November 1848 beliebt worden.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 6. Decbr. 1848.

Durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 27. November d. J. sind einige Abänderungen in dem Reglement des Bürger-Militairs vom Jahre 1814 und eine neue Modalität der im Bürger-Militair Statt findenden Wahlen beliebt worden.

Indem

Dec. 6. Indem E. H. Rath diese neueren gesetzlichen Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kunde bringt, bemerkt Er, daß das Reglement für das Bürger-Militair vom 10. September 1814 in den übrigen nicht abgeänderten Theilen in voller Kraft bestehen bleibt, und daß der Termin, mit welchem die genehmigte Feststellung der Gehalte der Feldwebel in's Leben treten wird, annoch von einer verfassungsmäßigen Beliebung der desfallsigen Deckungsmittel abhängt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg den 4. December 1848.

Bestimmungen über die Dienstpflichtigkeit beim Bürger-Militair und über das Reclamations-Verfahren.

A. Ueber die Dienstpflichtigkeit.

§. 1. Alle waffenfähigen Bürger und Einwohner Hamburgs, St. Georgs innerhalb der Accciselinie und St. Paulis gehören vom Tage des vollendeten zweiundzwanzigsten Lebensjahres bis zum vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre dem Bürger-Militair an, und sind, mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen, an jedem das Bürger-Militair treffenden Dienst Theil zu nehmen verpflichtet.

§. 2. Hinsichtlich des ordentlichen Wachtdienstes ist es jedem Bürger gestattet, unter Beobachtung der desfallsigen Dienstvorschriften, insofern solche dieser Verordnung nicht widersprechen, selbst für einen Stellvertreter

vertreter zu sorgen. Dieser muß jedoch actives Mitglied des Bürger-Militairs sein und vorschriftmäßig bewaffnet und uniformirt auf Wachtparade erscheinen, widrigenfalls er zum Dienst nicht zugelassen wird. In diesem Fall wird es so angesehen, als wenn der zur Wache Commandirte nicht erschienen ist.

Dec. 6.

Dem Chef des Bürger-Militairs bleibt es vorbehalten, alle Vertreter, welche wiederholt unordentlich auf der Wachtparade erscheinen, oder wegen wiederholter Dienstvergehen bestraft sind, vom Stellvertreterdienst gänzlich auszuschließen.

In Betreff der Exercierpflichtigkeit bleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Bestimmungen.

§. 3. Die Dienstpflichtigkeit der Officiere hört, sofern dieselben wenigstens fünf Jahre als solche gedient haben, wie bisher mit dem vollendeten vierzigsten Jahre auf.

§. 4. Die Dienstpflichtigkeit der Corporale und Sergeanten und der diesen entsprechende Grade der Artillerie, Cavallerie und der Jäger, hört mit dem vollendeten zweiundvierzigsten Jahre auf, insofern selbige alsdann fünf Jahre als solche gedient haben; dagegen hört die seitherige Bestimmung, daß die genannten Grade nach dem vollendeten fünfunddreißigsten Jahre, oder nach vollendeter Exercierpflichtigkeit, als Gardisten zurücktreten können, auf. Diese beiden neuen Bestimmungen haben jedoch auf die jetzigen Inhaber eben genannter Grade keine Anwendung.

§. 5.

Dec. 6. §. 5. Die Hinzuziehung des Grasbrooks und der Gegend außerhalb des Dammthors zum Bürger-Militair, so wie eine Bestimmung über eine entsprechende Bewaffnung der Bewohner des Landgebiets, wird durch ein künftiges Gesetz geregelt werden.

§. 6. Ebenso wird über die Organisation einer Reserve, aus den älteren und nicht activ dienenden Bürgern und Einwohnern, ein desfallsiges Gesetz bestimmen.

I.

§. 7. Gänzlich vom Dienst befreit sind:

a. Die hier residirenden Personen mit diplomatischem Charakter.
b. Die bei den hier bestehenden fremden Postämtern angestellten Beamten und Officianten (insofern selbige nicht hiesige Staatsangehörige sind).
c. Diejenigen, welche zum activen Dienst im Contingent einberufen sind und diesen Dienst persönlich oder durch einen Stellvertreter leisten.
d. Die Spritzenleute.
e. Die Polizey-Sergeanten und Officianten, so wie die Commandeure und Officianten der Hafenrunde.
f. Die Nachtwächter.
g. Matrosen, so lange sie zur See fahren.
h. Fremde Gewerksgenossen, so lange sie nicht 3 Jahre hier anwesend sind.
i. Sonstige Fremde, sofern sie als Reisende zu betrachten, d. h. keinen dauernden

Auf-

Aufenthalt hieselbst haben, und weder eigenes Geschäft hier betreiben, noch in hiesigen Geschäften angestellt sind. Dec. 6.

k. Die in Folge von Reclamation wegen Krankheit oder Gebrechen, durch Erkenntniß der Reclamations-Commission Befreieten.

l. Die Beamten und Angestellten an Kirchen, an öffentlichen Anstalten und Verwaltungen, wozu auch die bei Wasserkünsten, der Gaserleuchtung und Eisenbahn Angestellten zu rechnen sind, welche weniger als 600 m℔ Gehalt bekommen.

II.

§. 8. Frei von persönlichem Dienst, jedoch zur Leistung des Wachtdienstes mittelst Stellung eines Vertreters verpflichtet, sind:

a. Die Mitglieder des Senats, die Oberalten, Kammer-, Banco- und Commerz-Bürger, ferner die Richter der hiesigen Gerichte, die Commissarien des Bürger-Militairs und des Contingents; vorbehältlich späterer gesetzlicher Bestimmungen.

b. Die Handelsconsuln, sofern sie hiesige Staatsangehörige sind.

c. Die von jetzt anzustellenden Prediger, Professoren, Candidaten und öffentlichen Lehrer; ferner Schullehrer und deren Schulgehülfen (nicht Privatlehrer), Aerzte, Wundärzte und Apotheker und die Gehülfen der Letzteren.

d.

Dec. 6. d. Die Directoren und das festangestellte Personal der beiden städtischen Bühnen, mit Ausnahme der Orchester-Mitglieder.

e. Schiffscapitaine und Steuerleute von See- und Flußschiffen, welche hieselbst ein Domicil haben.

f. Eine, nach Erforderniß der nöthigen Druck-Arbeit zu bestimmende, Anzahl der in den Druckereien täglich erscheinender, auch amtliche Bekanntmachungen enthaltender Blätter, und in der Rathsbuchdruckerei angestellten Gehülfen, unter desfallsiger geeigneter Controlle.

g. Livree-Diener und Livree-Kutscher.

h. Die Beamten und Angestellten an Kirchen, an öffentlichen Anstalten und Verwaltungen, an den Wasserkünsten, Eisenbahnen und der Gaserleuchtung, welche 600 mℛ Gehalt und darüber erhalten.

i. Fremde Gewerksgenossen, sobald selbige 3 Jahre hier anwesend sind.

Sonstige Fremde, welche hieselbst einen Broderwerb treiben oder einen dauernden Aufenthalt haben und in hiesigen Geschäften arbeiten, sind, gleich den hiesigen Staatsangehörigen, zum persönlichen Bürger-Militair-Dienst verpflichtet. Sofern jedoch die Dauer ihres Aufenthaltes zweifelhaft seyn sollte, sind selbige während der ersten zwei Jahre desselben nicht zum persönlichen Dienst, wohl aber zur Leistung des Wachtdienstes durch Stellung eines Vertreters anzuhalten.

§. 9.

§. 9. In Hinsicht auf die wegen ihrer Beamtenpflicht oder sonstigen Dienstpflichten Befreieten (§. 7 und 8) gilt der Grundsatz, daß alle solche Befreiungen nur für die Dauer der Anstellung oder des Amtes gelten. Dec. 6.

§. 10. Die Beweise über solche Anstellungen müssen den Hauptleuten auf deren Verlangen, amtlich bescheinigt, eingeliefert werden.

§. 11. Bei Eintritt der gesetzlich bestimmten Dienstzeit, so wie nach Ablauf der Dispensationszeit für Reclamanten, oder nach Aufhören der ganz oder theilweise vom Dienst befreienden Anstellungen und Aemter, haben die Dienstpflichtigen sich sofort bei ihrem Hauptmann zu melden. Der Dienstpflichtige, welcher sich dem Obigen zuwider seiner Dienstpflicht zu entziehen sucht, hat den versäumten Wachtdienst doppelt nachzuholen.

§. 12. Wer, durch falsche oder ganz unterlassene Angaben beim Umschreiben, zur Verheimlichung eines Dienstpflichtigen wissentlich und absichtlich die Hand bietet, verfällt in eine Strafe von 5 Thalern, welche bei Wiederholungsfällen verschärft wird.

III.

§. 13. Ausgeschlossen vom Dienst:

Jeder, welcher ein nach allgemeinen Volksbegriffen entehrendes Geschäft treibt, oder wegen entehrender Handlungen bestraft ist.

B.

Dec 6. B. **Das Reclamations-Verfahren.**

§. 14. Die Reclamations-Commission des Bürger-Militairs entscheidet über die bei derselben vorzubringenden Gesuche um Befreiung vom Dienst wegen Krankheit, Gebrechen und Körperschwäche, so wie auch, bis auf Weiteres und unter Vorbehalt der etwanigen anderweitigen Organisation der desfalls entscheidenden Behörden, über solche Fälle, in welchen einzelne Personen auf gänzliche oder persönliche Befreiung nach den Bestimmungen über die Dienstpflicht (§. 7 und 8) aufgestellten Ausnahmen reclamiren. Ferner entscheidet sie über Dispensations- und Entlassungs-Gesuche in Bezug auf Officiers-Stellen.

Zu dem Ende wird Folgendes bestimmt:

§. 15. Die Reclamations-Commission besteht:

a. aus den beiden Deputirten-Mitgliedern des Senats;
b. den sechs Commissarien des Bürger-Militairs;
c. dem Chef des Bürger-Militairs und aus 11 activen Mitgliedern der verschiedenen Bataillons und Grade des Bürger-Militairs; nämlich: 1 Major, 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Lieutenant, 1 Sergeant, 1 Corporal, 5 Gardisten, welche letztere 11 Personen immer auf ein Jahr fungiren und dann erneuert werden. Selbige werden von und aus den Bataillons-Wahl-Commissionen nach einem,

einem, von der Commission des Bürger-Militairs näher zu bestimmenden Turnus, gewählt, so daß die verschiedenen Grade durch alle Bataillons-Wahl-Commissionen turniren. Dec. 6.

§. 16. Das Verfahren ist folgendes:

Die sub b und c verzeichneten 6 Commissarien und 12 activen Mitglieder des Bürger-Militairs theilen sich in drei Sectionen, wovon jede 2 Commissarien und 4 active Mitglieder des Bürger-Militairs enthält. Etwaige Recurse von Entscheidungen einer dieser Sectionen gehen an die vereinigten zwei Sectionen, welche in dem betreffenden Fall nicht gesprochen haben, unter Hinzuziehung der 2 deputirten Mitglieder des Senats; wobei, auf Verlangen der Recurrirenden eine abermalige ärztliche Untersuchung von denjenigen Reclamations-Aerzten, welche bei der ersten Untersuchung nicht betheiligt waren, Statt finden kann.

Gegen den Ausspruch dieser zweiten Instanz findet eine weitere Appellation nicht Statt.

§. 17. Die Geschäftsordnung und Instruction für die Untersuchungs-Aerzte bleiben der Berathung und Feststellung durch die Reclamations-Commission selbst überlassen.

§. 18. Die Reclamations-Commission wählt 6 hiesige Aerzte, von denen jährlich die 2 ältesten abgehen, zu den Untersuchungen der Reclamirenden. Bei den Untersuchungen müssen 3 derselben anwesend seyn und ihr

Dec. 6. Gutachten abgeben. Den Turnus dabei bestimmt die Reclamations-Commission. Die neugewählten Aerzte werden mit 200 m℔ jährlich remunerirt.

§. 19. Die Reclamanten haben sich persönlich bei ihrem Hauptmann zu melden und nur von diesem die Reclamations-Formulare entgegen zu nehmen.

§. 20. Die Reclamanten erscheinen persönlich zur Untersuchung. Sie haben, falls das angegebene Uebel nicht äußerlich genügend erkennbar ist, ein Attest ihres Arztes oder zweier Bürger beizubringen, welche Letztere überdies als Zeugen vor der Commission vernommen werden können. Die desfallsigen Formulare und näheren Bestimmungen schreibt die Reclamations-Commission vor.

§. 21. Nach vernommenem Gutachten der Untersuchungs-Aerzte entscheidet die Reclamations-Commission, ob der Reclamant ganz oder auf einen gewissen Zeitraum (in letzterem Falle nicht über 2 Jahre) vom Dienst zu befreien ist, oder ob sein Gesuch abgewiesen wird. Grundsatz dabei, sowohl für das Gutachten der Aerzte als für die Entscheidung der Commission, ist: daß die leichteren Uebel, welche überhaupt den damit Behafteten nicht an den körperlichen Kraft-Anstrengungen im gewöhnlichen Leben hindern, auch keinen Grund zur Befreiung vom Dienst im Bürger-Militair abgeben.

§. 22. Freisprechung für die ganze Dauer der Dienstzeit findet bei körperlichen

Gebrechen

Gebrechen oder Krankheiten nur Statt, sofern beide unheilbar sind. Dec. 6.

§. 23. Jeder Reclamant hat vor seiner Zulassung zur Untersuchung 3 m℔, so wie 1 m℔ für den Protocoll-Extract zu zahlen.

§. 24. Die temporair befreieten Reclamanten müssen, bevor sie zum Bürgerwerden zugelassen werden, 60 m℔ deponiren, welche ihnen nach geschehener Uniformirung oder etwaiger späterer gänzlicher Befreiung wieder zurückerstattet werden.

Bestimmungen über die Wahlen im Bürger-Militair.

I. Die Wahl-Commmissionen.

A.

§. 1. Wahl-Commission für die Compagnie.

Selbige besteht aus:

dem Hauptmann, dem Oberlieutenant, den 2 Lieutenants, 1 Sergeant, 1 Corporal, 2 Gardisten,	von jeder Compagnie.

§. 2. Der Sergeant, der Corporal und die 2 Gardisten werden jedesmal auf 1 Jahr von der ganzen Compagnie und aus derselben frei erwählt.

Das erste Mal wird, Behufs der Wahl der letztgenannten 4 Personen, die Compagnie von dem Hauptmann convocirt, nachdem

Dec. 6. die Listen sämmtlicher activen und uniformirten Mitglieder der Compagnie an sämmtliche Mitglieder, und zwar 8 Tage vor der Wahl, vertheilt sind.

§. 3. Die Stimmzettel werden von den Stimmenden persönlich abgegeben, jedoch ohne Namensunterschrift der Stimmenden.

Der vorsitzende Hauptmann zieht 1 Officier, 1 Sergeanten, 1 Corporal und 2 Gardisten hinzu, um die Stimmen zu registriren.

§. 4. Es ist absolute Majorität für die Wahlen erforderlich. Stellt selbige sich nicht sogleich heraus, so wird über die 2 Sergeanten, 2 Corporale und 3 Gardisten, welche die meisten Stimmen haben, nochmals abgestimmt.

§. 5. Das Ergebniß der Wahl wird den Anwesenden sofort mitgetheilt. Das Protocoll muß von sämmtlichen Personen, welche die Registrirung der Stimmen besorgten, unterzeichnet werden. Eine vidimirte Copie desselben sendet der Bataillons-Chef zur Kanzlei des Bürger-Militairs.

§. 6. Die Erneuerung der Wahl-Commissionen geschieht in der Folge bei Gelegenheit der ersten Wahlhandlung im neuen Jahr, zu welcher die Compagnie zusammengerufen wird, und nachdem bei dieser Wahlhandlung die alte Wahl-Commission noch die Stimmen registrirt hat. Falls durch Wahl eines Sergeanten, Corporals oder Gardisten zu einer höhern Charge in der Wahl-Commission der Compagnie eine Lücke entsteht, so wird dieselbe in derselben Versammlung

sammlung ergänzt, indem ein anderer Sergeant, Corporal oder Gardist wieder gewählt wird. Dec. 6.

§. 7. Die Mitglieder (Sergeant, Corporal und 2 Gardisten) einer frühern Wahl-Commission sind wieder wählbar.

§. 8. Die zu wählenden Gardisten müssen wenigstens 2 Jahr in der Compagnie activ gedient haben.

§. 9. Bei eintretenden Vacanzen, durch Todesfälle oder Verziehen der Gardisten in eine andere Compagnie, tritt für den Zeitraum bis zur nächsten Wahlhandlung in der Compagnie als Ersatzmann Derjenige ein, welcher nach den Gewählten die meisten Stimmen hatte. Bei der nächsten Gelegenheit aber, wo die Compagnie wegen einer Unterofficiers- oder Officiers-Wahl zusammenkommt, muß auch die Lücke in der Compagnie-Wahl-Commission ergänzt werden.

§. 10. Stimmberechtigt und zum Stimmen verpflichtet sind sämmtliche uniformirte, activ dienende Mitglieder der Compagnie.

§. 11. Die Compagnie-Wahl-Commissionen fungiren bei folgenden Angelegenheiten:

a. Bei Registrirung der Neuwahlen dieser Wahl-Commissionen, wie vorstehend bemerkt.

b. Bei allen anderen Wahlhandlungen in der Compagnie, also bei Wahlen der Corporale, Sergeanten, Lieutenants, Oberlieutenants und Hauptleute, registriren sie gleichfalls die Stimmen.

c.

Dec. 6. c. Bei Feldwebel-Wahlen fungiren sie als Wahlmänner der Compagnie.

d. Legen sie der Compagnie bei den sub b genannten Wahlhandlungen einen Vorschlag von 3 Personen vor, jedoch der Wahlfreiheit gänzlich unbeschadet.

e. Nehmen sie nach geschehener Wahl ein Protokoll auf, welches die Registratur der Stimmen enthält, und bescheinigen durch Namensunterschrift sämmtlicher Commissions-Mitglieder, daß die Wahlen in gesetzmäßiger Weise vollzogen sind. Dies Protokoll wird dem Bataillons-Chef zugesendet, der davon eine gleichlautende, von ihm vidimirte Copie an die Kanzlei des Bürger-Militairs sendet.

B.

Wahl-Commission für das Bataillon.

§. 12. Selbige besteht:

Aus sämmtlichen Officieren des Bataillons und aus den 8 Sergeanten, 8 Corporalen und 16 Gardisten, welche als frei gewählte Mitglieder der Compagnie-Wahl-Commissionen sich zu den Bataillons-Wahl-Commissionen vereinigen.

§. 13. Die Bataillons-Wahl-Commission fungirt in ihrer Eigenschaft als Wahlmänner des Bataillons in folgenden Angelegenheiten:

a. Bei den Wahlen eines Fähndrichs und eines Majors vollzieht sie diese Wahlen.

b. Bei der Bildung eines Wahlaufsatzes für die Wahl eines Chefs des Bürger-Militairs

Militairs vereinigen sich sämmtliche Dec. 6. Bataillons-Wahl-Commissionen.

c. Nehmen die Bataillons-Wahl-Commissionen (in derselben Weise, wie bei den Compagnie-Commissionen beschrieben) ein von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnetes Protokoll über die Wahlen auf, von welchem eine vidimirte Copie durch den Bataillons-Chef an die Kanzlei des Bürger-Militairs gelangt.

C.

Allgemeine Bestimmungen für die Wahl-Commissionen.

§. 14. Die Wahl-Commissionen, sowohl für die Compagnie als für das Bataillon, versammeln sich zum Zweck ihrer vorstehend verzeichneten Functionen und den zu den Wahlen nöthigen Vorberathungen. Die Compagnie-Wahl-Commissionen werden von dem betreffenden Compagnie-Chef, die Bataillons-Wahl-Commissionen von dem betreffenden Bataillons-Chef zusammenberufen. Ohne solche Zusammenberufung können die Wahl-Commissionen keine Wahlhandlungen vornehmen, noch überhaupt Functionen ausüben.

II. Wahlen innerhalb der Compagnien.

§. 15. Corporale.

Wahl durch sämmtliche Mitglieder der Compagnie, aus den Gardisten derselben Compagnie.

§. 16.

Dec. 6. §. 16. Sergeanten.

Wahl durch sämmtliche Mitglieder der Compagnie, aus den Corporalen derselben Compagnie. Bei den Wahlen der Corporale und Sergeanten hat der Hauptmann, oder, in dessen Abwesenheit, der Oberlieutenant der Compagnie den Vorsitz.

§. 17. Lieutenant.

Wahl des jüngsten Lieutenants durch sämmtliche Mitglieder der Compagnie, vorzugsweise aus den Sergeanten, Corporalen und Gardisten derselben Compagnie; jedoch ist auch eine Wahl aus den übrigen Compagnien desselben Bataillons gestattet.

NB. Die Lieutenants im Bataillon rangiren nach der Anciennität.

§. 18. Oberlieutenant.

Wahl durch sämmtliche Mitglieder der Compagnie, aus den Lieutenants derselben Compagnie, oder doch desselben Bataillons.

Bei den Wahlen der Lieutenants und Oberlieutenants hat der Bataillons-Chef, und in dessen Abwesenheit der Seconde-Major, Vorsitz und Stimme. Sollten beide fehlen, so übernimmt der Compagnie-Chef den Vorsitz.

Bei sämmtlichen obigen Wahlen, §. 15 bis 18, müssen wenigstens zwei Drittheile der uniformirten und activen Mitglieder der Compagnie ihre Stimmen abgeben.

§. 19. Hauptmann.

Wahl durch sämmtliche Mitglieder der Compagnie, aus den Oberlieutenants und Lieutenants (inclusive Adjutanten) desselben Bataillons.

Den

Den Vorsitz hat der Bataillons-Chef mit Stimme. Dec. 6.

Bei dieser Wahl müssen von sämmtlichen uniformirten und activen Mitgliedern der Compagnie wenigstens drei Viertheil ihre Stimmen abgeben.

Der zum Hauptmann zu Wählende muß hiesiger Bürger seyn.

§. 20. Alle obgenannten Wahlen innerhalb der Compagnie geschehen direct. Die Stimmzettel müssen persönlich, jedoch ohne Namensunterschrift übergeben werden. Die Stimmenden legitimiren sich als uniformirte und active Mitglieder der Compagnie auf Verlangen durch ihre Karte. Der Vorsitzende oder Einer der Mitglieder der Wahl-Commission ruft das Namens-Verzeichniß der Reihe nach auf. Die Function der Compagnie-Wahl-Commission ist im §. 11 (Eingang sub I. A.) näher beschrieben.

§. 21. Feldwebel.

Die Bewerber dürfen in der Regel nicht über 35 Jahr alt seyn, und müssen 2 Jahre im Bürger-Militair gedient haben, oder eben so lange Unterofficiere des Contingents gewesen seyn.

Nachdem, unter Berücksichtigung der Zeugnisse und sonstigen Eigenschaften der sich gemeldet Habenden, durch den Compagnie-Chef eine Auswahl von 4 bis 6 Personen getroffen ist, werden Letztere durch einen der Stabs-Adjutanten, in Gegenwart des Compagnie-Chefs, des Bataillons-Chefs und des Chefs vom Bürger-Militair, examinirt. Die

bei

Dec. 6. bei der Examination Anwesenden (mit Ausnahme des Stabs-Adjutanten, welcher nicht mitstimmt) bilden dann sofort einen Aufsatz von 3 Candidaten, welche das Examen genügend bestanden haben, und aus diesem Aufsatz wählen der Bataillons-Chef und die Compagnie-Wahl-Commission Einen. Sollte keine genügende Zahl der Examinirten zur Zufriedenheit bestanden haben, und demnach kein Aufsatz von 3 Personen zu Stande kommen, so müssen neue Bewerber zum Examen zugezogen werden.

Die Feldwebel müssen, wenn sie nach Statt gefundener Wahl noch nicht Bürger sind, und in der Compagnie oder doch in einer angränzenden Compagnie wohnen, sofort Bürger werden und thunlichst bald ihre Wohnung daselbst nehmen.

§. 22. Sappeur.

Aus den sich meldenden Personen wird durch den Hauptmann und den Major des betreffenden Bataillons Einer gewählt.

§. 23. Tambour.

Die sich Meldenden werden, in Gegenwart des Chefs vom Bürger-Militair, des Bataillons-Chefs und des betreffenden Hauptmanns, vom Stabs-Adjutanten und Stabs-Tambour-Maître examinirt und von erstgenannten 3 Officieren wird sodann einer der Examinirten, der sein Examen gut bestanden hat, gewählt.

Der Tambour muß, nach geschehener Wahl, innerhalb seiner Compagnie, oder wenig-

wenigstens in einer angränzenden Compagnie Dec. 6.
Wohnung nehmen.

III. Bataillons-Wahlen.

§. 24. Erster und zweiter Major.

Wahl durch die Bataillons-Wahl-Commission, also durch sämmtliche Officiere des Bataillons nebst den von den Compagnien gewählten 8 Sergeanten, 8 Corporalen und 16 Gardisten, als Wahlmänner des Bataillons. Die Wahl eines ersten Majors findet Statt aus den Stabs-Majors, Seconde-Majors, Hauptleuten und Oberlieutenants (inclusive der ersten Adjutanten) des Bürger-Militairs; die Wahl eines zweiten Majors aus den Hauptleuten und Oberlieutenants (inclusive der ersten Adjutanten) des Bürger-Militairs.

Den Vorsitz hat der Chef des Bürger-Militairs mit Stimme; in dessen Abwesenheit der Bataillons-Chef.

§. 25. Fähndrich.

Bei dieser Wahl hat der Bataillons-Chef den Vorsitz. Wahl durch die Bataillons-Wahl-Commission aus den Sergeanten, Corporalen und Gardisten desselben Bataillons.

§. 26. Bataillons-Adjutanten.

Der betreffende Bataillons-Chef schlägt zum zweiten Adjutanten 3 Personen vor, aus den Lieutenants, Sergeanten, Corporalen, oder Gardisten desselben Bataillons; von diesen 3 Personen wird durch die Bataillons-Wahl-Commission Einer gewählt.
Bei

Dec. 6. Bei Vacanz eines ersten Adjutanten kann der zweite Adjutant oder ein Oberlieutenant desselben Bataillons vorgeschlagen werden und findet die Wahl wie oben erwähnt Statt.

Vorsitz: der Bataillons-Chef.

§. 27. Bei allen diesen Wahlen ist das Protokoll von sämmtlichen Anwesenden zu unterschreiben und durch den Vorsitzenden zur Kanzlei des Bürger-Militairs zu senden.

§. 28. Bei allen obigen Bataillons-Wahlen müssen wenigstens drei Viertheile der Stimmberechtigten anwesend seyn.

§. 29. Sappeur-Sergeant.

Wahl durch die Sappeurs des Bataillons und aus denselben, unter Vorsitz des Seconde-Majors oder ältesten Hauptmanns.

§. 30. Tambour-Maître des Bataillons.

Auf Vorschlag des Bataillons-Chefs durch die Musik-Comité des Bataillons erwählt.

IV. Wahlen der Stabs-Officiere.

§. 31. Stabs-Major.

Wahl durch den Chef des Bürger-Militairs, sämmtliche Premier-Majors, Stabs-Majors, Seconde-Majors, Hauptleute und Stabs-Adjutanten, aus den Seconde-Majors, Hauptleuten und Oberlieutenants (inclusive der ersten Adjutanten) des Bürger-Militairs.

§. 32.

§. 32. Adjutanten der Stabs-Majore. Dec. 6.

Der betreffende Stabs-Major schlägt 3 Personen aus den Lieutenants, Sergeanten, Corporalen oder Gardisten des Bürger-Militairs vor, von denen der Chef des Bürger-Militairs und sämmtliche Bataillons-Chefs und Stabs-Majors Einen erwählen.

§. 33. Der Chef des Bürger-Militairs hat das Recht, sich einen nicht besoldeten Adjutanten mit Oberlieutenants Rang selbst zu ernennen.

§. 34. Die besoldeten Stabs-Adjutanten.

Es werden vom Chef des Bürger-Militairs 3 Personen vorgeschlagen; selbige müssen wenigstens 3 Jahre im Bürger-Militair gedient haben. Durch sämmtliche Bataillons-Chefs, Stabs-Majors, Seconde-Majors und Hauptleute des Bürger-Militairs wird Einer davon erwählt, nachdem ein Examen, nach Anordnung des Chefs des Bürger-Militairs, Statt gefunden hat, welchem jeder der wählenden Officiere beiwohnen kann.

§. 35. Quartiermeister.

Vorschlag und Wahl wie bei den besoldeten Stabs-Adjutanten, unter vorheriger Mittheilung der vorgeschlagenen 3 Personen an die Wähler.

§. 36. Auditeur.

Wahl durch die Commission des Bürger-Militairs.

Dec. 6. §. 37. Stabs-Tambour-Maitre.

Auf Vorschlag vom Chef des Bürger-Militairs durch sämmtliche Bataillons-Chefs und Stabs-Majore erwählt.

V. Wahl des Obristen, Chefs des Bürger-Militairs.

§. 38. Die im §. 12 bezeichneten Bataillons-Wahl-Commissionen vereinigen sich bei dem Vorschlag zu dieser Wahl als Wahlmänner des Bürger-Militairs. Die Versammlung besteht demnach aus sämmtlichen Officieren des Bürger-Militairs, so wie aus den von jeder Compagnie der Infanterie-Bataillons, der Artillerie, der Jäger und der Cavallerie gewählten Sergeanten, Corporalen und Gardisten. Selbige werden auf Anordnung der Commission des Bürger-Militairs durch den interimistischen Chef des Bürger-Militairs zusammenberufen, und hat bei dieser Versammlung der älteste Commissair des Bürger-Militairs, unter Assistenz von zwei anderen Commissarien den Vorsitz, jedoch ohne Stimme.

§. 39. Es wird durch diese Versammlung ein Wahl-Aufsatz von drei Personen gebildet, vorzugsweise aus den activen oder früheren Officieren des Bürger-Militairs, wobei absolute Majorität der Stimmenden erforderlich ist.

Dieser Wahl-Aufsatz wird mittelst der Commission des Bürger-Militairs dem Senat übergeben, und wählt derselbe dann daraus den Chef des Bürger-Militairs.

Das

Das Protokoll muß von den drei Commissarien, dem interimistischen Chef und den Stabs-Majoren unterschrieben werden. Es muß in diesem Protocoll eine Registrirung der Stimmen bemerkt seyn. Dec. 6.

VI. Wahlen in den Corps der Artillerie, der Jäger und der Cavallerie.

§. 40. Der Wahlmodus bei den Wahlen in den Corps der Artillerie, der Jäger und der Cavallerie, ist im Wesentlichen derselbe wie der für die Infanterie-Bataillons; jedoch findet bei erstgenannten Corps, wegen der kleinern Zahl der Mitglieder und der seither schon bestandenen Einrichtungen und Observanzen, folgende Abweichung Statt.

§. 41. Die Lieutenants werden bei der Artillerie aus den Sergeanten, bei dem Jägercorps aus den Oberjägern, bei der Cavallerie aus den Unterofficieren erwählt. Die Majors der Artillerie und der Jäger, so wie der Major und Rittmeister der Cavallerie, werden aus dem gesammten Officiercorps dieser Corps erwählt. Die Wahl des Rittmeisters und Majors der Cavallerie, des Majors der Artillerie und der Jäger findet direct durch die Mitglieder der Corps Statt. Etwaige sonstige kleine Abweichungen bleiben diesen Corps überlassen.

§. 42. Sämmtliche genannte Corps der Artillerie, der Jäger und der Cavallerie, haben, wie in dem allgemeinen Wahlgesetz vorgeschrieben, ihre Compagnie- und Bataillons-,

Dec. 6. taillons-, respective Zug- und Schwadron-Wahlcommissionen zu wählen und jährlich zu erneuern, wobei ein den allgemeinen Bestimmungen entsprechendes Verhältniß, hinsichtlich der Zahl der Officiere zu der Zahl der Unterofficiere und Gardisten, Statt finden muß. Bei der Wahl eines Obristen als Chef des Bürger-Militairs fungiren diese Wahlcommissionen der Artillerie, der Jäger und der Cavallerie gleichfalls als Wahlmänner für ihre respectiven Corps.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 43. Für alle in diesem Gesetz angeordnete Wahlen ist absolute Majorität der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stellt sich dieselbe nicht bei der ersten Abstimmung heraus, so wird aus den beiden Personen, welche die meisten Stimmen hatten, durch nochmalige Abstimmung die Wahl getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 44. Wähler können nur die uniformirten activen Mitglieder des Bürger-Militairs seyn.

§. 45. Es kann Niemand zum Corporal gewählt werden, der nicht zwei Jahre, und Niemand zum Officier, der nicht drei Jahre activ im Bürger-Militair gedient hat.

§. 46. Die Annahme der Wahlen, mit Ausschluß der des Chefs vom Bürger-Militair, ist eine Pflicht. Ueber die Erheblichkeit etwaiger Dispensations-Gesuche entscheidet die Reclamations-Commission.

§. 47.

§. 47. Bei allen Wahlen, zu welchen 2 mal 24 Stunden vorher angesagt werden muß, müssen die zur Wahl concurrirenden Wähler persönlich erscheinen und ihre Stimmzettel abgeben; nur Krankheit oder Abwesenheit auf Reisen entschuldigt. Die ohne einen solchen Grund Fehlenden verfallen in gleiche Strafe wie für Fehlen beim ordentlichen Dienst, 1 bis 12 ℳ oder 24 Stunden Arrest, welche Strafe, bei etwa nöthig werdender fernerer Convocation, für diejenigen, welche bei der bereits früheren gefehlt hatten, verdoppelt wird. Dec. 6.

§. 48. Die Versammlungen bei allen Wahlangelegenheiten ohne Ausnahme dürfen nur in Civilkleidung und ohne Waffen stattfinden. Es dürfen nur die für jeden einzelnen Fall Stimmberechtigten erscheinen, und sind Mitglieder anderer Compagnien oder anderer Wahl-Commissionen nicht zuzulassen.

§. 49. Die Wahlhandlungen der Compagnien finden für die Bataillons in der Stadt in der Regel im Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs Statt, und ist wegen der Feststellung von Tag und Stunde das Nähere durch den Bataillons-Chef mit dem Chef des Bürger-Militairs zu besprechen.

§. 50. Die Gewählten bleiben bei ihren Compagnien und Bataillons bis zur Vollendung ihrer Dienstzeit, sie mögen wohnen wo sie wollen.

§. 51. Wer einmal bei der Artillerie, den Jägern oder der Cavallerie eingetreten ist, kann zur Annahme einer Wahl in den Infan-

Dec. 6. Infanterie-Bataillons nicht gezwungen werden, und eben so wenig ein Mitglied der letzteren zur Annahme einer Wahl in erstgenannten Corps.

§. 52. Wenn die gesetzliche Vollziehung der Wahlen, wie vorgeschrieben, von den Wahl-Commissionen actenmäßig bescheinigt und zur Kanzlei des Bürger-Militairs gesendet ist, worauf demgemäß die Wahlurkunde oder Bestätigung, vom Chef des Bürger-Militairs unterzeichnet, ausgefertigt wird, so hat die Wahl ihre vollkommene Gültigkeit, und darf, aus welchem Grunde es auch seyn möge, nicht angefochten werden. Derjenige oder Diejenigen, welche dennoch der Wahl widersprechen, oder den Gewählten als ihren Vorgesetzten anzuerkennen sich irgendwie weigern sollten, verfallen in die im Dienst-Reglement vorgeschriebenen Strafen des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit, eventualiter dem Urtheilsspruch des Kriegsgerichts.

Falls der Chef des Bürger-Militairs, wegen anscheinender Wahlmängel Bedenken finden sollte, die Wahlurkunde zu vollziehen, oder Reclamationen bei demselben erhoben werden, die jedoch innerhalb zweimal 24 Stunden anzubringen sind, wird die Sache an die Bürger-Militair-Commission verwiesen.

§. 53. Die Verabschiedungen von jeder Charge im Bürger-Militair wegen zurückgelegter Dienstjahre müssen innerhalb der Compagnie bei dem Compagnie-Chef, die Entlassung des Compagnie-Chefs und

der

der Mitglieder des Stabes vom Bataillon bei dem Bataillons-Chef, die der Bataillons- und Stabs-Majore, sowie der sonstigen Mitglieder des Stabes bei dem Chef des Bürger-Militairs nachgesucht werden. Letzterer (nachdem er die desfallsigen Gesuche der Hauptleute und Majors der Commission des Bürger-Militairs vorgelegt hat) unterzeichnet die Abschiede. Dec. 6.

Jedes andere Gesuch um Entlassung vor zurückgelegten Dienstjahren geht im Wege der Reclamation an die Reclamations-Commission des Bürger-Militairs.

§. 54. Der Chef des Bürger-Militairs wendet sich mit Gesuch um Entlassung an die Commission des Bürger-Militairs, welche das Gesuch mit ihrem Gutachten dem Senat übergiebt.

§. 55. Es darf Niemand eine Charge ohne solche in gesetzlicher Weise erfolgte Entlassung oder Verabschiedung niederlegen.

§. 56. Für den Zeitraum zwischen der entstehenden Vacanz und der Wiederbesetzung, wird das interimistische Commando einer Compagnie durch den Bataillons-Chef, das eines Bataillons durch den Chef des Bürger-Militairs, und das des gesammten Bürger-Militairs durch die Commission des Bürger-Militairs, einem der im Rang oder Dienstalter Nächstfolgenden übertragen.

§. 57. Wenn Jemand, der eine Charge im Bürger-Militair bekleidet, in öffentlichen Concurs geräth, wird er seiner Charge enthoben und tritt als Gardist wieder ein.

CCXXIII.

Dec. 6.

Wahlen

zur constituirenden Versammlung. Bezirk I.

Im ersten Bezirk (1stes Bataillon) sind gewählt worden:

Zu Abgeordneten:

Herr	Joh. Rehlender . . .	mit	2110 St.
=	V. A. Noodt, Pastor	=	1579 =
=	D. J. Smith	=	1511 =
=	W. L. Heise, Dr. . .	=	1491 =
=	H. B. Sloman, Dr. .	=	1489 =
=	A. Rambach, Dr. . .	=	1488 =
=	Ad. Götze	=	1487 =
=	H. A. Feldmann, Dr.	=	1484 =
=	P. C. Schaumann .	=	1453 =
=	H. Koestlin, Dr. . . .	=	1442 =
=	J. J. Uelzen, Dr. . .	=	1421 =
=	J. Lazarus, Dr. . . .	=	1409 =
=	J. G. A. Fellmer . .	=	1395 =
=	C. L. Nagel	=	1391 =
=	J. H. N. Dithmers .	=	1382 =
=	C. T. Averberg . . .	=	1355 =
=	C. Papendieck	=	1337 =
=	B. W. C. Buchter .	=	1336 =
=	J. H. Sander. . . .	=	1336 =

Zu Ersatzmännern:

Herr	L. F. W. Kaufmann .	mit	1329 St.
=	G. R. Richter . . .	=	1290 =
=	C. J. F. Bahrt. . .	=	1289 =
=	P. Wichers	=	1279 =
=	J. Steinhauer	=	1249 =
=	C. W. Neumann . .	=	1215 =

Hamburg, den 6. December 1848.

Die Central-Commission.

CCXXIV.

Bekanntmachung,

Dec. 6.

betr. die für die Berathungen der constituirenden Versammlung getroffenen Anordnungen.

Die Wahlen zur constituirenden Versammlung sind beendigt, und diese Versammlung wird nunmehr ihre Thätigkeit beginnen können.

Der Senat hat die Anordnung getroffen, daß der große Saal und die übrigen Räume im ersten Stock des Hauses der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe für die Zwecke der constituirenden Versammlung eingerichtet und vom Montage den 11. d. M. an zur Aufnahme derselben in Bereitschaft gehalten werden.

Die Versammlung wird den, durch den maaßgebenden Rath- und Bürgerschluß vom 7. September d. J. vorgeschriebenen, Eid in ihrer eignen Mitte, in Gegenwart von Commissarien des Senates, welche Derselbe auf desfalls an ihn ergehende Anzeige dazu abordnen wird, abzuleisten haben, und dadurch sodann zur Ausübung der ihr überwiesenen Wirksamkeit, nämlich der Feststellung der künftigen Hamburgischen Verfassung, gesetzlich constituirt seyn.

Bei dem Beginne des großen Werkes einer neu zu gründenden Verfassung, von welcher das künftige Heil unserer Vaterstadt abhängen wird, ziemt es sich die Blicke zum Allmächtigen zu erheben und Seinen Segen auf die bevorstehenden Berathungen und Beschlüsse herabzuflehen.

Der

Dec. 6. Der Senat hat demgemäß die Verfügung ergehen lassen, daß am Sonntage den 10. December in allen Gotteshäusern eine dem hohen Ernste der Veranlassung entsprechende Fürbitte gehalten werden möge.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.
Hamburg, den 6. December 1848.

CCXXV.

Dec. 6. **Bekanntmachung,**

betr. die Wahl eines Abgeordneten zur Reichsversammlung auf dem Grasbrook und den Elbinseln.

In Folge der abseiten der Central-Commission erlassenen Veröffentlichung zur Wahl eines Abgeordneten zur Deutschen Reichsversammlung wird, in Betreff der Unter-Wahlbüreaus auf dem Grasbrook und den Elbinseln, bekannt gemacht, daß die dortigen Bezirks-Commissionen zur Entgegennahme der Stimmzettel, unter den vorgeschriebenen Legitimationen, an den in der abseiten der Central-Commission erlassenen Bekanntmachung benannten Tagen, als Freitag den 8. Decbr. und Sonnabend den 9. Decbr., von 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags und Sonntag den 10. Decbr. von 11 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags, und zwar für den Grasbrook, daselbst im Hause des Gastwirths Werdier, Brookthorstraße No.5, und für die Elbinseln im Hause des Bäckers Hiep zur Veddel versammelt seyn werden.

Hamburg, den 6. December 1848.

Die Landherrenschaft
der Marschlande.

CCXXVI.

CCXXVI.

Publicandum,

Dec. 8.

betr. die Eröffnung des Fußweges bei dem Hamburg-Bergedorfer Bahnhofe.

Es wird am 11. December dieses Jahres der, in Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schlusses vom 27. November 1848, bei dem Bahnhofe der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn-Gesellschaft angelegte, jedoch während der Thorsperrezeit verschlossen zu haltende Fußweg zur Communication mit der Vorstadt St. Georg, dem Publikum geöffnet werden.

Karrenschiebern, Reitenden und Fahrenden ist dieser Uebergang nicht gestattet; auch jeder Transport zoll- und accisepflichtiger Gegenstände auf diesem Wege bei den in der Zoll- und Accise-Ordnung verfügten Strafen verboten, sowie zur Verhütung von Defrauden das Durchtragen von Packen, Körben und Bündeln untersagt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 8. December 1848.

CCXXVII.

Dec. 8.

Polizey-Bekanntmachung

in Betreff der hier sich aufhaltenden Fremden.

In letzterer Zeit häufig vorgekommene Contraventionen gegen das Fremden-Mandat machen eine schärfere Handhabung der desfallsigen Bestimmungen erforderlich und wird demnach Seitens der unterzeichneten Behörde daran erinnert, daß

1) alle hier ankommende Fremde, innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft

Dec. 8. kunft, mit ihren Legitimations-Papieren im hiesigen Polizey-Büreau sich zu melden haben, und

2) die Wirthe und sonstigen Personen, welche in der Stadt wie auf dem Gebiete Fremde bei sich aufnehmen, ohne Ausnahme verpflichtet sind, bei Vermeidung unnachsichtlicher Bestrafung, innerhalb 24 Stunden eine Anmeldung der von ihnen aufgenommenen Fremden im Polizey-Büreau zu machen.

Hamburg, den 8. December 1848.

Die Polizey-Behörde.

CCXXVIII.

Dec. 11.

Verordnung,

betreffend einstweiliges Eintreten der Acten-Versendung in den an das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands erwachsenen Civil-Sachen des Amtes Bergedorf.

Nachdem von den vier freien Städten Deutschlands eine Verordnung, betreffend einstweiliges Eintreten der Acten-Versendung in den an das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands erwachsenen Civil- und Criminal-Sachen erlassen worden, welche auch in Beziehung auf das Amt Bergedorf, jedoch nur rücksichtlich der Civil-Sachen, zur Anwendung zu bringen ist, so wird selbige, mit den die eben gedachte Beschränkung betreffenden Abänderungen, sammt den hinzugefügten, für das Verfahren bei dem Obergerichte in Hamburg, als der gegenwärtigen Directorialstadt, geltenden Bestimmungen, hiermit sämmtlichen Bewohnern

des

des Amts und Städtchens Bergedorf zur Kenntniß gebracht. Dec. 11.

Gegeben in unseren Raths-Versammlungen.
Lübeck, den 6. December 1848.
Hamburg, den 11. December 1848.

Folgt die oben S. 399 abgedruckte Verordnung, wörtlich gleichlautend, mit Weglassung der Worte §. 1 „und Criminal-" in §. 1, und §. 9 c. der zwiefachen Bezugnahme auf §. 190 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung.

CCXXIX.

Verordnung

Dec. 11.

für das Amt Bergedorf über Abänderung verschiedener Paragraphen der Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands.

Nachdem von den vier freien Städten Deutschlands eine Verordnung über Abänderung verschiedener Paragraphen der Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands beliebt worden, deren Anwendbarkeit auch auf das Amt Bergedorf zu erstrecken ist, so wird selbige hierdurch sämmtlichen Bewohnern des Amts und Städtchens Bergedorf zur Kenntniß gebracht und dabei zugleich bestimmt, daß diese Verordnung mit dem 1. Januar 1849 in Kraft zu treten hat.

Gegeben in unseren Raths-Versammlungen.
Lübeck, den 6. December 1848.
Hamburg den 11. December 1848.

Die folgende Verordnung ist wörtlich gleichlautend mit der oben S. 396 abgedruckten.

CCXXX.

CCXXX.

Dec. 11.

Verordnung

über Erweiterung des §. 9 unter No. 2 der revidirten Verordnung in Beziehung auf die Gerichts-Verfassung des Amts Bergedorf vom 9/14. Juni 1841.

In Folge getroffener Uebereinkunft zwischen den Senaten der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg wird hiermit die Vorschrift des §. 9 unter 2. der revidirten Verordnung in Beziehung auf die Gerichts-Verfassung des Amts Bergedorf vom 9/14. Juni 1841, welcher lautet:

2. „Es findet überall keine Appellation „statt, gegen bloße, das Verfahren „leitende, oder, dahin gehörige Incident-„puncte betreffende Zwischenbescheide, „welche auf die Entscheidung der Haupt-„sache keinen Einfluß haben; wohin „auch namentlich die Zulassung eines „Zeugen, mit Vorbehalt der Einreden, „so wie eines Beweises zum immer-„währenden Gedächtnisse zu rechnen ist",

dahin erweitert:

daß auch gegen Bescheide, wodurch Beweis-Artikel zugelassen worden, oder eine Erklärung über die Aechtheit einer Urkunde, mit Vorbehalt aller Einreden gegen die Erheblichkeit der Urkunde, auferlegt wird, überall keine Appellation stattfindet.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1849 in Kraft.

Gegeben in unseren Raths-Versammlungen.
Lübeck, den 6. December 1848.
Hamburg, den 11. December 1848.

CCXXXI.

CCXXXI.

Publicandum,

Dec. 15.

betreffend die Loosung für das Hamburgische Contingent aus den im Jahre 1828 Gebornen.

Demnach in Folge der über die Bildung der 3ten Brigade 2ter Division des 10ten Bundes-Armee-Corps abgeschlossenen, am 27. Juny 1834 hieselbst publicirten Verträge eine Ergänzung des Hamburgischen Contingents aus der eigenen Bevölkerung nach Anleitung der durch Rath- und Bürgerschluß vom 6. September 1821 beliebten bürgerlichen Kriegspflicht-Ordnung fördersamst zu beschaffen ist, so hat Ein Hochedler Rath, unter Berücksichtigung der am 5. Juny 1822 erlassenen Verordnungen, so wie des Rath- und Bürgerschlusses vom 7. October 1841, die Geburtslisten des Jahres 1828 durch eine sorgsame Umschreibung und genaue Nachfrage

1) für die Stadt innerhalb der Hauptwälle,
2) für das Gebiet mit Inbegriff der Vorstädte, und
3) für das Amt Ritzebüttel

abgesondert berichtigen lassen.

Indem Ein Hochedler Rath die Listen des ersten und zweiten Loosungs-Districtes hieselbst zu allgemeiner Kenntniß bringt, fordert Er in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, sämmtliche darin namhaft gemachte Personen auf, sich bis zum 27. Januar 1849 inclusive, und zwar die des ersten und zweiten Loosungs-Districtes

im

Dec. 15. im Bureau der Bewaffnungs-Commission in dem Nebengebäude des vormaligen Waisenhauses, die des dritten Districtes auf dem Amthause zu Ritzebüttel zu melden.

Zugleich werden alle in diesen Listen etwa übergangenen Dienstpflichtigen des Geburtsjahres 1828, deren Eltern, Geschwister, Vormünder, Bevollmächtigte oder Curatoren, unter Androhung der gesetzlichen Strafen angewiesen, dieselben durch ihre Meldung zu vervollständigen und sollen Diejenigen, welche wissentlich einen Sohn oder Mündel nicht angeben, einer angemessenen Strafe unterzogen werden. Das Gesetz bestimmt in dem 2. Abschnitt §. 3 obiger Verordnungen, daß ein in den Listen Uebergangener, der sich nicht gemeldet hat, als ein solcher anzusehen sey, der sich der Kriegsdienstpflicht habe entziehen wollen; daß er ohne weitere Loosung als der erste in den Dienst eintreten müsse, oder den Umständen nach zu einem verlängerten Dienst von einem, zwei oder drei Jahren angestrengt werden solle. Alle, die zur Verheimlichung der Kiregsdienstpflichtigen beigetragen haben, werden, in Folge vorhergegangener Untersuchung der Polizey-Behörde, nach Maaßgabe ihrer Mitwirkung und ihrer mehr oder weniger böslichen Absicht, von der Bewaffnungs-Commission in eine Geldstrafe von 2 bis 25 Rthlrn. oder eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis 4 Wochen verurtheilt. Absichtliche Verfälschungen und wirkliche Verbrechen werden im ordentlichen Wege

Wege mit dem Zuchthause bestraft oder vorkommenden Umständen nach zum fiscalischen Proceß verwiesen. Dec. 16.

Da es Pflicht eines jeden Angehörigen eines Staates ist, zum Schutze desselben unter die Waffen zu treten, eine Pflicht, welche in bewegten Zeiten wie die unsrigen um so schärfer hervortritt, da ferner — so lange nicht anderweitige Reichs-Gesetze erlassen werden sollten — jede mögliche Erleichterung, sey es durch Tausch oder durch Stellvertreter, oder durch sonstige die Gleichheit der Rechte nicht verletzende Einrichtungen mit den schonendsten Rücksichten zur Anwendung gebracht werden wird; so zweifelt E. H. Rath nicht an der Bereitwilligkeit, mit welcher die waffenfähige Jugend dieser Stadt und ihres Gebietes seiner Aufforderung entsprechen wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 15. December 1848.

CCXXXII.

Warnung,

in Betreff der Betretung des Eises der Alster. Dec. 24.

Da die gegenwärtige Eisdecke der Alster viele und große, nur mit sehr dünnem Eise belegte Stellen enthält, so ist die Betretung derselben für jetzt höchst gefährlich, und muß eine solche daher, sowohl auf der Außen- als auf der Binnen-Alster, unterbleiben, bis die Beschaffenheit des Eises die gewöhnlichen Sicherheitsvorkehrungen daselbst gestattet. Wo bis dahin einzelne Personen durch ihren Ge-

Dec. 24. Geschäftsbetrieb genöthigt seyn sollten, das Eis dennoch zu betreten, ist eine vorherige Meldung bei dem Alster-Aufseher Ohlmeyer und eine genaue Befolgung der Anweisungen desselben dringend erforderlich. Im Uebrigen aber sind der letztere und die Polizey-Officianten angewiesen, bis auf Weiteres keine Passage auf der Alster zu dulden und wird in Contraventionsfällen mit geeigneten Strafen verfahren werden.

Hamburg, den 24. December 1848.

Die Polizey-Behörde.

CCXXXIII.

Dec. 27.

Bekanntmachung,

betr. die außerordentliche Feuer-Cassen-Zulage für das Jahr 1849.

In Gemäßheit der Bekanntmachungen vom 21. Juny und 13. December 1844, sowie vom 5. December 1845 und 14. December 1846, betreffend die auf 4 per mille angenommene außerordentliche Feuer-Cassen-Zulage, welche sowohl von der Versicherungs-Summe der, zur Zeit der Feuersbrunst vom 5. bis 8. May 1842 in der General-Feuer-Casse versicherten Grundstücke der Stadt und der Vorstadt St. Georg, als auch von der Taxationssumme der, auf expropriirtem Grunde neu entstandenen Privatgrundstücke, zufolge §. 20 des Expropriations-Gesetzes vom 9. September 1842, — und zwar Behufs Verzinsung und Tilgung der Anleihe, welche für den Ersatz des, durch diese Feuersbrunst herbei-

herbeigeführten Brandschadens contrahirt worden, zu entrichten sind, — macht E. H. Rath, nach stattgehabter desfallsiger Verständigung, zufolge des Rath- und Bürger-Schlusses vom 29. December 1845, wegen der Erhebung solcher per mille für das Jahr 1849, Folgendes bekannt: Dec. 27.

1) Diese außerordentliche Feuer-Cassen-Zulage ist hinsichtlich der, zur Zeit der May-Feuersbrunst bereits versicherten Grundstücke, von derjenigen Versicherungs-Summe, wie sie zur Zeit der May-Feuersbrunst 1842 vorhanden war, also mit Einschluß der etwa mehr versicherten 10 pCt., und von den auf expropriirtem Grunde neu entstandenen Privat-Grundstücken von der Taxations-Summe des verbrennlichen Werths, zu entrichten.

2) Für das Bedürfniß der Anleihe für 1849 hat eine Ausschreibung von 2½ per mille Statt zu finden; die Ermäßigung der Ausschreibung auf 2½ per mille kann jedoch nur in der Erwartung Statt finden, daß der Ertrag der Grundsteuer nicht allzu erheblich sich vermindern wird.

3) Diese außerordentliche Feuer-Cassen-Zulage für 1849 wird nebst den, von den Grundstücken des Staats, der Stiftungen und anderer Anstalten zu entrichtenden 1 per mille mehr, und zwar abseiten der Feuer-Cassen-Deputation

Dec. 27. tation durch Zusendung von Aufgaben über den Betrag und die Zeit der Zahlung ausgeschrieben, und ist die Zahlung innerhalb der, in den Aufgaben bemerkten Zeit zu leisten.

4) Die Eincassirung geschieht nicht durch die Boten der Feuer-Cassen-Deputation, sondern haben die Grundeigenthümer

CCXXXIV.

Dec. 27.

Bekannt

betr. Abänderungen

Bei der, durch den Rath- und Bürger-Prolongation der Accise für das Jahr 1849 f. J. in Kraft tretenden Abänderungen in

Bisherige Ansätze.

Gasflüssigkeit aus Spirituosen bereitet, für die Quartier-bouteille . . . . — ½ ß

Waizen zu Mehl und Amidam, für den Sack bis 185 ℔ Brutto 2 m℔ — ,

diese Zulage auf das Bureau der Feuer-Cassen-Deputation zu bringen. Dec. 27.

5) Die Bezahlung kann per Banco à 125 pCt. geschehen; bei Zahlungen in Courant wird jedes hieselbst vollgültige grobe Courant angenommen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.
Hamburg, den 27. December 1848.

machung,

in dem Accise-Tarif.

Schluß vom 27. November d. J. beschlossenen sind die nachfolgenden, mit dem 1. Januar dem Tarif festgesetzt worden:

Künftige Ansätze.

Gasflüssigkeit, in den District der Accise eingeführt, für die Quartierbouteille	— ½ ß
Gasflüssigkeit im District der Accise fabricirt, für die Quartierbouteille ..	— ⅛ "
Waizen zu Mehl für den Sack bis 185 ℔ Brutto	2 m℔ — "
Waizen zu Amidam, der aber nur geschroten werden darf, für den Sack bis 185 ℔ Brutto....	1 " 8 "

Dec. 27.

Bisherige Ansätze.

Kälber über 50 ℔ an Gewicht, für das Stück . . . . 3 m℔ — ß

Kälber bis 50 ℔ incl. an Gewicht, für das Stück . . . . — : 12 :

Lachs, Lachsforellen, Forellen und Sandarten . . . für das ℔ — : 1 :

Hechte, Barsche, Barben, Schleye und Karutschen für das ℔ — : ½ :

Brassen und Dörsche für das ℔ — : ¼ :

Hechte, Barsche, Barben, Schleye, Karutschen, Brassen und ähnliche ordinaire Flußfische, wie auch todte Sandarten, lose und unverpackt auf dem Wagen liegend, so wie in offenen Kiepen aufgespiehlte Dörsche, für 100 ℔ — : 12 :

Besondere Bestimmungen für die Rück-Accise.

Gasflüssigkeit aus Spirituosen bereitet, für die Quartier-bouteille. . . . . —½:

Solches wird hiedurch von E. E. Rath der demgemäß abgeänderte Accise-Tarif bei zu haben ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.

Künftige Ansätze.

Kälber über 70 und unter 300 ℔ Brutto incl. an Gewicht, für das Stück . . . . . 3 m℔ — ß

Kälber bis 70 ℔ Brutto incl. an Gewicht, für das Stück . . — : 12 :

Lachs, Lachsforellen und Forellen für das ℔ — : 1 :

Sandarten und Karutschen für das ℔ — : ½ :

Brassen, Dörsche, Hechte, Barsche, Barben und Schleye für das ℔ — : ¼ :

Hechte, Barsche, Barben, Schleye, Karutschen, Brassen, wie auch todte Sandarten, lose und unverpackt auf dem Wagen liegend, so wie in offenen Kiepen aufgespiehlte Dörsche, für 100 ℔ . . — : 12 :

Besondere Bestimmungen für die Rück-Accise.

Fällt weg.

mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß dem Rathsbuchdrucker Meißner für 1 ß

Hamburg, den 27. December 1848.

CCXXXV.

Tarif der Consumtionsaccise

so wie solcher am 1. Januar

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths

Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.

Getränke und Flüssigkeiten.

- Wein und Ciderwein, von den Consumenten zu bezahlen
- Rum, Arrac, Cognac, Franz-Branntwein und der Eingangs-Accise nicht unterworfener Spriet, desgleichen Branntwein aus Kartoffeln, Zuckerwasser, Weinen, Weinhefen, Rosinen, Feigen und ähnlichen Substanzen, von der Stärke von 50 pCt. nach Tralles, im District der Accise . . . .
- Branntwein aus denselben Substanzen, so wie Kornbranntwein und Genever von 50 pCt. Stärke nach Tralles, in den District der Accise eingeführt .
  (von höherer und niedrigerer Stärke nach Verhältniß.)
- Liqueure, hieselbst fabricirt . . . .
- Liqueure, jeglicher Art und gemischte Spirituosen bei der Einfuhr . . . .
- Gasflüssigkeit im District der Accise fabricirt. . .
- Gasflüssigkeit in den District der Accise eingeführt
- Weinessig . . . .
- Essig von Früchten und Zuckerwasser, so wie anderer, nicht aus Getreide fabricirt:
  - im District der Accise . . . . . .
  - vom Gebiet . . . .
  - aus der Fremde. . . . .
- Essig von Kornbranntwein, Bier und Getreide:
  - vom Gebiet . . . .
  - aus der Fremde. . . . .
- Eingeführtes Bier . . . .
- Malz zu Essig im District der Accise . . . . .
- Mengkorn und Malz zu Branntwein . . . . .
- Mengkorn zu Essig. . . . .
- Mineralwasser: bei der Einfuhr und hier fabricirtes künstliches . . . .
  (Bei den in gewöhnlichen Bouteillen eingehenden Flüssigkeiten wird die Bouteille für eine Quartierbouteille gerechnet.)

der Stadt Hamburg,

1849 in Kraft tritt.

publicirt den 27. December 1848.

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise.	
	ℛ	β
für die Bouteille	—	1
:	—	—½
für die Quartierbouteille	—	—½
:	—	—½
:	—	—½
:	—	3
:	—	—⅛
:	—	—½
:	—	1
für 1 Viertel von 8 Bouteillen	—	1
:	—	1½
:	—	4
:	—	1
:	—	3
für 100 Bouteillen	5	—
f. d. Brau v. 5050 ℔ Btt. in 20 Säcken	25	—
für den Sack bis 175 ℔ Brutto	1	—
:	1	—
für die Flasche oder Krucke	—	1

Weitzen

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Eßwaaren.	Weitzen zu Mehl . . . .
	Weitzen zu Amidam, der aber nur geschroten werden darf
	Graupen zu Mehl . . . .
	Roggen, Gerste und sonstiges Getreide zu Mehl. .
	Mengkorn zu Viehfutter . . . .
	Eingeführtes Mehl, auch Kartoffelmehl, Griesmehl, Amidam, Mannagrütze, Viehschroot, grober Gries und Kleie (bei kleinen Quantitäten bis 25 Pfund wird ʒ ß für das Pfund berechnet) . . . . .
	Eingeführte Grütze . . . .
	Eingeführtes Roggenbrod (ganz oder angeschnitten) (Für schwerere Bröde nach diesem Verhältniß.)
	Brod, Kuchen und Backwerk, dessen Einfuhr während der Jahrmärkte erlaubt ist: vom Gebiet . . . aus der Fremde. .
	Ochsen, Kühe und junge Kühe . . . .
	Schweine . . . .
	Kälber über 70 Pfund und unter 300 Pfund Brutto incl. an Gewicht . . . .
	Kälber bis 70 Pfund Brutto incl. an Gewicht .
	Hammel und Schaafe . . . .
	Spanferkel und Lämmer, bis 20 Pfund an Gewicht
	Frisches Fleisch . . . .
	Schinken, Speck und gesalzenes Schweinefleisch . .
	Würste aller Art, geräuchertes und gesalzenes Fleisch, mit Ausnahme des gesalzenen Schweinefleisches .
	Junge Hühner, Hühner, Enten und Kapaunen . .
	Kalkuten und Gänse . . . .
	Rebhühner, Schneehühner und Schnepfen . . .
	Auerhühner, Birkhühner und Hasen . . . . .
	Fasanen . . . .
	Rehe . . . .
	Hirsche und wilde Schweine . . . .
	Wildfleisch in Stücken, so wie Rebhühner-, Gänseleber- und ähnliche Pasteten
	Lachs, Lachsforellen und Forellen . . . . . .
	Karpfen . . . .
	Karutschen und Sandarten . . . .
	Hechte, Baarsche, Barben, Schleye, Brassen u. Dörsche
	Geräucherter Aal . . . .
	Krebse (mit Ausschluß der Seekrebse) . . . . .

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise. ℛ	β
für den Sack bis 185 ℔ Brutto	2	—
" " " bis 185 ℔ Brutto	1	8
" " " bis 175 ℔ Brutto	2	—
" " " bis 175 ℔ Brutto	1	—
" " " " " " "	—	12
von 100 ℔	2	—
von 175 ℔	1	8
für ein Brod bis 5 ℔ incl.	—	—½
" " " " 10 " "	—	1
von 175 ℔	1	8
von 100 ℔	2	—
für 100 ℔ d. Netto Fleischgew.	2	2
"	1	10
für das Stück	3	—
"	—	12
"	1	12
"	—	6
für das ℔	—	—¾
"	—	—½
"	—	—¾
für das Stück	—	1
"	—	4
"	—	2
"	—	6
"	—	8
"	2	—
"	4	—
für das ℔	—	3
"	—	1
"	—	—¾
"	—	—½
"	—	—¼
"	—	—¼
für das Schock	—	1

Hechte,

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Eßwaaren.	Hechte, Baarsche, Barben, Schleye, Karutschen, Brassen, wie auch todte Sandarten, lose und unverpackt auf dem Wagen liegend, sowie in offenen Kiepen aufgespiehlte Dörsche . . . . (Falls nichtaccisepflichtige Fische mit accisepflichtigen Fischen vermengt, auf Wagen, in Fahrzeugen oder in Körben eingeführt werden, so wird die Accise von der gesammten Fischquantität erhoben.)
	Seefische, mit Einschluß von Hummern, direct aus der See hier ankommend . . . .
	Seefische, mit Einschluß der Hummer, welche nicht direct aus der See hier eingeführt werden, wenn sie in Schiffen oder auf Wagen hier ankommen
	Austern . . . .
	Butter, geschmolzenes und ungeschmolzenes Fett . .
	Käse, Holländischer und Frankfurter Handkäse . .
	— Mecklenburger und Holsteiner . . . . .
	— Englischer, Schweitzer, Parmesan und aller übrige, so wie die, den vorbenannten, nachgemachten Käse . . . .
Brenn-Materialien.	Brennholz in Scheiten und Bündeln . . . . .
	— in kleinen ungespaltenen Knüppeln und altes Bauholz . . . .
	Holzkohlen . . . .
	Torf . . . .
	Talglichter, hieselbst eingeführt . . . .
	Wachslichter und Wallrathlichter, Lichter von Stearine und Palmwachs, Sterntafel-Lichter und ähnliche zusammengesetzte Lichter, hieselbst eingeführt . .
Bau-Materialien.	Kalk, ... aus der Fremde . . . . .
	Cement und Tarras, — — . . . . .
	Mauersteine, große . . . .
	— kleine . . . .
	Dachpfannen von Thon und Glas, Fliesen, Schiefer, Flohren und Astern . . . .
	Sand, Grand und Töpfererde . . . .

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise. ℛ	ß
für 100 ℔	—	12
von jeder Jolle und Schaluppe	1	—
von jedem Ever	2	—
von jeder Schnigge	3	—
für 100 ℔	—	12
von jeder Tracht von 300 ℔ Brutto, halbe und viertel Trachten, nach Verhältniß des Gewichts	1	—
für 100 Stück	—	8
für das ℔	—	—½
=	—	—½
=	—	—¼
=	—	1
für den Faden von 100 Cub.=Fuß	1	6
=	—	11
für 100 Cubic=Fuß Brutto, bei kleineren Partheien nach demselben Verhältniß	4	—
für das Theer von 100 Cubic=Fuß	—	12
für das ℔	—	—½
=	—	1
für 100 ℔	—	1
=	—	2
für 100 Stück	—	1½
=	—	1
=	—	6
für die Fuhr bis 72 Cubic=Fuß, größere Fuhren nach demselben Verhältniß	—	6

Grüne

Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Grüne Seife: vom Gebiet . . . .
— aus der Fremde . . . .

Besondere Bestimmungen für die Rückaccise.

Für hier fabricirten Kornbranntwein von 50 pCt. Stärke . . . .
— — fabricirten Bieressig . . . .
— — aus Mengkorn und hiesigem Kornbranntwein fabricirten Essig . . . .
— — aus hieselbst aus Kartoffeln, Zuckerwasser, Wein, Weinhefen, Rosinen, Feigen und ähnlichen Substanzen fabricirten Branntwein verfertigten Essig . . . .
— — aus eingeführten, der Eingangs-Accise unterworfenen Spirituosen verfertigten Essig . .
— hiesiges feines gesichtetes Weitzen- und Graupen-Mehl . . . .
— — Weitzen- und Graupen-Randmehl und ungesichtetes Weitzen- und Graupen-Mehl . .
— — gesichtetes Roggenmehl . . . .
— — ungesichtetes Roggenmehl . . . . . .
— hiesige aus feinem unvermischten gesichteten Weitzen- und Graupen-Mehl gebackene Cakes
— alle sonstige hieselbst aus Weitzen- und Graupen-Mehl gebackene Cakes . . . . . .
— hiesiges ordinaires hartes Roggenbrod. . . .
— — weiches Weitzenbrod . . . .
— — — Roggenbrod . . . .
— — frisches oder gesalzenes Ochsenfleisch . . .
— — geräuchertes . . . — — . . .
— — frisches oder gesalzenes Schweinfleisch . .
— — geräuchertes . . . — — . . . .
— — Kalb- und Hammelfleisch . . . .

Bemerkung. Es wird keine Rückaccise vergütet: für Bier, für Gries und für Mehl mit Gries vermischt, für Geflügel, Wild, Lachsforellen, Forellen, Austern, Seefische und Fische, die per Fahrzeug oder per 100 ℔ veraccist werden.

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise. ℛ	ß
für die Tonne von 240 ℔ Netto	—	12
⸗	3	—

Quantitäten.	ℛ	ß
für 52 Quartierbouteillen	1	—
für ein jedes Mark des Werths	—	—½
für 18 Quartierbouteillen	—	1
⸗	—	1
für 12 Quartierbouteillen	—	1
für 100 ℔	1	8
⸗	1	2
für 150 ℔	1	4
⸗	—	14
für 100 ℔	1	8
⸗	1	4
für 150 ℔	1	—
für 100 ℔	—	12
⸗	—	8
für 100 ℔	2	2
⸗ 80 ℔	2	2
⸗ 100 ℔	1	10
⸗ 80 ℔	1	10
⸗ 100 ℔	2	12

CCXXXVI.

Dec. 30.

Warnung

in Betreff des verbotenen Schießens 2c.

Das Publicum wird erinnert, daß das sogenannte Freudenschießen in der Stadt sowohl, als in den Vorstädten und im Gebiete, bei angemessener Geld- und unter Umständen Gefängnißstrafe verboten ist. Haus- und Lehrherren werden insbesondere dringend aufgefordert, die ihnen untergebenen Personen von solchem, die öffentliche Ruhe störenden und Leben und Gesundheit leicht gefährdenden Muthwillen und Frevel zurückzuhalten. Uebrigens aber sind die Polizey-Angestellten und die Nachtwache angewiesen, gegen die Uebertreter dieser Verfügungen sofort in geeigneter Weise einzuschreiten.

Hamburg, den 30. December 1848.

Die Polizey-Behörde.

CCXXXVII.

Dec.

Befehl,

betreffend die Schlosser-Gesellen.

Da in letzterer Zeit Klagen über das unsittliche Betragen mehrerer auf dem Schlosser Amthause verkehrender Gesellen bei der unterzeichneten Behörde eingegangen sind, so wird dem Herbergsvater hiemit aufgegeben, darauf zu achten, daß die Gesellen sich ruhig und wie es ordentlichen Gesellen geziemt, betragen, auch sich des Singens unanständiger Lieder gänzlich enthalten.

Der Herbergsvater wird bei eigner Verantwortlichkeit verpflichtet, jeden Contraventionsfall zur Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, im December 1848.

Die Polizey-Behörde.

Die

Reichsgesetze

vom Jahre 1848.

I.

Gesetz,

Sept. 27.

betr. die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 23. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die Verkündigung der Reichsgesetze geschieht durch den Reichsverweser. Er vollzieht dieselbe durch die Reichsminister.

Art. 2.

Der betreffende Minister macht das Gesetz durch Abdruck in dem Reichsgesetzblatte bekannt, und theilt es zugleich den Einzel-Regierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung mit.

Art. 3.

Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt — falls es nicht selbst einen anderen Zeitpunkt feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird. Der Tag der Herausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben.

Art. 4.

Sept. 27.

Art. 4.

Das Reichsgesetzblatt ist auch das amtliche Organ zur Veröffentlichung der Vollziehungsverordnungen der provisorischen Centralgewalt.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.
Die Reichsminister
Schmerling. Peucker. v. Beckerath.
Duckwitz. R. Mohl.

II.

Sept. 27.

Verordnung,

betr. die Herausgabe des Reichsgesetzblattes.

Der Reichsverweser verordnet:

Das Reichsministerium der Justiz ist mit der Herausgabe des Reichsgesetzblattes beauftragt, und hat die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.
Der Reichsminister der Justiz
R. Mohl.

III.

Sept. 27.

Verfügung

des Reichsministeriums der Justiz, betreffend die Herausgabe des Reichsgesetzblattes.

Zur Ausführung der Verordnung der provisorischen Centralgewalt vom Heutigen, betreffend die Herausgabe des Reichsgesetzblattes,

blattes, verfügt das Reichsministerium der Justiz, wie folgt: Sept. 27.

1.

Zur Herausgabe des Reichsgesetzblattes wird eine „Expedition des Reichsgesetzblattes“ errichtet.

2.

Die Expedition des Reichsgesetzblattes hat dasselbe an die Reichsversammlung, die Einzel-Regierungen und die Behörden der provisorischen Centralgewalt unentgeldlich auszugeben.

3.

Von Privaten kann dasselbe dahier durch die Expedition des Reichsgesetzblattes und auswärts durch die Postbehörden gegen einen angemessenen Preis bezogen werden.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Das Reichsministerium der Justiz.
R. Mohl.

Dr. Mettenius.

IV.

Gesetz

Sept. 27.

über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland. *)

1) Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.

*) Diese und die drei vorstehenden Nummern sind im Reichsgesetzblatte vom 29. September 1848 publicirt.

Sept. 27. 2) Dieselbe hat

a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen;
b) die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen, und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen;
c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben, und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu ernennen.

3) Die Errichtung des Verfassungswerks bleibt von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen.

4) Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständniß mit der Nationalversammlung.

5) Die provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der Nationalversammlung gewählt wird.

6) Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister aus. Alle Anordnungen desselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers.

7) Der Reichsverweser ist unverantwortlich.

8) Ueber die Verantwortlichkeit der Minister wird die Nationalversammlung ein besonderes Gesetz erlassen.

9) Die Minister haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben gehört zu werden. Sept. 27.

10) Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen der Nationalversammlung in derselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen.

11) Die Minister haben das Stimmrecht in der Nationalversammlung nur dann, wenn sie als deren Mitglieder gewählt sind.

12) Die Stellung des Reichsverwesers ist mit der eines Abgeordneten der Nationalversammlung unvereinbar.

13) Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört das Bestehen des Bundestages auf.

14) Die Centralgewalt hat sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaaßregeln, so weit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen ins Einvernehmen zu setzen.

15) Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf.

Angenommen in der 26. öffentlichen Sitzung vom 28. Juny 1848 mit 450 gegen 100 Stimmen.

Zur Beurkundung

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Präsident der deutschen Reichsversammlung
H. v. Gagern.

Der Schriftführer
Dr. Ed. Simson.

V.

Sept. 30.

Gesetz,

betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung. *)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 29. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Ein Abgeordneter zur verfassunggebenden Reichsversammlung darf vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an, — ein Stellvertreter von dem Augenblick an, wo das Mandat seines Vorgängers erlischt, — während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

Art. 2.

In diesem letzteren Falle ist der Reichsversammlung von der getroffenen Maaßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen.

Art. 3.

Dieselbe Befugniß steht der Reichsversammlung in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist.

*) Diese Nummer ist im Reichsgesetzblatte vom 30. Sept. 1848 publicirt.

Art. 4.

Art. 4. Sept. 30.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Reichsversammlung, oder wegen der bei Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen treten in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündigung im Reichsgesetzblatte.

Frankfurt, den 30. September 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.
Der Reichsminister der Justiz
R. Mohl.

VI.

Verordnung,

Sept. 30.

betr. eine Matrikularumlage zur Bestreitung der Kosten der Reichsversammlung und der Centralgewalt.

Der Reichsverweser, nach Einsicht des zustimmenden Beschlusses der Reichsversammlung vom 29. September 1848, verordnet wie folgt:

§. 1.

Zur einstweiligen Bestreitung der Kosten der Reichsversammlung und der Centralgewalt bis zur Erlassung eines Finanzgesetzes, soll eine Umlage von Hundertzwanzigtausend Gulden nach der bestehenden Bundesmatrikel bewerkstelligt werden.

§. 2.

Sept. 30.

§. 2.

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 30. September 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.
Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

VII.

Sept. 30.

Bekanntmachung

des Reichsministeriums der Finanzen, betr. die Vertheilung der Umlage von 120,000 Gulden auf die einzelnen Staaten.

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage ausgeschriebene Umlage vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. May d. J. neu festgestellten Matrikel wie folgt:

	fl. kr.
1. Oesterreich	35797.26
2. Preußen	36130.—
3. Bayern	13439.46
4. Königreich Sachsen	4530.16
5. Hannover	4928.—
6. Würtemberg	5268.10
7. Baden	3775.12
8. Kurhessen	2143.50
9. Großherzogthum Hessen . . .	2338.44
10. Holstein und Lauenburg . . .	1359. 4
11. Luxemburg und Limburg . . .	957.20
12. Braunschweig	791.18
13. Mecklenburg-Schwerin . . .	1351.32
14. Nassau	1143. 2
15. Sachsen-Weimar	758.48
Transport	114712.28

Sept. 30.

		fl. kr.
	Transport	114712.28
16.	Sachsen-Coburg-Gotha	421.20
17.	" Meiningen	434. 8
18.	" Altenburg	370.44
19.	Mecklenburg-Strelitz	270.56
20.	Oldenburg	833.16
21.	Anhalt-Dessau	199.54
22.	" Bernburg	139.52
23.	" Cöthen	122.32
24.	Schwarzburg-Sondershausen	170.20
25.	" Rudolstadt	203.38
26.	Hohenzollern-Hechingen	54.44
27.	Liechtenstein	20.56
28.	Hohenzollern-Sigmaringen	134.14
29.	Waldeck	195.50
30.	Reuß ältere Linie	84.—
31.	Reuß jüngere Linie	197. 6
32.	Schaumburg-Lippe	79.16
33.	Lippe	272. 4
34.	Hessen-Homburg	75.30
35.	Lübeck	153.28
36.	Frankfurt	180.38
37.	Bremen	183. 6
38.	Hamburg	490.—
	Summa fl.	120000.—

Frankfurt, den 30. September 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

Behaghel.

VIII.

Oct. 10.

Gesetz

zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt. *)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 9. October, verkündet als Gesetz:

*) Diese und die beiden vorstehenden Nummern sind im Reichsgesetzblatte v. 10. Oct. 1848 publicirt.

Art. 1.

Oct. 10.

Art. 1.

Ein gewaltsamer Angriff auf die Reichsversammlung, in der Absicht, dieselbe auseinander zu treiben, oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, oder die Versammlung zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, ist Hochverrath, und wird mit Gefängniß und nach Verhältniß der Umstände mit Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren bestraft. Wer zu solchen Handlungen öffentlich auffordert, wird nach richterlichem Ermessen bestraft.

Art. 2.

Die Theilnahme an einer Zusammenrottung, welche während der zu einer Sitzung anberaumten Zeit in der Nähe des Sitzungslokales stattfindet und sich nicht auf die dreimalige Aufforderung der zuständigen Behörde oder auf den Befehl des Vorsitzenden der Nationalversammlung auflös't, wird bei Anstiftern oder mit Waffen versehenen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu einem Jahre, bei anderen Theilnehmern bis zu drei Monaten bestraft.

Die Aufforderung muß von allgemein wahrnehmbaren Zeichen (z. B. Aufpflanzung einer Fahne oder eines weißen Tuches, Trommelschlag oder dergl.) begleitet seyn.

Art. 3.

Es ist während der ganzen Dauer der Reichsversammlung verboten, eine Volksversammlung unter freiem Himmel innerhalb

halb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zur Abhaltung einer solchen Versammlung, die Führung des Vorsitzes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derselben wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Oct. 10.

Art. 4.

Ein gewaltsames Eindringen Nichtberechtigter in das Sitzungslokal der Reichsversammlung, oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die mit Ausweisung dort befindlicher Personen Beauftragten, endlich eine im Sitzungslokale von Nichtmitgliedern der Versammlung ausgeübte Bedrohung oder Beleidigung der Versammlung, eines ihrer Mitglieder, Beamten oder Diener, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Thätlichkeiten im Sitzungslokale an einem Mitgliede, Beamten oder Diener der Versammlung verübt, werden außer der gesetzlichen Bestrafung der Handlung an sich, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren belegt.

Art. 5.

Oeffentliche Beleidigungen der Reichsversammlung auch außerhalb des Sitzungslokales verübt, unterliegen einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren.

Art. 6.

Eine an einem Mitgliede der Reichsversammlung in Beziehung auf seine Eigenschaft oder sein Verhalten als Abgeordneter verübte

Oct. 10. verübte Thätlichkeit wird, außer der gesetzlichen Strafe der Handlung, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Bei gefährlichen Bedrohungen oder öffentlichen Beleidigungen dieser Art tritt eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein. Wegen solcher öffentlichen Beleidigungen findet eine Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten statt.

Art. 7.

Als eine öffentliche wird jede Beleidigung betrachtet, welche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen stattgefunden hat, oder in gedruckten oder ungedruckten Schriften, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder zur Ansicht des Publikums angeschlagen oder ausgestellt worden, enthalten ist.

Art. 8.

Die Bestimmungen des Art. 4. finden auch Anwendung auf Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Beamte der provisorischen Centralgewalt.

Art. 9.

Vorstehendes Gesetz tritt in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt mit dem dritten Tage, im Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg, in dem Königl. Preußischen Kreise Wetzlar mit dem zehnten Tage, in allen übrigen Theilen Deutschlands mit dem zwanzigsten Tage

nach

nach dem Tage der Ausgabe des betreffenden Reichsgesetzblattes in Frankfurt in Kraft. Oct. 10.

Frankfurt, den 10. October 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.
Der Reichsminister der Justiz
R. Mohl.

IX.

Verordnung, Oct. 10.

betreffend die Beschaffung von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) für die deutsche Marine.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 14. Juny d. J., verordnet wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der Begründung eines Anfangs für die deutsche Marine soll mittelst Umlage nach der bestehenden Bundesmatrikel vorläufig eine Summe von Fünf Millionen Zweihundertfünfzigtausend Gulden (Drei Millionen Thaler) verfügbar gemacht werden.

§. 2.

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 10. October 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.
Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

X.

X.

Oct. 10.

Bekanntmachung

des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der vorläufig für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten.*)

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage zur Gründung einer deutschen Marine vorläufig verfügbar zu machende Summe von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. May d. J. ergänzten Matrikel wie folgt:

	fl. kr.	Thaler sgr. pf. Preuß. Crt.
1. Oesterreich	1,566,138.33	894,936. 9. 4
2. Preußen	1,580,686.50	903,249.18. 6
3. Königreich Sachsen .	198,198.49	113,256.14. 1
4. Bayern	587,989.51	335,994. 5.11
5. Hannover	215,599.12	123,199.16. 2
6. Würtemberg . . .	230,482.26	131,704. 7. 6
7. Baden	165,165.41	94,380.11.10
8. Kurhessen	93,792.25	53,595.20.—
9. Großherzogthum Hessen	102,320. 5	58,468.18. 8
10. Holstein und Lauenburg	59,459.39	33,976.28. 3
11. Luxemburg u. Limburg	41,883.12	23,933. 7.10
12. Braunschweig . . .	34,618.44	19,782. 3.10
13. Mecklenburg-Schwerin	59,129.19	33,788. 5. 5
14. Nassau	50,007. 3	28,575.13. 8
15. Sachsen-Weimar . .	33,198.18	18,970.13. 9
16. " Coburg-Gotha	18,432.30	10,532.25. 7
17. " Meiningen-Hildburgh.	18,994. 3	10,853.22. 4
18. " Altenburg .	16,219.16	9,268. 4. 8
Transport	5,072,315.56	2,898,466. 7. 4

*) Diese und die vorstehende Nummer sind im Reichsgesetzblatte vom 14. October 1848 publicirt.

19.

	fl. kr.	Thaler sgr. pf. Preuß. Crt.
Transport	5,072,315.56	2,898,466. 7. 4
19. Mecklenburg-Strelitz .	11,853.46	6,773.17. 7
20. Oldenburg	36,455. 2	20,831.13. 6
21. Anhalt-Dessau . . .	8,745. 1	4,997. 4. 9
22. „ Bernburg . .	6,118.44	3,496.12. 6
23. „ Cöthen . . .	5,360.17	3,063.—. 8
24. Schwarzburg-Sondersh.	7,451.47	4,258. 4.10
25. „ Rudolstadt	8,908.32	5,090.17.10
26. Hohenzollern-Hechingen	2,394.54	1,368.15. 6
27. Liechtenstein	916. 1	523.13.—
28. Hohenzoll.-Siegmaring.	5,873.17	3,356. 5.—
29. Waldeck	8,568.18	4,896. 5. 1
30. Reuß ältere Linie . .	3,675.46	2,100.13.—
31. Reuß jüngere Linie .	8,622.29	4,927. 3.10
32. Schaumburg-Lippe .	3,468.29	1,981.29. 8
33. Lippe	11,902.10	6,801. 7. 2
34. Hessen-Homburg . .	3,303.19	1,887.18. 3
35. Lübeck	6,713.59	3,836.16.10
36. Frankfurt	7,903.11	4,516. 3.—
37. Bremen	8,010.32	4,577.13. 5
38. Hamburg	21,438.30	12,250.17. 3
Summe	5,250,000.—	3,000,000.—.—

Frankfurt, den 10. October 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

Behaghel.

XI.

Gesetz,

Nov. 12.

betr. die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 31. July 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Nov. 12.

Art. 1.

Die deutsche Kriegsflagge besteht aus drei gleich breiten, horizontal laufenden Streifen, oben schwarz, in der Mitte roth, unten gelb. In der linken oberen Ecke trägt sie das Reichswappen in einem viereckigen Felde, welches zwei Fünftel der Breite der Flagge zur Seite hat. Das Reichswappen zeigt in goldenem (gelbem) Felde den doppelten schwarzen Adler mit abgewendeten Köpfen, ausgeschlagenen rothen Zungen und goldenen (gelben) Schnäbeln und desgleichen offenen Fängen.

Art. 2.

Jedes deutsche Kriegsschiff, welches nicht Admiralsflagge oder Commodores Stander führt, läßt vom Top des großen Mastes einen Wimpel fliegen. Derselbe ist roth und zeigt am oberen Ende den Reichsadler, wie oben beschrieben, in goldenem (gelbem) Felde.

Art. 3.

Die deutsche Handelsflagge soll aus drei gleich breiten, horizontalen, schwarz, roth, gelben Streifen bestehen, wie die Kriegsflagge, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nicht das Reichswappen trägt.

Art. 4.

Diese Flagge wird von allen deutschen Handelsschiffen als Nationalflagge ohne Unterschied geführt.

Besondere Farben und sonstige Abzeichen der Einzelstaaten dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden.

Dabei

Dabei soll es jedoch den Handelsschiffen frei stehen, neben der allgemeinen deutschen Reichsflagge, noch die besondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen. Nov. 12.

Art. 5.

Weitere Bestimmungen über die Größe der Flaggen, über die Unterschiede in den von verschiedenen Ober-Befehlshabern zu führenden Flaggen, so wie über die Anordnung sonstiger Flaggen, z. B. beim Lootsen- und Zollwesen, bleiben vorbehalten.

Art. 6.

Die verbindende Kraft dieses Flaggengesetzes beginnt hinsichtlich der Bestimmungen über die Kriegsflagge, in Gemäßheit des Art. 3 des Gesetzes über die Verkündigung der Reichsgesetze vom 23/27. September 1848, mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird.

Art. 7.

Dagegen bleibt die Festsetzung des Zeitpunktes, wann die Bestimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten sollen, in Anbetracht des Beschlusses der Reichsversammlung vom 6. November 1848, einer weiteren Verordnung vorbehalten.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels
Duckwitz.

XII.

XII.

Nov. 12.

Verordnung,

betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom 31. July/12. November 1848.*)

Der Reichsverweser verordnet:

Das Reichsministerium des Handels ist mit der Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom 31. July/12. November 1848 beauftragt.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels
Duckwitz.

XIII.

Nov. 26.

Gesetz,

betr. die Einführung einer allgemeinen Wechsel-Ordnung für Deutschland.**)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 24. November 1848, verkündet als Gesetz:

I. Einführungsgesetz.

Art. 1.

Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1. May 1849 im deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

*) Diese und die vorstehende Nummer sind im Reichsgesetzblatte vom 13. November 1848 publicirt.

**) Diese Nummer ist im Reichsgesetzblatte vom 27. Nov. 1848 publicirt. Die zu Hamburg erfolgte Verkündigung dieses Gesetzes siehe im folgenden Jahrgange unter dem Februar 2.

Art. 2.

Art. 2.

Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

II. Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Nov. 26.

Art. 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,

auf

auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage Nov. 26.
der Ausstellung (nach dato),
auf eine Messe oder einen Markt
(Meß- oder Markt-Wechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7) bezeichnen,

 sofern

Nov. 26. sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11.

Art. 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16.

Nov. 26.

Art. 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-Erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen

Dagegen ist derselbe zur weiteren Be- gebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

Nov. 26.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat

Nov. 26. Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder

überhaupt

überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle. Nov. 26.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. No. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte

Nov. 26. orte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26.

Art. 26. Nov. 26.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;

3)

Nov. 26. 3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1. und

und 2. genannten Fällen von dem Accep- Nov. 26.
tanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15ten dieses Monats fällig.

Art. 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maaßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32.

Nov. 26.

Art. 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungs-Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33.

Respecttage finden nicht statt.

Art. 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei

dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach Nov. 26.
neuem Style datirt sey, oder ist derselbe
nach beiden Stylen datirt, so wird der
Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des
neuen Styles berechnet, welcher dem nach
altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der
durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem
Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der
Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur
einen Tag, so tritt die Verfallzeit des
Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels
wird durch eine zusammenhängende, bis auf
ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten
als Eigenthümer des Wechsels legitimirt.
Das erste Indossament muß demnach mit
dem Namen des Remittenten, jedes folgende
Indossament mit dem Namen Desjenigen
unterzeichnet seyn, welchen das unmittelbar
vorhergehende Indossament als Indossatar
benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament
ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren
den Wechsel durch das Blanco-Indossament
erworben hat.

Aus-

Nov. 26. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant

tant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Nov. 26.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest," „ohne Kosten" ꝛc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Nov. 26. Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43.

Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Nov. 26.

Art. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des

Nov. 26. quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49.

Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen. Nov. 26.

Art. 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelös't oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52.

Nov. 26.

Art. 52.

Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nro. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempel-Gebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1) Ehrenannahme.

Art. 56.

Befindet sich auf einem, Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die

die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Nov. 26.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese

Ver-

Nov. 26. Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2) Ehrenzahlung.

Art. 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weis't der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63.

Art. 63. Nov. 26.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65.

Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von ⅓ Prozent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen

Nov. 26. langen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet seyn, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

Art. 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;

2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68.

Art. 68. Nov. 26.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselcopieen.

Art. 70.

Wechselcopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder

Nov. 26. oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen seyn.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71.

Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Art. 72.

Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69. Nr. 1. erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des

des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungs- ortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Nov. 26.

Art. 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII.

Nov. 26. XIII. Wechselverjährung.

Art. 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farörern, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Farörern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farörern, wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika

Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt; Nov. 26.

3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80.

Die Verjährung (Art. 77 — 79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen

Nov. 26. wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet,

pflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Nov. 26.
Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Nov. 26.

Art. 88.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sey;
4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (No. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste

teste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist. Nov. 26.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sey, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeybehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem

Nov. 26. Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen. Nov. 26.

Dritter Abschnitt.
Von eigenen Wechseln.

Art. 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nro. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für ge-

zogene

Nov. 26. zogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30 — 40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45 — 55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70 — 72 über die Copieen;
9) die Art. 73 — 76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78 — 96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und

und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften. Nov. 26.

Art. 99.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Frankfurt, den 26. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.
Der Reichsminister der Justiz
R. Mohl.

XIV.

Verordnung,

Nov. 27.

betr. die baare Vergütung für die Verpflegung der Reichstruppen.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom heutigen Tage, verordnet wie folgt:

§. 1.

Nov. 27.

§. 1.

Zum Zwecke der baaren Vergütung für die Verpflegung der im Reichsdienste befindlichen Truppen, wird eine Umlage von Einer Million siebenhundert fünfzigtausend Gulden (Eine Million Thaler) nach der bestehenden Bundesmatrikel ausgeschrieben.

§. 2.

Diejenigen Regierungen, welche bis zum 30. November geleistete Naturalverpflegung baar vergütet haben, sind berechtigt, den nachgewiesenen Betrag an ihrem Beitrage zu der Umlage aufzurechnen, beziehungsweise für den Ueberschuß der geleisteten Zahlung über ihren Antheil an der Umlage, den Ersatz aus der Reichskasse anzusprechen.

§. 3.

Die Reichsministerien der Finanzen und des Kriegs sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 27. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Kriegs
v. Peucker.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

XV.

XV.

Bekanntmachung

Nov. 27.

des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der für die Verpflegung der Reichstruppen umzulegenden 1,750,000 fl. (1,000,000 Thlr.) auf die einzelnen Staaten. *)

Die gemäß der Verordnung des **Reichsverwesers** vom heutigen Tage für die Verpflegung der Reichstruppen umzulegende Summe von 1,750,000 fl. (1,000,000 Thlr.) vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. May d. J. ergänzten Matrikel wie folgt:

	fl. kr.	Thaler sgr. pf. Preuß. Crt.
1. Oesterreich	522,046.11	298,312. 3. 1
2. Preußen	526,895.37	301,083. 6. 2
3. Bayern	195,996.37	111,998. 2.—
4. Königreich Sachsen . .	66,066.16	37,752. 4. 9
5. Hannover	71,866.24	41,066.15. 5
6. Würtemberg	76,827.29	43,901.12. 6
7. Baden	55,055.14	31,460. 3.11
8. Kurhessen	31,264. 8	17,865. 6. 8
9. Großherzogthum Hessen	34,106.42	19,489.16. 3
10. Holstein	18,058. 7	10,318.27. 8
11. Lauenburg	1,761.46	1,006.21. 9
12. Luxemburg und Limburg	13,961. 4	7,977.22. 7
13. Braunschweig	11,539.34	6,594. 1. 4
14. Mecklenburg-Schwerin .	19,709.46	11,262.21.10
15. Nassau	16,669. 1	9,525. 4. 7
16. Sachsen-Weimar . . .	11,066. 6	6,323.14. 7
17. „ Coburg-Gotha .	6,144.10	3,510.28. 6
18. „ Meiningen-Hildburghausen	6,331.21	3,617.27. 4
Transport	1,685,365.33	963,066.—.11

*) Diese und die vorstehende Nummer sind im Reichsgesetzblatte vom 4. December 1848 publicirt.

	fl. kr.	Thaler sgr. pf. Preuß. Crt.
Transport	1,685,365.33	963,066.—.11
19. Sachsen-Altenburg . .	5,406.25	3,089.11. 7
20. Mecklenburg-Strelitz .	3,951.15	2,257.25.10
21. Oldenburg	12,151.41	6,943.24. 6
22. Anhalt-Dessau . . .	2,915.—	1,665.21. 7
23. „ Bernburg . .	2,039.35	1,165.14. 2
24. „ Cöthen . . .	1,786.46	1,021.—. 3
25. Schwarzburg-Sondersh.	2,483.56	1,419.11. 7
26. „ Rudolstadt	2,969.31	1,696.25.11
27. Hohenzollern-Hechingen	798.18	456. 5. 2
28. Liechtenstein	305.20	174.14. 4
29. Hohenzoll.-Siegmaring.	1,957.46	1,118.21. 8
30. Waldeck	2,856. 6	1,632. 1. 9
31. Reuß, ältere Linie . .	1,225.15	700. 4. 4
32. Reuß, jüngere Linie . .	2,874. 9	1,642.11. 2
33. Schaumburg-Lippe . .	1,156.10	660.19.11
34. Lippe	3,967.23	2,267. 2. 5
35. Hessen-Homburg . . .	1,101. 6	629. 6. 1
36. Lübeck	2,238.—	1,278.25. 7
37. Frankfurt	2,634.24	1,505.11.—
38. Bremen	2,670.11	1,525.24. 6
39. Hamburg	7,146.10	4,083.15. 9
Summe	1,750,000.—	1,000,000.—.—

Frankfurt, den 27. November 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

Behaghel.

XVI.

Dec. 22.

Finanz-Gesetz

für die Monate September, October, November und December 1848.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 22. December 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Art. 1. Dec. 22.

Den Reichsministerien wird für die Ausgaben der Monate September, October, November und December ein Credit von 10,518,622 fl. 32 kr. bewilligt. Die Verwendung dieses Credites ist durch anliegenden Etat festgesetzt (Anlage 1).

Art. 2.

Zur Deckung dieses Credites sind bestimmt:

1) die Baarstände und die Ausstände früherer Umlagen, am 31. August 1848;
2) die am 31. August 1848 vorhandenen verzinslich angelegten Reichsgelder;
3) die Matrikular-Umlagen vom 30. September (Reichsgesetzblatt Nro. 3), vom 10. October (Reichsgesetzblatt Nro. 4) und vom 27. November 1848 (Reichsgesetzblatt Nro. 7) im Betrage von 10,301,166 fl. — nach Ausweis des beifolgenden Etat (Anlage 2);
4) eine auf den Grund dieses Gesetzes auszuschreibende Matrikular-Umlage im Betrage von 217,456 fl. 32 kr.

Art. 3.

Die Nachweisungen über die Verwendung dieser Credite sind der Reichsversammlung vorzulegen.

Frankfurt, den 22. December 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

An-

Anlage 1.

Etat der Ausgaben.

Budgetsätze für die Monate September, October, November und December 1848.

	fl.	kr.
I. Gesammt-Ministerium:		
I. Kanzlei und Wohnung des Reichsverwesers	23,680.	—
II. Reichsversammlung und Fünfziger-Ausschuß	116,600.	—
III. Ministerium	4,400.	—
IV. Vom Bundestag übernommene Beamte	2,054.	10
V. Allgemeine Ausgaben	6,165.	40
Summe I.	152,899.	50
II. Reichsministerium der auswärtigen Angelegenheiten:		
I. Ministerium	23,540.	—
II. Gesandtschaften	100,000.	—
Summe II.	123,540.	—
III. Reichsministerium des Innern:		
I. Ministerium	15,443.	20
II. Reichskommissäre	16,000.	—
Summe III.	31,443.	20
IV. Reichsministerium der Justiz:		
I. Ministerium	10,613.	20
II. Gesetzgebung und Verwaltung	10,260.	—
Summe IV.	20,873.	20
V. Reichsministerium des Handels:		
I. Ministerium	29,373.	20
II. Marine-Abtheilung	5,323,000.	—
Summe V.	5,352,374.	20
VI. Reichsministerium des Kriegs:		
I. Ministerium	32,928.	53
II. Reichsfestungen	3,041,003.	49
III. Reichstruppen	1,750,000.	—
Summe VI.	4,823,932.	42

VII.

	fl.	kr.
VII. Reichsministerium der Finanzen:		
I. Ministerium	11,310.	—
II. Reichskassen-Verwaltung	2,250.	—
Summe VII.	13,560.	—
Summe der Ausgaben	10,518,622.	32

Anlage 2.

Etat der Einnahmen.

Budgetsätze für die Monate September, October November und December 1848.

	fl.	kr.
Reichsministerium der Finanzen.		
Reichskassen-Verwaltung:		
Baarstände am 31. August	74,760.	42¼
Ausstände früherer Umlagen am 31. Aug.	714,686.	18
Verzinslich angelegte Reichsgelder am 31. August	2,259,774.	40
Zweite Hälfte der für die Unterhaltung der Reichsfestungen Mainz und Luxemburg jährlich aufzubringenden Summe von 117,888 fl. 39 kr.	58,944.	19½
Freiwillige Beiträge für die Marine	73,000.	—
Matrikular-Umlagen:		
Für den Aufwand der Reichsversammlung und der prov. Centralgewalt vom 30. September	120,000.	—
Zur Begründung einer deutschen Marine v. 10. October	5,250,000.	—
Für die Verpflegung der Reichstruppen v. 27. November	1,750,000.	—
Summe	10,301,166.	—
Matrikular-Umlage für den Aufwand der Reichsversammlung u. der prov. Centralgewalt auf den Grund des Finanz-Gesetzes vom 22. December	217,456.	32
Summe der Einnahmen	10,518,622.	32.

XVII.

Dec. 23.

Verordnung,

betr. eine Matrikular-Umlage zur Bestreitung des Aufwandes der Reichsversammlung und der Centralgewalt.

Der Reichsverweser, zum Vollzuge des Finanzgesetzes vom 22. December 1848, Art. II. Ziffer 4. verordnet wie folgt:

§. 1.

Zur Bestreitung des Aufwandes für die Reichsversammlung und die provisorische Centralgewalt, beziehungsweise zur Ergänzung der den Reichsministerien für diesen Zweck eröffneten Credite, wird eine Umlage von Zweihundertsiebzehntausend vierhundert sechsundfünfzig Gulden 32 kr. nach der bestehenden Bundesmatrikel ausgeschrieben.

§. 2.

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 23. December 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

XVIII.

XVIII.

Bekanntmachung

Dec. 23.

des Reichsministeriums der Finanzen, betr. die Vertheilung der Umlage von 217,456 fl. 32 kr. auf die einzelnen Staaten. *)

Die, gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage ausgeschriebene Umlage vertheilt sich unter die einzelnen Staaten nach der unterm 3. May d. J. neu festgestellten Matrikel, wie folgt:

		fl. kr.
1.	Oesterreich	64869.54
2.	Preußen	65472.30
3.	Bayern	24354.42
4.	Königreich Sachsen	8209.27
5.	Hannover	8930.11
6.	Würtemberg	9546.39
7.	Baden	6841.13
8.	Kurhessen	3884.55
9.	Großherzogthum Hessen	4238. 8
10.	Holstein	2243.55
11.	Lauenburg	218.55
12.	Luxemburg und Limburg	1734.49
13.	Braunschweig	1433.55
14.	Mecklenburg = Schwerin	2449. 9
15.	Nassau	2071.18
16.	Sachsen = Weimar	1375. 5
17.	„ Coburg = Gotha	763.29
18.	„ Meiningen = Hildburgh.	786.44
19.	„ Altenburg	671.48
20.	Mecklenburg = Strelitz	490.59
21.	Oldenburg	1509.59
22.	Anhalt = Dessau	362.13
23.	„ Bernburg	253.26
24.	„ Cöthen	222. 2
	Transport	212935.25

*) Diese und die beiden vorstehenden Nummern sind im Reichsgesetzblatte vom 30. December 1848 publicirt.

Dec. 23.

	fl. kr.
Transport	212935. 25
25. Schwarzburg-Sondershausen .	308. 39
26. " Rudolstadt . . .	369. —
27. Hohenzollern-Hechingen . . .	99. 12
28. Liechtenstein	37. 57
29. Hohenzollern-Sigmaringen . .	243. 17
30. Waldeck	354. 54
31. Reuß ältere Linie	152. 15
32. Reuß jüngere Linie	357. 9
33. Schaumburg-Lippe	143. 40
34. Lippe	493. —
35. Hessen-Homburg	136. 50
36. Lübeck	278. 6
37. Frankfurt	327. 21
38. Bremen	331. 48
39. Hamburg	887. 59
Summa	fl. 217456. 32

Frankfurt, den 23. December 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

XIX.

Dec. 27.

Grundgesetz,

betr. die Grundrechte des deutschen Volkes. *)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 21. December 1848, verkündet als Gesetz:

I. Grundrechte des deutschen Volkes.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine

*) Diese Nummer ist im Reichsgesetzblatte vom 28. Dec. 1848 publicirt. Vergl. im folgenden Band das Publicandum E. E. Raths vom 19. Januar 1849.

Ver-

Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können. Dec. 27.

Artikel 1.

§. 1. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 2. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 3. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 4. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 5. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

Dec. 27. §. 6. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

Artikel 2.

§. 7. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, in soweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel 3.

§. 8. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeybehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. Dec. 27.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 9. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 10. Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) In Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2) Im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3) In Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Dec. 27. Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 11. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 12. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 4.

§. 13. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt. Ein

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden. Dec. 27.

Artikel 5.

§. 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetz zu bestrafen.

§. 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religions-Gesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religions-Gesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 19. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

§. 20. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes

Dec 27. actes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 21. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel 6.

§. 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 24. Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 25. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 27.

§. 27. Für den Unterricht in Volks- schulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Dec. 27.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichts-Anstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 28. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel 7.

§. 29. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 30. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

§. 31. Die in den §§. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militairischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel 8.

§. 32. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 33.

Dec. 27. §. 33. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt es überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 34. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 35. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 36. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 37.

§. 37. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden. Dec. 27.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 38. Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familien-Fideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 39. Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 40. Die Strafe der Vermögens-Einziehung soll nicht stattfinden.

Artikel 9.

Dec. 27.

Artikel 9.

§. 41. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 42. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 43. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militairgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militairischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militair-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehältlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 44. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen. Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 45. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich seyn.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 46. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 47.

§. 47. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden. Dec. 27.

§. 48. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig seyn.

Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 49. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizey steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 50. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar. Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

II. Einführungs-Gesetz.

Die Grundrechte des deutschen Volks werden im ganzen Umfange des deutschen Reichs unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit eingeführt:

Artikel 1.

Mit diesem Reichsgesetze treten in Kraft die Bestimmungen:

1) der Paragraphen eins und zwei,
2) des Paragraphen drei, jedoch in Beziehung auf Aufenthalt, Wohnsitz und Gewerbebetrieb unter Vorbehalt der in Aussicht gestellten Reichsgesetze,

3)

Dec. 27. 3) der Paragraphen vier, fünf und sechs,
4) des Paragraphen sieben, unter Vorbehalt der in Art. 3 und 8 dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkungen,
5) des Paragraphen acht, und zwar rücksichtlich des letzten, Heer- und Seewesen betreffenden Absatzes unter Verweisung auf Art. 3 dieses Gesetzes,
6) des Paragraphen zehn, unter Vorbehalt der unter Art. 3 und 7 enthaltenen Bestimmungen,
7) der Paragraphen eilf und zwölf,
8) des Paragraphen dreizehn, mit der Maaßgabe, daß, wo Schwurgerichte noch nicht eingeführt sind, bis zu deren Einführung über Preßvergehen die bestehenden Gerichte entscheiden,
9) der Paragraphen vierzehn, funfzehn, sechszehn, so wie des zweiten und dritten Absatzes im Paragraphen siebenzehn, und des Paragraphen achtzehn,
10) der Paragraphen zweiundzwanzig, vierundzwanzig, fünfundzwanzig und achtundzwanzig,
11) der Paragraphen neunundzwanzig, dreißig und einunddreißig,
12) des Paragraphen zweiunddreißig, des zweiten Absatzes im Paragraphen dreiunddreißig, der Paragraphen vierunddreißig, fünfunddreißig, mit Ausnahme des ersten Absatzes (Art. 3, 8), des zweiten Absatzes im Paragraphen sechsunddreißig, dann sieben-

siebenunddreißig unter Vorbehalt der über die Ablösung der betreffenden Jagdgerechtigkeiten und über die Ausübung des Jagdrechts zu erlassenden Gesetze (Art. 4), Dec. 27.

13) des Paragraphen zweiundvierzig und des ersten Absatzes im Paragraphen vierundvierzig.

Alle Bestimmungen einzelner Landesrechte, welche hiemit in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

Artikel 2.

In Beziehung auf den im Paragraphen siebenzehn ausgesprochenen Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Princips erforderlich sind, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden.

Artikel 3.

Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die folgenden Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden, und zwar

1) statt der im Paragraphen neun und Paragraphen vierzig abgeschafften Strafen des Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Vermögenseinziehung durch gesetzliche Feststellung einer anderweitigen Bestrafung der betreffenden Verbrechen;

2)

Dec. 27. 2) durch Ausfüllung der Lücken, welche in Folge der im Paragraphen sieben ausgesprochenen Aufhebung der Standesunterschiede im Privatrechte eintreten;
3) durch Regelung der Wehrpflicht auf Grund der im Paragraphen sieben enthaltenen Vorschrift;
4) durch Feststellung der beim Heer- und Seewesen vorbehaltenen Modificationen des Paragraphen acht;
5) durch Erlassung der Gesetze, welche den dritten im Paragraphen zehn erwähnten Fall der Haussuchung ordnen;
6) durch Erlassung der nach Paragraph neunzehn, zwanzig und einundzwanzig erforderlichen Vorschriften über Eid, Ehe und Standesbücher;
7) durch Einrichtung des Schulwesens auf Grund der Paragraphen dreiundzwanzig, sechsundzwanzig und siebenundzwanzig;
8) durch Aenderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen gemäß den Bestimmungen des Paragraphen fünfunddreißig im ersten Absatz, der Paragraphen einundvierzig, dreiundvierzig, vierundvierzig im zweiten und dritten Absatze, sowie der Paragraphen fünfundvierzig bis einschließlich neunundvierzig.

Artikel 4.

Ebenso ist ungesäumt die weitere Feststellung der in den Paragraphen dreiunddreißig, sechsunddreißig bis einschließlich neun-

neununddreißig geordneten Eigenthums-verhältnisse in den einzelnen Staaten vorzunehmen. Dec. 27.

Artikel 5.

Die Erlassung und Ausführung der vorstehend gedachten neuen Gesetze sollen von Reichs wegen überwacht werden.

Artikel 6.

Bis zur Erlassung der in den Paragraphen drei, dreizehn, zweiunddreißig und funfzig erwähnten Reichsgesetze sind die betreffenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung unterworfen.

Artikel 7.

In den Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden neue Gesetze erforderlich oder in Aussicht gestellt sind, bleiben bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft. Rücksichtlich der Haussuchung bleibt denjenigen öffentlichen Beamten, welche zum Schutz der Abgabenerhebung und des Waldeigenthums zur Haussuchung befugt sind, vorläufig diese Befugniß.

Artikel 8.

Abänderung der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

1) die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungsänderungen vor-

Dec. 27. vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren;

2) wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarung die Bestimmungen unter 1) und 2) gleichfalls maaßgebend sind.

Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt die Regierung des einzelnen Staates aufzufordern, ungesäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zur Revision der Landesverfassung und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung zu berufen.

Frankfurt, den 27. December 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die Reichsminister
H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath.
Duckwitz. R. Mohl.

Register

über die

in dem zehnten bis zwanzigsten Bande

enthaltenen

Hamburgischen

Verordnungen

der Jahre 1827 bis 1848.

Register.

A.	Bd.	S.
Abgaben, s. Auctionariat, Auctionen, Brandsteuer, Bürger-Militair-, Entfestigungs-, Erwerb-, Einkommen- und Luxus-Steuer, Feuer-Casse, Grundsteuer, Immobilien, Miethe, Stempel, Steuer (außerordentliche), Thorsperre, Vergnügungen, Zehnten-Amt.		
Abgebrannte Stadttheile, s. Siele.		
R. u. B. Schluß betr. Beliebung eines Bauplans für dieselben. 1842. Juni 16.	XVII.	160
Desgl. 1842. Sept. 1	—	207
Desgl. betr. desfallsiges Expropriations-Gesetz. 1842. Sept. 1	—	209
Desgl. betr. desfallsige Kosten und Geldmittel. 1842. Sept. 1	—	211
Abdruck des Expropriations-Gesetzes. 1842. Sept. 9	—	214
Bekanntmachung betr. dessen Publication. 1842. Sept. 9	—	232
R. u. B. Schluß betr. Vergütung der Zinsen und Onera der seit 1. Jan. 1843 Expropriirten. 1843. Febr. 20	—	319
R. u. B. Schluß betr. bau- und feuerpolizeiliche Verfügungen bei den dortigen Bauten. 1842. Juni 16	—	163
Verordnung über bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften. 1842. Juli 29	—	192

Bd. S.

Bekanntmachung betr. dieselbe. 1842. Juli 29........................ XVII. 200
Zusätze zu derselben. 1843. Oct. 20... — 434
Bekanntmachung betr. nähere Bestimmungen derselben. 1844. Febr. 14.... XVIII. 10
Desgl. betr. nähere Bestimmungen und Abänderungen. 1844. Nov. 18......... — 376
Verfügung betr. Bezeichnung der auf den Brandstellen zu errichtenden Gebäude mit Nummern. 1842. Dec. 19. .... XVII. 291
Erneuert 1843. Juni 20.............. — 388
Warnung betr. die in dem abgebrannten Stadttheile angebrachten Höhen-Pfähle. 1842. Dec. 20. .... — 291
Bekanntmachung betr. die Straßennamen in demselben. 1843. Juni 26........ — 388
Desgl. betr. Benennung der Straßen in der Umgebung der St. Nicolai Kirche. 1844. März 11.................. XVIII. 35
R. u. B. Schluß betr. Anlegung von Trottoirs in demselben. 1843. Dec. 14.... XVII. 508
Abdruck der desf. Verordnung. 1843. Dec. 18. — 516
Bekanntmachung betr. dieselbe. 1844. April 12........................ XVIII. 133
Desgl. betr. Ankauf von Granitsteinen in kleinen Quantitäten zu Trottoir-Kanten. 1845. März 14. .... XIX. 38
Verbot betr. Ausgiessen von Wasser u. a. auf die Straßen im abgebrannten Stadttheile. 1845. Jan. 14. .... — 8

Accise, s. Fleisch, Zoll. Ueber 1827 bis 1843, s. Register des Bandes XII, XIII, XV und XVII.
Bekanntmachung betr. Prolongation der Accise-Ordnung bis 1846. 1844. Dec. 16. XVIII. 606
Consumtions-Accise-Verordnung und Accise-Tarif. 1844. Dec. 23. .. — 718
Desf. Bekanntmachung. 1844. Dec. 27. — 836

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. deren Prolongation mit Verbesserungen. 1846. Dec. 10.	XIX.	345
Desgl. betr. Herabsetzung der Accise auf Roggenmehl. 1846. Dec. 10........	—	346
Desf. Bekanntmachung. 1846. Dec. 11.	—	359
Revid. Consumtions-Accise-Verordnung und Accise-Tarif. 1846. Dec. 18...	—	363
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1846. Dec. 21.....................	—	409
Desgl. betr. deren Prolongation. 1847. Mai 10.	XX.	53
Desgl. desgl. 1847. Juli 1...........	—	130
Desf. Bekanntmachung. 1847. Juli 5.	—	134
Desgl. betr. Wägung des bei Brandshof passirenden Schlachtviehes. 1847. Dec. 27.	—	237
Desgl. betr. Aufhören der Herabsetzung der Accise von Roggenmehl. 1847. Dec. 30.	—	239
R. u. B. Schluß betr. deren Prolongation mit Modificationen. 1848. Nov. 27...	—	413
Bekanntmachung betr. Abänderungen in dem Accise-Tarif. 1848. Dec. 27....	—	469
Tarif der Consumtions-Accise. 1848. Dec. 27.	—	472

Acten-Versendung, s. Ober-Appellationsgericht.

Actuarius, s. Präturen.

Aemter, s. Lehrlinge. Tischler.

Ueber das General-Reglement für die Aemter und Brüderschaften s. Bd. XIV.		
Befehl wegen Aufenthaltes der Gesellen in den Herbergen. 1830.............	XI.	167
Bekanntmachung rücksichtlich Forderungen hiesiger Hauswirthe an fremde Gesellen, welche wandern müssen. 1831. Sept. 3.	—	627
Bekanntmachung betr. Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen nach der Schweiz u. andern Ländern. 1835. März 30.	XIV.	104
Desgl. wider Verbindungen und Mißbräuche unter den deutschen Handwerksgesellen. 1840. Dec. 23...................	XVI.	268

Desgl.

Bd. S.

Desgl. betr. Veräußerung der Geräthschaften privileg. Aemter. 1835. April 13. .... XIV. 189
Desgl. betr. Verfahren wider die Einschwärzung amtswidriger Artikel. 1835. Mai 23. — 220
Befehl betr. Aufenthaltskarten der Gesellen. 1844. Juni 15. .... XVIII. 194
R. u. B. Schluß betr. das revidirte Aemter-Reglement. 1840. Mai 25. XVI. 68
Abdruck desselben. 1840. Juni 26. .... — 87
Bekanntmachung betr. Anmeldung fremder, hier in der Lehre stehender Burschen bei der Polizey. 1843. Nov. 7. .... XVII. 474
Desgl. betr. Zulassung der Handwerksgesellen in Oesterreich. 1847. Aug. 30. .... XX. 145

Allermöhe, s. Billwärder.

Alster, s. Fischerei, Schießen. Verbot wider die Verunreinigung des Alster-Bassins. 1831. Oct. 14. .... XI. 678
Bekanntmachung betr. Aushauen des Eises auf der Alster. 1835. Dec. 14.. XIV. 302
Verfügung betr. Spielen und Angeln der Kinder auf dem Landungsplatze bei dem Drillhause. 1840. Sept. 29. .... XVI. 211
Befehl wider Vermiethung von Fahrzeugen auf der Alster an Kinder. 1841. April 16. — 385
Erneuert 1843. Juni 19. .... XVII. 387
Taxe für die Fährleute auf der Außen-Alster. 1844. Juni 7. .... XVIII. 190
Verfügungen für Ruderfahrten. 1844. Sept. 17. .... — 349
Desgl. 1845. Sept. 3. .... XIX. 113
Warnung betr. Eispassage auf der Alster. 1847. Dec. 20. .... XX. 224
Desgl. betr. Betretung des Eises der Alster. 1848. Dec. 24. .... — 465

Alsterschifffahrt, s. Fuhlsbüttel. Schleuse.

Amtsgericht, s. Aemter. Bekanntmachung betr. dessen Registratur u. die in dessen Sachen Statt findenden Gebühren. 1835. April 28. XIV. 193

Bd. S.

Desgl. betr. Exhibition des Provocations-Libells in dessen Sachen. 1836. März 22. XIV. 336
R. u. B. Schluß, betr. die Amtsdauer der graduirten Mitglieder. 1844. März 14. XVIII. 39
Anleihe, s. Börse. Feuer-Casse. Hafen. Schlachthäuser. Scholarchat. Staatsschuld.
Apotheker, s. Medicinalwesen. Verfügung betr. Verfahren bei Prüfung eines Apotheker-Lehrlings. 1847. März 6..... XX. 12
Arbeiter, s. Fremde. Tagelöhner.
Propositio Senatus betr. Verordnung wegen der im Hafen beschäftigten Arbeiter. 1845. April 24.......................... XIX. 54
Arbeitsleute. Verfügung betr. Taxe derer am Baumhause. 1833.............. XII. 350
Desgl. 1834......................... XIII. 90
Archiv, s. Bd. XI.
Bekanntmachung betr. Zurücklieferung von Acten öffentlicher Behörden an dieselben. 1842. Juni 7.............. XVII. 146
Desgl. betr. auf dem Stadtarchive vermißte Documente von Privatpersonen. 1843. März 27......................... — 334
R. u. B. Schluß betr. außerordentliche Aushülfe für dasselbe. 1844. Nov. 28. XVIII. 383
Armen-Ordnung, s. Bergedorf. Billwärder. Collecten. Geestlande. Pfänder.
Mandat betr. Sammeln mit der Armenbüchse. 1845. Jan. 31............. XIX. 13
R. u. B. Schluß betr. Erlaß eines Vorschusses von 6751 ℔ 15 ß an die Allgemeine Armen-Anstalt. 1848. Sept. 7.. XX. 333
Arreste, s. Lübeck. Extr. Prot. Senatus betr. Arrestfreiheit der Gagen der besoldeten Mitglieder des Bürger-Militairs. 1828. Dec. 8. X. 223
R. u. B. Schluß betr. Arrestfreiheit der Zahlungen und Leistungen der öffentlichen Verwaltungs-Behörden. 1834. Dec. 11. XIII. 329
Bekanntmachung betr. dies. 1834. Dec. 19. — 334

Arre-

	Bd.	S.
Arretirungen. Ordre betr. dies. 1821. Nov. 14.	XIX.	416
Arsenik. Verfügung betr. dessen Verkauf als Ratten- und Mäusegift. 1840. Nov. 7.	XVI.	217
Asphalt, s. Bauten.		
Auctionariat. R. u. B. Schluß wegen Prolongation der Abgaben des Auctionariats. 1846. Dec. 10.	XIX.	347
Auctionen, s. Ausruf. R. u. B. Schluß wegen Prolongation der Abgabe von Auctionen. 1846. Dec. 10.	—	347
Bekanntmachung betr. ermäßigte Kosten der Bücher-Auctionen. 1838. Sept. 10.	XV.	284
Desgl. betr. die Prolongation der Kostenermäßigung derselben. 1841. Sept. 27.	XVI.	504
Desgl. betr. die Kosten derselben. 1843. Dec. 8.	XVII.	499
Verfügung wider Unordnungen bei Auctionen von Mobilien, Effecten rc. 1833. Jan. 18.	XII.	230
Conclusum Senatus betr. Ansetzung eines Verkaufstermines auf Antrag des Creditor hypothecarius. 1847. Nov. 3.	XX.	164
Aufkäuferei. Bekanntmachung betr. Aufkäuferei v. Obst u. Gemüsen. 1830. Aug. 25.	XI.	217
Auflauf, s. Tumulte.		
Ausgewanderte. Ren. Bekanntmachung, daß truppweise vereinigt reisend sie nicht zuzulassen. 1829. Nov. 20.	—	104
Renovirt 1832. Juli 4.	XII.	99
Verordnung betr. Verschiffung der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden. 1848. Febr. 4.	XX.	253
Bekanntmachung betr. Verschiffung von Auswanderern. 1837. Aug. 22.	XV.	107
Desgl. wider das Anwerben derselben. 1837. Aug. 22.	—	110
Desgl. wider angebliche Agenten der Regierung zum Engagiren von Auswanderern. 1838. Oct. 23.	—	290
Desgl. betr. das Auswanderungswesen hieselbst. 1839. Juli 23.	—	445

	Bd.	S.
Ausrufs-Ordnung. R. u. B. Schluß über Zusätze zu derselben. 1832. Oct. 11...	XII.	118
Aussetzungen, s. Prätoren.		
Autoren, s. Bund, deutscher.		

B.

Baakenwärder, s. Theerhof.		
Baden, s. Elbbade-Anstalt. Befehl wegen der Badestellen. 1831. Juni 28......	XI.	384
Instruction für den Bade-Aufseher auf dem Grasbrook. 1833............	XII.	309
Instruction für die beiden Bade-Aufseher daselbst. 1840. April 27...........	XVI.	27
Aufforderung an d. Badenden. 1834. Mai.	XIII.	82
Bekanntmachung wider das Mitnehmen von Hunden nach dem Badeplatz auf dem Grasbrook. 1834. Mai 26..........	—	82
Desgl. betr. am Badeplatze erforderliche Aufsicht. 1834. August 13..........	—	290
Desgl. betr. den Badeplatz auf dem Grasbrook. 1840. Mai 19.............	XVI.	38
Vorschriften für die in der Elbe Badenden, den Dampfschiffen nicht zu nahe zu kommen, und nicht ohne Begleitung über die Elbe zu schwimmen. 1840. Mai 1.	—	34
Bader, s. Wundärzte.		
Bäcker, s. Brodt. Bekanntmachung wider das Austreten der Bäckergesellen aus der Arbeit. 1848. Juni 26............	XX.	314
Desgl. an die Bäckergesellen. 1848. Juni 29.	—	315
Ballast, s. Elbe.		
Bank. Notification in Betreff des Bankschlusses. 1830. Dec..............	XI.	275
Desgl. 1839. Dec...................	XV.	516
R. u. B. Schluß betr. Entlassung eines Bankbürgers. 1839. Dec. 17........	—	524
Bekanntmachung betr. Schließung der Bank am Charfreitage. 1841. Dec. 13.	XVI.	605

Noti-

	Bd.	S.
Notification an die Interessenten der Bank. 1842. Mai 6.	XVII.	105
Desgl. betr. Abschreibung an die Silber- und Lehn-Conten der Bank. 1842. Mai 28.	—	139
R. u. B. Schluß betr. den Preis des einzubringenden Silbers. 1846. Aug. 6.	XIX.	254
Dess. Bekanntmachung. 1846. Aug. 7.	—	257
Desgl. betr. Zinse für Belehnung auf Piaster und Dollars. 1846. Aug. 11.	—	258
Bankzettel, s. Stempel.		
Barbiere, s. Wundärzte. Verfügung betr. reisende Barbiergesellen. 1834. Oct. 14.	XIII.	301
Barmbeck, s. Jahrmarkt. Verordnung in Ansehung der Schule zu Barmbeck. 1833. Mai.	XII.	306
Desgl. 1844. Juni	XVIII.	194
Bau-Conducteur, s. Ritzebüttel.		
Bau-Deputation. Bauten, s. Feuer-Casse. Spirituosen. Befehl betr. Unruhen der Arbeiter auf dem Bauhofe. 1832. März 31.	XII.	78
Bekanntmachung betr. Eintheilung der Stadt in fünf Bezirke für die Verwaltung der Bau-Deputation. 1834. Jan.	XIII.	29
Desgl. 1838. Jan.	XV.	168
R. u. B. Schluß betr. Additament zum Reglement derselben v. J. 1814, nebst Besoldungs-Etat. 1840. Dec. 17.	XVI.	252
Desgl. betr. dessen Revision. 1840. Dec. 28.	—	271
Abdruck des Additaments. 1840. Dec. 30.	—	276
R. u. B. Schluß betr. abgeänderte Verfügungen zu dem Additamente. 1842. Dec. 1.	XVII.	258
Abdruck derselben. 1842. Dec. 2.	—	266
Tarif der Gebühren des beeidigten Geometers. 1841. Aug. 13.	XVI.	468
Bekanntmachung betr. dessen Anstellung u. Publicirung des Tarifs. 1841. Aug. 13.	—	477
Desgl. betr. dessen Verlängerung. 1844. Febr. 9.	XVIII.	8
Bauhof, s. Wagen.		
Baumgeld, s. Hafen.		

Baumhaus, s. Arbeitsleute. Bd. S.
Baumwolle. Bekanntmachung betr. das Trocknen nasser Baumwolle. 1830. Jan. 11. XI. 111
Bau-Ordnung, s. Abgebrannte Stadttheile.
R. u. B. Schluß betr. Errichtung von Seitenmauern durch Brandmauern bei Neubauten. 1833. Oct. 31............. XII. 427
Bekanntmachung desfalls. 1833. Nov. 4. — 429
Verfügung betr. sichere Einrichtung der Bau- und sonstigen Gerüste und Stellagen. 1840. Jan. 15.................... XVI. 6
Erneuert 1842. Oct. 15............... XVII. 239
Desgl. betr. Abbrechen von Gebäuden. 1840. Jan. 29.................... XVI. 13
Desgl. betr. bei Privatbauten zu setzende Warnungspfähle. 1840. Juni 19..... — 86
Mandat wider Dachbedeckungen mit Asphalt und ähnlichen Stoffen. 1840. Oct. 7... — 212
Mandat betr. Dachdeckung mit Asphalt. 1841. Aug. 4..................... — 466
Revid. desf. Mandat. 1842. Dec. 5... XVII. 269
Bedingungen zur Anlegung von Asphalt-Trottoirs. 1841. Sept............. XVI. 517
Vorschrift wegen Arbeitsstunden für die Arbeiter der Bau-Deputation. 1841. Oct. 21. — 526
Propositio Senatus betr. eine Allgemeine Bau-Ordnung. 1845. Dec. 16....... XIX. 156
Desgl. 1845. Dec. 29............... — 164
R. u. B. Schluß betr. Regulirung von Gassen und Canälen. 1845. Dec. 16.. — 157
Beerdigungen, s. Leichen. Staltmäntel.
Beichte. Bekanntmachung betr. die für die Beichthandlung zu gestattende Zeit. 1829. Febr. 9.......................... XI. 3
Desgl. betr. Einführung einer allgemeinen öffentlichen Beichte. 1843. April 19... XVII. 340
Belgien. Begünstigung der Hamburg. Flagge in den Belg. Häfen. 1832. Aug. 18... XV. 646

Con-

	Bd.	S.
Convention zwischen Hamburg und Belgien betr. Aufhebung aller Abzugsgebühren. 1841. Aug. 25.	XVI.	486
Bergedorf, s. Cholera. Elbschifffahrt. Eßlingen. Kirchwärder. Ober-Appellations-Gericht. Vierlande. Wirthschaften. Wittwen-Casse.		
Verordnung wegen auswärtiger Confirmation der Kinder im Amte. 1828. Febr. 6.	XI.	2
Gesinde-Ordnung für das Amt und Städtchen. 1830. Juli.	—	194
Nachträgliche Verordnung über die allgemeine Kriegspflichtigkeit in dem Amt und Städtchen. 1831. April 11.	—	331
Bekanntmachung betr. Ausführung vorstehender Verordnung. 1831. Juli 5.	—	384
Verordnung gegen Beerdigen innerhalb des Städtchens. 1832. Oct. 26.	XII.	129
Desgl. wegen der Todesbezeugungen im Amte und Städtchen. 1832. Oct. 26.	—	129
Anhang zur Medicinal-Ordnung. 1832. Dec. 7.	—	152
Armen-Ordnung für d. Städtchen. 1834.	XIII.	3
Verordnung wider eigenmächtige Erhöhung oder Eindämmung in der Nähe der Bille belegener Flächen. 1835. Nov.	XIV.	289
Desgl. betr. Verlegung und Einstellung abgeschaffter Festtage. 1838. Febr. 21.	XV.	181
Tarif des für die Wegestrecke auf gemeinschaftlichem Gebiet zu entrichtenden Chausseegeldes. 1838. Febr. 28.	—	183
Mandat wider fremde Hausirer im Amte. 1839. Juli 5.	—	439
Bekanntmachung betr. das Expropriations-Gesetz. 1840. Mai 22.	XVI.	39
Rev. Verordnung betr. Gerichtsverfassung des Amtes, nebst Ober-Appellations-Gerichtsordnung. 1841. Juni.	—	401
Regulativ betr. Zunftwesen des Städtchens. 1841. Aug. 13.	—	483

Bekannt-

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. Wechsel des Directorii. 1842. Mai 14.	XVII.	124
Nachtrag zu der Bekanntmachung des Directorii vom 11/16. Juni 1823 über den Wechsel des Directorii und zu der rev. Verordnung vom 9/14. Juni 1841 betr. Gerichtsverfassung. 1848. Sept. 6.	XX.	328
Verordnung betr. Einrichtung eines Raths- und Friedensgerichtes für das Städtchen. 1848. Nov. 17.	—	390
Desgl. über Erweiterung des §. 9 unter No. 2 der rev. Verordnung betr. Gerichts-Verfassung des Amtes v. J. 1841. 1848. Dec. 11.	—	462
Desgl. betr. neue Gebäude im Städtchen. 1842. Sept. 16.	XVII.	234
Bekanntmachung betr. im Lande belegene Grundstücke und Capitalien Unmündiger im Städtchen. 1842. Sept. 30.	—	236
Verordnung wider Nachdruck, so wie zum Schutz musikalischer u. dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung. 1846. Oct. 4.	XIX.	119
Vormundschafts-Ordnung für die Stadt. 1846. Sept. 4.	—	275
Verordnung über Tauf-, Confirmations-, Trau- und Todten-Register. 1846. Sept. 4.	—	289
Bekanntmachung betr. Vertragsmäßige Befreiung von Ausgangszoll und Transit-Abgabe in Bergedorf. 1846. Sept. 4.	—	310
Desgl. betr. Aufhebung der Censur im Amte. 1848. März 15.	XX.	276
Betteley, s. Fastnacht. Sagerplätze.		
Bekanntmachung betr. fortwährende Betteley. 1830. März	XI.	164
Notification über Bestrafung der Bettler und Vagabonden. 1830. Sept.	—	237
Bewaffnungs-Commission, s. Bundes-Contingent. Kriegspflicht.		
Bierkarrenlehne, s. Brauwesen.		

	Bd.	S.
Bille, s. Bergedorf.		
Billwärder. Notification betr. Erhebung einer außerordentlichen Steuer zum Besten der Kirche zu Moorfleth. 1828. Aug. 29.	X.	210
Desgl. betr. die Kirche zu Allermöhe. 1838. März 16.	XV.	108
Desgl. betr. dieselbe. 1845. Jan. 24.	XIX.	11
Desgl. betr. die Kirche zu Billwärder an der Bille. 1838. Juni 16.	XV.	276
Desgl. 1848. April 12.	XX.	285
Publicandum betr. die in Billwärder, im Ausschlage und auf dem Billwärder Neuendeiche fahrenden Mühlen- und andere Wagen. 1835. Dec. 21.	XIV.	306
Desgl. 1842. Juni 10.	XVII.	147
Bekanntmachung betr. Fahren auf dem Deiche zu Billwärder an der Bille. 1839. März 26.	XV.	376
Desgl. wider Beschädigung der Fußwege an der Straße durch Billwärder. 1841. Juli 20.	XVI.	464
Feuer-Cassen-Ordnung v. J. 1800, revidirt 1834.	—	743
Rev. Armen-Ordnung des Billwärder Neuendeichs und des Billwärder Ausschlags. 1836. Mai.	XIV.	377
Desgl. für Billwärder an der Bille. 1836. Sept. 10.	—	423
Blockwagen, s. Wagen.		
Blutigel. Verfügung betr. Einbringung von Blutigeln. 1831. Aug. 24.	XI.	612
Börse. Vergl. Bd. XVI.		
Bekanntmachung betr. unter der Börse liegende Schuten. 1838. Aug. 11.	XV.	283
R. u. B. Schluß betr. den von den Börsensperrgeldern an die Makler-Wittwen-Casse zu zahlenden Beitrag. 1843. Febr. 20.	XVII.	321
Desgl. für 1842. 1845. Oct. 23.	XIX.	131
Borstel (Groß). Verordnung in Ansehung der Schule. 1834. März 15.	XIII.	53

Botanischer Garten, s. Scholarchat. Bd. S.

Brand, der große, s. Dank.
Bekanntmachung betr. dessen Erinnerungsfeier. 1843. April 19. .... XVII. 338
Desgl. 1844. April 17. .... XVIII. 135

Brandmauer, s. Bauten.

Brandshof. Bekanntmachung betr. das daselbst und bei der Billschanze zu erhebende Brückengeld. 1843. Dec. 8. .... XVII. 500
R. u. B. Schluß betr. Uebernahme der östlichen Schleuse und Erbauung einer steinernen Kastenschleuse. 1846. Aug. 6. XIX. 255

Brandstätte, s. Bd. XVII.

Brand-Versicherungs-Association, s. Bd. XVII.

Brandsteuer, R. u. B. Schluß, betr. deren Bewilligung auf 5 Jahre. 1842. Juni 16. XVII. 158
Desgl. betr. desfallsige Verordnung. 1842. Dec. 1. .... — 256
Abdruck derselben. 1842. Dec. 7. .... — 272
Prolongation derselben mit Abänderungen. 1847. Oct. 28. .... XX. 159
Rev. Verordnung. 1847. Nov. 8. .... — 183
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1847. Nov. 22. .... — 193
Prolongation ders. bis 1849. 1848. Sept. 7. — 333
R. u. B. Schluß betr. Erlaß eines Viertheiles von 1844. 1844. Juni 6. .... XVIII. 185
Desgl. für 1845. 1845. Juli 31. ..... XIX. 88

Brasilien. R. u. B. Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention. 1828. Febr. 21. X. 69
Abdruck derselben .... — 70
Bekanntmachung betr. gleichmäßige Behandlung der Hamburg. und Brasil. Schiffe in den gegenseitigen Häfen. 1848. Jan. 31. XX. 250

Brauwesen. R. u. B. Schluß wegen Aufhebung der Bierkarrenlehne. 1828. Juli 3. X. 139
Dess. Bekanntmachung. 1828. Sept. 24. — 196
Desgl. wegen der Aufsicht bei dem Darren u. der Anlegung neuer Darren. 1836. Juni 15. XIV. 382

	Bd.	S.
Bremen, s. Bundes-Contingent.		
Brennspiritus, s. Spirituosa.		
Brodt, s. Bäcker. Ern. Notification wegen des während der Jahrmärkte hereinzubringenden Brodtes. 1828. Dec. 17...	X.	253
Bekanntmachung wegen Ausgebung des Brodtes in Bäckerladen. 1831. Oct. 23.	XI.	690
Publicandum wider heiml. Hereinbringung von Brodt in die Thöre. 1832. Juni 18.	XII.	88
Bekanntmachung betr. Gewicht und Verkauf der Roggenbrödte, so wie Ausstellung einer Wagschaale in den Verkaufsläden. 1847. Mai 3.	XX.	44
Desgl. für St. Pauli. 1847. Mai.	—	45
Desgl. für St. Georg. 1847. Juni 1. ..	—	111
Brookthor, s. Thorsperre.		
Brückengeld, s. Brandshof. Grasbrook. St. Pauli.		
Buden. Anzeige an die Besitzer der Buden auf den Brücken u. Straßen. 1822. Juli 12.	XII.	5
Bekanntmachung betr. Benutzungsart der Buden. 1832. Jan. 12.	—	4
Brunshauser Zoll, s. Elbschifffahrt. Makler.		
Budget-Entwurf für 1844.	XVIII.	185
Desgl. für 1845.	XIX.	88
Desgl. für 1846.	—	256
Desgl. für 1847.	XX.	158
Desgl. für 1848.	—	333
Bürger. R. u. B. Schluß betr. Norm der Legitimation der Erbgesessenheit. 1832. Oct. 11.	XII.	119
Publicandum desfalls. 1833. Nov. 13.	—	445
Bürger-Recht, s. Ehe. Wedde. Bekanntmachung betr. Anmeldung zum Bürgerwerden. 1830. Juli 12.	XI.	193
R. u. B. Schluß betr. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Herrn James Colquhoun. 1834. Sept. 18.	XIII.	296

Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. betr. Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufgebung des Bürgerrechtes. 1838. Dec. 20.......	XV.	316
Abdruck derselben. 1839. Jan. 2.......	—	348
R. u. B. Schluß betr. Prolongation derselben, nebst Abänderung des Anhanges. 1843. Dec. 14....................	XVII.	510
Desf. Bekanntmachung. 1843. Dec..	—	514
R. u. B. Schluß betr. Prolongation bis 1845. 1844. Dec. 16.............	XVIII.	607
Desf. Bekanntmachung. 1844. Dec. 18.	—	610
R. u. B. Schluß betr. Verordnung über das Hamb. Bürgerrecht. 1845. Oct. 23.	XIX.	127
Abdruck derselben. 1845. Oct. 29......	—	135
Bürger-Convente. Publicandum betr. Berechtigung zum Erscheinen in den bürgerlichen Conventen. 1831. Sept. 5...	XI.	627
Ferneres desfallf. Publicandum. 1831. Sept. 7..........................	—	632
R. u. B. Schluß betr. Zulassung der Bataillon-Chefs und der Capitaine des Bürger-Militairs zu St. Pauli. 1837. Dec. 7..........................	XV.	132
Bekanntmachung betr. das von Erbgef. Bürgern zu besuchende Kirchspiel. 1843. Dec. 6..........................	XVII.	487
Bürger-Militair, f. Feuer-Wache. Propositio Senatus betr. einige Verhältnisse des Bürger-Militairs. 1834. Nov. 13.......	XIII.	305
R. u. B. Schluß betr. einige Verhältnisse des Bürger-Militairs. 1834. Dec. 11.	—	329
Publicandum über Abänderungen der das Bürger-Militair betr. Verordnungen. 1834. Dec. 12...................	—	332
Bekanntmachung über Befreiung vom Bürger-Militair während der Dienstzeit der zum Contingente Berufenen. 1835. Oct. 12.........................	XIV.	263

Bd. S.

R. u. B. Schluß betr. Befreiung der Landbewohner vom Dienste und Organisirung desselben in der Vorstadt St. Pauli. 1836. Dec. 1........................... XIV. 446
Bekanntmachung desfalls. 1836. Dec. 14. — 448
Desgl. betr. Reorganisation des 7. Bataillons des Bürger-Militairs. 1837. April 12. XV. 32
Desgl. betr. Organisation des Bürger-Militairs in St. Pauli. 1837. Juni 21. — 82
Desgl. betr. den activen Dienst des 8. Bataillons des Bürger-Militairs. 1837. Oct. 27......................... — 121
R. u. B. Schluß betr. den dem Chef des Bürger-Militairs zu ertheilenden Titel und Rang eines Obersten. 1839. Dec. 12. — 515
Bekanntmachung betr. die Anmeldung der Freiwilligen. 1848. März 14.... XX. 275
Desgl. betr. Zuziehung der Reserve für das Bürger-Militair zum Wachdienste. 1848. Juni 14.................... — 312
R. u. B. Schluß betr. Abänderungen des Reglements wegen der Dienstpflichtigkeit und des Reclamations-Verfahrens. 1848. Nov. 27............................ — 409
Abdruck derselben. 1848. Dec. 6....... — 429
Propositio Senatus betr. Bürger-Militair-Steuer. 1848. Dec. 6............ — 410
Desgl. betr. Gehalt des Quartiermeisters. 1848. Dec. 6..................... — 410

Bund, deutscher, s. Aemter. Bergedorf. Cartelle. Reich.
Publicandum betr. die der Bundes-Versammlung eingereichten Adressen über öffentliche Angelegenheiten des Bundes. 1831. Nov. 18.................... XI. 699
Beschlüsse derselben vom 28. Juni 1832, betr. Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde...................... XII. 93

Be-

	Bd.	S.
Beschluß derselben vom 5. Juli 1832, betr. desfallsige fernere Maaßregeln...	XII.	99
Auszug Protocolles der 33. Sitzung derselben vom 6. Sept., betr. den Nachdruck und den Mißbrauch der Presse. 1832. Oct. 3.	—	111
R. u. B. Schluß betr. Ernennung der Spruchmänner. 1834. Nov. 13......	XIII.	307
Publicandum wegen gemeinsamer Maaßregeln der Bundesstaaten, hinsichtlich der Universität und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands. 1835. Mai 11........................	XIV.	203
Bekanntmachung betr. Beschlüsse über den Schutz der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke. 1841. Juni 14............	XVI.	417
Publicandum über den Beschluß vom 6. Aug. 1846, betr. communistische Vereine. 1847. Sept. 13..................	XX.	147
Bekanntmachung betr. Farben des deutschen Bundes. 1848. März 25......	—	279
Bundes-Contingent, s. Bürger-Militair.		
Publicandum betr. Aufruf dienstpflichtiger Freiwilliger. 1831. März 30...	XI.	324
R. u. B. Schluß betr. Vereinigung der Hanseatischen Halbbrigade mit dem Oldenburgischen Contingente. 1831. April 14.	—	353
Desgl. betr. Kosten des diesseitigen Bundes-Contingentes......................	—	353
Bekanntmachung betr. Ergänzung des Bundes-Contingentes. 1831. Juni 3...	—	360
R. u. B. Schluß betr. Abschließung eines Vertrages unter Oldenburg, Lübeck und Bremen über die gemeinschaftliche Brigade im Frieden. 1833. Mai 2.........	XII.	257
Desgl. über die die Verhältnisse des Bundes-Contingentes ordnenden Verträge. 1834. Febr. 20.......................	XIII.	45

	Bd.	S.
Schluß-Acte zur Regulirung der innern Verhältnisse des 10ten Bundes-Armee-Corps. 1834. Juni 27............	XIII.	99
Desgl. der 2ten Division desselben. 1834. Oct. 14.......................	—	171
Convention wegen Verbindung des Oldenburgischen und der Hanseatischen Contingente zur 3ten Brigade des 10ten Corps. 1834. Jan. 6....................	—	219
Zusatz-Acte zur vorgedachten Convention. 1834. Jan. 6....................	—	252
R. u. B. Schluß betr. Verlängerung der Convention zwischen den freien Hansestädten und Oldenburg über die Vereinigung der resp. Contingente zu Einer Brigade bis 1845. 1838. März 15........	XV.	190
Desgl. betr. Prolongation bis 1851. 1844. April 25........................	XVIII.	137
Desgl. betr. Abänderung des §. 39. 1846. Juni 18.........................	XIX.	246
Desgl. betr. Zusatz-Acte II. zu der vorgedachten Convention. 1843. Febr. 20.	XVII.	318
Abdruck derselben....................	—	393
R. u. B. Schluß betr. Additional-Acte zur Hanseatischen Militair-Convention. 1843. Febr. 20........................	—	318
Abdruck derselben....................	—	404
Militair-Convention zwischen den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg. 1834. Febr.......................	XIII.	257
Bekanntmachung über Eröffnung des Bureaus der interimistischen Bewaffnungs-Commission. 1835. Jan. 10........	XIV.	49
Desgl. betr. Stellvertretung der auszuloosenden Mannschaft. 1835. Jan. 12...	—	49
Desgl. betr. Verlängerung des Termins zur Anmeldung bei der Bewaffnungs-Commission. 1835. Jan. 26...........	—	53

Be-

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. Stellvertreter für die Kriegsdienstpflichtigen und den desfallsigen Verein. 1835. Febr. 7......	XIV.	59
Desgl. betr. Beibringung der Beweismittel über den Tod der in den Jahren 1811 bis 1813 Gebornen. 1835. Febr. 27....	—	90
Desgl. betr. Anfang der Ausloosung zur Completirung des Contingentes für die Districte des Jahres 1811. 1835. März 2.	—	92
Desgl. betr. Unzulässigkeit der Reclamationen der Dienstpflichtigen während der Ausloosung. 1835. März 16........	—	97
Desgl. betr. Eintritt der Dienstpflichtigen in das Contingent, sowie die Reclamationen. 1835. März 27............	—	100
Desgl. betr. Sistirung der Pflichtigen zum Kriegsdienst. 1835. April 13........	—	190
Desgl. betr. nicht aufgefundene Dienstpflichtige. 1835. Mai 26..........	—	220
Desgl. betr. Verlängerung des Termins für die abwesenden Dienstpflichtigen. 1835. Oct. 28.........................	—	267
Publicandum betr. Loosung für das Contingent aus den in den Jahren 1814 bis 1826 Gebornen, s. Bd. XVII. XIX.		
Desgl. betr. 1827. 1847. Dec. 20.....	XX.	224
Desgl. für 1828. 1848. Dec. 15......	—	463
Bekanntmachung betr. Loosung der Dienstpflichtigen aus den Jahren 1814 bis 1825, s. Bd. XVI. XIX.		
Desgl. betr. 1826. 1847. Jan. 6......	—	3
Desgl. betr. 1827. 1848. Jan. 7......	—	249
Desgl. betr. Reclamation wegen Kriegsdienstpflicht. 1836-1845, s. Bd. XVII. XIX.		
Desgl. betr. dieselbe. 1847. Jan. 22...	—	9
Desgl. betr. dieselbe. 1848. Jan. 17...	—	250
Bekanntmachung über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen von 1811 bis 1825, s. Bd. XVII. XIX.		

Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. 1825. 1847. Oct. 11	XX.	153
Desgl. 1826. 1848. Dec. 4..........	—	424
R. u. B. Schluß v. J. 1839. Juni 6. betr. Maaßregeln zur vollständigen Erhaltung des Contingentes............	XV.	401
Bekanntmachung betr. Vortheile des freiwilligen Eintretens in das Contingent. 1841. Jan. 22.....................	XVI.	299
Desgl. betr. Ergänzung des Contingentes durch die Aushebung. 1841. März 22.	—	376
R. u. B. Schluß betr. Pension für den Brigade-Intendanten Garvens. 1848. Sept. 21........................	XX.	359
Propositio Senatus betr. Pension für den Brigade-Commandeur Generallieutenant von Gayl. 1848. Sept. 21.........	—	359
Bußtag. Bekanntmachung betr. Ansetzung eines allgem. Bußtages. 1842. Juni 29.	XVII.	174
Desgl. betr. dieselbe auf den zweiten Donnerstag im November. 1848. Oct. 11...	XX.	373
Butter. Bekanntmachung wider betrügerische Erhöhung des Gewichtes der Butter. 1848. Juni 22............	—	314

C.

	Bd.	S.
Canceley. R. u. B. Schluß wegen Erhöhung des Gehaltes der zween jüngsten Secretariats-Cancellisten. 1829. Dec. 17..	XI.	108
Carricaturen, s. Spottbilder.		
Cartelle. Allgemeine Cartell-Convention der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands. 1831. Febr. 28.	—	285
Publicandum betr. den dieselbe ergänzenden Bundes-Beschluß vom 17. März 1832. 1832. Juni 4...............	XII.	82
Censur. Bekanntmachung betr. deren Aufhebung. 1848. März 9............	XX.	266
Central-Casse, s. Bd. XI.		
Central-Gewalt, s. Reichsgesetze.		

Char-

Charfreitag, s. Bank. Bd. S.
N. u. B. Schluß betr. Feier desselben. 1841. Dec. 9 .... XVI. 604
Chaussee- und Weg-Geld, s. Poststraßen.
Cholera, s. das Register des Bandes XII.
Bekanntmachung betr. den Dank an die Aerzte. 1848. Nov. 8 .... XX. 387
Collateral-Steuer, s. Erbschafts-Steuer.
Collecten. Die Collecten der Jahre 1827 bis 1846 s. in den Registern der Bde. X—XIX.
1) Für die Armen-Ordnung.
1847. März 15 .... — 24
— Sept. 13 .... — 150
— Nov. 29 .... — 209
1848. März 29 .... — 278
— Nov. 27 .... — 416
2) Für die im Kriege fürs Vaterland Verwundeten ꝛc.
1847. Sept. 24 .... — 153
1848. Sept. 27 .... — 367
3) Für das Waisenhaus.
1848. Oct. 16 .... — 375
4) Für das allgemeine Krankenhaus. 1847. Oct. 15 .... — 158
5) Für die abgebrannten Hauptkirchen. 1847. April 16 .... — 38
Desgl. 1848. April 14 .... — 284
6) Für den Bau und die Ausstattung der St. Petri Hauptkirche. 1847. Sept. 13 .... — 148
Communisten, s. Bundestag.
Concerte, s. Kirchen-Musiken. Bekanntmachung betr. gegen Bezahlung stattfindende Concerte. 1834. Jan. .... XIII. 38
Desgl. revidirte. 1847. Febr. .... XX. 10
Conditor-Waaren. Bekanntmachung betr. deren Färbung, Vergoldung u. Versilberung. 1831. April 7 .... XI. 328
Desgl. auf Spielzeug ausgedehnt. 1832. Dec. 14 .... XII. 156

	Bd.	S.
Desgl. betr. Färberei von Kuchen und Spielzeug. 1833. Nov. 4...........	XII.	430
Desgl. betr. Färbung des Zuckerwerks, des Papiers und der Liqueure. 1834. Mai.	XIII.	84
Confirmation. Bekanntmachung über Einführung einer öffentlichen Confirmation. 1832. März 23..................	XII.	44
Constituirende Versammlung, s. Verfassung.		
Consuln. Reglement für die Hamburgischen Consuln. 1842. Oct..............	XVII.	521
Contingent, s. Bundes-Contingent.		
Cuxhaven, s. Cholera. Lootsen.		
Criminal-Actuarien. R. u. B. Schluß betr. deren Wahl. 1838. Juni 27........	XV.	279
Criminal-Recht, s. Polizey.		

D.

Dänemark, s. Holstein.		
Daguerreotypie. Verbot des Verkaufs der zu derselben benutzten Baumwolle. 1846. März 1...........................	XIX.	191
Dampfbagger. R. u. B. Schluß betr. Anschaffung eines Dampfbaggers. 1844. Dec. 16.	XVIII.	608
Bekanntmachung betr. den Dampfbagger und die Taucherglocke auf der Elbe. 1845. Juli 4.....................	XIX.	81
Fernere desgl. 1845. Aug. 16.........	—	110
Dampfschiffe, s. Grasbrook. Verordnung für die Capitaine der Dampfschiffe. 1838. April 23..........................	XV.	262
Taxe am Landungsplatze derselben in der Vorstadt St. Pauli. 1844. Aug.....	XVIII.	331
Befehl betr. Liegen derselben an der Brücke. 1839. Mai 31..................	XV.	397
Ordre für die Capitaine derselben, welche den provisorischen Landungsplatz in der Vorstadt St. Pauli benutzen. 1839. Juni 9.	—	408
Desgl. betr. den Landungsplatz am Grasbrook. 1839. Juli................	—	446

Patro-

Bd. S.

Patronats-Verfügung zur Verhütung der Ueberfüllung der Dampfschiffe bei Lustfahrten. 1844. Juli 16............ XVIII. 300

Landherrl. desgl. betr. das Dampfschiff Primus. 1840. Aug. 8............ XVI. 172

Bekanntmachung betr. Regeln über das gegenseitige Ausweichen von Dampfschiffen. 1841. Jan. 2..................... — 294

Anstellung von Marine-Beamten auf der Landungsbrücke und Abgabe an dieselben, s. Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

Bekanntmachung betr. den Tarif für Benutzung der beiden Landungsbrücken. 1841. Juni 23.................. — 434

R. u. B. Schluß betr. Uebereinkunft wegen Patentirung einiger Dampfschiffe zwischen hier und Harburg. 1845. April 24... XIX. 52

Dankfest, s. Collecte. Erndte. Feste.

Danksagung an das Ausland.

Erbges. Bürgerschaft stimmt für dieselbe. 1842. Juni 23.............. XVII. 170

R. u. B. Schluß betr. dieselbe. 1843. Mai 8. — 345

Darren, s. Brauwesen.

Decken. Bekanntmachung betr. Ausklopfen der Fuß- und anderer Decken. 1839. Mai 24......................... XV. 394

Dedicationen. Bekanntmachung betr. Dedicationen und Zusendungen an E. H. Rath. 1829. Oct. 5..................... XI. 91

Erneuerung derselben. 1841. Mai 12... XVI. 391

Deichthor, s. Thore.

Deserteur, s. Cartelle.

Diebstahl, s. Lampen.

Bekanntmachung wider Entwendungen und diebische Veruntreuungen auf Schiffen. 1836. März 11.................. XIV. 332

1841. März 24.................. XVI. 381

Mandat

	Bd.	S.
Mandat wider Schiffsdiebstähle. 1839. Juni 21.	XV.	426
Erneuert 1842. Aug. 4.	XVII.	203
Desgl. wider Diebstähle in den Holzhäfen. 1841. April 22.	XVI.	388
Warnung vor dem Ankauf von entwendetem Kupfer, Eisen u.s.w. 1842. Mai 23.	XVII.	137
Dienstboten, s. Gesinde.		
Drachen. Warnung betr. s. g. Drachen. 1834. Sept. 19.	XIII.	296
Drillhaus, s. Alster.		
Droschken, s. Gassen. Grasbrook.		
Bekanntmachung wegen Vertheilung der Droschken-Stationen. 1836. Jan. 18.	XIV.	325
Verfügung betr. Disponibilität der auf ihren Stationsplätzen haltenden Droschkenkutscher. 1838. Juli 12.	XV.	281
Desgl. betr. Fuhrlohn der Droschkenkutscher für Fahrten zur Nachtzeit. 1844. Febr. 19.	XVIII.	20
Desgl. betr. Droschken und revidirte Taxe derselben, getroffen mit den Vorstädtischen und Land-Behörden. 1845. Febr.	XIX.	31
Revidirte desgl. 1846. Dec. 1.	—	332
Düpe. R. u. B. Schluß betr. Uebernahme der Düpe in den Privatfleeten. 1840. Nov. 12.	XVI.	222

E.

Ehen. Verordnung die s. g. wilden Ehen betr. 1833. Mai 13.	XII.	304
Amtliche Aufforderung die s. g. wilden Ehen betr. 1834. April 5.	XIII.	74
Aufforderung zur Erwerbung des Bürgerrechts durch die in s. g. wilder Ehe Lebenden. 1837. Juli 19.	XV.	101
Ehrenbürger, s. Bürger.		
Eigenthums-Veränderungen, s. Immobilien.		
Eimsbüttel, s. Poststraßen.		

	Bd.	S.
Einquartirung. Bekanntmachung betr. diejenige von Bundestruppen. 1848. Sept. 14.	XX.	349
Eis, s. Alster. Elbe. Bekanntmachung wegen Wegschaffung des Eises u. Schnees und Reinhaltung der Rinnsteine. Erneuert 1831. Dec. 2.	XI.	711
Desgl. 1840. Dec. 30.	XVI.	275
Warnung betr. die Ablattungen auf dem Eise. 1840. Dec. 18.	—	255
Eisenbahn. R. u. B. Schluß betr. die Anwendung des Expropriations-Gesetzes auf eine Eisenbahn von Hamburg über Bergedorf bis an die Elbe und desf. Concession. 1840. Mai 25.	—	67
Desfallsige Concession. 1840. Juni 1.	—	73
R. u. B. Schluß behufs Erweiterung des Eisenbahnhofes. 1845. Juli 31.	XIX.	90
Desgl. desfalls u. Zoll- und Accise-Erhebung. 1846. Juni 18.	—	245
Bekanntmachung betr. das Bahnpolizey-Reglement für die Hamb.-Berged. Eisenbahn auf dem Hamburgischen Gebiete. 1842. April 25.	XVII.	86
Desgl. betr. dasselbe auf dem beiderstädtischen Gebiete. 1842. April 25.	—	86
Bahnpolizey-Reglement. 1842. Apr. 27.	—	87
Verfügungen betr. Eröffnung der Eisenbahn. 1842. Mai 5.	—	100
Warnung betr. Uebergänge derselben. 1842. Mai 5.	—	101
R. u. B. Schluß betr. Ratification der zu Berlin vollzogenen Verträge betr. eine Eisenbahn zwischen Hamburg und Berlin am rechten Elbufer. 1841. Dec. 9.	XVI.	603
Vertrag zwischen Preussen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, so wie Lübeck und Hamburg, betr. Herstellung der gedachten Eisenbahnverbindung. 1842. Febr. 18.	XVII.	4

Bd. S.

R. u. B. Schluß betr. Betheiligung des Staates in Actien der Eisenbahnen zwischen Berlin und Hamburg. 1843. Juni 1.. XVII. 384
Desgl. betr. Uebernahme von 5160 Actien bei der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn und desf. Anleihe. 1845. Juli 31.... XIX. 88

Elbbade-Anstalt, s. Jollenführer.
Verfügung wider das Schwimmen und Fischen neben der neuen Elbbade-Anstalt. 1835. Mai 9.................... XIV. 202

Elbe. Mandat betr. Sandbaggern und Sandgraben längs den Hamburgischen Elb-Ufern. 1845. Mai 23.......... XIX. 62
Bekanntmachung betr. Prämien für Ballastsand. 1845. Juli 1.......... — 78
Reglement auf der Elbe während der Eisbahn. 1838. Jan. 15........... XV. 167
Bekanntmachung wider Werfen des Ballastes und Steingrauses in die Elbe. 1839. Juli 12.................. — 504
Renovirt 1843. Mai 23............. XVII. 379
Renovirtes Mandat gegen Ankern im Fahrwasser, v. J. 1821. 1841. Juni 6. — 145

Elbinseln, s. Jagd. Marschlande. Reich.

Elbschiffahrt. Bekanntmachung betr. Errichtung eines Paß-Polizey-Bureaus zu Wittenbergen. 1840. Juli 2......... XVI. 160

Elbschiffahrts-Acte. Propositio Senatus betr. die von der Commission zu Dresden abgeschlossenen Verträge. 1844. Juli 25. XVIII. 316
Desgl. und Ernennung einer desf. Besprechungs-Commission. 1844. Sept. 4.... — 339
Desgl. und Erwählung einer Entscheidungs-Deputation. 1844. Sept. 12...... .. — 343
Conclusum derselben. 1844. Sept. 17. — 347
Beiderstädtische Bekanntmachung bei Publication der Verträge u. Uebereinkunft. 1844. Nov. 22.................. — 378

Be-

Bd. S.
Bekanntmachung desgl. 1844. Nov. 28. XVIII. 386
Additional-Acte zur Elbschiffahrts-Acte von 1821. 1844. Nov. 28.......... — 387
Uebereinkunft betr. Erlassung schiffahrts- und strompolizeylicher Vorschriften für die Elbe. 1844. Nov. 28.............. — 497
Staatsvertrag betr. Regulirung des Brunshauser Zolles. 1844. Nov. 28... — 515
Bekanntmachung betr. Angabe der Waaren auf der Ober-Elbe nach Elbzoll-Pfunden und den Gebrauch der neuen Manifeste. 1845. Jan. 31.................... XIX. 12
Elb-Tonnen, s. See-Tonnen.
Elb-Zollgericht. R. u. B. Schluß betr. Functionen des Elbzollrichters. 1844. Dec. 16. .... XVIII. 608
Bekanntmachung betr. Anordnung der Behörden für das hiesige Elb-Zollgericht. 1844. Dec. 20.................. — 615
Enclaven, s. Walddörfer.
England, s. Sklavenhandel.
Englisch-bischöfliche Gemeine.
Bekanntmachung, die bisherigen Amtshandlungen hiesiger Geistlicher der englisch-bischöflichen Kirche betr. 1834. Jan. 20. XIII. 39
Entfestigungs-Steuer, s. Post- und Handels-Straßen. R. u. B. Schluß vom 28. Januar 1830, betr. Verdoppelung der Entfestigungs-Steuer............... XI. 113
Desf. Publicandum vom 5. März 1830. — 162
Nicht-Prolongation der außerordentlichen Entfestigungs-Steuer. 1830. Dec. 9. — 205
R. u. B. Schluß betr. Ueberweisung der für Entfestigung und Wegebau angewiesenen Mittel an die Staats-Casse. 1842. Juni 16. XVII. 159
Eppendorf. Notification betr. Erhebung einer Kirchensteuer. 1843. Jan. 28... — 314
Erbgesessenheit, s. Bürger. Bürger-Convente.

	Bd.	S.
Erbschafts-Steuer. R. u. B. Schluß vom 28. Januar 1830, betr. Ausdehnung der Erbschafts- und Collateral-Steuer auf den zweiten Grad	XI.	114
Dess. Publicandum. 1830. März 5..	—	162
Erndte. Bekanntmachung betr. ein kirchliches Dankfest wegen der gesegneten Erndte. 1847. Sept. 13	XX.	149
Erstickte und Ertrunkene, s. Geestlande.		
Erwerbs-, Einkommen- und Luxus-Steuer. Vergl. Bd. XII.		
R. u. B. Schluß betr. deren Erhebung mit Veränderungen. 1835. Dec. 10...	XIV.	292
Neue revidirte Verordnung wegen derselben. 1835. Dec. 11	—	293
Bekanntmachung betr. dieselbe. 1836. Jan. 4	—	321
R. u. B. Schluß wegen Erhöhung derselben um ein Drittheil. 1836. Mai 19....	—	374
Propositio Senatus betr. Erhebung derselben, wie im Jahre 1832. 1837. Mai 11..	XV.	38
R. u. B. Schluß betr. dieselbe. 1837. Juli 3.	—	85
Eßlinger Zoll. Bekanntmachung betr. Erhebung desselben. 1846. Aug. 28.....	XIX.	271
Etiquetten, s. Nachahmung.		
Everführer, s. Fährwesen. Polizey-Befehl betr. die Everführer-Knechte beim Niederbaum. 1833. Nov.	XII.	469
Desgl. wider Unordnungen beim Löschen der Seeschiffe. 1836. Juni 6	XIV.	384
Bekanntmachung wider die Bauart der Ever und Schuten mit spitzen Steven. 1838. März 28	XV.	255
Expropriation, s. Abgebrannte Stadttheile. Bergedorf. Eisenbahn. Hammerbrook.		
R. u. B. Schluß betr. das Expropriations-Gesetz. 1839. Dec. 18	—	523
Abdruck desselben. 1839. Dec. 20	—	531

Pro-

Bd. S.

Propositio Senatus betr. Aenderungen und Zusätze zu demselben. 1844. März 14. XVIII. 38
R. u. B. Schluß betr. dieselben. 1844. April 25........................ — 139
Expropriations-Gesetz, Revidirtes. 1844. April 26.................. — 141

F.

Fabriken, s. Feuersgefahr. Mandat wegen Untersuchung und sicherer Einrichtung der Fabriken und Locale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird. 1830. Juni 30...... XI. 183

Fährwesen. Bekanntmachung betr. die Ever- und Jollenführer am Stadtdeiche und auf der Veddel. 1847. Dec. 22... XX. 231
Fährtaxe für die Stadtdeicher und Veddeler Fährleute. 1847................. — 228
Anzeige betr. Fährwesen der Stadtdeicher und Veddeler Fährleute. 1839. Juni 24. XV. 429
Bekanntmachung betr. Ueberfahrt zwischen dem Stadtdeich und dem Grasbrook. 1846. Aug. 29.................... XIX. 271

Fahren, s. Billwärder. Gassen. Wagen.

Falliten-Wesen. Publicandum betr. die unzulässige Deckung der Ehefrauen von Falliten. 1829. Sept. 9............ XI. 88
R. u. B. Schluß wegen Gehalts-Erhöhung des Actuariats beim Falliten-Wesen. 1829. Dec. 17.................... — 107

Farben, s. Bund, deutscher. Conditor-Waaren.

Farmsen. Verordnung betr. die Schule. 1833. Dec. 1..................... XII. 470

Fastnacht. Bekanntmachung wider das Sammeln in den Straßen in dieser Zeit. 1834. Febr. 8.................... XIII. 44
Desgl. 1840. März.................. XVI. 22
Desgl. 1843. Febr. 25............... XVII. 324

Fer-

	Bd.	S.
Ferdinandus-Pforte. Verbot des Durchpassirens mit Schiebkarren und Ziehwagen. 1845. Aug. 13.	XIX.	109
Feste. Bekanntmachung über kirchliche Feier des Dankfestes am 12. Februar. 1832. Febr. 8.	XII.	30
Desgl. betr. das kirchliche Fest am 18. October. 1835. Oct. 12.	XIV.	261
Desgl. wegen Verlegung des Marien-Verkündigungs-Festes. 1836. Febr. 17.	—	329
Desgl. betr. kirchliche Gedächtnißfeier der Reformation. 1836. Juli 1.	—	384
R. u. B. Schluß betr. Verlegung der Feier einiger Festtage und Einstellung der dritten Festtage. 1837. Dec. 7.	XV.	131
Desf. Bekanntmachung. 1837. Dec. 8.	—	134
Desgl. betr. Feier des 18. März. 1838. März 16.	—	197
Desgl. betr. Feier des 25. Jahrestages der Schlacht bei Leipzig. 1838. Oct. 12.	—	288
Desgl. wegen des am 26. Mai zu begehenden Dankfestes. 1839. Mai 15.	—	393
Feuer-Casse, s. Bauten. Billwärder. Brandstätte. Lösch-Anstalten. Moorburg. Ochsenwärder.		
Publicanda wegen einer außerordentlichen Feuer-Cassen-Zulage. 1829—1835, s. Register Bd. XIV.		
Desgl. 1839. März 13.	—	371
R. u. B. Schluß wegen Einbehalts der jährlichen 25,000 ℳ Cour., welche der Stadt-Feuer-Casse zu den Feuerlöschungs-Anstalten bezahlt sind. 1830. Jan. 27.	XI.	114
Desgl. betr. Prolongation der General-Feuer-Cassen-Ordnung vom Jahre 1822, auf sechs Monate. 1832. Nov. 15.	XII.	142
Bekanntmachung desf. 1832. Nov. 15.	—	144
Propositio Senatus betr. revidirte General-Feuer-Cassen-Ordnung. 1833. März 28.	—	244

R.

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. die neu revidirte Feuer-Cassen-Ordnung. 1833. Mai 2.	XII.	255
Deren Abdruck. 1833. Mai 3.	—	258
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1833. Mai 13.	—	303
R. u. B. Schluß betr. deren Prolongation mit Aenderungen. 1843. Mai 11.	XVII.	348
Bekanntmachung betr. dieselben. 1843. Mai 15.	—	357
Abänderungen. 1843. Mai 15.	—	—
R. u. B. Schluß betr. die Prolongation. 1845. April 24.	XIX.	53
Desf. Bekanntmachung. 1845. April 25.	—	55
R. u. B. Schluß betr. Prolongation mit Abänderungen. 1847. Mai 6.	XX.	47
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1847. Mai 28.	—	60
Abdruck derselben. 1847. Mai 28.	—	—
Desgl. betr. bei der Feuer-Casse über beabsichtigte Neubauten zu machende Anzeige. 1844. Jan. 3.	XVIII.	3
Aufforderung zu den desf. Anzeigen. 1844. Jan. 31.	—	6
Warnung betr. Sicherung flacher, mit Metall gedeckter Dächer gegen den Blitz. 1846. Juli.	XIX.	253
Bekanntmachung betr. ordentliche Zulagen zur Feuer-Casse. 1848. Juni 8.	XX.	309
Propositio Senatus betr. den §. 20 der R. Feuer-Cassen-Ordnung. 1836. Aug. 18.	XIV.	416
Bekanntmachung betr. die ordentlichen Zulagen zur Feuer-Casse. 1839. Sept. 13.	XV.	489
Publicandum wegen einer außerordentl. Feuer-Cassen-Zulage. 1841. Febr. 1. ..	XVI.	342
Desgl. betr. ordentl. und außerordentl. F.-C.-Zulage. 1847. Juli 2.	XX.	132
Desgl. betr. Aufforderung zur Zahlung der ordentl. F.-C.-Zulage. 1848. Juli 24.	—	319

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. Vereinigung der Neuenwerker mit der städtischen Feuer-Casse. 1839. Dec. 12.	XV.	514
Deſf. Bekanntmachung. 1839. Dec. 27.	—	642
Desgl. betr. die bei der Neuenwerker Feuer-Casse versichert gewesenen Grundstücke. 1840. Febr. 26.	XVI.	18
Desgl. 1840. April 21.	—	27
Desgl. 1840. Mai 22.	—	38
Neue revidirte Artikel der Feuer-Casse außerhalb der Stadt Hamburg, die Verbesserte genannt. 1841.	—	768
Aufforderung zur Anzeige der Privatschäden. 1842. Juni 21.	XVII.	166
Desgl. zur Anmeldung behufs Taxation der in der Lilienstraße, auf dem Holzdamm und beim Drillhause abgebrannten Gebäude. 1842. Juni 25.	—	173
Desgl. von verschiedenen. Aug. 9.	—	204
R. u. B. Schluß betr. Aufnahme der Grundstücke des Grünen Deiches in die städtische Feuer-Casse. 1842. Dec. 1.	—	260
Deſf. Bekanntmachung. 1843. April 12.	—	335
Desgl. betr. Verwendung der Feuer-Cassen-Gelder. 1843. Juni 7.	—	387
Aufforderung zur Wiederanschaffung von Feuer-Eimern u. haarnen Decken. 1843. Juni.	—	392
R. u. B. Schluß betr. Feuer-Cassengelder der nicht herzustellenden dem Staate gehörigen Gebäude. 1843. Nov. 23.	—	485
R. u. B. Schluß betr. Beihülfe von 140,000 ℔. 1847. Mai 6.	XX.	47

Feuer-Cassen-Staats-Anleihe.

	Bd.	S.
Propositio Senatus betr. abseiten der General-Feuer-Casse herbei zu schaffende Mittel. 1842. Juni 16.	XVII.	155
Desgl. 1842. Juni 23.	—	167

R.

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. dieselbe, in specie eine außerordentliche Feuer-Cassen-Zulage von resp. 4 und 5 per mille. 1842. Juli 2.	XVII.	178
Desgl. betr. Deckung der Schuttwegräumungs-Kosten durch deren Ueberschuß. 1843. Nov. 23.	—	484
Bekanntmachung betr. Ausschreibung der außerordentlichen Feuer-Cassen-Zulage von 4 per mille. 1844—1847 s. Bd. XIX.		
Desgl. für 1848 von 2 per mille. 1847. Dec. 13.	XX.	209
Desgl. betr. Erhebung eines Dritten per mille. 1848. Sept. 12.	—	345
Desgl. betr. Erhebung dieser Zulage. 1848. Sept. 23.	—	364
Desgl. betr. dieselbe für 1849. 1848. Dec. 27.	—	466
Feuer-Polizey, s. Geestlande. Hafen. Schauspiele. Schiffe. Schornsteine.		
Nachtrag zu der Dienstverordnung für das Bürger-Militair, die Garnison und die Nachtwache bei Feuersbrünsten vom 20. Oct. 1822. 1833. April 26.	XII.	248
Bekanntmachung das Ausfüllen der leeren Räume unter den Fußböden betr. 1833. Juli 23.	—	348
Desgl. wegen der von den Hausbewohnern vorräthig zu haltenden Decken. 1834. Mai 29.	XIII.	84
Desgl. 1834. Aug. 29.	—	292
Befehl betr. Vorsichts-Maaßregeln gegen Feuersgefahr bei Heu u. Stroh. 1834. Dec.	—	308
Bekanntmachung wider Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht. 1835. Juni 26.	XIV.	55
Desgl. betr. die an die Stelle des aufgehobenen Corps der Menschenretter getroffenen Einrichtungen. 1835. Sept.	—	255
Desgl. betr. Kaminthüren. 1838. März 17.	XV.	200

	Bd.	S.
Mandat betr. Abstellung unnöthiger Allarmirung bei Feueraufläufen. 1838. Mai 18.	XV.	264
Bekanntmachung betr. die auf Böden, Speichern u. dgl. gegen Feuersgefahr anzuwendende Vorsicht. 1838. Dec. 22. .	—	336
Renovirt 1841. März 25.	XVI.	381
Desgl. betr. feuergefährliche Bügel-Oefen, Heerde u. Oefen in Localen zum Trocknen. 1839. Aug. 1	XV.	448
Desgl. wegen der Feuersignale bei Feuersbrünsten in St. Georg u. auf dem Stadtdeiche. 1840. Jan. 8.	XVI.	5
Mandat betr. die gegen Verbreitung eines Feuers durch Flugfeuer zu nehmenden Maaßregeln. 1841. Febr. 5.	—	343
Bekanntmachung betr. Erleuchtung der Häuser in der Umgegend der brennenden Gebäude bei Nacht. 1846. Sept. 20...	XIX.	116
Verordnung betr. Entfernung der mit den Rauchkammern verbundenen Feuersgefahr. 1841. März 15.	XVI.	372
Verbot in den in der Stadt errichteten Buden Feuer oder Licht zu haben. 1842. Mai 17.	XVII.	129
Desgl. des Rauchens in den Tischler- und ähnlichen Werkstätten. 1842. Juni 30.	—	176
Erneuert 1843. Oct. 15.	—	433
Desgl. in den Bauten und Bau- und Zimmerplätzen. 1843. Oct. 11.	—	433
Bekanntmachung betr. Anlegung v. Oefen in hölzernen Läden rc. 1842. Juli 16..	—	190
Verbot des Arbeitens bei Licht in Neubauten. 1842. Dec. 21.	—	292
Bekanntmachung betr. die auf Böden rc. und in Beziehung auf die bei Spirituosen mit Benutzung von Licht zu verrichtenden Arbeiten anzuwendende Vorsicht gegen Feuers-Gefahr. 1843. Jan. 4.	—	295

	Bd.	S.
Verordnung wegen Sicherungs-Maaßregeln gegen Feuersgefahr bei Tischler- u. a. Werkstätten. 1843. Sept. 29...	XVII.	424
Bekanntmachung betr. den Töpfern desfalls übertragene Verantwortlichkeit. 1843. Oct. 16.	—	433
Mandat betr. bei Lagerung von ungelöschtem Kalk anzuordnende feuerpolizeyliche Sicherheits-Maaßregeln. 1844. Mai 22.	XVIII.	182
Verfügung betr. Ausbrennen von Tonnen 2c. auf den Straßen. 1844. Juni 26.	—	220
Verfügungen betr. Anlage von Koch- u. sonstigen Oefen u. deren Röhren. 1845. Febr. 13.	XIX.	25
Propositio Senatus betr. Gesetz wegen Lagerung feuergefährlicher Waaren und Gegenstände. 1845. Dec. 15.	—	158
Verfügung betr. Trocknen von Holz auf Töpfer-Oefen. 1846. Febr. 11.......	—	186
Bekanntmachung die in Fabriken, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, auch während der Nacht zu führende Aufsicht betr. 1846. Mai 7.	—	204
Warnung die Anwendung linsenförmiger Gläser zur Erleuchtung dunkler Räume betr. 1846. Oct. 31.	—	328
Feuersbrunst vom 5. Mai 1842, s. Bd. XVII.		
Feuers-Gefahr, s. Schauspielhaus.		
Feuer-Wache. Bekanntmachung betr. Feuerwache des Bürger-Militairs in der Vorstadt St. Pauli. 1838. Febr. 15.....	XV.	180
Desgl. betr. Aufstellung von Feuerwachen in der Stadt u. St. Georg. 1843. Dec. 15.	XVII.	513
Finanzen. Uebersicht der Resultate von 1843.	XVIII.	185
Desgl. für 1844.	XIX.	88
Desgl. für 1845.	—	256
Desgl. für 1846.	XX.	158
Propositio Senatus betr. die Finanz-Organisation. 1847. Oct. 28.	—	—
Abrechnung üb. das Jahr 1847. 1848. Sept. 7.	—	333

Sinken-

	Bd.	S.
Finkenwärder. Schulmandat desselben. 1840. Sept. 24.	XVI.	204
Bekanntmachung betr. Schenkwirthe. 1842. April 18.	XVII.	84
Firmen, s. Handels-Societäten.		
Firniß. Bekanntmachung betr. feuersgefährliche Erwärmung von Firniß, Lack u. dgl. 1840. Jan. 2.	XVI.	3
Firnißkochen. Notification wegen der neu angelegten Firnißkocherei. 1831. April 22.	XI.	358
Bekanntmachung wegen der neu angelegten Firnißkocherei. 1838. Febr. 13.	XV.	179
Desgl. wegen derselben. 1842. Juni 23.	XVII.	172
Fische. Bekanntmachung wider den Verkauf alter Fische. 1831. Oct. 18.	XI.	683
Fischerei, s. Stadtgraben. Mandat betr. Fischerei in der Alster. 1831. März 4.	—	299
Fleisch. Befehl betr. Hausiren mit frischem Fleisch im Hafen. 1831. Sept. 8.	—	663
Warnung wider den Verkauf frischen Fleisches durch Unprivilegirte. 1833. Nov. 8.	XII.	433
R. u. B. Schluß betr. Accise und Einbringung frisch geschlachteten Fleisches. 1839. Juni 6.	XV.	406
Bekanntmachung betr. letztere. 1839. Juni 17.	—	424
Desgl. wider das Schlachten in der Stadt. 1841. Sept. 22.	XVI.	503
Flethe, s. Düpe, Gassen. Warnung wider deren Verunreinigung. 1840. Sept. 7.	—	202
Publicandum betr. deren Reinigung. 1842. Mai 23.	XVII.	135
Fliegen-Papier. Verbot des Verkaufes von s. g. Fliegen-Papier. 1845. Juli 14.	XIX.	85
Frachtwagen, s. Wagen. Bekanntmachung betr. Hinstellung von Frachtwagen auf dem Schweinemarkt. 1838. Nov. 27.	XV.	301

Befehl

	Bd.	S.
Befehl betr. dorthin zu bringende Frachtwagen. 1838. Nov. 27.	XV.	302
Frankreich, s. Sklavenhandel. R. u. B. Schluß wegen Auflösung der zur Liquidirung und Vertheilung der französischen Entschädigungs-Gelder niedergesetzten Commission. 1827. Jan. 18.	X.	4
Bekanntmachung betr. Einlaufen hamburgischer und französischer Schiffe in den gegenseitigen Häfen in Nothfällen. 1843. Febr. 27.	XVII.	325
Freiwillige, s. Kriegspflichtigkeit.		
Fremde, s. Bürger-Militair. Geestländereien. Gesinde. Matrosen. Maurer. St. Pauli. Ritzebüttel. Tagelöhner. Walddörfer.		
Ern. Publicandum wegen der sich hier aufhaltenden Fremden. 1828. Jan. 21.	X.	68
Desgl. 1829. Nov. 17.	XI.	104
Desgl. 1830. Juni 4.	—	173
Desgl. 1840. Oct. 14.	XVI.	213
Desgl. 1848. April 14.	XX.	287
Bekanntmachung betr. Legitimation der Reisenden auf dem Stadthause. 1831. Sept. 20.	XI.	645
Befehl an die Gastwirthe, betr. Legitimations-Papiere der Fremden. 1831. Sept. 21.	—	647
Bekanntmachung betr. Anmeldung hier sich aufhaltender Fremden. 1842. Jan. 8.	XVII.	288
Desgl. 1843. Mai 5.	—	344
Desgl. 1846. Dec. 18.	XIX.	408
Warnung wegen Creditgebens an fremde Arbeiter. 1843. Mai 5.	XVII.	344
Propositio Senatus betr. Ausdehnung des R. u. B. Schlusses vom 31. Oct. 1805 über die beiden Vorstädte. 1838. März 28.	XII.	243
Desgl. 1833. Mai 2.	—	256
R. u. B. Schluß betr. dieselbe. 1833. Nov. 28.	—	448
Bekanntmachung über Ertheilung von Aufenthalts-Karten. 1837. Nov. 15.	XV.	128

	Bd.	S.
Verbot der Belästigung ankommender Fremden mit Logis-Empfehlungen u. dgl. 1846. Oct. 15.	XIX.	323
Fuhlsbüttel. Verordnung wegen der Alsterfahrt und wegen des Durchlasses der Schiffe bei der Schleuse.	X.	192
Schul-Verordnung. 1835. Sept. 1.	XIV.	244
Fuhrwesen, s. Gassen. Wagen. Befehl betr. die Lübecker Fuhrleute. 1830. März 9.	XI.	166.
Desgl. wider die Lübecker Fuhrleute und wider auswärtige Post- und Miethpferde. 1836. März 11.	XIV.	333
Bekanntmachung betr. Befugnisse derselben zum Mitnehmen von Reisenden aus der Stadt und der Vorstadt St. Georg. 1840. Febr. 3.	XVI.	15
Verfügung betr. die Omnibus. 1839. Oct. 31.	XV.	499
Zweite desgl. 1839. Dec. 14.	—	517
Desgl. betr. Ueberladen der Omnibus zur Zeit der Thorsperre. 1840. Nov. 30.	XVI.	229
Regulativ für die Omnibus in der Stadt. 1841. Dec. 4.	—	596

Fußpost, s. Postwesen.

G.

Gänse, s. Geestländereien.

	Bd.	S.
Garnison. Antrag Senatus wegen einer Pension für den Major to der Horst. 1827. Jan. 18.	X.	3
R. u. B. Schluß betr. dieselbe. 1827. Mai 3.	—	16
Desgl. wegen Ergänzung des Gehalt-Reglements der Garnison. 1829. Dec. 17.	XI.	107
Bekanntmachung betr. Completirung der Garnison. 1839. Juni 12.	XV.	411
Desgl. betr. Ehrenauszeichnungen für das regulaire Militair. 1839. Sept. 25.	—	492

Garten, s. Botanischer Garten.

	Bd.	S.
Gas-Erleuchtung, s. Spirituosa. Stadtleuchten. Theater. R. u. B. Schluß betr. Ueberlassung der öffentlichen Erleuchtung an Privat-Unternehmer. 1843. Febr. 20.	XVII.	322
Desgl. betr. Anordnung betr. Röhrenleitungen in den Häusern. 1844. Dec. 16.....	XVIII.	607
Mandat betr. Anlegung von Gasleitungen in Gebäuden u. a. 1844. Dec. 18...	—	610
R. u. B. Schluß betr. Anlage von Fittings mittelst freier Concurrenz. 1848. Nov. 25.	XX.	195
Mandat betr. dieselbe. 1848. Nov. 29.	—	203
Bekanntmachung betr. Controleprobe der Dichtigkeit von Fittings. 1845. Mai 27.	XIX.	68
Desgl. betr. Bedingungen der Privat-Straßen-Laternen. 1845. Juni 6............	—	72
Desgl. betr. Gasbeleuchtung. 1845. Oct.	—	117
Desgl. betr. Benutzung von Gasleitungen in Häusern. 1845. Oct. 6..........	—	124
Desgl. betr. Nachsehen und Stempeln der Gasuhren. 1845. Dec. 19..........	—	161
Degl. betr. Gasbeleuchtung (in Privathäusern und Localen). 1846. Aug. 28.	—	269
Nachtrag zu derselben. 1846. Sept. 7.	—	312
Warnung betr. öffentliche Gasleitungen und Laternen....................	—	313
Desgl. betr. Gasleitungs-Röhren und Hähne im Theater. 1846. Sept...........	—	320
Gassen-Ordnung. Bekanntmachung betr. bequeme Passage der Straße. 1830. Mai 15.	XI.	170
Desgl. wider Hinsetzen von Wagen auf den Gassen. 1831. Dec. 10............	—	712
Desgl. wider Behinderung der Passage auf den Trottoirs und den öffentlichen Promenaden. 1832. Dec. 7.........	XII.	151
Desgl. über die bevorstehende Bezeichnung der Häuser. 1833. Jan. 21.........	—	231
Verfügung wider das schnelle Fahren. 1833. März 2....................	—	238

Be-

	Bd.	S.
Bekanntmachung wider dasselbe. 1839. Sept. 19.	XV.	490
Desgl. 1841. Oct. 19.	XVI.	524
Verfügungen betr. Fahren mit leeren Steinwagen nach deren Entladung. 1844. Juli 6.	XVIII.	306
Bekanntmachung betr. das Fuhrwerk in den dem Steinthore nahe gelegenen Straßen. 1834. Aug. 20.	XIII.	290
Verfügung wider das unstatthafte Fahren u. Rollen in einigen Gassen. 1835. März 18.	XIV.	98
Befehl des Patronates zu St. Pauli betr. Jagen und Trunkenheit von Fuhrleuten und Droschkenkutschern. 1837. Juni 1.	XV.	41
Bekanntmachung betr. Sperrung der Wagenpassage von der Schlamatjenbrücke bis zum neuen Küterhause. 1837. Aug. 16.	—	106
Desgl. betr. Wagenpassage über die Roth-Fahrbrücke bei St. Ericus. 1838. Aug. 2.	—	282
Desgl. wider deren Misbrauch. 1838. Aug. 13.	—	283
Desgl. betr. wider Wagenpassage in der Admiralitätsstraße an den Rathstagen. 1842. Dec. 6.	XVII.	272
Desgl. betr. Wagenpassage auf der Rothbrücke beim Reesendamm. 1844. April 15.	XVIII.	135
Verbot des Ausschüttens von Bauholz-Abfällen, Hobelspänen ꝛc. auf die Straßen und Marktplätze. 1844. Aug. 3.	—	317
Gassen-Musikanten. Verfügung wider Unfug derselben. 1835. April 28.	XIV.	195
Gassen-Reinigung. Warnung wider Verunreinigung der Straßen und Flethe. 1831. März 28.	XI.	324
Bekanntmachung betr. Reinigung der Straßen und Flethe. 1831. April 13.	—	352
Erneuerte Warnung wider Verunreinigung derselben. 1831. Juni 6. XI. 376. 1833. März 18.	XII.	238

Des-

	Bd.	S.
Desfallsige Warnung. 1841. Juni 4...	XVI.	400
Befehl wider Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Plätze in St. Pauli 1834.	XIII.	72
Bekanntmachung betr. Gassenreinigung in St. Pauli. 1844. Mai 20.......	XVIII.	179
Gasthaus, s. Graskeller.		
Gastwirthe, s. Fremde. Wirthschaften.		
Geburts-, Trau- und Todten-Register.		
Nachträgliche Verordnung über dieselben. 1831. März 21...........	XI.	301
Bekanntmachung betr. verspätete Anzeige der Geburt von Kindern, welche in späteren Jahren getauft werden sollen. 1840. Mai 13..................	XVI.	37
Geesthacht, s. Vierlande.		
Gemeinde-Ordnung. 1843. Oct. 20.	XVII.	438
Bekanntmachung betr. geschehene Regulirung der Geesthachter Feldmark und die desf. Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch. 1844. Febr. 14.	XVIII.	11
Geestlande, s. Barmbeck. Borstel. Eppendorf. Farmsen. Fuhlsbüttel. Hamm. Langenhorn. Poststraßen. Reich. Sonntage. Umschreibung. Volksdorf. Wege.		
Instruction für die Voigte. 1831. Febr.	XI.	294
Bekanntmachung wider Wegnehmen der Bäume und Gesträuche an öffentlichen Wegen. 1831..................	—	313
Desgl. über Ertheilung der Nachtzettel und Erlaubnißscheine. 1831.............	—	—
Desgl. wider freies Herumlaufen der Pferde und sonstigen Viehes, so wie wegen Aufräumung der Gräben und Sommerwege. 1831....................	—	315
Desgl. betr. die Benutzung der Gemeinweide vor dem Dammthore. 1844. Mai 20..	XVIII.	179
Notification wegen der öffentlichen Verlassungen. 1831. April 9..........	XI.	330

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. Einführung der Todesbezeugungs-Atteste. 1831. Sept. 15.	XI.	639
Verordnung betr. von den Dorfbewohnern bei Feuersbrünsten zu leistende Hülfe. 1846. Juni 20.	XX.	115
Desgl. wider Freuden-Schießen und Raketen-Werfen in den Geestlanden. 1833.	XII.	483
Mandat wider unbefugtes Schießen, Raketenwerfen u. Pulveranzünden. 1841. Jan. 9.	XVI.	296
Bekanntmachung betr. Ernennung für die Vogtschaften. 1836. Jan.	XIV.	322
Desgl. wider Weiden der Gänse auf der Gemeinweide außerhalb des Dammthors. 1836. April 20.	—	364
Desgl. betr. Verbot der Hasardspiele. 1836. Aug. 6.	—	396
Desgl. wider Glücks- und hohe Kartenspiele. 1842. Dec.	XVII.	265
Desgl. betr. von fremden Dienstboten zu nehmende Aufenthaltskarten. 1844. Dec. 24.	XVIII.	360
Desgl. betr. die Fremden. 1838. Nov. 10.	XV.	300
Verfügung wegen herumlaufender Hunde. 1841. März 31.	XVI.	382
Bekanntmachung wegen herrenloser Hunde. 1845. Juli 9.	XIX.	84
Desgl. wider Aufnahme Fremder ohne landherrlichen Erlaubnißschein. 1841. Jan. 9.	XVI.	295
Desgl. wider Schlachten und den Verkauf des frischen Fleisches durch Unbefugte. 1840. April 18.	—	25
Gesinde-Ordnung für die Geestlande. 1844. Dec. 2.	XVIII.	593
Bekanntmachung betr. dieselbe. 1844. Dec. 12.	—	603
Desgl. wider Verkauf ausgenommener Vogelnester u. geblendeter Vögel. 1841. April 3.	XVI.	383
Desgl. wegen Beförderung der Hülfe bei Ertrunkenen und Erstickten. 1841. Juni.	—	437

Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. betr. zeitige Schließung der Wirthshäuser. 1841. Nov.	XVI.	594
Desgl. wider Verunreinigung der öffentlichen Gärten. 1842. Oct. 1.	XVII.	238
Desgl. betr. Tanzmusik. 1844. Aug.	XVIII.	324
Desgl. betr. Armenwesen. 1847. April 20.	XX.	39
Gefängnisse.		
Antrag Senatus wegen Erbauung eines Detentions-Gefängnisses. 1827. Mai 3.	X.	14
R. u. B. Schluß wegen derselben. 1827. Nov. 13.	—	53
Geisteskranke. Propositio Senatus betr. Errichtung einer Heilanstalt für Geisteskranke. 1834. Sept. 18.	XIII.	295
R. u. B. Schluß desfalls. 1835. Oct. 15.	XIV.	266
Gemeinweide, s. Geestlande.		
General-Gesundheits-Commission, s. Cholera.		
Geometer, s. Bau-Deputation.		
St. Georg, s. Hypotheken. Knochen. Stadtgraben. Thore. Tumulte. Vorstädte.		
Bekanntmachung wider Schießen und Raketenwerfen. 1830. Dec.	XI.	274
Desgl. wider Abbrennen von Feuerwerk und Schießen. 1845. Sept. 27.	XIX.	117
Notification wegen Schließung d. Wirthshäuser in St. Georg und auf dem Stadtdeiche, Abends nach 8 Uhr. 1831. Aug. 5.	XI.	519
Bekanntmachung über Aufhebung vorgedachter Verfügung. 1831. Aug. 12.	—	611
Desgl. wider Verunreinigung von Gassen und Plätzen. 1831. Aug.	—	618
Erneuert 1831. Dec.	—	717
Desgl. 1843. März 9.	XVII.	333
Desgl. betr. heimliches Schlachten unbefugter Personen. 1834. Dec. 3.	XIII.	322
Desgl. wider Weiden von Vieh in St. Georg. 1842. Juni 1.	XVII.	143
Desgl. wider Fahren und Karrenschieben auf den Fußsteigen. 1842. Juni 3.	—	144

Bd. S.

Desgl. betr. dort arbeitende Handwerker, Fabrik- und sonstige aus der Fremde anlangende Arbeiter. 1842. Oct. 22.... XVII. 239
Bekanntmachung wider Rauchen in den Werkstätten. 1842. Oct. 25......... — 241
Aufforderung zur Bezahlung des von den Schutzverwandten zu erlegenden Schutzgeldes. 1843. April 21........... — 343
Desf. Notification. 1848. Mai 10... XX. 301
Bekanntmachung betr. neue Vermessung dieser Vorstadt. 1844. April 6....... XVIII. 132
Desgl. wider Silentium-Spiel. 1844. Oct. 11. — 355
Desgl. betr. Gewerbe-Concessionen. 1846. Juli 27......................... XIX. 253

Geräthschaften, s. Aemter.

Gerichte, s. Arreste. Handels-Gericht. Ober-Appellations-Gericht. Obergericht. Prätoren.

Gesangbuch, s. Gottesdienst.

Gesinde, s. Bergedorf. Geestlande. Nachweisungs-Comptoire. R. u. B. Schluß über Verordnung betr. Veränderung der Umziehe-Termine und der Termine des Dienstboten-Wechsels, so wie der Kündigungs-Termine. 1845. Dec. 29...... — 166
Abdruck derselben. 1846. Jan. 7....... — 179
Bekanntmachung betr. diese Termine. 1846. Juli 13.................. — 249
R. u. B. Schluß über die Verordnung betr. Gesinde und Nachweisungs-Comptoire und Dienstboten-Vermiether u. Vermietherinnen. 1845. Juli 31.................. — 92
Abdruck derselben. 1845. Aug. 8....... — 98
Bekanntmachung wider Anschreibegeld der Nachweisungs-Comptoire. 1839. Aug. 7. XV. 450

Gesundheitwesen, s. Cholera. Medizinal-Ordnung. Viehseuche.
Verfügungen betr. das Gesundheitwesen. 1831. Juni 13................... XI. 378

	Bd.	S.
Gift. Bekanntmachung betr. Verkauf von Gift. 1839. Nov. 2.	XV.	400
Gottesdienst, s. Bußtag. Kirchengebet.		
Anzeige wegen des Anfanges der Hauptpredigt. 1830. Oct.	XI.	252
Notification betr. Einführung eines neuen Gesangbuches. 1842. Nov. 2.	XVII.	252
Bekanntmachung betr. den Nachmittags-Gottesdienst am zweiten Weihnachtstage. 1838. Oct. 10.	XV.	287
R. u. B. Schluß betr. Wiederherstellung eines deutschen Schiffs-Gottesdienstes. 1844. März 14.	XVIII.	40
Gränz-Inspector. Propositio Senatus betr. Gehalt desselben. 1841. Oct. 7.	XVI.	522
Grasbrook, s. Baden. Dampfschiffe. Gesinde.		
Propositio Senatus betr. Plan über Administration und Benutzung desselben. 1844. März 14.	XVIII.	37
Schragen, nach welchem die Brückenleute der Eisbrücke am Grasbrook das Brückengeld zu fordern haben. 1847. Dec. 22.	XX.	227
Verfügungen wegen der am Grasbrook landenden Dampfschiffe. 1847. März.	—	18
Publicandum betr. Droschken-Fuhrleute am Landungsplatze. 1845. Juli.	XIX.	93
Desgl. betr. Arbeitsleute und Droschken-Fuhrleute bei den Eisbrücken am Grasbrook, so wie deren Taxe. 1847. Jan.	XX.	5
Desgl. 1847. Dec. 6.	—	234
Notification betr. Passage auf dem Grasbrook. 1830. Dec.	XI.	270
Bekanntmachung wider Schießen auf dem Grasbrook. 1831. März 26.	—	322
Desgl. 1839. Dec.	XV.	643
Desgl. wider Kriegsspiel und andern Unfug der Kinder auf dem Grasbrook. 1835. Oct. 3.	XIV.	260
Desgl. wider Mitnehmen von Hunden nach dem Grasbrook. 1837. Juli.	XV.	103

Noti-

Bd. S.

Notification wider Unfug und Verunreinigungen am neuen Hafen. 1840. April 30........................ XVI. 33
Bekanntmachung wider Unfug der Kinder daselbst. 1846. Juli 18............ XIX. 251
Notification betr. Errichtung von Schenkhütten auf dem Grasbrook und auf der Elbe. 1844. Dec.................. XVIII. 838
R. u. B. Schluß betr. Vergleich mit den Besitzern eines Areals auf dem Grasbrook. 1845. Juli 31.................... XIX. 91
Graskeller, s. Schleusen. Vgl. Bd. XI.
Griechenland. Declaration der K. Regierung, betr. Gleichstellung der Hanseatischen Flagge mit der Griechischen rücksichtlich der Hafen-Abgaben. 1836. Oct. 22... XV. 649
Großbritannien, s. Englisch-bischöfliche Gemeinde. Postwesen. Sclavenhandel.
R. u. B. Schluß betr. Supplementar-Convention zu dem Tractate vom 29. Sept. 1825. 1841. April 22............. XVI. 386
Desgl. 1841. Aug. 23................ — 485
Abdruck derselben. 1841. Aug. 28...... — 490
Bekanntmachung betr. Gleichstellung Hanseatischer Schiffe u. Ladungen von und nach der Maas bis zur Elbe und von der Trave bis zur Memel gehend, in Großbritannien und dessen Besitzungen. 1845. Dec. 8.. XIX. 156
Grün der Schulkinder. Ern. Bekanntmachung des Verbots der Schulkinder-Grüne. 1833. Juli 20............. XII. 348
Grundrechte, s. Reichsgesetze.
Grundsteuer, s. Ländereien. Vom Jahr 1827 bis 1831 s. Bd. XI. R. u. B. Schluß betr. revidirte Grundsteuer-Verordnung für die Stadt und Vorstädte. 1832. Dec. 13. — 154
Desf. rev. Verordnung. 1832. Dec. 17. — 157
Bewilligung der Grundsteuer für 1834. 1833. Nov. 28.................... — 449

	Bd.	S.
Desgl. für 1835. 1834. Nov. 13......	XIII.	302
Bekanntmachung betr. Abänderung der Grundsteuer-Verordnung. 1834. Nov. 14.	—	309
R. u. B. Schluß betr. Prolongation der Grundsteuer für 1836. 1835. Dec. 10.	XIV.	192
Desgl. betr. dieselbe für 1837. 1836. Dec. 1.	—	446
Desgl. für 1838. 1837. Oct. 26......	XV.	119
Desgl. für 1839. 1838. Nov. 8.......	—	297
Desgl. für 1840 u. Zusatz betr. 1839. Dec. 12.	—	514
Desgl. für 1841. 1840. Aug. 20......	XVI.	175
Desgl. für 1842. 1841. Oct. 7.......	—	520
Bekanntmachung betr. Zusatz zu der rev. Verordnung vom J. 1842. 1839. Dec. 23.	XV.	557
R. u. B. Schluß betr. Ueberweisung der Grundsteuer an die Feuer-Casse, sowie Erhöhung derselben in der Stadt und zu St. Georg um ¼ u. in den übrigen Grundstücken um resp. ½ und das Ganze. 1842. Juli 2.	XVII.	180
Desgl. betr. Erlaß der Grundsteuer an die abgebrannten Grundstücke für 1843. 1842. Juli 2....................	—	182
Desgl. betr. Grundsteuer-Erlasse und Taxations-Norm. 1844. Juni 6.........	XVIII.	188
Desgl. betr. Grundsteuer für Grundstücke innerhalb der Brandstätte. 1844. Juni 24.	—	213
Aufforderung betr. von den Eigenthümern an die Wasserkünste zu zahlenden Beiträge. 1848. Oct. 9...............	XX.	372
Gymnasium, s. Museum. Scholarchat.		
R. u. B. Schluß betr. eine Mehrausgabe für das Gymnasium. 1837. April 27.	XV.	34
Rev. Gesetze für dasselbe. 1837. Juni 21.	—	73

H.

Hafen, s. Arbeiter. Hebemaschine. Hafen-Bau und Anleihe s. Bd. XVI.		
R. u. B. Schluß betr. die neue Organisation der Beamten am Niederhafen. 1837. Oct. 26...................	—	118

Bd. S.

Desfallsige Anzeige. 1837. Dec. 7...... XV. 133
Bekanntmachung betr. Gebühren der Beamten am Niederhafen. 1837. Dec. 22. — 143
R. u. B. Schluß betr. die Stelle eines zweiten Gehülfen des Hafenmeisters. 1845. Dec. 15.................. XIX. 159
Desgl. betr. Entrichtung eines Baumgeldes von den Flußschiffen. 1843. Nov. 23. sub Prop. III. Lit. C................ XVII. 484
Desf. Bekanntmachung. 1843. Dec. 8. — 496
R. u. B. Schluß betr. dessen Prolongation. 1846. Dec. 10.................. XIX. 348
Desf. Bekanntmachung. 1846. Dec. 16. — 350

Hafen-Reglement. Zusätze zum Hafen-Reglement v. 15. Febr. 1815, betr. 1) das unanständige Rufen im Hafen; 2) das Verbot der Arbeit am Bord der Schiffe an Sonn- und Festtagen............ XI. 167
Verbot, Fahrzeuge an die Sturmpfähle vor der Hafenmauer zu vertauen und mit Haken in die Hafenmauer einzustechen. 1840. Sept. 21.................. XVI. 203
Verfügungen betr. Benutzung der vor der neuen Landungstreppe beim Jonas-Hafen befindlichen Bäume. 1840. Nov. 30. — 227
Verordnung wegen Einrichtung von Feuerschapen am Bord der Kartoffel-Fahrzeuge. 1843. Oct. 9.................... XVII. 432
Warnung betr. Gebrauch von offenem Licht. 1844. April 30.................. XVIII. 173
Bekanntmachung betr. die außerhalb des Sandthors am neuen Hafen angelegte Landungs-Treppe. 1844. Oct. 1...... — 350

Hafen-Rande, s. Fleisch. Wassernoth.

Hafen-Thor. Bekanntmachung betr. dessen Eröffnung für zoll- und accisepflichtige Waaren. 1845. Sept. 17........... XIX. 115

Hamburger-Berg, s. St. Pauli.

	Bd.	S.
Hamm und Horn, s. Geestlande. Jahrmarkt.		
Notificationen betr. Erhebung einer außerordentlichen Steuer zum Besten der Kirche, von 1823. Jan. 10. und 1828. Dec. 29. XI. 212. 1833. Dec. 14. XII. 482. 1839. März 23.	XV.	373
Desgl. 1843. Nov. 1	XVII.	472
Bekanntmachung betr. Tanzmusiken und Schenken. 1830.	XI.	234
Erneuerung derselben. 1835. Jan. 27. ..	XIV.	57
Desgl. betr. Erhebung des allgemeinen Schulgeldes. 1832. Nov. 3.	XII.	131
Desgl. betr. Schulgeld der Einwohner zu Horn, welche keine schulpflichtige Kinder mehr haben. 1832. Nov. 3.	—	135
Desgl. über Schuldistricte in Hamm. 1833. April 4.	—	246
Verordnung in Ansehung der Schulen. 1834. Juni.	XIII.	275
Additament zu derselben. 1845. Jan. 11.	XIX.	4
Armen-Ordnung. 1845. Febr. 10. ...	—	15
Bekanntmachung betr. Löschung von Feuersbrünsten. 1833. Juni 18.	XII.	313
Desgl. betr. dortige Verlassungs-Gebühren. 1841. Sept. 18.	XVI.	500
Hammerbrook.		
Notification wegen Reinigung u. Ausgrabung der Deich-Wetterung. 1831. Oct. 21.	XI.	688
Bekanntmachung betr. Reinigung der Wasserwege im Hammerbrook. 1845. Sept. 1.	XIX.	112
Desgl. wider Ausschütten von Unrath in die Deichwetterung. 1845. Nov. 17. ...	—	153
R. u. B. Schluß betr. bessere Benutzung des Hammerbrookes. 1842. Sept. 1. ..	XVIII.	847
Desgl. betr. nachträgliche Beliebungen. 1844. Juni 6.	—	187
Desgl. betr. eine Expropriation. 1844. Nov. 28.	—	385
Desgl. betr. Abrechnung über denselben. 1848. Sept. 21.	XX.	356

 Be-

	Bd.	S.
Bekanntmachung wider Beschädigung der Canalufer oder Dämme. 1846. März 31.	XIX.	202
Desgl. wider das Baden in den Canälen. 1846. Juli 25....................	—	252
Desgl. betr. Gebühren-Tarif für die Durchfahrt durch die Hammerbrook-Schleuse. 1848. Febr. 6....................	XX.	9
Handels- u. Schifffahrts-Verträge, s. Belgien. Brasilien. Elbschifffahrt. Griechenland. Großbritannien. Mexico. Monaco. Niederlande. Nordamerica. Oesterreich. Hohe Pforte. Preußen. Rußland. Sardinien. Schweden. Venezuela. Zollverein.		
Handelsgericht. Schragen für die Prozeßhandl. im Handelsgerichte. 1834. Juni 16.	XIII.	93
R. u. B. Schluß betr. Abänderung des Art. 36 der H. G. Ordnung über das Rechtsmittel der Contrarestitution. 1845. Oct. 23..........................	XIX.	131
Dess. Verordnung. 1845. Oct. 24...	—	134
Handels-Societäten. R. u. B. Schluß betr. Handels-Societäten u. Firmen, anonyme Gesellschaften u. Procuren. 1835. Oct. 15.	XIV.	265
Verordnung desfalls. 1835. Dec. 28..	—	307
Dess. Publicandum. 1835. Dec. 28..	—	317
Bekanntmachung betr. Anmeldungen im Firmen-Bureau. 1844. Febr. 1......	XVIII.	7
Handels-Statistik, s. Statistik.		
Handwerker, s. Aemter.		
Hannover, s. Bundes-Contingent. Elbschifffahrts-Acte. R. u. B. Schluß betr. Ratificirung des Vertrages über die Elbfahrt zwischen Hamburg und Hannover. 1844. Juli 25....................	—	316
Vertrag betr. Schifffahrt zwischen Hannöverischen und Hamburgischen Elbuferplätzen. 1846. Mai 11.............	XIX.	205

	Bd.	S.
Uebereinkunft betr. regelmäßige Dampfschifffahrt zwischen Hamburg u. Harburg. 1846. Mai 11....................	XIX.	210
Hansdorf. Verordnung in Ansehung der Schule. 1838. Juni 6.............	XV.	267
Häuser-Bezeichnung, s. Gassen.		
Hasardspiele, s. Geestlande.		
Hausirer. Propositio Senatus über eine Verordnung wegen des Handelsbetriebes der Hausirer. 1832. März 29..........	XII.	48
Desgl. 1832. Juni 28................	—	92
Hebammen. Instruction für dieselben in Stadt und Gebiet. 1832. März 30...	—	52
Publicandum betr. Instruction für dieselben. 1832. April 17.............	—	79
Bekanntmachung betr. Zulassung zum Hebammen-Unterricht und Examen. 1836. Febr. 18........................	XIV.	330
Desgl. betr. die von denselben zu beobachtenden Vorschriften. 1840. Sept. 8...	XVI.	203
Hebemaschine. Bekanntmachung betr. Benutzung derselben im Niederhafen. 1846. Sept. 9..........................	XIX.	314
Desgl. betr. dieselbe für kleine Colli. 1846. Sept. 25........................	—	319
Desgl. betr. Kosten-Ermäßigung bei deren Benutzung. 1847. Mai 28..........	XX.	109
Heimathsrecht. Propositio Senatus betr. Verordnung üb. Heimathsrecht. 1837. Mai 11.	XV.	39
R. u. B. Schluß betr. dieselbe. 1837. Juli 3.	—	85
Abdruck derselben. 1837. Juli 10.......	—	94
R. u. B. Schluß betr. revidirte Verordnung. 1843. Febr. 20.........	XVII.	321
Abdruck derselben. 1843. Febr. 27......	—	325
Herbergen, s. Aemter.		
Hohes Wasser, s. Wassersnoth.		
Holstein, s. Eisenbahn. Walddörfer. Rücksichtlich des Sperr-Cordons im Jahre 1831 s. Bd. XI.		

	Bd.	S.
Bekanntmachung wider Ankauf u. Pfandnahme von Waffen und Montirungsstücken Holsteinischer Polizey- u. anderer Beamten. 1840. April 1.	XVI.	23
R. u. B. Schluß betr. Vertrag über die Holsteinischen Transito-Verhältnisse. 1840. Aug. 20.	—	174
Abdruck dieser Convention. 1840. Sept. 4.	—	178
Desgl. betr. Vertrag über den Anschluß der Walddörfer an den Holsteinischen Zoll-Verein. 1840. Nov. 12.	—	221
Abdruck desselben. 1840. Dec. 18.	—	240
R. u. B. Schluß betr. Vereinbarung wegen zollfreier Waaren-Durchfuhr zu Wasser zum hiesigen Eisenbahnhofe. 1844. Nov. 28.	XVIII.	382
Holzhäfen, s. Diebstahl. Bekanntmachung betr. Entwendung der Pfähle und Klampen in den Holzhäfen. 1830. Dec. 13.	XI.	258
R. u. B. Schluß wegen Fortdauer der Verordnung betr. die Benutzung der Holzhäfen. 1831. Febr. 17.	—	283
Hülfsverein. Bekanntmachung betr. Constituirung des Hülfsvereines. 1842. Mai 7.	XVII.	105
Hülfswohnungen, s. 1842.		
Hunde, s. Geestlande. Grasbrook. Marschlande. St. Pauli. Mandat betr. Tödtung herrenloser Hunde. 1827. Juli 11.	X.	43
Bekanntmachung desfalls. 1826. Juli 30.	—	171
Desgl. betr. herrenlose Hunde und Bulldoggen. 1837. Juli 21.	XV.	101
Desgl. betr. Halsbänder der Hunde. 1839. Juli 4.	—	438
Desgl. betr. herumlaufende Bulldoggen und andere große Hunde. 1839. Juli 17.	—	444
Wiederholte desgl. betr. dies. 1839. Oct. 4.	—	498
Desgl. 1841. März 8.	XVI.	371
Ern. Mandat anzuwendende Vorsicht wegen toller Hunde betr. 1827. Juli 27.	X.	44
Desgl. 1828. Juli 30.	—	172

Hypo-

Bd. S.

Hypothekenwesen. Propositio Senatus über eine desf. Verordnung. 1843. Juni 1.... XVII. 385

R. u. B. Schluß betr. Niedersetzung einer desf. gemischten Deputation. 1843. Dec. 14. — 511

Bekanntmachung betr. Verlassungs-Audienzen für St. Georg. 1843. Sept. 13. — 417

Gebühren-Schragen für Ein- und Umschreibungen rc. auf der Landstube. 1843. Sept. 13.................... — 418

Bekanntmachung betr. die Zeit des Zutritts des Publicums auf der Landstube. 1845. Sept. 10.................... XIX. 114

J.

St. Jacobi Kirche, s. Bd. X.

R. u. B. Schluß betr. Verlegung des Jacobitischen Begräbnißplatzes. 1845. Dec. 29. — 166

Desgl. betr. Erwerbung eines andern Platzes. 1847. März 11.................. XX. 17

Jagd. Vergl. Bd. X.

R. u. B. Schluß wegen definitiver Genehmigung der Jagd-Ordnung. 1834. Juli 11. XI. 300

Jagd-Verordnung. 1831. Juli 29... — 491

Mandat wider unbefugte Jagd-Ausübung auf den Elbinseln. 1841. Juli 20.... XVI. 465

Bekanntmachung betr. Gerechtsame der Jagdpächter. 1848. Aug. 21........ XX. 325

Jahrmärkte. Bekanntmachung über Termine des Martini-Jahrmarktes. 1830. Oct. 11.......................... XI. 239

Desgl. wider Besuchen der Jahrmärkte durch Fremde. 1831. Oct. 10............ — 668

Desgl. betr. Zulassung fremder Verkäufer zu den hiesigen Jahrmärkten. 1831. Dec. 7. — 711

Publicandum betr. den Jahr- u. Viehmarkt in Hamm und Barmbeck. 1843. April 1. XVII. 335

Illumination, s. Reichsverweser.

Immobilien. Vgl. Bd. XVII. R. u. B. Schluß wegen einer revidirten Verordnung über

	Bd.	S.
Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen. 1846. Dec. 10............	XIX.	347
Abdruck derselben. 1846. Dec. 11......	—	350
Desf. Bekanntmachung. 1846. Dec. 11.	—	358
Invaliden-Casse. R. u. B. Schluß betr. Ordnung derselben für das Hamb. Militair. 1843. Mai 11..............	XVII.	348
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1843. Mai 15....................	—	362
Rev. Ordnung derselben. 1843. Mai 15.	—	—
Johanneum, s. Scholarchat. Vergl. Bd. XV.		
Propositio Senatus betr. Mehrbewilligung für die Schulen des Johannei. 1845. April 24.	XIX.	53
Desgl. 1846. Juni 18...............	—	244
Desgl. 1846. Aug. 6.................	—	256
St. Johannis Kloster, s. Bd. XVIII.		
Jollenführer. Taxe, nach welcher die mit Nummern versehenen Hamburgischen und Hamburgerberger Jollenführer sich zu richten haben. 1833...............	XII.	352
Additionelle Verfügung betr. die Taxe für die Jollenführer. 1833. Sept.....	—	356
Taxe der nach der Elbbade-Anstalt fahrenden Jollenführer. 1836. Mai 26.....	XIV.	384
Verfügung betr. dieselbe nebst revidirter Taxe. 1842. Oct. 31..............	XVII.	247
Israeliten, s. Notarien. R. u. B. Schluß betr. Erwerb von Grundeigenthum durch Israeliten u. deren Wohnen. 1842. Dec. 1.	—	257
Bekanntmachung betr. Wohnungs-Befugniß derselben. 1842. Dec. 5......	—	271
Justizwesen. R. u. B. Schluß betr. Ergänzung und Abänderung der dasselbe betr. Verordnungen. 1840. Dec. 17.......	XVI.	251
Abdruck derselben. 1840. Dec. 21......	—	256
Propositio Senatus betr. Pension für die Wittwen der graduirten Mitglieder der Untergerichte. 1840. Dec. 17........	—	251
Desfallsige Anzeige Senatus. Dec. 28...	—	271

K.

	Bd.	S.
Kälber. Verfügung betr. Ausladung der an die Stadt gekommenen Kälber. 1840. Juli 9.	XVI.	171
Kämmerei, s. Anleihen. Staatsschuld. Vergl. Bd. XVI.		
R. u. B. Schluß wegen Deckung des Deficits v. J. 1841. 1843. Nov. 23....	XVII.	483
Desgl. für 1844. 1845. Juli 31.......	XIX.	88
Desgl. für 1846. 1846. Aug. 6.......	—	256
Desgl. für 1847. 1847. Oct. 28......	XX.	159
Desgl. für 1848. 1848. Sept. 7......	—	333
Desgl. betr. Ueberweisung des Zinsen-Ersparungs-Fonds zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben. 1847. Oct. 28.	—	159
Kamine, s. Feuer-Anstalten.		
Katzen. Befehl wider Einfangen der Katzen. 1836. Dec. 17....................	XIV.	449
Kinder, s. Grasbrook. Kriegsspiel.		
Bekanntmachung wider Unfug u. Frevel der Knaben auf Straßen und Spaziergängen. 1828. Juli 28.............	X.	170
Desgl. wegen Unfugs der Knaben auf den Straßen, Spaziergängen rc. 1831. Juni 2.	XI.	367
Desgl. wider Unfug der Kinder in den Gassen. 1835. Sept. 14...........	XIV.	254
Desgl. wider Kinderbälle. 1835. Febr. 17.	—	90
Desgl. wider Unfug der Schulknaben auf den Gassen. 1838. Dec. 22.........	XV.	336
Kirchengebet, s. Cholera.		
Kirchen-Musiken, s. Register Bd. XIX.		
Verfügung bei der Kirchen-Musik in der großen St. Michaelis Kirche. 1847. April 6.	XX.	34
1845. Mai 13....................	XIX.	57
1846. April 14..................	—	203
Desgl. zu St. Petri. 1842. März 19...	XVIII.	78
Kirchensteuer, s. Billwärder. Eppendorf. Hamm. Moorfleth.		
Kirchwärder. R. u. B. Schluß wegen eines Geschenkes von 25,000 ℳ zur Sicher-		

stellung

	Bd.	S.
stellung der dortigen Deiche und Ufer. 1830. Sept. 16..................	XI.	231
Verordnung betr. Vorzugsrecht der Zehntrentengelder in Concursfällen. 1844. Aug. 16.........................	XVIII.	330
Knallbriefe. Bekanntmachung wider Verkauf der s. g. Knallbriefe, Knall-Cigarren und Knall-Fidibus. 1836. März 31...	XIV.	341
Knochen, s. Gesundheitwesen. Ren. Bekanntmachung wider Knochengraben. 1831. Febr. 4..........................	XI.	280
Verfügung wider Knochengraben auf den Weiden in der Vorstadt St. Georg. 1835. Febr. 7......................	XIV.	58
Korbmacher. Verfügung betr. deren Schwefelkisten. 1843. Dec. 6.............	XVII.	489
Kornhandel, s. Ochsenwärder. Maaße.		
Bekanntmachung betr. Benutzung des bedeckten Liegeplatzes für Kornschuten. 1843. Jan. 25.....................	—	312
R. u. B. Schluß betr. die neue Korn-Ordnung. 1843. Dec. 14...........	—	506
Abdruck derselben. 1844. April 3.......	XVIII.	42
Bekanntmachung betr. Ausführung derselben. 1844. Mai 10............	—	177
Krahn. Regulativ für Benutzung dessen am Mönkedamm nebst Gebühren-Tarif. 1847. Nov......................	XX.	190
Kramer. Bekanntmachung wider deren Weihnachts- und Neujahrs-Geschenke. 1847. Nov. 15...................	—	192
Krankenhaus, s. Collecten.		
Bekanntmachung betr. Aufnahme der Kranken im allgemeinen Krankenhause. 1831. Oct. 10....................	XI.	669
Desgl. betr. das dortige Kostgeld. 1847. Sept. 9.	XX.	147
Desgl. betr. Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus und den Besuch desselben. 1831. Dec.	XI.	733

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. Gehalts-Erhöhung des zweiten Hospital-Arztes. 1844. Dec. 16.	XVIII.	609
Desgl. betr. die Stadtsammlungen für dasselbe und Wahl der Provisoren. 1847. März 11.	XX.	17
Desf. Bekanntmachung. 1847. März 26.	—	33
Krefen. Warnung wider das Fahren mit denselben. 1847. Dec. 31...........	—	239
Kriegspflichtigkeit, s. Bergedorf. Bundes-Contingent.		
Propositio Senatus betr. Aufhebung des Art. 10 der Kriegspflichtigkeit-Ordnung. 1837. Oct. 26....................	XV.	120
Desgl. betr. nähere Bestimmung desselben. 1838. Nov. 8.....................	—	297
Desgl. betr. dessen Abänderung. 1838. Dec. 10.	—	314
R. u. B. Schluß betr. Befreiung der Seeleute. 1840. Nov. 12.............	XVI.	223
Desf. Bekanntmachung. 1840. Nov. 16.	—	224
Erneuerte desgl. 1847. Jan. 22........	XX.	8
R. u. B. Schluß betr. Abänderung des Art. 5 so wie das Reserve-Arsenal. 1841. Oct. 7.	XVI.	518
Desf. Bekanntmachung. 1841. Nov. 1.	—	544
Kriegsspiel, s. Grasbrook. Bekanntmachung wider dasselbe und anderen Unfug der Kinder in den Gassen. 1848. Juni 3..	XX.	307
Krüge, s. Wirthschaften.		
Kuchen, s. Conditor-Waaren.		
Kündigung, s. Gesinde.		
Küterhaus, s. Schlachter.		

L.

Ländereien, s. Hypotheken. Medicinal-Ordnung. Parochial-Verhältnisse. Poststraßen. Vergl. Bd. XI.		
R. u. B. Schluß betr. Verfassungs-Anordnungen für das Landgebiet. 1835. Oct. 15.	XIV.	265
Reglement der öffentlichen Verhältnisse der Landherrenschaften. 1835. Nov. 16.	—	272

Allge-

	Bd.	S.
Allgemeiner Gebühren-Schragen für die Landherrenschaften. 1835.........	XIV.	284
Lampen. Bekanntmachung betr. Diebstähle öffentlicher Lampen und Lampenscheine. 1832. Febr. 18.	XII.	33
Desgl. betr. deren Entwendung. 1840. Febr. 13.	XVI.	18
Desgl. wider Beschädigungen der Stadtleuchten. 1836. April 8.	XIV.	341
Verbot des eigenmächtigen Ausgrabens und Versetzens von Laternenpfählen. 1842. Oct. 28.........................	XVII.	243
Erneuert 1843. Febr. 27..............	—	333
Landgrundsteuer, s. Bd. XVI. R. u. B. Schluß betr. Prolongation u. Erhöhung der Landgrundsteuer. 1842. Juli 2....	—	485
Landungsbrücken, s. Dampfschiffe.		
Langenhorn. Verordnung wegen der dortigen Schule. 1841. Sept. 29.......	XVI.	507
Lehrlinge, s. Wirthe.		
Leichen. Befehl wider das Abholen von Leichen vor vorgezeigten Todesbezeugungs-Attesten. 1837. Nov. 9............	XV.	127
Bekanntmachung betr. Recognition von Leichen. 1842. Mai 10............	XVII.	117
Notification betr. gefundene Leichen. 1842. Mai 11...................	—	119
Leichter-Schiffe. Bekanntmachung wegen der Besichtigung der die Elbe unterwärts bis Curhaven befahrenden Leichter-Schiffe. 1822. Jan. 19. und 1827. Oct. 12...	X.	50
Desgl. betr. Besichtigung der Leichter-Schiffe. 1833. Juni 7....................	XII.	312
Desgl. wegen jährlicher Besichtigung der patentirten Leichter-Schiffe auf der Elbe. 1835. April 27.	XIV.	192
Leihhaus. R. u. B. Schluß betr. revidirte Leihhaus-Ordnung. 1833. Mai 2.....	XII.	257
Rev. Leihhaus-Ordnung. 1833. Juni 19.	—	317

Be-

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1833. Juni 26....................	XII.	330
Instruction für den Lombard-Verwalter und den Lombard-Schreiber. 1833. Juli.	—	331
Leuchtenwesen. R. u. B. Schluß betr. Unterstützung Angestellter. 1847. Juli 1..	XX.	131
Leuchtschiff. Bekanntmachung wegen des zweiten Leuchtschiffes an der Mündung der Elbe. 1827. Aug. 25..............	X.	44
Nachricht betr. das bei Schulau hingelegte Leuchtschiff. 1839. Sept. 24.........	XV.	491
Desf. Bekanntmachung. 1840. März 27.	XVI.	21
Desgl. betr. die Signalschiffe bei Schulau. 1844. Mai 22....................	XVIII.	183
Desgl. betr. die Legung eines Signalschiffes unterhalb Schulau. 1844. Juli 15....	—	309
Licht, s. Feuer-Anstalten.		
Liquidations-Commission, s. Frankreich.		
Lösch-Anstalten. Propositio Senatus betr. Anstellung eines Directors der Lösch-Anstalten. 1843. Febr. 20............	XVII.	320
Lombard, s. Leihhaus. Pfänder.		
Lootsen. Curhavener Lootsen-Ordnung. 1838. Dec. 20.................... (Vergl. Bd. XVIII. 846.)	XV.	317
Bekanntmachung betr. dieselbe. 1839. Jan. 2..........................	—	356
Desgl. betr. deren definitive Beliebung, so wie Abänderungen der Loots- und Gebühren-Taxe. 1844. Juni 24........	XVIII.	215
Desgl. wider Annahme von N⅔-Stücken für das Lootsgeld. 1848. Jan. 7........	XX.	249
Instruction für die Ritzebütteler Voll- und Patent-Lootsen. 1838. Dec......	XV.	328
Loots-Galiote. Bekanntmachung über neue Station derselben. 1835. März 9.	XIV.	96
Lotterien. Warnung betr. Zahlen-Collecten und das Einsetzen in die Zahlen-Lotterien. 1831. Mai 5.....................	XI.	361

Mandat

	Bd.	S.
Mandat wider unerlaubte Lotto-Collecten, Einsetzen in Zahlen-Lotterien, Privat-Lotterien u. Debit fremder Lotterie-Loose. 1832. März 16.	XII.	36
Erneuert 1843. Aug. 23.	XVII.	417
Bekanntmachung betr. getheilte Loose der Stadt-Lotterien. 1833. Sept.	XII.	357
Ern. Mandat betr. Collectiren und Betrieb für auswärtige Classen-Lotterien und gegen Verspielungen durch Lotterien von 1819. Dec. 1. 1836. Oct. 10.	XIV.	431
Erneuert 1837. Juni 1.	XV.	40
Bekanntmachung wider ungefordertes Zusenden von Lotterie-Loosen. 1837. Juni 1.	—	41
Desgl. wider Verkauf der Interims- oder Deposito-Loose der Lübecker Lotterie. 1837. Sept. 8.	—	111
Desgl. wider letztere. 1838. Sept. 20.	—	286
Lübeck, s. Bundes-Contingent. Eisenbahn. Lotterien. R. u. B. Schluß betr. Aufhebung der mit Lübeck bestehenden Arrestfreiheit in Schuldsachen. 1846. Nov. 12.	XIX.	330
Dess. Bekanntmachung. 1847. März 5.	XX.	11
Lübecker Fuhrleute, s. Fuhrwesen.		
Luftfahrt, s. Bd. XI.		
Lumpen, s. Cholera.		

M.

Maaß und Gewicht. Propositio Senatus betr. eine dess. Verordnung. 1841. Febr. 11.	XVI.	370
R. u. B. Schluß betr. dieselbe. 1842. Dec. 1.	XVII.	259
Abdruck derselben. 1843. Jan. 16.	—	297
Publicandum betr. Gesetzeskraft derselben, so wie Berichtigungen und Zusätze. 1843. Mai 29.	—	380
Regulativ über zu duldende Abweichungen der Maaße und Gewichte. 1843. Mai 29.	—	381
Bekanntmachung betr. das Milchmaaß. 1843. Nov. 8.	—	480

Bd. S.

Desgl. betr. Unterabtheilungen der Kornfaß- und anderer übereinstimmender Maaße. 1844. Oct. 16. .... XVIII. 356
Bekanntmachung betr. Stempelung der Kornmaaße. 1844. Dec. 30. .... — 839
Mandat wider Justirung und Stempelung durch unbefugte Personen. 1844. Mai 10. — 176
Bekanntmachung betr. im Kleinhandel zu gebrauchende Maaße. 1845. April 3. XIX. 48
Desgl. betr. dieselben zu St. Pauli. 1845. Juli 3. .... — 79
Makler, s. Nachweisungs-Comptoire.
R. u. B. Schluß wegen Abänderung des §. 20 der Makler-Ordnung vom 9. Dec. 1824. 1828. Oct. 9. .... X. 201
Anhang zur Makler-Ordnung. 1828. Oct. 9. — 204
Bekanntmachung betr. Vorschriften gegen unbefugte Makelei. 1832. .... XII. 115
R. u. B. Schluß betr. Geschäfte der Schiffsmakler bei Entrichtung des Stader Zolles. 1845. Dec. 29. .... XIX. 165
Desf. Verordnung. 1845. Dec. 29. .. — 168
Makler-Wittwen-Casse, s. Börse.
Markthalle, Bekanntmachung betr. Eröffnung derer auf dem Pferdemarkte. 1847. April. .... XX. 37
Marschlande, s. Billwärder. Brandshof. Elbe. Everführer. Fährwesen. Grasbrook. Moorburg. Moorfleth. Ochsenwärder. Reich. Schleusengraben.
R. u. B. Schluß betr. Gehalte der Schreiber, Polizey-Officianten und Medicinal-Personen. 1848. Nov. 27. .... — 414
Bekanntmachung wider Aufnahme der Fremden. 1831. März 26. .... XI. 376
Desgl. 1837. Febr. 25. .... XV. 9
Desgl. betr. die Fremden. 1844. Oct. 4. XVIII. 352
Verbot an Schenkwirthe: Musik, Verspielen u. dgl. zu halten. 1831. März 26. ... XI. 316

	Bd.	S.
Desgl. 1833. Dec. 18.	XII.	484
Bekanntmachung betr. Dienstboten im Lande. 1831. März 26.	XI.	323
Desgl. in Betreff der Dienstboten in den Marschlanden. 1837. Febr. 25.	XV.	3
Erneuert 1844. Juli 6.	XVIII.	306
Neue Bekanntmachung wider unerlaubtes Ausgehen und Unordnungen des Gesindes. 1847. April 10.	XX.	35
Bekanntmachung betr. Kegelschieben während des Gottesdienstes. 1847. Juni 22.	—	126
Desgl. betr. Einführung der Todes-Bezeugungs-Atteste. 1831. Sept. 15.	XI.	642
Desgl. wegen Sammelns mit der Armenbüchse. 1831. Dec.	—	716
Befehl wider Herumlaufen der Hunde an den öffentlichen Wegen u. Deichen. 1834.	XIII.	65
Bekanntmachung betr. Anbinden der Hunde. 1838. Juni 30.	XV.	279
Desgl. wider Schlachten der Kühe und Schweine durch Unprivilegirte. 1834. April 22.	XIII.	76
Desgl. wider Schlachten von Vieh und Verkauf des Fleisches durch Unconcessionirte. 1848. Nov. 30.	XX.	418
Desgl. wider Schießen. XIV. 239. 1839. Dec. XV. 644. 1840. Dec. 19.	XVI.	256
Publicandum wider Silentiumspiel und Ausspielen von Gegenständen aller Art. 1840. Dec. 11.	—	234
Bekanntmachung wider Verkauf ausgenommener Vogelnester und geblendeter Vögel. 1840. April 5.	—	384
Desgl. wider Ueberfüllung der Fährkähne zwischen dem Stadtdeiche und dem Grasbrook. 1841. Sept.	—	506
Desgl. wider zudringliche Gastwirthe bei Landung der Dampfschiffe. 1845. Aug. 5.	XIX.	98

Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. betr. Errichtung eines Deich-Collegii auf den Elbinseln. 1847. Mai 12....	XX.	55
Desgl. betr. jährliche Beihülfe zu den Schulen. 1847. Nov. 25.	—	194
Masken-Bälle. Bekanntmachung wider dieselben in Tanzlocalen. 1831. März 18.	XI.	304
Desgl. wider dieselben in Tanzsälen. 1835. Jan. 17.	XIV.	52
Matrosen, s. Nord-America. St. Pauli.		
Mandat gegen Borgen an fremde Matrosen. 1827. Sept. 5. X. 47. Renovirt	XVII.	55
Befehl, die Matrosen am Bord zu behalten. 1831. Sept. 5.	XI.	631
Maulfäule, s. Viehseuche.		
Maurer. Befehl, fremde Maurer-Gesellen betr. 1831. Juli 12.	—	389
Desgl. 1848. Jan.	XX.	251
Mecklenburg, s. Eisenbahn. Vergl. Bd. XII.		
Medizinal-Ordnung, s. Apotheker. Arsenik. Cholera. Fliegen-Papier. Geisteskranke. Hebammen. St. Pauli. Rathschirurgus.		
Bekanntmachung über Zuziehung der Physici bei den zur Handhabung der gerichtlichen Arzneikunde erforderlichen Untersuchungen und Gutachten. 1830. Juli 28.	XI.	205
Desgl. betr. Beibringung von Todes-Bezeugungs-Attesten vor Ertheilung eines Erdzettels. 1831. Jan.	—	279
Desgl. betr. Erscheinung der Menschenblattern und die zeitig zu beschaffende Vaccination. 1831. April 5.	—	327
Nachträgliche Bekanntmachung in Bezug auf den §. 9 der Medizinal-Ordnung. 1831. Juni 17.	—	380
Bekanntmachung wider unstatthafte Anpreisungen von Arzenei- und geheimen Mitteln. 1834. März 6.	XIII.	49

	Bd.	S.
Desgl. betr. den verbotenen Verkauf von Arzenei und s. g. Geheim-Mitteln. 1840. März 25. XVI. 20. Mai 25........	XVI.	71
R. u. B. Schluß betr. Besoldung der Medicinal-Personen des Landgebietes. 1834. Sept. 18....................	XIII.	294
Instruction für die Medizinal-Personen auf dem Gebiete. 1835............	XIV.	3
Arzenei-Taxe. 1844...............	XVIII.	618
Abänderungen und Zusätze. 1847...	XX.	24
Bekanntmachung einer neuen Auflage des Codicis medicamentarii Hamburg. und dess. Taxe. 1844. Dec. 20.........	XVIII.	683
Desgl. betr. Veränderungen der Arzenei-Taxe und Zusätze zum Codex medicamentarius. 1847. April 16....................	XX.	39
Mehlführer, s. R. u. B. Schluß betr. Accise. 1846. Dec. 10....................	XIX.	345
Bekanntmachung betr. Aufhebung des Zwangsrechtes der Mehlführer. 1848. Jan. 5.	XX.	248
Menschenretter, s. Feuer-Anstalten.		
Meßbriefe. Bekanntmachung betr. Ertheilung neuer Meßbriefe. 1841. Oct. 20.	XVI.	525
Mexico. R. u. B. Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Mexico, vom 6. Juni 1827. 1828. Febr. 21..	X.	69
Anzeige Senatus betr. verweigerte Ratification obiger Convention. 1831. Febr. 17.	XI.	283
R. u. B. Schluß betr. diesseitige Ratification. 1841. Aug. 23.............	XVI.	485
Abdruck derselben....................	—	547
St. Michaelis-Kirche, s. Kirchen-Musiken.		
Bekanntmachung betr. Einstellung der Frühpredigten am Sonnabend. 1844. Mai 1.	XVIII.	174
Miethe-Abgabe, s. Bd. XI.		

	Bd.	S.
Milch, s. Maaße. Rev. Bekanntmachung betr. Umhertragen, Ausstellen und den Verkauf von Milch in unbedeckten Gefäßen, sowie die Verfälschung derselben. 1840. Mai 8....................	XVI.	36
Militair, s. Invaliden.		
Militair-Schule. Bekanntmachung betr. in die Militair-Schule zu Oldenburg abzusendende Hamburgische Porte-épée-Fähndriche. 1834. Juli 17.........	XIII.	287
Desgl. betr. daselbst zu besetzende Stellen. 1835. Mai 12....................	XIV.	218
Militair-Verträge, s. Bundes-Contingent.		
Ministerium. R. u. B. Schluß betr. Honorar des Herrn Senioris Rev. Ministerii. 1834. Febr. 20....................	XIII.	46
Monaco. Declaration betr. Ausdehnung des zwischen den Hansestädten u. Sardinien abgeschlossenen Vertrages auf Monaco. 1846. Jan. 27....................	XIX.	194
Montirungsstücke, s. Waffen.		
Moorburg. Neue Feuer-Cassen-Ordnung für Moorburg. 1832. Dec. 5...	XII.	197
Moorfleth. Notification betr. Erhebung einer Steuer zum Besten der dortigen Kirche. 1835. Juni 15.............	XIV.	229
Desgl. 1840. Juni 26................	XVI.	168
Desgl. 1845. Juli 16................	XIX.	85
Mühlen. Propositio Senatus betr. das Staats-Mühlenwesen. 1833. Oct. 31........	XII.	427
Desgl. 1836. Mai 19................	XIV.	374
R. u. B. Schluß betr. Aufhebung der Mühle beim Graskeller. 1837. Dec. 7.	XV.	131
Propositio Senatus betr. Wegnahme einiger Räder und eines Theiles des Grundwerkes bei der Mühlenbrücke. 1838. Juni 27.	—	277
R. u. B. Schluß betr. Verlegung der Oberdamms-Mühlen und Eingehen derer am Niederdamm. 1842. Sept. 1........	XVIII.	846

Münzwesen. Bd. S.
Bekanntmachung betr. Anstellung des Münzmeisters Biewend. 1843. Sept. 25. XVII. 422
Publicandum wider Annahme von N⅔-Stücken bei den öffentlichen Cassen. 1847. Dec. 22. ... XX. 227

Museum, Naturhistorisches. R. u. B. Schluß betr. dessen Verwaltung und Zuschuß zu demselben. 1843. Mai 11. ... XVII. 349
Verfassung desselben. 1843. Mai 12. ... — 352
Bekanntmachung betr. dasselbe. 1844. Nov. 25. ... XVIII. 379

Musikanten, s. Gassen-Musikanten.

Musikfest, Norddeutsches, s. Bd. XVI.

Musterrolle. Propositio Senatus betr. deren Revision. 1846. Dec. 10. ... XIX. 348

N.

Nachahmung. Mandat wider täuschende Nachahmung von Staatspapieren bei Anzeigen u. dgl. 1844. Oct. 7. ... XVIII. 354

Nachdruck, s. Bundes-Versammlung. Vergl. Bd. X.
R. u. B. Schluß betr. eine revid. Verordnung wider Nachdruck. 1847. Nov. 25. XX. 194
Abdruck derselben. 1847. Nov. 29. ... — 198

Nachtigallen. Warnung wider Einfangen der Nachtigallen. 1834. Mai 5. ... XIII. 76
Desgl. 1836. April 15. ... XIV. 364

Nachtwache. R. u. B. Schluß wegen Vermehrung dieses Corps um 24 Mann. 1827. Jan. 18. ... X. 3
Tages-Befehl für das Corps der Nachtwächter. 1834. Febr. 28. ... XIII. 47
R. u. B. Schluß betr. Verbesserung der Lage des Nachtwache-Corps. 1834. Nov. 13. — 305
Rev. Ordnung für das Corps der Nachtwache. 1836. April 13. ... XIV. 342

Bd. S.

R. u. B. Schluß betr. Vermehrung des Corps der Nachtwache um 24 Mann für St. Pauli. 1838. Nov. 8. .... XV. 299
Desgl. betr. 1 Officier, 2 Unterofficiere und 40 Gemeine für St. Georg. 1844. Sept. 4. XVIII. 340
Desgl. betr. 16 Mann für St. Pauli. 1846. Nov. 12. .... XIX. 331

Nachweisungs-Comptoire, s. Gesinde.
Notification wider Eingriffe der Inhaber privilegirter Nachweisungs-Comptoire in die Mäkler-Ordnung. 1833. Febr. 4. . XII. 233
Bekanntmachung für Inhaber derselben u. Mädchen-Vermietherinnen. 1834. Jan. 2. XIII. 27
Desgl. wider Schlafstellen bei denselben. 1836. Dec. 12. .... XIV. 447
Bekanntmachung betr. Vermiethung von Säugammen durch die Mädchen-Vermietherinnen u. Nachweisungs-Comptoire. 1837. März 14. .... XV. 26

National-Versammlung, s. Reich.
Navigations-Schule. Bekanntmachung betr. Aufnahme fremder Seeleute in dieselbe. 1842. März 7. .... XVII. 55
Desgl. betr. Aufnahme in dieselbe. 1846. März 28. .... XIX. 193
Neubauten, s. Abgebrannte Stadttheile.
Bekanntmachung betr. Vorschriften wegen der Richtungsfeierlichkeiten. 1846. Jan. 22. — 184

Neuenwerk, s. Feuercasse.
St. Nicolai. Verfügungen für die Grundsteinlegung der Hauptkirche. 1846. Sept. 22. — 317
Niederbaum, s. Everführer.
Bekanntmachung frühere Oeffnung und spätere Schließung des Niederbaumes im Winter betr. 1828. Nov. 26. .... X. 222

Nieder-Gericht. Gemeiner Bescheid betr. Nachsuchung u. Bekanntmachung der Proclame u. Edictal-Ladungen. 1839. Dec. 16. XV. 519

	Bd.	S.
Nieder-Hafen, s. Hafen.		
Niederlande. Extr. Prot. betr. Gleichstellung der Hamburgischen Schiffe in den Niederländischen Häfen mit den Nationalen hinsichtlich des Tonnengeldes. 1817. Jan. 3.	XV.	645
Nord-America. R. u. B. Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit den Vereinigten Nord-American. Staaten. 1827. Nov. 27. 1828. Febr. 21.....	X.	69
Abdruck der Convention	—	180
R. u. B. Schluß wegen Ratification eines Zusatz-Artikels zu derselben, betr. die Auslieferung von Seeleuten. 1828. Oct. 9.	—	201
Abdruck desselben.....................	—	206
Notarien. R. u. B. Schluß betr. Erwählung von Israeliten zu Notariatsstellen. 1840. Mai 25.........................	XVI.	69
Nothbauten, s. Hülfswohnungen.		

O.

Oberalte. S. Bd. XV.		
Ober-Appellations-Gericht. Circular desselben wegen der Procuratur-Rechnungen. 1829. März 9....................	XI.	9
R. u. B. Schluß zur Genehmigung der definitiven Gerichts-Ordnung des O. A. Gerichts und dessen Procuratur-Ordnung. 1830. Dec. 9....................	—	256
Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche O. A. Gericht. 1831. Aug. 10.	—	529
R. u. B. Schluß betr. abgeänderte Fassung einiger Artikel der Gerichts-Ordnung. 1837. April 27.	XV.	35
Abdruck derselben. 1837. Oct. 28.	—	113
Publicandum betr. Einführung der Gerichts-Ordnung des O. A. Gerichts. 1831. Aug. 29.	XI.	616
R. u. B. Schluß betr. Gehalts-Zulage für den Secretair des O. A. Gerichts. 1842. Dec. 1.	XVII.	259

	Bd.	S.
Dritter gemeiner Bescheid betr. Einziehung der Urtheilsgebühren. 1845. März 6.	XIX.	37
R. u. B. Schluß betr. einstweilige Erwählung eines siebenten Rathes. 1845. Dec. 23.	—	132
Desgl. betr. einstweilige Acten=Versendung. 1848. Sept. 21.	XX.	356
Dess. Verordnung. 1848. Oct. 2.	—	370
Desgl. für Bergedorf. 1848. Dec. 6 u. 11.	—	461
R. u. B. Schluß betr. Abänderung verschiedener §§ der Gerichts=Ordnung des O. A. Gerichts. 1848. Sept. 21.	—	357
Dess. Verordnung. 1848. Nov. 22.	—	396
Desgl. für Bergedorf. 1848. Dec. 6 u. 11.	—	461
R. u. B. Schluß wegen Ausdehnung Art. 40 der Verordnung betr. das Verfahren vom 29. Dec. 1815 und § 4 der Appellabilitäts=Verordnung vom 7. Juli 1820. 1848. Sept. 21.	—	358
Dess. Verordnung. 1848. Nov. 22.	—	399
Ober=Gericht. Gemeiner Bescheid betr. Exhibirung des protocollarischen Theils des handelsgerichtlichen Erkenntnisses a quo. 1834. Nov. 24.	XIII.	315
Desgl. in Gemäßheit Art. 65 der Verordnung betr. des von den Justizbehörden zu beobachtenden Verfahrens. 1838. Febr. 5.	XV.	177
Desgl. betr. Nachsuchung appellatorischer Citationen. 1831. Sept. 2. Renov. 1844. Oct. 21.	XVIII.	359
Bekanntmachung betr. Bezeichnung der Wohnung der Supplicanten und Supplicaten. 1842. Oct. 7.	XVII.	238
Obst, unreifes. Publicandum betr. unreife Zwetschen. 1831. Aug. 27.	XI.	616
Bekanntmachung betr. unreife Zwetschen und Pflaumen. 1834. Aug. 11.	XIII.	289
Ochsen, s. Sonntage.		

Ochsenwärder, s. Marschlande. Bd. S.
Neue Bekanntmachung wider Ausgrabungen auf der Binnenfreiheit und den Vorländern zu Ochsenwärder. 1834... XIII. 65
Neue Feuercassen-Ordnung für Ochsenwärder, Moorwärder, Spadenland und Tatenberg. 1836. Aug. 12...... XIV. 396
Bekanntmachung wider den unerlaubten Kornhandel in Ochsenwärder. 1842. April 18........................ XVII. 83

Oesterreich. Notification betr. Gleichstellung Hamb. und Oesterreichischer Schiffe in den wechselseitigen Häfen. 1839. April 12. XV. 377
Desf. Kais. Oesterreichische Declaration. 1839. März 25.................. — 378

Omnibus, s. Fuhrwesen.

Oldenburg, s. Bundes-Contingent. Militair-Schule.

Oratorium, s. Kirchen-Musiken.

P.

Parochial-Verhältnisse. Bekanntmachung betr. die der auf dem Lande verweilenden städtischen Familien. 1840. Dec. 9.... XVI. 232
Erneuert 1842. Oct. 31............. XVII. 247

St. Pauli, s. Brodt. Bürger-Militair. Collecte. Dampfschiffe. Feuer-Wache. Gassen-Ordnung und Reinigung. Gesinde. Nachtwache. Schauspiele. Schiffbauer. Schlafbaase. Schuster. Sonntage. Stocklanternen. Umschreibung. Vorstädte.
Publicandum betr. die Benennung St. Pauli Vorstadt. 1833. Nov. 6....... XII. 432
Bekanntmachung betr. Fremde. 1833. — 242
Desgl. 1834......................... XIII. 67
Befehl an Schenkwirthe. 1833........ XII. 240
Desgl. 1834......................... XIII. 67
Desgl. an Schlafbaase. 1841. Nov. 7... XVI. 547
Publicandum an dieselben. 1842. April 12. XVII. 81

	Bd.	S.
Befehl wider Futtern des Viehes an öffentlichen Wegen oder auf Privatpersonen zuständigen Weiden. 1833...........	XII.	241
Desgl. wider Futtern des Viehes an öffentlichen Wegen oder auf fremden Grundstücken. 1834....................	XIII.	70
Desgl. wider dasselbe, auch am Stadtgraben. 1842. April 16....................	XVII.	82
Bekanntmachung wider Benutzung des Glacis u. a. zum Trocknen der Wäsche. 1846. Mai 25....................	XIX.	240
Desgl. wider Schießen und Raketenwerfen. 1830. Dec. XI. 274. 1833. XII. 239. 1834. XIII. 71. 1843. Dec. 29.....	XVII.	520
Desgl. wider Abbrennen von Feuerwerk. 1845. Aug. 11..................	XIX.	108
Desgl. wider Anzünden der s. g. Ehrenpforten. 1846. Juni 3.............	—	242
Befehl die Tanzsäle um 11 Uhr Abends zu schließen. 1834.................	XIII.	71
Bekanntmachung betr. im Patronats-Gebiete wohnende Medizinal-Personen. 1834. Juni 25....................	—	273
Namen-Verzeichniß der Einwohner, welche die Erlaubniß, Matrosen in Schlafstelle zu nehmen, erhalten. 1836. April 30.	XIV.	370
Bekanntmachung wider Schlachten und Verkauf frischen Fleisches abseiten Unbefugter. 1836. Juni 6..............	—	386
Verfügung wider Beengung des Hamburgisch-Altonaer Grenzgrabens. 1838.	XV.	282
Bekanntmachung betr. Kamine und Schornsteine. 1839. Febr. 1.........	—	360
Befehl betr. Silentium-Spiel. 1839. Febr. 16..........................	—	366
Verbot des Verspielens von Gegenständen jeder Art. 1840. Nov. 21..........	XVI.	226
Befehl betr. Aufhören der Tanzmusik um 11 Uhr, Schließung der Wirthslocale		

Bd. S.

um 12 Uhr und wider hohe und Hazard-Spiele. 1842. Juli. . . . . XVII. 201

Bekanntmachung betr. das zu St. Pauli zu erhebende Nachtwachengeld. 1839. April 12. XV. 378

Befehl betr. Festlegen der Bulldoggen und Einfangen herumtreibender Hunde. 1839. Mai 10. — 391

Desgl. 1846. Aug. 12. . . . . XIX. 269

R. u. B. Schluß betr. jährlichen Zuschuß von 900 ℔ an die Armen-Anstalt zu St. Pauli. 1841. Dec. 9. . . . . XVI. 604

Desgl. betr. Zuschuß zu derselben. 1845. Oct. 23. . . . . XIX. 130

Desgl. betr. Deckung des Deficits und Zuschuß zu derselben. 1847. Nov. 25. . . . . XX. 194

Bekanntmachung betr. die anstatt des Umganges der dortigen Armen-Schüler vorzunehmende Sammlung der Armen-Vorsteher. 1848. Aug. 15. . . . . — 325

Verbot des Rauchens in den Tischler- und ähnlichen Werkstätten. 1843. Jan. 2. . XVII. 295

Bekanntmachung betr. Anlegung von Einfahrten, Ueberfahrten rc. 1843. Dec. 15. — 515

Schragen für das Brückengeld der Eisbrücke bei d. Landungsplatze. 1847. Jan. 9. XX. 4

Desgl. 1847. Dec. 28. . . . . — 237

Regulativ für Fuhrleute, welche von den Pumpen am h. Geistfelde Wasser holen. 1845. März 18. . . . . XIX. 40

Publicandum betr. bei Neubauten nachzusuchende Bau-Erlaubniß. 1845. April 22. — 50

Desgl. betr. Anzeige der Todesfälle. 1845. Aug. 1. . . . . — 96

Taxe am Landungsplatze der Dampfschiffe. 1845. Mai. . . . . — 69

Bekanntmachung betr. Benutzung der Landungsbrücken durch Seedampfschiffe. 1847. Juli 26. XX. 135

Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. betr. Verschiffung von Vieh über dieselben. 1847. Juli 26...........	XX.	136
Desgl. wider zudringliche Gastwirthe bei Landung der Dampfschiffe. 1845. Aug. 5.	XIX.	97
Propositio Senatus betr. Begrenzung der Vorstadt St. Pauli. 1845. Oct. 23...	—	129
R. u. B. Schluß desfalls. 1845. Dec. 29.	—	167
Desfallſ. Publicandum. 1846. Jan. 5.	—	175
Pensionen, s. Garnison. Repsold. Woltmann.		
R. u. B. Schluß betr. Errichtung einer Pensions-Casse für Wittwen u. Waisen der Beamten u. Officianten. 1833. Nov. 28.	XII.	448
Verordnung desfalls. 1833. Nov. 29..	—	452
R. u. B. Schluß wegen Abänderung des Art. 6. 1834. Sept. 18............	XIII.	294
Bekanntmachung betr. bei der Pensions-Casse zu berücksichtigende Neben-Einnahmen. 1834. Oct. 10....................	—	298
R. u. B. Schluß betr. Verordnung wegen Erweiterung der Pensions-Casse. 1838. Dec. 20........................	XV.	315
Abdruck derselben. 1838. Dec. 28......	—	337
R. u. B. Schluß betr. Abänderungen der Verordnung. 1847. Juli 1..........	XX.	130
Revidirte Verordnung. 1847. Nov. 8.	—	167
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1847. Nov. 22....................	—	192
R. u. B. Schluß betr. Ertheilung der Pensionen für die Kämpfer der Jahre 1813 und 1814. 1840. Dec. 17..........	XVI.	251
Desgl. betr. Unveräußerlichkeit von Pensions-Scheinen. 1841. April 22......	—	387
Verordnung desfalls. 1841. April 26.	—	390
R. u. B. Schluß betr. an neun Wittwen Hamburg. Officiere zu ertheilende Pension. 1843. Dec. 14........	XVII.	510
Persenninge. Verbot wider Aufhängen derselben an den Brücken. 1843. Sept...	—	431

St.

St. Petri Kirche, s. Kirchen-Musik. Bd. S.
R. u. B. Schluß betr. Genehmigung des Uebereinkommens derselben wegen des Nachlasses der St. Johannis Kirche. 1838. Nov. 8. .... XV. 300
Desgl. betr. Verlängerung dieser Beihülfe für 3 Jahre. 1842. Dec. 1. .... XVII. 258
Desgl. betr. dieselbe. 1845. Oct. 23. ... XIX. 130
Verfügung für die Feier der Grundsteinlegung. 1844. Mai 6. .... XVIII. 174

Pfänder, s. Holstein. Bekanntmachung betr. Zinsen von auf Pfänder geliehenen Geldern. 1830. Febr. 1. .... XI. 116
Desgl. betr. Berechnung der Zinsen durch die Pfandleiher. 1847. Sept. 14. .... XX. 151
Warnung wegen anzuwendender Vorsicht bei Einlösung oder Umschreibung der Pfänder. 1831. März 1. .... XI. 298
Bekanntmachung die Pfandscheine betr. 1834. Oct. 11. .... XIII. 299
Desgl. betr. von den Pfandleihern auszustellende Pfandscheine. 1834. Nov. .... — 316
Warnung betr. Versetzen und Verkaufen der von der Armen-Anstalt den Armen gelieferten Gegenstände. 1845. Jan. 20. XIX. 10

Pferde. Bekanntmachung betr. Ankauf von Pferdehaaren. 1830. Aug. 28. ... XI. 218
Notification betr. mit der Krankheit des Rotzes behaftete Pferde. 1830. ...... — 227
R. u. B. Schluß v. 5. Juli 1837 über Markt-Verordnung betr. Pferdekrankheiten. .... XV. 86
Desgl. betr. deren definitive Beliebung. 1840. Aug. 20. .... XVI. 177
Abdruck derselben. 1837. Juli 5. .... XV. 86

Pflaumen, s. Obst.

Pforte, Hohe. R. u. B. Schluß betr. Vertrag der Hansestädte mit der hohen Pforte. 1839. Aug. 22. .... — 451
Abdruck desselben. 1839. Aug. 27. ..... — 455

Bd. S.

R. u. B. Schluß betr. Additional-Tractat zu dem Handels-Vertrage mit der H. Pforte. 1841. Dec. 9. .... XVI. 602
Abdruck desselben. 1842. März 10...... XVII. 59

Physici, s. Medicinal-Ordnung.

Policen, s. Stempel.

Polizey, s. Arretirungen. Bauten. Bettler. Buden. Butter. Cholera. Concerte. Drachen. Droschken. Fremde. Gassenmusikanten. Kinder. Kirchenmusiken. Knallbriefe. Rathschirurgus. Schauspiele. Schenkwirthe. Spottbilder.

Instruction für Polizey-Posten u. Polizey-Patrouillen an den Thören und Bäumen und in Landgebieten. 1831. Sept. 13. XI. 637
R. u. B. Schluß betr. Organisation und Competenzgesetz der Polizey. 1832. Juni 28. XII. 89
Desgl. betr. deren Prolongation bis 1845. 1838. Juni 27. .... XV. 278
Desgl. betr. deren Prolongation bis 1847. 1844. Nov. 28. .... XVIII. 383
Desgl. betr. deren Prolongation bis 1850. 1847. März 11. .... XX. 16
Desgl. betr. Competenz der städtischen Polizey für St. Georg. 1847. März 11. .... — —
Desgl. betr. Sportelschragen für die Angestellten der Polizey-Behörde und für die Hafenrunde. 1847. März 11. .... — —
Desf. Bekanntmachung. 1847. März 19. — 29
Desgl. betr. Niedersetzung einer gemischten Deputation für definitive Organisation der Polizey, Competenzgesetz und Criminalverfahren u. a. 1843. Nov. 23. .... XVII. 481
Desgl. betr. Theilnahme der Städte Lübeck und Bremen wegen des Hamb. Criminal-Gesetzbuches. 1844. März 14. .... XVIII. 38

Polizey-Bürger. Bekanntmachung betr. Anordnung derselben. 1842. Mai 7... XVII. 107

Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. betr. Auflösung der Bürger-Polizey. 1842. Mai 10....................	XVII.	114
Polter-Abend. Verfügung wider Unfug vor den Häusern der Verlobten an dem Polter-Abend. 1832. Aug. 30.............	XII.	107
Postwesen. R. u. B. Schluß betr. Organisirung des Staats-Postwesens. 1832. Nov. 15.........................	—	142
Verordnung desfalls. 1832. Dec. 21..	—	172
Bekanntmachung betr. Verlegung der Hamburgischen Posten nach dem Posthause auf dem Neuenwall. 1832. Dec. 30...	—	193
Desgl. betr. Briefbeförderung zwischen Hamburg und Curhaven. 1834. Mai 12....	XIII.	78
Desgl. betr. Porto der englischen, so wie der nach England bestimmten deutschen Zeitungen. 1834. Sept. 29..........	—	297
Desgl. betr. Briefbeförderung nach Frankreich und America mit den nach Havre gehenden Dampfböten. 1835. April 3.	XIV.	106
Desgl. betr. neue Organisirung der Fußpost. 1834. Dec. 10....................	XIII.	323
Desgl. betr. die neue Fußpost-Ordnung. 1834. Dec. 31....................	—	381
Rev. Verordnung für die Fußpost. 1838. April 12...................	XV.	257
Verordnung über Extra-Posten, Couriere und Estafetten. 1838. Dec. 10.......	—	305
Revidirte desgl. 1840. Dec. 23.......	XVI.	261
Bekanntmachung betr. den diesseits mit dem K. General-Postamt zu London abgeschlossenen Vertrag. 1841. März 22.	—	379
R. u. B. Schluß betr. Ueberweisung der Einnahmen und des Vermögens des Stadt-Postwesens an das öffentliche Aerarium. 1847. Oct. 28....................	XX.	160
Post- u. Handelsstraßen, s. Bergedorf. Preußen.		
R. u. B. Schluß wegen deren Neubaues, desf. Verwendung des halben Ertrages		

der

	Bd.	S.
der Entfestigungs-Steuer und Erhebung eines Wegegeldes. 1829. Juni 18....	XI.	38
Desgl. betr. Ermäßigung des Beitrages der Wegebau-Casse zu der Staats-Casse und deren theilweiser Ersatz durch die Entfestigungs-Casse. 1840. Aug. 20......	XVI.	176
Desgl. betr. Anleihe zum Wegebau. 1841. Febr. 11...	—	370
Desgl. betr. erweiterte Beihülfe zum Bau der Elmenhorst-Wandsbecker Chaussee. 1843. Mai 11....................	XVII.	349
Desgl. betr. Erhebung des Chausseegeldes an der Barriere in Langenhorn. 1841. Oct. 27.	XVI.	527
Verordnung Erhebung des Chaussee- und Wegegeldes betr. 1830. Dec. 15.....	XI.	259
Chaussee- und Wegegeld-Tarif........	—	261
Bekanntmachung über den Anfang der Erhebung eines Chaussee- und Wegegeldes. 1830. Dec. 15...................	—	263
Instruction und Verpflichtung für Einnehmer des Chausseegeldes. 1830. Dec. 15..........................	—	263
Bekanntmachung betr. Befreiung der Landbewohner vom Chaussee- und Wegegelde innerhalb ihrer Gemeindegrenzen. 1830. Dec. 27................	—	272
Desgl. betr. Erhebung des Chausseegeldes in Eimsbüttel. 1831. Dec. 28.......	—	731
Desgl. an der Barriere bei der hohen Luft. 1835. April 24..................	XIV.	191
Desgl. an der Barriere bei der Kuhmühle. 1839. Dec. 27...................	XV.	643
Desgl. Erhaltung der Chausseen betr. 1834. Mai 6.	XIII.	77
R. u. B. Schluß betr. Bewilligung von 20,000 ℔ für Wegebau. 1844. Juni 6.	XVIII.	185
Desgl. betr. dieselbe von 40,000 ℔ jährlich und 2000 ℔. 1848. Sept. 7........	XX.	333

Prämien-Anleihe, s. Kämmerei.

Prä-

Präturen, s. Arreste. Bd. S.
Instruction für die mit den Pfändungen und Aussetzungen beauftragten Prätur-Officianten. 1828. Jan. 2. .... X. 59
Publicandum betr. Prätur-Verfahren in Miethesachen. 1833. Nov. 28. .... XII. 450
R. u. B. Schluß betr. Anstellung eines Actuarius substitutus für die Präturen. 1834. Sept. 18. .... XIII. 293
Allgemeiner Schragen für die Stadtpräturen und das Actuariat der Präturen. 1841. Febr. 8. .... XVI. 344
Prediger, s. Confirmation. Gottesdienst. Wittwen-Casse.
Presse, s. Bund, deutscher. Rath- und Bürger-Deputation. Wunsch Erbges. Bürgerschaft betr. Preßfreiheit. 1847. Nov. 25. XX. 197
Preußen, s. Eisenbahnen. Zollverein, deutscher. Ueber die Cholera-Maaßregeln, s. Bd. XI.
R. u. B. Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Preußen. 1828. Nov. 13. .... X. 214
Abdruck der Convention. .... — 216
R. u. B. Schluß betr. Declaration über die Kunststraße zwischen Hamburg und Berlin. 1837. Oct. 26. .... XV. 119
Abdruck derselben. 1837. Nov. 24. ..... — 650
Proclamations-Scheine, s. Wedde.
Promenaden, s. Gassen. Wall.

Q.

Quarantaine, s. Cholera.
Bekanntmachung betr. dieselbe für Schiffe aus den Cap-Verdischen Inseln kommend. 1846. Jan. 28. .... XIX. 185
Desgl. betr. dieselbe für Schiffe aus den Canarischen Inseln. 1847. Dec. 22. ... XX. 226
Desgl. betr. Aufhebung dieser Quarantaine-Untersuchung. 1848. Febr. 28. .. ... — 261

R.

Bd. S.

E. H. Rath, s. Archiv. Secretariat. Syndicat.

Rathhaus. R. u. B. Schluß betr. Ueberlassung des Rathhaus-Platzes an die Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. 1843. Dec. 14. .. XVII. 509

Rathhaus-Schließer. R. u. B. Schluß wegen dessen Gehalt u. Gebühren. 1830. Sept. 16. XI. 231

Schragen desselben. 1830. Sept. ...... — 232

Rath- und Bürger-Convente vom Jahre 1827—1846, s. Bd. XVI. XVII. XIX.

von 1847. März 11. .... XX. 14

— — Mai 6. .... — 47

— — Juli 1. .... — 126

— — Oct. 28. .... — 160

— — Nov. 25. .... — 193

— 1848. März 13. .... — 266

— — Mai 25. .... — 302

— — Sept. 7. .... — 331

— — — 21. .... — 356

— — Nov. 27. .... — 409

Publicandum betr. bevorstehende Ansetzung einer Rath- und Bürger-Versammlung. 1842. Mai 19. .... XVII. 131

Bekanntmachung betr. zu den Rath- und Bürger-Conventen getroffene Vorbereitungen. 1842. Juni 1. .... — 141

Wunsch Erbges. Bürgerschaft wegen zeitiger Publication der Proponenda. 1842. Juni 16. .... — 164

Desgl. 1847. Juli 1. .... XX. 132

Erwiderungen Senatus und Erbges. Bürgerschaft. 1847. Oct. 28. .... —161.163

R. u. B. Schluß betr. Nichtverlesung der gedruckten Anträge E. E. Raths. 1848. Sept. 7. .... — 331

Bekanntmachung betr. den bevorstehenden R. u. B. Convent. 1848. Sept. 18. . — 354

Rath- und Bürger-Deputation. Bd. S.
R. u. B. Schluß vom 16. Juni 1842 zur Ernennung einer außerordentlichen Rath- und Bürger-Deputation, deren Geschäftskreis und Competenz .... XVII. 151
Entlassung des Herrn Th. Dill aus derselben. 1842. Juni 23. .... — 169
R. u. B. Schluß betr. deren Beibehaltung. 1843. Mai 11.................... — 347
Desgl. betr. deren Prolongation. 1844. Juni 6. XVIII. 186
Desgl. betr. dieselbe bis Ende 1845. 1845. April 24.................... XIX. 52
Desgl. betr. deren Schlußbericht. 1845. Dec. 29......................... — 162
Mittheilung der ferneren Abrechnung derselben. 1848. Sept. 21............ XX. 359
R. u. B. Schluß vom 13. März 1848, betr. Niedersetzung einer Rath- und Bürger-Deputation zur Begutachtung einer Reform und Entwerfung eines Preßgesetzes..... — 267
Desgl. betr. Entlassung von zwei Mitgliedern. 1848. Mai 25. .... — 303
Mittheilung betr. das Aufhören dieser Deputation. 1848. Sept. 21........ — 359
Raths-Chirurgus. Bekanntmachung betr. die Kur durch denselben. 1834. Nov. 14. XIII. 314
Desgl. betr. die Anstellung von zwei Raths-Chirurgen. 1836. Oct. 8.......... XIV. 430
Redouten, s. Schauspiele.
Befehl wider das Rauchen während der Redoute. 1844. Febr. 23............ XVIII. 21
Reformirte (Deutsch-). R. u. B. Schluß betr. Ueberlassung eines Bauplatzes an dieselben. 1844. Nov. 28.......... — 384
Reich. Reichsgesetze.
Gesetz betr. Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt. 1848. Sept. 27. ...... XX. 483
Verordnung betr. Herausgabe des Reichsgesetzblattes. 1848. Sept. 27........ — 484
Ver-

	Bd.	S.
Verfügung des Reichsministeriums der Justiz, betr. Herausgabe des Reichsgesetzblattes. 1848. Sept. 27............	XX.	484
Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland. 1848. Sept. 27........................	—	485
Desgl. betr. Verfahren im Falle gerichtl. Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung. 1848. Sept. 30.	—	488
Verordnung betr. eine Matricular-Umlage zur Bestreitung der Kosten der Reichsversammlung u. der Centralgewalt. 1848. Sept. 30........................	—	489
Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betr. die Vertheilung der Umlage von 120,000 Gulden auf die einzelnen Staaten. 1848. Sept. 30...	—	490
Gesetz zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der prov. Centralgewalt. 1848. Oct. 10...	—	491
Verordnung betr. Beschaffung von 5,250,000 fl. für die deutsche Marine. 1848. Oct. 10....................	—	495
Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betr. Vertheilung der vorläufig für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. auf die einzelnen Staaten. 1848. Oct. 10......	—	496
Gesetz betr. Einführung einer deutschen Kriegs- u. Handelsflagge. 1848. Nov. 12.	—	497
Verordnung betr. Vollziehung des vorstehenden Gesetzes. 1848. Nov. 12....	—	500
Gesetz betr. Einführung der allgemeinen Wechselordnung für Deutschland. 1848. Nov. 26........................	—	500
Verordnung betr. baare Vergütung für Verpflegung der Reichstruppen. 1848. Nov. 27........................	—	539

 Be-

	Bd.	S.
Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betr. Vertheilung der für die Verpflegung der Reichstruppen umzulegenden 1,750,000 fl. auf die einzelnen Staaten. 1848. Nov. 27.	XX.	541
Finanz-Gesetz für die Monate September bis December 1848. Dec. 22.	—	543
Verordnung betr. eine Matricular-Umlage zur Bestreitung des Aufwandes der Reichsversammlung und der Centralgewalt. 1848. Dec. 23.	—	546
Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betr. Vertheilung der Umlage von 217,456 fl. 32 kr. auf die einzelnen Staaten. 1848. Dec. 23.	—	547
Grundgesetz, betr. Grundrechte des deutschen Volkes. 1848. Dec. 27.	—	548
Reichs-Versammlung.		
Bekanntmachung betr. Wahl der Abgeordneten zu der constituirenden deutschen National-Versammlung. 1848. April 12.	—	279
Desgl. für die Elbinseln. 1848. April 15.	—	288
Desgl. für die Marschlande. — —	—	289
Desgl. für die Geestlande. — —	—	291
Desgl. betr. Aufforderung zur Wahl an alle volljährigen Staatsangehörigen. 1848. April 16.	—	292
Desgl. betr. Legitimations-Documente und Stimmzettel der Wähler. 1848. April 16.	—	294
Desgl. betr. Locale für die Wahlen. 1848. April 17.	—	—
Desgl. betr. Legitimation der Wähler. 1848. April 17.	—	296
Desgl. betr. volljährige Staatsangehörige in den Geestlanden. 1848. April 18.	—	297
Desgl. betr. Wahl im Amte und Städtchen Bergedorf. 1848. April 18.	—	298
Desgl. betr. Abgabe der Stimmzettel für die Wahlen durch Beauftragte. 1848. April 19.	—	—

	Bd.	S.
Desgl. betr. Abstimmung für die Abgeordneten. 1848. April	XX.	299
Desgl. des Ergebnisses der Abstimmungen. 1848. April 26	—	300
Desgl. betr. Wahl eines neuen Abgeordneten. 1848. Nov. 27	—	416
Desgl. betr. dieselbe. 1848. Dec. 1	—	421
Abgeordneten-Wahl. 1848. Dec. 5.	—	428
Desgl. auf dem Grasbrook und den Elbinseln. 1848. Dec. 6	—	458
Reichsverweser. Bekanntmachung betr. Freudensbezeugungen bei dem Antritte der Reichsverweserschaft durch S. K. H. den Erzherzog Johann von Oesterreich. 1848. Juli 14	—	315
Desgl. betr. desf. Illumination. 1848. Juli 15.	—	316
Publicandum betr. Ansprache S. K. H. des Erzherzogs Johann. 1848. Juli 22.	—	317
Desgl. betr. Aufruf Höchstdesselben an das deutsche Volk. 1848. Sept. 25	—	365
Reisende, s. Fremde.		
Repsold, s. Bd. XI.		
Ritzebüttel. Verordnung Aufnahme der Fremden und Ertheilung des Bürgerrechts betr. 1829. Febr. 28	XI.	4
R. u. B. Schluß wegen Gehalts des Bau-Conducteurs. 1831. Dec. 19	—	728
Desgl. über eine Verordnung betr. das Criminal-Verfahren. 1837. April 27	XV.	35
Abdruck derselben. 1837. Mai 1	—	36
Rußland. Gleichstellung der Hamburgischen und Russischen Flagge in den beiderseitigen Häfen rücksichtlich der Schifffahrtsabgaben. 1833. Nov. 10	—	647
Bekanntmachung betr. vertragsmäßige Schifffahrts-Verhältnisse mit Rußland. 1845. Dec. 22	XIX.	162

S.

Bd. S.

Säugammen, s. Nachweisungs-Comptoire.

Sagerplätze. Verbot der Auflage und des Einsammelns von Geldbeiträgen zum gemeinschaftl. Vertrinken daselbst. 1844. Oct. XVIII. 356

Salzmesser. Bekanntmachung betr. Instruction und den Schragen der Salzmesser und Träger. 1846. Mai 20......... XIX. 232

Sandbaggerei und Sandgraben, s. Elbe.

Sandthor, s. Hafen. Thorsperre.
Bekanntmachung wider Befahren der Sandthors-Brücke mit schwerem Fuhrwerke. 1840. Aug. 13............. XVI. 173

Sardinien. R. u. B. Schluß betr. Ratification des Schiffahrts-Vertrages mit Sardinien. 1844. Sept. 12......... XVIII. 344
Abdruck desselben. 1844. Nov. 6....... — 364

Schauenburger Straße. R. u. B. Schluß betr. daselbst expropriirte Häuser. 1847. Juli 1........................... XX. 129

Schauspiele, s. Gaserleuchtung.
R. u. B. Schluß wegen Befreiung der Direction des Stadt-Theaters von der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen von 1827 — 1831. 1827. Mai 3....... X. 15
Desgl. für die Direction des Stadt- und den Unternehmer des Steinstraßen-Theaters bis Ende 1834. 1831. Dec. 19...... XI. 726
Desgl. bis Ende 1837. 1834. Nov. 13. XIII. 304
Desgl. bis Ende 1843. 1840. Nov. 12. XVI. 221
Verfügungen behufs Verhütung von Feuersgefahr im Schauspielhause. 1828. Jan. und 1830. Febr. 3............ XI. 118
Befehl wider das Rauchen auf der Gallerie des Stadt-Theaters. 1831. Oct. 20.. — 684
Verbot des Rauchens in den Theatern zu St. Pauli. 1845. Oct. 1........... XIX. 118

Regu-

Bd. S.

Regulativ betr. Aufrechthaltung der Ordnung vor dem Stadt=Theater bei Beendigung des Schauspiels. 1833. Febr. 9. XII. 234

Desgl. 1836. März 28 .... XIV. 338

Verfügung betr. Feuerlöschanstalten im Stadt=Theater. 1836. März 16 ..... — 334

Desgl. betr. Verhütung von Feuersgefahr auf dem Tischlerboden daselbst. 1840. April 21 .... XVI. 26

Fernere Verfügungen zur Verhütung von Feuersgefahr. 1840. April 30 .... — 31

Revid. Verfügungen desfalls. 1844. Febr. 17 .... XVIII. 15

Verfügung behufs Verhütung von Feuersgefahr im Thalia=Theater. 1843. Nov. 8. XVII. 475

Renovirt und revidirt 1844. Juli 15 ..... XVIII. 308

Instruction desfalls für die Angestellten und Arbeiter daselbst. 1844. Juli 18 .. — 311

Verfügung zur Aufrechthaltung d. Ordnung bei der Eröffnung desselben. 1843. Nov. 8. XVII. 479

Warnung vor dem Hinstellen von Operngläsern u. dgl. auf die Logenbrüstungen. 1846. Oct. 13 .... XIX. 321

Schenkwirthe, s. Marschlande. St. Pauli.

Spiele. Verfügung betr. Schenken, Tanzsäle u. s. w. 1835. Aug. 20 .... XIV. 242

Schießen, s. Geestlande. St. Georg. Marschlande. St. Pauli. Steinwärder.

Bekanntmachung betr. Schießen und Raketenwerfen in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiete. 1831. Dec. 9. XI. 732

Desgl. wider Schießen auf der Außen=Alster. 1838. Juni 6 .... XV. 266

Desgl. betr. Binnen=Alster. 1845. Juli 23. XIX. 87

Warnung wider unbefugtes Schießen und Tragen von Waffen. 1848. May 18. XX. 302

Desgl. betr. verbotenes Schießen. 1848. Aug. 11 .... — 321

Desgl. 1848. Dec. 30 .... — 480

Schießpulver, s. Zündapparate. Bd. S.
Bekanntmachung betr. seewärts ankommendes Schießpulver. 1831. Juli 21. XI. 448
Renovirt 1844. Aug. 30.............. XVIII. 331
Desgl. wider Verkauf von Schießgewehr, Pulver und Feuerwerk an Kinder. 1839. März 6......................... XV. 370
Desgl. betr. Aufbewahrung und Transport des Schießpulvers. 1835. Juli 22.... XIV. 235
Nachträgliche Bekanntmachung desfalls. 1836. Juli 6.................... — 395
Verfügung wegen gesetzwidrigen Verkaufes von Schießpulver. 1845. Jan. 16.... XIX. 9

Schifffahrt- u. Hafen-Deputation, s. Dampfbagger. Gottesdienst. Leichter-Schiffer. Leuchtschiff. Loots-Galiote. Navigations-Schule. Seetonnen. Taucherglocke.
R. u. B. Schluß betr. Aufhebung des §. 14 No. 2. des Reglements derselben wegen der Kosten der Düpe. 1840. Aug. 20. XVI. 175
Nachricht für Seefahrer betr. den Wassermesser zu Twielenfleth. 1838. Nov. 3.. XV. 294
Desgl. betr. die schwarze Tonne No. 15 und die weiße Tonne No. 18. 1839. Mai 10. — 392
Bekanntmachung betr. Legung einer Boje, so wie das Leuchtschiff zu Schulau. 1841. April 6.................. XVI. 384
Desgl. wegen Legung von Bojen an dem Asseler und dem schwarzen Tonnen-Sande. 1844. Oct. 1.......................... XVIII. 351
Desgl. wegen Legung zwei fernerer Bojen daselbst. 1845. Juni 3............ XIX. 71
Desgl. betr. Auslegung von zwei Tonnen zwischen Vogelsand und dem Sandriff. 1845. Oct. 6..................... — 126
Desgl. betr. im südlichen Fahrwasser der Elbe unterhalb Stade bei den s. g. beiden Häusern gelegte Tonnen. 1846. Juni 8. — 243

Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. betr. Anordnung zweier Dampfbagger im Fahrwasser unweit Blankenese. 1846. Juli 10.	XIX.	248
Desgl. betr. Benutzung der bei Blankenese gebaggerten Rinne in dem Fahrwasser. 1846. Oct. 19.	—	324
Desgl. betr. Bagger-Arbeiten im Blankeneser Sande. 1847. May 18.	XX.	58
Desgl. betr. Baggerei im nördlichen Fahrwasser bei Blankenese. 1847. Sept. 4.	—	146
Desgl. betr. Eröffnung des neuen Fahrwassers bei Blankenese. 1847. Nov. 8.	—	166
Desgl. betr. Betonnung des Fahrwassers auf der Unterelbe. 1848. April 1.	—	278
Desgl. betr. Namen der in die Elbe einkommenden Schiffe. 1848. Oct. 16.	—	375
Desgl. betr. in der Norder-Elbe angebrachte Laternen. 1846. Oct. 28.	XIX.	327
Desgl. betr. Wegnahme derselben. 1846. Nov. 20.	—	332
R. u. B. Schluß betr. Anstellung von Marine-Beamten für die Landungsbrücken in St. Pauli u. auf dem Grasbrook, so wie eine Abgabe an Letztere. 1841. April 22.	XVI.	388
Desgl. betr. die Gehalte des Wasserbau-Directors und der Inspectoren. 1847. May 6.	XX.	50
Schiffbauer. Bekanntmachung betr. die Schiffbauer-Unterstützungs-Casse in St. Pauli. 1836. Jan. 6.	XIV.	323
R. u. B. Schluß betr. Aufhebung der Schiffbauerzunft. 1838. Dec. 20.	XV.	316
Bekanntmachung betr. dieselbe. 1839. Jan. 7.	—	358
Bekanntmachung betr. ungehinderte Zulassung fremder Schiffbauer-Arbeiter. 1839. Mai 1.	—	389

Schiffe,

Schiffe, s. Diebstahl. Everführer. Bd. S.
Erneuertes Verbot Abends nach acht Uhr Feuer oder Licht in denselben zu haben. 1842. Mai 13.................... XVII. 122

Schifferwachen. Mandat betr. dieselben. 1842. Febr. 18.................. — 50

Schlachter, s. Accise. Fleisch. St. Georg. Marschlande. St. Pauli. Schweine.
Bekanntmachung wegen der Streitigkeiten der Gesellen im neuen Küterhause. 1830. Oct. 5.................... XI. 239
Befehl betr. tägliche Reinigung des neuen Küterhauses. 1831. Juni 16....... — 380
Bekanntmachung wider Schlachten in andern als in den dazu verordneten Schlachthäusern. 1831. Juli 14...... — 485
Desgl. 1832. Mai 17................ XII. 80
Desgl. 1834. März 25.............. XIII. 64
Desgl. 1836. Juli 29................ XIV. 395

Befehl betr. fremde Schlachter-Gesellen. 1832. Febr. 10................... XII. 33
Verfügung betr. Ansprechen um Geschenke bei den hiesigen Schlachtermeistern abseiten fremder Gesellen. 1833. Sept. 12. — 356
Mandat wider Aufkäuferei des Schlachtviehes und heimliche Schlächterei, erneuert 1833. Oct. 28.............. — 425
Erneuert 1841..................... XVI. 466

Befehl betr. die sich hier aufhaltenden Schlachtergesellen. 1833. Dec........ XII. 505
Notification wider Treiben von Schlachtvieh durch die Stadt mit Hunden. 1838. Sept. 21....................... XV. 286
R. u. B. Schluß betr. Verlegung der Schlachthäuser. 1839. Aug. 22...... — 453
Desgl. betr. desf. Anleihe. 1840. Nov. 12. XVI. 220
Bekanntmachung betr. Abschaffung der Weihnacht- und Neujahrs-Geschenke an die Kunden. 1848. Dec. 17......... XX. 222

Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. für St. Georg. Dec. 20.......	XX.	223
Desgl. für St. Pauli. Dec. 22........	—	225
Desgl. für die Geestlande. Dec. 22.....	—	—
Schlafbaase, s. St. Pauli.		
Bekanntmachung betr. Schlafbaase in der Stadt, der Vorstadt St. Pauli und auf dem Stadtdeiche. 1835. Dec. 8...	XIV.	290
Schleuse, s. Brandshof. Fuhlsbüttel. Hammerbrook.		
Bekanntmachung betr. Bau der Schleuse beim Graskeller. 1838. Mai 2.......	XV.	263
Verfügung für dieselbe passirende Ever- und Schutenführer. 1839. Sept......	—	496
Gebühren-Tarif bei der Alster-Schleuse unter der Schleusen-Brücke. 1846. Juli 6.	XIX.	247
Verfügung für dieselbe passirende Ever-, Schuten- und sonstige Führer von Fahrzeugen. 1846. Aug...............	—	272
Gebühren-Tarif bei der Schleuse unter der Mühlenbrücke. 1847. Sept. 15....	XX.	152
Schleusengraben. Bekanntmachung wider Lagern von Holz in denselben. 1841. Oct. 16.	XVI.	523
Schlosser. Verfügung wider fremde Schlossergesellen. 1833. Jan. 30............	XII.	232
Desgl. zur Verhütung des Mißbrauchs von Dietrichen und Schlüsseln. 1839. Febr. 18.	XV.	367
Warnung für Schlosser-Gesellen. 1841. Nov. 1.........................	XVI.	546
Befehl betr. dieselben. 1848. Dec.....	XX.	480
Schneider. Bekanntmachung betr. fremde Schneider-Gesellen auf dem Hamburger-Berge. 1833. Juni 20.............	XII.	329
Desgl. betr. Wohnungsveränderung der Schneidergesellen. 1844. Jan. 27.....	XVIII.	5
Scholarchat, s. Botanischer Garten. Gymnasium. Johanneum. Stadtbibliothek.		
Bekanntmachung betr. die wegen des Gymnasii beliebte Aenderung. 1833. Oct. 3.	XII.	359

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß über fernere Verhältnisse des botanischen Gartens. 1832. März 29.	XII.	49
Propositio Senatus betr. Dotation u. Bauten desselben. 1838. März 15...........	XV.	191
R. u. B. Schluß betr. dessen Unterstützung aus der Staats-Casse. 1838. Juni 27.	—	278
Desgl. betr. Beisteuer zu demselben. 1843. Mai 11..........................	XVII.	350
Desgl. 1848. Sept. 21...............	XX.	358
Bekanntmachung betr. dessen Besuch. 1847. März.....................	—	32
R. u. B. Schluß betr. Erweiterung der Schul-Anleihe auf Bco.ℳ 480,000. 1839. Juni 6.	XV.	405
Desfallsige Notification. 1839. Juni 8.	—	410
R. u. B. Schluß betr. die Sternwarte. 1833. Oct. 31....	XII.	427
Desgl. betr. Errichtung neuer Gebäude für Stadtbibliothek, Gymnasium u. Johanneum; sowie eine desf. Anleihe. 1836. Dec. 1.	XIV.	444
Propositio Senatus betr. Kostenbeitrag für das Johanneum, ferner Vacanzen beim Gymnasium und Zusammensetzung des Scholarchats. 1847. Juli 1.........	XX.	126
Desgl. betr. Schul-Ordnung und Additional-Artikel zum Pensions-Cassen-Gesetz. 1847. Juli 1..........................	—	128
Desgl. betr. Ueberweisung des Antrages wegen der Schul-Ordnung an eine gemischte Deputation. 1847. Nov. 25...	—	196
Schornsteine, s. Feuer-Casse.		
Befehl an Schornsteinfeger, die Schornsteine in gesetzmäßigen Fristen zu fegen und die daran gefundenen Mängel sofort anzuzeigen. 1829. Nov.............	XI.	104
Erneuert 1831. Oct.................	—	682
Bekanntmachung über Auskehrung der Küchen-Schornsteine. 1829. Nov. 28..	—	106
R. u. B. Schluß betr. Anlegung enger Schornsteine. 1836. Oct. 27........	XIV.	439

	Bd.	S.
Bekanntmachung desfalls. 1836. Nov. 14.	XIV.	440
Erneuert 1843. Juni 1.	XVII.	386
Desf. Warnung. 1843. Juni 1.	—	—
Bekanntmachung wider Anlage verbotener Schornsteine. 1837. Sept. 9.	XV.	112
Desgl. betr. genauere Untersuchung der Schornsteine. 1839. Febr. 11.	—	365
Verfügung betr. Reinigung der Schornsteine in den zahlreich bewohnten Häusern. 1842. Mai 15.	XVII.	126
Schreiberei. Notification betr. Wiedereröffnung der Schreiberei des Stadt-Hypotheken-Wesens. 1842. Mai 15.	—	125
Desgl. betr. Expeditionen daselbst. 1843. Juni 20.	—	388
Schuld, öffentliche, s. Kämmerei. Staatsschuld.		
Schulwesen, s. Borstel. Farmsen. Finkenwärder. Fuhlsbüttel. Hamm. Hansdorf. Horn. Johanneum. Kinder. Langenhorn. Marschlande. Navigations-Schule. Scholarchat.		
Bekanntmachung betr. ungebührliches Betragen der Schulknaben auf den Gassen. 1830. Dec.	XI.	268
Notification betr. Lehr-, Erziehungs- und Pensions-Anstalten. 1831. April 18.	—	357
Warnung betr. Anmeldung der Schulen und andererErziehungsanstalten. 1831. Dec. 12.	—	713
Bekanntmachung wider Ankauf der Schulbücher von der Jugend. 1839. Jan. 29.	XV.	359
Verfügung wegen Verunreinigung der neuen Schulgebäude auf dem ehemaligen Domsplatze. 1839. Oct. 24.	—	499
Schuster. Bekanntmachung betr. das Schusteramt. 1831. Febr. 28.	XI.	294
Desgl. betr. fremde Schuhmachergesellen auf dem Hamburger-Berge. 1833. April 6.	XII.	247
Schuttwagen, s. Wagen.		
Schutzverwandte. Propositio Senatus vom 27. April 1837, betr. Verordnung über die Schutzverwandtschaft in der Stadt.	XV.	39

Desf.

Bd. S.

Desf. R. u. B. Schluß vom 3. Juli 1837. XV. 86
Abdruck derselben. 1837. Juli 10....... — 97
R. u. B. Schluß betr. eine revid. Verordnung. 1843. Febr. 20........... XVII. 321
Abdruck derselben. 1843. Febr. 27...... — 329

Schwäne. Bekanntmachung betr. Schwäne auf der Alster. 1832. Febr. 10...... XII. 32
Desgl. wider Schießen nach denselben. 1836. Aug. 25.................. XIV. 418
Desgl. betr. Füttern derselben. 1844. Mai 25. XVIII. 184

Schweden. K. Bekanntmachung betr. Gleichstellung der Hamburg. u. Bremischen Schiffe in den Schwedischen Häfen mit den einheimischen hinsichtlich des Zolles und der übrigen Ungelder. 1835. Febr. 7.. XV. 647
R. u. B. Schluß betr. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Hamburg und den Königreichen Schweden und Norwegen. 1841. Juni 3........... XVI. 398
Abdruck desselben. 1841. Juni 30...... — 441
Declaration betr. Aufhebung der Abzugsrechte zwischen Schweden und Norwegen und Hamburg. 1845. Mai 14....... XIX. 58

Schweinemarkt, s. Frachtwagen.

Schweine, s. Wall.
Warnung wider Halten von Schweinen in der Stadt. 1831. Aug. 1........ XI. 496
Bekanntmachung betr. Veruntreuungen beim Schlachten derselben. 1842. März 31. XVII. 79
Verfügungen betr. deren Mißhandeln auf dem neuen Schlachthause. 1842. Oct. 30. — 246

Schweiz, s. Bd. XIII.

Secretariat, s. Canzelei. Vergl. Bd. XV.
R. u. B. Schluß betr. demnächstige Trennung der Hypotheken-Verwaltung von dem Secretariate, Ansetzung eines provisorischen Beamten auf der Schreiberei, so wie Ernennung eines außerordentlichen Secretairs. 1843. Nov. 23......... — 482

Seca-

Secularfest, s. Bd. XI. Bd. S.
See-Tonnen. Nachricht wegen auswärts geborgener Hamburgischer See-Tonnen, Chaloupen rc. 1827. März 21....... X. 12
Selbsthülfe, s. Feuersbrunst.
Siele, s. Abgebrannte Stadttheile.
Bekanntmachung betr. Benutzung der neu vollendeten Siele. 1844. Febr. 9. XVIII. 9
R. u. B. Schluß betr. Ausdehnung des Sielbaues über die Brandstätte. 1844. Juni 6. — 186
Bekanntmachung betr. Abschluß der Privat-Siele. 1845. Febr. 3........ XIX. 14
Fernere desgl. desfalls. 1845. Febr. 19. — 27
Silber. Mandat über Gehalt des hiesigen Silbers. 1845. Aug. 1............. — 94
Silentium-Spiel, s. St. Georg. St. Pauli.
Singvögel, s. Nachtigallen. Vogelnester.
Sklaven-Handel. R. u. B. Schluß betr. Accessions-Vertrag zu den Conventionen über Unterdrückung desselben und desfallsiges Strafgesetz. 1836. Aug. 18..... XIV. 416
Desgl. betr. Genehmigung des Accessions-Vertrages. 1837. Mai 11.......... XV. 39
Derselbe. 1837. Juni 9............. — 42
Strafgesetz wider Sklaven-Handel. 1837. Juni 19......................... — 70
R. u. B. Schluß betr. Competenz des Handelsgerichtes in desfallsigen Rechtsfragen. 1841. Juni 3.................... XVI. 398
Desf. Bekanntmachung............ — 399
Slamatjenbrücke. Befehl betr. deren Passage. 1842. Juli 1..................... XVII. 178
Sonn- und Festtage, s. Charfreitag.
Bekanntmachung betr. Treiben der Ochsen durch die Stadt an Sonn- und Festtagen. 1832. Sept. 28.................. XII. 110
Desgl. wegen Feier der Sonn- und Festtage. 1836. Oct. 14.............. XIV. 432

Bd. S.

Desgl. 1837. Dec. 8. .... XV. 134

Desgl. zu St. Pauli. 1844. Nov. 28. .. XVIII. 592

Desgl. in den Geestlanden. 1845. Aug. 26. XIX. 111

Spar-Casse. Organisations-Plan derselben. 1827. Mai. .... X. 18

Revid. Organisations-Plan derselben. 1839. XI. 11

Anzeige betr. Errichtung eines vierten Bureaus der Sparcasse. 1834. April. . XIII. 75

Speicherluken. Bekanntmachung betr. Anbringung von Haken an den Speicherluken. 1840. Oct. 23. .... XVI. 215

Spiele. Befehl wider Gestattung der Silentium- und Schnepperbahnen-Spiele in den Tanzsälen. 1833. Oct. 13. ...... XII. 362

Verbot wider Ausspielen von Gegenständen in Schenklokalen. 1838. Nov. 3. .... XV. 295

Erneuertes Verbot betr. Ausspielen von allerlei Gegenständen. 1839. Dec. 3. .. — 510

Desgl. 1846. Oct. 26. .... XIX. 326

Spielzeug, s. Conditorwaaren.

Spirituosa. Verbot an Aufseher bei öffentl. Bauten, Arbeitern bei Verkäufern spirituoser Getränke Credit zu eröffnen. 1840. Dec. 5. XVI. 230

Desgl. Arbeitern einen Abzug vom Lohne für dergl. zu machen, und Schenken auf Bau- oder Arbeitsplätzen zu halten. 1841. Jan. 2. — 293

Erneuert 1842. Juli 29. .... XVII. 192

Desgl. 1843. Febr. 1. .... — 316

Verfügung betr. Kleinhandel mit Brennspiritus oder s. g. Gasflüssigkeit. 1847. Jan. 6. .... XX. 4

Spottbilder. Bekanntmachung wider dieselben. 1835. März 30. .... XIV. 102

Warnung betr. dieselben. 1846. Sept. 1. XIX. 274

Spruchmänner, s. Bund, deutscher.

Staatspapiere, s. Nachahmungen.

Staats-

Staatsschuld, s. Kämmerey. | Bd. | S.
R. u. B. Schluß wegen Einbehalt von jährlich 100,000 ℔ Crt. von dem Zinsen-Betrage getilgter Staatsschuld-Obligationen. 1830. Jan. 28. .... XI. 114
Regulativ wegen Zahlungen der Zinsen und Renten der öffentlichen Schuld. 1844. Dec. XVIII. 840
R. u. B. Schluß betr. Gesetz wegen Mortification abhanden gekommener Hamburgischer Staatsschuld-Documente auf Inhaber. 1846. Aug. 6. .... XIX. 254
Abdruck desselben. 1846. Aug. 12. ..... — 259
Bekanntmachung bei dessen Publication. 1846. Aug. 12. .... — 267
Desgl. betr. Unstatthaftigkeit einer Vindication solcher Documente. 1846. Aug. 12. — 268
R. u. B. Schluß betr. Prämien-Anleihe von 9 Mill. ℔ Bco. 1845. Juli 31. — 89
Anzeige Senatus betr. deren Abschluß. 1846. Juni 18. .... — 246
R. u. B. Schluß betr. deren Uebernahme in contributionsmäßiger Anleihe. 1848. Sept. 7. XX. 334
Desf. Anzeige. 1848. Sept. 12. .... — 343
R. u. B. Schluß betr. Anleihe von 500,000 ℔. 1848. Sept. 7. .... — 334
Stadt-Bibliothek, s. Scholarchat.
Revidirte Gesetze für dieselbe. 1844. März 1. .... XVIII. 21
Reglement für deren Benutzung. 1844. März 1. .... — 29
Stadtdeich, s. Everführer. St. Georg.
Bekanntmachung wider Fahren auf dem Stadtdeiche. 1843. Sept. 25. .... XVII. 421
Desgl. betr. Gestattung des Fahrens mit leichten Fuhrwerken auf dem Stadtdeiche. 1848. Juni 2. .... XX. 307
Stadtgraben, s. Wall. R. u. B. Schluß betr. Fußbrücke über denselben von der Bastion David und Fußweg zur Communication mit St. Georg. 1828. Oct. 9. X. 202

	Bd.	S.
Publicandum wegen Eröffnung dieser Fußbrücke. 1830. Oct. 29..........	XI.	251
Stadtleuchten, s. Lampen.		
Stadt-Wage. Publicandum wegen Schließung des Locals der alten Stadt-Wage. 1831. Dec. 28............	—	731
Staltmäntel, Bekanntmachung betr. den Gebrauch der Staltmäntel und Kragen bei Beerdigungen. 1833. Juni 5.....	XII.	312
Statistik. R. u. B. Schluß betr. Kosten eines handelsstatistischen Bureau. 1848. Nov. 28.........................	XX.	195
Stein-Ausfuhr. Bekanntmachung betr. Stein-Ausfuhr aus den Walddörfern. 1845. Juli 5....................	XIX.	82
Steinkohlen. R. u. B. Schluß wegen nachträglicher Verordnung zur Regulirung des Steinkohlen-Handels. 1827. Mai 7.	X.	15
Verordnung deshalb. 1827. Mai 7...	—	17
Bekanntmachung betr. desf. Verordnungen v. J. 1825 und 1827. 1847. Mai 3..........................	XX.	46
Desgl. betr. Messen der Steinkohlen. 1835. April 1........................	XIV.	105
Propositio Senatus wegen einer anderweitigen Regulirung des Steinkohlenverkehrs. 1837. April 27.................	XV.	35
Steinmetzen. Bekanntmachung betr. Aufhebung ihrer Zunft. 1843. Febr. 15.	XVII.	317
Steinthor, s. Thorsperre.		
Bekanntmachung betr. die am 9. Juni dort verübten Beschädigungen und Zerstörungen an Staatseigenthum. 1848. Juni 10........................	XX.	311
Steinwärder. Bekanntmachung betr. dortige Schießübungen. 1848. Mai.....	—	306
Desgl. betr. dort zu versuchende Signalschüsse. 1848. Aug. 9.............	—	320

	Bd.	S
Stellagen. Bekanntmachung wegen Einrichtung und Vorsicht beim Gebrauche derselben. 1830. Aug. 12............	XI.	216
Stempel, s. Proclamations-Scheine. Zeitblätter. Aeltere Verfügungen, s. Bd. XVI.		
Rev. Stempel-Verordnung. 1841. Dec. 15.........................	XVI.	606
Bekanntmachung betr. Abänderungen in derselben. 1841. Dec. 15...........	—	670
R. u. B. Schluß betr. Prolongation der Stempel-Ordnung. 1843. Nov. 23...	XVII.	485
Bekanntmachung betr. einige Abänderungen der Stempel-Abgabe. 1843. Dec. 8.	—	498
R. u. B. Schluß betr. Prolongation und Modificationen. 1844. Nov. 28......	XVIII.	382
Revid. Stempel-Verordnung. 1844. Dec. 23.........................	—	772
Desf. Bekanntmachung. 1844. Dec. 27.	—	837
Desgl. betr. unbrauchbares Stempel-Papier. 1845. Jan. 11...................	XIX.	4
R. u. B. Schluß betr. Prolongation. 1846. Dec. 10....................	—	346
Bekanntmachung betr. Modificationen der Verordnung. 1846. Dec. 16......	—	361
Sternwarte, s. Scholarchat.		
Steuern, s. Erwerbs- rc. Steuern.		
R. u. B. Schluß wegen Vereinfachung der Erhebung der directen Steuern. 1830. Dec. 9.	XI.	255
Bekanntmachung betr. Erhebung der directen Steuern, so wie die Rückstände der Grundsteuer. 1831. Mai 5......	—	360
Propositio Senatus betr. Erhöhung der Gehalte einiger Angestellten. 1843. Mai 11.	XVII.	350
R. u. B. Schluß betr. ausserordentliche Steuer von Vermögen, Einnahme und Erwerb. 1848. Mai 25.............	XX.	302
Desf. Bekanntmachung. 1848. Mai 25.	—	305
Desgl. betr. Zahlung der Steuer-Rückstände. 1848. Aug. 25.....................	—	326

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. eine fernere ausserordentliche Steuer. 1848. Septbr. 7..	XX.	334
Dess. Bekanntmachung. 1848. Sept. 12.	—	344
Stiftungen, s. Ländereien. Vergl. Bd. XI.		
Stocklanternen. Verfügung betr. papierne Stocklanternen. 1842. Aug. 26.	XVII.	206
Desgl. für St. Pauli. 1845. Aug. 12...	XIX.	109
Straßen, s. Gassen.		
Streichleitern, s. Wagen.		
Sturmfluthen, s. Wassernoth.		

T.

	Bd.	S.
Tagelöhner. Bekanntmachung betr. Zurückweisung Fremder. 1842. Mai 25.....	XVII.	138
Desgl. betr. dergl. 1842. Juni 6.	—	145
Warnung betr. widerrechtliches Austreten aus der Arbeit. 1842. Oct. 25......	—	242
Erneuert 1843. März 29.............	—	334
Tannenbäume. Bekanntmachung betr. deren Hereinbringen und Beschädigung fremder Anpflanzungen. 1830. Dec. 10.......	XI.	257
Desgl. 1832. Dec. 12.	XII.	153
Tanzsäle, Tanzstunden, s. Wirthschaften.		
Bekanntmachung wider angebliche Tanzstunden in Tanzsalons. 1839. März 2.	XV.	369
Verfügungen zur Verhütung von Mißbräuchen und Unordnungen bei dem in bestimmten Localen gegebenen Tanz-Unterricht. 1840. Oct. 23................	XVI.	213
Desgl. 1841.......................	—	501
Bekanntmachung betr. Anmeldung der Locale für Tanzunterricht. 1840. Nov. 4.	—	216
Verfügung wider Besuchen der Tanzsalons durch Kinder. 1841. Febr. 27..	—	370
Bekanntmachung betr. Anmeldung der Tanzlehrer, welche in bestimmten Localen Tanzunterricht ertheilen, bei der Polizey. 1841. Sept. 23.................	—	504

	Bd.	S.
Warnung wider Anwerbung von Kindern durch auswärtige Balletmeisterinnen. 1846. April 7.	XIX.	202
Taucherglocke. Bekanntmachung betr. deren Berücksichtigung auf d. Elbe. 1847. Mai 12.	XX.	54
Desgl. betr. deren Gebrauch bei Nachtzeit. 1847. Juni 4.	—	112
Desgl. betr. Beendigung der Arbeiten der Taucherglocke bei Nienstädten. 1847. Nov. 3.	—	163
Telegraphen. Warnung wider Beschädigung des Apparates desselben. 1848. Oct. 17.	—	376
Testamente, s. Zehnten-Amt.		
Obergerichtl. Bekanntmachung betr. Legitimation der Verwalter von Testamenten und Privatstiftungen. 1842. Oct. 28.	XVII.	244
Theater, s. Schauspiele. Warnung betr. Gasleitungs-Röhren und Hähne. 1848. Mai.	XX.	305
Theer. Bekanntmachung betr. Lagerung von Pech, Theer und ähnlichen Substanzen außerhalb des Theerhofs-Magazins. 1830. Dec. 3. XI. 253. Erneuert 1834. Mai 16.	XIII.	79
R. u. B. Schluß betr. revidirte Theerhofs-Ordnung. 1841. Oct. 7.	XVI.	522
Abdruck derselben	—	528
Bekanntmachung betr. Entfernung der feuergefährlichsten Waaren aus dem Theerhofe. 1842. Mai 20.	XVII.	134
Verordnung die Zoll-Verhältnisse des Theermagazins auf dem Baakenwerder betr. 1842. Sept. 12.	—	232
Verbot des Rauchens daselbst. 1842. Nov. 4.	—	254
Erneuert 1843. Juli 4.	—	393
Thierärzte, s. Viehseuche.		
Thore, s. Ferdinandus. Hafen-Thor. Wege. Bekanntmachung Einlaß in die Thore und Wiederauslaß aus denselben in Nothfällen betr. 1828. April 14.	X.	104

	Bd.	S.
Thorsperre. Vergl. Bd. XIII. XV. XVI.		
R. u. B. Schluß betr. Prolongation der Thorsperre. 1846. Dec. 10.	XIX.	347
Bekanntmachung betr. desfallsige Erleichterungen. 1846. Dec. 14.	—	360
Desgl. betr. fernere Erleichterungen. 1846. Dec. 23.	—	409
Sperr-Reglement. 1846. Dec. 23.	—	410
Verfügung wider Unfug von Wagen bei der Thorsperre. 1836. Juni 23.	XIV.	393
Tischler. Bekanntmachung wegen der unzünftigen Tischlergesellen, sowie des Zuschickens der Gesellen. 1828. März 10.	X.	102
Desgl. betr. fremde Tischlergesellen. 1831. Sept. 30.	XI.	660
Befehl wider Bewirthung der Tischlermeister beim Einholen der Auflage durch die Gesellen. 1844. Mai 29.	XVIII.	184
Bekanntmachung wider Uebernahme von Tischlerarbeiten an Häusern ohne vorhergegangene Besichtigung. 1845. Juni 28.	XIX.	77
Todes-Bezeugungs-Atteste, s. Geestlande. Marschlande. Medizinal-Ordnung.		
Todtenladen und Sterbecassen.		
R. u. B. Schluß wegen einer revid. Verordnung für die Todtenladen, Sterbecassen und Krankenladen. 1828. Nov. 13.	X.	214
Abdruck derselben. 1828. Dec. 15.	—	224
R. u. B. Schluß betr. das Gehalt des Boten der Commission der Todtenladen. 1834. Jan. 30.	XIII.	42
Torfhandel. Bekanntmachung betr. Mißbräuche beim Torfhandel. 1834. Oct. 14.	—	299
Transito-Güter. Bekanntmachung betr. Formulare der Gesuche wegen Umpackung von Transito-Gütern. 1830. März 8.	XI.	163
Desgl. wegen Prolongation der Transitozettel bis Ende März. 1830. März 12.	—	168
Trottoirs, s. Abgebrannte Stadttheile.		
Türkei, s. Hohe Pforte.		

	Bd.	S.
Tumulte, s. Central-Casse. St. Georg. Steinthor. Wahlen. Wirthschaften. Vergl. Bd. XIV.		
Bekanntmachung betr. auf den Marktplätzen stattgefundene Unruhen. 1847. Juni 17.	XX.	113
Desgl. betr. Wiederaufhebung der desfalls angeordneten Maaßregeln. 1847. Juni 21.	—	122
Mandat wider Ruhestörungen und Frevel. 1848. März 4.	—	263
Bekanntmachung betr. Aufhebung des vorstehenden Mandates. 1848. März 8.	—	264
Mandat betr. Anwendung strenger Maaßregeln nach Maaßgabe des Tumult-Mandates. 1848. März 13.	—	271
Auszug aus dem Mandate wider Aufläufe und Tumulte. 1848. März 13.	—	273

U.

	Bd.	S.
Umschreibung. Von den Jahren 1831—1846 s. Bd. XIX.		
Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Officiere des Bürger-Militairs. 1847. Mai 2.	—	54
Desgl. 1847. Nov. 8.	—	190
— 1848. Mai 8.	—	301
— — Nov. 8.	—	384
Umziehen, s. Gesinde. Bekanntmachung betr. Umziehe-Termin u. Hauskündigungen zum nächsten Herbst. 1846. Mai 1.	XIX.	203
Universitäten, s. Bund, deutscher.		
Unruhen, s. Tumulte.		
Unterstützungs-Behörde, Oeffentliche.		
Bekanntmachung betr. Einsetzung derselben. 1842. Mai 11.	XVII.	118
R. u. B. Schluß betr. Verfügungen über dieselbe. 1842. Juni 16.	—	163
Notification betr. deren Auflösung. 1844. Juli 13.	XVIII.	307

V.

	Bd.	S.
Vagabonden. Publicandum betr. dieselben. 1831. Oct. 7.	XI.	602
Venezuela. R. u. B. Schluß betr. Ratification des Tractats mit dieser Republik. 1837. Dec. 7.	XV.	131
Abdruck desselben. 1838. März 19.	—	202
Vereine. Bekanntmachung betr. aufrührerische Beschlüsse hiesiger Vereine. 1848. Aug. 12.	XX.	321
Verfassung, s. Secularfest.		
Bekanntmachung betr. den bevorstehenden Antrag des Senates wegen Berufung einer verfassungsgebenden Versammlung. 1848. Sept. 5.	—	327
R. u. B. Schluß betr. Berufung einer constituirenden Versammlung. 1848. Sept. 7.	—	332
Bekanntmachung betr. Wahlen zu derselben. 1848. Sept. 8.	—	336
Desgl. betr. Niedersetzung einer Central- und der Bezirks-Commissionen. 1848. Sept. 15.	—	350
Desgl. betr. Aufnahme der Wählerlisten zur constit. Versammlung. 1848. Sept. 16.	—	352
Desgl. betr. Locale der Commissionen. 1848. Sept. 18.	—	354
Desgl. betr. Unterwahlbureau auf dem Grasbrook. 1848. Sept. 22.	—	361
Desgl. betr. Unterwahlbureaux in den Marschlanden. 1848. Sept. 22.	—	362
Instruction für die Unterwahlbureaux in den Landherrnschaften. 1848. Nov. 1.	—	382
Bekanntmachung betr. Wahlen zur constituirenden Versammlung. 1848. Sept. 23.	—	363
Desgl. betr. Annahme von Polizei-Attesten über die hiesige Heimathsberechtigung. 1848. Sept. 26.	—	366
Desgl. betr. das persönliche Erscheinen der Wähler. 1848. Sept. 25.	—	367

	Bd.	S.
Desgl. betr. den verlängerten Termin für die Austheilung der Wählerkarten und die Ausloosung der Reihenfolge für die Wahldistricte. 1848. Sept. 29.......	XX.	367
Desgl. betr. Unterwahlbureaux auf dem Grasbrook und auf den Elbinseln. 1848. Sept. 29.........................	—	369
Desgl. betr. Abstimmungen in den Wahldistricten. 1848. Oct. 5............	—	370
Wahlen zur constituirenden Versammlung, Bezirk 11. 1848. Oct. 9...........	—	372
Desgl. Bezirk 3. 1848. Oct. 13.......	—	374
— — 6. — — 18.......	—	377
— — 7. — — 23.......	—	379
— — 2. — — 29.......	—	380
— — 5. — Nov. 4.	—	384
— — 9. — — 11.......	—	388
— — 8. — — 17.......	—	389
— — 10. — — 24.......	—	408
— — 4. — — 30.......	—	417
— — 1. — Dec. 6.	—	456
Bekanntmachung betr. die für die Berathungen der constit. Versammlung getroffenen Anordnungen. 1848. Dec. 6..	—	457

Vergnügungen (Oeffentliche), s. Schauspiel. Vgl. Bd. XV.

R. u. B. Schluß wegen Prolongation der desf. Abgabe. 1846. Dec. 10........	XIX.	347

Vermögens- und Einkommens-Steuer.

R. u. B. Schluß betr. Erhebung derselben für 1841 und 1842. 1841. Juni 3...	XVI.	396

Viehseuche.

Belehrung betr. s. g. Maulfäule und Klauenseuche. 1838. Nov. 30.	XV.	303
Instruction der öffentlichen Thierärzte in Bezug auf die Lungenseuche unter dem Rindvieh. 1844. Aug. 6...........	XVIII.	318

Ver-

	Bd.	S.
Verordnung betr. die bei ausbrechender Lungenseuche unter dem Rindvieh zu ergreifenden Maaßregeln. 1847. Aug. 13.	XX.	137
Bekanntmachung betr. s. g. Franzosen-Krankheit des Rindes. 1848. Nov....	—	419
Vierlande, s. Bergedorf. Geesthacht. Kirchwärder.		
Ern. Vormundschafts-Ordnung für die Vierlande u. Geesthacht. 1828. Juli.	X.	154
Verordnung betr. öffentliche Tanzmusiken in den Wirthshäusern. 1834. Mai 27.	XIII.	82
Desgl. wegen Beiordnung von Deputirten aus den Grund-Eigenthümern der Bauerschaften bei Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten. 1834. Juni........	—	97
Instruction für die Gemeinde-Vorsteher, betr. das Gemeinde-Hebungs- und Rechnungs-Wesen. 1834. Juli..........	—	285
Verordnung betr. Schulbesuch in den Vierlanden. 1834. Dec......	XIV.	225
Mandat wider Betteln der Kinder in den Vierlanden. 1834. Dec............	—	228
Bekanntmachung über Einführung des neuen Hamb. Gesangbuches. 1842. Dec. 12.	XVII.	290
Verordnung betr. Unterbringung obdachloser Familien. 1847. Juni 21......	XX.	123
Desgl. betr. Errichtung von Vergleichs-Commissionen. 1848. Sept. 13.......	—	346
Vogelnester, s. Geestlande. Marschlande.		
Verfügung wider Verkauf derselben und geblendeter Singvögel. 1836. April 14.	XIV.	363
Desf. Bekanntmachung. 1840. Mai 1.	XVI.	35
Erneuert 1843. April 29..............	XVII.	343
Volksdorf. Verordnung in Ansehung der Schule zu Volksdorf. 1839. April 12.	XV.	381
Vormundschaften, s. Bd. XVII.		
Propositio Senatus wegen Revision der Vormundschafts-Ordnung. 1843. Dec. 14.	XVII.	507
R. u. B. Schluß betr. dieselbe. 1844. April 25.	XVIII.	138

Der

	Bd.	S.
Der Stadt Hamburg Vormundschafts-Ordnung. 1844. Juli 5..........	XVIII.	224
Schragen über die in Vormundschaftssachen zu erhebenden Gebühren. 1844. Juli 5.	—	300
R. u. B. Schluß betr. Erhöhung des Gehaltes des Registrators. 1846. Aug. 6.	XIX.	256
Publicandum betr. Belegungen von Pupillarvermögen in den zur Grundsteuer nicht taxirten Grundstücken. 1843. April 18.	XVII.	336
Desgl. betr. Belegung von Pupillengeldern bei der Sparcasse. 1843. Dec. 8.....	—	492
Desgl. betr. hypothekarische Belegungen von Pupillarvermögen. 1845. Juni 13....	XIX.	75
Vorstädte, s. Ländereien.		
R. u. B. Schluß über öffentliche Verhältnisse der Vorstädte. 1832. Nov. 15.	XII.	159
Propositio Senatus betr. eine Theilnahme abseiten der Vorstädte an den Bürger-Conventen, sowie hinsichtlich der Justiz-Verwaltung der Vorstädte. 1833. Juli 11.	—	343
R. u. B. Schluß desfalls. 1833. Oct. 31.	—	426
Reglement der öffentlichen Verhältnisse der beiden Vorstädte St. Georg und St. Pauli. 1833. Nov. 11..........	—	434

W.

	Bd.	S.
Wachen. Bekanntmachung betr. das auf den Wachtposten zu gebrauchende Feuerungsmaterial. 1832. Dec. 4............	—	150
Waffen, s. Holstein. Schießen. Bekanntmachung wider Ankauf von Waffen und Montirungsstücken. 1835. Juni 3.	XIV.	221
Renovirte Bekanntmachung von 1841. Oct. 27..........................	XVI.	385
Wagen. Verordnung betr. deren Aufstellung auf bestimmten öffentlichen Plätzen. 1839. Juli 3......................	XV.	434

Be-

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. die Nummern der gedachten Wagen. 1839. Aug. 27....	XV.	488
Verfügung wider Anhäufung der Wagen und des Holzes bei dem Bauhofe und am Meßberge. 1840. Nov. 16.......	XVI.	225
Bekanntmachung betr. Streichleitern. 1842. April 2....................	XVII.	80
Befehl wider unangemessene Belastung der Wagen. 1842. Mai 17............	—	130
Desgl. 1842. Juni 6.................	—	145
Verbot des Jagens mit den bei Aufräumung der Brandstellen benutzten Wagen. 1842. Juli 1.....................	—	177
Reglement für die das Stein- u. Deichthor passirenden Schuttwagen. 1842. Sept. 6.	—	213
Verbot betr. Umwenden mit schweren Wagen. 1842. Sept. 6.	—	—
Aufforderung betr. Nummern der Blockwagen. 1843. Juli 18.............	—	393

Wahlen, s. Verfassung.

	Bd.	S.
Mandat wider Andrang des Volkes zu dem Hause der zu öffentlichen Ehrenämtern Neuerwählten. 1835. April 10.......	XIV.	188

Waisenhaus, s. Collecten.

	Bd.	S.
Bekanntmachung, daß den Waisenkindern nichts zu verkaufen. 1836. Juli 5.	—	394

Walddörfer, s. Farmsen. Geestlande. Holstein. Stein-Ausfuhr.

	Bd.	S.
Publicandum betr. die Fremden in den Walddörfern. 1830. Dec.	XI.	271
R. u. B. Schluß betr. Erlaß einer Zoll-Verordnung f. die Enclaven. 1840. Nov. 12.	XVI.	222
Abdruck derselben	—	301
Bekanntmachung betr. provisorische Modification der §§ 7 und 9 der Zoll-Verordnung v. J. 1841. 1841. Nov. 17..	—	591

Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. betr. Abbüßung von Brüchen durch Gefängnißstrafen im Holsteinischen Zollvereine. 1842. Febr. 28.	XVII.	51
Desgl. betr. Berichtigung des Zolltarifs v. J. 1841. 1843. Sept. 13.	—	421
Zusammengestellte Abänderungen der Zoll-Verordnung. 1844. Mai 1.	XVIII.	221
Bekanntmachung betr. Veränderung der Zollgesetze. 1846. Febr. 18.	XIX.	187
Desgl. betr. Abgaben-Erleichterung für Kornwaaren. 1847. Mai 17.	XX.	56
Desgl. betr. Veränderungen der K. Zollgesetzgebung. 1847. Dec. 15.	—	211
Desgl. betr. Einfuhr, Verfertigung und Gebrauch von Spielkarten in Holstein. 1847. Dec. 15.	—	221
Desgl. betr. Aufhebung und Tarifs-Veränderungen Holsteinischer Einfuhrzölle auf Kornwaaren und Fabrikate, so wie das Last- und Feuergeld bei Wiederausfuhr von Föhren- und Tannenholz. 1847. März 5.	—	240
Desgl. betr. Erleichterung für den Transito-Handel durch Holstein. 1846. März 30.	XIX.	198
Desgl. betr. Lohn der Dienstboten in den Walddörfern. 1841. März 15.	XVI.	374
Wall. Bekanntmachung betr. gestattete Passage mehrerer Walltheile bis Mitternacht. 1847. April 16.	XX.	38
Desgl. betr. Beschränkung der Passirung einiger Wallstrecken im Winter. 1847. Oct. 29.	—	164
Desgl. betr. Gestattung der Passage auf einigen Wallstrecken. 1848. März 1.	—	262
Desgl. betr. Passage auf dem Walle zwischen dem Millern- und Dammthore während der Winter-Monate. 1848. Oct. 31.	—	382
Desgl. wegen Passage des Walles nach dem Eintritte der Thorsperre. 1829. Juli 11.	XI.	80

Befehl

	Bd.	S.
Befehl Schweine nicht über den Wall zu treiben. 1831. Jan. 18.	XI.	279
Ern. Bekanntmachung wider Fischen im Stadtgraben, Betreten des Wallufers und Weiden von Schafen und Ziegen. 1833. Mai 17.	XII.	309
Erneuert 1834. Mai 17.	XIII.	81
Erneuert 1846. Juni 4.	XIX.	243
Warnung vor Beschädigung der Anlagen und Anpflanzungen auf dem Walle und den öffentlichen Promenaden. 1846. Mai 29.	—	241
Wasserkunst. s. Grundsteuer. R. u. B. Schluß betr. Verlegung der Wasserkunst-Anstalten. 1839. Aug. 22.	XV.	454
Desgl. betr. Verlängerung der desfalls bestimmten Termine. 1840. Mai 25.	XVI.	70
Desgl. betr. Uebereinkunft mit den drei Wasserkünsten und Anlegung einer Staats-Wasserkunst. 1844. Juni 26.	XVIII.	216
Provisorisches Regulativ, nebst Bedingungen für die Interessenten der Stadt-Wasserkunst. 1844. Aug. 16.	—	326
Propositio Senatus betr. fernere Geldmittel für die Stadt-Wasserkunst. 1846. Nov. 12.	XIX.	329
R. u. B. Schluß betr. dieselbe. 1847. März 11.	XX.	14
Propositio Senatus betr. Anordnungen wegen derselben. 1848. Nov. 27.	—	411
Wassernoth. Rev. Instruction über das, was die Garnison, Hafenrunde und Nachtwache bei Sturmfluthen in Obacht zu nehmen hat. 1827. Jan. 22.	X.	4
Publicandum über die bei den Signalen bei hohem Wasser und Sturmfluthen getroffenen Abänderungen. 1827. Jan. 24.	—	10
Bekanntmachung wegen der durch Ueberschwemmungen bedrängten Kellerbewohner. 1831. Oct. 21.	XI.	686

Desgl.

Bd. S.

Desgl. betr. Veränderung der Signalschüsse bei Sturmfluthen. 1848. Juni 7...... XX. 308

Desgl. betr. Signalschüsse bei Sturmfluthen. 1848. Oct. 29.................... — 378

Wasserschout. Propositio Senatus betr. Revision des Reglements für denselben. 1846. Dec. 10.................... XIX. 348

Wechsel-Ordnung, s. Reichsgesetze. R. u. B. Schluß betr. Additional-Artikel zu derjenigen v. J. 1711. 1844. April 25.. XVIII. 138

Abdruck derselben. 1844. April 26...... — 140

Wedde. R. u. B. Schluß betr. Combinirung der Stelle des Weddeschreibers und des Registrators beim Bürger-Protocolle. 1834. Jan. 30.................... XIII. 42

Bekanntmachung betr. Auslösung der Proclamations-Scheine. 1834. März 14. — 51

Propositio Senatus betr. verbesserte Einrichtung des Wedde-Bureau. 1845. Oct. 23.......................... XIX. 128

Desf. R. u. B. Schluß. 1845. Dec. 15. — 158

Desgl. betr. den bisherigen Weddeschreiber und einen Boten. 1847. Mai 6...... XX. 49

Wege. Bekanntmachung betr. Ordnung auf den Wegen, Fußsteigen und an den Gräben. 1830.................... XI. 209

Desgl. betr. Wege-Polizey. 1831. Mai 25. — 363

Notification betr. Wegewärter. 1833. XII. 305

R. u. B. Schluß betr. Anlage eines Fußweges nach St. Georg neben dem Eisenbahn-Hofe. 1848. Nov. 27.......... XX. 413

Publicandum bei dessen Eröffnung. 1848. Dec. 8.......................... — 459

Wegebau und Wegegeld, s. Post- und Handels-Straßen.

Wein-

	Bd.	S.
Weinverlasser-Ordnung.		
R. u. B. Schluß betr. dieselbe. 1844. Juni 6.	XVIII.	189
Abdruck derselben	—	204
Publicandum bei deren Einführung	—	—
Wilhelminen-Bad. Befehl wider das Baden im Wilhelminen-Bad. 1831. Oct. 17.	XI.	682
Wirthe, s. St. Georg. Marschlande. St. Pauli.		
Verordnung wegen Wirthschaften und Krüge in Bergedorf. 1830. Juli 30.	—	308
Bekanntmachung betr. Wirthschafts-Locale und Obliegenheit der Wirthe. 1830. Sept. 14.	—	226
Befehl betr. Schließung der Wirthshäuser und Tanzsäle und das Verbot des Musicirens am Sonnabend und dem Vorabend eines Festtages. 1831. Oct. 3.	—	661
Verfügung betr. unerlaubte Zusammenkünfte von Lehrlingen bei Schenk- und anderen Wirthen. 1841. März 16.	XVI.	375
Wittwencasse, s. Makler. Statuten der Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Prediger im Hamburgischen privativen und gemeinschaftlichen Gebiete. 1831. Juli	X.	173
Wundärzte. Bekanntmachung betr. Wandern der Gesellen der Wundärzte, Barbiere und Bader. 1847. April 30.	XX.	42

Z.

	Bd.	S.
Zehnten-Amt, s. Belgien. Erbschafts-Steuer. Schweiz. Vergl. Bd. XV. und XVII.		
R. u. B. Schluß wegen Prolongation der Zehnten-Abgabe und Collateral-Steuer. 1846. Dec. 10.	XIX.	347
Desgl. wegen Prolongation der Wieder-Verpachtung des Zehnten-Actuariats. 1848. Sept. 21.	XX.	359

Be-

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. Aufbewahrung von Testamenten bei dem Zehnten-Amte. 1832. April	XII.	79
Zeitblätter, s. Bund, deutscher.		
R. u. B. Schluß betr. Beschränkung des Zeitungs-Stempels. 1848. Nov. 27....	XX.	413
Dess. Bekanntmachung. 1848. Nov. 29.	—	416
Zoll-Ordnung, s. Eßlingen. Stempel. Walddörfer. Von den Jahren 1829—1839 s. Bd. XVII. Propositio Senatus betr. das Gehalt des Actuars der Zoll- und Accise-Deputation. 1841. Oct. 7.....	XVI.	522
R. u. B. Schluß betr. dessen Verhältnisse. 1841. Dec. 9....................	—	603
Bekanntmachung wider Durchführung von zoll- und accisepflichtigen Waaren durch die Pforten und Planken beim neuen Hafen. 1840. Aug. 14.............	—	174
Desgl. betr. Angabe zollfreier Waaren in den Zoll-Passirzetteln. 1841. Febr. 9..	—	369
Desgl. wider Beeinträchtigungen des Zolles und der Accise im neuen Hafen zwischen dem Grasbrook und dem Kehrwieder-Walle. 1841. Nov. 25.............	—	593
R. u. B. Schluß betr. Abänderung der Zoll-Ansätze. 1842. Sept. 1........	XVIII.	847
Desgl. betr. Vervollständigung des Beamten-Personals. 1844. Juni 26..........	—	218
Desgl. betr. Prolongation. 1844. Dec. 16.	—	606
Rev. Zoll-Verordnung. — — 23.	—	683
Dess. Bekanntmachung. — — 27.	—	836
R. u. B. Schluß betr. Abänderung des §. 10 derselben. 1847. Mai 6.......	XX.	49
Dess. Bekanntmachung. 1847. Mai 10.	—	51
Desgl. betr. den Umtausch der älteren Zoll-Passirscheine. 1847. Mai 17........	—	57

	Bd.	S.
Desgl. betr. Prolongation der 3= und 6=monatlichen Transito=Declarationen. 1845. März 19.	XIX.	41
Desgl. betr. Aufhören vorgedachter Prolongations=Frist. 1845. April 26.	—	56
Zollverein, deutscher. R. u. B. Schluß betr. Uebereinkommen mit demselben wegen Verkehrs=Erleichterungen. 1839. Dec. 12.	XV.	511
Abdruck dieser Convention. 1840. Jan. 20.	XVI.	9
Zuckerbäcker. Bekanntmachung betr. deren Tagelöhner. 1838. Oct.	XV.	294
Zündapparate. Verordnung betr. feuersgefährliche Zündapparate. 1835. Juli 29.	XIV.	240
Bekanntmachung betr. Congreve=Zündapparate. 1839. Juni 14.	XV.	424

Ende des zwanzigsten Bandes.

